



Jahrbücher

der

Geschichte und Politik.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz

Großherz. Hessischem geheimen Rathe, Correspondenten der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften im königlichen Institute zu Paris, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig, Ritter des K. S. Civilverdienst-Ordens.

1837.

Erster Band.



Leipzig,
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Inhalt des ersten Bandes des zehnten Jahrganges der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

B) Recensionen.

Andeutungen über die wesentliche Verschiedenheit des constitutionellen Systems in Großbritannien und Frankreich.

Von **Karl Heinrich Ludwig Pölitz.**

„Wehe dem Volke, das mit seiner Vorzeit gebrochen hat; es hat auch keine Nachwelt zu erwarten.“

Prinz Johann von Sachsen.

Es gehört zu den befremdenden Erscheinungen der neuesten Zeit, theils daß man Großbritannien und Frankreich völlig gleichmäßig zu den constitutionellen Staaten des Erdtheils zählt, während doch die Unterlage und die politische Gestaltung des constitutionellen Systems bei beiden wesentlich verschieden ist; theils daß die meisten neuen Verfassungen nicht der gediegenen brittischen, sondern der in so vieler Hinsicht unvollkommenen und mangelhaften französischen Verfassung als Norm und Muster, nachgebildet wurden. Dazu kommt die überraschende Erscheinung, daß, so groß auch die Verschiedenheit der politischen Ansichten zwischen Tories und Whigs seyn mag, doch beide darin zusammentreffen, daß die brittische Verfassung in ihren Grundformen selbst nicht erschüttert werden darf, wenn ihr gleich durch die Emancipation der Katholiken (1829), durch die Reformbill (1832), und durch die Municipalbill für England und Schottland — nicht für Irland — (1834) nachgeholfen ward. Dagegen ist theils in Frankreich, theils in Teutschland eine Kälte, eine Lauheit, eine Theilnahmlosigkeit bei einer großen Masse von Staatsbürgern in neuconstitutionellen Staaten eben an dem constitutionellen Systeme ein=

getreten, die einen tiefern Grund haben muß, als entweder das zu schnelle Gewöhnen an die constitutionellen Formen, wie Manche meinen, was schnell zum Ueberdrusse daran geführt habe; oder als die noch theilweise nicht abzuläugnende große Unbekanntschaft Vieler, und nicht blos aus den untern Schichten der Gesellschaft, mit dem wahren Wesen und Charakter des constitutionellen Systems. Es überrascht, wenn öffentliche Blätter berichten, daß, als am **11.** October **1836** **45** neue Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung in der freien Stadt Frankfurt am Main gewählt werden sollten, von **3300** wahlberechtigten Bürgern nur **574** (also ungefähr der sechste Theil) sich einfanden, während im Jahre **1832** **1676**, im Jahre **1834** **1069**, und im Jahre **1835** **701** zugegen waren. In einem ähnlichen Verhältnisse hat sich auch in andern teutschen Staaten, namentlich in Churhessen, die Zahl der berechtigten Wähler auffallend vermindert. Die Frankfurter Oberpostamtszeitung (Beil. zu No. **293**) meldet aus Kassel: „Obgleich am **5.** Nov. unsere neue Ständeversammlung zusammen tritt; so sind doch an manchen Orten die neuen Wahlen noch nicht vorgenommen worden. Diese Erscheinung findet in den sehr herabgestimmten Erwartungen von den möglichen Leistungen der Landtage ihre hinlängliche Erklärung. Selbst hier in der Hauptstadt hatten sich bei der Wahl der Mitglieder des Wahlcollegiums, dem die Ernennung der beiden Abgeordneten von Kassel oblag, so wenig Wähler eingefunden, daß die Mitglieder des Stadtrathes und des Bürgerausschusses die Zahl ergänzen mußten, die das Wahlgesetz für einen solchen außerordentlichen Fall vorschreibt." — Welcher Abstand von der Begeisterung und den Erwartungen des Jahres **1831**!

Ohne nun hier in die nähern oder entferntern Ursachen dieser befremdenden Erscheinung einzugehen, (eine Untersuchung, die der tiefern Erforschung des Verhältnisses der Bestimmungen neuer Verfassungen zu dem Volksleben und zu den Culturgraden der einzelnen Völker bedarf,) halten wir uns in diesen Andeutungen nur an einige wesentliche Verschiedenheiten zwischen der brittischen und französischen Verfassung (unter welcher wir jedesmal, wenn nicht auf die frühern Verfassungen besonders Rücksicht genommen wird, die constitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830 verstehen), wodurch die Erscheinung der politischen Kraft und Dauer der brittischen Verfassung, so wie die Anhänglichkeit des Volkes an dieselbe, sich zunächst erklären läßt.

Dahin rechnen wir zuerst: 1) daß die brittische Verfassung allmählig auf geschichtlichem Boden erwuchs, die französische Charte aber zunächst das Werk der Theorie ist. Allerdings läßt die brittische Verfassung auf kein allgemeines, alle Bedingungen des innern Staatslebens gleichmäßig umschließendes, Grundgesetz sich zurückführen; allein sie ist auch nicht die Folge einer so durchgreifenden Revolution, wie die französische war, wo urplötzlich in der Sitzung der ersten Nationalversammlung vom 4. Aug. 1789 das seit 1400 Jahren in Frankreich bestandene Lehnssystem, mit seinen Vorzügen und Mängeln, umgestürzt, und folglich das bis dahin bestandene geschichtliche Recht durch Einen Beschluß der Nationalversammlung zwischen 25 Millionen Menschen auf einmal vernichtet ward. Nach solchem Umsturze mußte denn ein Neubau aufs Gerathewohl versucht werden, wobei die, der Praxis des wirklichen Staatslebens theilweise unkun-

digen, Männer, nach sechsmaligem Experimentiren mit wechselnden Theorien, noch bis jetzt nicht eine so feste Unterlage des innern Staatslebens in Frankreich ausgemittelt haben, wie sie die freie Verfassung Großbritanniens darbietet. So weit scheint überhaupt in unserer Zeit das Urtheil der umsichtigen Staatsmänner sich fortgebildet zu haben, daß, bei dem Eintritte neuer Verfassungen ins Staatsleben, nur dasjenige Alte verschwinden muß, was wirklich veraltete und sich überlebte, und daß das bessere Neue, das man an dessen Stelle setzt, genau an das noch in voller Kraft Bestehende, und zwar mit der sorgfältigsten Berechnung aller Verhältnisse der Gegenwart, sich anschließe, um die Stelle des Veralteten vollständig und nicht blos einseitig und theilweise, oder nach vorgefaßten theoretischen Ansichten, oder gar nach den Privatneigungen und Absichten der, bei der Veränderung der Verhältnisse, schnell aufgestiegenen Staatsmänner zu ersetzen. Denn so weit sind die civilisirten Völker und namentlich der Kern derselben, der aufgeklärte Mittelstand, in der politischen Bildung fortgeschritten, daß sie bald wahrnehmen, ob das Verschwundene besser war, als das Neue, und ob man an die Stelle des wirklich Veralteten etwas Besseres, d. h. eben das Zeit- und Zweckgemäße setzte, oder das Bestehende nur änderte, — um zu ändern und die Macht einzelner Behörden auszudehnen.

Welcher Hochtory in England würde es wagen, der Leibeigenschaft, wenn sie anders in England noch bestände, nebst ihren Folgen, den ungemessenen und gemessenen Frohnen, der Eigenhörigkeit, oder der Anwendung des römischen Rechts das Wort zu reden? Allein welcher Whig, sobald er nicht zu den Radikalen gehört, würde wohl den

völligen Umsturz des Kirchenthums und des Erziehungswesens in England beantragen, so vieler Reformen auch beide bedürfen? Weder Graf Grey, noch Lord John Russel haben dies beabsichtiget, wenn ihnen gleich die einzelnen Mißbräuche der anglikanischen Kirche nicht entgingen. Sie erkannten, wie tief Kirche und Schule im innern Staatsleben gewurzelt sind, und welche unabsehbare Folgen eine Vernichtung des Bestehenden für den gesammten Staat und für das Leben der Intelligenz in demselben haben würde, und legten deshalb nicht einmal die Hand an die Entfernung dessen, was wirklich der zeitgemäßen Fortbildung bedarf. Denn auch die Zeit behauptet ihr Recht, das wahrhaft Veraltete allmählig zu beseitigen, ohne Concurrenz der Regierung. Noch weniger werden daher die Exclamationen des Demagogen O'Connell bewirken, der nur auf „seinen Schweif", nicht aber auf den Kern des brittischen Volkes rechnen kann.

Wir haben nicht nöthig, bei der brittischen Verfassung auf die magna charta vom Jahre 1215 zurückzugehen, und wie sich, unter manchen innern Stürmen, die brittische Verfassung bis 1688 fortgebildet habe. Allein einen Gegenstand müssen wir berühren, die Theilung des Parlaments in das Ober- und Unterhaus, weil dieses gegenwärtig nicht blos für Großbritannien, sondern für alle Staaten mit dem Zweikammernsysteme, von Wichtigkeit ist. Man kennt das, was seit 1789 in Frankreich deshalb geschah. Die erste Nationalversammlung entschied sich in der ersten Verfassung Frankreichs für Eine Kammer. Die zweite Verfassung von 1793, der Höhepunct des Ultraismus, trat nicht ins Leben, konnte nicht ins Leben

treten, und zählt daher im constitutionellen Systeme blos als die ungeheuerste Verirrung des Radikalismus. Die dritte Verfassung versuchte 1795 den rein theoretischen, und deshalb verunglückten Ausweg der Theilung des gesetzgebenden Körpers in den Rath der Fünfhundert und den Rath der Alten. Die vierte Verfassung von 1799, mit ihrem Senate, gesetzgebenden Körper und Tribunate, und mit den nachhelfenden organischen Senatusconsulten von 1802 und 1804, konnte nur so lange nothdürftig sich erhalten, als Bonaparte Napoleon aus ihr machte, — was Er, mit seiner Bureaukratie, abwechselnd aus ihr machen wollte. Noch aber hatte er nicht auf die Throne Frankreichs und Italiens verzichtet, als der Senat am 6. April 1814, unter Talleyrands Leitung, die fünfte (nicht ins Leben getretene) Verfassung mit der Annahme des Zweikammersystems — ein Analogon des brittischen — verkündigte, und Ludwig 18. in seiner Charte vom 4. Juni 1814, das Zweikammernsystem, aber mit wesentlichen Modificationen, aufnahm, was auch eben so wohl in die Ergänzungsartikel vom 22. April 1815, welche Napoleon, nach seiner Rückkehr von Elba, zu der Verfassung von 1799 bekannt machte, als auch in die revidirte Charte vom 7. Aug. 1830 überging. Allein welche Verschiedenheit in dem Zweikammernsysteme Großbritanniens und Frankreichs, besonders als Casimir Périer im Jahre 1831 sich durch die öffentliche Stimme genöthigt sah, die Erblichkeit der Pairie in Frankreich aufzuheben!

In England entstand das Zweikammernsystem auf geschichtlichem Boden. Zwar waren ursprünglich die hohe Geistlichkeit und die Reichsbarone die unmittelbaren Räthe

des Königs, wie dies nach dem, von den Normannen nach England gebrachten, Lehnssysteme nicht anders seyn konnte. Als aber, in dem Kampfe dieser Barone mit dem Könige Heinrich 3., dieser nebst seinem ältesten Sohne Eduard, in ihre Gefangenschaft gerieth, berief sein Sieger, der Graf von Leicester, im Jahre 1265, Abgeordnete aus Grafschaften, Städten und Flecken zum Parlamente; eine Einrichtung, die sich unter Eduard I., nach seiner Wiederherstellung, erhielt. War die neue Versammlung wegen der Bewilligung von Steuern zusammen berufen worden; so war auch zugleich in ihr und mit ihr der Begriff einer Wahlkammer, im Gegensatze der Prälaten und Barone, gegeben, welche nach persönlichem Rechte zusammen traten. So entstand bereits unter Eduard I. geschichtlich die Theilung des Parlaments in das Ober- und Unterhaus, mit dem Rechte, daß alle Steuern vom Unterhause bewilligt werden mußten. Damit verschwand zugleich die Steuerfreiheit der Lords, denen blos das Recht der Einwilligung und Zustimmung in die, von dem Unterhause bewilligten, Steuern blieb, so daß noch jetzt das Oberhaus das von dem Unterhause genehmigte Budget entweder ganz — ohne irgend eine Aenderung der einzelnen Positionen — annehmen, oder völlig verwerfen muß. Wie sehr ist doch dieser einzige constitutionelle Lebenspunct in der brittischen Verfassung von den Bestimmungen der meisten neuen Verfassungen verschieden, wo die erste Kammer das, von der zweiten angenommene, Budget durch Amendements wesentlich ändern kann! Im Laufe der Zeit verschwanden in England, als nothwendige Folge jener constitutionellen Bedingung, die Lehnsrechte der Barone; doch blieb dem

Könige das Recht der freien Ernennung neuer Mitglieder des Oberhauses. Allein noch wichtiger und durchgreifender war, daß der Besitz der persönlichen Würde und des großen Grundeigenthums in England nur auf den Erstgebohrenen forterbte, und die nachgebohrnen Söhne der Lords zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens im Gewerbe und Handel übergingen, und als solche in das Unterhaus eintreten konnten, wodurch zugleich ein organisches Band mit vielfachen Verzweigungen zwischen dem Ober- und Unterhause des Parlaments gebildet ward. Allerdings dürfen — selbst nach der Reformbill vom Jahre 1832 — die ältesten Söhne der Lords, wenn sie ins Unterhaus gewählt werden, so wenig wie die Abgeordneten der Universitäten, ein Vermögen nachweisen; allein für alle übrige Mitglieder des Unterhauses ist — auch in der Reformbill — in Betreff ihrer Wahlfähigkeit die Nachweisung eines Einkommens (nicht einer Steuerquote, wie in Frankreich) aus eigenem Grundbesitze festgesetzt, das für die in den Grafschaften gewählten Mitglieder des Unterhauses 600 Pf. Sterling, für die in den Städten und Flecken gewählten 300 Pf. Sterling beträgt. Durch diese Maasregel ist nicht nur das Wahlsystem selbst sehr vereinfacht; es sind auch durch dieselbe die vielen aus den ungebildeten niedern Ständen und die Halb-Proletarier vom Parlamente ausgeschlossen, welche in andern Staaten nicht selten die Last der zweiten Kammern werden. Nur in Hinsicht der Wähler hat die Reformbill vielleicht ein zu niedriges reines Einkommen gesetzt, und dadurch die Zahl der Wähler vergrößert, besonders weil nicht blos die freien Eigenthumsbesitzer, sondern auch die auf Erbzins Sitzen-

den, wenn sie jenes reine Einkommen nachweisen, zum Wählen berechtigt worden sind. Sämmtliche Wähler müssen nämlich, als Minimum, ein reines Einkommen von 10 Pf. Sterling, und in den Städten die Einnahme einer Hausmiethe von 10 Pf., oder das Zahlen eines Miethszinses von 10 Pf. Sterling nachweisen. Sind gleich durch diese Vereinfachung des Wahlsystems eben so die doppelten Wahlen, wie die Kleinlichkeiten und möglichen Täuschungen bei der Nachweisung einer Steuerquote ausgeschlossen; so ist doch entschieden durch den niedrigen Satz von 10 Pf. Sterling die Bahn für die Wähler zu breit geworden. Allein dafür ist gesorgt, daß kein bloßer 10 Pfund Mann selbst ins Parlament treten, sondern daß er blos mit wählen darf. — Dazu kommt, daß für die Wahlen eigene Wahlbeamte aufgestellt werden, auf welche die Regierung keinen Einfluß behaupten kann. — Würdigt man das Ergebniß der Reformbill im Allgemeinen; so besteht es in den beiden wesentlichen Puncten, daß der frühere große Einfluß des Oberhauses auf die Wahl der Mitglieder des Unterhauses bedeutend beschränkt, dadurch die Macht der Aristokratie erschüttert, und die Bestechbarkeit theilweise beseitigt, so wie daß, an die Stelle der sogenannten „verfaulten Flecken", das Recht der Vertretung im Parlamente auf mehrere der größten und blühendsten Städte übergetragen ward. Es bleibt aber doch von höchster Wichtigkeit für Großbritannien, daß man den eigentlichen Bauernstand, in der Reformbill, nicht in das Unterhaus aufnahm, sondern nur dem reichen Grundbesitzer den Eintritt öffnete, weil bei diesem derjenige Grad der Erziehung und Bildung vorausgesetzt werden kann, der ihn befähigt, über die wichtigsten

Angelegenheiten und Interessen des Staates ein selbstgedachtes Wort mitzusprechen.

Allerdings hat die hohe Aristokratie ihren Schwerpunct im Oberhause; allerdings hält sie, mit nicht vielen Ausnahmen, an dem Grundsatze der Stabilität und des geschichtlichen Rechts. Dadurch verhütet sie aber die plötzlichen und launenhaften Veränderungen im innern Staatsleben und in der Verwaltung, bei welchen das Volk, wie in Frankreich, nie zur Ruhe und zu einem bleibenden Sicherheitszustande kommt, und immer hat das Oberhaus — obgleich nach langem Kampfe — in diejenigen Reformen zuletzt gewilligt, welche die öffentliche Stimme mit Entschiedenheit verlangte. Welche wahrhaft erbärmliche Rolle spielt, im Gegensatze gegen das brittische Oberhaus, die erste Kammer Frankreichs, ungeachtet der überwiegenden und glänzenden Intelligenz einiger ihrer Mitglieder! Sie hat aber keinen festen Boden im innern Staatsleben, seit ihr die Erblichkeit ganz entrissen ward. Denn so schnell eine erste Kammer ausarten würde, welche blos aus erblichen Mitgliedern bestände; so unbedeutend muß eine erste Kammer werden, wo nicht wenigstens ein Drittheil der Mitglieder nach dem Rechte der Erblichkeit darin sitzt. Denn, für den eintretenden Fall, daß eine zweite Kammer zu sehr dem Strome der Bewegung folgte, muß in der ersten Kammer das für einen solchen Fall nöthige Princip des Widerstandes und der Bewahrung des rechtlich Bestehenden im Voraus constitutionell begründet seyn. Wäre dies in Frankreich der Fall; so würde den Ministern die Erklärung erspart werden, daß sie das Princip des Widerstandes (nach Guizots kräftiger Aeußerung) gegen die

Mitglieder der Bewegungspartei (des tiers-parti) in der zweiten Kammer geltend machen müssen.

Nach einer weisen, obgleich nicht gleichmäßigen, Mischung besteht das brittische Oberhaus aus *erblichen*, *gewählten* und *lebenslänglichen* Mitgliedern, wodurch die Stagnation verhütet wird, zu welcher allerdings eine durchaus erbliche Stabilität leicht verführen könnte.

Das brittische *Oberhaus* besteht gegenwärtig, außer den Prinzen des königlichen Hauses, aus 343 *erblichen* Mitgliedern aus dem englischen hohen Adel; aus 16 schottischen, aus dem hohen Adel für *jede* Parlamentssitzung *gewählten*, Peers; aus 28 irländischen, aus dem hohen Adel *auf Lebenszeit* gewählten, Peers; und aus 30 *geistlichen* Peers der anglikanischen Kirche, von welchen die beiden Erzbischöffe und 24 Bischöffe Englands *durch ihre Ernennung* zur erzbischöfflichen und bischöfflichen Würde, und 4 irländische Bischöffe *durch Wahl* Sitz und Stimme im Oberhause haben. Die Gesammtzahl der Mitglieder des Oberhauses beträgt jetzt 429.

Dagegen besteht das *Unterhaus*, seit der Reformbill, aus folgenden Mitgliedern:

England sendet

aus 40 Grafschaften	143	ins Parlament;
aus 185 Städten und Flecken	324	
von den beiden Universitäten	4	
	471.	

Wales sendet

aus 12 Grafschaften	15	ins Parlament;
aus den Städten und Flecken	14	
	29.	



Schottland sendet

aus 30 Grafschaften	30 ins Parlament;
aus 76 Städten und Flecken	23
	53.

Irland sendet

aus 32 Grafschaften	64 ins Parlament;
aus 34 Städten und Flecken	39
von der Universität	2
	105.

Die Gesammtzahl des Unterhauses beträgt 658 Mitglieder. Sie ist dieselbe geblieben, wie vor der Annahme der Reformbill, weil die Verminderung dieser Zahl auf 596, wie Lord Russel am 1. März 1831 beantragte, als er die Reformbill zum erstenmale ins Parlament brachte, zu vielen Widerspruch fand, ob er gleich damals nachwies, daß in dem nichtreformirten Unterhause von 515 Mitgliedern nur 70 durch unverfälschte Wahl (d. h. ohne Bestechung und ohne Einfluß der Peers auf die Wahlen) ernannt würden. — Nach der zweiten Lesung dieser ersten Reformbill hatten die Minister die Stimmen gegen sich. Sie gaben daher ihre Entlassung. Allein der König Wilhelm 4., nachdem der Versuch eines Peel-Wellingtonschen Ministeriums verunglückt war, behielt die abgetretenen Minister, worauf das Parlament am 22. April 1831 aufgelöset ward. — In das neugewählte Unterhaus brachte Lord Russel am 25. Juni 1831 die zweite, bereits modificirte, Reformbill. Bei der dritten Lesung ward sie vom Unterhause mit einer Mehrheit von 100 Stimmen angenommen, vom Oberhause aber am 7. October 1831 — ungeachtet der ergreifenden Rede Broughams — verworfen. — Da gährte das

Volk gegen die Tories, und es folgten sehr stürmische Auftritte. Das Parlament ward nicht aufgelöset, sondern vertagt. Da kam am 12. December 1831 — nach längern Verhandlungen der Minister mit den gemäßigten Tories — die revidirte Reformbill zum drittenmale ins Unterhaus, und ward von demselben am 23. März 1832 mit einer Mehrheit von 116 Stimmen, vom Oberhause am 4. Juni mit einer Mehrheit von 22 Stimmen angenommen.

Wir wollen nicht entscheiden, welcher von den drei Entwürfen der Reformbill den Vorzug verdient; allein dieser parlamentarische Kampf zeigt, wie fest der Torismus Großbritanniens an der Stabilität hängt, und wie schwer er, selbst im entscheidenden Augenblicke, zur Nachgiebigkeit zu bringen ist.

Noch wichtiger aber, als diese Verschiedenheit in der Verfassung Großbritanniens und Frankreichs ist 2) die Verschiedenheit der Staatsverwaltung in Großbritannien und Frankreich. Zwar haben beide Reiche Minister als höchste Staatsbeamte, die der König nach eigenem Ermessen ernennt. Allein wie himmelweit ist die Stellung der brittischen Minister von der der französischen verschieden! Nie wird der König Großbritanniens einen Minister ernennen, der nicht die anerkannte öffentliche Stimme des Landes für sich hat; denn er würde, besonders seit der Reformbill, nicht zum Parlamentsgliede gewählt werden, ohne welche Wahl er nicht fungiren könnte. Deshalb ist aber ein englischer Minister eine doppelte Person; zuerst ein gewähltes Mitglied des Parlaments, und dann Minister des Königs. Er hat doppeltes Interesse zu berücksichtigen und zu wahren, was nothwendig überall wegfällt, wo die Minister in den Kammern blos als

Commissarien des Regenten erscheinen, und in dessen, so wie in ihrem eigenen Namen, mit den Kammern verhandeln. Wir gestehen zu, daß durch jene Wahl die Stellung eines Ministers schwieriger wird; allein sie verbürgt ihm die Gewißheit, daß er ein volksthümlicher Minister ist. Denn hört er dies auf, zu seyn; so wird er durch die Majorität überstimmt, und tritt, nach jeder Ueberstimmung in einer constitutionellen Lebensfrage, von seiner Stelle ab, um einem Andern Platz zu machen. — Dazu kommt, daß der König Großbritanniens jedesmal, oft gegen seine eigene Privatneigung (wir erinnern nur an Fox, Canning, Brougham, Melbourne, Russel u. a.), den zum Minister ernennt, der von der öffentlichen Meinung getragen wird, so wie der König nur zwischen einem Whig- oder Tory-Ministerium wählen kann, weil die besondern Schattirungen und Extreme dieser beiden Hauptprincipe in England, die Hochtorys und die Radikalen, bei der Ministerwahl seit der Reformbill, nicht an das Ruder der Verwaltung gelangen können. Dagegen wählt der König von Frankreich seine Minister ohne diese Rücksicht auf die öffentliche Meinung. Wie hätte sonst ein Villêle, ein Polignac, oder das Ministerium des tiers-parti an die Reihe kommen können? Dies erklärt sich daraus, daß die Minister Frankreichs Mitglieder der Pairs- und Deputirtenkammer seyn können. Sind sie dies aber nicht; so haben sie dennoch Zutritt zu den Kammern als oberste Chefs der Verwaltung, und müssen von den Kammern gehört werden, so oft sie es verlangen. Sind sie zugleich Mitglieder der Kammern; so stehen sie in demselben Verhältnisse, wie die brittischen Minister.

Sind sie es nicht; so erscheinen sie als königliche Commissarien.

Doch ungleich einflußreicher, als selbst die Ministerernennung in Großbritannien, ist die **Verwaltung** der Grafschaften und des Landes selbst. Die **Municipalbill** reformirte (1834) die versauerten städtischen Behörden in England und Schottland, was auch in Irland wohlthätig seyn würde, wenn nicht die Hochtories, bei der überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung in diesem Reiche, die Befürchtung der ausschließenden Wahl **katholischer** Municipalbeamten, mit allen ihren möglichen Folgen, nährten. Die Verwaltung Großbritanniens trägt den Charakter eines freien Landes, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß Großbritannien, nach seiner insularischen Lage und nach seiner Verfassung, keines großen stehenden Heeres bedarf, dessen Bestand und Kosten von der Geldbewilligung des Parlaments abhängen.

An der Spitze der Verwaltung der einzelnen Grafschaften Englands steht, unter Leitung des Staatssecretairs des Innern, ein, vom Könige **auf Lebenszeit** aus der Mitte der bedeutendsten Grundbesitzer ernannter, **Lord-Lieutenant** und ein **Sheriff**. Der Lordlieutenant steht zugleich an der Spitze der Miliz seiner Grafschaft, deren Bildung und Leitung, so wie die Ernennung ihrer Officiere, ihm übertragen ist. Die Seele der Verwaltung aber ist der **Sheriff**, der **jährlich** vom Könige (jedoch mit mehreren Ausnahmen in einzelnen Grafschaften, wo theils erbliche, theils von dem Prinzen von Wales, theils sogar von Bischöffen ernannte Sheriffs bestehen,) aus drei Candidaten der angesehensten Grundbesitzer der Grafschaft erwählt

wird, welche der Lordkanzler und die Lordoberrichter dem Könige vorschlagen. Ihm steht die Vollziehung der Aussprüche der Gerichtshöfe, die Bekanntmachung aller königlichen und geheimen Raths Verordnungen, die Aufsicht über die Erhebung aller ausgeschriebenen Steuern und Geldstrafen, die Leitung der Wahlen zum Parlamente innerhalb der Grafschaft, die Handhabung der (von der Justiz nicht getrennten) Polizei, die Ernennung der Geschwornen, die Entscheidung aller Civilsachen unter 3 Shilling Werth, so wie die erste Untersuchung in Criminalfällen zu. Ihm zur Seite stehen die vom Könige ernannten Friedensrichter, gewählt aus dem Kreise der wohlhabendern Grundbesitzer. Die wirksamste Handhabung der Polizei liegt in den Händen der Constabeln, gewählt von den Friedensrichtern der Grafschaften und diesen zunächst untergeordnet. Das untere Polizeipersonale wird wieder von den Constabeln ernannt.

Durch die Municipalbill vom Jahre 1834 ward die Magistratur in den Städten neu organisirt. Statt daß bis dahin der Mayor (Bürgermeister) und die Aldermen (Magistratspersonen) sich selbst ergänzten und jährlich den Mayor wählten, werden, seit der Municipalbill, von der gesammten wahlfähigen Bürgerschaft ein Gemeinderath (nach der Größe der Stadt, von 15 bis 90 Mitgliedern) auf drei Jahre (mit jährlicher Erneuerung eines Drittheils), aus der Mitte des Gemeinderaths aber die Aldermen auf 6 Jahre, und von dem gesammten Gemeinderathe der Mayor auf ein Jahr gewählt. Dem Gemeinderathe, mit dem Mayor an seiner Spitze, stehet die ganze Gemeinde-Finanz-, Polizei- und Armen-Verwaltung zu. — Nur fehlt es in Großbritannien an einem Gesetze für die selbstständige

Verwaltung der Landgemeinden, so wie überhaupt dem Bauernstande in England keinesweges die großen Rechte, wie in vielen teutschen Staaten, zustehen.

Als man in Frankreich im Jahre 1832 das dringende Bedürfniß einer Veränderung der Municipalverfassung, und einer freiern Bewegung der Städte von dem Drucke der Bureaukratie erkannte, entschied das von den Kammern des Reiches am 22. Juni 1833 angenommene Municipalgesetz dahin, daß in jedem der 86 Departemente ein conseil général (eine Art Provinzialstände) besteht, gebildet aus einem Mitgliede von jedem einzelnen Cantone des Departements, und in den Cantonen gewählt durch die für die Wahl in die Deputirtenkammer berechtigten Wahlmänner. Die Wahl geschieht auf neun Jahre, mit Erneuerung eines Drittheils aller drei Jahre. Davon sind wieder die Bezirksräthe (conseils des arrondissements) verschieden. — Ob nun gleich diesen Räthen verstattet ist, Petitionen über die besondern Interessen der Departements und Bezirke, so wie Beschwerden über die Gebrechen der Departementalverwaltung an die einschlägigen Ministerien gelangen zu lassen; so ist doch ihre Wirksamkeit in die herrschende Bureaukratie dadurch streng eingefugt, daß der Präfect des Departements durch königliche Ordonnanz die Departementscollegien einberuft, und ihren Sitzungen beiwohnt, außer wenn seine eigenen Rechnungen von ihnen geprüft werden. Auch kann der König sie nach Willkühr auflösen, worauf nach drei Monaten eine neue Wahl erfolgen muß. Sie sind überhaupt nur berathende Behörden, und dürfen keine Steuern ausschreiben.

Die Allmacht des Präfects, der an der Spitze der

innern Verwaltung jedes Departements steht, und — ohne Mittelbehörden — unmittelbar den Ministerien untergeordnet ist, wird daher durch diese conseils nur wenig beschränkt und controllirt. Denn unter ihm steht die Polizei und die Nationalgarde des ganzen Departements; er beaufsichtigt alle Schulen, Institute, Museen, Armenanstalten, Correctionshäuser und Gefängnisse desselben; er leitet den Bau und die Unterhaltung der Straßen, Kanäle, Brücken ꝛc. und die Verwendung der Provinzialabgaben. Ihm zur Seite stehen, nach der Größe des Departements, 3 bis 5 Präfecturräthe, und ein Generalsecretair als Bureauchef. Die Besoldung des Präfecten ist ansehnlich; allein er kann, wie jeder Staatsdiener bei der Verwaltung des Innern und der Finanzen, ohne Angabe eines Grundes nach Willkühr, und ohne irgend einen Anspruch auf Pension, entlassen werden. So wie der Präfect dem Minister des Innern streng untergeordnet und dessen vollziehendes Werkzeug ist; so sind wieder die Unterpräfecten, welche an der Spitze der Bezirke mit einem Bezirksrathe stehen, dem Präfecten streng untergeordnet, und werden, wie die Präfecten, von dem Könige, auf den Vorschlag des Ministers des Innern, mit Besoldung ernannt. So giebt es in Frankreich 86 Präfecte und 362 Unterpräfecte. Die einzelnen Gemeinden werden von Maires und Adjuncten derselben (deren Zahl nach der Bevölkerung sich richtet) verwaltet, welchen Municipalräthe zur Seite stehen. In allen Städten von 5000 Menschen Bevölkerung werden die Maires und alle städtischen Beamte von dem Könige, auf den Vorschlag des Ministers des Innern, in den Städten unter 5000 Bevölkerung von dem Präfecten ernannt.

So besteht in Frankreich, mit Ausnahme der Justizbehörden, die abgemessenste und strengste Beamtenhierarchie. Nach administrativem Ermessen kann jeder derselben entlassen werden, was gewöhnlich eine Folge des Wechsels der Minister selbst ist. Alle selbstständige und unabsetzbare Mittelbehörden, die in andern Staaten den festen Kern der innern Verwaltung bilden, fehlen in Frankreich. Es darf daher nicht befremden, daß Frankreich, bei dieser von Napoleon geschaffenen, und der Militairverwaltung vom Corporal aufwärts bis zum Marschalle streng nachgebildeten, Verwaltungsorganisation, zwar rasch, aber mit unzähligen Uebereilungen und Eigenmächtigkeiten verwaltet wird, und daß dabei die innere Stabilität, d. h. feste gesetzliche Ordnung, Einheit, Kraft und Sicherheit fehlt. — Allerdings ist, bei einer solchen Verwaltungsorganisation, die freie Presse unentbehrlich, weil sie allein den Nothschrei der durch die Allmacht der Bureaukratie Unterdrückten verlautbaret, und in dieser Hinsicht die einzige Controlle der Verwaltung bleibt. Allein in welchem entarteten Zustande ist diese freie Presse! Wie wenig gilt sie in den Departements, und wie keck erhebt sie ihr Haupt in der Metropole des Reiches! Wie viel Allotria treibt sie mit blos theoretischen Sophismen; welche Leidenschaftlichkeit und Schmähungen erlaubt sie sich gegen die höchsten Staatsbeamten, und wie erschwert sie ihr Privatleben und ihr öffentliches Wirken! — Wie ganz anders ist dies in England. Auch hier ist die Presse frei, und, bei der zweckmäßigen Gestaltung der Geschwornengerichte, freier, als in Frankreich, aber nicht so zügellos, wie hier. In England hat die freie Presse politischen Charakter und politische Farbe, weil sich

die Mehrheit des Landes nur zwischen Whigs und Tories theilt, während in Frankreich die freie Presse das Farbenspiel **aller** politischen Schattirungen, von dem ausschweifenden Republicanismus bis zum drückendsten Absolutismus der Restauration repräsentirt, und weder den König, noch die Minister schont. Zwar haben die Minister ebenfalls ihre Journale, als Organ ihrer Grundsätze und Maasnahmen in der Verwaltung; allein schlimm genug, daß sie solche nöthig haben, um auf das Volk zu wirken, und die von ihnen ergriffenen Maasregeln zu rechtfertigen, während in Großbritannien das Ministerium zwar auch die freie Presse berücksichtigen muß, nicht aber durch die Journale, sondern durch die öffentliche constitutionelle Meinung, im äußersten Falle, zur Resignation gebracht werden kann. — Großbritannien gehet, durch **collegialische** Verwaltung seiner Municipalitäten und Grafschaften, einem sichern und großartigen Ziele, bei völlig freier Entwickelung seiner Bürger und Gemeinden, entgegen. Dagegen werden in Frankreich die Gemeinden, Bezirke und Departemente fortdauernd von oben herab bevormundet, controllirt, und durch die ernannten Bureaukraten geleitet, die nach Willkühr entscheiden. Allerdings kann und wird in vielen Fällen, von fähigen und geistreichen, von rechtlichen und erfahrnen Präfecten, Unterpräfecten, Maires u. s. w., das Recht und die Wohlfahrt der Departemente, Bezirke und Municipalitäten wahrgenommen und befördert; allein wie folgenreich und oft unheilbar sind doch auch die häufigen Mißgriffe solcher bureaukratischen Entscheidungen; welchen Stachel der Unzufriedenheit lassen sie in den Gemüthern zurück! welcher Gewitterstoff zu steten Emeuten bildet sich in der politischen Atmosphäre!

Nach Napoleons Sturze hatte es Ludwig 18., und nach der Julirevolution Ludwig Philipp in seiner Gewalt, eine neue Verwaltungsorganisation, statt der Napoleonischen, zu begründen, und das sicherste Beruhigungsmittel eines mündig gewordenen und constitutionell regierten Volkes — die Collegialverfassung der innern Verwaltungsbehörden und die Errichtung tüchtiger Mittelbehörden — einzuführen. Wer das Maas menschlicher Kräfte, selbst bei den ausgezeichnetsten Köpfen, bei den rechtlichsten Männern und den tüchtigsten und unverdrossensten Arbeitern im Staatsdienste kennt; der weiß auch, wie viel von Einem zu leisten möglich ist, und wie leicht er, selbst bei dem edelsten Willen, irren und einseitig entscheiden kann. Bearbeiten aber tüchtige Mittelbehörden im Voraus alle wichtige Staatsgeschäfte, und legen sie ihre Vorarbeiten, mit gründlichen Belegen unterstützt, den höchsten Behörden zur Begutachtung und Entscheidung vor; entscheidet sodann wieder die höchste Behörde nach collegialischer Berathung und Abstimmung; so kann nicht nur das gewissenhafte Individuum über die von ihm unterzeichnete Entscheidung, als das Ergebniß mehrmaliger freier und umsichtiger Berathung, sich beruhigen; es erweitert sich auch sein eigener Gesichtskreis, sobald er die oft sehr verschiedenartigen Urtheile mehrerer tüchtiger und gewandter Männer über einen und denselben Gegenstand vernimmt; es bildet sich endlich, was das Wichtigste ist, ein festes Vertrauen aller Volksclassen zu diesen Entscheidungen, weil sie darin den Ausspruch der Blüthe der talentvollsten Männer ihres Vaterlandes verehren, und ihnen schon ein dunkles Gefühl sagt, daß ein Collegium seltener irren kann, als

ein Individuum. Oder war es nicht mit der Allmacht der Entscheidung des Vaticans dasselbe, als Luther a Papa male informato ad Papam melius informandum appellirte?

Wir haben bis jetzt nur die beiden Hauptverschiedenheiten Englands und Frankreichs, in Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung im Allgemeinen, in kurzen Andeutungen hervorgehoben, und, im Ganzen, mehr Lichtseiten in Englands Verfassung und Verwaltung, mehr Schattenseiten in der von Frankreich gefunden, worin wir mit v. Raumers lehrreichen und geistvollen Briefen über England übereinstimmen. Allerdings könnte dies noch im Einzelnen weiter ausgeführt werden, namentlich in Beziehung auf das Schul- und Universitätswesen in beiden Reichen, so wie in Beziehung auf das stehende Heer und die Milizen in England, und auf das Heer und die Nationalgarden Frankreichs. Wir sind nämlich der Ueberzeugung, daß, ungeachtet der großen Mängel bei dem stehenden Heere in England, dennoch die Milizen Großbritanniens im Augenblicke der Gefahr und der Entscheidung zuverlässiger seyn dürften, als die Nationalgarden Frankreichs, und daß das stehende Heer in Frankreich eine in der That ungeheuere Position im Budget bildet. Außerdem haben die Universitäten Englands und Schottlands, trotz ihrer mittelalterischen Einrichtungen und Mißbräuche, mehr gründliche Gelehrte und tüchtige Staats- und Geschäftsmänner gezogen, als die große kaiserliche Universität Napoleons mit ihrem militairischen Subordinations- und Centralisationssysteme. Denn wo machten die Chathams, Burke, Pitt, Fox, Sheridan, Canning, Huskisson, Grey, Brougham, John Russel u. A. ihre

politische Schule, als auf den brittischen Universitäten? Die Heroen der französischen Gelehrsamkeit und Bildung, die wir im Augenblicke der Gegenwart bewundern, stammen entweder (wie Talleyrand, Bignon, Chateaubriand, Royer-Collard und andere) noch aus der Vornapoleonischen Zeit, oder bildeten sich (wie Guizot, Broglie, Pastoret, Villemain, Capesigue, Barante und andere) außerhalb der kaiserlichen Universität. Diese große Kaserne für die Intelligenz hat für Frankreich keinen eminenten Schriftsteller gezogen, und die beständig wiederkehrenden Emeuten in den juridischen und medicinischen Akademieen, die nicht selten deshalb geschlossen werden mußten, zeigen deutlich, daß die Intelligenz nicht durch den Corporalstock und Gamaschendienst behandelt werden kann. Wohl ruht ein tüchtiger Rost des Mittelalters auf den brittischen gelehrten Schulen, und nicht ohne Grund ward in London durch umsichtige Staatsmänner eine sogenannte „freie Universität“ errichtet; allein hat nicht selbst ein Minister, wie Guizot, es erkannt und ausgesprochen, daß der höhern Erziehung in Frankreich noch Vieles fehlt, was namentlich die Teutschen bereits seit Jahrhunderten besitzen, und reisen nicht sachkundige Franzosen in Teutschland, um mit dem Geiste und der Organisation der teutschen Gymnasien und Universitäten sich zu befreunden?

Noch leidet England an manchen Gebrechen, welche der Reform bedürfen. Ohne die Grundverfassung der anglikanischen Kirche zu beschränken, könnte doch manches in dem Verhältnisse der Kirche zum Staate zeitgemäßer gestaltet, es könnten die bekannten 39 Artikel, ohne Gefahr für das Kirchenthum, abgeschafft, und den Dissenters größere Freiheiten und Rechte zugestanden, so wie mehr Gleichheit

in dem Ertrage der geistlichen Pfründen hergestellt werden. Die Armentaxe, die ungeheuere Staatsschuld, lasten schwer auf Großbritannien, und ohne Irland die brittisch-schottische Municipalbill zuzugestehen, dürfte die grüne Insel schwerlich beruhiget werden. Eben so bedürfen die Civil- und Criminalgesetze Großbritanniens einer durchgreifenden Reform, um von ihrer Buchstabenkrämerei und von ihren harten, dem Geiste der Zeit widersprechenden, Entscheidungen gereiniget zu werden, worin namentlich Frankreich, Norwegen und mehrere teutsche Staaten eine ehrenvolle Bahn eingeschlagen haben. Allein vergessen darf man nicht, daß Huskisson eine wohlthätige Veränderung im Abgaben- und Zollwesen Großbritanniens bewirkte, wodurch der erste Versuch zur Erschütterung des verrufenen Merkantilsystems geschah; daß das Parlament, gegen Entschädigung der Pflanzer, die Sklaverei in den Colonieen aufhob, daß es den Negersklavenhandel ächtete und mit Ernst und Nachdruck gegen dessen Fortdauer ankämpfte, und daß der langsame Weg allmähliger Reformen, dem freilich die Hochtories des Oberhauses nicht selten mit einem ultrastabilen Starrsinne sich entgegenstellen, doch zuletzt zu einem sichereren Ziele der innern Gesundheit und Lebenskraft führen wird, als die Gallopaden der französischen Revolution.

Der Optimismus bleibt für die Staaten ein unerreichbares Ziel; es ist aber keinesweges gleichgültig, ob man überhaupt durch die ergriffenen politischen Maasregeln nach demselben strebt, und auf welchem Wege, durch welche Mittel? England schreitet langsam zu ihm fort; es hat aber noch nicht nöthig gehabt, Rückschritte zn thun, weil auf den brittischen Inseln die Praxis die Theorie

überwiegt, das geschichtliche Recht in Ehren bleibt; und die lockenden und schimmernden Theorieen dort keinen Anklang finden. Dagegen hat Frankreich seit 1789 fast alle denkbare Experimente im Staatsleben durchgemacht; und schwere Erfahrungen theuer bezahlt, ohne doch so festgekräftigt in seinem innern Staatsleben zu stehen, als Großbritannien.

Es hat die Republik in ihren grellen und minder grellen Formen, unter dem Convente, unter dem Directorium und Consulate versucht, und ist, nach vollendetem Cyclus, zur Monarchie zurückgekehrt. Es hat den Versuch mit Einer Kammer, mit dem Rathe der Fünfhundert und der Alten, mit Senat, gesetzgebendem Körper und Tribunate gemacht, und doch zuletzt zu dem Zweikammernsysteme eingelenkt. Es hat Urversammlungen, zügellose Volkswahlen gehabt, und dafür die Bureaukratie eingetauscht. Es hat das Wahlgesetz vielfach, in Hinsicht auf Lebensalter und Steuerquote, verändert, ohne doch die Kammer, wie sie seyn soll, zu finden. Es hat die früher bestandenen Universitäten und gelehrten Schulen vernichtet, ohne durch die neuen Institute das gesammte Erziehungswesen gleichmäßig zu ordnen und auf den Höhepunct des Zeitalters zu führen. Es hat, bisweilen in Einem Jahre, mehrmals die Minister gewechselt, ohne den innern Verhältnissen Sicherheit, Festigkeit und ausreichende Gewähr für die Zukunft zu geben. Es hat die Presse frei gegeben, und dieselbe wieder beschränken müssen, so weit es nur mit dem Wortlaute der constitutionellen Charte vereinbar war. Es hat im Jahre 1830 von einem Throne „mit republikanischen Institutionen" geträumt; als ob Nordamerika die Norm für Frankreich werden,

und der Gegensatz zwischen erblicher Monarchie und Demokratie aufgehoben werden könnte! Es hat 3 Mill. Nationalgarden; ist es aber ihres Geistes sicher? Es hat den Feuerofen der Revolution gefühlt; doch ist der Gesang der drei Männer im Feuerofen nicht gehört worden; denn die Marseillaise kann nicht dafür gelten. Es hat das alte Kirchenthum vernichtet, um später dem Katholicismus neuen Glanz zu verleihen und die hohe Geistlichkeit durch Concessionen zu gewinnen. Es hat Revolution, Reaction, Bewegungspartei (mouvement) und (unter der Restauration) auch die Stabilität versucht, um in einem juste-milieu zu endigen, das dem wohlverstandenen Systeme der Reformen, wie es auf teutschem Boden zuerst aufgestellt ward, zwar sich nähert, demselben aber keinesweges ganz entspricht.

So liegen die politischen Würfel dies- und jenseits des Kanals; Licht und Schatten dies- und jenseits; allein die Unterlage des innern brittischen Staatslebens scheint fester zu stehen, als die in Frankreich; denn dem geschichtlichen Rechte wohnt eine Fülle des Lebens ein, das keine aus einer Revolution stammende Basis zu gewähren vermag, und an welches sich jede zeitgemäße Reform, reif erwogen und kräftig ausgeführt, mit Sicherheit anschließen läßt.

Politische Bruchstücke.

Vom Präsidenten von Weber in Tübingen.

I.

Das brittische Unterhaus ist bekanntlich so ungalant, daß es, ungeachtet des großartigen Sinnes der Nation für die Oeffentlichkeit alles politischen Lebens, doch das ganze schöne Geschlecht von den Gallerien seines Sitzungssaales ausschließt. In den beiden Häusern des Parlaments findet man auch keine Tribüne, sondern jedes Mitglied, das als Redner auftreten will, spricht von seinem Sitze und aus dem Stegreife, indem das Ablesen niedergeschriebener Reden untersagt ist. Beides, die Entfernthaltung des weiblichen Geschlechts von den Gallerien und die Nichtgestattung schriftlicher Reden von einer Tribüne herab, ist, wie sich wohl nicht mißkennen läßt, für das dortige parlamentarische Leben von entschiedenem heilsamen Einflusse. Die großartige Einfachheit, der Ernst, die Kraft und Gediegenheit der brittischen Parlamentsverhandlungen läßt sich, neben andern gewichtigen Gründen, doch auch zum Theile, wie uns dünkt, auf Rechnung jener beiden Einrichtungen schreiben.

Die Ausschließung aller weiblichen Zuhörerschaft von ständischen Versammlungen, hat zwar den Schein kleinlicher und unnöthiger Beschränkung der Oeffentlichkeit, auch den Schein einer großen Mißachtung des andern Geschlechts, das doch dem unsrigen an Geist und Tact, an regen Sympathien mit allen menschlichen Interessen mindestens nicht nachstehet; allein dieß Alles giebt auch nur den Schein. Wir finden vielmehr bei näherer Betrachtung, daß diese Ausschließung gerade im wohlverstandenen Interesse einer

kräftig und heilsam wirkenden Oeffentlichkeit ständischer Berathungen liege. Wir finden bei näherer Betrachtung nicht weniger, daß das Recht und die ganze Stellung des weiblichen Geschlechts dadurch, daß wir ihnen den Zutritt zur ständischen Gallerie versagen, keinesweges verkümmert und verletzt wird. Diese Versagung anerkennt vielmehr dessen wahre Würde und besondere Stellung in der Gesellschaft, indem sie das Weib auf seine naturgemäße Bestimmung und Sphäre, die außer dem Getriebe politischer Thätigkeit zunächst im Hausleben, in der Uebung häuslicher und geselliger Tugenden liegt, beschränkt, und im Interesse seiner selbst und des Gemeinwohls nicht verstattet, daß das schöne Geschlecht mit seinen Reizen und Affectionen, mit seinen beifälligen oder mißfälligen Blicken und Mienen inmitten ernster und hochwichtiger politischer Berathungen, obschon stumm, das Wort mitführe, und auf die Eitelkeit und andere menschliche Schwächen mancher Ständeglieder einwirke. Sonach liegt dieser Versagung theils zarte Schonung gegen die reinere Natur und wahre Bestimmung des Geschlechts, dessen Sinn, Gemüth und äußere Stellung nicht verkehrt oder verrückt werden sollen, theils, was wir nur gestehen wollen, billige Scheu vor seinem feineren, aber nur desto gefährlichern Einflusse auf unsere Schwäche zum Grunde. Ein solcher Einfluß unmittelbar auf die Staatsgeschäfte taugt aber nichts, so lange jedes der beiden Geschlechter seine eigenthümliche starke und schwache Seite hat und vorwalten läßt, was auch für immer der Fall seyn wird.

Der scharfsinnige Bentham sagt in dieser Beziehung (s. s. Tactique des assemblées legislatives, publ. par Dumont Paris 1822. Tom. I. p. 241.) in den folgenden gediegenen

Worten Alles, was sich für die fragliche Ausschließung sagen läßt: „Soll man die Frauenspersonen (in den Ständesaal) zulassen? Nein. Ich habe gezweifelt, ich habe die Gründe für und wider erwogen, ich sträubte mich zuerst gegen eine Ausschließung, welche ein Act der Ungerechtigkeit und Mißachtung zu seyn schien. Allein die Frauenspersonen fürchten, heißt nicht sie verachten. Sie von einer Versammlung entfernt halten, wo die ruhige kalte Vernunft allein herrschen soll, begreift das Geständniß ihres Einflusses, was ihren Stolz nicht beleidigen kann. Verführungen der Beredsamkeit und des Lächerlichen sind gefährliche Mittel in einer politischen Versammlung. Lasset die Frauen hinzutreten; so gebt ihr solchen Verführungen einen neuen höhern Grad der Stärke. Vor diesem dramatischen und leidenschaftlichen Tribunale wird eine Discussion, die blos das Verdienst der Angemessenheit uud Gründlichkeit hat, selbst dem wahren Weisen nur den Ruf eines langweiligen Redners zuziehen.

Alle Leidenschaften berühren und entzünden sich wechselseitig. Das Recht zu sprechen wird oft nur ein Mittel zu gefallen seyn; und das vorzüglichste Mittel, den Gefühlen der Frauen zu schmeicheln, ist ein gefühlvolles und enthusiastisches Gemüth zu zeigen. Alles wird daher in einem überspannten, glänzenden und tragischen Tone gehalten seyn. Ueberall wird man Aufregung und schöne Bilder verlangen. Man wird von der Freiheit in einem lyrischen Style sprechen müssen, und Hymnen ertönen lassen auf die großen Ereignisse, die am meisten ruhige Betrachtung fordern. Man wird energische und kecke Rathschläge, d. h. solche preisen, welche unkluge und extreme Maasregeln vorschlagen.

Bei den Engländern, wo die Frauen so wenig Einfluß auf die Staatsangelegenheiten haben, wo sie sich so wenig darein zu mischen bestrebt sind, wo beide Geschlechter die Gewohnheit haben, sich selbst nach ihren Familienmahlzeiten gleich wieder zu trennen, erlaubt man auch nicht, daß sie den parlamentarischen Berathungen anwohnen; man hat sie davon ausgeschlossen, nach erfahrungsmäßiger Sachprüfung.

Denn man hatte gefunden, daß ihre Gegenwart den Berathungen einen eigenen Charakter mittheilte, daß die Eigenliebe eine große Rolle spielte, daß Persönlichkeiten leichter und stärker hervortreten, und daß man der Eitelkeit des Schöngeistes zu viele Opfer brachte."

Derselbe Bentham aber ist in dem angeführten Werke (Tom. I. p. 232,) weit mehr für, als gegen eine parlamentarische Rednerbühne, obschon beide Häuser des brittischen Parlaments solcher entbehren, und daraus, wie er selbst einräumt, keine bedeutenden Mißstände sich ergeben.

In diesem Puncte können wir ihm jedoch nicht beistimmen, und finden die Gründe, die er für seine Ansicht darlegt, nicht ausreichend. Um letztere zu begründen, bemerkt er nämlich: daß in einer zahlreichen Versammlung der Redner besser verstanden werde, wenn er von einer, im Mittelpuncte des Saales befindlichen, allen Anwesenden sichtbaren Tribüne herab spreche; auch brauche er sich selbst dabei weniger anzustrengen. Ferner gewinne bei dieser Einrichtung die Ruhe und Ordnung im Saale. Wenn Jeder von seinem Sitze aus sprechen könne, entstehe leicht Unordnung und Confusion, weil es für den Präsidenten mehr Schwierigkeiten habe, irregulären Unterbrechungen zu begegnen. Die Nothwendigkeit, auf die Tribüne zu steigen,

halte eine Menge unbedeutender und übereilter Aeußerungen zurück; den Gang dazu mache man nur, nachdem man zuvor gehörig überlegt habe, was man dort sagen wolle. Die Tribüne gewähre zu dem einen gewissen Vortheil der Unparteilichkeit. Wenn sich die Versammlung, nach der Neigung aller politischen Versammlungen, in zwei Parteien spalte; so suche jede in einem Theile des Saales sich zusammen zu halten. Wenn ein Jeder aus der Mitte seiner Partei spreche; so wisse man in der Regel voraus, in welchem Sinne er sprechen werde, und doch gäbe es immer noch mehr oder weniger unparteiische und unabhängige Männer in der Versammlung. Es sey daher gut, daß von einer und derselben Tribüne herab Jeder sprechen müsse, daß es Eine Tribüne für Alle gäbe, die nicht für sich schon die Partei ankündige, welcher der Sprecher angehöre.

Freilich könne dabei auch die Versammlung der Einsichten manches schüchternen Mannes beraubt werden, der sich auf der Bühne darzustellen scheue. Auch könne man sagen, daß es ein Zeitverlust sey, wenn man selbst wegen eines einzigen Wortes oder einer kurzen Aeußerung den Saal durchschreiten und die Tribüne besteigen müsse. Beide Einwürfe hätten aber wenig Gewicht. Der erste setze einen Grad von Schüchternheit voraus, der doch leicht durch die Gewohnheit überwunden werden könne. Ein geübter Mann spreche von einem Platze aus so gut, wie von einem andern; er spreche auch besser da, wo er besser verstanden werde, und da freier, wo er sich weniger anzustrengen brauche. Und was nur kurze Aeußerungen betreffe; so könne sie ja ausnahmsweise der Präsident einzelnen Mitgliedern von ihrem Sitze aus erlauben.

Dies sind die Gründe, die Bentham für seine Ansicht geltend macht, die wir aber, wie schon gesagt, im Ganzen nicht ausreichend finden. Nicht in Abrede zu stellen ist zwar, daß die Tribüne mehrere wirkliche Vortheile darbietet, besonders für sehr zahlreiche ständische Versammlungen, wie sie England und Frankreich haben.

Und auf solche größere Versammlungen hat freilich Bentham sein Augenmerk zunächst gerichtet; und in Beziehung auf sie kann man daher auch manches von ihm zu Gunsten der Rednerbühne Hervorgehobenes für richtig erkennen. Bei seiner sichtbaren Eingenommenheit für die Tribüne hat er aber die leicht möglichen und, nach der Erfahrung, auch nicht selten in der Wirklichkeit in kleineren und selbst in größern ständischen Versammlungen (z. B. in der französischen Deputirtenkammer) sich offenbarenden Nachtheile dieses Instituts nur leise berührt und zum Theile ganz übergangen. Diese Nachtheile überwiegen aber, wie wir überzeugt sind, die erwähnten Vortheile, vorzüglich bei unsern kleinen teutschen Ständeversammlungen, und auch bei größern, bei welchen letztern indeß das Ueberwiegende des Nachtheiligen immerhin geringer seyn mag. Die Hauptnachtheile scheinen uns folgende zu seyn:

Die ausgezeichnete Stellung des Redners auf der Tribüne ist für die Eitlen und Ehrgeizigen der Versammlung ein gar verführerischer Reiz. Sie wollen hier so oft, als möglich, gesehen, gehört, gepriesen und bewundert werden. Dies veranlaßt nun manche unnöthige oder weit ausgesponnene Reden, manche breite, seichte, aber mit schöngeistigen Phrasen und Bildern ausgeschmückte Reden, statt einfacher und gediegener Worte, wie sie Männer von gereiftem,

nüchternen Verstande, von ihrem Platze aus und ohne Ostentation in wenigen Sätzen abgeben werden. Gerade der Mann von tiefem und einfach practischem Verstande liebt, sich kurz auszudrücken, oder er hat auch weniger Rednergabe, oder er ist von Natur schüchtern, und so paßt er nun nicht auf die Tribüne; seine besten Einsichten und Rathschläge gehen so für die Berathung verloren. Die oft unnöthig langen, oder abstract theoretischen, oder an bel-esprit reichen, oder declamatorischen Reden mancher Eitlen, denen eine gute Rednergabe zu Theil ward, veranlassen überdies manchen Zeitverlust, oder verleiten auch bisweilen die Versammlung zu unangemessenen und übereilten Beschlüssen. Der Sprecher aber von seinem Sitze und aus dem Stegreife kann sich weniger zu einer declamatorischen, breiten Rednerei hinreißen lassen, und wird dennoch, oder um so mehr, zumal in einer kleinern Versammlung und bei einer guten, vom Präsidenten gehörig gehandhabten, Geschäftsordnung Gehör finden, sobald er nur gut, treffend und bündig spricht.

II.

Die Frage, ob die Ständeversammlung in zwei Kammern abgetheilt, oder auf Eine beschränkt seyn soll, ist, zumal in neuern Zeiten, schon so vielfach besprochen worden, daß es rein überflüssig scheint, sie nochmals, wenn auch mit wenigen Worten nur, zu erörtern. Und doch dürfte das Für und Wider bei dieser Frage noch nicht überall so allseitig und genügend betrachtet, wenigstens in Beziehung auf teutsche Staatenverhältnisse und im teutschen Publicum noch nicht überall so klar und scharf zum Bewußtseyn gekommen seyn, daß nicht der wichtige Gegenstand,

wenigstens auf teutschem Boden, eine nochmalige kurze Betrachtung verdiente.

Im Allgemeinen durchgreifend läßt sich die vorliegende Frage nicht entscheiden; nicht blos, weil sich das Für und Wider dabei im Allgemeinen etwa die Wage halten möchte, sondern vorzüglich deshalb, weil die Entscheidung der Frage **verschieden** ausfallen muß, je nachdem man dabei diesen oder jenen Staat, einen größern oder kleinern, einen Staat mit erblichem reichen Adel und andern großen Grundbesitzern, oder einen Staat ohne bedeutenden Unterschied der Bürger in Ansehung der Standes-, Bildungs- und Vermögens-Verhältnisse, so wie andere **gegebene Eigenthümlichkeiten** eines Staates und Volkes vor Augen hat. Ein kleiner Staat von nur einigen 100,000 Seelen oder darunter braucht ohne Zweifel keine zwei Kammern; ein solches großartiges Repräsentationswesen fiele hier ins Lächerliche, und verzögerte und vertheuerte nur überflüssigerweise die Geschäfte.

Für größere Staaten aber empfiehlt sich das System der zwei Kammern aus mehreren Gründen; vornämlich wegen der größern Wichtigkeit der hier den Ständen obliegenden Geschäfte, wegen der großen Zahl der Repräsentanten, die, in Einer Kammer versammelt, einen zu schwerfälligen Berathungskörper bilden würden, und wegen der in unsern größern europäischen Staaten wenigstens bestehenden großen Verschiedenheit und Verwickelung der bürgerlichen Verhältnisse und Interessen. Außerdem kommt auf die **Zusammensetzung** der Kammern in Absicht auf ihre mehr oder weniger nützliche Wirksamkeit für das Staatsganze auch viel an. Eine erste Kammer, ganz oder zum größten Theile nur aus dem erblichen Adel eines Landes gebildet, ist ihrer Richtung

und Wirkung nach etwas ganz Anderes, als eine nordamerikanische erste Kammer (Senat genannt). Und wenn in großen Monarchieen, wie früher in Frankreich nach der Verfassung von 1791, und in Spanien nach der (jüngst wieder aus dem Grabe erweckten!) Constitution von 1812, nur Eine Kammer mit durchaus vorherrschenden demokratischen Elementen dem Könige gegen über steht; so erblicken wir darin nur das Bild einer königlichen Demokratie oder die Maske einer Republik, die aber bald eine wirkliche Republik, oder eine völlige Anarchie zur Schau stellen wird.

Doch wir kommen wieder zu dem scharfen Denker Bentham, dessen schon erwähntes, aber in Teutschland nicht sehr verbreitetes, Werk auch bei diesem Gegenstande unsere vorzügliche Aufmerksamkeit anspricht. Denn nirgends finden wir wenigstens das Für und Wider der vorliegenden Frage schärfer und richtiger entwickelt, als hier von ihm (s. Tom. I. Cap. IV.) geschehen ist. Er hat auch hier begreiflicher Weise zunächst England und überhaupt Großstaaten (denn an constitutionelle Duodezstaaten dachte er wohl nicht) im Auge, und ist, wie man aus dem Folgenden ersehen wird, in Beziehung auf größere Staaten mehr für, als gegen das Zweikammernsystem, worin wir ihm auch beistimmen. Er sagt über den Gegenstand im Wesentlichen dieses:

„Die Abtheilung der Stände in zwei Kammern scheint folgende Nachtheile zu haben:

1) Wird sie oft ein Mittel seyn, der Minorität die Wirkung der Majorität beizulegen. Denn selbst die Unanimität einer Kammer könnte unterliegen gegen die Majorität von nur Einer Stimme in der andern;

2) Eine solche Abtheilung ist dazu geschickt, verschiedene Absichten zu begünstigen, je nach den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Mitglieder jeder Kammer. Besteht eine Abtheilung nach Ständen, z. B. den Lords und den Gemeinen; so werden leicht Particularinteressen mit den allgemeinen Nationalinteressen in Opposition gerathen. Und bei zwei Kammern, ohne dergleichen rivalisirenden Unterschied der Interessen, ist viel Spielraum der Bestechung gegeben.

3) Jede der beiden Kammern geht einzeln eines theils der Informationen verlustig, die sie vereint erhalten haben würden. Die nämlichen Gründe werden nicht mit der gleichen Kraft in beiden Kammern dargelegt. Der Urheber und Begründer einer Motion, auf die er ein tiefes Studium verwendet hat, ist nicht gegenwärtig in der andern Kammer, wo sich eine Opposition gegen seinen Antrag erhebt. Hier wird nun aber der Gegenstand abgeurtheilt, ohne die Hauptperson in der Sache gehört zu haben.

4) Eine solche Abtheilung verursacht nothwendig unnütze Weitläufigkeiten. Zwei Versammlungen können sich nicht zu gleicher Zeit mit der nämlichen Sache beschäftigen; daher denn doppelte Arbeit und Verzögerung.

5) Das Endergebniß einer solchen Abtheilung besteht darin: eine Theilung der Gewalten zu bewirken in der Art, daß die eine Kammer die Initiative behauptet, und die andere auf eine blos negative Wirksamkeit beschränkt wird. Zwei unabhängige Versammlungen können nicht lange existiren, ohne gegen einander ihre Kräfte zu messen. Zudem können diejenigen, in deren Händen die oberste Leitung der Geschäfte ist, nicht ohne einen Plan handeln, nicht handeln, ohne

sich zuvor ihrer Mittel zu versichern. Sie müssen eine der beiden Kammern wählen, wo sie ihre Operationen beginnen; sie werden nun bei der Kammer, die am meisten Einfluß zu haben scheint, alle wichtigen Vorschläge einbringen. Dies allein genügt, um das Gleichgewicht aufzuheben. Es wird sich nun factisch eine Unterscheidung zweier Gewalten herausstellen, eine, die die Initiative, die andere, die blos eine negative Gewalt hat. Die letztere wird dann aber, Allem zu opponiren, beflissen seyn. Denn sie kann ihre Macht nur im Verwerfen zeigen. Aller Motive des Ruhms entbehrend, wird sie sich nun allmälig auch der Geschäfte selbst entwöhnen.

Dagegen lassen sich folgende Vortheile bei der fraglichen Abtheilung nicht verkennen:

1) Größere Reife der Berathungen. Es ist zwar wahr, daß auch in Einer Kammer durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden kann, daß, nach der Wichtigkeit der Geschäfte, wiederhohlte Berathungen statt finden. Allein Eine Kammer beobachtet solche Reglements nur, so weit es ihr gefällt. Zudem gewähren auch wiederhohlte Berathungen in der Einen Kammer nicht dieselbe Sicherheit, wie wenn sie durch verschiedene Kammern gehen. Die Verschiedenheit der Interessen und Ansichten, der Vorurtheile und Gewohnheiten ist durchaus nöthig, um die Gegenstände aus allen möglichen Gesichtspuncten zu betrachten. Menschen, die lange mit einander verkehren, gewöhnen sich auch an gewisse gleichförmige Ansichten, nehmen einen gewissen Geist der Verbrüderung und Routine an, der sein natürlichstes Correctiv in einer andern Association findet. Man kann daher eine zweite Versammlung als eine zweite oder Appellations-Instanz betrachten.

2) Ein weiterer Vortheil ist die Beschränkung der Gewalt Einer Kammer. Wo zwei, aus verschiedenen Elementen gebildete, Kammern sind, werden sie sich gegenseitig in Schranken halten. Die Gefahr der Demagogie wird geringer seyn; das nämliche Individuum wird nicht den nämlichen Einfluß in beiden Kammern haben können. Es wird eine Rivalität des Ansehens und der Talente sich entwickeln. Selbst die Eifersucht der einen Kammer wird in diesem Falle eine Schutzwache gegen die Anmaßungen der andern seyn; und so wird die Verfassung erhalten durch sich einander entgegen wirkende Leidenschaften.

3) Ein weiterer Vortheil ist die Trennung des Adels von dem Bürgerstande. Wenn es in einem Staate mächtige und privilegirte Stände giebt, wie z. B. Adel und Geistlichkeit; da ist es besser, ihren Abgeordneten eine besondere Kammer anzuweisen, als sie mit den Abgeordneten des Volkes in Einer zu vereinigen. Warum? Für's erste, weil zu befürchten ist, daß sie, wenn ihre Zahl nicht eine bestimmte wäre, durch den Credit ihres Ranges oder Reichthums leicht ein bedeutendes Uebergewicht bei den Wahlen bekommen würden. Sodann, weil, wenn sie abgesondert handeln, alle Verantwortlichkeit vor der öffentlichen Meinung auf ihren Personen ruht; sie können sich alsdann darüber nicht täuschen, daß das Publicum ihr Betragen aus ihren persönlichen Interessen sich erkläre, und daß die Verweigerung eines populairen Gesetzes sie dem strengen Urtheile der ganzen Nation aussetzt. Wenn endlich in einem großen Staate nur Eine Kammer besteht; so wird sie entweder zu zahlreich seyn, um die Geschäfte angemessen behandeln zu können, oder man wird sich auf eine solche Zahl von Abgeordneten

beschränken müssen, die nun nicht zureicht, das öffentliche Vertrauen zu gewinnen.

Unter den fünf Einwürfen, die wir gegen das Zweikammersystem vorgebracht haben, ist ohne Zweifel der fünfte der gewichtigste. Eine der beiden Kammern muß nothwendig präponderirend werden, und sich der Initiative der Geschäfte bemächtigen, während die andere in den meisten Fällen auf eine blos negirende Rolle beschränkt ist. Nun scheint es aber ziemlich ungereimt, einen besondern Senat oder eine Adelskammer einzig zum Zwecke der Opposition gegen die Wünsche der Volksdeputirten einzusetzen. Allein bei dieser Betrachtungsweise faßt man nur die Mißbräuche bei der Sache ins Auge, und entfernt sich in zweifacher Hinsicht von der Wahrheit; einmal, indem man auf eine sogenannte Repräsentativversammlung über Gebühr vertraut, und zweitens, indem man eine Adelskammer über Gebühr fürchtet. Gleichwohl läßt sich nicht läugnen, daß die Abtheilung in zwei Kammern, wie auch die Zusammensetzung beider seyn möge, der Abstellung von Mißbräuchen große Hindernisse entgegensetzt. Ein solches System ist geschickter zum Erhalten, als zum Verändern und Verbessern. Eben dies aber beweiset, wie sehr es einer bereits feststehenden Verfassung angemessen ist. Das Staatsschiff, durch diese zwei Anker sicher gestellt, besitzt eine Widerstandskraft gegen die Stürme, die ihm kein anderes Mittel in solchem Maaße ertheilen kann. Wenn man indessen fragt, welches Gute bisher in England die Kammer der Lords gehabt habe; so wäre es wohl ein leichtes, schlechte Gesetze namhaft zu machen, die sie durch ihre negirende Einwirkung verhütet hat, sowie man andererseits auch manches gute Gesetz, das sie ver-

worfen, aufführen könnte. Und hieraus ließe sich etwa schließen, daß sie mehr schädlich, als nützlich sey. Allein diese Folgerung wäre nicht richtig. Denn um die Wirkungen einer Institution zu prüfen, muß man vorzüglich in Betracht ziehen, was sie, ohne daß es in die Augen fällt, durch ihre bloße hemmende Kraft wirkt. Man unternimmt Nichts, ohne Hoffnung eines guten Erfolgs. Eine Verfassung aber wird stabil, sofern es eine zu ihrer Aufrechthaltung eingesetzte Macht giebt. Wenn man auch keinen positiven Beweis von dem Guten hätte, das die Pairskammer leistet; so wäre ihr doch immer zum Theil beizumessen die Mäßigung der Kammer der Gemeinen im Gebrauche ihrer Gewalt, die Achtung, die sie für die vagen Grenzen ihrer Autorität beweiset, und ihre stete Unterwerfung unter die Geschäftsformen und Regeln, die sie sich selbst vorgeschrieben hat."

III.

Napoleon sagte auf dem Felsen von St. Helena zu seiner Umgebung: „Ich fiel, nicht weil die Fürsten gegen mich verbündet waren, sondern weil der Geist der Zeit gegen mich war. Die Bourbonen werden vielleicht eine Zeitlang in scheinbarem Einklange mit jenem Geiste handeln, aber sie werden bald in ihre alten Gewohnheiten zurück fallen; dann wird die unwiderstehliche Macht des Jahrhunderts sie vernichten, und dies wird das Loos aller alten Regierungen von Europa seyn, wenn ihre Politik nicht die gebieterische Nothwendigkeit der Zeit zum Leitsterne nehmen will." Dies ist eine große Lehre, zumal aus dem Munde eines Mannes, der, vom Unglücke gebeugt und in weiter Verbannung, sich philosophischen Betrachtungen über die

Ereignisse überließ, in denen er vor Kurzem der Hauptspieler gewesen war. Die in seiner Aeußerung liegende Grundmaxime: daß die Regierungen den Geist der Zeit stets erkennen, die gebieterische Nothwendigkeit der Zeit für ihre Politik zum Leitsterne nehmen sollten; diese Maxime predigte indeß auch die Lehrerin der Jahrhunderte, die Geschichte schon längst; nur wurde und wird noch heute ihre Stimme gar häufig nicht gehört, in vornehmer Beschränktheit oder im Taumel eines täuschenden Machtgefühls ignorirt und verachtet. Immer ist und bleibt es aber eine Hauptaufgabe für die Regierungskunst, mit den Ereignissen und dem Geiste der Zeit fortzuschreiten, ohne sich durch sie widerwillig fortstoßen und beherrschen zu lassen. Der von dieser Idee durchdrungene und geleitete Staatsmann wird dann eben sowohl das von der Zeit noch fortan für gut erkannte und gewollte Bestehende zu erhalten, als das von ihr verlangte bessere Neue zu gewähren und mit dem noch Stehenbleibenden gehörig zu verbinden wissen. Und in diesem Sinne spricht auch Burke eine tiefe Wahrheit aus in den Worten:

„Neigung zum Erhalten und Geschicklichkeit zum Verbessern sind die beiden Elemente, deren Vereinigung den großen Staatsmann bildet.“

Wie und wodurch erkennt aber der Staatsmann, dessen Politik von jener Idee geleitet seyn soll, den wahren Geist der Zeit, die wirklichen Anforderungen und Bedürfnisse derselben, den wahren Stand aller gegenwärtig zu berücksichtigenden socialen Verhältnisse und Interessen? Ohne Zweifel am besten durch die Stimme der öffentlichen Meinung. Nun läßt sich aber weiter fragen: Was hat

man unter dieser öffentlichen Meinung zu verstehen; wie unterscheidet man die wirkliche und wahre, mit Grund zu respectirende, von der blos vorgegebenen, scheinbaren oder künstlich gemachten? Diese Frage aber ist in gewissen Zeitpuncten und verwickelten Verhältnissen nicht leicht und schnell zu entscheiden; ihre richtige Lösung erheischt oft den größten Scharfsinn und die klarste staatsmännische Umsicht.

Eine große Zahl von Individuen in einem Volke, welche die nämliche Meinung haben, bildet für sich noch keine Autorität der öffentlichen Meinung, so daß uns ein solches übereinstimmendes Meinen die Prüfung seiner Richtigkeit entbehrlich machte. Sonst müßten viele alte Irrthümer fortbestehen, die einmal und lange Zeit hindurch allgemein für Wahrheit gegolten haben. Die Autorität der Menge in Sachen der Meinung erscheint daher, ohne vorgängige Prüfung und die Nachweisung ihrer Richtigkeit, als ein Beweismittel ohne Beweiskraft. Doch soll damit nicht gesagt seyn, daß der Staatsmann auf die, wenn auch unbegründete, Meinung der Menge gar keine Rücksicht zu nehmen habe. Denn (wie Bentham in seinem schon mehrmals erwähnten Werke, Th. 2. S. 72. schlagend sagt) hält er sie auch nicht für richtig; so muß er sie doch als eine wirkende Kraft respectiren. Ist sie nicht für ihn; so wird sie leicht gegen ihn auftreten. Ist sie nicht sein mächtigster Alliirte; so wird sie leicht sein furchtbarster Gegner werden. Man wird selbst mit guten Gesetzen das Glück der Menge nicht begründen können, sobald dieselben gegen ihre Meinungen anstoßen. Wenn die besten Entwürfe eines Staatsmannes die Meinung der Mehrzahl der Staatsbürger wider sich haben; so kann dies zwar keinen Grund ab-

geben, darauf gänzlich zu verzichten, aber einen Grund des Aufschubs; seine vorläufige Aufgabe ist nun, die Köpfe aufzuklären, und alle rechtmäßige Mittel zur Bekämpfung des Irrthums anzuwenden. „Ich bin die Tochter der Zeit, sagt die Wahrheit, und, was ich erlange, kommt von meinem Vater.“ Nicht zu vergessen ist übrigens, daß diejenigen, welche gegen eine vorgeschlagene Reform die öffentliche Meinung im Munde führen, sich oftmals der letztern nur als eines Vorwandes oder falschen Certificats bedienen, das sie für ihre selbstischen Zwecke fabricirt haben. Man kann auch wohl im Allgemeinen sagen, daß in Sachen der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung die wahre Förderung des Gemeinwohls auch das beste Kriterium der öffentlichen Meinung ist. Die wahre, vom Staatsmanne zu respectirende, öffentliche Meinung wird sich daher weniger beim großen Haufen, als zunächst nur bei den Aufgeklärten und Bessern des Volkes, in gründlichen Druckschriften, in Gemeinde- und Ständeversammlungen u. s. w. aussprechen; und solche Stimmen darf eine weise Regierung weder zurückweisen, noch ignoriren. Die Uebereinstimmung von Gesinnungen, Rathschlägen und Wünsche, die sich durch solche Organe offenbart, wird sich alsdann auch auf die jedesmaligen, nicht chimärischen, blos von politischen Schwindelköpfen und Schreiern oder einer vorlauten Faction gepredigten, sondern wirklichen Bedürfnisse des Volkes und Staatslebens beziehen. Eine solche vox populi ist dann auch vox Dei. Auf sie müssen die Regierungen horchen, ihren Sinn und ihre Kraft richtig erkennen und würdigen, bald um ihr zu folgen, bald um sie von etwaigen Abwegen auf den richtigen und bessern Weg hinzuleiten. Nur so

wird es den Regierungen möglich, ihr Streben und Wirken mit der wahren öffentlichen Meinung und den öffentlichen Interessen im Einklange zu erhalten und mit den Ereignissen und dem Geiste der Zeit geschickt fortzuschreiten, ohne revolutionairen Stürmen, noch einem gleich heillosen Reactionssysteme zu verfallen.

IV.

Freiheit und Ordnung sind in unsern Tagen politische Schlagworte, die in ihrer Verbindung das vollkommenste Staatsleben bezeichnen sollen. Nun ist allerdings zuzugeben, daß, wenn man mit beiden Worten, bezogen auf das Staatsleben, richtige Begriffe verbindet, von der socialen Freiheit, wie von der socialen Ordnung, die reine und wahre Idee festhält, in der Verbindung und harmonischen Wechselwirkung beider politischer Elemente die allgemeine Grundbedingung eines gesunden und gedeihlichen Staatslebens enthalten seyn muß. Denn zu einer gesunden und kräftigen Entwickelung des Staatslebens nach allen seinen Richtungen wird ohne Zweifel die größtmögliche Freiheit der Staatsgenossen, oder mit andern Worten, die möglich geringste Beschränkung der Staatsgenossen im selbstständigen Gebrauche ihrer Kräfte und Güter, in ihrem Streben und Wirken, um sich hienieden menschenwürdig auszubilden, glücklich zu machen und auszuleben, vorzüglich und zunächst erfordert. Neben und über dieser Freiheit muß aber auch die maßgebende Ordnung walten, d. h. die vom Staatszwecke für die Freiheit und das Wohl Aller im Staate nothwendig gebotene Beschränkung der Einzelnen im Freiheitsgebrauche. Denn insofern die Freiheit, ihrer Natur nach und erfahrungsmäßig gern ins Unbegrenzte strebt,

und gerade darin ihr größter zauberischer Reiz für die meisten Menschen, somit ein Verführungsmittel, was sie dann so leicht um die wahre und dauerhafte Freiheit selbst bringt, zu finden ist; so bedarf sie eben zur Behauptung ihrer selbst bei Einzelnen und Allen der Zügelung und fester Schranken. Und diese Schranken nicht wieder über die Gebühr, sondern angemessen festzustellen, und ihre Ueberschreitungen überall kräftig zu hindern, ist die Hauptaufgabe und Kunst einer weisen Regierung; aus dieser Kunst geht dann eben das hervor, was man eigentlich die Ordnung im Staate zu nennen befugt ist. Die Freiheit, vor Ausschweifungen geschützt durch die Ordnung, und diese hinwieder durch die Achtung gegen jene auf ihre angemessene Sphäre verwiesen, in diesem bisher angedeuteten Sinne, in dieser ihrer gegenseitigen Stellung und in dieser Wechselwirkung gedacht, müssen beide Elemente zusammen die Gesundheit, das ruhige und gedeihliche Fortschreiten des Staatslebens im Allgemeinen und vor allem Andern bedingen.

Allein wie oft werden nicht beide Worte in der Wirklichkeit mißverstanden, aus Irrthum oder mit Absicht falsch gedeutet und angewendet, von blödsinnigen oder böswilligen Staatsmännern zu verderblichen Zwecken gemißbraucht! So wie in den Zeiten der französischen Revolution die Schlagworte: „Freiheit und Gleichheit" dem revolutionairen Schwindel und mannigfachem Unheile fortwährende Nahrung, Erweckung und Unterstützung gaben; so erwecken und erzeugen auch, nur in anderer Bedeutung und Richtung, die modernen Schlagworte: „Freiheit und Ordnung" manche arge Mißverständnisse und politische Mißgriffe. Denn bei ihrem vagen vieldeutigen Sinne

sind auch beide Worte, einzeln und in ihrer Verbindung, nicht weniger, wie jene Worte: „Freiheit und Gleichheit" leicht falsch zu verstehen, oder arglistig zu mißbrauchen. Das Wort „Ordnung" bietet nicht viel weniger Illusionen für politische Ansichten und Strebungen dar, wie das Wort Freiheit; und wegen der sogenannten guten Ordnung oder Kraft derselben können leicht die willkührlichsten Acte der Staatsgewalt, die schwersten Verletzungen der bürgerlichen und politischen Freiheiten eines Volkes gewagt und scheinbar gerechtfertigt werden. Auch über dieses vage Wort Ordnung hat sich Bentham in dem schon öfters angeführten Werke (Th. II. S. 175) musterhaft ausgesprochen, daher wir uns nicht enthalten können, auch diese seine Worte hier wiederzugeben: „Unter allen abstracten und vieldeutigen Bezeichnungen giebt es kein Wort, welches mehr in der Höhe der Illusionen schwebte, als das Wort Ordnung, die gute Ordnung. Dieses Wort dient wunderbar, eine gewisse Ideenleere zu maskiren und doch zu imponiren. Die Ordnung ist im Grunde nur die Einrichtung eines gewissen Gegenstandes, den wir betrachten, und die gute Ordnung diejenige Einrichtung, der wir unsern Beifall zollen. Ordnung ist das Lieblingswort in dem Wörterbuche der Tyrannei. Warum? Weil man es eben so leicht auf das Gute, wie auf das Böse anwenden kann, und weil es keine Idee irgend eines Princips erweckt, welches eine Mißbilligung motiviren könnte. Es giebt keine beschränkende Polizeimaasregel, keine despotischen Gesetze, keine willkührlichen Verhaftungen, die nicht von einem despotischen Regenten als von der guten Ordnung geboten angesehen und als solche auch von den Werkzeugen seiner Gewalt vertheidigt werden mögen."

V.

Aus der lebendigen Verbindung und Wechselwirkung, die heutzutage zwischen der teutschen, französischen und englischen Nation in mannigfacher, besonders aber in commercieller und literarischer Hinsicht statt findet und immer noch zunehmen wird, müssen auch für die Theorie und Praxis der Staatswissenschaften die wichtigsten Resultate hervortreten. Man sieht es schon jetzt, welchen mächtigen und vielseitigen Einfluß der seit etwa vier Jahrzehnten lebendiger gewordene sociale und geistige Verkehr unter den genannten drei Nationen auf die Cultur und practische Anwendung der politischen Wissenschaften, zumal bei uns Teutschen, bisher geübt hat; und da, wie man annehmen darf, derselbe Verkehr mehr und mehr wächset und inniger wird, die drei Nationen sich gegenseitig immer mehr verstehen, achten und von einander lernen werden; so muß auch jener Einfluß auf die politischen Wissenschaften und deren Anwendung im Leben sich immer noch in extensiver und intensiver Hinsicht vermehren. Jede dieser Nationen besitzt, wie ihre eigene Sprache, so auch einen eigenthümlichen geistigen Grundcharakter, welcher ihr zugleich eigenthümliche Ansichten und Richtungen für die Theorie und Praxis der Staatswissenschaften mittheilt. Diese eigenen politischen Ansichten und Richtungen sind und bleiben aber einseitige, so lange sie nicht an die der andern Nationen gehalten, mit denselben verglichen, durch dieselben geläutert und modificirt werden. Zu dieser Vergleichung und Durchdringung ihrer verschiedenen politischen Ansichten, Grundsätze und Richtungen scheinen aber in unserer Zeit die Teutschen, Franzosen und Britten vorzüglich

berufen und geeignet; und die Staatswissenschaften, wie die Staatskunst, können bei einer solchen Durchdringung der verschiedensten Ansichten und practisch-politischen Strebungen überall nur gewinnen. Die Teutschen sind die vorzugsweise denkende Nation, die Großhändler in allen Wissenschaftszweigen, am Ausgezeichnetsten und Originellsten aber in Sachen der Philosophie; die Gedankenwelt ist ihr Element; bei ihrem abstracten Denken und Forschen in der Höhe und Tiefe verlieren sie indeß häufig den Sinn und Blick auf das Concrete, den lebendigen Contact mit der Wirklichkeit und ihren Forderungen; davon ist dann auch öfters eine unverständliche, für das Leben wenig anregende und wirksame Sprache die Folge. Das vorherrschende Element im geistigen Charakter der Franzosen aber ist der esprit, das Wetterleuchten des Verstandes, wie man diesen französischen Geist nennen kann. Derselbe glänzt, imponirt und herrscht auch in ihren politischen Ansichten und Untersuchungen, in ihren politischen Schriften und legislativen Experimenten nur zu einflußreich vor. Im französischen Nationalgeiste liegt eine gewisse ungeduldige Lebhaftigkeit, die sich nicht gern mit dem Detail der Dinge, mit dem langsamen Prüfen ihrer einzelnen Momente abmüht.

Man verlangt Geist, Kürze, Anmuth und ästhetischen Schmuck auch bei Gegenständen, welche die strengste Analyse und den genauesten prosaischen Ausdruck erheischen. Diese fehlerhafte Richtung giebt dann auch den meisten politischen Schriften der Franzosen Farbe und Gepräge; ihre lebhafte Imagination eilt zu den Resultaten, ehe der Verstand lange oder tief bei den Beweisgründen für und wider verweilt hat. Sie lieben darum vorzüglich das geistreiche Generalisiren,

und je weniger dieses an sich selbst mit den mancherlei Verhältnissen und Beschränkungen der Wirklichkeit in sichtbare Conflicte noch gerathen kann, desto dreister und anspruchsvoller treten seine Ansprüche und Verheißungen auf. Man erinnere sich hierbei nur an die mancherlei gewagten legislativen Experimente während der französischen Revolution, an die pomphafte Declaration der Menschenrechte, deren allgemeine Sätze theilweise zu viel, oder nichts, oder nur Vages aussprachen, und an die mehreren Constitutionen aus jener Periode.

Die Engländer sind mehr practische, als speculative Denker. Diesen geistigen Charakter bewähren sie auch namentlich bei ihrer Bearbeitung der politischen Disciplinen, in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung. Sie bewegen sich allenthalben in der Breite der concreten Welt, weit entfernt, ideologischen oder utopischen Träumereien Geltung verschaffen zu wollen. Während wir Teutsche unlängst noch auf dem besten Wege waren, unsere Gedankenwelt mit einer unverständlichen Sprache, wie mit einer chinesischen Mauer, zu umschließen, gingen die Engländer im Gänzen schon lange den entgegengesetzten Weg, entschlugen sich fast aller Metaphysik und ihrer Worthülsen, und schritten auf dem Boden der Erfahrung in den Wissenschaften, wie in der Praxis des Privat- und öffentlichen Lebens, mit Sicherheit, wenn auch nur allmählig fort. Eine lange und sorgfältig gepflegte Erfahrung und ein dadurch gereifter Weltverstand giebt ihnen Besonnenheit und Halt, besonders auch in politischen Erörterungen und Geschäften.

Das durch Jahrhunderte nach und nach begründete und mehr und mehr befestigte parlamentarische Leben und

das damit verbundene nationale Selbstgefühl geben schon der bessern brittischen Jugend einen scharfen Sinn und Tact für politische Angelegenheiten, so wie den Muth, vor den Augen des Volkes zu denken, zu sprechen und zu handeln. Die politischen Stürme, die in andern Ländern Throne stürzten und Throne erhoben, hatten auf den brittischen Inseln keine der Grundlagen des Staats zu verrücken vermocht, und deren Staatsmänner nicht, wie es so häufig in Frankreich geschah und noch geschieht, in die bedenkliche Lage gebracht, heute zu verdammen, was sie gestern eidlich beschworen. Des Staatsmannes höchste Kraft, die allein für die Dauer aushält, ist die einfache gerade Männlichkeit, die offene Wahrheit, von Muth und practischem Verstande unterstützt, die sich nicht hinter künstliche Mittel zu verbergen, nicht schimmernden Geist und doppelsinnige Gewandtheit zu verschwenden braucht. Man vergleiche nur manche im brittischen Parlamente und manche in der französischen Deputirtenkammer von Ministern und Repräsentanten gehaltene Reden, und man wird darin den bisher angedeuteten Unterschied im Geiste und Charakter der englischen und französischen Staatsmänner leicht erkennen.

Durch alles Gesagte aber stehet, unseres Erachtens, fest: daß auf dem Gebiete der Staatswissenschaften und der Staatskunst die genannten drei Nationen, um die Eigenthümlichkeiten ihres geistigen Nationalcharakters gegenseitig angemessen zu benutzen und auszugleichen, immer mehr noch mit einander zu verkehren und von einander zu lernen haben. Unsern teutschen Staatsmännern und politischen Schriftstellern insbesondere aber dürfte eine vertrautere und fortwährend gepflegte Bekanntschaft mit der politischen

Literatur und Geschichte der Britten, wie der Franzosen, noch immer zu empfehlen seyn. Denn gerade dadurch werden wir Teutsche am Besten in den Stand gesetzt werden, das Bessere und auf unsere Verhältnisse Anwendbare brittischer und französischer Grundsätze und Institutionen gehörig zu würdigen und zu benutzen, ohne, wie bisweilen noch geschieht, in deren blinde Verehrung und äffische Nachahmung zu verfallen.

VI.

Ueber den Staatsdienst, dessen Wesen und Verhältnisse in rechtlicher und politischer Hinsicht, besitzen wir bereits manche, mehr oder minder gründliche Schriften, und auch der Verf. der gegenwärtigen Betrachtungen hat zur nähern Beleuchtung dieses Gegenstandes, nach seiner rechtlichen und politischen Seite, schon vor mehreren Jahren in diesen „Jahrbüchern" (Jahrgang 1829. 8s Heft) einen Beitrag geliefert.

Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, die dadurch bedingten Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsdiener gegen den Staat, so wie die politischen Hauptgesichtspuncte für die angemessene Begründung und Aufrechthaltung eines tüchtigen Staatsdienst-Organismus, dürfte auch im Allgemeinen durch die über den Gegenstand bisher erschienenen Schriften, wie durch die neuern Verhandlungen und Beschlüsse teutscher ständischer Versammlungen ziemlich ausreichend erörtert und fixirt worden seyn. Wir sagen jedoch nur im Allgemeinen. Denn namentlich in näherer Beziehung auf unsere constitutionelle teutsche Staaten, obschon diese nur zum größern Theile sogenannte Dienstpragmatiken haben, entbehrt man, unseres Wissens,

noch eines gründlichen und umfassenden Werkes über die Rechte und Pflichten, über die wahre Stellung und eigenthümlichen Verhältnisse der constitutionellen Staatsdiener; und doch sind die Stellung und Verhältnisse derselben in mancher Beziehung von denen der Staatsdiener eines absolut regirten Staates sehr weit verschieden. Wir wollen und können es nicht tadeln, daß in constitutionellen Staaten der Beamtenstand nicht so geachtet und gefürchtet wird, wie in absoluten Staaten, wo die Bureaukratie, neben einem unbeschränkten Rechte des Monarchen in Ertheilung von Ehrenvorzügen und Belohnungen, vorherrscht. Wir wollen es eben so wenig tadeln und finden es sehr begreiflich, daß in constitutionellen Staaten die Beamten Ehre und Ansehen mit den Volksvertretern theilen, wenn gleich viele der Letztern an Intelligenz, Kenntnissen und gewichtigen Verdiensten um das Land den Beamten in der Regel nachstehen. Eben so begreiflich finden wir es ferner, daß, bei unsern teutschen Verhältnissen und Zuständen, auch Staatsdiener in den Ständeversammlungen Platz nehmen, um da mit ihren Einsichten, Kenntnissen und Erfahrungen fühlbare Lücken in dieser Hinsicht auszufüllen, und daß dann die durch ihre ständische Wirksamkeit sich vortheilhaft auszeichnenden Staatsdiener in ihren Dienstverhältnissen bei Beförderungen u. s. w. einige Rücksicht und Begünstigung vor andern Beamten erhalten. Dies Alles finden wir bei unsern teutschen Zuständen natürlich und begreiflich. Dabei läßt sich aber auch, bisherigen Erfahrungen zu Folge, manches Nachtheilige für den Staatsdienst und die Staatsdiener nicht verkennen.

Wenn der Beamtenstand in constitutionellen Staaten

nicht so viel Willkühr und Gewalt üben kann, wie in absoluten; so ist dies zwar höchlich zu loben, und er kann sich mit Recht darüber nicht beschweren, sofern aus diesem Grunde nur die öffentliche Achtung und Furcht vor ihm geringer wäre. Allein dabei bleibt man selten stehen, sondern die Staatsdiener werden jetzt auch häufig darum weniger respectirt, weil ihr amtliches Wirken durch Gesetze und Verordnungen oft kleinlich controllirt, beschränkt und gelähmt ist, wodurch denn auch der bessere Geist und das Selbstgefühl der Beamten niedergedrückt werden; und weil selbst in manchen Ständesälen herabwürdigende Ansichten und Anträge hinsichtlich des Beamtenstandes, auf welchem doch die Staatsverwaltung zunächst ruhet, öfters laut werden.

Der Umstand ferner, daß auch Staatsdiener zu Ständemitgliedern gewählt und berufen werden können, mag zwar den teutschen Ständeversammlungen und ihrem Wirken im Ganzen mehr vortheilhaft, als nachtheilig seyn; für den Staatsdienst selbst aber in der Regel mehr schädlich. Einmal kann dadurch öfters und auf längere Zeit ein ausgezeichneter Beamte, den sein Stellvertreter nicht gehörig zu vertreten vermag, seinem ordentlichen Dienste entzogen werden; sodann — und dies ist wohl noch wichtiger — entsteht bei dieser Einrichtung leicht ein, dem Dienste fremdes, ungünstiges und nachtheiliges Streben nach Abgeordnetenstellen, indem diese für die Eitelkeit und Ehrsucht mancher Beamten leicht mehr Reiz haben, als das stille, anstrengende und anhaltende Arbeiten in ihrem Amte.

Endlich dringt sich uns auch bisweilen hier und da die Erscheinung auf, daß durch die vorzugsweise Begünstigung derjenigen Staatsdiener, die sich in ständischer Wirksamkeit

ausgezeichnet, durch ihre schnelle oder sprungweise Beförderung zu höhern Dienststellen und dergleichen für andere, in ihrem Amte eben so verdiente oder noch verdientere, Beamte die angemessene Carriere beschränkt oder unterbrochen wird. Dies aber kann bei den Letztern leicht Mißmuth, Deprimirung des Geistes und der Gesinnungen, wie überhaupt Ertödtung wahrer Dienstliebe und Ehre im Beamtenstande herbeiführen. Wir wollen jedoch diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen. Nach allem Angeführten leuchtet aber so viel ein, daß jemehr in constitutionellen Staaten die Stellung und Achtung der Staatsdiener mancher Beschränkung und Niederhaltung ausgesetzt ist, eben diese Staatsdiener um so mehr und fester nach ihren vielseitigen Pflichten handeln, um so klarer alle Anforderungen ihres Amtes erkennen und in treuer, würdevoller Pflichtübung, ohne Eitelkeit und Ostentation beharren sollen. Für sie wollen wir daher noch Franz Bacons Bemerkungen und Lehren (s. s. sermones fideles, Absch. XI. de magistratibus et dignitatibus), welche über den Staatsdienst und für Staatsdiener hier und da vielleicht weniger bekannte, aber goldene Wahrheiten enthalten, im teutschen Auszuge mittheilen: „Staatsbeamte sind dreifache Diener: Diener des Fürsten oder des Staates; Diener der öffentlichen Meinung; und Diener der Geschäfte. Sie entbehren daher fast aller Freiheit, hinsichtlich ihrer Personen sowohl, als in Ansehung ihrer Zeit und ihrer Handlungen. Welche eigene Begierde: nach Macht zu streben und dabei seine Freiheit zu verlieren!“

Das Emporsteigen zu Aemtern erfordert Anstrengung; durch Geschäfte steigt man zu größern Geschäften auf. Oft gelangt man auch durch Unwürdigkeiten zu hohen Würden.

Die Stellung eines höhern Staatsbeamten hat etwas Unsicheres; die Enthebung von seiner Würde aber ist entweder ein Fallen, oder mindestens eine Verdunkelung. Solche Männer wollen nicht zurücktreten, auch wenn es die Zeitumstände verlangen; sie verabscheuen das zurückgezogene Privatleben, auch wenn sie Alter oder Kränklichkeit daran mahnt. In der That! Männer in hohen Aemtern haben nöthig, die Meinungen Anderer zu respectiren, um sich selbst für glücklich zu halten. Letzteres wäre unmöglich, wenn sie nur ihrem eigenen Gefühle glaubten. Allein wenn sie vorzüglich beachten, was Andere von ihnen denken, und wie gern Andere ihr Loos gegen das ihrige vertauschen möchten; dann machen sie sich selbst auch die Illusion, daß sie glücklich seyen. Die Staatsbeamten auf der höchsten Stufe bleiben sich selbst am meisten fremd, und indem sie, fortwährend von Geschäften in Anspruch genommen, aller Muße entbehren, können sie weder ihrer leiblichen, noch geistigen Gesundheit gehörig warten. Dem hochgestellten Staatsmanne ist eine große Macht des Guten, wie des Bösen, in die Hände gegeben; die Macht des Bösen aber gleicht selbst einer Verdammniß, sofern auf diesem Boden das Nichtwollen zwar das Beste wäre, das Nichtkönnen aber das Sicherste. Die Macht, Gutes zu thun, ist jedoch immer ein würdiges Ziel des Ehrgeizes. Denn gute Gesinnungen hegen, gefällt zwar Gott, ist aber, ohne entsprechendes Handeln, den Menschen gegen über nicht viel mehr, als gut träumen. Verdienste und gute Werke sind allein das würdige Ziel öffentlicher Wirksamkeit. Bei Führung Deines Amtes habe daher die besten Vorbilder vor Augen; späterhin aber halte Dich an ein eigenes Ideal, und prüfe Dich ernstlich,

ob Du Dein Amt nicht besser begonnen, als fortgesetzt hast. Laß auch die Beispiele Derer nicht unbeachtet, die vor Dir das gleiche Amt schlecht verwaltet haben; nicht um dasselbe zu thun, sondern zu vermeiden. Mache es besser, mache Reformen, jedoch ohne Prahlerei, und ohne die vorherigen Zeiten und Personen herabzusetzen. Gehe auf den ursprünglichen Zweck und die ursprüngliche Beschaffenheit der Einrichtungen zurück, um zu erkennen, wodurch und wie sie mit der Zeit ausgeartet sind. Halte Dich bei Ausübung Deiner Macht stets an bestimmte Grundsätze, so daß die Menschen im Voraus wissen, was sie in Folge dieser Grundsätze von Dir zu erwarten haben. Doch sey dabei nicht schroff und eigensinnig; und wenn Du von den gewöhnlichen Regeln abweichest, so setze davon die Gründe aus einander. Behaupte fest die Rechte Deines Amtes; doch benehme Dich dabei so, daß Du diese Rechte immer eher blos stillschweigend und factisch aufrecht erhältst, als darüber Lärmen und Streit erregst. Verkümmere nicht, sondern vertheidige vielmehr auch die Rechte der Dir untergeordneten Diener. Beschränke Dich lieber darauf, ihnen in Hauptsachen und im Allgemeinen Vorschriften zu geben, als Dich ins Detail ihrer Geschäfte zu mischen. Weise auch nützliche Auskunftsertheilungen und Rathschläge von ihnen nicht zurück.

Die vorzüglichsten Sünden, deren sich manche Staatsbeamte bei ihrer Amtsführung schuldig machen, sind: Verzögerung der Geschäfte, Zugänglichkeit für Bestechungen, Härte und Schwäche. Um Dich keiner Verzögerung der Geschäfte zu überlassen, sey für Andere leicht zugänglich, halte die festgesetzten Stunden ein, bringe das einmal Begonnene sofort auch zum Ende, ohne

Dich, wenn es nicht dringend geboten ist, durch neue Geschäfte unterbrechen zu lassen. Um den Vorwurf der Bestechlichkeit zu vermeiden, schließe nicht nur Deine und der Deinigen Hände gegen Geschenkannahmen, sondern halte auch die Hände Derer entfernt, die Geschenke darreichen möchten. Vermeide in diesem Puncte nicht nur die wirkliche Schuld, sondern auch den Verdacht. Wer sich in seiner Handlungsweise wandelbar zeigt, und darin ohne erkennbare Gründe wechselt, erregt leicht den Verdacht der Bestechlichkeit. Sobald Du daher von Deiner erklärten Ansicht oder Deinem gewohnten Verfahren in einzelnen Fällen abweichst; so gieb jedesmal die Gründe davon offen an. Die Härte erzeugt nur Uebelwollen und Gehässigkeit, ohne sonst Etwas zu erreichen; während die Strenge Furcht bewirkt, bewirkt jene nur Haß. Auch die Rügen von Oben herab sollen nur wahr, nicht spöttisch tadelnd seyn. Die Schwäche ist bei einem Staatsbeamten wohl noch verderblicher, als die Bestechlichkeit. Bestechungen werden doch nur zuweilen versucht. Wenn aber ein Beamter gegen Zudringliche sich leicht nachgiebig erweiset, mancherlei Nebenrücksichten leichten Einfluß verstattet; so werden sich überall und stets Veranlassungen dazu finden.

Sehr wahr ist der Ausspruch der Alten: „Das Amt offenbaret den Mann.“ Es offenbart den Einen im bessern, den Andern im schlechtern Lichte. Tacitus sagt vom Galba: „Jederman würde denselben für einen tüchtigen Herrscher gehalten haben, wenn er nicht geherrscht hätte“; und hinwieder vom Vespasian: „Dieser war der einzige Kaiser, der sich als solcher in einen bessern Mann verwandelt hat.“ Es ist gewiß das sicherste Zeichen

einer edlen Natur, wenn Jemand durch seine hohe Staatswürde ein besserer Mensch wird. Solche Würden sind, oder sollten wenigsten ein Kampfplatz der Tugend seyn. Allein gleichwie bewegliche Körper nach Naturgesetzen schneller gegen einen Ort hin, als auf einem Orte bewegt werden; eben so zeigt sich die Tugend beim Emporstreben nach Würden energischer, als auf dem bereits errungenen Posten. Fast jedes Emporsteigen zu einem hohen Ehrenposten geschiehet, so zu sagen, in einem krummen Stufengange. Halte das Andenken deines Amtsvorgängers in Ehren. Thust du dies nicht; so wird es dir dein Nachfolger vergelten. Behandle auch deine Collegen freundschaftlich und rufe sie lieber zum Rathe und Beistande herbei, wo sie es nicht erwarten können, als daß du sie ausschließest, wo ihre Mitwirkung erforderlich oder zweckmäßig wäre. Ueberhebe Dich nicht im Gefühle Deiner amtlichen Stellung; enthalte Dich soviel möglich des Redens davon im Privatleben und gesellschaftlichen Umgange, so daß man da von Dir sagen kann: es ist ein ganz anderer Mann, wenn er an seinem Arbeitstische sitzt und functionirt.

VII.

In absoluten Staaten hängt von den Gesinnungen und dem Charakter, dem guten oder schlechten Willen des Monarchen ungleich mehr ab, als in constitutionellen Staaten. Denn für letztere besteht gerade die Hauptaufgabe darin, durch die Kraft der Verfassung und einer übereinstimmend mit ihr geregelten Verwaltung des Staates die reine Willkür der Gewalt überall nach Möglichkeit auszuschließen, und sonach die Staatsbürger auch hinsichtlich des Staatsoberhauptes selbst, wie seiner nähern und entferntern Hülfs-

organe, gegen rechtsbeleidigende Mißlaunen und Unternehmungen eines bloßen „tel est notre plaisir“ gehörig zu schützen. Doch auch in constitutionellen Staaten, und besonders in constitutionellen kleinern Staaten, in welchen, eben wegen ihrer Kleinheit, das constitutionelle System und Leben aus mancherlei Gründen auch geringere und stärkere Macht besitzt, läßt sich jene Aufgabe nicht vollständig befriedigen; sondern es wird auch hier noch immer Vieles von dem individuellen Willen des Fürsten abhängig bleiben. Es wird daher auch in diesen Staaten noch immer Vieles fehlen und das wahre Leben der Verfassung selbst wenig freie Entwickelung und selbstständige Kraft gewinnen, sobald dem Throne der rechte Mann fehlt, so lange ihn im Gegentheile ein unaufgeklärter, unfreisinniger, leidenschaftlicher, übelwollender oder charakterschwacher Fürst inne hat. Unter den Tugenden eines Fürsten aber ist überall die erste und wichtigste die Gerechtigkeit. Denn ohne diese, welche jedoch begreiflicherweise auch hellen Verstand und Charakterfestigkeit voraussetzt, sind alle seine andern Tugenden unzureichend, oder zum Theile zweideutig und gefährlich.

Neben und unbeschadet der Gerechtigkeit, sind es aber auch die Tugenden der Milde, Leutseligkeit, Güte und Dankbarkeit, die jeder Fürst besitzen und üben soll. Um zugleich diese Tugenden zu üben, sind ihm überall, selbst auch in constitutionellen Staaten, mancherlei Mittel in die Hand gegeben; um sie zu üben, ist ihm insbesondere des Recht der Gnade eingeräumt, dieses vorzugsweise königliche Recht, dessen weise Ausübung die reine Idee des Königthums am besten ausspricht, demselben vorzüglich Hoheit und Glanz, Vertrauen und Liebe der Völker er-

wirbt. Das Begnadigungsrecht in Strafsachen setzt den Regenten in den Stand, in den geeigneten Fällen nicht nur menschliche Schonung und Güte zu üben, sondern oft auch Recht und Billigkeit gegen einander auszugleichen und letztere nach Erforderniß der Umstände, die das abstracte Gesetz und der ihm nachsprechende Richter nicht beachten konnten, über den schroffen, strengen Buchstaben eines Rechtsspruchs obsiegen zu lassen. Jedoch nicht blos im Bereiche der Strafen waltet das königliche Recht der Gnade; sondern auch in einem noch freiern und schönern Gebiete, im Gebiete des Belohnens. Auf diesem weiten und heitern Gebiete kann ein guter und reifer Regent die herrlichen Tugenden der Humanität, Dankbarkeit, werkthätiger Anerkennung von Verdiensten, edler und großartiger Erhebung der Gesinnungen und Strebungen bei den Staatsdienern, wie bei andern Staatsangehörigen, am besten üben und Tagtäglich offenbaren. Dafür stehen ihm die Mittel der öffentlichen Belobung, der Ehrenauszeichnungen, der Dienstbeförderungen und der Geldbelohnungen hinreichend zu Gebote, auch in den constitutionellen Staaten, wenn gleich hier weniger, als in absoluten. Das Ehrprincip, das in jedem nur etwas gebildeten Menschen lebendig ist, wird, wenn vom Regenten gehörig geachtet, gepflegt und begünstigt, im Staatsleben und zumal im Staatsdienste ein mächtiger Hebel seyn. Neben der Ehre erscheinen aber auch Verlangen nach materiellen Gütern und wirkliches Bedürfniß derselben, die zuweilen Befriedigung wollen und ansprechen können; auch solche Wünsche Vieler wird daher ein liberaler Fürst nach Möglichkeit gern erfüllen. Er wird es auch an dergleichen reellen Gnadenbezeugungen nicht fehlen lassen, so weit er es nach den Umständen und Personen angemessen findet und seine Mittel dazu ausreichen. Auch aus diesem Grunde gebührt unsern constitutionellen Fürsten eine liberal (nicht knauserige nur gleich einer Besoldung) ausgestattete Civilliste; denn nur eine solche

wird dann auch ein Gnadenquell in gehörigem Maase seyn können.

Immer nur am rechten Orte, zu rechter Zeit und in rechter Art, ohne Verletzung des Rechts oder Verhöhnung der öffentlichen Meinung, die Gnade walten zu lassen, ist indeß entschieden eine der feinern und schwerern Aufgaben der Regentenweisheit. Nicht selten wird daher aus verzeihlicher menschlicher Schwäche hierin selbst von sehr wohlmeinenden und sogar vortrefflichen Regenten gefehlt, und bald zu viel, bald zu wenig gethan. Letzteres insbesondere ist aber oft schlimmer, als gar nichts thun. Man erlaube uns, über diesen Punct schließlich nur noch folgende, freilich zum Theil übertreibende, Aeußerungen des Verfassers der pikanten Tutti Frutti (3. B. S. 80.) hier anzuführen: „Es giebt nichts Ungeschickteres, als wenn die Gnadenaustheiler nur halb zu geben verstehen. Eine halbe Gabe erweckt, statt Dankbarkeit, nur Erbitterung, und was das Schlimmste ist, sie raubt die Hoffnung, diesen großen Hebel in geschickter Hand. Und doch begegnen wir diesem Mißgriffe, dieser thörichtsten aller Knausereien, so häufig an gewissen Orten. Mächtige mit einer Gesinnung dieser Art scheinen nie mit der rechten Hand eine Gunst ertheilen zu können, ohne mit der linken wieder den besten Theil davon abzunehmen. Exempla sunt odiosa; aber sie liegen hundertweise zur Auswahl da. Gar Viele, die dies lesen, werden sie schon selbst erlebt haben. Es entsteht solches Verfahren dennoch eigentlich nicht aus üblem Willen, sondern nur aus Kleinlichkeit; ein gefährlicher Feind der Gouvernements, weit gefährlicher, als Freiheit der Presse. Hierin haben die Engländer einen großen Vorzug vor uns. Bei ihnen geschieht Ungerechtes, auch Thörichtes, aber höchst selten Kleinliches.“

Ueber einige Maasregeln zur Unterstützung der Armen.

Von einem überrheinischen teutschen Staatsdiener.

Fast allgemein ist die Klage über die Vermehrung der Armen, und das tägliche Umsichgreifen der Bettelei, in deren Gefolge Leichtsinn und Sittenlosigkeit sich einfinden. Bald will man das Uebel aus Uebervölkerung, bald aus den zu frühen Heirathen der vermögenlosen Classe, dann wieder aus der in manchen Ländern erschwerten Ansässigmachung, oder der Pfuscherei der Gewerbetreibenden, und andern derartigen Erscheinungen herleiten; genug, und zu läugnen ist nicht, es ist einmal vorhanden, und die Noth verpflichtet jede Landesverwaltung, Alles anzuwenden, um ihm einen Damm entgegen zu setzen.

Wir wollen hier den Ursachen des Uebels nicht weiter nachforschen, sondern uns lediglich darauf beschränken, zu untersuchen, welche Maasregeln mitunter angewendet werden, um ihm abzuhelfen, und bemerken dabei, wie unser Augenmerk zunächst auf die Landgemeinden, Flecken und kleinern Städte gerichtet ist.

Sehr häufig sind in den wegen Armen-Unterstützung und Verhütung der Bettelei erlassenen Verordnungen Armenvereine und Versammlungen nach Cantonen, Aemtern und Bürgermeistereien angeordnet, die jährlich, halbjährlich und vierteljährlich zusammentreten, um die Listen der Unterstützungsbedürftigen aufzustellen und über die Würdigkeit der um Unterstützung Ansuchenden zu erkennen. Armensteuern zur Bestreitung der Bedürfnisse sind bestimmt und

das Personale der Vereinsglieder und Versammlungen so angeordnet, daß man erwarten sollte, den Armen fließe Unterstützung zu, und der Bettelei werde Einhalt gethan.

Beobachtet man aber nur einige Jahre hindurch die Wirkungen, die aus diesen Anordnungen, nach denen das Armenwesen bald als Staats-, bald als Gemeindesache betrachtet wird, hervorgehen; so finden wir uns überall getäuscht, denn die Zahl der Armen und Bettler hat sich vermehrt, die Armensteuern müssen erhöht werden und der wahrhaft Bedürftige bleibt, nach wie vor, dem Elende preis gegeben.

Worin aber liegt es nun, daß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird?

Wir antworten: größtentheils in der Zusammensetzung größerer Armenverbände selbst, und deren Folge, den Armensteuern, so wie in den veröffentlichten Aussprüchen der Landesverwaltung, der Staat oder die Gemeinden seyen zwangspflichtig, ihre Armen zu ernähren.

Betrachten wir zuerst die Armenversammlungen.

Bei diesen erscheinen 40 bis 50 geistliche und weltliche Vorsteher, Pfarrer, Bürgermeister u. s. w., unter Direction eines Cantonal- oder andern Beamten, und die Vorsteher legen die Listen der Armen vor, die unterstützungsbedürftig sind, respective derer, die sich als solche gemeldet. Sey es nun wirkliche Gutherzigkeit, Schwäche, Verwandtschaft, Mangel an Einsicht, oder gar die Eitelkeit, sich den Namen eines mitleidigen und guten Mannes in der Gemeinde, die man vertritt, zu erwerben: kurz, die Erfahrung lehrt, daß alle Individuen, die nur im Entferntesten unterstützungsbedürftig, der Unterstützung häufig aber nicht würdig sind, ihre Nummer auf der Liste finden. Bei der Discussion

über die Unterstützungsbedürftigkeit und Würdigkeit beschützt Jeder seine Clienten, weil es einmal auf Kosten eines großen Bezirks geht; auch kennt der etwaige Gegner, der gewöhnlich aus einer andern Gemeinde ist, in der Regel das Detail der Verhältnisse des zu Unterstützenden nicht, und ist man dann endlich des Hin- und Herredens müde; so vergleichen sich beide Theile, und Diejenigen, die der Unterstützung nicht absolut bedurften, oder derselben nicht immer würdig waren, kommen mit den Andern, die wirklich Unterstützung bedürftig und würdig sind, wenn auch mit geringern Beträgen auf die Liste, wodurch der Bedarf mithin die Armensteuer vergrößert, im Ganzen aber Keinem geholfen wird. Da nun dies mit jedem Jahre fortgeht; so wächset die Steuer, und das freche Gesindel trotzt obendrein, der Staat oder die Gemeinde müsse es ernähren; denn so spreche das Gesetz; wie denn dies Jeder schon erfahren haben mag, der in dieser Sphäre zu wirken berufen war. — Mit allen diesen Unterstützungen wird aber nur einem Theile des gewöhnlichsten und gemeinsten Bedürfnisses abgeholfen; kein Fond besteht mehr, der ein feineres Mitleidsgefühl, wodurch oft in außergewöhnlichen Fällen dem Ruine einer hausarmen, achtbaren Familie vorgebeugt wird, befriedigen kann, und die Bettelei wird nach wie vor getrieben. — Die Armensteuern müssen sodann als Zwangssache nach Maasgabe des Vermögens oder Einkommens der übrigen, nicht auf der Liste der Unterstützungsbedürftigen aufgeführten Cantonal-, Amts- oder Bürgermeisterei Eingesessenen vertheilt und beigetrieben werden, und hier ergiebt sich schon der wahrhaft empörende Fall, daß der Hausarme, der aus Ehrgefühl nicht auf der öffentlichen Liste stehen will, und

lieber bei vieler Arbeit mit den Seinen hungert, zwangsweise angehalten wird, für Den seinen Beitrag zu liefern, der viel weniger, als er, der Unterstützung bedurft hätte.

Wir können daher keine so großen Erwartungen von solchen zahlreichen Versammlungen und größern Armenverbänden hegen, sind vielmehr der Meinung, im Kleinen und Stillen könne mehr mit geringern Mitteln ausgeführt werden, wenn gleich die Sache nicht so imposant sich ankündige.

Dieser Umstand führet uns denn von selbst auf die Frage: nicht ob es streng rechtlich, sondern räthlich und politisch sey, die Verpflichtung auszusprechen und zu veröffentlichen, der Staat müsse die Armen ernähren, oder die Gemeinden seyen zu zwingen, dies zu thun?

Wir glauben aus Erfahung mit Nein antworten zu müssen, ohne damit zugeben zu wollen, als habe sich die Landesverwaltung gar nicht um ein solches Uebel, wie die Bettelei zu bekümmern.

Die Bettelei jeder Art soll und muß von der Localpolizei ernstlich unterdrückt und niedergehalten werden; denn sie verdrängt alles Schaam- und Ehrgefühl, und führt schon daher zu allem Bösen. Die Unterstützung der Armen aber scheint uns einerseits von der absoluten Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden, andererseits vom moralischen Gefühle und Mitleiden derer abzuhängen, welche die Unterstützungen spenden; die Verpflichtung zur Unterstützung erscheint uns daher als eine moralische, nicht als eine juristische, also keine dem Zwangsrechte unterworfene. Wird die Armenunterstützung zur Zwangssache; so entsteht nothwendig und als deren Folge eine allgemeine Armensteuer, wozu, wie wir oben ausgeführt haben, auch diejenigen

Hausväter beitragen müssen, die selbst unterstützungsbedürftig und würdig sind, aus einem lobenswerthen Ehrgefühle aber ihre Namen nicht den Unterstützungslisten einverleiben lassen wollen, und höchstens eine Gabe ihres Mitbürgers im Stillen annehmen würden, die sie, öffentlich gereicht, verschmähen müssen. Wenn aber ferner keine moralischen Motiven die Unterstützungen spenden, vielmehr einzig Zwang im Hintergrunde liegt; so kann es nicht fehlen, daß an der Stelle moralisch-wohlthätigen Einflusses, hinsichtlich der Art und Weise des Gebens und Vertheilens, bald nur ein bloßer Mechanismus bei der Vertheilung der Armensteuern wirkt, jeder Bessere schweigt, um nicht vom frechen Gesindel insultirt zu werden, sonach die Unterstützungsunwürdigen sich zudrängen, ja sich auf diese Unterstützungen einzig verlassen, daraufhin selbst Frühheirathen schließen, die Arbeit nicht aufsuchen, und damit nur immer mehr Bettler geschaffen werden. Wenn endlich es als Unrecht erscheinen muß, daß ein Bürger zum Beitrage zur Armensteuer gezwungen wird, der selbst bedürftig ist, Mancher bisher aber armen Verwandten und Hausarmen, die ihm unterstützungswürdig erschienen, aus allen Kräften im Stillen beistand, dies aber dann nicht mehr thun kann, wenn er das, was er aufzubringen vermag, in eine öffentliche Casse abgeben muß; so ist dem Letzteren nicht blos ein heiliges Gefühl verletzt, ja oft seinem Gewissen zu nahe getreten, sondern der Erstere, der bisher unterstützte Verwandte und Hausarme, der im Stillen einer Gabe dankbar gedachte, die Familienverhältnisse und Bürgersinn belebte und unterhielt, muß derselben entbehren und nothgedrungen einen harten Schritt thun, sich einer öffentlichen Unterstützungsliste einverleiben und so

mit manchen unwürdigen Subjecten, die ihre Armuth frevent-lich verschuldeten, auf eine Linie stellen lassen; theils um in etwas unterstützt zu werden, theils auch, um vom Bei-trage, den er sonst geben müßte, befreit zu seyn.

Auf solche Weise gehen allemal die moralische Würde und alles Selbstgefühl, die auch den Dürftigen zieren, verloren; die Zahl derer, die es nicht verschmähen, öffent-lich unterstützt zu werden, mehrt sich jährlich, und damit auch die Last der zur Beisteuer gezwungenen Bürger, so daß wirklich nicht abzusehen ist, wie es enden soll.

Wenn es nun einerseits einer größern zusammenge-setzten Versammlung von Vorstehern und Beamten bei dem besten Willen nicht möglich ist, eine gerechte Vertheilung der Gaben an die Armen zu bewerkstelligen, weil sie nicht immer das geheime Wehe der Einzelnen kennen oder ihre Unterstützungswürdigkeit genau ermitteln können, dies auch aus mancherlei Gefühlen nicht Jeder, der zuberufen ist, vor einer großen Versammlung thun mag, andrerseits aber kein Zwang eintreten sollte, wo offenbar nur moralische Gesetze wirken sollen und mit Erfolg wirken können; so scheint es uns wirklich hart, wenigstens sehr bedenklich, die Armen-unterstützung zur Zwangssache zu machen, und unsere An-sicht bestätiget nur zu sehr die Geschichte aller derartigen Einrichtungen, insbesondere aber die der Armensteuern und Armentaxen, indem alle beweisen, daß die Armen sich stets und bis zu einem Grade mehrten, der ihren Mitbür-gern Bangigkeit einflößt, und diese mit unerschwinglichen Abgaben belastet.

Soll und will aber die Landesverwaltung einwirken und dafür sorgen, daß der wahrhaft Dürftige unterstützt,

und jede Bettelei niedergehalten werde; so kann sie unsers Dafürhaltens dies nur dann und am Besten bewerkstelligen, wenn sie sich dahin wendet, wo die Quelle des Elends verstopft oder wenigstens so geleitet werden kann, daß ihr Ausfluß keinen Schaden anrichtet; wir meinen an das religiöse Gefühl und die Einsicht aller wohldenkenden Bürger. In jeder Gemeinde vereinige man alle Bürger, welche im Stande sind, irgend etwas an Naturalien abzugeben, und lasse diese in der Woche zweimal erheben, und sie dann in Gegenwart des Ortsgeistlichen, der geistlichen und weltlichen Vorsteher, unter Zuziehung redlicher Bürger aus allen Nachbarschaften, an die als wahrhaft bedürftig Erkannten vertheilen, weise jeden Unwürdigen streng zurück, unterdrücke durchaus alle Bettelei, und ziehe die Aeltern, die ihre unschuldigen Kinder auf sie verweisen, vor die Polizeistrafbehörden, nehme die erwachsenen Kinder von ihnen weg, und verdinge die Mädchen als Kindermägde in ordentliche Haushaltungen, die Knaben aber gebe man an ehrliche Handwerker und halte sie gewaltsam bei ihnen fest, damit sie, in Ernst und Furcht erzogen, später als Handwerker thätig seyn und dem Betteln für immer entrissen werden können.

Wo man dies noch ernstlich und mit Aufrichtigkeit wollte, hat es jederzeit die besten Früchte getragen; denn nur die bessern Bürger haben die wahre Kenntniß vom Wohl und Wehe der verschiedenen armen Mitbürger ihrer Gemeinden; sie kennen von Jugend auf deren Charakter, Sitten und Lebensweise, und können durch ihre Stellung im bürgerlichen Leben am besten durch Ermahnungen auf sie einwirken, was Alles wegfällt, sobald die Armenunterstützung zur Zwangssache wird, weil jeder Zwang nothwendig

das Moralisch-Lebendige tödtet und statt dessen das mechanische Einerlei eintritt. Solche Vereinigungen unter den wohldenkendern Einwohnern einer Gemeinde zu Stande zu bringen, unterliegt übrigens keinen großen Schwierigkeiten; denn einestheils gebietet schon das eigene Interesse der Wohlhabendern, Unterstützungen zu geben, um vor der ekelhaften und für sie weit kostspieligern Bettelei geschützt zu seyn; anderntheils wirken religiöse Gefühle, Bürgersinn, Verwandtschaft und mancherlei Verpflichtungen und Rücksichten, selbst die Schaam, sich nicht als hartgesinnt auszeichnen zu wollen, genugsam, um sie zu Stande zu bringen, und so kann ohne Zwang, ohne Anlage der so sehr bedenklichen Armensteuern, der schöne Zweck, die dürftigen Mitmenschen von dem Seinigen zu unterstützen, erreicht werden, während derjenige Bürger, der Verwandte und Freunde, die bedürftig sind, im Stillen versorgt, nicht gezwungen ist, dem Gefühle seines Herzens zuwider, diese Versorgung aufzugeben, da es, um auch ferner dieselben zu unterstützen, an ihm liegt, einen geringern Beitrag zur Abwendung der öffentlichen Bettelei zu geben, als er sonst gegeben haben würde, und eine Armensteuer ihn nicht zwingt, dahin zu geben, wo er es häufig nicht für gut findet.

Ist aber so das alltägliche Bedürfniß, das auf Stillung des Hungers beruht, befriediget; so bleibt doch noch ein zweites übrig, das wohl nicht weniger wichtig und dringlich ist, aber auf einem feinern Mitleidsgefühle beruht; wir meinen die Versorgung von Kranken mit ärztlicher Hülfe, namentlich mit Medicamenten, die Unterstützung achtbarer Hausarmen, wenn sie in Krankheit verfallen, oder sonst verunglücken; die Zahlung von Lehrgeldern der armen

Lehrlinge, die Verpflegung betagter und gebrechlicher Armen, u. s. w. — Für dieses Bedürfniß ist kein besseres Mittel, als gegenseitige Unterstützung verschiedener Gemeinden mittelst Errichtung einer Armencasse, Abhaltung periodischen Versammlungen und Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben. Eine solche Casse muß aber mit höchster Umsicht verwaltet werden; die Unterstützungen dürfen, wenn anders nicht die größte Dringlichkeit es fordert, nicht eher gereicht werden, als bis vorher umständlich, durch Anhörung der geistlichen und weltlichen Localbehörden, außer jeden Zweifel gesetzt ist, daß sie zu gutem Zwecke und in wahrer Noth und Bedürftigkeit gegeben werden; insbesondere ist darauf zu sehen, einen großen Theil der Einnahme zu Lehrgeldern für arme Knaben zu verwenden, um der Bettelei und Tagedieberei von Grund aus entgegen zu wirken. Wird aber eine solche Casse streng verwaltet; so ist wieder nicht eine Armensteuer von Nöthen; denn die Polizeistrafen, die Gebühren für Erlaubniß von Tanzmusiken und anderen öffentlichen Belustigungen, die Bruchgelder und Entschädigungen für zugefügte Injurien u. s. w., die in manchen Ländern höchst zweckmäßig dazu verwendet werden, reichen hin, bei zweckmäßiger umsichtiger Verwaltung diesem Bedürfnisse zu steuern.

Vor Allem aber wird eine durchgängige Einstellung aller und jeder Bettelei, die bei einigem guten Willen zu erzielen ist, und eine kräftige und umsichtige Handhabung der fast überall zu sehr vernachlässigten, wenigstens schlaff gewordenen Localpolizei erfordert; denn ohne die eine und die andere wird jede gute Einrichtung in den Gemeinden nicht ihren Zweck erreichen, sicher aber die Masse der Armen und sogenannten Proletarier auf eine Weise und mit einer Frechheit überhand nehmen, die jeden Redlichen für die Zukunft mit Besorgniß erfüllen muß.

Neueste Literatur der Geschichte und Politik.

Geschichtliche Entwickelung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden, und der verschiedenen, darauf bezüglichen öffentlichen Rechte. Nach Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt von (m) Justizamtmanne Erwin Joh. Jos. Pfister zu Heidelberg. Erster Theil. Aeußere Staatsverhältnisse des Großherzogthums. Verfassung seines Regentenhauses. Mit dem Bildnisse des Großherzogs Karl Friedrich. Heidelberg, 1836, Oßwald. XXII und 601 S. gr. 8.

Was das Großherzogthum Baden gegenwärtig in der Mitte des teutschen Staatensystems, nach Länderumfang, Länderabründung und Bevölkerung, ist, ward es durch seinen unvergeßlichen Großherzog Karl Friedrich, und unter der thätigsten Mitwirkung des noch lebenden ehrwürdigen Staatsministers und Präsidenten des Staatsministeriums, Freiherrn von Reitzenstein, dem mit vollem Rechte dieses Werk gewidmet ward. Möge der hochgestellte Staatsmann, dessen persönlicher Bekanntschaft auch der Ref. sich erfreut, noch lange im Greisesalter seiner Werke schönsten Lohn, das Vertrauen seines Fürsten, die Achtung des durch ihn zu seinem jetzigen politischen Gewichte gebrachten Staates und die gerechte Anerkennung Teutschlands genießen; ein Staatsmann, der — wie die Zueignung erwähnt — bei dem Wiedereintritte in den Staatsdienst im Jahre 1832, aus welchem er sich zurückgezogen hatte, — mit seltener Uneigennützigkeit den ihm zustehenden Präsidentengehalt ablehnte. Von 1796 an, wo er als Landvoigt von Lörach die ersten diplomatischen Verhandlungen mit der französischen

Republik leitete, bis zum Jahre 1834, wo er den Wiener Ministerialconferenzen beiwohnte, hat der Staatsminister von Reitzenstein die Interessen Badens sorgsam und umsichtig gewahrt, und eben so günstige Ergebnisse für das Land in den Verhandlungen mit den Deputirten der Republik, mit Napoleon, besonders bei der Stiftung des Rheinbundes, wie später im Kreise der teutschen Diplomaten, nach Napoleons Besiegung, ausgemittelt. Ihm bleibt in der Geschichte die Ehre und der Ruhm, ein kleines, aber von einem weisen Fürsten väterlich und glücklich regiertes Land, durch die verheerenden Stürme, welche seit 1796 das südliche Teutschland trafen, umsichtig hindurch geführt, die Interessen des Augenblicks richtig begriffen, den Staat gegen Ueberlassung der überrheinischen, von dem Stammlande geographisch getrennten, Theile an Frankreich, in seinem diesseitigen Bestande nicht nur arrondirt, sondern auch dessen Bevölkerung von nicht vollen 250,000 Einwohnern, bis auf 1,200,000 verstärkt, und, kräftig mitwirkend bei der neuen Verfassung und Verwaltungsorganisation des Großherzogthums, diesem den Segen einer weisen Regierung und eines glücklichen Volkes vermittelt zu haben.

Ein Werk, das die Aufgabe sich stellt, alle die Veränderungen, welche Baden in geographischer, geschichtlicher, politischer und diplomatischer Hinsicht durchging, vollständig, mit geschichtlicher Treue, mit steter Nachweisung der Quellen und im wissenschaftlichen Zusammenhange zu schildern, wie das vorliegende, wird daher nicht nur den Bewohnern des Großherzogthums, sondern ganz Teutschland willkommen seyn. Denn bei der Masse von politischen Schicksalen, welche die Teutschen seit dem Jahre 1796 erlebten, und wo namentlich

die westlichen und südlichen teutschen Staaten oft, im raschen Fluge eines halben Jahrzehents, mehrere durchgreifende Veränderungen in Hinsicht ihres Länderbestandes erfuhren, wird es nach gerade Zeit, daß tüchtige Gelehrte, denen freilich die Benutzung der Archive frei stehen muß, um ihren Werken die möglichste Beglaubigung zu geben, in jedem einzelnen west- und südteutschen Staate, die Zeit seit 1796 in einem besondern Werke darstellen, um das Damals mit der Gegenwart vergleichen zu können. Allerdings lag das nördliche Teutschland außer dem Bereiche der ersten einflußreichen Veränderungen, die unsere teutschen Stammgenossen im Westen und Süden traf, und namentlich war, in jenem, bereits im Zeitalter der Kirchenverbesserung die geographische Abründung theilweise eingetreten, welche erst der Reichsdeputationshauptschluß und die Stiftung des Rheinbundes im westlichen und südlichen Teutschlande, ziemlich gewaltsam, bewirkte; allein die großen publicistischen Veränderungen in der Verfassungs- und Verwaltungsform der nordteutschen Staaten waren doch, wenn anders politische Einheit in den neugestalteten politischen Staatskörper Teutschlands kommen sollte, eine fast nothwendige Folge der frühern neuen constitutionellen und administrativen Schöpfungen im westlich-südlichen Teutschlande. Deshalb ist auch für Nordteutschland ein Werk, wie das vorliegende, von politischer Bedeutung, weil es eine der ersten und dabei eine der gelungensten neuen politischen Schöpfungen in Teutschland vergegenwärtigt, wo die geistige Thätigkeit der Staatsmänner damals auf ganz neuem Boden stand, und die schwierige Aufgabe zu lösen war, wie viel von den neuen Staatseinrichtungen Frankreichs mit altteutscher Sitte und altteutschem Rechte vereinigt werden könnte.

Das vorliegende Werk ist auf drei Theile berechnet. Der erste, den wir sogleich besprechen werden, beginnt mit der Entstehung des Großherzogthums, schildert dessen Verhältnisse unter der Regierung der Großherzoge Karl Friedrichs, Karls, Ludwigs und Leopolds, die weitere Ausbildung der äußern Verhältnisse des Staates, und die Rechte und politischen Beziehungen des großherzoglichen Hauses. Der zweite Theil soll die innere Staatsverfassung und Staatsverwaltung nach ihren gesammten (auch den kirchlichen) Verhältnissen darstellen. Im dritten sollen die zum Studium des badenschen Staatsrechts erforderlichen Haupturkunden folgen, und demselben eine Karte des Großherzogthums beigegeben werden.

Ob nun gleich Ref. mit dieser logischen Gliederung und Aufeinanderfolge der Gegenstände nicht ganz einverstanden ist, weil er, nach dem nothwendig vorausgeschickten geschichtlichen Theile, sogleich das innere Staatsleben, nach Verfassung und Verwaltung, und dann die auswärtigen Verhältnisse (Stellung zum teutschen Bunde, Rheinschifffahrt, Anschließen an den teutschen Zollverband ꝛc.) hätte folgen lassen; so gestehet er doch jedem Schriftsteller das Recht zu, den Plan für sein Werk zu entwerfen, nach welchem er die einzelnen Stoffe zu behandeln gedenkt.

Im Voraus bemerkt Ref., daß das Werk durchgehends die Spuren des mühsamsten Forschungsgeistes und Fleißes an sich trägt, und daß namentlich kein Nicht-Badener dem Verf. ein fehlendes Citat wird vorhalten können (weil dies höchstens ein Inländer vermöchte, welchem, außer der Benutzung der Archive, alle Regierungs- und Verordnungsblätter zur Einsicht vorlägen); allein, unbeschadet des wissen-

schaftlichen Gehalts, ist Ref. der Meinung, daß der Styl vielfach gedrängter, und, ungeachtet der Sprödigkeit mancher Stoffe, auch etwas lebendiger und ansprechender hätte seyn können. Dazu kommen einige Eigenthümlichkeiten in der Schreibung: z. B. Civillist statt Civilliste; Dahlberg statt Dalberg; der große Buchstabe in dem Pronomen Ihm, wenn vom Regenten die Rede ist (z. B. S. 27 u. s. w.); einige schwer verständliche Ausdrücke (z. B. S. 410, wo die Centralcommission bei der Rheinschifffahrt „eine vereinbarende Agentie" genannt wird; und mitunter einige Unbehülflichkeiten in der Darstellung (z. B. in der Dedication: „daß Ew. Excellenz sich vordersamst bemühten") u. s. w. Ob Bischthum statt Bisthum (S. 4) Druckfehler ist, kann Ref. nicht sagen, weil ein Druckfehlerverzeichniß fehlt.

Allein diese Ausstellungen werden von dem gründlichen Inhalte des Buches weit aufgewogen, wobei man den, von dem Verf. (S. IV) aufgestellten, Zweck nothwendig im Auge behalten muß, daß es nicht seine Absicht war, ein schulgerechtes Lehrbuch des badenschen Staatsrechts zu schreiben, sondern „eine Einleitung in die zum Studium desselben erforderlichen Vorkenntnisse zu liefern, seinen Entwickelungsgang nachzuweisen, und dabei zu zeigen, welche Sorgfalt die zeitherigen Großherzoge für die Erhaltung der Selbstständigkeit und Integrität des badenschen Staates, für die Einführung und Vervollkommnung zeitgemäßer Institutionen, so wie für die Fortbildung und materielle Wohlfahrt der Staatsgesellschaft bisher bethätigt haben."

Ref. berichtet sofort über den Inhalt des vorliegenden Bandes, der in zwei Abtheilungen zerfällt, wovon die erste, die Regierung Karl Friedrichs, des ersten Großherzogs

von Baden, 1806—1811“ umschließt, die zweite aber „die Regierung der Großherzoge Karl und Ludwig, nebst dem Anfange der Regierung Leopolds, 1811—1836“ enthält. Jede dieser Abtheilungen zerfällt wieder in zwei Abschnitte, von welchen der erste der Entstehung und weitern Ausbildung des Großherzogthums, und den äußern Verhältnissen desselben, der zweite dem großherzoglichen Hause, nach Abstammung, Hofhaltung, Domainen, Privatgut und Lehen gewidmet ist, wobei zugleich die Lehnsverfassung behandelt wird.

Ein Buch von 601 Seiten kann nicht excerpirt werden, besonders wo eine so große Stoffmasse sich zusammengestellt findet, wie hier. Deshalb mögen einzelne Andeutungen genügen. So erinnert Ref. daran, daß der Grund zur jetzigen politischen Bedeutenheit Badens in den umsichtig berechneten Entschädigungen lag, welche Baden, für die überrheinischen Verluste, in dem Separatfrieden vom 22. August 1796 mit Frankreich erhielt, und daß es, durch kluge Unterhandlungen, im Besitze der rheinischen Pfalz sich behauptete, so sehr Bayern diese zurück zu erhalten wünschte. So hat der Verf. besonders die, für den Ausländer so verwickelten, Verhältnisse der badenschen Standesherren deutlich auseinander gesetzt; die Grenzlinie zwischen Staatsgut und Privatgut der regierenden Dynastie gezogen; (S. 97) einen Rückblick auf die Abstammung des regierenden Hauses von den Herzogen von Zähringen geworfen; namentlich die neue Einrichtung des Lehnswesen im Großherzogthume (in Staatslehen, Staatsafterlehen, Eigenthumslehen der standesherrlichen Familien u. s. w.) nachgewiesen; den Antheil des Großherzogs Karl an dem Kriege gegen

Frankreich im Jahre 1814, und an den Verhandlungen zu Paris und Wien geschildert, so wie die Stellung des Landes zu dem teutschen Bunde entwickelt. Ausführlich wird des Frankfurter Territorialrecesses (S. 355), der Theilnahme Badens an der Rheinschifffahrtsacte, und seines Beitrittes zum teutschen Zollvereine (S. 420) gedacht, so wie die Wichtigkeit des am. 4. October 1817 unterzeichneten Haus- und Familienstatuts nachgewiesen, das mit der neuen, von Karl noch unterzeichneten, Verfassung in genauer Verbindung stand.

Genug, das Werk ist sehr reichhaltig, und wird, wenn der zweite Theil, welcher die Verfassung und Verwaltung schildern soll, nach denselben Grundsätzen bearbeitet ins Publikum tritt, eine sehr gründliche Vorarbeit zu dem besondern Staatsrechte Badens enthalten. Pölitz.

Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath, mit beständiger Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Doctrin, Praxis, neuer und alter Gesetzgebung, aus den Quellen entwickelt von J. H. Zirkler, Oberjustizrath bei dem Gerichtshofe zu Tübingen. Stuttgart, 1836, Köhler. XXXIX und 332 S. gr. 8.

Ref. gesteht sogleich Eingangsweise, daß er mit einer Art von Abneigung an das Lesen der Schriften über Majestätsverbrechen und Hochverrath, nebst den damit in Verbindung stehenden Lehren, geht, so sehr er auch der gründlichen Gelehrsamkeit der Männer Gerechtigkeit wiederfahren läßt, welche diese Schriften bearbeiteten. Trügt den Ref. seine Ansicht nicht; so theilen sich — wiewohl mit vielfachen

Schattirungen im Einzelnen — die neuern Bearbeiter dieser Lehre in zwei Hauptclassen, in die der historischen und in die der philosophischen Schule. Die ersten, mit Vorliebe am römischen Rechte haftend, tragen die Begriffe der römischen Rechtsgelehrten über diese Gegenstände auf unsere Zeit und unsere Verhältnisse über; die zweiten entwickeln a priori die Begriffe, und bestimmen die auf diese Verbrechen zu setzenden Strafen gewöhnlich mit großer Strenge, wenn gleich etwas milder, als die 300 Jahre alte Carolina. Die „Jahrbücher" sind nicht der Ort, wo dieser wichtige Gegenstand vollständig verhandelt und zum Spruche vorbereitet werden kann. Ref. beschränkt sich daher nur auf zwei Andeutungen. Ihm scheinen nämlich die Lehren des römischen Rechts darüber, aus verschiedenen Zeitaltern der Republik und der Kaiserzeit stammend, und, unter den unwürdigsten Imperatoren, nach ihrer Strenge immer mehr gesteigert, in doctrineller Hinsicht (von der historischen sehr verschieden,) auf unsere Zeiten, und namentlich auf constitutionelle Staaten nicht füglich anwendbar zu seyn, besonders wenn man scharf zwischen monarchischen Staaten und Republiken (wie z. B. Nordamerika, die Schweiz) unterscheidet. Dagegen hat wieder die philosophische Schule der neuern Zeit, mit wenigen achtbaren Ausnahmen, eine allerdings scharfsinnige und geistreiche, zugleich aber eine so terroristische Theorie (Ref. gedenkt an Feuerbach), mit so vielen Arten und Unterarten der hierher gerechneten Verbrechen aufgestellt, daß das Gefühl des Ref. sich sträubt, zu einer so strengen Lehre sich zu bekennen. Dazu kommen die Thatsachen der Geschichte, wo das Gelingen gewöhnlich über Aufruhr und Empörung entscheidet. Wie würde

das Ministerium Polignac die Häupter des Aufstandes vom 26 — 29. Juli 1830 bestraft haben, wenn das Kanonenrecht für Karl 10. sich erklärt hätte? Wie ahndete Ferdinand 7., nach seiner Ansicht, die von Riego verletzte Majestät? Nach welchem Criminalcodex soll der Schritt des Sergeanten Garcia, und des Militairaufstandes in Lissabon, beide verbunden mit dem Umsturze der bestehenden Verfassung der Königreiche, beurtheilt und geahndet werden? Mit einem Worte: Ref. ist der Meinung, daß in dieser ganzen, weitverzweigten, Lehre das Politische von dem Staatsrechtlichen noch viel zu wenig unterschieden worden ist.

Diese individuelle Ansicht des Ref. hält ihn aber nicht ab, einem so gründlichen Werke, wie dem vorliegenden, volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und es, nach Scharfsinn und Gelehrsamkeit, besonders nach der ausführlichen Erörterung der Bestimmungen des römischen Rechts über die hierher gehörenden Begriffe, den Männern vom Fache zur unparteiischen Prüfung zu empfehlen. Namentlich wagt es Ref. nicht, zwischen dem Verf. und seinem unmittelbaren Vorgänger in der Bearbeitung dieser Lehre, dem Prof. D. Jul. Weiske (in dessen Schrift: „Hochverrath und Majestätsverbrechen" Leipzig, 1836.), in Hinsicht der Verschiedenheit ihrer Lehre von der perduellio (S. XVIII f.) zu entscheiden.

Das Werk des Verfs. zerfällt in fünf Abschnitte, von welchen Ref. den zweiten und fünften mit großem Interesse gelesen hat, ohne doch von dem Verf., dem er in Vielem beistimmt, ganz überzeugt worden zu seyn. 1) Geschichte des römischen Majestätsverbrechens in ihren für die Interpretation unsers gemeinen Rechts erheblichsten Mo-

menten. 2) Systematische Entwickelung derjenigen Fälle, welche das Majèstätsverbrechen im weitesten Sinne nach unserm gemeinen Rechte umfaßt. (Dieser Abschnitt ist für den Publicisten eben so lehrreich, wie für den Criminalisten.) 3) Das crimen perduellionis in dem neuesten römischen Rechte nach seinem Wesen entwickelt, und gegen abweichende Meinungen (zunächst gegen Weiske) vertheidiget. 4) Modificationen unsers gemeinen Rechts durch das teutsche, und die daraus entstehenden Resultate. 5) Umgestaltung der Lehre durch Doctrin, durch die Particulargesetzgebung vieler teutschen Staaten und Blicke auf die daraus entstandene Praxis.

Im Anhange ließ der Verf. das Würtembergische Gesetz (vom 5. März 1830), die Bestrafung von Staats- und Majestätsverbrechen betreffend, abdrucken, und macht in den „Anmerkungen" auf die Abweichungen desselben von dem bayrischen (vom 27. Juli 1809, von Feuerbach redigirt,) ansmerksam, besonders in Hinsicht auf die Begriffe vom Versuche und von der Vollendung des Majestätsverbrechens.

Ref. glaubt, die meisten der neuen Gesetze und Gesetzentwürfe über dieses Verbrechen zu kennen, und ist der Ueberzeugung, daß die Bestimmungen des Hannöverschen Entwurfes durch ihre Klarheit und Bestimmtheit fast alle übrige übertreffen. Dieser Entwurf unterscheidet scharf zwischen Hochverrath und Landesverrätherei, und bringt den ersten unter folgende drei Hauptbegriffe. Der Hochverrath wird begangen: 1) durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, wenn ein Unterthan auf die Person des Regenten, und zwar

um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, entweder einen Angriff gethan, oder, um eine dieser Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt, oder eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen hat; 2) durch Angriffe auf die Selbstständigkeit des Staates, wenn ein Unterthan, um das Land einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen, oder, um die hierauf gerichteten Plane zu begünstigen, eine Verschwörung eingegangen ist, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Theil genommen hat; 3) durch Angriffe auf die Verfassung des Staates, wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Dynastie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung, oder gefährliche Verbindung eingelassen, oder Bürgerkrieg oder Aufruhr erregt, oder auf ein Mitglied der regierenden Familie zu jenem Zwecke einen thätlichen Angriff gemacht hat. — Im Gegensatze des Hochverraths, macht ein Unterthan des Landesverraths sich schuldig durch feindselige, wider die äußere Sicherheit des Staates gerichtete Unternehmungen. — Auf den Hochverrath setzt der Hannöversche Entwurf die geschärfte, auf den Landesverrath die einfache Todesstrafe, doch so, daß der Entwurf den Richter ermächtigt, in einzelnen Fällen des Hochverraths nicht auf die Todesstrafe zu erkennen, sondern bis zur Zuchthausstrafe herunter zu gehen. — Von Güterconfiscation,

die selbst das Würtembergische Gesetz verfügt, findet in dem Hannöverschen Entwurfe sich keine Spur. **P.**

Beiträge zur nähern Kenntniß und wahren Darstellung Johann Caspar Lavater's. Aus Briefen seiner Freunde an ihn, und nach persönlichem Umgange. Von Ulrich Hegner. Leipzig, 1836, Weidmanns. VIII und 343 S. 8. (in farbigem Umschlage.)

Ref. erinnert sich noch des Eindruckes, den, noch im väterlichen Hause, Lavaters „Predigten über die Vergiftung des Nachtmahlweines", und seine (im Jahre 1781 erschienenen) „Poesieen" (in 2 Bänden) auf ihn machten, woran sich später der Eindruck seines physiognomischen Werkes anschloß. In jenen Predigten donnerte er gegen den Frevel am Heiligen; in seinen Poesieen sind (bei manchen Härten im Baue der Dichtung) Stellen, die noch jetzt als Belege des Odenschwunges bei den Teutschen dienen können, und in seiner Physiognomie betrat er — theilweise allerdings einseitig und zu rasch in seinen Folgerungen — eine neue Bahn der Menschenkenntniß, die man in neuerer Zeit zu sehr vernachlässigte; denn schon die Weisheit des Alterthums sprach es aus: „Das Auge ist des Leibes Licht."

Lavater, ein Mann des Gemüths und der Phantasie, der Liebe und des festen — oft an Mystik streifenden — Kirchenglaubens ist nach seinem öffentlichen Wirken, nach seinen Schriften, nach seinen Reisen, und nach seinen vielfachen brieflichen Berührungen mit ausgezeichneten Zeitgenossen sehr verschiedenartig beurtheilt worden. Seit 35 Jahren umschließt ihn das Grab, und es schien an der Zeit, daß ein Mann, wie der Verf. der vorliegenden Schrift, der

20 Jahre mit Lavater bekannt war, drei Jahre in seinem Hause wohnte, und an seinem Tische speisete, das Wort der Wahrheit, obgleich nur aphoristisch, über den vielfach hochgefeierten, vielfach aber auch verkannten, und, nach mehreren individuellen Schwächen, gemißbrauchten und herabgewürdigten Mann aussprach.

In dieser Hinsicht verdient das vorliegende Buch volle Anerkennung. Es zerfällt in zwei Theile. Der erste giebt Auszüge aus Briefen von hochgestellten und berühmten Zeitgenossen, bei welchen Ref. nur bedauert, daß viele dieser Auszüge zu kurz sind, um über den innern Zusammenhang der Briefe urtheilen zu können, denen sie entnommen wurden. Sie sind von der Gräfin Branconi, Campe, Chodowiecki, Füßli (in London), Garve, Gleim, Goethe, Hamann, Herder, Hottinger, Jacobi, Jerusalem, Klopstock, Knebel, Meiners, Moses Mendelsohn, Merk, Reinhold, Resewitz, Schlosser, Schlözer, Spalding, den beiden Stolbergen, Wieland, Zimmermann u. m. a. Tragen sie gleich die unverkennbaren Spuren der Individualität der Schreibenden; so tragen sie doch auch die Farbe des Zeitalters, in welchem sie geschrieben wurden, des vierten Viertheils des achtzehnten Jahrhunderts. Jeder, der unsere, an gedruckten Briefen aus diesem Zeitabschnitte überreiche, Literatur kennt, wird zugestehen, daß damals die Menschen und Gelehrten in ihren Briefen sich anders, im Ganzen gemüthlicher, gaben, als später.

Allein ungleich höher stellt Ref. den zweiten Theil des Buches, wo der Verf. den Verewigten nach seinem Leben und Wirken, mit strenger Wahrheit und Un-

befangenheit, doch ohne seine Fehler zu verschweigen, schildert, und dabei die Rubriken: Freunde, Freundinnen, Feinde, Glaube, Gemüthsart, Physiognomik, Philosophie, Poesie, festhält, doch so, daß aus diesem Cento nicht nur ein lebendiges, sondern auch ein vollständiges Bild Lavaters, wenn gleich nicht nach den Gesetzen der Biographik, hervorgeht. Zum Schlusse bringt der Verf. die Urtheile eines nicht Genannten über Lavater, unter den Rubriken: Freunde, Glaubenssache, Art und Weise, und Tod, bei. — Bekanntlich traf ihn der Schuß eines Besoffenen, so daß er unter den anhaltendsten und heftigsten körperlichen Schmerzen dahin welkte.

Gern theilt Ref. das Urtheil dieses Ungenannten über Lavater. „Er starb, wie er gelebt hatte, im Glauben der Vergangenheit, in Liebe der Gegenwart, in Hoffnung der Zukunft. Und nimmt man die ganze Summe seines Lebens zusammen; so leuchtet, bei großem Geiste, eine seltene Stetigkeit im Guten und Edlen hervor, die der Menschheit zur Zierde gereicht.“

Es ist verdienstlich, daß dem längst Geschiedenen noch jetzt das Wort der Wahrheit, als Nachruf eines vielbewegten Lebens, zu Theil ward. P.

Historisch-pädagogische Reise nach Sachsen und einem Theile von Preußen. Von Dr. Christoph Friedrich Jacobi, K. B. zweitem Seminar-Inspector in Altdorf. Erster Theil. Nürnberg, 1835, Riegel und Wießner. XIV und 264 S. 8. Zweiter Theil. 1836. 362 Seiten.

Der Verf. versuchte, in dieser Reisebeschreibung, zwei

Zwecke zu vereinigen: Unterhaltung und Belehrung. Die Unterhaltung betrifft die Schilderung der Reise selbst, so wie der Gegenden und Orte, die er sah; die Belehrung bezieht sich auf die Schulen, Erziehungs- und Bildungsanstalten, die er besuchte, und bei welchen er die Eindrücke wiedergiebt, die sie auf ihn machten. Durchgehends herrscht ein wohlwollender Sinn vor, der das vorgefundene Gute anerkennt, und die Bildung eines Pädagogen, der den Geist unserer Zeit kennt und versteht. Allein dabei will Ref. nicht verschweigen, daß der Verf. bisweilen ins Kleinliche und Tändelnde fällt, wohin Ref. sogleich die Zueignung der Schrift rechnet („Der Asche des um Staat, Kirche und Schule hochverdienten K. B. Regierungs- und Consistorialrathes v. Wünsch in Ansbach") und viele einzelne Stellen; z. B. Th. 1. S. 199, wo der Superintendent Jacobi in Waltershausen zu seiner Gattin sagt: „Hör', Frau, den Herrn kann ich nicht allein nach Schnepfenthal reisen lassen; der hat mich wundersam bewegt. Bring' meine Kleider; laß meine Pferde anspannen. Ja, ja, ich begleite Sie;" daß er in der Darstellung selten Gleichmäßigkeit beobachtet, indem er bei manchen Gegenständen sehr lange verweilt, über andere aber zu kurz hinweg gehet, und daß er, wie es auch vielen andern Reisenden, selbst Cousin, erging, in seinen aufgestellten Nachrichten an die Mittheilungen und eigenthümlichen Ansichten der Männer sich halten mußte, die ihm entweder der Wurf des Zufalles zuführte, oder denen er sein Vertrauen schenkte. Ref. könnte mehr als zwanzig Beispiele anführen, die Ref. aus eigener Erfahrung genau kennt, wo der Verf., wenn er mehr, als Einen, befragt hätte, ein anderes Ergebniß, als das mit-

getheilte, aufgestellt, wenigstens sein ausgesprochenes reichliches Lob, oder auch seinen Tadel wesentlich modificirt haben würde.

Dies soll nicht zunächst eine Ausstellung gegen den Verf. seyn; andere Reisende haben es eben so, vielleicht theilweise noch einseitiger, gemacht; allein es soll nur als Erinnerung dienen, dem Verf. nicht unbedingt in seinen Urtheilen über Städte, Anstalten und Personen zu trauen; nicht als ob er nicht seine einmal gewonnene Ansicht mit Offenheit ausgesprochen hätte, sondern weil seine Ansicht oft durch die einseitigen Mittheilungen geleitet ward, die er erhielt.

Im Durchschnitte lobt der Verf. die Anstalten und Einrichtungen, die er besuchte; es liegt in seiner Individualität, lieber bei den Licht-, als bei den Schattenseiten zu verweilen. Sein Ton ist im Ganzen gemüthlich, bisweilen aber allerdings etwas spielend und manirirt.

Verstattet auch die Bestimmung der „Jahrbücher" nicht, dem Verf. ins Einzelne zu folgen; so können doch unsere Leser aus der Angabe der Orte und Städte, die der Verf. besuchte, und wo er mitunter länger verweilte (wie z. B. in Leipzig), entnehmen, welche Gegenden er schilderte, und welche pädagogische Anstalten er in den Bereich seiner Darstellung zog. Der erste Theil enthält die Reise von Nürnberg nach Bamberg, Coburg, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden, Liebenstein (von da folgt ein Abstecher auf die Wartburg und den Thüringer Wald), Eisenach, Waltershausen, Schnepfenthal, Gotha und Erfurt. Im zweiten Theile folgt die Fortsetzung der Reise nach Weimar, Jena, Pforta, Naumburg, Weißenfels (von da ein Abstecher nach Roßbach), Leipzig (hier ausführlich über die Stadt, über

die Schulen der Stadt und die Schlachtfelder von Leipzig), Meißen (mit der Porcellanfabrik), Dresden (mit seinen Sammlungen und einem Abstecher in die sächsische Schweiz); von da die Rückreise über Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Hof, Bayreuth und Streitberg.

Mit Ausnahme von Liebenstein und Waltershausen, hat Ref. sämmtliche von dem Verf. beschriebene Oerter, und auch die meisten der von ihm geschilderten Anstalten — zum Theile aber in früherer Zeit — (der Verf. reisete im Herbste 1833) besucht, wo Ref. sich bescheidet, daß manches, besonders im Schulwesen, sich bedeutend verändert haben könnte. Deshalb trägt er auch Bedenken, seine Urtheile bei der Auffassung dieser Gegenstände mit denen des Verfs. zusammen zu halten.

Daß aber der Verf. in pädagogischer Hinsicht den richtigen Blick und Tact hält, möge folgende Stelle belegen, womit er seinen Besuch der trefflichen Anstalt zu Schnepfenthal (Th. 1. S. 200) einleitet. „In tiefem Schlummer, dem Ersterben nahe, lag das Erziehungs- und Schulwesen des 18ten Jahrhunderts, als Rousseau mit seiner Trompete zur Auferstehung weckte. Der Genfer Philosoph ist der Reformator unserer Pädagogik, man mag sagen, was man will. Große Geister gestehen es, kleine machen es ihm streitig. Goethe nennt seinen Emil das Naturevangelium der Erziehung; Jean Paul sagt in seiner Levana, daß ihm die nachfolgenden Ab- und Zuschreiber nur ähnlicher erschienen; und wer sich die Mühe geben will, der kann von Seite zu Seite (? Ref.) nachweisen, wie seine Ideen, den Religionsunterricht ausgenommen, den Kern der ganzen bessern Erziehungs- und Unterrichtsweise unsers Jahrhunderts

bilden. Es ist außerordentlich, mit welcher Schöpferkraft Rousseau die unnatürlichen, verschnittenen, verzogenen und verkümmerten Kunstgärten unsrer Jugendbildung in den einfachen Garten der Natur umzuwandeln wußte. Allein von allen Geistern, die er anregte, Campe, Ehlers, Resewitz, Villaume, Sturm, Trapp, Gedike, Suabedissen, Vierthaler u. a. waren es zwei Teutsche, im Norden und Süden, die es versuchten, die Volkserziehung nach Rousseau'schen Ideen im Großen umzugestalten, — Basedow und Pestalozzi. Jener brachte durch freiwillige Beiträge mehr, als 15,000 Thaler zusammen, und errichtete sein großartiges Philanthropin in Dessau, dessen Principien und Durchführungsweisen am ausführlichsten in seinem Elementarwerke niedergelegt sind, die Jugend menschenfreundlich zu behandeln, ihr das Lernen leicht und angenehm zu machen, sie vorzugsweise mit dem auszurüsten, was der künftige Beruf fordert, und sie überhaupt zunächst für das Leben zu bilden; das war die Aufgabe, die er sich gestellt hatte, und mit ihm Alle, die sich Philanthropen, Menschenfreunde, nennen. Daher fand man auch Anfangs, wie Schwarz nachweiset, keinen Zwiespalt zwischen Philanthropen und Humanisten. Sobald aber jene anfingen, die Sache mit dem Bilden fürs Leben auf die Spitze zu treiben; sobald man nicht blos die Methode des Unterrichts in den alten Sprachen angriff, sondern das Studium derselben selbst; sobald man urtheilen hörte, daß der Erfinder des Spinnrockens mehr werth sey, als der Sänger der Iliade, und man, alles Höhere aus dem Auge verlierend, mit starrem Blicke an der Erdscholle hing, und an dem, was ihr gehört: da war der Philanthropismus Realismus geworden,

und gegen ihn mußte sich das Göttliche im Menschen als Idealismus und Humanismus wappnen."

Ref. bemerkt am Schlusse dieser Anzeige, daß ihm die generellen Urtheile des Verfs. über Erziehung und Methodik mehr zugesagt haben, als seine speciellen Urtheile über einzelne Anstalten und Personen (z. B. bei dem Taubstummeninstitute in Leipzig, wo er keine freundliche Aufnahme fand), und diese wieder mehr, als die eingelegten historischen (oft aus Sagen geflossenen) Nachrichten, und die manirirten Schilderungen von Naturgegenden. P.

Beiträge zur Topographie und Statistik der vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Tr. Bromme. Erstes Bändchen. Mit einer Postkarte der vereinigten Staaten und 18 Nebenkärtchen.

Auch unter dem Titel:

Taschenbuch für Reisende in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Baltimore, 1836, Scheld und Comp. VIII und 230 S. gr. 12.

Die Leser der „Jahrbücher" kennen den Verf. bereits aus seinen frühern, mit voller Anerkennung angezeigten, Schriften als einen der sachkundigsten, tüchtigsten und zuverlässigsten Gewährsmänner über Nordamerika und dessen Zustände. Wer selbst so lange in diesen Freistaaten verweilte, und mit so hellem Blicke die Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens auffaßte, wie Bromme, dabei so unbefangen und wahrheitsliebend über das, was er selbst sah und erlebte, berichtet, ist gewiß competent in seinen Urtheilen.

Deshalb wird das vorliegende „Taschenbuch" nicht

nur für Alle unentbehrlich seyn, die eine Verpflanzung dorthin beabsichtigen, sondern auch für diejenigen, die, in der Entfernung, noch immer über das Schicksal schwanken, das die nach Nordamerika Auswandernden dort erwartet. Der Verf. wägt sorgfältig die Licht- und Schattenseiten gegen einander ab, um die Wahl zu erleichtern.

Sehr wahr erinnert der Verf., daß die teutschen Auswanderer nach Amerika bis jetzt ein genaues Routenbuch, einen treuen Wegweiser für Reisende und eine gute Postkarte (wie sie hier in einer großen Deutlichkeit und Vollendung mitgetheilt wird, die bis jetzt von keiner andern Karte der vereinigten Staaten übertroffen werden dürfte), vermißten, wodurch ihnen doch ein bedeutender Aufwand an Zeit und Geld erspart wird. Diesem Mangel beschloß der Verf. in dem vorliegenden Buche abzuhelfen, das selbst „der Million seiner teutschen Landsleute“ willkommen seyn wird, die bereits ihr teutsches Vaterland mit Amerika vertauscht haben.

Denn in fünf Abschnitten giebt der Verf.: 1) eine allgemeine Ansicht der vereinigten Staaten von Nordamerika; 2) die Uebersicht aller bis Schluß 1835 in den vereinigten Staaten geführten, begonnenen und projectirten Kanäle und Eisenbahnen; 3) die Uebersicht aller in den vereinigten Staaten befindlichen Universitäten und höhern Lehranstalten (Universities and Colleges), theologischen Seminare und medicinischen Akademieen; 4) ein Verzeichniß der vorzüglichsten Post-, Kanal- und Eisenbahn-Routen in den vereinigten Staaten und den beiden Canada's, mit der Angabe der Entfernung nach Meilen; 5) ein alphabetisches Repertorium der bedeutendsten Städte, Ortschaften, Postämter,

Forts, Flüsse, Bayen, Landseen, Inseln, Vorgebirge, Kanäle und Eisenbahnen in den vereinigten Staaten und den beiden Canada's (von S. 187—230).

Die Gelehrten vom Fache werden (S. 117) über die große Anzahl und die bedeutende Frequenz der in den vereinigten Staaten bestehenden Universitäten (freilich nicht nach teutschem Zuschnitte), Colleges, theologischen Seminare und mediciniſchen Facultäten erstaunen, so wie (S. 137) über die Ausstattung derselben durch den Congreß mit Ländereien. Der Verf. berechnet diese Ausstattung mit Land nach Akres, und ermittelt, daß den Universitäten 508,000 Akres, den Volksschulen 7,952,538 Akres gehören, die ersten zu einem Werthe von 635,000 Dollars, die zweiten zu einem Werthe von 9,940,672½ Dollars. — So überwiegend und vorherrschend nur auch die materiellen Interessen in Nordamerika berücksichtigt werden; so erhellt doch aus diesen Angaben und Zahlen, daß dem Congresse die Interessen der Intelligenz keineswegs fremd blieben. P.

Lehrbuch der russischen Literatur. Von Dr. Friedrich Otto, ehemaligem K. Preuß. Garde-Volontair-Kosak, und Lieutenant a. D., Lector der occidentalischen Sprachen und Literatur an der Universität in Erlangen. Leipzig und Riga, 1837, Frantzen. X und 317 S. gr. 8. (1 Thlr. 15 Gr.)

Was Hamberger-Meusel für das „gelehrte Teutschland" leisteten, eine möglichst vollständige Uebersicht der teutschen Schriftsteller, nach Geburt, Anstellung und sämmtlichen Schriften; das — und noch mehr, wie Ref. sogleich nachweisen wird, — leistet der Verf. für die russische Literatur. Ref., der russischen Sprache fremd, und

mit der russischen Literatur nur insoweit bekannt, als er mehrere Originalwerke derselben aus Uebersetzungen kennt, vermag zwar dem Verf. keine Lücken und Irrthümer nachzuweisen; allein er kann doch den Teutschen dieses Buch als ein sehr brauchbares Hülfsmittel empfehlen, eine Uebersicht über den bisherigen Bestand und Ertrag der russischen Literatur zu gewinnen, die in einem raschen Entwickeln begriffen ist. Mit vollem Rechte leitet der Verf. die Unbekanntschaft der Teutschen mit der russischen Literatur aus ihrer Unbekanntschaft mit den slawischen Sprachen her.

Der Verf. legte bei seiner Arbeit den (im Jahre 1822 zu St. Petersburg in russischer Sprache erschienenen) Versuch einer kurzen Geschichte der russischen Literatur vom k. russischem Staatsrathe von Gretsch zum Grunde, weil Strahls gelehrtes Rußland nur die russischen Schriftsteller geistlichen Standes enthalte; doch hat der Verf. Ergänzungen beigebracht, und seinen eigenthümlichen Plan befolgt.

Er theilt nämlich sein Werk in zwei Theile, wovon der erste eine systematische Darstellung der russischen Literatur nach einzelnen Zeiträumen, der zweite die wichtigsten russischen Schriftsteller in alphabetischer Folge enthält. Der Verf. beginnt mit den Anfängen der slawischen Sprache, und behandelt darauf die Geschichte der russischen Sprache in zwei Perioden, wovon die erste von der Erfindung der slawischen Schriftzeichen bis zur Einführung der Volksschrift, oder von der Gründung des russischen Reiches (in der Mitte des neunten Jahrhunderts) bis auf die Regierung Peters des Großen, die zweite von da an bis auf unsere Zeit reicht. Jede Periode theilt er wieder in drei Abtheilungen. Ref. begnügt sich, die drei Abtheilungen der zweiten

Periode anzugeben, wovon die erste die Zeit von Peter 1. bis zur Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth, die zweite die Zeit der Kaiserinnen Elisabeth und Katharina, die dritte die Zeit Alexanders umschließt.

Glänzt gleich Nestors Name in der ältern russischen Geschichte; so datiren doch die eigentlichen Anfänge der russischen Literatur von Peter dem Großen, und von seiner (auf Leibnitzens Rath beschlossenen) Stiftung der Akademie der Wissenschaften. Unter ihm ward die erste russische Buchdruckerei angelegt. Dazu kommt die Stiftung der Universitäten. Nach jeder Regierung werden die Schriftsteller während derselben genannt. Viel geschah unter Katharina 2. für die russische Literatur; mehr noch unter Alexander 1.

Interessant ist (S. 93 ff.) die Uebersicht des Anbaues der einzelnen prosaischen und dichterischen Formen von den Russen (z. B. Briefe, Gespräche, Geschichte, Lehrbücher, Abhandlungen, Recensionen rc., Lied, Ode, Hymne, Dithyrambe, Elegie, Epos, Roman, Trauerspiel, Lustspiel, Oper, didactische Dichtkunst, Satyre, Fabel rc.).

Der zweite Theil des Buches giebt, wie Ref. bereits oben andeutete, die bekannt gewordenen russischen Schriftsteller in alphabetischer Ordnung. Wir bemerken daraus folgende: Anastassi, Erzbischoff von Astrakan; Bacmeister; Bobroff; Boltin; Buturlin; Dawiidoff; Dolgoruki; Gretsch; Hermann; Heym; Kantemir; Karamsin; Lepechin; Linde; Lemonossoff; Müller; Pallas; Platon; Puschkin; Storch; Wichmann u. a.

Geschichte des Hellenismus, von Johann Gustav Droysen. Erster Theil. Hamburg, 1836, Fr. Perthes. XVI und 766 S. gr. 8.

Mit dem zweiten Titel:

Geschichte der Nachfolger Alexanders, von Droysen.

Sind gleich die „Jahrbücher" in Hinsicht auf geschichtliche Werke auf die Zeit von dem Untergange des römischen Weltreiches beschränkt; so wird doch ein Anachronismus bei einem so wichtigen Werke, wie das vorliegende, erlaubt seyn, besonders wenn die Anzeige desselben wirklich bloße Anzeige bleibt, weil die Kritik eines so wichtigen, aus den Quellen und nach eigenthümlichen Ansichten gearbeiteten, Werkes mehrere Bogen in Anspruch nehmen würde.

Der Verf. ließ bereits im Jahre 1833 eine „Geschichte Alexanders des Großen" erscheinen, die weniger bekannt geworden zu seyn scheint, als sie es verdient. Jetzt folgt derselben eine, auf mehrere Bände berechnete, Geschichte der Nachfolger Alexanders, worin er zunächst Mannert und Flathe, die der Verf. mit Achtung behandelt, so wie Schlosser in der Weltgeschichte, Grauert, den treuen Schüler Niebuhrs, und einige Andere über einzelne Abschnitte zu Vorgängern hatte.

Wer die Zerrissenheit des Zustandes der Reiche und Völker kennt, die, nach der flüchtigen Vereinigung zu Alexanders Weltreiche, die Bahn der Selbstständigkeit, mit und ohne Erfolg, einschlugen; der wird den Verf. verstehen, und ihm dafür danken, daß er die Erforschung und Darstellung dieser Zeit (S. XVI.) zum „Tagewerke seines Lebens" machte. Allein er unterscheidet von seinen würdigen Vorgängern besonders sich dadurch, daß er die sorg-

fältig und kritisch gesammelten Materialien dem höhern Begriffe des Hellenismus unterordnet, welcher ihm in der „Vermischung des abend- und morgenländischen Lebens“ besteht, und einen Reichthum neuer Erscheinungen hervorrief, welche später den Untergang des Heidenthums vermittelten. So wie die Wissenschaft die Vermischung des germanischen und römischen Wesens im Mittelalter unter dem Namen der romanischen Völker aufstellt; so bezeichnet der Verf. die westöstliche Völkervermischung mit dem Namen der hellenistischen.

Mit einer Masse von Gelehrsamkeit, die, wie in den Citaten und Noten unter dem Texte, so auch (von S. 665 an) in den gehaltvollen Beilagen, hervortritt, hat der Verf. der Bearbeitung eines Abschnittes der Geschichte sich unterzogen, der, eben wegen seiner vielfachen Schwierigkeiten, bis jetzt wenige Bearbeiter fand. Nach der Vollendung, die Ref. sehr erwartet, wird diese Geschichte des Hellenismus eine bedeutende Lücke in der Literatur ausfüllen, wenn gleich die Kritik über viele Einzelnheiten mit dem geistreichen und scharfsinnigen Verf. rechten dürfte.

Die Pflicht der Kirchlichkeit aus den Gesetzen der Seelenlehre bewiesen, von D. Joh. Fr. Wilh. Tischer, Ritter des K. S. Verdienst-Ordens und Sup. zu Pirna. Leipzig, 1836, Ernst Fleischer. VI und 184 S. gr. 8. (21 Gr.)

Das kirchliche Leben steht mit dem politischen in einem genauern Zusammenhange, als man gewöhnlich denkt. Die Kirche soll, nach ihrer großen Bestimmung, den ganzen Menschen, sein Vorstellungs-, Gefühls- und Bestrebungs-

vermögen, umschließen, bilden, erheben und begeistern, und ihn so zu dem sittlich guten und durch das Sittlich-Gute begeisterten Bürger des Staates machen. Das Verdienstliche des Verfs. bei seiner Schrift beruht aber nicht blos auf der Festhaltung dieses Standpunctes, was vor ihm bereits Andere leisteten; welche über die Unkirchlichkeit unserer Zeit schrieben; sondern hauptsächlich in der populären und edlen Darstellung des Ganzen, die der Verf. schon früher in seinen trefflichen „psychologischen Predigtentwürfen (4 Theile)", und in seinen „Predigten über das menschliche Herz" bewährte. Er hat und kennt sein Publikum; auf dieses ist auch die vorliegende lebenswarme Schrift berechnet, die, nach ihrer Vielseitigkeit und Eindringlichkeit, ihren Zweck nicht verfehlen wird.

Druckfehler im November-Hefte der Jahrbücher.

Seite 422. Zeile 5. v. u. st. devini l. divini.
— 425. — 9. v. u. st. voluit l. noluit.
— 428. — 14. v. u. st. Hillustrissimi l. illustrissimi.
— 430. — 12. v. o. st. Hessiae l. Hassiae.
— — — 8. v. u. st. ehrhaften l. ehehaften.
— — — 7. v. u. st. selben l. halben.
— — — — st. Trefste l. Treiste.
— — — 4. v. u. st. neven l. newen.
— 434. — 11. v. u. st. Leuchler l. Leuchter.
— 435. — 5. v. o. st. Stolfs l. Wolfs.
— — — 13. v. u. st. Kirchheim l. Kirchhain.
— 437. — 10. v. o. st. vorkamen l. vorkommen.

Auch ein Wort über die Herrschaft im Staate.

Vom Professor Bülau in Leipzig.

Herr Hofrath F. Murhard hat im Decemberhefte des Jahrganges 1836 dieser Zeitschrift eine sehr interessante Abhandlung über die hochwichtigsten Fragen des Staatslebens mitgetheilt. Obwohl ich mit manchem Einzelnen darin einverstanden bin, und die Kraft und Klarheit, mit der einige große Wahrheiten entwickelt werden, mit Dank erkenne; so sind doch sowohl die Grundlagen, als die meisten Ergebnisse jenes Aufsatzes, meinen innersten Ueberzeugungen zuwider. Dies würde mir vielleicht weder Recht, noch Anlaß geben, mich darüber auszusprechen. Allein beides entlehne ich aus dem zufälligen Umstande, daß Herr M. mir die Ehre erzeigt hat, sich auf mehrere Stellen meiner neuesten Schrift, oder von mir verfaßter Aufsätze aus dem „Vaterlande", theils mit, theils ohne Nennung meines Namens, zu berufen. Stellen, die er zum Theil gerade zu dem entgegengesetzten Zwecke angewendet hat, als zu dem sie geschrieben wurden.

Auf die meisten Behauptungen, gegen die ich einige bescheidene Zweifel ins Feld zu führen gedenke, und die ich einzeln aufführen werde, konnte Herr M. sehr leicht kommen, da er von dem Satze ausging: „Der Zweck der Aufstellung einer allgemeinen Regierung in der Staatsgesellschaft kann nach dem philosophischen Staatsrechte kein anderer seyn, als ein Organ für den Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens zu constituiren. Die Aufgabe

ist demnach, die Staatsregierung dergestalt zu constituiren, daß sie dieser ihrer eigentlichen wahren und wesentlichen Bestimmung stets und möglichst vollkommen entspreche."

Das sind nun allerdings ziemlich gangbare Lehrsätze. Ich kann sie aber keineswegs anerkennen. Ich halte den sogenannten vernünftigen Gesammtwillen für ein eben so mystisches Wesen, wie nur jemals die Legitimitätsschule ausgebrütet hat. Wie soll er gefunden werden? Indem das Volk Kopf für Kopf nach seinem Willen gefragt wird? Nein, man rechnet zuvörderst erst diejenigen ab, denen man keinen Willen zutraut. Aber die Uebrigen, haben sie etwa einen gleichen Grad der Willensfähigkeit? Haben sie wahrhaft über jede Frage einen Willen? auch über die Vielen, die nur Wenige im Staate zu beurtheilen wissen? auch über die noch Gewöhnlicheren, wo die Interessen in Conflict kommen? Ist wirklich der Wille des erfahrenen Staatsmannes, des Großen, der alle Höhen und Tiefen des Lebens durchstreift hat, mit dessen Geschicken sich die Geschicke vieler Andern verbinden, nicht mehr werth, als der Wille des Landmannes, oder Handwerkers, dessen Blicke nicht über seine Hufe und seine Werkstätte hinausreichen, und dem alles politische Leben die Fähigkeit nicht verleihen kann, über eine verwickelte politische Frage ein richtiges Urtheil zu fällen? Der Wille wird durch Befragung erforscht; ob aber der vernünftige Gesammtwille, ist eine andere Frage. Nun der Gegner verweiset uns auf die Bildung eines natürlichen Organs jenes Willens: die Volksvertretung. Wenn das Wahlgesetz gut, das Volk zum Wählen eifrig und geschickt, und das Land nicht von Parteien zerrissen ist; so wird eine Versammlung der von dem

besondern Vertrauen des Volks erlesenen Männer eine Vereinigung von Patriotismus, Rechtschaffenheit und Intelligenz darstellen, deren Aussprüche hohe Beachtung verdienen, und die zur Ausübung wichtiger Rechte sehr befähigt seyn kann. Aber daß sie wahrhaft der Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens sey, und in allen Fällen seyn müsse, läßt sich wohl fingiren, aber nicht präsumiren. Sie wird es in allen den Fällen seyn, zu deren vollkommner Entscheidung sie gerade vorzugsweise geeignet ist; in allen Uebrigen nicht; auch in jener kann sie im Widerspruche mit dem bloßen Willen der Mehrzahl der im Allgemeinen Vernünftigen im Volke stehen. Für viele Fälle wird schon die Größe der Mitgliederzahl hinderlich, und macht das Ergebniß der Abstimmungen von Zufällen abhängig. Das Meiste hängt von der Natur des jedesmaligen Staatslebens ab: ob es vielfache specielle Kenntnisse verlangt, und ob gerade diese bei den Mitgliedern jener Versammlung zu finden sind; ob nicht Leidenschaften und Interessen ihr Spiel treiben, das ganz zu verbannen, dem bloßen Willen nur selten gelingt; ob endlich nicht ein Conflict zwischen den Interessen des Augenblicks und der Zukunft, zwischen den Interessen, die gerade in der Versammlung vorwalten, und denen, für die das Recht und die Weisheit spricht, drohen kann. Die Erfahrung zeigt, daß der Wille solcher Versammlungen von dem Willen der Mehrzahl des Volks nicht selten abwich — was zuweilen vernünftig, zuweilen nicht vernünftig war; und daß er nicht selten den Gesammtwillen ausdrückte, ohne daß dies immer ein vernünftiger Gesammtwille gewesen wäre. Wir sehen ferner, daß in England sowohl, als in Amerika,

die Gesetzgebung keinesweges die Volksvertretung so geradezu als das natürliche Organ des vernünftigen Gesammtwillens anerkennt; sondern eine ziemliche Masse von Vorsichtsmaasregeln gegeben hat, durch welche sie einen möglichen Irrthum verhindern, oder unschädlich machen will. In England besonders, wo, bei größerer Schwierigkeit der Verhältnisse und größerer Bedeutung der Staatsgewalt, es doppelt gefährlich wäre, wenn das Organ des Gesammtwillens einmal einen unvernünftigen Willen durchsetzte.

Offenbar soll das Epitheton: „vernünftig" die Idee im Systeme heiligen; offenbar die Hinzufügung des Begriffes „der Gesammtheit" den Rechtsgrund liefern. Bei der Ausführung im Systeme und in den nach dem Systeme gezimmerten Verfassungen, zeigt es sich aber in der Regel, daß man nichts bewirken konnte, als eine immer nur präsumtive Verkündigung des bloßen Willens der Mehrzahl. Das ist etwas himmelweit Verschiedenes von dem vernünftigen Gesammtwillen. Für diesen einen reinen Ausdruck zu finden; das gelingt freilich nicht einer künstlichen Einrichtung. Es ist aber auch nicht so leicht und einfach, wie Viele denken; es läßt sich überall nicht gesetzgeberisch einrichten, und muß in einem höhern Sinne natürlich werden.

Versteht man unter dem vernünftigen Gesammtwillen die geläuterte öffentliche Meinung; die Meinung, welche die Mehrzahl der Vernünftigen im Volke über politische Fragen hat; so wird zuvörderst nur über große, allgemeine Fragen eine Solche in einiger Reinheit und Vollständigkeit zu bilden seyn. Bei vielen Fragen wird die Zahl der Vernünftigen, d. h. hier der Kundigen, nur eine sehr geringe;

bei andern wird eine große Zahl sonst vernünftiger Männer, durch Leidenschaft und Interesse, durch Neid und Ehrgeiz, auf die Seite der Unvernünftigen gedrängt werden. Jedenfalls muß man, wenn man die öffentliche Meinung sich zu Vernunft und Reinheit bilden lassen und sie verstehen will, ihr eine geraume Zeit gönnen und bei ihrer Beurtheilung sorglich auf alle die Triebfedern achten, die sich bei ihren Organen an die Stelle der Vernunft zu setzen pflegen. Soll sie ferner einen rechtmäßigen äußern Ausdruck bekommen; so wird es nicht auf dem einfachsten Wege gelingen, über jede Frage allemal den Ausspruch der für sie Vernünftigen zu gewinnen, die Stimme der Leidenschaft und des Eigennutzes zurück zu drängen, oder durch starke Gegengewichte zu entkräften.

Oder ist unter dem vernünftigen Gesammtwillen das zu verstehen, was Alle wollen sollten, wenn sie vernünftig wären; wozu dann das ganze verwirrende Spiel mit dem Ausdrucke Willen? Als brauchte die Vernunft ihr Recht erst von dem Willen des Einzelmenschen zu entlehnen! Oder als wäre der Staat in seiner Vereinigung nicht noch etwas mehr, als die bloße Vereinigung Einzelner! Oder als könnte ihn bei Fragen, die die Gesammtheit, die sein eigenes Bestehen angehen, die Verblendung Einzelner, ja — so lange er sie noch bewältigen kann — die der Meisten irren, die ihren Willen dem Gebote der Vernunft entgegen setzten.

Die Politik mag Ursache haben, öfters auf den Willen der Menschen Rücksicht zu nehmen, mag diesen zu läutern und zu gewinnen suchen. Das philosophische Staatsrecht braucht seine Rechte nicht auf den Willen zu gründen, sondern hohlt sie aus der Vernunft, aus der Pflicht des



Menschen, der Vernunft zu gehorchen. Das Beste der Gesammtheit ist das Ziel des Vernunftstaates; das, was diesem Besten vernünftig dient, sein Gesetz; die Träger seiner Herrschaft sind: die Geeignetsten. Letztere zu finden, sie für jede Masse von Fragen zu finden, ihnen bei jeder einzelnen Frage die gehörige Bedeutung zu geben; das wird nicht auf einem einfachen, am wenigsten auf einem allgemeinen Wege gelingen; das wird nur da möglich seyn, wo die Kräfte des Lebens selbst mit der Gesetzgebung in den Bund treten, um auf organischem Wege einen Staatsorganismus herzustellen, in dem Jeder nach dem Maaße seiner Kräfte mitwirkt.*) Dieselbe Einrichtung, die in dem einen Staate die Geignetsten aufruft, würde in dem andern die Geeignetsten zurückdrängen.

Herr Murhard sagt ferner: „Wenn die regirte Gesammtheit jedes natürlichen Organs für den Ausdruck ihres Willens ermangelt, ist der Staat ein bloßes Herrschaftswesen und die Staatsgesellschaft rechtlos.“ Ich entgegne: wenn die Staatsgesellschaft mit steter Rücksicht auf das Beste der Gesammtheit regiert wird, und die Gründe dieses Verfahrens nicht in dem bloßen guten Willen Einzelner, sondern in der Natur der Staatsgesellschaft und in ihren ganzen Verhältnissen liegen; so ist sie niemals rechtlos. Das Bestehen eines Organs des Volkes kann ein solches Verhältniß seyn, was auf ein gutes Regime hinwirkt. Aber auch andere Umstände, die Heiligkeit der Gesetzgebung, die Sitte, die Stärke der öffentlichen Meinung, der Geist der Staatsdienerschaft, können dasselbe Resultat herbei-

*) Die St. Simonisten wollten das auch; aber auf mechanischem Wege.

führen — in einer, nach meiner Ueberzeugung, für die Entwickelung der Menschheit weniger vortheilhaften, aber nach Zeit und Umständen nothwendigen, folglich dankenswerthen Weise. Dagegen kann das Organ des Willens der regierten Gesammtheit auch einen unvernünftigen Willen ausdrücken, an dem vielleicht die Gesammtheit ganz unschuldig ist, und dann kann die Staatsgesellschaft allerdings recht= und rathlos werden, so gut wie sie es ohne jenes Organ auch werden kann.

„Wie kann der Fürst", so fragt Herr M. ferner, „Repräsentant des Volks seyn, wenn dieses kein Organ hat, seinen Willen zu erkennen zu geben?" Man mag den Fürsten den Repräsentanten des Volks nennen, weil er gegen außen diese moralische Person vertritt. Aber der Repräsentant seines Willens soll er nie seyn; sondern er ist der Repräsentant der Staatsgewalt, die kein bloßes Product des Volkswillens ist; und er ist das Oberhaupt der Nation. Nicht um dem Volkswillen zum Organe zu dienen, ist er das; sondern um an seiner Stelle und mit den Rechten und Kräften, die ihm vertraut sind, für das Beste des Volkes zu wirken. So weit ihm daran gelegen seyn kann, den Willen des Volks kennen zu lernen, bedarf es nicht nothwendig eines besondern Organs. Er darf nur keine chinesische Mauer um sich ziehen. Und verliert denn Jeder, der mit dem Fürsten, oder der Staatsverwaltung in Berührung kommt, augenblicklich die Eigenschaft des Volksgliedes und die Fähigkeit, über den Willen des Volkes auszusagen? Endlich, wenn es sich darum handeln sollte, wahrhaft den Willen des Volkes kennen zu lernen; wer bürgt denn dem Fürsten dafür, daß der

Ausspruch des Organs in der That mit jenem Willen conform sey? Man hat oft daran gezweifelt; bald die Fürsten, bald ihre Gegner.

Auch ich halte die Volksvertretung für ein zur Veredlung des Staatslebens und zur Entwickelung der Menschheit hochwichtiges Moment. Allein sie ist mir nur ein Glied in der Kette organischer Institute. Das Staatsleben kann auch ohne sie vor Vernunft und Recht bestehen — zuweilen mit ihr nicht bestehen. Ihre Bestimmung ist nicht: einen Willen zu erklären und dadurch ein Recht zu schaffen, was ohne die Möglichkeit dieser Erklärung nicht vorhanden wäre; sondern sie ist, einen eigenthümlichen Weg darzubieten, auf welchem das große Ziel: die Erkenntniß des wahren Gesammtbesten, zu erreichen steht; — einen Weg, der nicht *allein* zum Ziele führt, neben dem die übrigen Wege ihre Wichtigkeit nicht verlieren, der aber große und werthvolle *Vorzüge* hat. Es ist *zweckmäßig*, einer Vereinigung von Staatsbürgern, die theils das Gesetz, mit Rücksicht auf ihre hohe und unabhängige Stellung, theils die Wahl des Volkes, mit Rücksicht auf ihr Ansehen, oder ihre Bedeutung für große Interessen beruft, einen geordneten Einfluß auf die Fortbildung des Staatslebens zu gönnen, und — wozu sie besonders geeignet sind — ihnen das Wächteramt der Rechte, Freiheiten und Interessen des Volks zu vertrauen, wie es für die Einzelnen im Volke die Justiz übt. Die Zusammensetzung dieser Versammlungen und das Maas ihrer Rechte ändert sich nach Zeit und Umständen, nach der Vertheilung der Fähigkeit zur nützlichen Ausübung nach Grad und Art derselben.

Der Gegner sagt, in England sei der König heilig

und unverletzlich; und fährt dann fort: „in dem andern Lande (den V. St.) bedarf es dieser Eigenschaften der Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit nicht, — weil der Chef selbst verantwortlich ist.“ Also es bedarf dieser Eigenschaften nicht, weil sie nicht da sind. Liegt da der Schluß nicht sehr nahe, daß es ihrer überhaupt nicht bedürfe? In der That wer den gegentheiligen Aufsatz mit gläubigem Herzen gelesen hat; der wird zugestehen, daß das Königthum in England zwar unschädlich, aber kein Grund sey, warum nicht auch dieser letzte Unterschied zwischen England und den V. St. wegfalle. Glaubt das Herr M. im Ernste? Glaubt er wirklich, daß die englische Verfassung dieselbe bliebe, daß es sich nicht in allen Theilen dieses großen, lebenskräftigen Staatskörpers fühlbar machen, nicht in den furchtbarsten Zuckungen und Erschütterungen verrathen würde, wenn das Königthum Englands einer wechselnden Magistratur Platz machte? In dem von ihm oft citirten Buche heißt es S. **141**: „Alle germanische Stämme berufen an die Spitze des Volkes einen erblichen Landesfürsten. Dadurch wird die oberste Gewalt jedem Streite entrückt; dadurch erscheint sie als eine Gabe der Vorsehung und umgiebt sich mit dem Glanze von Heiligkeit und Unantastbarkeit, der von hier aus sich über die Staatsgewalt, die Gesetze und jede öffentliche Autorität verbreitet, der den Gehorsam zur Ehre macht und die Pflicht dazu jedem Zweifel enthebt. Dadurch wird sie zur heiligsten Bürgschaft für die Erhaltung des öffentlichen Rechtsstandes; dadurch wird sie gewissermaaßen der Sterblichkeit entrissen, da ihr mit dem Volkswohle innig verflochtenes Interesse aus der Vergangen-

heit grauer Jahrhunderte erwachsen ist und in die Zukunft hinausreicht; dadurch wird endlich allen Volksgliedern das Interesse gemeinsam, die Ausartung einer Gewalt zu verhindern, die Niemand für sich zu erlangen hoffen darf. Rechnen wir noch dazu die unendliche Macht der Gewohnheit, der Volkssitte, den geheimen Einfluß einer ererbten und forterbenden Anhängigkeit und Treue, das Bedürfniß der Schwachen, die abstracte Idee in einer die Sinne bestechenden Verkörperung zu sehen; bedenken wir, wie oft die Beförderung des Volkswohls zum Familieninteresse des Regenten wird, und wie wohlthätig bei guten Regenten die Verwaltung des Staates sich der hausväterlichen nähert, und wir werden Gründe genug finden, die Weisheit dieses Instituts zu preisen."

Endlich scheint es, als würde der Gegner eher geneigt seyn, das Uebergewicht auf die Seite der Verwaltung zu lenken, wenn er nicht bei dem Bestehen des Erbkönigthumes fürchtete, es möchte zu Gunsten dynastischer Interessen gemißbraucht werden. Dies in demselben Aufsatze, in dem der Verf. mit mir in der Ansicht übereinstimmt, daß das monarchische Princip gegenwärtig in einem Sinne vertheidigt werde, wo es nicht den Fürsten, sondern nur ihren Dienern zu Gute kommt. In der That dürfte das sogenannte dynastische Interesse am allerwenigsten zu fürchten seyn. Man müßte es denn einer Dynastie zum Verbrechen machen wollen, wenn sie gegen die offenbare Tendenz, sie vom Throne zu stürzen, mit allen Kräften ankämpft, oder wenn sie auf einem neuen, von feindlichen Factionen umwogten, Throne sich zu befestigen trachtet. Außerdem ist das dynastische Interesse überall schwächer, als das persönliche. Wird nicht bei jedem Präsidentenwechsel in den

V. St. das ganze Gebiet der Union bis in die fernsten Verzweigungen erschüttert? Gab jemals eine Dynastie zu so viel Umtrieben und Anstrengungen Anlaß, wie dort erforderlich sind, um dem Präsidenten seine Wiedererwählung, oder doch einen befreundeten Nachfolger, oder der mächtigsten Partei die Durchsetzung ihres Candidaten zu sichern? Werden dabei den politischen Interessen der Person des Präsidenten, wie z. B. die Bankgeschichte gezeigt hat, keine Opfer gebracht? Und das in einer Staatsgesellschaft, deren Verhältnisse zum Theil noch so lose sind, daß sie zur Monarchie noch nicht reif, noch nicht ihrer bedürftig ist. Wie nun erst, wenn das Streben in dem gewählten Oberhaupte erwachte, sich die süße Gewalt auf Lebenszeit zu verschaffen, sie auf die Erben zu verpflanzen? Nicht das Interesse einer herrschenden Dynastie ist zu fürchten, sondern das Interesse einer herrschenden Person, die Herrschaft zu einer dynastischen zu machen. Dies hat sich in dem schwachbevölkerten, dem Ehrgeize und Unternehmungsgeiste viel andern Spielraum eröffnenden, Amerika noch nicht zeigen können; was sich in Europa aber überall zeigt, wo Versuche mit der Wahlherrschaft gemacht worden sind: in den italischen Republiken, in Holland, Polen, England, Frankreich. Gerade weil das Erbkönigthum so feste und heilige Rechte austheilt, wird die Nothwendigkeit ihrer Vertheidigung schwächer. Gerade der Erbfürst kann in den Schranken seiner Rechte bleiben, weil er nichts zu wünschen, nichts zu fürchten hat. Gerade er kann sich der Mittel und Plane entschlagen, zu denen den Wahlherrscher bald persönliches, bald Parteiinteresse drängen. Eben so erspart ihm seine Nichtverantwortlichkeit den Versuch, sich

den Folgen der Verantwortlichkeit zu entziehen, während in Wahlstaaten oft das Aeußerste gewagt wurde, weil der Rubicon einmal überschritten war. Also auch das ist doch nicht so ganz gleichgültig, wie es nach der Darstellung des Gegners scheint. Und eben so wenig kann ich dem Satze beistimmen: daß die erblich-dynastischen Interessen die repräsentativen Einrichtungen am Nöthigsten machten. Wenn der Nutzen dieser Einrichtungen blos in der Erhaltung der bestehenden Verfassung bestände; so wären sie in Erbstaaten noch am ersten zu entbehren. Denn unter Allem im Staate hat der Fürst das geringste dringende Interesse an Umänderung der Verfassung. Wo er es hätte; da würde es das Wahloberhaupt an seiner Stelle gerade ebenfalls und dringender haben. Das jedoch gebe ich meinem Gegner zu und beklage es mit ihm, daß in unsern Tagen zuweilen ein vermeintliches dynastisches Interesse den Parteizwecken einzelner Staatsbeamten und anderer Großen zur Maske gedient haben mag. Die Fürsten sind unschuldig daran. Und schwerlich dürfte der gegentheilige Aufsatz geeignet seyn, sie zu enttäuschen.

Es ergiebt sich ferner aus dem Aufsatze des Herrn Murhard die Ansicht: daß das Uebergewicht gegenwärtig in Teutschland auf Seiten der Staatsverwaltung sey; daß dies als ein ungünstiges Verhältniß betrachtet werden müsse; daß es jedoch allerdings durch das Monopol der politischen Intelligenz, was in gewisser Hinsicht den Staatsbeamten nicht abzusprechen sey, zur Zeit begründet werde; daß es aber nur der Einweihung des Volkes in die Selbstverwaltung seiner politischen Angelegenheiten bedürfe, um ein englisch-amerikanisches Staatsleben zu schaffen.

Nur ein paar Worte darüber. Die erste Behauptung räume ich als thatsächlich ein. Eben so die dritte. Auch was die zweite anlangt, habe ich selbst behauptet, daß ich den Grundcharakter des englischen Staatslebens für vorzüglicher halte, als den des teutschen, und daß ich glaube, es sey ein günstiger Zustand, wenn der Impuls zu den großen politischen Maasregeln nicht aus dem Gesichtspuncte des Staatsbeamten, sondern aus dem des Staatsbürgers gegeben wird. Ich habe aber in dem von dem Gegner oft citirten Buche auch gezeigt: daß dies vor allen Dingen eine große Vereinfachung der Staatsverwaltung voraussetze. Es setzt ferner das Bestehen eines zahlreichen Standes voraus, dessen meiste Mitglieder in edler Unabhängigkeit, in möglichster Freiheit von kleinlichen Interessen und in früher, eifriger Beschäftigung mit dem politischen Leben erwachsen sind. Endlich habe ich die Ueberzeugung, daß selbst in England, wo sich beide Requisiten finden, jenes System sich nicht bewähren würde, wenn nicht die heilige Achtung vor Recht und Herkommen, der practische Sinn, die Abneigung vor gehaltlosen Theorieen, die Unkenntniß jener, aus kindischer Eitelkeit und kleinlichem Neide entsprungenen, französischen Gleichheitssucht, wenn nicht tausend innere organische Befestigungsmittel in England es möglich machten, daß eine wohlthätige Stabilität mit einer wohlthätigen Reform Hand in Hand gehen.

Ich halte auch die Stellung des englischen Parlaments für etwas Herrliches. Allein die wahren Vorzüge der englischen Verfassung beruhen nicht in dieser Stellung, sondern sie ist nur eine Folge jener Vorzüge. In Teutschland, so weit ich jetzt den politischen Standpunct der Nicht-

beamten beurtheilen kann, — wobei ich auf die Auslassungen der sogenannten liberalen Oppositionen viele Rücksicht nehme, möchte ich nicht blos bei einzelnen Fragen, sondern auch für die allgemeine Richtung des Staatslebens, die Entscheidung immer lieber von „den Aussprüchen der wenigen hohen Staatsbeamten, die zufällig (sic) an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, und deren Ueberzeugung gewöhnlich das Erzeugniß amtlicher und Standesüberlieferungen und Interessen", aber doch wohl auch einer Kenntniß des Nothwendigen, Möglichen und Factischen ist, erwarten, als von der entgegen gesetzten Seite. Ich rechne dort immer noch eher auf die politische Cardinaltugend: Mäßigung, auf Besonnenheit, Kenntniß, wahres Interesse an dem Gedeihen der Staatsverwaltung, Rechtssinn, Unbefangenheit und Parteilosigkeit. Wo diese Eigenschaften in einzelnen Fällen fehlen; da wird dies mehr in dem Conflicte mit Einzelnen, als zum Nachtheile des Ganzen geschehen. Es ist dann moralisch tadelnswerther; es verursacht auch mehr Geschrei; aber es thut weniger Schaden. Wäre es aber möglich, daß in der Gegenwart das Uebergewicht der Herrschaft aus den Händen der Staatsbeamten heraus käme; so würde ich lange Zeit Principlosigkeit, Schwanken zwischen ungemessener Zügellosigkeit und despotischem Vielregieren, grundverderbliche, verschwenderische Ersparungssucht, Aufgeben nützlicher Unternehmungen, Meinungstyrannei, blindes Hingeben an den Willen der Menge, neben grundloser Uebertreibung des Volks auf andern Seiten, ein noch maaßloseres Vorwalten der materiellen Interessen; ich würde den Kampf und den Sieg kleinlicher Interessen und Parteiränke, den Untergang der schönsten Eigenschaften des teutschen

Staatslebens fürchten. Schwerlich würde jedoch dieses Regime lange dauern. Umsturz, oder das Wiederaufleben einer neuen Staatsbeamtenhierarchie würde die Folge seyn.

Wenn übrigens die Rechte der teutschen Stände stark genug sind, einen Mißbrauch der Staatsgewalt zu verhindern; wenn sie die Verfassung gegen jeden Angriff beschirmen, jede, die Rechte und Freiheiten des Volks beeinträchtigende, Maaßregel zurückweisen können; so darf man nicht sagen, daß sie sich auf „eine unmächtige Controle" beschränken. Können sie auch nicht „ein Regime im Sinne der Nation oder ihrer Repräsentanten" erstreben; so läßt sich fragen, ob das von ihnen gewünschte Regime allemal im Sinne der Nation ist; ob es nicht gut ist, die Nation erst zur Besinnung kommen zu lassen; ob das Regime im Sinne der zeitweiligen Repräsentanten nothwendig den Vorzug vor dem im Sinne der Beamten des Staates verdient; und ob der Sinn des Volkes allemal und bei allen Fragen sein Bestes bezweckt.

Endlich zweifle ich, ob die Fähigkeit zu politischer Entscheidung sich so schnell erwerben läßt, daß es blos der Aneignung und einiger Uebung bedarf, um sie zu besitzen. Die Erfahrungen, die im Gemeindeleben gemacht werden, sind nicht sehr tröstlich. Es handelt sich weniger um Eigenschaften des Geistes, als um solche des Willens. Das Interesse ist die große Klippe. Darin sind die Staatsbeamten im Vortheile, daß ihr Interesse sich mehr mit dem ihres Geschäfts identificirt, während das Interesse des Dritten häufig damit in Zwiespalt kommt; in einen Zwiespalt, der oft nur ein unbewußter, aber deshalb nicht minder folgenreich ist.

Das Volk ist zu den Angelegenheiten geschickt, die es aus dem Gesichtspuncte des guten Haushaltens betrachten kann, und zu denen es keine weitern Fähigkeiten und Kenntnisse braucht; bei denen es auch nicht durch Interessen verlockt wird, oder wo die Interessen einander neutralisiren. Reine Gemeindesachen, einzelne Theile der Polizei, Geschwornengerichte, Wahlen-Functionen, die besondere Kenntnisse verlangen, oder einen Schutz gegen die entgegenstehenden Interessen des Augenblicks bedingen, sind einem besondern Stande zu vertrauen. Aus letzterem Grunde wenigstens in der Regel. Ueber die höchsten politischen Fragen können nur Männer urtheilen, die im Besitze politischen Geistes, reifer Erfahrung, bewährten Ansehens und äußerer Unabhängigkeit sind. Besteht im Volke ein zahlreicher Stand im Besitze dieser Eigenschaften; so wird ihm die Herrschaft nicht entgehen, und die Staatsmänner werden aus seiner Mitte hervorgehen. Wo nicht, so ist die Herrschaft eines angesehenen Staatsdienerstandes als Surrogat unentbehrlich, und die Volksvertretung kann nur Gegengewicht seyn. Das Regieren wird aber stets ein aristokratisches Geschäft bleiben.

Für Teutschland thut eine Vereinfachung der Staatsverwaltung weit mehr Noth, als eine Verpflanzung der Ministergewalt in die ständischen Sitzungssäle. Letztere würde nicht zur erstern führen. Erstere ist eine Bedingung der letztern. Außerdem hoffe ich, daß unsere ständischen Verhandlungen, wie wenig sie auch mit dem englischen Parlamente zu vergleichen seyn mögen, doch auf einem, zwar langsamen, aber desto sicherem Wege auf Begründung politischer Bildung, Erweckung der Aufmerksamkeit

auf das Oeffentliche und Befestigung wahrhafter Anhänglichkeit an die Verfassung hinwirken, und dadurch es möglich machen werden, daß Teutschland ruhig ein Ziel erreicht, was England, gleichfalls nur langsam, aber unter Stürmen erstrebt; und Frankreich, trotz seiner Revolutionen, trotz der Ströme von Blut und der Entsittlichung der Gesellschaft, noch nicht erreicht hat.

Ich weiß wohl, daß die Ansichten meines Gegners, dem ich für Alles danke, was er gegen das Vielregieren gesagt hat, und der übrigens selbst gesteht, daß auch eine volksvertretende Versammlung der persönlichen Freiheit feindlich seyn kann; ich weiß wohl, daß seine Ansichten auf den Lehrsätzen eines weit verbreiteten, nicht von ihm erfundenen, Systems beruhen. Ich beklage dieses System; denn es macht den Gegnern das Spiel zu leicht, da es in Widerspruch mit Natur und Leben tritt, und zu tausend Inconsequenzen und Fictionen seine Zuflucht nehmen muß, um nicht zu Ergebnissen zu führen, die seine Urheber selbst nicht wollen.

Ueber die Behandlung der Geschichte des preußischen Staates.

Von dem geheimen Archivrathe Prof. Stenzel in Breslau.

Die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche die Geschichte eines jeden Landes für den Bearbeiter derselben darbietet, werden auf besondere Weise für den gesteigert, welcher die Geschichte neuerer Staaten behandelt, die aus vielen einzelnen, früher mehr oder weniger selbstständigen und zusammenhängenden, dann nach und nach zu Einem Ganzen vereinigten Theilen entstanden. Zu diesen gehört auch die preußische Monarchie. Sie umfaßt bekanntlich, außer der Provinz, welche ihr den Namen gab, nicht nur Länder, welche, uralt teutsch, zu Francien, Lothringen, Sachsen und Thüringen des Mittelalters gehörten; sondern auch große, ehemals slavische Landstriche, welche nach und nach fast ganz teutsch geworden sind, wie die Marken, die Lausitzen, Schlesien; oder größtentheils slawisch blieben, wie Westpreußen und Posen.

Seitdem man anfing, die Geschichte des gesammten Staats zu umfassen, würde es zur Gewohnheit, ein Land (die Mark), von welchem gewissermaßen die Herrschaft, wenigstens der regierenden Familie, zunächst ausging, als Mittelpunct der Geschichte, als den Kern zu betrachten, mit welchem sich nach und nach die übrigen Theile vereinigten, deren Geschichte dann episodisch nachgeholt oder eingeschaltet wurde. So verfuhren früher Pauli und neuerdings Pölitz, und noch eben Panse. Allerdings ist dieses Verfahren das leichteste, und hat den Vortheil,

daß es eine gewisse Vollständigkeit in der Mittheilung der Geschichte jeder einzelnen Provinz gestattet, was von Wichtigkeit ist. Indessen konnte man sich doch auch nicht verläugnen, daß damit große Unbequemlichkeiten verbunden waren, und daß ein Ueberblick der Gesammtverhältnisse fast unmöglich wurde. Man glich einem Wanderer, welcher, kaum auf einem Puncte angekommen, wieder nicht blos zurück blickte, sondern oft so weit, als von wo er ausgegangen war, zurück schritt, und dann erst, wieder angelangt auf dem Puncte, wo er schon früher war, seine Reise fortsetzte. Lancizolle nahm in seiner Geschichte der Bildung des preußischen Staats die Familie der Hohenzollern und ihre Besitzungen hauptsächlich in Franken als Mittel= oder doch Ausgangspunct an, und verfuhr dann ziemlich eben so, wie gewöhnlich; außer daß er sich nicht auf die ältere Geschichte der Provinzen, sondern nur zunächst auf den Bestand derselben zur Zeit der Erwerbung durch das regierende Haus einließ, was seinem Zwecke ganz gemäß war, da er nicht, wie der Titel seines Werkes vermuthen lassen möchte, eine Geschichte der Bildung des Staates, sondern eine Geschichte der äußern Vereinigung der Landestheile geben wollte, welche das Haus Hohenzollern nach und nach erwarb, während doch der preußische Staat noch etwas außer der Ländermasse ist, welche zu ihm gehören. Hätte er tiefer in die eigentliche Geschichte des Staates eindringen wollen; so würde er, wenn auch von einem andern Puncte ausgehend, doch wesentlich denselben Weg haben einschlagen müssen, den seine Vorgänger nahmen. Lancizolle's Verfahren dürfte aber für die Bearbeitung der eigentlichen Geschichte wenig Beifall finden;

denn obwohl nicht geläugnet werden mag, daß die Hausmacht der Hohenzollern, als sie die Marken und die Kurwürde erwarben, größer in Franken, als in den Marken war; so stieg doch das Ansehen des Hauses nur durch diese Erwerbung zum ersten Range in der teutschen Geschichte hinauf. Es wurden auch die Marken dann immerfort als Hauptland betrachtet, und die gesammte Richtung des Hauses in Erweiterung seiner Macht ging nicht mehr von Franken, als nunmehr dem Nebenlande, sondern von den Marken aus; fand hier auch Raum zu weitern Erwerbungen, aus welchen zunächst die preußische Monarchie entstand, welche weit wesentlicher mit den Marken, als mit Franken, zusammenhing, welches außerdem auch nicht mehr zu Preußen gehörte. Das eigentliche Preußen dürfte als Mittelpunct der Geschichte der Monarchie schon deshalb den Marken nicht vorzuziehen seyn, weil deren Geschichte viel höher hinaufreicht, und, was vielleicht noch wichtiger ist, weil Preußen, als es vom Kurhause erworben wurde, zwar wohl in mancher Rücksicht bedeutender, als die Marken war; doch erstens die Marken durch benachbarte Erwerbungen, vorzüglich seit dem westphälischen Frieden, ansehnlich erweitert wurden; ferner war ein Kurfürstenthum des Reichs damals jedenfalls angesehener, als ein von Polen, unter drückenden Bedingungen lehnbares, Herzogthum; endlich blieben die Marken bald die eigentliche Heimath, der Stammsitz des regierenden Hauses, was in einer Zeit, welche der Gründung unbeschränkter Gewalt so günstig war, von großer Bedeutung wurde.

Von Leutsch, der in seiner preußischen Geschichte mit Polen und Preußen bis zum Jahre **1621** den Anfang

machte, dann zur Geschichte der Mark von den Zeiten der Semnonen an zurückging, und dieselbe nun bis 1653 fortführte, bewies, wenn wir auch im Ganzen diese Anordnung nicht völlig billigen, doch darin, wie es mir scheint, vielen richtigen Tact, daß er der polnischen Geschichte ihr wahres Verhältniß zur preußischen besser, als seine Vorgänger, außer Reitemeier, anwies. Ferner hat er durch sein Verfahren so viel gewonnen, daß er nur einmal, von 1621 an, von Preußen aus einen, wenn auch sehr großen, Rückschritt zu den Marken bis zu den Zeiten der Semnonen macht, und dann ohne Unterbrechung forterzählt. Schon früher faßte Reitemeier seinen Gegenstand noch bestimmter auf, indem er von der Geschichte der Länder zwischen Oder und Weichsel ausging, Polen zum eigentlichen Mittelpuncte machte, und daran die Geschichte der östlichen Provinzen des preußischen Staats so knüpfte, daß er diesen ausführlichere Darstellungen widmete. So sehr wir im Einzelnen von der Behandlung des Gegenstandes durch Reitemeier abgehen; so glauben wir doch, daß er zur klaren übersichtlichen Einsicht in das Wesen der Verhältnisse der alten Hauptprovinzen des preußischen Staats den einzig richtigen Weg eingeschlagen hat.

Als Preußen durch innere Reformen und nach einem glorreichen Kampfe eine neue Existenz erhielt, schien auch das Studium der Geschichte ein neues Leben gewinnen zu wollen, was besonders den, von einer wahrhaft tüchtigen Gesinnung beseelten, Rühs anregte, über das Studium der preußischen Geschichte zu schreiben. Rühs begriff, daß nicht nur eine völlige Wiedergeburt des Staates, sondern auch dessen fernere zeitgemäße Entwickelung sich auf ein

gründliches Studium der Geschichte stützen müsse, welche, von abstracten Theorieen entfernt, allein zu practischen Ansichten führt. Er wollte die Fäden, welche an Bestehendes und Vergangenes knüpfen, befestigt haben, damit nicht Idealen nachgejagt würde, welche sich von Menschen, wie sie sind, nicht verwirklichen lassen; damit nicht Einrichtungen, welche die Weisheit der Vorfahren gegründet und befestigt hatten, einem neuen Gedanken, ohne Halt für das wirkliche Leben, aufgeopfert würden; damit endlich die Zeit ruhig reife und mit ihr in geschichtlicher Entwickelung die Völker, die Gegenwart immer an die Vergangenheit knüpfend. Er hielt die bis auf den heutigen Tag noch immer bei uns viel zu sehr vernachlässigte vaterländische Geschichte mit Recht für einen Hauptbestandtheil der volksgemäßen Bildung. Er tadelte sehr bestimmt die Ansichten derjenigen, welche die Marken als das Stammland betrachten, aus welchen sich das preußische Reich entwickelt habe, und bemerkte ganz richtig, daß ohne Ostpreußen, ja selbst ohne Pommern, kein preußisches Reich möglich, daß Schlesien und Westpreußen für dessen Selbstständigkeit wesentlich nöthig waren, jedenfalls entschieden auf dessen Existenz und gesammte Verhältnisse einwirkten. Rühs bestreitet dann die Ansicht Reitemeiers, welcher die Länder zwischen Elbe, Oder, Weichsel und Niemen zur Grundlage der Entwickelung macht, und findet sie noch verwerflicher, als jene alte, welche eine einzelne Provinz zum Mittelpuncte machte, und die Geschichte der übrigen bei dem Zeitpuncte ihrer Vereinigung mit der Monarchie einschaltete. Reitemeiers Verfahren führe zu lauter falschen Vorstellungen: erstens, weil nie eine politische Verbindung zwischen den

slawischen Stämmen statt gefunden; zweitens, weil sie in Hinsicht der Cultur, Sitte und Verfassung, ja selbst der Sprache, wesentlich von einander verschieden gewesen; endlich drittens, weil die slawische und lettische Volksthümlichkeit in den germanisch gewordenen Ländern so früh zu Grunde gegangen, daß sie nur als vorgeschichtlich gelten könne. Es gehe dadurch, behauptet er, der wesentliche Vortheil, die Individualität jedes einzelnen Theils aufzufassen, verloren. Er selbst macht für die Geschichte des Reiches drei Abschnitte. Der erste solle die Geschichte der einzelnen Staaten (eigentlich meinte er jedes einzelnen Staates oder Landes besonders) bis auf den Zeitpunct umfassen, in welchem er vom herrschenden Hause erworben wurde. Mit Ostpreußen und Westpreußen will er den Anfang gemacht wissen; mit Pommern, Rügen und den Marken soll bis **1640** fortgefahren werden; dann sollen die Stifter Magdeburg und Halberstadt, Schlesien, endlich die westphälischen und rheinischen Länder folgen; ausgeschlossen aber von der besondern Darstellung diejenigen Besitzungen bleiben, welche intregirende Theile anderer Staaten waren, z. B. die an Preußen abgetretenen Striche vom eigentlichen Polen u. s. w., deren Geschichte nur in Umrissen der Hauptverhältnisse zu geben sey. Er verlangt, daß die Geschichte der einzelnen Länder individuell angesehen und behandelt werde, ohne Rücksicht auf die künftige Beziehung mit Preußen; und hier giebt er vortreffliche Rathschläge über die zweckmäßige Behandlungsart dieser Geschichten.

Der zweite Abschnitt beginnt nach ihm mit dem Jahre **1640**, dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten,

durch den die Provinzen die Einheit eines Reiches erhielten, und dieses eine Stelle im politischen Systeme Europa's einzunehmen anfing. Im dritten Abschnitte wollte er den im ersten Abschnitte abgerissenen Faden wieder anknüpfen, und die besondere Geschichte der einzelnen Länder seit ihrer Verbindung mit dem preußischen Reiche bis auf die neueste Zeit fortführen, insofern sie fortdauernd Eigenthümlichkeiten behielten.

Einen Versuch, den Plan von Rühs in den Hauptzügen auszuführen, machte Förster, ob gleich dieser darin abwich, daß er die Geschichte Halberstadts und Magdeburgs zum Jahre **1648**, die Geschichte Schlesiens zum Jahre **1740** einfügte, den dritten Abschnitt aber, welchen Rühs verlangte, gar nicht gab.

So viel Wahres nun des einsichtsvollen Rühs Ansichten enthalten; so können wir ihnen doch nicht durchaus beistimmen. Er hat allerdings Recht, daß vor dem Jahre **1640** die dem kurfürstlichen und herzoglichen Hause Hohenzollern zustehenden Provinzen nur vereinzelt existirten, indem sie damals zum Theile nur ein äußeres Band umschlungen hielt, ohne daß in den Fürsten die klare Idee äußerlich einer europäischen Macht, und innerlich allgemeiner Grundzüge der Verfassung und Verwaltung eines solchen Staats vorhanden war. Allein er hat nicht völlig Recht, indem er erstens behauptet, es habe niemals eine politische Verbindung zwischen den slawischen, nachher germanisirten Ländern statt gefunden; und zweitens, indem er die Geschichte Polens ganz ausschließen will. Gerade die Geschichte Polens muß, wie Reitemeier sehr richtig gesehen hat, als Mittelpunct für die politische Geschichte der Länder zwischen

Oder, Weichsel und Niemen betrachtet werden, weil sich die Geschichte der einzelnen Länder fast rund umher an dieselbe knüpfte. Es versteht sich, daß Polen nur eben insofern der Mittelpunct seyn kann, als durch die Schicksale dieses Reiches die Geschichte der kleinen umliegenden Länder bestimmt wurde. Betrachten wir Polen, dessen beglaubigte Geschichte eigentlich mit dem Ende des zehnten Jahrhunderts beginnt; so sehen wir, daß hier eine Hauptmacht in Großpolen, wie es später hieß, gegründet worden ist, welche Boleslaus I. über das nachher sogenannte Kleinpolen und Schlesien, die Oberlausitz, Preußen und Pommern u. s. w. ausdehnte. Es ist keine Frage, daß damals alles Land, bis an die untere Oder und große Striche auf dem linken Ufer, gewiß das Land Lebus bis wenige Meilen vor Berlin (Müncheberg gehörte noch dazu) ihm gehorchte. Aus dem Verfalle dieses Reiches unter seinen Nachfolgern und den dann statt findenden Theilungen entwickelte sich wieder die Selbstständigkeit Preußens und Pommerns; die Oberlausitz wurde den Teutschen wieder unterworfen, dann Schlesien (1163) wesentlich getrennt. Durch die immer größer werdende Schwäche Polens im 13ten Jahrhunderte gelang es den schlesischen Herzogen, wenigstens auf einige Zeit, Herren von Kleinpolen und dem bedeutendsten Theile Großpolens zu werden, während die Preußen Masovien bedrohten, was die Herbeirufung des teutschen Ordens veranlaßte, und das Schicksal dieses Landes bestimmte. Zugleich eroberten die Markgrafen von Brandenburg die Neumark und das Land Lebus. Alles das wäre ohne den innern Verfall Polens nicht möglich gewesen. So lange Polen nun schwach blieb, spielten die

dasselbe hier umgebenden kleinern Staaten eine bedeutende Rolle; als es seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts durch die Wiedervereinigung Groß- und Kleinpolens erstarkte, änderte sich das nach und nach. Allerdings war Kasimir 3. noch nicht mächtig genug, die Unterwerfung Schlesiens an das sehr aufstrebende Böhmen unter dem kühnen Johann zu hindern; er mußte auch Pomerellen dem damals so mächtigen Orden überlassen, eroberte indessen Rothreußen, und es konnten die andern Nachbarn sich gegen Polen jetzt nicht mehr ausdehnen. Sobald dann Wladislaus Jagiello Litthauens Kräfte mit denen Polens vereinigte, fiel des Ordens Macht, und der Polen Sieg bei Tannenberg bestimmte Preußens ferneres Geschick; einige Zeit nachher das Losreißen Westpreußens und selbst die Verwandlung Preußens in ein erbliches, lehnbares Herzogthum, ja sogar durch Druck auch dessen späteres Losreißen unter dem großen Kurfürsten, mit einem Worte, die Hauptzüge auch der folgenden Geschichte. So wie Polen, vorzüglich seit dem 17ten Jahrhunderte, wieder ohnmächtig wurde, sehen wir Preußen auch wieder eine Hauptrolle spielen. Dieses zeigt wohl klar die genaue wechselseitige Verbindung der Geschichte unserer östlichen Provinzen mit der von Polen; mögen diese auch unter einander nie Einen Staat ausgemacht haben.

Wenn Rühs zweitens behauptet, daß die Slawen unserer Länder wesentlich an Cultur, Sitten, Verfassung und Sprache verschieden waren; so ist das allerdings richtig und darf nicht übersehen werden; allein war es mit den alten Teutschen anders? Die spätere größere Verschiedenheit der Verfassung der germanisirten und anderer Slawen

entstand hauptsächlich, wenn auch nicht allein, eben durch ihre verschiedenen Verhältnisse zu den Teutschen. Wenn drittens Rühs sagt, die slawische Volksthümlichkeit sey so früh untergegangen, daß sie nur als vorgeschichtlich gelten könne; so ist dieses nicht ganz richtig; denn in Schlesien ist noch jetzt ein ansehnlicher Theil des Volks slawisch und die oberschlesischen Fürsten blieben es wesentlich mit ihnen. Die jetzige Neumark hieß im 13ten Jahrhunderte Slavia, und fing erst unter Otto III. und Johann I. von Brandenburg an, teutsch zu werden. Die Pommern an der Weichsel weigerten sich im Jahre 1287, als ihr Fürstenstamm ausgestorben war, die Herzoge von Vor-Pommern zu ihren Herren anzunehmen, weil diese sich von den Sitten der Väter abgewendet und die Slawen unterdrückt hätten, weshalb sie dem Herzoge Przemislaus von Polen huldigten. In Rügen wurde noch bis zum Anfange des 15ten Jahrhunderts slawisch gesprochen, in Preußen noch im Anfange des sechszehnten preußisch; in der Lausitz nahm das Slawenthum hauptsächlich erst seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts mehr ab, und ist hier, wie im Lande der Cassuben, noch nicht ganz erloschen. Das kann man doch nicht vorgeschichtlich nennen? Gerade die Beantwortung der Frage, wie sind die ehemals von Preußen und Slawen bewohnten Länder größtentheils teutsch geworden, scheint mir von der höchsten Wichtigkeit, um die innern Verhältnisse, welche nach und nach entstanden, zu erklären, was außerdem rein unmöglich ist. Gerade dieses Ringen des Teutschthums mit der Nationalität der Preußen und Slawen charakterisirt einen wesentlichen, vielleicht den Hauptheil unserer Geschichte.

Indem nun Rühs die Landesgeschichte einzeln für

sich behandelt wissen will, um die Individualität derselben aufzufassen; so finde ich dagegen nichts zu erinnern, so bald man eben die Geschichte einzelner Länder als solcher kennen lernen will. Es scheint mir nämlich, daß in einem Staate, welcher aus Provinzen besteht, die eine eigene Geschichte und Individualität haben, auch, neben der Geschichte des Staates oder des Allgemeinen, die Provinzialgeschichten bearbeitet und studirt werden müssen. Eine jede Provinz ist, insofern sie eigenes Leben behielt, für sich selbst nur so viel, als sie Individualität in Beziehung auf den Staat hat. Dieser Staat ist für sie nur so viel, als ihrer Individualität abgeht, d. h. so viel, als das Leben des Staates dem Leben der Provinz Allgemeinheit oder Staatsleben giebt; und sie ist wieder für den Staat, als solchen, nur so viel, als sie selbst allgemeines Staatsleben hat, oder als ihrer Individualität abgeht. Daher ist eben für sie der Staat nicht Alles; ihre Geschichte geht nicht ganz in der des Staates auf; sie hat noch Eigenes, was wohl ihr, nicht aber dem Staate, angehört; sie besteht noch, wenn sich der bestehende Staat auflöset und sie einem andern Staate einverleibt wird. Ganz anders ist es, wenn, den Bestrebungen der neuern Zeit in manchen Reichen gemäß, das provinzielle Leben ganz aufhört, und wenn wie z. B. in Frankreich seit der Eintheilung desselben in Departements, und zum großen Theile in Rußland seit dessen Eintheilung in Gouvernements (so nahe berühren sich Extreme) allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsnormen durchgehends eingeführt werden. Ein solches Departement oder Gouvernement kann allerdings in gewisser Hinsicht immer noch eine eigene Geschichte haben, welche

das, was in ihm besonders geschah, enthält; allein es wird die provinzielle Individualität, da sie wesentlich kaum an die frühere Vergangenheit geknüpft ist, dort weit eher aufhören, als wo diese sich aus frühern Zeiten fortentwickelt und erhalten hat. Für die einzelnen Theile eines Reiches mit einer Verfassung, wie sie Frankreich seit der Revolution hat, ist eben das Reich fast Alles; es wirkt jede Veränderung der Reichsregierung und Verwaltung auf alle einzelne Theile weit stärker und durchgreifender, als da, wo noch provinzielle Selbstständigkeit vorhanden ist. Wird ein solches Departement vom Staate losgerissen und einem andern Staate einverleibt, welcher ebenfalls durchgehends allgemeine, doch ihm eigenthümliche, von jenen verschiedene Regierungs- und Verwaltungsformen hat; so nimmt es diese an, geht nun, wesentlich ohne Eigenthümlichkeit, in den neuen Staat über und in ihm auf. Hier ist also der Staat für die einzelnen Theile desselben gewissermaßen Alles; es ist hauptsächlich nur ein allgemeines Leben vorhanden.

Ohne hier die Vorzüge der einen Reichsverfassung vor der andern abzuwägen, genügt es, das richtig aufzufassen, was ist. Auch in der neuesten Zeit ist in Preußen die Richtung bestimmt zu erkennen, nach welcher den Provinzen eine individuelle Existenz gesichert bleiben, und, wo sie aufhörte, neu gebildet werden soll. Diese Individualität der Provinzen muß daher von dem Geschichtsschreiber des Staates in ihren Grundzügen aufgefaßt werden, weil sie allgemein auch der Geschichte des Reiches einen eigenthümlichen Charakter giebt. Ich meine nun, man müsse für die Provinzialgeschichten das bewahren, was ihre, wenn man den Ausdruck gestattet, Provinzialität ausmacht,

d. h. ihre eigentliche Individualität an sich, neben der Einwirkung des Staates, dem sie angehören, auf dieselbe, doch nur so weit diese statt findet. Es ist doch mit der Geschichte der einzelnen teutschen Staaten wesentlich nicht anders. Wer würde es billigen, wenn in der Geschichte eines teutschen Staates die allgemeine und Reichsgeschichte weiter berücksichtigt würde, als das Allgemeine und Nationale wesentlich auf den einzelnen Staat einwirkte, und umgekehrt, wer würde die Sammlung von Geschichten der einzelnen Bestandtheile des alten Teutschlands für eine allgemeine teutsche Geschichte nehmen? Wer würde aber endlich jetzt noch die Geschichte einer teutschen Provinz behandeln, als wäre diese ein völlig für sich bestehendes Ganzes, ohne Rücksicht auf das Gemeinschaftliche der großen teutschen Nationalgeschichte?

Will man sich eine möglichst vollständige Geschichtskenntniß erwerben, d. h. will man tief eingehen in die Eigenthümlichkeiten der Verfassung, der Sitten u. s. w., einer jeden Provinz; so wird man die Geschichte derselben besonders studiren müssen. Für denjenigen aber, der die allgemeine Geschichte des Staates kennen lernen will, werden für die frühern Zeiten die Hauptzüge der Provinzialgeschichte und deren Hauptergebnisse genügen müssen, ohne in die eigentlich rein provinziellen Einzelnheiten einzugehen.

Es ist dabei nicht zu vergessen, daß bei uns eine große Wechselwirkung der Ereignisse in den einander benachbarten Provinzen statt fand. Sobald nun jede Provinzialgeschichte selbstständig für sich erzählt werden soll, wie Rühs mit Andern will; so muß entweder Vieles dunkel bleiben, oder Vieles mehrmals wiederhohlt werden.

Es ist bereits bemerkt worden, welchen entscheidenden Einfluß auf die östlichen Provinzen die Geschichte Polens hatte. Diese wird also bei jeder einzelnen Provinz immer wiederhohlt werden müssen. Nicht viel anders ist es mit den Verhältnissen Pommerns und Schlesiens zu Brandenburg. Dieses wird vermieden, wenn die Hauptzüge der Provinzialgeschichten und deren Wechselwirkung zusammen gefaßt werden. Nur so wird es möglich seyn, eine Uebersicht dieser gesammten Verhältnisse zu erhalten, ohne daß deshalb die Individualität provinzieller Entwickelung gänzlich übergangen wird. Nur soll eben die Provinz für den Staat nicht mehr seyn, als sie ist. Uebrigens gestatten die einzelnen Abschnitte Ruhepuncte, um das Besondere, was sich nicht in den allgemeinen Zusammenhang verweben ließ, übersichtlich mitzutheilen.

Nach dieser Ansicht habe ich es versucht, die Geschichte der preußischen Monarchie zu behandeln, und zwar in drei Hauptabschnitten, welche, wie die Unterabtheilungen, wesentlich ohne Rücksicht auf regierende Personen und Familien an sich, selbst wo dieses so scheinen möchte, aus dem eigenthümlichen Charakter der Ereignisse oder des gesammten Ganges der Entwickelung hervor gingen, und sich bestimmt innerlich und äußerlich als charakteristisch verschieden ergaben. Die erste Hauptabtheilung umfaßt hauptsächlich die Geschichte der Länder zwischen Elbe und Niemen, welche doch fortwährend den eigentlichen Kern des Staates bildeten, bis zum Regierungsantritte des großen Kurfürsten. Hier sehen wir einzelne Länder, die zwar in bestimmter Wechselwirkung zu einander stehen, deren Geschichte daher vielfach in einander greift, deren Vereinzelung jedoch äußerlich

und innerlich, selbst wo mehrere Einem Fürsten gehorchten, entscheidend hervortritt, ohne durchgreifendes allgemeines Band. Es ist noch kein Gedanke an eine preußische Monarchie vorhanden. Die mehr oder weniger wichtigen Erwerbungen im Westen, vorzüglich aus der Jülich=Cleveschen Erbschaft, sind je nach ihrer Wichtigkeit berücksichtigt.

Der zweite Hauptabschnitt reicht vom Regierungsantritte des großen Kurfürsten bis zum Tode Friedrichs des Großen. Mit dem großen Kurfürsten nämlich tritt zuerst ein Fürst auf, der erstens den Gedanken auffaßt, einen Staat zu bilden, welcher ein Gewicht im europäischen Staatensysteme, eine Einheit gegen Außen und im Innern habe. Mit einem Blicke, der weiter reichte, als der seiner Vorfahren, benutzte er seine Verhältnisse zum Reiche, zu Schweden, zu Polen, zu Frankreich und den Generalstaaten, um seine Besitzungen zu erweitern, von lästiger Abhängigkeit zu befreien, und möglichst selbstständig im europäischen Staatensysteme aufzutreten, was ihm auch mehrfach gelang. Hiermit hängen auf das Innigste die Bestrebungen zusammen, auch im Innern seiner Länder selbstständiger als seine Vorfahren zu regieren, möglichst unabhängig von den Ständen und Körperschaften der einzelnen Länder über die gesammten Kräfte seiner Unterthanen zu verfügen, sich dadurch die Mittel zur Errichtung und Erhaltung des Heeres ungehindert zu verschaffen, wodurch er und seine Nachfolger eine solche Unbeschränktheit der Regierungsgewalt erhielten und übten, wie sie früher nie statt gefunden hatte. Wie sehr auch die persönliche Milde oder Strenge seiner Nachfolger das in der Uebung milderten oder schärften; so blieb ihnen dennoch

wesentlich unbestritten die unumschränkte Gewalt, welche sie im Allgemeinen auch dazu benutzten, ihrem Reiche im europäischen Staatensysteme eine größere Bedeutung zu verschaffen; sey es durch äußern Glanz eines Titels, wie Friedrich I., oder durch Vermehrung der materiellen Kräfte, wie Friedrich Wilhelm I. that. Allerdings überstrahlt seine nächsten Vorgänger hier der große König in jeder Rücksicht entscheidend; allein wesentlich blieb die vom großen Kurfürsten vorgezeichnete und immer verfolgte Richtung dieselbe, nämlich unbeschränkt im Innern zu regieren und so die äußere Macht und das Ansehen der Monarchie zu erweitern, wobei nicht vergessen werden darf, daß eben das Genie des großen Königs und der Ruhm seiner Thaten die materiellen Kräfte seines Staates in der öffentlichen Meinung, d. h. hier in der Wirkung auf Europa, verdoppelte.

Mit dem Tode des großen Königs beginnt nun der dritte Abschnitt. Man kann allerdings nicht behaupten, daß die alte Richtung nun förmlich aufgegeben wurde; denn äußerlich regierten seine Nachfolger so unbeschränkt, als er, und die materiellen Kräfte der Monarchie schienen durch neue Erwerbungen zu wachsen; allein erstens verschwand mit seinem Tode eben jenes persönliche Gewicht, welches der große König in die Wagschale des europäischen Staatensystems legte, weshalb der Staat, ungeachtet der Vergrößerung unter seinem Nachfolger, doch an sich nicht mehr so viel galt, als früher. Zweitens war von entscheidender Wichtigkeit, daß mit der französischen Revolution neue Interessen geweckt wurden, welche die Stellung der verschiedenen europäischen Staaten zu einander wesentlich veränderten, wodurch das System, welches vom großen

Kurfürsten bis zum Tode des großen Königs gegolten hatte, in seinen Grundfesten erschüttert wurde. Der Staat des großen Königs paßte wohl in das alte Staatensystem, aber nicht in das neue, durch die französische Revolution gegründete. Das wurde zuerst völlig klar, als die preußische Monarchie plötzlich am Rande des Abgrundes stand. Jetzt erst geschah, was gleich nach dem Tode des großen Königs wahrscheinlich die Monarchie, vielleicht Teutschland gerettet haben würde, man begriff, daß mit den vorhandenen materiellen Kräften nach alter Art nichts auszurichten sey, weckte nun die Volksinteressen für die Rettung des Staats, und er wurde glorreich gerettet.

Seit dieser Zeit hat der preußische Staat eine ganz andere Grundlage, als früher. Zwar ist der Monarch jetzt fast so wenig, als früher, formell in der unbeschränkten Ausübung seiner Gewalt gehemmt; allein während schon die Einleitung zu dem von Friedrich Wilhelm 2. bekannt gemachten Landrechte bewies, daß in höhern Kreisen Ideen vorhanden waren, welche sich mit den ältern Begriffen von Unumschränktheit des Monarchen nicht vertrugen; so zeigte später das wiederhohlte feierliche und völlig freie königliche Versprechen, Reichsstände, wenn auch nur zur Berathung versammeln zu wollen, ferner die freiwillige Beschränkung, für den Fall einer neuen Vermehrung der Staatsschuld, und die Einrichtung von Provinzialständen, daß andere Ansichten, als früher, entstanden waren, und diese gingen, was besonders zu beachten ist, unter günstigen Umständen, wesentlich sämmtlich aus dem freien Entschlusse des unbeschränkten Monarchen selbst hervor. Hierzu kommt die gänzliche Umwandlung des Heeres aus

einem gewissermaßer Söldnerheere zu einem wahren Nationalheere; die Aufhebung fast aller wesentlichen Vorrechte des Adels; die doch wirklich vorhandene Unabhängigkeit der Justizhöfe und Beamteten derselben in ihrer Amtsverwaltung; die neue Gründung der Städte, und die Ablösung gutsherrlicher Rechte und Leistungen von Seiten der Bauern. Wenn nun die Macht einer Regierung sich hauptsächlich auf die öffentliche Meinung und materiell auf das Vermögen des Volkes und das Heer stützt; so wird man nicht in Abrede stellen können, daß jene feierlichen Zusagen, so wie die jetzige Einrichtung des Heeres, dessen Mannschaft nach kürzerm Dienste, als in irgend einem der großen Heere, in den Kreis des Volkes zurückkehrt, die alten Grundlagen der unbeschränkten Monarchie wesentlich in ihrer allgemeinen Anwendung verändert haben; selbst wenn wir hier auch gar nicht in Anschlag bringen wollten, daß der rechtliche Sinn eines, mit dem Vermögen und dem Blute seines Volks höchst sparsamen, Königs, die durch denselben weit mehr als selbst vom großen Könige bewahrte Unabhängigkeit des Richterstandes und die, mit großer Anstrengung hauptsächlich erst unter ihm verbreitete, allgemeinere Bildung, während seiner langen Regierung eine wirkliche, wenn gleich nicht überall oberflächlich sichtbare, Veränderung innerer Verhältnisse gegen früher hervorbringen und Rückschritte fast unmöglich machen mußte.

Wir halten uns nicht an Theorieen, sondern an öffentlich allgemein bekannte Thatsachen. Wir wollen offen fragen, ob eine Regierung, wie die Friedrich Wilhelms I., ja selbst des großen Königs, jetzt noch möglich sey. Wie sehr die nationalen Interessen zu bestimmten Bahnen führen,

zeigen die neuerdings abgeschlossenen Handelsverträge. Kein Fürst der Welt kann sich erwehren, diesem Interesse nachzugeben. Wer glaubt wohl, daß Friedrichs des Großen Handels- und Finanzverwaltung jetzt noch ausführbar wäre?

Sonach hat dieser Abschnitt, in welchem, wenn auch nicht gleich Anfangs und überall äußerlich, doch bald unabwendbar und entscheidend die Nationalinteressen sich geltend gemacht haben, seinen eigenen bestimmten Charakter.

Gehen wir nun zur besondern Behandlung der einzelnen Abschnitte und ihrer Unterabtheilungen über; so sind auch diese aus den verschiedenen äußern und innern Verhältnissen hervorgegangen. Indem ich die erste Unterabtheilung der ersten Periode mit dem Anfange des **14.** Jahrhunderts endige, was wesentlich mit Reitemeier übereinstimmt, außer daß dieser aus dem einen Abschnitte zwei macht, deren erster mit dem J. **1150** endigt; so geschah dieses nicht darum, weil dieser Abschnitt sich allgemein als entscheidend ergab, sondern weil sich kein besserer finden ließ, und ein Ruhepunct unumgänglich nöthig war. Man muß dabei auch nicht zu streng auf ein einzelnes Jahr sehen, sondern auf Hauptereignisse, welche ziemlich gleichzeitig zusammen- fielen, und so eine bedeutende Wirkung hervorbrachten. Zuvörderst ging im J. **1320** das Haus Anhalt in den Marken aus, was von den wichtigsten Folgen für dieselben war. In Polen vereinigte kurz vorher Wladislaus Lokietek Groß- und Klein-Polen, und nahm **1320** den königlichen Titel an, während in Schlesien seit dem J. **1289** die Herzoge von Oppeln, Ratibor, Teschen, Beuthen und Kosel begonnen hatten, lehnbar an Böhmen zu werden, was auch seit **1327** mit den Herzogen von

Breslau, Liegnitz, Brieg, Sagan, Steinau, Oels, Glogau u. s. w. geschah. Im J. 1309 nahm der Hochmeister des teutschen Ordens seinen Sitz in Marienburg in Preußen, und 1325 erlosch der Rügensche Fürstenstamm.

Der zweite Abschnitt umfaßt die Zeiten vom Anfange des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. Reitemeier hat denselben mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, als dem Zeitpuncte der Gelangung der Hohenzollern zum Besitze Brandenburgs und der Schlacht bei Tannenberg, geendet, was Viele billigen werden. Mir kam es darauf an, ein Ereigniß aufzufinden, welches durchgehends für alle unsere Länder einen Abschnitt begründete, und ein solches fand ich nur in der Reformation, von welcher alle Länder bis zum Niemen, und zum Theile durchgreifend, ergriffen wurden, wenn auch nicht sogleich in einem und demselben Jahre. Daß die Hohenzollern Markgrafen oder Kurfürsten von Brandenburg wurden, muß sicher als ein wichtiges Ereigniß betrachtet werden; allein wesentlich auf die Verhältnisse aller unserer Länder einwirkend war es damals und langehin noch nicht, jedenfalls steht die Wirkung der Reformation unendlich höher. Endlich muß man immer festhalten, daß eine Landesgeschichte nicht die Familiengeschichte eines Hauses seyn kann, so bedeutend diese auch immer seyn mag, und in Brandenburg wirklich war. Es kam auch nicht darauf an, daß ein Fürst persönlich zur Reformation übertrat, was Albrecht von Preußen und Joachim 2. von Brandenburg und die Schlesischen und Pommerischen Fürsten in verschiedenen Jahren thaten, sondern daß die Wirkungen der Reformation die Völker durchdrangen, was der Fall auch gegen den Willen Joa-

chims I. von Brandenburg, Bogislaws 10. von Pommern und Anderer war. Die fürstlichen Personen konnten auch ihren Glauben wieder wechseln, ohne daß, so einflußreich es übrigens war, das Volk nothwendig hätte nachfolgen müssen. Wie hätte auch der Uebertritt Albrechts in Preußen geschehen und wirksam seyn können, wenn sein Schritt keinen Anklang im Volke gefunden hätte, und gewissermaßen aus der religiösen Richtung der Nation mit hervorgegangen wäre.

Die Geschichte der Marken tritt mit den Hohenzollern deshalb verhältnißmäßig mehr hervor, weil diese hier eine ansehnliche Macht gründen, und sich auch die Schlesische Geschichte bei dem Hussitenkriege, die Pommerische bei zahlreichen Fehden, und selbst die Ordensgeschichte in Preußen durch die Erwerbung der Neumark, bei dem Verfalle des Ordens, an die Geschichte der Marken unter den Hohenzollern in mehr als einer Hinsicht anschließen.

Der dritte Abschnitt reicht vom Anfange der Reformation bis zum Regierungsantritte des großen Kurfürsten. In diesem Abschnitte schlingt sich nun Alles um religiös-politische Interessen. Zuerst ist's die Reformation, welche sich in den verschiedenen Ländern unter verschiedenen Verhältnissen zeigt, sie mit und gegen den Willen der Fürsten durchdringt, und die Geschichte Preußens besonders bestimmt. Dann wirkt die Spannung zwischen Katholiken und Protestanten wesentlich ein, bei der für Brandenburg so wichtigen Erledigung der Jülich-Cleveschen Länder und führt endlich den dreißigjährigen Krieg herbei. Da trat der große Kurfürst **1640** auf und nun folgen die **150** Jahre der zweiten Periode, deren Geist wir zu charakterisiren bereits versucht haben. Als Hauptunterabtheilung derselben sehe

ich nun erstens den Zeitraum von **1640** bis **1701** an, nicht sowohl, als wenn ich Erwerbung des Königstitels für etwas entscheidend Wichtiges hielte, als vielmehr, weil sich damit das bereits von Friedrich I. als Kurfürsten begonnene eigentlich doch völlige Anschließen an die Politik Oestreichs entscheidet, und die früher unter dem großen Kurfürsten behauptete höhere politische Selbstständigkeit gewissermaßen aufgegeben wird. Diese Ansicht dürfte viele Gegner finden, welche die Annahme des Königstitels als einen Gegenstand von entscheidender Wichtigkeit betrachten, und die Worte Friedrichs des Großen geltend machen möchten, daß das, was anfänglich Spiel der Eitelkeit gewesen, sich dann als Werk der tiefsten Staatsweisheit gezeigt habe. Ich bin sicher nicht der Meinung, daß diese Angelegenheit ohne allen auch vortheilhaften Einfluß gewesen sey. Zuvörderst gewöhnten sich nach und nach die Fürsten und Völker, den höher Betitelten doch als etwas Höheres zu betrachten; ferner sah sich die neue königliche Familie selbst als bevorzugt an, und dies wirkte auch zuweilen auf Friedrich Wilhelms I. Selbstgefühl, wie vielmehr noch auf Friedrich 2., der, nach seinem eigenen Geständnisse, das Königthum, welches er noch sehr kurfürstlich fand, auf eine höhere Stufe des Ansehens erheben und es eigentlich zu dem machen wollte, was der Titel angab. Dagegen ist nun aber wohl zu erwägen, erstens, ob die große Masse von Geld und Blut, welche für den Königstitel und was mit demselben zusammenhing, von Friedrich I. bis zur Verschwendung geopfert wurde, nicht weit wirksamer für die Erhöhung der wahren innern Kräfte des Staates hätte verwendet werden können, wie es von Frie-

drich Wilhelm 1. geschah. Zweitens, ob die Bedingungen, unter welchen der Kaiser seine Zustimmung zur Krone gab und die Fesseln, welche der Politik Preußens dadurch angelegt wurden, wohl das äußere Ansehen des neuen Königs in den Augen der andern Mächte über das des großen Kurfürsten hoben? Wurde nicht auch die Eifersucht der andern Reichsfürsten durch diese Krone lebhaft geweckt? Wenn der sonst so milde Friedrich 1. haushälterisch mit dem Blute und dem Gelde seiner Unterthanen, für die Ordnung in Finanzen und der gesammten Verwaltung, für die Erweiterung der Hülfsquellen des Landes in jeder Art und für Errichtung eines Heeres das gethan hätte, was Friedrich Wilhelm 1. that; wer glaubt wohl, daß Friedrich 2. als Kurfürst nicht eben so gut würde Schlesien genommen und behauptet haben, wie er es als König that? Oder glaubt man, eines Fürsten, wie Friedrichs 2. Laufbahn, sey durch die Annahme des königlichen Titels im Voraus bestimmt worden? wenn wir auch den Einfluß nicht läugnen wollen, den derselbe gehabt. Genug, seit dem großen Kurfürsten haben wir die sehnlich gesuchte Einheit für unsere Geschichte gefunden, und nun reihet sich Alles leichter an, und der unbeschränkten Gewalt fügen sich bald die neuerworbenen Provinzen, welche daher gegen den Staat nur geringe, provinzielle Selbstständigkeit behaupten konnten, deren frühere Geschichte also nur mit kurzen Grundzügen angegeben zu werden braucht. Von 1740 an geht Preußen unter dem großen Könige seine eigene Bahn. Davon und von dem Charakteristischen des dritten Haupttheils seit 1786 ist bereits oben gesprochen worden. Eine allgemeine Uebersicht des Ganzen und des provinziell-historisch Begründeten und noch lebendig Vorhandenen, dürfte einen zweckmäßigen Schluß bilden.

Untersuchung der Frage: ob die Arbeitskraft des Menschen zu den Bestandtheilen des Vermögens zu zählen sey oder nicht?

Ein Beitrag zur Theorie der Volkswirthschaft.

Von D. Karl **Murhard** in Kassel.

Vielfältig und sehr verschiedenartig ist in neuerer Zeit, besonders seit Erscheinung von Adam Smiths unsterblichem Werke, über den Reichthum der Völker, in den Lehrbüchern der Nationalökonomie und Staatswirthschaft die Frage erörtert und bestritten worden, was in volkswirthschaftlicher Beziehung als Vermögen, was als Capital, und was als Einkommen zu betrachten? und ob ausschließlich die sachlichen (materiellen), oder daneben zugleich die geistigen (immateriellen) Güter zum Vermögen zu rechnen, insonderheit aber, ob die Arbeitskraft des Menschen, diese Hauptgattung der immateriellen Güter, als ein Bestandtheil des Volksvermögens angesehen werden dürfe, oder nicht?

Eine befriedigende Beantwortung dieser Frage, eine richtige Lösung derselben erscheint von besonders practischer Wichtigkeit bei Anwendung der Lehre von der Besteuerung, bei Aufsuchung und Erforschung der passendsten Mittel und Wege, das öffentliche Abgabenwesen nach den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit zu ordnen, wie solches von einer vernünftigen, auf echte Theorie gestützten, Besteuerungs-Politik verlangt und geboten wird. Denn vergeblich ist alles Bestreben, nutzlos jeder Versuch, in dieser Hinsicht seinen Zweck zu erreichen, so lange man noch

nicht über die Grundbegriffe der Nationalökonomie, über **Vermögen**, **Capital** und **Einkommen** gehörig im Reinen, so lange man also noch darüber im Zweifel befangen ist, ob eine dem Volke aufzulegende öffentliche Abgabe das **Stammvermögen**, den **Capitalstock** desselben treffen werde, oder sein **Einkommen**?

Als ich es übernahm, die hochwichtige, in die Wohlfahrt der Völker so tief eingreifende, Lehre von der Besteuerung einer neuen gründlichen Prüfung und Bearbeitung zu unterwerfen; da mußte mir vor Allem daran gelegen seyn, über die erwähnten Grundbegriffe der abzuhandelnden Wissenschaft gehörig ins Klare zu kommen, damit das Lehrgebäude, was darauf zu gründen war, der festen Unterlage nicht entbehrte, ohne welche jede weitere Forschung in dieser Beziehung vergebliche Mühe und Arbeit würde gewesen seyn. Mein, vor einigen Jahren dem Publicum übergebenes Werk: **Theorie und Politik der Besteuerung, ein Handbuch für Staatsgelehrte und Geschäftsmänner** (Göttingen, 1834) liefert das Resultat der mit besonderer Sorgfalt von mir angestellten Untersuchungen in dieser Hinsicht; es schien mir aber dort nicht der passende Ort zu seyn, neben Mittheilung dieses Resultats, zugleich den Ideengang näher darzustellen und zu entwickeln, welcher zu demselben geführt und die Grundsätze hervor gerufen hat, auf deren Anwendung die vorgetragene Besteuerungstheorie im Wesentlichen beruht; indem ich es dem Zwecke eines reinfinanziellen Werkes nicht entsprechend hielt, darin zugleich einen ausschließlich dem Gebiete der Nationalökonomie angehörigen Gegenstand umständlich abzuhandeln. Ich begnügte

mich daher dort mit einer bloßen Andeutung jenes Ergebnisses und der daraus abgeleiteten Grundsätze.

Diesem Umstande mag es hauptsächlich zuzuschreiben seyn, daß die von mir ausgesprochene Ansicht, wonach die menschliche Arbeitskraft einen wirklichen Bestandtheil des Stammvermögens bildet, und als solcher auch bei der Besteuerung zu behandeln ist, hier und da Widerspruch gefunden, und namentlich von Lotz und Rau in ihren, übrigens sehr gediegenen und für mich höchst schmeichelhaften, Beurtheilungen des gedachten Werkes bestritten und angefochten worden ist *). Eine Anfechtung von jener Seite konnte mir indeß um so weniger unerwartet seyn, als mir die abweichenden Ansichten dieser geachteten Schriftsteller in jener Beziehung aus ihren frühern Werken hinlänglich bekannt waren.

Theils zur Rechtfertigung und festern Begründung meiner, in der Besteuerungs-Theorie ausgesprochenen, Ansicht, theils zur Erläuterung und Aufhellung der schwankenden Begriffe, welche noch immer über den in Rede stehenden Gegenstand herrschend sind, will ich mir erlauben, in dieser Zeitschrift die Ideen niederzulegen, als deren Ergebniß die Ansicht von der Natur und dem Wesen der Arbeitskraft des Menschen zu betrachten ist, deren consequente Durchführung in Bezug auf das öffentliche Abgabenwesen von mir in gedachtem Werke ist versucht worden.

*) Man vergl. die Recensionen in Pölitz's Krit. Uebersicht der neuesten Literatur der Staatswissenschaft. 1835. Januar, und in Rau's Archive der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Band 1. Heft 3.

Dieser Darstellung will ich indeß, zur bessern Verständigung und gehörigen Würdigung meiner Theorie, eine gedrängte Uebersicht der Urtheile, sowohl derjenigen staatswirthschaftlichen Schriftsteller vorangehen lassen, welche eine, mehr oder weniger von der meinigen abweichende, Meinung hinsichtlich der Grundbegriffe der Güterlehre: Vermögen, Capital und Einkommen, in ihren Schriften an den Tag gelegt und zu begründen sich bemüht haben; als auch derjenigen, welche mit meiner Ansicht in dieser Beziehung mehr oder weniger übereinstimmen. So wird, wie ich hoffe, der Leser am sichersten vor einseitigem Urtheile bewahrt und in den Stand gesetzt werden, die Frage, um deren Lösung es sich handelt, in ihrem wahren Lichte zu betrachten.

Nach Lotz (Handbuch der Staatswirthsch. I.) und Rau (Lehrb. der polit. Oek. I.) muß alles Vermögen und alles Capital sachliches, der Sinnenwelt angehöriges, Gut seines Besitzers seyn; die Arbeitskraft des Menschen, als immaterielles Gut, bleibt sonach von den Bestandtheilen des Vermögens gänzlich ausgeschlossen. Das Vermögen zerfällt, nach Rau, in sachliche Güter, die zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden: in Verbrauchsvorräthe und in solche Vorräthe, die Einkommen gewähren, (Capitale).

Hufeland (Neue Grundlegung d. Staatswirthsch. I.) nennt jede aufgesparte Gütermasse Vorrath, und, in so fern solche zur Hervorbringung andrer Sachen verwendet wird, oder doch verwendet werden kann, Capital (Fonds). Hiernach sind also unter Capital auch alle Güter be-

griffen, die für den Augenblick erst auf productive Anlegung warten.

Hermann (staatswirthsch. Untersuchungen S. 53.) versteht unter Capital dasjenige Vermögen, was Einkommen bringt, während es seinem Werthe nach fortbesteht, mithin auch den Grund und Boden. Nach ihm soll es aber verwirrend seyn, die Arbeitskraft als Capital aufzuführen; sie sey vielmehr, behauptet derselbe, eine besondere Quelle des Einkommens, die in ihren Wirkungen allerdings einige Aehnlichkeit mit dem Vermögen zeige, ihrer wesentlichen Verschiedenheit wegen aber besondere Betrachtungen erfordere.

Schriftsteller, sagt Hermann, die den wesentlichen Punct im Capitale übersahen, Vermögen zu seyn, betrachteten die Arbeitskraft des Einzelnen nicht blos darum als Capital, weil ihre Herstellung Aufwand verursachte, sondern überhaupt, weil sie Einkommen gewähre, und aus diesem, wie anderes Capital, geschätzt werden könne. Dagegen aber ist einzuwenden: 1) Vermögen, das Einkommen gewährt, ist verkäuflich; das sogenannte persönliche Capital der Arbeitskraft in civilisirten Staaten aber unveräußerlich. 2) Das Vermögen, als Capital, ist fortdauernde Quelle des Einkommens; die Arbeitskraft jedes Einzelnen verzehrt sich, während er sie, sey es unmittelbar im Erfolge, oder mittelbar im Lohne genießt. Sie ist also für den Besitzer nicht ganz dasselbe, was etwa Grund und Boden, oder Gebäude, oder auch Maschinen sind, die, außer dem Ertrage, ihre Abnutzung ersetzen. Nur wenn man das Ganze ins Auge faßt, läßt sich die Gesammtmenge der Arbeiter einer Maschine vergleichen, die,

wie sie sich abnutzt, durch den Nachwuchs der Jugend ersetzt wird; im Einzelnen kann man einen solchen Ersatz fast nirgend genau nachweisen.

Auch Malthus (Principles of political economy) hegt die Meinung, die Einführung der Arbeitskraft, so wie der unkörperlichen Güter überhaupt, in das Inventar des Vermögens müsse die Volkswirthschaftslehre in Verwirrung bringen, die Theorie der Production in Nebel hüllen, ja selbst die ganze Lehre von der Sparsamkeit und der Capitalisation der Güter zerstören.

Auf ähnliche Weise hat sich Graf Soden ganz bestimmt gegen die Aufnahme der Arbeitskraft in den Begriff des Capitals ausgesprochen. Arbeit, sagt derselbe, (Nationalök. Bd. 1. S. 64.) ist productive Kraft, welche, mit Stoff vereinigt, Vermögen hervorbringt; aber so lange sie nichts hervorgebracht hat, ist sie kein Vermögen, wohl aber ihr Product. Capital aber ist dieses Product nur, wenn es Ueberschuß ist über das gegenwärtige Bedürfniß. — An einer spätern Stelle (Bd. IV. S. 41.) heißt es dagegen ausdrücklich: „Arbeit ist Productivstoff, also ein wesentlicher Bestandtheil des National-Vermögens."

Nach Schön (Neue Untersuchung. der Nat. Oek.) sind die unkörperlichen Dinge theils Zwecke, theils Mittel für die körperlichen Güter; sie sind aber, meint dieser Schriftsteller, darum keine wirthschaftlichen Güter, weil sie nicht eigentliche Besitzobjecte seyn können, oft sogar nicht seyn dürfen.

Dagegen wird von Say, Canard, Ganilh, Pölitz, Storch', von Schlözer, Mac-Culloch und

andern verdienstvollen staatswirthschaftlichen Schriftstellern die Masse der persönlichen Arbeitskräfte gleich den sachlichen Gütern unbedenklich zum Volksvermögen gezählt.

Adam Smith will zwar nur körperliche Güter als wirthschaftliche betrachtet wissen; dennoch aber führt derselbe alle, mit Kosten erworbene, Bildung und Fertigkeit der Arbeiter unter dem stehenden (fixen) Capital der Nation an, wodurch er offenbar mit seiner eignen Lehre in Widerspruch geräth.

Auch Simonde de Sismondi (Richess. commerc. I. 45.) führt die Geschicklichkeit, welche ein Arbeiter mit Hülfe von Fleiß und Capitalaufwand erworben hat, als persönliches Capital an.

Dieser kurzen literärischen Uebersicht wollen wir nunmehr die Theorie selbst folgen lassen, welche von uns bei Untersuchung der in Rede stehenden Frage zu Grunde gelegt, und woraus, in Bezug auf die Arbeitskraft des Menschen, das bereits oben erwähnte Resultat gezogen worden ist, nach welchem dieselbe einen wesentlichen Bestandtheil des Stammvermögens bildet, und als solcher auch in der Lehre von der Besteuerung nothwendig zu behandeln ist. Bei Entwickelung dieser Theorie wollen wir zugleich mit wenig Worten der vorzüglichsten Schriftsteller gedenken, welche dieser Ansicht das Wort geredet, und solche in ihren Werken zu vertheidigen bemüht gewesen sind.

Vermögen, in wirthschaftlicher Beziehung, ist nach unsrer Ansicht der Inbegriff von Gütern oder Werthen überhaupt, welche von Jemanden ausschließlich be-

sessen werden; allgemeine, von keinen Menschen ausschließlich besitzbare Güter, wie Licht, Luft rc. sind daher, wie groß immerhin ihr Gebrauchswerth seyn mag, keine Güter in wirthschaftlicher Beziehung.

Die Gütermasse Einzelner, seyen es Bürger oder Corporationen, Stiftungen, Gemeinden rc., nennen wir Privatvermögen, die Gütermasse aller Einzelwirthschaften im Lande bildet das Volks-(National-)Vermögen, und diejenige Gütermasse, in deren Besitze sich die Volks- (National-) Gesammtheit befindet, macht das Staatsvermögen aus.

Alles Vermögen im Besitze des Volkes wie der Einzelnen erscheint, in Bezug auf dessen Besitzer, entweder als Stammvermögen (Capitalstock), oder als Einkommen. Jenes ist als die Quelle von diesem, dieses als der Güterausfluß von jenem zu betrachten. Wir haben es bei unserer gegenwärtigen Untersuchung lediglich mit dem Stammvermögen zu thun, mit Erforschung seiner Natur und Erörterung der Frage: ob die Arbeitskraft des Menschen darunter zu begreifen, oder davon auszuschließen sey?

Unter Stammvermögen (Capitalstock, Fonds) verstehen wir alle und jede Güter, welche fähig und geeignet sind, einen Ertrag zu liefern, der für den Besitzer eine Quelle von Einkommen seyn kann.

Die Güter oder Werthe, deren Inbegriff das Stammvermögen bildet, sind doppelter Art, es sind theils solche, welche die Natur selbst hervor gebracht, theils solche, welche der Mensch mit Hülfe und durch Benutzung der Natur erst erzeugt und ins Daseyn gerufen hat.

Die Urstoffe zu allen Dingen, welche Güter seyn können, beut allerdings die Natur ausschließlich dar; aber diese Urstoffe in Dinge, tauglich zur Beförderung menschlicher Zwecke, also in Güter zu verwandeln, kommt der Natur nicht ausschließlich zu, sondern neben ihr zugleich der Willkür des Menschen.

Beide, sowohl die unmittelbar von der Natur hervorgebrachten, als auch die vom Menschen durch Benutzung der Natur erzeugten Güter, betreffen entweder die Person des Menschen, oder die Dinge außer ihm; der Inbegriff jener bildet das persönliche, der Inbegriff dieser bildet das sachliche Vermögen.

Wie das Vermögen überhaupt; so ist auch das Stammvermögen insbesondere, theils persönlich, theils sachlich.

Zu demjenigen persönlichen Stammvermögen, was der Natur selbst sein Daseyn verdankt, gehören die angebornen Kräfte und Fähigkeiten des Menschen; zu dem persönlichen Stammvermögen aber, was vom Menschen mit Hülfe und durch Benutzung der Natur erzeugt worden ist, sind alle wissenschaftliche, künstlerische und mechanische Fertigkeiten zu zählen, die sich der Mensch zu eigen gemacht hat.

Das sachliche Stammvermögen begreift sämmtliche außer der Persönlichkeit des Menschen vorhandene Güterquellen in sich, so weit der Mensch darüber Herr geworden ist.

Wie groß und bedeutend immerhin der Werth der persönlichen Güterquellen seyn mag; so kann derselbe doch wegen der geistigen Natur dieser Quellen, welche sie unfähig macht, in den Tauschverkehr zu kommen, stets

nur ein Gebrauchswerth, nie und nimmer aber ein Tauschwerth seyn, letzterer kann vielmehr nur bei sachlichen Gütern statt finden. Es kann daher oftmals das persönliche Vermögen des Einzelnen, wie des Volkes, wenn gleich unfähig, ausgetauscht zu werden, dennoch einen hohen Gebrauchswerth haben, während das sachliche Vermögen, neben dem Gebrauchswerthe, zugleich einen mehr oder weniger hohen Tauschwerth besitzen kann.

Wo Sklaverei besteht, wird allerdings die Arbeitskraft eines Theils der Einwohner des Landes verkäufliches Vermögen Einzelner, das unter denselben Verhältnissen Einkommen gewährt, wie der Besitz und Gebrauch von Vieh; aber dabei verschwindet, wie Hermann (a. a. O., S. 51) richtig bemerkt, der Sklave in der Volkswirthschaft, und kommt blos als Besitzstück seines Herrn vor. In solchen Ländern ist also die Arbeitskraft des Sklaven auf ganz andere Weise Quelle des Einkommens, als die des Freien.

Alles Stammvermögen, das persönliche wie das sachliche, ist entweder werbend oder todt; ersteres, wenn durch dessen Gebrauch zugleich ein anderweites Besitzthum, oder irgend eine Nutzung, die Tauschwerth hat, für seinen Eigenthümer hervorgebracht wird; letzteres, wenn mit dem Gebrauche keine solche Erwerbung eines neuen Besitzthums oder einer Nutzung der bemerkten Art verknüpft ist.

Jegliches Stammvermögen, was einen Ertrag abwirft, wobei ein Einkommen oder irgend eine Nutzung, welche Tauschwerth hat (wie z. B. die Wohnung im eigenthümlichen Hause) gehört sonach zum werbenden Stammvermögen.

Bei den rein-persönlichen Ertragsquellen ist es

oft nicht möglich, die natürlichen Kräfte von den erworbenen zu unterscheiden; es ist solches aber auch nicht durchaus nothwendig, weil die Person und ihre Kräfte immer ein und dasselbe, weil sie stets untrennbar sind. In nationalökonomischer Beziehung wird daher auch die Quelle des Einkommens, welche in den persönlichen Kräften des Erwerbenden enthalten ist, gleichviel, ob sie ursprünglich oder erst durch Ausbildung ihnen eigenthümlich geworden, stets zusammen genommen.

Dagegen ist bei dem Ertragsfähigen, ein wirkliches Einkommen gewährenden, sachlichen Vermögen, besonders da, wo von dessen Besteuerung die Rede ist, wohl zu unterscheiden, ob der Ertrag, welchen es seinem Besitzer gewährt, reines Geschenk der Natur ist, oder vielmehr Lohn angewandter Arbeit und Sparsamkeit, ob es daher ursprüngliches, oder vielmehr aus Fleiß und Sparsamkeit hervorgegangenes Sachvermögen ist. Zu jenem ist der Grund und Boden, so weit derselbe seinem Besitzer einen Rein-Ertrag (eine Bodenrente) abwirft, zu diesem ist die ganze Masse von beweglichen und unbeweglichen Gütern zu zählen, welche der Mensch mit Hülfe seiner geistigen und physischen Kräfte, ins Daseyn gerufen, aber nicht verzehrt, sondern zu künftiger Benutzung aufbewahrt hat, — das Capital im engern Sinne.

Der Umstand, daß im Wege des Tausches für ein Capital (im engern Sinne) ursprüngliches Vermögen erworben werden kann, hat nur Einfluß auf die Erwerbungsart, verändert aber durchaus nicht die Natur und Beschaffenheit der Güter. Gesetzt z. B., die Franken hätten, nachdem sie in Gallien einen großen Theil des

10*

Grundes und Bodens in Besitz genommen hatten, unter sich das allgemeine Gesetz gemacht, was erst späterhin von ihren Fürsten und deren Lehnsleuten befolgt wurde, daß die Domaine eines Jeden unveräußerlich sey, und nur auf seine Kinder und Agnaten vererbt werden könne, bei deren Abgang aber an den Staat zurückfalle; so würde in Frankreich der größte Theil des Grundes und Bodens noch heute unentgeldlich besessen werden, und für dessen Erwerbung nie ein Capital haben aufgewendet werden können. Darum aber würde, abgesehen von der höhern Industrie, die ein freier Verkehr hervorbringt, die Bodenrente in diesem Lande nicht geringer seyn, und die Grundbesitzer nichts desto weniger den allergrößten Bestandtheil des gesammten Vermögens in Frankreich ausmachen. Denn die natürliche Production ist in jedem Lande und zu allen Zeiten ungleich bedeutender, als das, was die Menschen durch den Gewinn aus ihrer Arbeit und aus ihren Capitalen hinzuzufügen vermögen. Selbst in England ist, nach einer im J. 1814. angestellten Berechnung, das im Landbaue steckende Vermögen auf 1500 Mill., dagegen das im Handel und Gewerbe angelegte nur auf 400 Mill. Pfd. Sterl. berechnet worden, obgleich, nach der Zählung von 1811, von jenem sich nur 895,998 Familien, von diesem hingegen 1,129,049 Familien ernährten, wovon kaum $\frac{1}{10}$ auf den auswärtigen Verkehr kam. (Vergl. d. Recens. v. Benzenberg üb. d. Kataster rc. im Hermes St. IV.)

Faßt man, nach der hier entwickelten Theorie, die Natur und das Wesen des Vermögens überhaupt und des Stammvermögens insbesondere näher ins Auge; erblickt man in jenem nichts anders, als den In-

begriff sämmtlicher Güter und Werthe, welche von Jemandem ausschließlich besessen werden, in diesem aber jegliches Vermögen, was fähig und geeignet ist, einen Ertrag zu gewähren, der für den Besitzer eine Quelle des Einkommens seyn kann; dann überzeugt man sich bald, wie wenig der bloße Umstand, daß die menschliche Arbeitskraft immaterieller Natur, eben darum aber nicht im Verkehre umsetzbar, daß sie mithin eines Tauschwerths entbehrend ist, als entscheidender Grund gelten könne, solche aus der Reihe der Vermögensbestandtheile zu streichen, vielmehr wird dieselbe, jener Theorie zufolge, schon ihres unbestrittenen, ausschließlich besitzbaren Gebrauchswerthes wegen, gerechten Anspruch machen dürfen auf einen Platz in deren Mitte.

Gestützt auf diese, wie uns dünkt, eben so einfache, als der Natur der Sache angemessene, Vermögenstheorie haben wir in dem obengedachten Werke über das öffentliche Abgabenwesen, drei verschiedene Kategorieen von werbendem Stammvermögen angenommen, wovon die eine die werthschaffende Kraft der äußern Natur, die zweite die werthschaffende Kraft des Menschen, die dritte die werthschaffende Kraft in sich begreift, welche dem aufgesammelten Vorrathe sachlicher Güter (dem Capitale im engern Sinne) beiwohnt. Die genannten drei Gattungen von Kräften bilden überall die Urquellen, denen bald in ihrer Absonderung, bald in ihrer mannigfachen Verbindung mit einander jegliche Dinge entströmen, welche irgendwo zur Erscheinung kommen, und als Güter, Werthe oder Genußmittel betrachtet werden. Nach diesen drei Kategorieen sind dann auch dort die verschiedenen

Steuern erörtert und abgehandelt worden, welche das Stammvermögen treffen.

Der Umstand, daß die Arbeitskraft lediglich ihrem Besitzer einen Ertrag zu gewähren vermag, nicht aber wie die Naturkraft des Bodens und die dem Capitale (im engern Sinne) beiwohnende Kraft auf die Nachkommen des Besitzers sich vererben läßt, und somit auch diesen einen Ertrag abzuwerfen vermag, beweiset allerdings eine Verschiedenartigkeit der Natur der Arbeitskraft von der Natur der beiden andern dem Vermögensbegriffe zu Grunde liegenden Kräfte; aber diese Verschiedenartigkeit iher Natur dünkt uns keines Falls so wesentlich und so bedeutend zu seyn, daß daraus eine Ausscheidung der menschlichen Arbeitskraft von den eigentlichen Bestandtheilen des Vermögens nothwendig gefolgert werden müßte. Die längere oder kürzere Dauer irgend eines Gutes kann, wie wir glauben, durchaus nicht über die Frage entscheiden, ob und inwiefern dasselbe zu den Bestandtheilen des Vermögens zu zählen oder davon auszunehmen sey. Ein Gut, was von Jemand ausschließlich besessen wird, gehört, nach unserer Ansicht, zum Vermögen desselben, so lange der ausschließliche Besitz dauert. Mit dem Ableben des Besitzers von Arbeitskraft verschwindet natürlich der in diesem immateriellen Gute bestandene Theil seines Vermögens; allein auf ganz ähnliche Weise sind ja auch die aufgesparten sachlichen Güter (die Capitale im engern Sinne), welche deren Besitzer bei Lebzeiten etwa zu vernichten beliebt hatte, von dem Augenblicke ihrer Vernichtung an aus dem Kreise der vorhandenen Güter verschwunden, und haben seitdem aufgehört, einen Vermögensbestandtheil zu

bilden. Es kann sonach die nur vorübergehende Dauer der Arbeitskraft nicht wohl einen triftigen oder gar entscheidenden Grund abgeben zu ihrer Ausschließung vom Vermögen.

Wenn man ferner als einen Hauptgrund, die unkörperlichen Dinge überhaupt und namentlich die Arbeitskraft des Menschen vom Kreise der Stammvermögensbestandtheile auszuschließen, ihre Unfähigkeit, aufgespart zu werden anführt; so mögen wir den Grund immerhin gelten lassen zur Rechtfertigung ihrer Ausschließung vom Kreise der Capitale im engern Sinne; es kann jedoch jene Unfähigkeit durchaus kein Hinderniß abgeben, die unkörperlichen Güter zum Stammvermögen überhaupt (dem Capitale im weitern Sinne) zu zählen, und daraus eine besondere Classe von Stammvermögen zu bilden; es müssen vielmehr unsers Dafürhaltens diese unkörperlichen Güter, gleich den sachlichen, sogar zum werbenden Stammvermögen gerechnet werden, falls sie einen Ertrag abwerfen, wovon ein Einkommen gezogen werden kann. Die Unfähigkeit der immateriellen Güter, aufgespart zu werden, kann in dieser Beziehung um so weniger den Ausschlag geben, als sie diese Eigenthümlichkeit offenbar mit vielen sachlichen Gütern theilen, welche unbestritten zu den Bestandtheilen des Vermögens gerechnet werden.

Auch Hermann, wiewohl er die Aufnahme der menschlichen Arbeitskraft in den Begriff von Capital bestreitet, und als Capital nur solches Vermögen gelten lassen will, was Einkommen bringt, während es seinem Werthe nach fortbesteht, sieht dennoch in der Unkörperlichkeit gewisser Güter durchaus keinen Grund,

solche von der Kategorie der Capitale auszuschließen. „Es ist nothwendig," sagt dieser Schriftsteller (in s. staatswirthsch. Untersuch. S. 56), „das Capital scharf auf das zu beschränken, was Vermögen seyn kann. Damit ist es indeß keineswegs blos körperlicher Gegenstand, da ein Gut Vermögen und zugleich immaterieller Natur seyn kann. So ist die sichere Möglichkeit des Absatzes ein Theil des Vermögens eines Erwerbtreibenden, da sie ein äußeres Gut von Dauer ist, das Tauschwerth hat, und zugleich Capital, weil sie den Besitzer in Stand setzt, als Einkommen zu beziehen, was er außerdem, des schwankenden Absatzes seiner Erzeugnisse wegen, zur Deckung möglicher Verluste zurücklegen oder zur Anlockung von Kunden aufwenden müßte. Alle Rechte auf dauernde Leistungen von Personen, die kein Vermögen besitzen, aus dessen Ertrage sie die Leistung bestreiten, sind ein Immaterial-Capital für die Berechtigten. Auch Gewerbsgeheimnisse, Privilegien des Gewerbebetriebes &c. sind Immaterial-Capitale, wenn sie dem Besitzer dauerndes Einkommen verschaffen."

Say ist im Handbuche der practischen Nationalökonomie, (Cours d'économie politique I. 285) der bereits früher in seinem berühmten Hauptwerke (Traité d'écon. polit.) ausgesprochenen Ansicht treu geblieben, daß die Arbeitskraft des Menschen ein Capitalstock sey, dessen Rente man im Lohne bezahle, das man indeß nicht veräußern, sondern nur vermiethen könne.

Der allgemeine Fonds, sagt derselbe dort, woraus aller Reichthum einer Nation entspringt, zerfällt in den Fonds der Industriefähigkeiten und in den Fonds der Industriewerkzeuge. Der Fonds der Industrie-

fähigkeiten, den wir kurz den Industriefonds nennen wollen, umfaßt die Kraft und die Geschicklichkeit, Werthe zu erzeugen. Die Industriefähigkeiten gehören dem Individuum, das damit ausgestattet ist; nur der Zustand der Sklaverei, wo man nicht Herr über seine Kräfte und Talente ist, macht hiervon eine Ausnahme. — Wir sind reich an Stammgütern, je werthvoller diejenigen sind, die wir besitzen, je mehr wir Capitale, Ländereien oder Industriefähigkeiten haben. Die Capitale und Ländereien können nach dem Preise, den man im Falle des Verkehrs daraus lösen würde, geschätzt werden. Was die unveräußerlichen Industriefähigkeiten betrifft; so können sie keinen laufenden Preis haben; sie lassen sich aber nach dem Miethslohne, den sie abwerfen, und dem Einkommen, was man daraus ziehen kann, schätzen.

Say geht in seiner Schätzung der menschlichen Arbeitskraft noch um Vieles weiter, als wir, indem er dieselbe sogar gewissermaßen zum materiellen Stammvermögen zählt, was jedoch unsers Dafürhaltens schwerlich zu rechtfertigen seyn dürfte. Die Industriefähigkeiten, sagt er, die erworbenen Talente, die man als Capitale betrachten kann, von denen man durch Benutzung seines Talents die Interessen bezieht, sind, insofern sie einer sichtbaren Person zugehören, an materielle Wesen geknüpft; aber man kann, weil man seine Person nicht verkaufen und definitiv abtreten kann, solche auf keinen Andern übertragen; man kann seine Person blos herleihen; sie bildet also denjenigen Fonds, den ich den Fonds der Industriefähigkeiten genannt habe, der zwar ein Einkommen gewährt, jedoch unveräußerlich ist.

Auch Canard trägt kein Bedenken, die Arbeitskraft des Menschen zu den Capitalen zu zählen, welche ein Einkommen gewähren, und stimmt in dieser Beziehung großentheils mit unserer Ansicht überein. Das Vermögen desjenigen, sagt er (Principes d'écon. polit.), der eine Kunst oder ein Handwerk zu betreiben versteht, ist seine eigene Person. Man muß daher zwei Arten von Arbeit unterscheiden, nämlich die natürliche oder angeborne, und die künstliche oder erlernte; jene liegt in den natürlichen Kräften des Menschen, und bedarf nicht erlernt zu werden, diese aber muß außer dem natürlichen Arbeitslohne, den sie enthält, auch noch die Zinsen desjenigen Capitals abwerfen, welches man auf die Erlernung des Handwerks oder der Kunst verwendet hat. Die Rente, welche eine Kunstarbeit gewährt, ist, verglichen mit der Rente der Ländereien, von kürzerer Dauer. Die Landrente nämlich ist immer anhaltend; aber die Rente, welche irgend eine Kunst oder Handwerk mit sich bringt, dauert nur eine bestimmte Lebensperiode hindurch; denn Alter und Krankheit unterbrechen solche nur gar zu bald. Ich nenne die Rente der gelernten Arbeit künstliche Rente, und diejenige, welche das Resultat der auf den Grund und Boden verwandten Arbeit ist, Grund- oder Bodenrente. Jegliches Einkommen fließt 1) aus der Grundrente, 2) aus der künstlichen Rente, und 3) aus der Rente vom beweglichen Capitale.

Eben so werden von Ganilh die immateriellen Güter, gleich den sachlichen, zu den Fonds gezählt, welche Quellen von Einkommen seyn können. Meiner Ansicht nach sagt Ganilh (Principes d'écon. polit. et de finance)

ist es dasselbe, ob man unmittelbar an der Production von Einkommen arbeitet, oder zu dieser Production mittelbar beiträgt, in beiden Fällen ist doch immer eine neue Einnahme producirt worden.

Auch Storch (Cours. d'écon. polit. II Partie) sagt ausdrücklich: die natürliche und erworbene Arbeitsfähigkeit der Bewohner eines Landes bildet das persönliche Capital des Volkes.

Wie die angeführten französischen Staatswirthe, Say, Canard und Ganilh; so hat auch einer der ausgezeichnetesten neuern Schriftsteller Englands, Mac Culloch, der von uns adoptirten Vermögenstheorie gehuldigt, und die Arbeitskraft des Menschen zum werbenden Stammvermögen gerechnet. Statt unter dem Capitale, sagt derselbe (in s. Political économy) blos den Theil des materiellen außer dem Menschen befindlichen, zu seiner Erhaltung und zur Erleichterung der Werthschaffung anwendbaren Productes des Kunstfleißes zu verstehen, scheint kein zureichender Grund vorhanden zu seyn, warum der Mensch nicht selbst als ein Bestandtheil des Nationalcapitales angesehen werden sollte. Der Mensch ist eben so gut das Product von Arbeit, als irgend eine der durch seine Wirksamkeit errichteten Maschinen, und es scheint uns, daß er in allen nationalökonomischen Untersuchungen ganz aus dem nämlichen Gesichtspuncte betrachtet werden sollte. Jedes Individuum, welches seine Reife erreicht hat, kann, wenn es auch nicht in einer besonderen Kunst oder Gewerbe unterrichtet wurde, im eigentlichen Verstande als Maschine betrachtet werden, welche zwanzig Jahre emsiger Sorgfalt und die Anlage eines beträchtlichen Capitals zu

ihrer Errichtung gekostet hat. Und, wenn eine weitere Summe zu dessen Erziehung oder Befähigung zur Ausübung eines Geschäfts oder Berufs, welche ungewöhnliche Geschicklichkeit erfordert, verwendet wurde; so wird sein Werth verhältnißmäßig vermehrt, und er ist berechtigt, eine größere Belohnung für seine Verrichtungen zu fordern; — gerade so wie eine Maschine mehr Werth bekommt, wenn sie durch den Aufwand weiteren Capitals oder weiterer Arbeit bei ihrer Einrichtung neue Kräfte erhält.

Adam Smith und die Mehrzahl seiner Nachfolger (Lüder, Kraus, Sartorius rc.) haben die Richtigkeit dieser Ansicht vollkommen anerkannt, wenn gleich, wie Mac-Culloch mit Grund bemerkt, die Schlüsse, die Adam Smith daraus gezogen hat, nicht ganz folgerecht erscheinen. „Die Erwerbung nützlicher Talente" sagt der berühmte Schotte, „hat immer einen Aufwand gekostet — wenigstens den, daß er während der Zeit des Unterrichts oder der Lehrjahre uuterhalten werden mußte, und dieser Aufwand wird, wenn die Geschicklichkeit wirklich erlangt ist, zu einem Capital, das stehend und in seiner Person gleichsam fixirt ist. So wie diese Talente einen Theil seines Reichthums ausmachen; so machen sie auch einen Theil des Reichthums der Gesellschaft aus, von der er Glied ist. Die vermehrte Geschicklichkeit eines Arbeiters kann sehr passend unter dem Gesichtspuncte eines für dieses Gewerbe neu erfundenen Werkzeuges oder einer verbesserten Maschine betrachtet werden; sie macht, wie diese, einen vergrößerten Aufwand, aber sie ersetzt ihn auf gleiche Weise mit Gewinnst."

Statt, wie gewöhnlich geschieht, bei Schätzung des Capitals die Geschicklichkeit, Kenntniß und Einsicht der Masse der Einwohner zu übersehen, sollte nach Mac-Cullochs Urtheil ganz besonders darauf Rücksicht genommen werden. Einstimmig, sagt derselbe, hat man einen großen Werth auf die Kraft und Wirksamkeit der Maschinen gelegt, welche der Mensch zur Unterstützung seiner Unternehmungen verfertigt hat; allein der Mensch selbst ist die wichtigste aller Maschinen, und jede Vermehrung seiner Kenntnisse und Geschicklichkeiten ist ein Gewinn von hoher Wichtigkeit. Lord Bacons Satz: daß Wissenschaft Kraft sey; ist sowohl im physischen als moralischen Sinne wahr. Sie verschafft den Individuen nicht nur eine Ueberlegenheit über ihre weniger unterrichteten Nachbarn, sondern vermehrt auch ihre productive Fähigkeit auf eine unermeßliche Weise. Ein unwissendes und ungebildetes Volk würde, obgleich es alle zur Production von Reichthum erforderliche Materialien und Kräfte besäße, in Barbarei und Armuth versinken. —

Es ist, heißt es an einem andern Orte des Mac-Cullochschen Werkes, von keiner besondern Wichtigkeit, ob eine Waare durch den Aufwand eines Capitals, dessen Erwerbung eine gewisse Quantität Arbeit kostete, oder durch den unmittelbaren Aufwand dieser Arbeit hervorgebracht wurde. In beiden Fällen wird sie durch den nämlichen Betrag von Arbeit, oder wenn man den Ausdruck für besser hält, von Capital producirt werden. Es ist in der That kein wesentlicher Unterschied zwischen der Arbeit eines Menschen und einer Maschine vorhanden. Menschen sind selbst Capital — sie sind das Product vorherge-

gangener Arbeit, gerade so wie die Werkzeuge und Instrumente, womit sie ihre Arbeit verrichten.

In ganz ähnlichem Sinne, wie Say, Canard und Mac-Culloch, hat auch Friedrich der Große (Oeuvres posth. VI. 77.) die Arme das Capital der Besitzlosen genannt. —

Wir könnten noch manche andere gewichtige Autorität anführen zur Unterstützung der vorgetragenen, bei Bearbeitung unsers Werkes über die Besteuerung zu Grunde gelegten, Vermögenstheorie; aber die hier mitgetheilten Urtheile ausgezeichneter Staatsgelehrten sind unsers Erachtens vollkommen hinreichend für den beabsichtigten Zweck.

Es war uns bei Entwerfung des gegenwärtigen Aufsatzes vor Allem darum zu thun, die Gründe, welche für, und diejenigen, welche gegen die Aufnahme der menschlichen Arbeitskraft in den Kreis der Vermögensbestandtheile sprechen, möglichst vollständig neben einander zu stellen, damit die Leser durch Vergleichung beider in den Stand gesetzt würden, darüber ein unbefangenes, von aller Einseitigkeit freies, Urtheil zu fällen. Diesen Zweck glauben wir erreicht zu haben. Weit entfernt übrigens von der Anmaßung, durch die hier versuchte theoretische Entwickelung einer höchst schwierigen Lehre der Nationalökonomie den Gegenstand, um den es sich handelt, erschöpft, die gestellte Aufgabe befriedigend gelöset zu haben, genügt uns vielmehr schon die Hoffnung, die Aufmerksamkeit denkender Staatsmänner wiederhohlt darauf hingeleitet und solche zu neuen Forschungen in dieser Beziehung angeregt zu haben. —

Neueste Literatur der Geschichte und Politik.

Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung. Aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der Staatswirthschaft verfaßt von Karl Friedrich Gottlob Freiesleben, kön. Sächs. Berg- und Gegenschreiber zu Schneeberg. Aus dessen Nachlasse herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von Friedrich Bülau, ord. Professor der practischen Philosophie an der Univ. Leipzig. Leipzig, 1837, Otto Wigand. XXIV und 278 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Ref. ist kein Mann vom Fache, so hoch er auch das sächsische Bergwesen in rechtlicher, politischer nnd staatswirthschaftlicher Hinsicht anschlägt; er kann daher über das vorliegende Werk kein sachkundiges Urtheil aussprechen, wohl aber berichten, was es enthält.

Der am 12. Aug. 1801 zu Eisleben geborne und am 2. Juni 1836 zu Freiberg verstorbene Verf. war der Sohn des, in den Annalen des sächsischen Bergbaues als Schriftsteller und Beamter gleich gefeierten, Bergrathes Freiesleben zu Freiberg, der bis zum Jahre 1808 (wo Mannsfeld von Sachsen an das Königreich Westphalen abgetreten ward,) an der Spitze des Mannsfeldischen Bergbaues stand. Kein Wunder also, daß der Sohn, neben dem gründlichen Studium der Rechte, auch das Bergwesen von Jugend auf kennen, und zwar, unter Leitung eines solchen Vaters, aus der ersten Quelle kennen lernte. Ist gleich noch die Vorrede zu dem Werke von dem Verewigten selbst geschrieben; so enthält doch eine zweite Vorrede, nach des Verfs. frühzeitigem Tode, von dem Jugend-

freunde desselben, dem Prof. Bülau, nicht nur mehrere nähere Aufschlüsse über den verewigten Verfasser und dessen Absicht bei seinem Werke (das auf eine weitere Ausführung berechnet war), sondern auch manches sehr Beherzigungswerthe über die politische und staatswirthschaftliche Auffassung des Bergbaues.

Muß daher Ref., aus oben angeführten Gründen, die eigentliche wissenschaftliche Würdigung der Schrift den Männern vom Fache überlassen; so glaubt er doch, über den Inhalt der beiden Vorreden berichten zu müssen, aus welchen sich ein richtiges Urtheil über den Geist und Standpunct beider, des Verfassers, und Herausgebers, ermitteln läßt.

Zuerst ein Wort über die Vorrede des verewigten Verfassers. Der Zweck bei der Abfassung der vorliegenden Schrift war ihm ein dreifacher. Seinem richtigen Blicke war es nicht entgangen, daß die völlig neue Organisation der Verwaltung im Königreiche Sachsen, mit welcher neue Gesetzbücher in der nächsten Zeit in genauer Verbindung stehen werden, auch die Bergwerksverfassung und das derselben großentheils zum Grunde liegende materielle Bergrecht umfassen werde.

Unter allen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung ist aber wohl keiner, der, selbst für übrigens sehr vielseitig gebildete Männer, so in ein verhältnißmäßiges Dunkel gehüllt ist, als das Bergwesen und das Bergrecht. Waren doch selbst viele Aeußerungen in der sächsischen Ständeversammlung des ersten constitutionellen Landtages, wie der Verf. nachweiset, aus dieser nicht ganz klaren, im Ganzen aber unverschuldeten, Ansicht des Gegenstandes

hervorgegangen. Deshalb stellte der Verf. zuvörderst sich die Aufgabe (S. XIII.), nachzuweisen, wie die Bergwerksinstitute zu dem ganzen übrigen Staatsorganismus sich verhalten, und an welchen Berührungspuncten der Inbegriff der Bergwerksverfassung an die allgemeine Verfassung sich anschließen läßt, so wie durch welche Fäden die einzelnen Bergwerksinstitute mit dem Centralgetriebe des Regierungssystems zusammen hängen? Es kam daher vorzugsweise darauf an, die Bergwerkseinrichtungen möglichst von dem ihnen anhängenden, scheinbar fremdartigen und auffallenden, Gewande zu entkleiden, und sie in ihrer ursprünglichen Gestalt, vom staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Standpuncte aus, in ihren Beziehungen zum Staate zu betrachten, und zu untersuchen, in wie weit die Grundsätze, auf welchen sie beruhen, den allgemeinen Grundsätzen, wie sie der Verwaltung und Rechtspflege vorgezeichnet sind, sich assimiliren?

Nächst diesem ersten Zwecke, beabsichtigte der Verf. als zweiten, die vielen neuen organischen Bestimmungen für den Bergbau — abhängig von der allgemeinen Reform des Staates, — zu einer allgemeinen Zusammenstellung zu vereinigen, weil sie bis jetzt im Einzelnen zu sehr zerstreuet waren. Mit Recht bemerkt der Verf. (S. XIV), daß der Bergbau der jetzigen Zeit ein anderer geworden ist, als er zu der Zeit war, wo die sächsische — übrigens an sich sehr umsichtig berechnete, zweckmäßige — Berggrundgesetzgebung erfolgte. Er sagt: „Der jetzige Bergbau hat ein schwer zugängliches, zum Theile schon erschöpftes, Feld vor sich; die frühern, leicht erreichbaren, Naturschätze können gegenwärtig nur mit Hülfe der Kunst, der Intel-

ligenz und wohlgerichteter Consequenz errungen werden. Die Hülfsmittel und Stützen des Betriebes sind mehr künstlicher Natur geworden; die industriellen und socialen Verhältnisse rings um den Bergbau mannigfaltiger und complicirter; die Collisionen mit andern Interessen häufiger; die ursprüngliche Berggesetzgebung, berechnet auf kleinere isolirte Unternehmungen und Etablissements, läßt Lücken bemerken, wenn sie auf die jetzigen ausgedehnten, in gegenseitigem Zusammenhange und in Wechselwirkung stehenden, auf gemeinschaftlichen Hülfsmitteln beruhenden, gemeinschaftliche Zwecke verfolgenden, Bergwerkanlagen angewandt werden soll. Namentlich sind diese Lücken fühlbar bei den Bestimmungen, welche von gewerbspolizeilichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen ausgehen, also bei den, welche die Stellung des Staates zum Bergbaugewerbe betreffen, weniger, insoweit sie das Bergwerkseigenthum, dessen Erwerbung, Verlust u. s. w. berühren." Entschieden hat in neuerer Zeit das nationalökonomische Interesse am Bergbaue das privatliche Interesse der einzelnen Unternehmer und Eigenthümer überflügelt.

Drittens wollte der Verf. die der Staatsregierung öffentlich gemachten Vorwürfe, so wie die gegen die Staatsbehörden, sowohl wegen der allgemeinen Bergwerksverfassung, als wegen einzelner Einrichtungen, dabei gemachten Vorwürfe, Beschuldigungen und Angriffe beleuchten, und insoweit sie auf Unkenntniß und Mißverständnissen beruhen nachweisen.

Nach dieser Angabe des Zweckes enthält das Werk Folgendes. In der Einleitung behandelt der Verf. die

Fragen: welche Aufgabe hat die Darstellung der Bergwerksverfassung (Bergbau. Hüttenwesen.)? Was ist die sogenannte Bergregalität? (Freierklärung. Specialverleihungen.) Ist in Sachsen der Bergbau ursprünglich nicht frei gewesen? Welchen factischen Antheil hat der Staat am Bergbaue?

Darauf folgen zwei Abschnitte. 1) Von der Stellung des Bergwerksgutes und Gewerbes zu dem Staate, und von dem staatsrechtlichen Grunde der darauf sich beziehenden Einrichtungen. 2) Von der Stellung des freien Bergwerksgutes und Gewerbes zum Staate und den deshalb bestehenden öffentlichen Einrichtungen. (Hohes und niederes Bergregale, Fossilien, die zum freien Bergwerksgute gehören; Kuxe; Muthung; Verleihung; Vermessen des Grubenfeldes; Schürfen; Expropriationsrecht; Entschädigung; Verlust des bergmännischen Eigenthums, nach seinen verschiedenen Formen rc.). Unterstützungen des Berggewerbes aus Staatscassen; Bergbaubegnadigungen; begnadigte Bergorte, als Unterstützungen des Bergbaues; Abgabenbefreiung der Bergbaumaterialien; vom fiscalischen Stollnbetriebe, von fiscalischen Teichen, Gräben, Wasserleitungen u. a. Von den Unterstützungen des Bergbaues, die auf privatrechtlicher Verbindlichkeit des Staatsfiscus beruhen. Von der Theilnahme am Bergbaue aus staatswirthschaftlichen und finanziellen Rücksichten. Zuletzt der sehr reichhaltige Abschnitt: von der gewerbspolizeilichen Aufsicht des Staates in Beziehung auf den technischen Betrieb des Bergbaues selbst, mit Angabe der Grenzen des administrativen Eingreifens der Staatsbehörde, den Gewerbtreibenden gegen über.

Nach dieser Uebersicht des Inhaltes wendet sich Ref. zu der gediegenen Vorrede des Herausgebers, der bereits in seinen Werken: „der Staat und der Landbau", „der Staat und die Industrie", besonders aber in seiner „Staatswirthschaftslehre" die Berechtigung zu einem vollgültigen Urtheile über diese wichtigen Zweige der Staatsverwaltung hinlänglich bekundete. Mit Recht rühmt Prof. Bülau von dem Werke seines verewigten Freundes, daß es die alte Regalitätslehre vernichtete, die in den gangbarsten Handbüchern des Bergbaues vorwaltete, und von der allgemeinen Jurisprudenz auf Treu und Glauben hingenommen ward, die aber im Gegensatze zu der uralten factischen Freiheit des Bergbaues, zu tausend Inconsequenzen, Verdrehungen und Fictionen nöthigte. Was als besonderes Privilegium der Staatsgewalt dargestellt ward; das erscheint nun als eine aus ihrer hohen Bestimmung, aus dem Staatszwecke selbst sich ergebende Pflicht, die hier nicht anders begründet ist, als bei allen andern Gewerben, die aber hier besonders thätig sich äußert, weil die besondere Wichtigkeit des Geschäfts, die staatsrechtliche Ausbildung und die innere Eigenthümlichkeit seiner Verhältnisse es nothwendig fordern. Der Vorredner entwickelt darauf die wichtigen Folgen dieser veränderten Ansicht von der Regalität in politischer, geschichtlicher und nationalökonomischer Rücksicht. Sehr bezeichnend sagt er: „Nicht durch den vermeintlichen hohen Werth der Producte des Bergbaues rechtfertigt der Verfasser den Antheil, den der Staat daran nimmt. Die wohlthätigen Verflechtungen desselben mit so vielen andern Thätigkeiten; der große Umfang seit Jahrhunderten, für seinen Betrieb gesammelter

Kräfte und Anstalten; die Nothwendigkeit einer Vereinigung und Zusammenhaltung der Kräfte; die Natur der Bergschätze, wornach sie einen auszubeutenden, zu erschöpfenden Vorrath, nicht, wie auf andern Seiten der Güterwelt, ein nachwachsendes, neu zu erzeugendes, Product bieten; die Natur ihrer Lager, bei welcher von tausendfachen Versuchen, von mühevollem, sorgsamen Nachspüren oft das Größte zu hoffen ist, während durch unverständiges, nur auf den Vortheil des Einzelnen oder des Augenblickes achtendes, Verfahren oft das lohnendste Feld versperrt werden würde; dies sind die Momente, aus welchen die eigenthümlichen Einrichtungen des Bergbaues sich ergeben mußten."

Weiter gedenkt der Vorredner, daß der Plan des Verfs. auf eine größere Ausdehnung seines Werkes berechnet war, und macht (S. IX) die Hoffnung zu einer Fortsetzung und Vollendung desselben, doch ohne den zu nennen, der dieser Arbeit sich unterziehen dürfte.

Zum Schlusse stehe hier noch die Stelle, wo der Herausgeber beiläufig über sein eigenes politisches System sich ausspricht. „Das blinde Ergeben an die sogenannten Systeme des Vernunftrechts hat seine großen Nachtheile. Denn es führt zur Ueberschätzung der Kraft des Menschenwillens, zur Verwechselung der Einzelvernunft mit der allgemeinen Vernunft, zur Herrschaft der Leidenschaft und des Egoismus unter der Maske der Vernunftgebote, zum haltlosen Reiche des flachen Verstandesmechanismus, zur Vernachlässigung der Gebote des Lebens, der wirkenden Kräfte, Verhältnisse und Interessen, deren Regiment doch im gewöhnlichen Laufe der Dinge allmächtig ist, und an denen die Werke der Menschenhand, unter großem Leiden

und Schaden der Völker, ohnmächtig zersplittern. Allein gleichfalls verderblich ist das Ergeben an rein geschichtliche Principe; die Anbetung des Geschichtlichen und Bestehenden, die nicht mit dem prüfenden Lichte der Vernunft, unter steter Beziehung auf den Grundsatz der Zweckmäßigkeit, wachsame Forschungen anstellt. Das Gewordene, das lange Bestandene ist am öftersten zweckmäßig, weil es am öftersten das Product des Lebens selbst und einer höhern Weisheit war, als die der Menschen; der Weisheit die in den natürlichen Verhältnissen sich ausspricht, und deren Verwirklichung nicht Einzelnen gelingt, sondern Reihen von Generationen beschäftiget. Wo es aber nicht gerecht und nicht wohlthätig ist; wo es nicht das Product der Verhältnisse, sondern zu seiner Zeit die Frucht eines Irrthums oder Gewaltschrittes war, und nur dadurch gehalten wird; oder wo veränderte Verhältnisse veränderte Einrichtungen fordern; oder wo das Wirken der Institute durch verjährten Rost gehemmt wird: da führet die Abgötterei vor der Geschichte zum Verderbnisse, zum Unheile, zur Vernichtung jeder Wohlthat, zur Auflösung oder zum Umsturze, bei denen Gutes und Schlechtes gleichzeitig zernichtet wird." — Dies ist auch das Glaubensbekenntniß des Referenten. Wir stehen in der Mitte zwischen der Vernunft und dem historischen Rechte; wir leben in und mit dem letztern; allein die Zugabe der Vernunft ward uns als Maasstab für die allmählige und zweckmäßige Reform des Bestehenden. P.

Grundsätze des heutigen teutschen Staatsrechts. Systematisch entwickelt von D. Romeo Maurenbre-

cher, Prof. der Rechte an der Univ. zu Bonn. Frankfurt am Main, 1837, Varrentrapp. XVI und 589 S. gr. 8. (4 Thlr.)

Selten las Ref. in neuerer Zeit ein Buch, mit welchem er — bis auf wenige Puncte, worüber er sich sogleich erklären wird, — so ganz übereinstimmte, wie mit dem vorliegenden. Der Verf. wählte nicht nur einen Stoff, der, ungeachtet der großen literärischen Fruchtbarkeit unserer Zeit, verhältnißmäßig nur von Wenigen systematisch angebauet ward, das teutsche Staatsrecht, (Ref. kann dahin nur Klübers Meisterwerk, Schmalz, doch mit großen Einschränkungen, und den Anfang eines ähnlichen Werkes von dem geistvollen Jordan rechnen); er bearbeitete auch den Stoff mit philosophischem Geiste, in streng systematischer Haltung, mit reicher, oft überreicher, Literatur, mit Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe, deren Verständlichkeit sogleich einleuchtet, und mit dem politischen Urtheile, das Ref., um es kurz zu bezeichnen, aus dem Systeme der Reformen stammt. In allen diesen Beziehungen ist das Buch ein in sich abgeschlossenes und abgerundetes Werk, mit großer Symmetrie der einzelnen Theile und Unterabschnitte bearbeitet, und verdient bei den Männern vom Fache die allgemeinste Verbreitung und Würdigung. Wäre der Ladenpreis für Studierende nicht etwas zu hoch; so würde es als Unterlage für akademische Vorträge darüber in jeder Hinsicht zu empfehlen seyn, sobald man mit dem Verf. über den Plan des Werkes einverstanden ist, und die Vorträge darüber in einem Halbjahre sich zu beendigen getraut.

Allein eben der Plan des Verfs. — so sehr auch

Ref. dem Verf. für die Entwerfung und Ausführung desselben dankt, — ist etwas zu weitschichtig, und enthält ungleich mehr, als man, in gegenwärtiger Zeit, von einem tüchtigen Compendium des teutschen Staatsrechts erwartet. Dahin gehört nämlich das erste Buch, und theilweise auch das sechste Buch, obgleich Ref. namentlich das erste, welches die staatsrechtlichen und politischen Ansichten des Verfs. in systematischer Haltung aufstellt, um keinen Preis missen möchte, weil er namentlich in diesem, fast bis auf jede einzelne Lehre, mit dem Ref. übereinstimmt, der zu dem Systeme der Reformen im Staatsleben sich bekennt, wiewohl der Verf. auch die andern politischen Systeme mit Klarheit darstellt, mit Ruhe und Unparteilichkeit würdigt, und nirgends das freisinnige Urtheil — besonders in der Lehre von den Verfassungen — sich verkümmern läßt.

Ref. giebt zuerst den Aufriß des Werkes, das in sechs Bücher (oder Abschnitte) zerfällt. 1) Allgemeine Lehren des Statsrechts. Hier entwickelt der Verf. lückenlos, aber in kurzen Umrissen, und, wie durchgehends, mit vollständiger Literatur, selbst der neuesten Werke, das eigentliche philosophische oder, wenn man will, das constitutionelle Staatsrecht, das freilich von jedem Studirenden früher gehört werden sollte, als das eigentliche teutsche Staatsrecht. Nur bleibt dem Ref. der Zweifel, ob es möglich sey, das ganze Lehrbuch, mit Einschluß dieses philosophischen Staatsrechts, in Einem akademischen Halbjahre, selbst sechsstündig, zu commentiren. 2) Staatsrecht des teutschen Reiches. Ref. freuet sich, daß der Verf. die Lehren dieses Abschnitts nicht beiläufig bei der Darstellung des gegenwärtig gültigen teutschen Staats-

rechts mit anbrachte, sondern die Wissenschaft, wie sie bis 1806 bestand und galt, selbstständig behandelte. Dasselbe Urtheil des Ref. gilt eben so von dem folgenden Abschnitte: 3) Staatsrecht des Rheinbundes. So kurz auch der Zeitraum des Bestehens des Rheinbundes war; so behauptet er doch als Uebergangsperiode zu dem, was jetzt gilt, ein wichtiges Mittelglied, und verdankt dem Verf. eine selbstständige Darstellung, sowohl in geographisch-statistisch-geschichtlicher Beziehung, als in Hinsicht des Verfassungs- und Regierungsrechts im Rheinbunde. Es war der Uebergang von den alten Feudalständen zum Beginne neuer Verfassungen; der Uebergang von der vormaligen Reichsunmittelbarkeit zur Souverainetät. Es folgt 4) Staatsrecht des heutigen teutschen Bundes. Nächst dem ersten Abschnitte, ist dieser der wichtigste, und in seinen beiden Theilen, dem Verfassungs- und Regierungsrechte, besonders zu akademischen Vorträgen über diesen wichtigen, auf vielen Universitäten jetzt viel zu sehr vernachlässigten, Gegenstand geeignet. Daran schließt sich 5) das allgemeine teutsche Territorialstaatsrecht, mit Angabe der einzelnen in Teutschland bestehenden Verfassungen und dem Regierungsrechte in den einzelnen teutschen Staaten. Ref. weiß aus eigener Erfahrung, wie wichtig, in unserer constitutionellen Zeit, eine solche Uebersicht der einzelnen Verfassungen der teutschen Staaten, nach ihrer geschichtlichen Begründung, nach ihrem Inhalte, und nach ihrer Ankündigung im practischen Leben für die Studirenden ist. Das letzte Buch endlich giebt 6) die Uebersicht über das heutige teutsche Privatfürstenrecht, theils nach dem Erbrechte

nach Privatfürstenrechte, theils nach den übrigen Familienrechten nach Privatfürstenrechte.

Als Zugaben reihen sich fünf Anhänge an: 1) Zusammensetzung des teutschen Reichstages im Jahre 1792; 2) die teutsche Bundesacte; 3) die Wiener Schlußacte; 4) das Bundesgesetz vom 30. Oct. 1834, die Errichtung des Bundesschiedsgerichts betreffend; 5) Verzeichniß der heutigen Mediatisirten.

Ein lichtvoll geordnetes alphabetisches Sachregister bildet den Schluß. Mehr kann man in der That von einem Werke nicht verlangen, das, auf einem mäßigen Umfange, diesen Reichthum von Stoff, bestimmt geordnet, geistreich, bestimmt und klar in seinen Urtheilen, in einem edlen Style, und mit der Ausstattung einer fast vollständigen Literatur enthält.

Es ist hier nicht der Ort, das Werk des Verfs. mit dem Meisterwerke Klübers in der dritten Auflage zu vergleichen; versichern aber darf der Ref., daß beide sehr gut neben einander bestehen können, und sich gegenseitig ergänzen, wenn gleich das vorliegende in dem oben genannten ersten Buche einen Vorzug vor Klüber, Klüber aber wieder in der Reichhaltigkeit der in den Noten zusammengedrängten Massen von Nachweisungen, einen Vorsprung vor Maurenbrecher behauptet.

In Hinsicht auf die Hervorhebung von Einzelnheiten muß der Ref. blos auf Andeutungen sich beschränken. Ref. verweilt bei der Lehre von der rechtlichen Begründung der Staatsgewalt, wie sie der Verf. classificirt. Er stellt drei Classen auf: die religiösen, die geschichtlichen, die rationellen Begründungen.

Ref. nennt die Untertheile derselben, um klar zu machen, wie richtig und scharf der Verf. unterscheidet.

Zu den religiösen Begründungen zählt der Verf. 1) die biblische, welche die Staatsgewalt auf die heil. Schrift stützt, wornach ihre unmittelbar göttliche Abkunft nicht verläugnet werden darf, und damit die ganze Lehre in das Gebiet des christlichen Glaubens zieht. 2) Die religions-philosophische, welche den Staat als das Reich Gottes auf Erden darstellt; 3) die naturphilosophische, welche nach dem Grundsatze, daß die Welt (die Natur) nur eine Verwandelung der Gottheit sey, den Staat zu einem Theile des Weltorganismus erhebt, und die Staatsgewalt mit den Eigenschaften ausrüstet, unter welchen die philosophische Schule, mit der sie zusammen hängt, die Gottheit (die Weltseele) sich vorstellt; 4) die Theorie, daß der Staat nur der Ausfluß (das Nachbild) der katholischen Kirche, diese aber nach Gott und aus Gott sey.

Zu den geschichtlichen Begründungen rechnet der Verf. alle die, welche die Staatsgewalt als ein Factum setzen, das entweder aus einzelnen Thatsachen, wie sie z. B. mancher wirklichen Staatsgewalt unterlegen haben mögen, oder aus allgemeinen, im ganzen Menschengeschlecht ewig fortdauernden, Ursachen, oder aus der Natur des Menschen selbst, als dem Urquell alles Thatsächlichen und Geschichtlichen, erklärbar wird. Auf diese dreifache Methode gründet sich die Eintheilung der hierher gehörigen Theorieen in empirische, reingeschichtliche und geschichtsphilosophische. Zur erstern Classe gehören die Theorieen: daß die Staatsgewalt aus

Krieg (bellum omnium contra omnes) hervorgegangen, das Recht des Eroberers (Siegers) sey; oder, daß sie auf einem Eigenthume an Grund und Boden beruhe (was in Staaten Teutschlands wirklich vorgekommen ist). Zur zweiten Classe zählt man sowohl diejenigen Theorieen, welche die Staatsgewalt auf das Recht des Stärkern gründen, als diejenigen, welche den Staat aus der Familie herleiten und die Staatsgewalt für die ausgebreitetere väterliche (patriarchalische) Gewalt erklären. Die Geschichtsphilosophen endlich sehen den Staat als eine historische (vielleicht auch psychologische) Nothwendigkeit an, so daß die Staatsgewalt dann entweder aus dem Nothstande, oder aus bestimmten einzelnen (socialen) Trieben sich rechtfertige.

Die rationale Begründung leitet nicht, wie die beiden vorhergehenden, das Princip der Staatsgewalt von außen her, sondern sucht sie im Innern des Menschen selbst, indem sie seinen Willen und seine Vernunft als Princip derselben aufstellt. Nach dieser rationalen Begründung wird die Staatsgewalt als Vernunftnothwendigkeit nachgewiesen, indem man beweiset, daß die Unterwerfung unter eine solche ein Vernunftgebot ist, d. i. eine Pflicht des Menschen als eines vernünftigen Wesens. Je nachdem man aber dieser Pflicht wieder eine Thatsache (Verträge) unterlegt, oder sie unmittelbar auf den bloßen Willen stellt, sind die verschiedenen rationalen Theorieen entstanden: a) die sogenannten Vertragstheorie; b) die Begründung durch den Staatszweck, und c) die Herleitung aus dem Begriffe des Staates.

Möge dieses einzelne Beispiel den Scharfsinn, die

Eigenthümlichkeit und die Umsicht versinnlichen, welche der Verf. in dem vorliegenden Werke durchgehends bewies, und dieses Werk der weitesten Verbreitung sich erfreuen!

Papier und Druck sind sehr geschmackvoll. Pölitz.

Leben des Generals Hans Karl von Winterfeldt. Von K. A. Varnhagen von Ense. Mit Winterfeldts Bildnisse. Berlin, 1836, Duncker und Humblot. 233 S. 8.

Wer die vielseitige hohe Bildung des geh. Legationsraths Varnhagen von Ense aus seinen frühern biographischen Schilderungen kennt, wird auch die vorliegende Biographie des Generals von Winterfeldt willkommen heißen. Obgleich die Zeit der glänzenden öffentlichen Thätigkeit Winterfeldts weit von den Ereignissen der Neuzeit abliegt; so wird man doch gern bei dem vollständigen Bilde eines Mannes verweilen, der nicht blos General und Held war, sondern von drei preußischen Königen geachtet, bisweilen sogar in diplomatischen Beziehungen gebraucht, und namentlich von Friedrich 2. mit dessen Vertrauen beehrt und geliebt ward. — Daß die Auszeichnung, welche er von Friedrich 2., sogleich von seinem Regierungsantritte an, erfuhr, eben so dem Lieutenant, wie später dem Generallieutenant Winterfeldt Neid erweckte, konnte nicht ausbleiben, besonders weil der König mit ihm in beständigem Briefwechsel stand, seinen Rath gern annahm, und nur bisweilen ihm das Uebergewicht der Majestät fühlen ließ, damit in Winterfeldt das Gefühl der Abhängigkeit nicht erlöschen möchte. Doch war des Königs Liebe zu W. so groß, daß er gewöhnlich, nach einigen

heftigen und kalten Aeußerungen, wieder bald den vertraulichen Ton in seinen Briefen an W. annahm. Denn eben die Benutzung von drei Bänden eigenhändiger, zwischen dem Könige und W. gewechselter, Briefe, welche dem Verf. verstattet ward, giebt dieser Biographie ein vielfaches inneres Leben, so daß diese Briefe mit dem Flusse der geschichtlichen Erzählung von dem Verf. in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht, und zu dem Ganzen einer gelungenen Darstellung verschmolzen werden.[1]

Der General zeichnete sich bereits in dem ersten schlesischen Kriege aus, und legte hier den Grund zu seiner ehrenvollen Laufbahn. Besonders aber war der Anfang des siebenjährigen Krieges glänzend für sein Wirken, bis er in dem Gefechte bei Moys (unweit Görlitz) gegen die Oestreicher im Jahre **1757** tödtlich verwundet ward, und am andern Morgen im **51**sten Lebensjahre starb. Sein König ließ ihm in Berlin eine Denksäule von Marmor setzen. Allein viele preußische Feldherren jener Zeit, namentlich mehrere Prinzen (des Königs Bruder August Wilhelm, Bevern, Moritz von Dessau) und der schlesische Minister Graf von Schlabrendorf waren seine Gegner, und, wie selbst der Verf. nicht ganz verhehlen kann, nicht ohne Schuld von Seiten Winterfeldts. Der Verf. sagt (S. 228) von ihm: „Heftiger Ehrgeiz und großes Selbstvertrauen maßen auch seine Freunde ihm bei. Man warf ihm vor, daß er stolz und übermüthig sey, Schmeicheleien gern höre, Angebereien begünstige, und sogar den Wein liebe, der aber ihm weder den Kopf verwirrte, noch ihn am Arbeiten hinderte. Sein Haß ward sehr gefürchtet; doch haftete derselbe nicht leicht auf Unbedeutenden."

Darf Ref. seiner Ansicht folgen; so sind die in diesem Buche im Detail aufgeführten Verhältnisse (richtiger: Mißverhältnisse) zwischen dem Könige und seinem Bruder August Wilhelm der wichtigste und lehrreichste Abschnitt desselben, der selbst für die Geschichte Preußens erheblich ist, wobei Winterfeldt nicht ganz von dem Vorwurfe freigesprochen werden kann, daß er diese Mißverhältnisse eher beförderte, als beseitigte. Man lese diesen Abschnitt (von S. 179 an) bei dem Verfasser. Der König mißtraute seinem Bruder bei dem Rückzuge aus Böhmen nach der Lausitz, und verwies ihn hauptsächlich an Winterfeldts Berathung. Der Prinz schien aber dem Generale abgeneigt, und hörte vielleicht zu viele andere Generale in seiner Nähe, um einem fremden Plane zu folgen. So bestand zwischen dem Prinzen und dem Generale eine beständige Spannung, die noch gesteigert werden mußte, als der König im Lager bei Bautzen den General W. beauftragte, dem Prinzen und seinen Generalen zu sagen: „Sie hätten Alle verdient, daß über ihr Betragen ein Kriegsrecht gehalten würde, wo sie dann dem Spruche nicht entgehen könnten, die Köpfe zu verlieren; indeß wolle es der König nicht so weit treiben, weil er im Generale auch den Bruder nicht vergesse." Der König stand horchend unweit des Kreises, und Winterfeldt erfüllte seinen Auftrag, nach der Aeußerung seines Adjutanten, „mit Schaudern". Der Prinz ritt sogleich, ohne den König zu sprechen, nach Bautzen. Erklärbar ist es, daß der Auftrag des Königs die Betroffenen mit Schmerz und Unmuth erfüllte, daß aber auch dem Beauftragten ihr Groll nicht entging, weil sie in ihm den Urheber der Härte des Königs erblickten. —

Der Prinz, tief gekränkt, beschloß, von dem Heere sich ganz zurück zu ziehen. Er schrieb (S. 195) in Bautzen an den König, der ihm aus dem Lager am 13. Aug. antwortete. Beide Briefe sind wichtige Aktenstücke für diese Ereignisse, und die Spannung zwischen den Brüdern, die selbst den frühzeitigen Tod des Prinzen zu Charlottenburg (12. Juni 1758) überdauerte. „Man sagte laut, berichtet der Verf., der Gram habe ihn getödtet, und der Haß gegen das Andenken Winterfeldts, der an des Königs Unwillen Schuld gewesen seyn sollte, fand darin neue Nahrung, und wurzelte bei des Königs Brüdern so fest, daß noch bei den spätesten Anlässen seine Spuren sichtbar wurden."

So hat denn auch das reiche und kräftige Leben Winterfeldts seine dunkeln Seiten, und belegt es, daß die Leidenschaft der Hochgestellten in ihren Wirkungen und Folgen der unparteiischen Geschichte verfällt, und noch nach mehr als 80 Jahren in den Jahrbüchern derselben wieder tönt. P.

Die amerikanischen Besserungssysteme, erörtert in einem Sendschreiben an Herrn W. Crawford, Generalinspector der großbritannischen Gefängnisse, von Dr. Julius. Leipzig, 1837: Brockhaus. X und 50 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die europäischen Monarchieen bei einer transatlantischen Republik in Hinsicht auf die Bestrafung der Verbrecher in die Schule gehen, und daß eben so England in Crawford und andern einsichtsvollen Männern, wie Frankreich in Beaumont und Tocqueville besondere Abgeordnete nach

Amerika sandten, um an Ort und Stelle über die Organisation und Wirkungen der dort versuchten Besserungsanstalten sich zu unterrichten. Für denselben Zweck bereisete auch der, bereits durch frühere gehaltvolle Schriften über diesen Gegenstand mit Achtung genannte, Verfasser der vorliegenden Schrift Amerika. Er erhielt bei seinem Aufenthalte in London auf dieser Reise von Crawford, der im Jahre 1834 aus Amerika zurückkehrte, um dem Parlamente den Bericht über die Ergebnisse seiner Reise mitzutheilen, lehrreiche Aufschlüsse, die der Verf. in seinem angekündigten ausführlichen Werke: über die sittlichen Zustände Nordamerika's, sorgfältig benutzen wird.

Die nächste Veranlassung zu dem vorliegenden Schreiben an Crawford — ursprünglich in englischer Sprache — gab ihm die Aufforderung des Britten, vor der Bearbeitung des ausführlichen Werkes, über die zwei in Amerika allmählig ausgebildeten Systeme der mit der Bestrafung zu verbindenden Besserungsweisen der Gefangenen, des in Auburn und in Philadelphia, sich vorläufig zu erklären. In dem Resultate seiner Darstellung hatte der Verf. die Freude, mit Crawford überein zu stimmen. Beide Systeme weichen zunächst darin von einander ab, daß sie sowohl in der Bauart, als in der Verwaltung der Gefängnisse wesentlich von einander verschieden sind, ob sie gleich denselben Zweck, bessernde Bestrafung der Missethäter, theilen. Die unterscheidenden Hauptzüge dieser beiden Systeme sind, bei dem einen, welches man gewöhnlich das neuyorksche oder auburnsche nennt, Trennung der Gefangenen bei Nacht und gemeinschaftliche, mit Stillschweigen verbundene, Arbeit derselben bei Tage; bei dem andern, dem soge-

nannten pennsylvanischen oder philadelphischen, Trennung und einsame Arbeit bei Tage und bei Nacht.

Der Verf., der vor Crawford den Vorzug eines zwei Jahre spätern Aufenthaltes in Amerika bei seinen Beobachtungen voraus hatte, erklärt sich über die Vorzüge und Nachtheile eines jeden der in Amerika in Ausübung gebrachten Besserungssysteme, und schildert sie nach den Veränderungen, die sie seit ihrer (bis ins Jahr 1771 zurückreichenden) Begründung erhielten. In dem ausführlichen Werke will der Verf. über die Häufigkeit, die Art und die Ursachen der Verbrechen in der neuen Welt sich verbreiten, wo sich diese Dinge, in Folge der gänzlichen Verschiedenheit der politischen, religiösen und geselligen Verhältnisse, ganz anders, als in Europa gestalteten, und durch die wichtigen Einflüsse des dortigen Zustandes der Volkserziehung und des Armenwesens, verschieden modificirt haben.

In dieser Hinsicht ist die Schrift für teutsche Staaten wichtig, wo man Nachahmungen des amerikanischen Straf- und Besserungssystems versuchte. Besonders macht der Verf. auf die „amerikanische Hausordnung" aufmerksam, weil bei allen dortigen Systemen, Inspectoren jedes Gefängnisses sich finden, welche wegen ihrer Bedeutsamkeit und Nützlichkeit gerade in Teutschland eine besondere Beachtung verdienen. Diese Inspectoren eines jeden der größern amerikanischen Gefängnisse, welche die, dessen Vorsteher oder Director vorgesetzte, unmittelbar unter der Staatsregierung stehende Behörde bilden, sind, 5 bis 12 an der Zahl, sämmtlich auf mehrere Jahre aus den angesehensten, menschenfreundlichsten, unentgeldlich die-

nenden Männern des Ortes, wo das Gefängniß ist oder der nächsten Umgegend, zusammengesetzt. Sie haben das Gefängniß mindestens zweimal in jeder Woche zu besuchen und zu besichtigen, und über die Pflichterfüllung der Gefängnißbeamten zu wachen, unter welchen der Vorsteher, wegen der auf ihm ruhenden großen Verantwortlichkeit, mit ihrer Genehmigung die Unteraufseher anzustellen oder zu entlassen hat.

Dies nur als Andeutung des Inhaltes einer Schrift, die dadurch sich auszeichnet, daß sie sich ganz auf dem practischen Standpuncte hält, weil die künstlich ausgesponnenen europäischen Theorieen so oft von der Erfahrung Lügen gestraft werden.

Karl August Böttiger. Eine biographische Skizze von dessen Sohne, Dr. K. W. Böttiger, Prof. der Geschichte und Bibliothekar zu Erlangen, großherz. sächs. Hofrathe ꝛc. Mit einem (gelungenen) Bildnisse (des Verewigten). Leipzig, 1837, Brockhaus. 140 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Diese Skizze des Lebens eines sehr gefeierten teutschen Gelehrten und Schriftstellers ist nur der Vorläufer einer größern und ausführlichern Biographie desselben, die freilich Keiner so vollständig dem Publicum vorlegen kann, als der, in der Reihe der Geschichtsschreiber unserer Zeit, mit Achtung genannte Sohn des Verewigten.

Der Verf. der Biographie folgt dem — am 8. Juni 1760 zu Reichenbach im Voigtlande beginnenden — Leben des Vaters bis zu seinem Tode, schildert seine Studien zu Pforta und Leipzig, sein Hofmeisterleben, seine Wirk-

samkeit als Rector zu Guben, Bautzen und Weimar, als Studiendirector des Pagenhauses zu Dresden, und dann als Inspector der Dresdner Museen. Zugleich berichtet er — begleitet von vielen interessanten Anekdoten und Notizen über die Unzahl von Gelehrten und Schriftstellern, mit welchen B. in Verbindung kam — über seine literärische und schriftstellerische Thätigkeit, über seinen Verkehr mit den ausgezeichnetsten Männern aus der Glanzperiode des Weimar'schen Lebens, über seine innige Verbindung mit den hochgestelltesten Männern Dresdens und des Auslandes, über sein häusliches Leben, und über seine in Dresden gehaltenen archäologischen Vorträge. So gewiß die unabhängige Stellung Böttigers seit **1804** ihm fördernd bei seiner alles bethätigenden Wirksamkeit zu statten kam; so machte doch seine wohlwollende Dienstfertigkeit mitunter auch traurige Erfahrungen an einzelnen Menschen und in besondern Verhältnissen. Der Verf. gedenkt derselben mit zarter Rücksicht, ohne selbst die Polemik und literärischen Fehden zu übergehen, in die der Verewigte bisweilen verwickelt ward.

Bei der Lebendigkeit der Darstellung, mit welcher der Verf. zeichnet, wird jedem Leser, der den Verewigten kannte, das Bild desselben unter bestimmten Zügen vor die Seele treten, und die Gefühle erneuern, die er seit Jahren für denselben in sich trug. —

Manche einzelne Ereignisse weiß der Verf. mit Gewandtheit mitzutheilen. So z. B. (S. 62), wo B., als er von Weimar nach Dresden versetzt ward, erfuhr, daß der ihm beigelegte Charakter als Hofrath nur von der fünften Classe der Rangordnung gelte, er sich den Hofrath

in der vierten Classe erbat, und es verschob, dem damaligen Churfürsten zum Handkusse sich präsentiren zu lassen, bis durch Rescript vom 1. Juli 1804 seinem Verlangen entsprochen worden war. „Es mochte lange nicht vorgekommen seyn, fügt der Verf. (S. 63) hinzu, dem Landesherrn zuzumuthen, ein zweites verbesserndes Decret in derselben Sache zu unterzeichnen." — Eben so treffend ist des Verfs. Bemerkung, daß von Böttigers Zöglingen es immer „als ein gutes Zeichen galt, wenn diese jungen Herren, nachdem sie die Hochschule besuchten, ihrem ehemaligen Lehrer noch von der Universität her, wo man so gern mit einer gewissen, wo möglich reagirenden, Indignation frühere Verhältnisse betrachtet, schrieben, und oft noch nach Jahren B. die Hand dankbar drückten." Doch hat B. solche und ähnliche Erfahrungen nicht allein, sondern die der Entfremdung, des Vornehmthuns und der Kälte haben Andere noch häufiger gemacht. War doch schon im Evangelium unter 10 Genesenen nur Einer dankbar, — und das war ein S a m a r i t e r. Solche Erfahrungen dürfen nicht entmuthigen; es liegt etwas Tröstendes darin, trotz solcher Erfahrungen, mit dem Glauben an die Menschheit zu sterben. Auch in Hinsicht von Böttigers Bereitwilligkeit in dem Verleihen der Bücher aus seiner schätzbaren Bibliothek (S. 97), wodurch ihm so Manches verloren ging, „wie die große Zahl der Defecte in seinem Nachlasse zeigte", theilte sein Wohlwollen dasselbe Schicksal mit Andern, sogar bis auf den Fall, daß der Verf. ein seinem Vater gehöriges Buch beim alten Büchertrödler Helmert wieder kaufte. Hier gilt das, was Schiller, einer der Freunde Böttigers, aussprach: „Alles wiederhohlt sich nur im Leben!" — Ueberhaupt, man muß nicht alt werden!

Doch Ref. will durch diese flüchtigen Andeutungen der versprochenen ausführlichern Biographie nicht vorgreifen, die gewiß das reiche und lange, so vielseitig bewegte, Leben des Verewigten mit tiefern, durchgreifendern Zügen schildern wird, als es in dieser — jeder billigen Forderung genügenden — Skizze möglich war.

Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Von Karl dem Großen bis auf die Vereinigung mit der preußischen Monarchie (von 768—1815) von Dr. J. F. Knapp. Erster Band. Neue Ausgabe. Crefeld, 1836, Funcke. VIII und 522 S. gr. 8. — Zweiter Band, 512 S. Dritter Band, 414 S.

Ref. freuet sich der Fortsetzung und nunmehrigen Beendigung dieser gründlichen und mit großem Fleiße bearbeiteten Provinzialgeschichte, deren erster Band bereits früher in den „Jahrbüchern" angezeigt ward. Der Verf., der zu Elberfeld lebt und die Schwierigkeiten seiner Arbeit richtig ermaß, giebt selbst (S. VII) den Maasstab an, nach welchem sein verdienstliches Werk beurtheilt werden muß: die geschichtlichen Thatsachen, mit Einheit und innerer Verbindung nach den besten Quellen, mit selbstständiger Prüfung dieser letztern und dabei in klarer und allgemein verständlicher Sprache zu erzählen; mit dem Charakter der Regenten den innern Zustand der Länder und die Eigenthümlichkeit des Volkes nachzuweisen; alles aber auf Belehrung der mittlern Classe seiner Landsleute und auf die Belebung und Erhaltung des vaterländischen Sinnes zu berechnen.

Allerdings beginnt der Verf. mit der Geschichte Nord-

teutschlands zu der Zeit, wo Karl der Große die Feldzüge gegen die Sachsen eröffnete, die Eresburg eroberte und die Irmensäule zerstörte, und scheint damit etwas weit auszuholen, um dadurch den Weg zur Geschichte der, in späterer Zeit, unter einzelnen großen Dynasten vorkommenden, auf dem Titel genannten, Länder sich zu bahnen. Er fühlte es selbst, daß Manche an der ausführlichen Geschichte aus den Zeiten der teutschen Kaiser seit Karl dem Großen, welcher einen bedeutenden Theil des ersten Bandes füllt, Anstoß nehmen dürften, bevor er zu den Tagen des Hervortretens der speciellen Landesregenten kam. Allein darin muß man ihm Recht geben, daß nur auf diesem Wege eine vollständige und fortgesetzte geschichtliche, geographische und ethnographische Kenntniß des Landes bis zum Puncte seiner Selbstständigkeit zu ermitteln war. Denn nichts ist schwieriger in der Specialgeschichte, als die kleinen zerissenen Länderparzellen, welche oft unter verschiedenen Dynasten wechselten, in ihren geschichtlichen Anfangspuncten aufzusuchen, die einzelnen, dahin gehörigen, Thatsachen aus den Quellen nachzuweisen, und die sich findenden Lücken nicht durch Hypothesen und Wahrscheinlichkeiten zu ergänzen, sondern nur das zu geben, was und wie es sich vorfand, dabei aber, so weit es die Nachrichten verstatten, die Spuren des Völkerlebens und der Völkersitte zu erörtern; denn nur dadurch erhält, besonders eine Specialgeschichte Interesse und Leben. Dazu kommt noch bei den beschriebenen Ländern, daß sie zwar einen höhern historischen Charakter nach ihrer Vereinigung unter Einem Regenten gewinnen, daß sie aber auch das Unglück des Erlöschens dieses Regentenhauses (1609) erlebten, und lange Zeit hindurch der Gegenstand eines Suc-

cessionskriegs wurden, welcher durch die Mitte des 17. Jahrhunderts, gleichzeitig zum Theile mit dem 30jährigen Kriege, fortläuft, bis endlich eine entscheidende Theilung erfolgte, deren Wirkungen fortdauerten, bis zuletzt im Jahre 1815 die völlige Wiedervereinigung derselben, mit bedeutender Abründung, unter dem preußischen Scepter erfolgte.

Der Verf. giebt (Th. 1. S. 227) zuerst vorläufige Andeutungen über die Anfänge der Geschichte von Cleve, Jülich, Mark, Berg und Ravensberg unter teutschen Grafen. Darauf folgt die ausführliche Specialgeschichte von Cleve (Th. 1. S. 264), Mark (S. 309), Jülich (S. 379), Berg (S. 421). — Der zweite Band hebt an mit dem innern Zustande der Grafschaften (S. 1—100) vom Tode Kaiser Heinrichs 2. bis auf Rudolph von Habsburg. Daran schließt sich die Regenten- und Volksgeschichte von der Vereinigung der Mark mit Cleve bis zur Vereinigung sämmtlicher Länder unter Cleve (1521). Nach der Folge der Vereinigung erzählt der Verf. zuerst die Geschichte von Cleve-Mark, (S. 267) von Ravensberg, faßt dann wieder (S. 323) den Faden mit der Fortsetzung der Geschichte der Mark auf bis zu deren Vereinigung mit Cleve (darin S. 379 die sogenannte Dortmundische Fehde), und verbindet damit die Geschichte von Jülich (S. 403), von Wilhelm 7. an, als erstem Markgrafen und Herzog, worauf (S. 479) die Geschichte von Berg folgt, welche im dritten Bande (von S. 88. an) fortgesetzt wird bis zum Erlöschen des Jülichschen Mannsstammes im Jahre 1609 mit dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm.

Bekanntlich hatten die beiden sächsischen Häuser früherhin eine kaiserliche Anwartschaft auf diese Länder erhalten;

allein Sachsen war nicht gerüstet, und so setzten sich die, nach weiblicher Linie mit dem letzten Herzoge von Jülich verwandten, Häuser Brandenburg und Pfalz=Neuburg in den Besitz, worauf der bis zum Jahre 1666 fortdauernde Streit über die Erbfolge begann, der zuletzt mit einem Definitivvergleiche zwischen den beiden theilenden Häusern endigte (19. Sept. 1666), in welchem das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark und Ravensberg dem Churfürsten von Brandenburg, die Herzogthümer Berg und Jülich dem Pfalzgrafen zufielen. Ueber den Besitz von Ravenstein sollte ein Schiedsgericht entscheiden.

Darauf erzählt der Verf. die Geschichte der getheilten Länder unter beiden Fürstenhäusern, bis zum Lüneviller Frieden (1801), welcher die gesammten überrheinischen Theile derselben an Frankreich abtrat, und von da bis zum Jahre 1815, wo die lange getheilten, und sehr abwechselnde Schicksale bestandenen, Länder mit der preußischen Monarchie definitiv vereiniget wurden.

Beiläufig berichtet der Verf. über viele interessante Gegenstände der teutschen Geschichte, welche das nördliche Teutschland betrafen; so z. B. Th. 2. S. 23. über den Ursprung der westphälischen Freigerichte, nach ihrem Zusammenhange mit dem sogenannten Vehmgerichte u. a.

Historische Schriften aus dem Nachlasse D. F. G. Grautoff, Prof. und Bibliothekar in Lübeck. Erster Band. Lübeck, 1836, von Rohden. XVI u. 388 S. gr. 8. — Zweiter Band 430 S. — Dritter Band 456 S. (Subscriptionspreis 3 Thlr., Ladenpreis 4 Thlr.)

Ferdinand Heinrich Grautoff, Sohn eines Predigers, ward am 27. Mai 1789 gebohren, und endigte,

als Folge großer literärischer Anstrengungen, an Leiden der Bauchnerven frühzeitig am 14. Juli 1832. Drei seiner, unter der Vorrede unterzeichnete, Freunde, unter welchen der Prediger Dr. Heller zu Lübeck, welcher die biographischen Mittheilungen über den Verewigten schrieb, entschlossen sich zur Herausgabe der vermischten geschichtlichen Schriften des Verewigten, die dieser theils in amtlicher Beziehung (als Programme bei Rathswahlen, bei Schulfeierlichkeiten ꝛc.) geschrieben, theils als Abhandlungen in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit vorgelesen hatte. Die Herausgeber erinnern im Vorworte, daß einzelne Aufsätze von dem Verf., bei deren Wiederabdrucke, wahrscheinlich wesentliche Veränderungen und Fortbildungen erfahren haben würden (namentlich die beiden zuerst zu nennenden), daß sie auch deshalb, wo es nothwendig schien, einige eigene Bemerkungen (mit der Bezeichnung d. R.) beigebracht, dabei aber Bedenken getragen hätten, umfassende und durchgreifende Veränderungen vorzunehmen, die der Eigenthümlichkeit des Verfassers Eintrag zu thun vermocht haben würden.

Ref. nennt sofort die wichtigsten der in diesen drei Bänden enthaltenen Aufsätze, von welchen mehrere nicht blos örtliche und provinzielle, sondern allgemeine teutsche Interessen berühren. Dahin gehören: die Besitzungen der Slaven im nördlichen Teutschlande; eine geographisch-historische Uebersicht ihrer Schicksale bis zum Untergange des eigentlichen wendischen Reiches (ein im Jahre 1819 geschriebener Aufsatz, der vieles Treffliche enthält, jetzt aber, in Folge neu ausgemittelter Ergebnisse, von dem Verf. in vielen wesentlichen Puncten neugestaltet worden wäre,

wenn er es erlebt hätte). Von der Entstehung und Ausbreitung des hanseatischen Comptoirs zu Bergen in Norwegen und zu Novogorod (wobei der Verf. zwar das ältere Werk von Sartorius, nicht aber das neuere von Lappenberg benutzen konnte). Beitrag zur Geschichte Heinrichs I., Fürsten von Mecklenburg. Die Verlegung des Bischoffssitzes von Oldenburg nach Lübeck. Historische Nachweisung über die Art, wie Lübeck zum Besitze von Travemünde kam. Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation. Sieben Vorlesungen über die Lübeck'sche Reformationsgeschichte. Geschichte des Lübeck'schen Münzfußes bis zum Jahre 1463. Ueber die älteste gedruckte Chronik der Stadt und des Bisthums Lübeck, oder das Chronicon slavicum beim Lindenbrog. Kriegsbegebenheiten in und um Leipzig im Sept. und October 1813, u. a.

Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, gesammelt von Heinrich von Hagemeister, russisch-kaiserlichem Hofräthe, Ritter mehrerer Orden, Erbherrn zu Alt-Drostenhof. Erster Theil. Riga, 1836, Frantzen. VIII und 296 S. gr. 8.

Wenn auch dieses, mühsam aus gedruckten und schriftlichen Urkunden gearbeitete, Werk zunächst sein Interesse bei den Gutsbesitzern Lievlands finden wird; so berührt es doch auch mehrere allgemeine geschichtliche Gegenstände der mittelalterischen Geschichte, wo Livland, ursprünglich von slavischen und finnischen Volksstämmen bewohnt, aus der Dunkelheit seiner Anfänge allmählig in die urkundlich beglaubigte Zeit eintritt. Ueber diese Verhältnisse verbreitet

sich der gelehrte Verfasser besonders in der Einleitung (S. 1—33). Das Werk selbst aber ist ein wichtiger Beitrag zum Guts- und Adelsbesitze in Livland; denn es enthält eine fortlaufende Uebersicht des Besitzwechsels der Güter, ihrer jedesmaligen Preise und Größe. So weit es auszumitteln war, versuchte der Verf. bei jedem Gute mit dem Zeitpuncte zu beginnen, wo der Ordensmeister, Erzbischoff oder spätere Herrscher, es zuerst einem seiner Untersassen verlieh, und sodann nachzuweisen, wie es von diesem, durch Erbschaft oder Kauf, auf die spätern Inhaber überging.

Im Vorworte nennt der Verf. die Quellen, die er bei seiner Arbeit zum Grunde legte. Dahin gehörte zuvörderst die revisio privilegiorum, vom Jahre 1599. Sie enthält die Acten einer Commission, die in jenem Jahre vom Könige Sigismund von Polen angeordnet ward, um das Besitzrecht der Gutsinhaber zu prüfen. Unter den folgenden Quellen scheint Kilany's Güter-Direction von Gehalt zu seyn. Diese Sammlung, welche im Jahre 1767 aus den eingeforderten Gutsdocumenten veranstaltet ward, hatte den Zweck, festzustellen, welches Gut ein Lehen, und welches freies Erbgut sey. Allein von besonderer Wichtigkeit für den Verf. waren mehr als 2000 Urkunden, die er in dem Archive der Wendischen Oekonomie-Verwaltung fand. Dabei benutzte er noch andere Revisionswerke und 69 Jahrgänge der Riga'schen Anzeigen. Man sieht aus dieser Quellenangabe, daß der Verf. alles aufgeboten hatte, was für ihn zugänglich war.

Ueber seine Arbeit selbst sagt er im Vorworte: „Ob ein Gut als Erb- oder Pfandgut erstanden sey? habe ich

selten genau bezeichnet. Diese Unterlassung geschah absichtlich, weil ich durch meine Arbeit keine Veranlassung zu möglichen Streitigkeiten geben wollte." Eben so wenig benannte er die ehemaligen Lehnsgüter immer als solche, weil durch den Ukas vom 3. Mai 1783 die Lehnsrechte in Liv- und Esthland aufgehoben, und alle frühere Mannslehen für Erbgüter erklärt wurden.

Die Weltansicht, oder populär-practische Uebersicht der Philosophie. In zwölf Vorlesungen. Ein Handbuch für gebildete Freunde religiös-philosophischer Wahrheit. Leipzig und Riga, 1836, Frantzen. IV und 282 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Der Verf. giebt, in der ersten Vorlesung, sich als einen evangelischen Prediger zu erkennen, welcher nicht mehr jung seyn kann, weil er (S. 4) von sich sagt, daß seine Jugend in die sogenannte Aufklärungsperiode gefallen sey, „die zwar das Gute gehabt habe, daß sie Pfaffenherrschaft, die Unduldsamkeit und manche verderbliche Vorurtheile vernichtete, die aber zugleich mit frecher Frivolität so manche heilige Ueberzeugung untergrub, so daß wir den verderblichen Einfluß dieser Periode auf unser geistiges Leben mehr oder weniger gefühlt haben." Er will daher in diesen 12 Vorlesungen mit seinen Hoffnungen und Wünschen sich „auf die Höhen des Lebens hinflüchten, und den Blick zu den ewigen Sternen der Wahrheit erheben."

Ob nun gleich in den Bereich der „Jahrbücher" aus diesen Vorlesungen blos (S. 230 ff.) der Grundvertrag zwischen Kirche und Staat gehört, den der Verf. in 154 §. §. aufstellt; so muß es, bei dem großen Umfange

dieses Grundvertrages, den Lesern selbst überlassen bleiben, das Detail desselben nachzulesen, und Ref. begnügt sich, zu erinnern, daß ihm das sogenannte Collegialsystem zum Grunde liegt, wie schon aus der Stelle erhellt, wo der Verf. von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ausspricht: „Keiner von beiden hat, unter welchen Umständen es auch sey, dem Andern etwas zu befehlen, noch vorzuschreiben." — Ref. hat sich mehrmals in den „Jahrbüchern" über dieses System ausgesprochen, und wiederhohlt hier blos den einzigen Satz: daß es nicht ausführbar ist. Möge doch irgend eine Regierung den Versuch machen, und sehen, wie weit sie damit kommt. Ref. verkennt den Werth der Theorie gewiß nicht; das Bedürfniß dazu liegt in jeder gebildeten Vernunft. Deshalb ist auch Ref. keinesweges gemeint, die bloßen Theoretiker, wie Napoleon, mit dem gehässigen Namen der Ideologen zu bezeichnen. Allein er fügt hinzu, daß die Welt am Arbeitstische in der Studirstube weit leichter sich componiren und reformiren läßt, als in der Wirklichkeit des Staatslebens, wo Vieles nicht paßt, wenigstens jetzt noch nicht paßt, was die Phantasie der Theoretiker als ausführbar träumt. Wir leben nicht in einer idealen, sondern in einer geschichtlichen Welt, wo von den meisten Theorieen das alte Wort der Xenien über Fichte's Ich und Nicht=Ich gilt: „damit locke ich keinen Hund aus dem Ofen."

Eben so offen gesteht Ref., daß er der Tiefe des Verfs. nicht zu folgen vermag, wenn dieser von „der Differenzirung Gottes im Absoluten handelt; oder wie Gott sich selbst entgegen setzt, was unser kirchliches System als die ewige Zeugung des Sohnes Gottes bezeichnet." Hat der Verf. wohl

in den Kirchenvätern des dritten und vierten Jahrhunderts (von den spätern zu schweigen) gelesen, was diese unter der ewigen Zeugung des Sohnes Gottes verstanden? Dasselbe dürfte eben so von der Lehre vom Sündenfalle gelten, welche der Verf. so bezeichnet, daß „die Menschen zu irgend einer Zeit aus ihrem ursprünglichen Leben in Gott herausgekommen sind.“ — Doch meint Ref., daß der Verf. bei Aehnlichgesinnten Anklang finden wird, — und dann ist sein Zweck erreicht.

Ueber den Begriff des Verbrechens aus dem Standpuncte des Strafgesetzgebers, und über das Verhältniß des Begnadigungsrechts zur Strafgewalt. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfes zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Leipzig, 1837, Kummer. VI u. 72 S. 8.

Die vorliegende kleine Schrift hat mit der, im vorigen Monatshefte angezeigten: „Einige Worte zur Begrüßung des Entwurfes zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen“, einen und denselben Verfasser. Er gedenkt zwei ähnlicher Schriften über diesen Entwurf: der einen vom Prof. D. Herrmann in Kiel, der andern vom Prof. Grohmann; der ersten lobend, der zweiten tadelnd.

Es sind zwei Gegenstände, welche die Schrift bespricht. 1) Ueber den Begriff des Verbrechens aus dem Standpuncte des Gesetzgebers. Er erinnert dabei, daß der Gesetzgeber, so weit es möglich ist, nicht blos das Aeußere der Rechtsverletzung, sondern die sittliche Freiheit, die freie Willensbestimmung des Thäters, ins Auge fassen müsse, und dürfte, unter gewissen Modificationen, schwer zu widerlegen

seyn, weil auch Ref. zu einer subjectiv-objectiven Strafrechtstheorie sich bekennt, welche gleichmäßig das Subject, den Verbrecher und seine bei der That wirkende Freiheit, wie das Object, die äußere That selbst, berücksichtigt. Deshalb erklärt sich Ref. gegen alle relative Strafrechtstheorieen, besonders gegen die so gangbare Abschreckungstheorie. Sie mag in China und in der Türkei anwendbar seyn, nicht aber in einem christlich-civilisirten Staate, wo, ungeachtet aller einzelnen Verirrungen der Freiheit, der Gesetzgeber höher stehen muß, als der Verbrecher. Mit dieser Theorie ist aber die, freilich nur in den seltensten Fällen anwendbare, Todesstrafe völlig vereinbar.

Noch mehr sagt dem Ref. die zweite Abhandlung des Verfs. zu: über das Verhältniß des Begnadigungsrechtes zur Strafgewalt, inwiefern dieses Recht des Regenten (S. 51) „als Ausgleichungsmittel des formalen Rechts", nicht als Eingriff in die Justiz, betrachtet wird. Doch zweifelt der Ref., ob irgend ein Criminalgesetzbuch die (S. 64) von dem Verf. aufgestellten fünf Puncte zur Ausübung dieses Souverainetätsrechts aufnehmen würde, namentlich den fünften, nach welchem der Verf., zur Untersuchung der Fälle, wo das Begnadigungsrecht eintreten soll, die Bildung einer zu diesem Behufe besonders niedergesetzten Commission verlangt: bestehend aus einem Juristen, der in der Doctrin der Rechtswissenschaft fortlebt; aus einem juristisch gebildeten Manne, der mit allen Classen des Volkes in fortwährender Berührung steht; aus einem Geistlichen, und aus einem ärztlichen Psychologen. Ref. kann nur bestimmt dem zweiten, dem ersten blos theilweise, dem dritten und vierten aber gar kein competentes Urtheil beilegen, und zweifelt, ob eine auf diese Art zusammengesetzte Commission ihren Zweck erreichen dürfte.

Versuch einer Abwägung der verschiedenen Vortheile und Nachtheile des Fabrik- und Maschinenwesens; nebst einigen Andeutungen über das Verhalten der Politik in Bezug auf diese Industrieform.

Vom Landrathe u. Oberstlieut. von Blumröder in Sondershausen.

Unwillkürlich werden die Blicke, auch des untheilnehmendsten Beobachters, auf den raschen, geräuschvollen Gang hingezogen, welchen die Industrie in den vorzüglichsten Staaten Europa's seit etwa 50 — 60 Jahren genommen hat, und mit progressiver Schnelligkeit von Tage zu Tage nimmt. Mit mächtigen Riesenschritten eilt sie einem Ziele entgegen, welches in Ansehung der Menge und Vollkommenheit ihrer Productionen nichts zu wünschen übrig läßt. Der hohe Standpunct, zu welchem sich die naturhistorischen Wissenschaften aufgeschwungen haben, enthält die Erklärung dieser auffallenden Erscheinung. Denn je tiefer und umfassender unser Blick in die geheimnißvolle Werkstatt der Natur eindringt; desto mehr erwacht der menschliche Eifer, jene große Künstlerin auch in unsern kleinen Werkstätten nachzuahmen, und die ihr abgesehenen Kunstgriffe, wodurch sie aus dem unerschöpflichen Quell ihres Reichthums immer neue Erzeugnisse zu Tage fördert, auf die Productionen zu besondern menschlichen Zwecken anzuwenden. Längst schon fand der Mensch Mittel, die Elemente zu seinem Dienste zu zwingen. Die Luft wurde, wie ein Zugthier, an die Segel der Schiffe gespannt, und das Wasser that in einem weit größern Umfange die Dienste,

welche in alten Zeiten Sklaven verrichteten, und trieb willig unsere Mühlen, während das Feuer die Metalle aus ihren Steinlagern befreite und die auffallendsten Scheidungen und Verbindungen vornahm. Jetzt hat man durch einen Talisman, dem man sonst nur in arabischen Mährchen einen Platz verstattet haben würde, die drei Elementargeister des Feuers, des Wassers und der Luft, verbunden und gleichsam zusammengekoppelt, um in den sogenannten Dampfmaschinen unaufhörlich zu arbeiten. Nicht blos in unsern Fabriken müssen sie die ersten Beweger seyn, sondern man hat sie auch gezwungen, unsere Schiffe, gegen Wogen und Wind, und ungeheure Wagen mit Schiffsladung in reißender Schnelle fortzuziehen; und sie unterwerfen sich willig diesem Dienste, — ein Gehorsam, von welchem man sonst, selbst bei dem Glauben an Salomo's Zauberring, keinen Begriff hatte. Die Fabel von den wunderbaren Siebenmeilenstiefeln ist fast zur Wahrheit geworden, und man braucht sie nicht einmal anzuziehen, sondern nur die Wagenräder darin laufen zu lassen. Da auf diese Art unsere Schritte größer und schneller geworden sind, haben sich die Entfernungen, wie es scheint, zusammengezogen, und viele Orte, die sich früher kaum kannten, geben sich zu freundschaftlichem Verkehre gleichsam nachbarlich die Hände.

Auch an Versuchen, den unermeßlichen Luftocean zu durchschwimmen und durchschiffen, fehlt es nicht, und wenn dieselben noch zu keinem, Handel und Industrie befördernden, Resultate geführt haben; so läßt sich ein solcher Erfolg, nach der Analogie der fortschreitenden Verbesserung aller übrigen Erfindungen, doch fast mit Sicherheit erwarten.

Die Mechanik ist unaufhörlich bemüht, ihre Hebel und Räder unter alle Lasten zu legen, welche die Menschheit drücken, und der paradiesische Fluch, daß der Mensch im Schweiße seines Angesichtes sein Brod essen solle, hat somit einen großen Theil seiner Härte verloren. Ueberall sehen wir das Schauspiel, daß eine Maschine mit der größten Vollkommenheit vollbringt, was Tausende von Händen nur unvollkommen zu leisten vermochten. Selbst die Mächte des Himmels wagt der kühne Erfindungsgeist für seine Zwecke in Requisition zu nehmen, wenn es wahr ist, daß man neulich in Amerika dem Blitze die Aufgabe gestellt hat, Felsen zu sprengen.

„Unter den Auspicien dieser bewegenden Kräfte, sagt ein engländischer Lobredner des Maschinenwesens (Dr. Ure) sind prächtige Gebäude, welche in Zahl, Werth, Nützlichkeit und kunstvollem Baue die berühmten Bauwerke des asiatischen, ägyptischen und römischen Despotismus bei weitem übertreffen, in der kurzen Zeit von 50 Jahren in Großbritannien überall emporgestiegen, um zu zeigen, bis zu welchem Grade Geld, Fleiß und Wissenschaft die Hülfsquellen des Staates steigern können, während sie den Zustand der Einwohner verbessern. Das ist das Fabriksystem, voll von Wundern der Staatswirthschaftskunde, welches bei noch weiterm Wachsthume der größte Beförderer und Träger der Civilisation zu werden verspricht, und England in den Stand setzen wird, das Lebensblut der Wissenschaft und Religion Myriaden von Völkern zufließen zu lassen, welche noch im Dunkel leben.“ —

Daß diese überraschenden Erscheinungen von einem hohen Grade der Intelligenz zeugen, braucht nicht erinnert

zu werden, und sonach wird sich die Behauptung leicht rechtfertigen lassen, daß die menschliche Geisteskraft, wenigstens in Ansehung ihrer practischen Richtung, jetzt auf einem weit höhern Puncte stehe, als sonst. Sind aber geistige Thätigkeit, Productionskraft, reger Speculations- und Erfindungsgeist nicht die besten Quellen und Grundlagen des Nationalreichthums und somit des materiellen Glückes der Menschen in ihren socialen Beziehungen? Sollten wir also aus den vorliegenden Prämissen nicht den Schluß ziehen dürfen, daß dieses Glück jetzt höher stehe, als sonst; daß der allgemeine Wohlstand im Steigen sey, und um so schneller steigen, um so weiter sich verbreiten werde, je allgemeiner man die Grundsätze der Nationalökonomie — einer Wissenschaft, von welcher man vor einem halben Jahrhunderte wenig oder nichts wußte, — anzuerkennen und zu befolgen sich entschließen wird? Denn da die Grundsätze und Lehren dieser neuen Doctrin auf die größtmögliche Vermehrung der drei sogenanten Productionsfactoren, der Arbeitskraft, der Bodenkraft und der Capitalkraft gerichtet sind; so wird durch Befolgung solcher Lehren eine Nation des Nützlichen immer mehr erzeugen, immer reicher und wohlhabender, folglich auch von Tage zu Tage glücklicher werden.

Freilich ist hier unmittelbar nur von der materialen Grundlage des Menschenglücks die Rede; aber auch das dazu erforderliche moralische Element wird hoffentlich nicht ausbleiben. Denn alle Laster, welche in Armuth und Müßiggang ihren Grund haben, müssen nach und nach verschwinden; die sich gegenseitig anfeindenden Leidenschaften, die in der Begierde nach Besitz und Verdienst

wurzeln, — werden in dem allgemeinen Wohlstande gleichsam ersticken, und die Verbrechen gegen das Eigenthum können wegen Mangel an Versuchung nur selten hervortreten. Da die Maschinen so viele gedankenlose Arbeit ersparen; so bekommt nach und nach der gemeine Mann mehr Zeit und Muße, über seine Bestimmung als Mensch nachzudenken, und sich nach Gelegenheit umzusehen, seine Begriffe und Kenntnisse zu erweitern.

Daß unter diesen erwünschten Verhältnissen auch die Staaten sich wohlbefinden müssen, versteht sich von selbst, und immer weniger wird man Ursache haben, zu befürchten, daß der Krieg diesen allgemeinen Wohlstand störe und zerrütte. Ja, der Krieg, diese blutige Geißel der Menschheit, wird aufhören unter die nothwendigen Uebel gezählt zu werden. Wie im Mittelalter zum Kriegführen die Einwilligung der Adelsaristokraten erfordert wurde; so ist jetzt dazu die Beistimmung der, durch die Industrie entstandenen, Geldaristokratie nöthig, und diese wird dem Pulverdampfe ihre Dampfmaschinen entgegensetzen und die Unmöglichkeit zeigen, daß sich auf den neuen Eisenbahnen Kanonen bewegen können. Da der Handel mit Staatspapieren in den Händen dieser Aristokraten sich befindet, und da ihre Stimme in den Ständeversammlungen nnd in der öffentlichen Meinung von so großem Gewichte ist; so wird sich diese Meinung gegen jeden Angriffskrieg mit unwiderstehlicher Stärke aussprechen, und die Fürsten, für den guten Stand ihrer Staatsobligationen besorgt, werden sich wohl hüten, diesem allgemeinen Friedensvotum Gewalt entgegen zu setzen. Wo aber kein Angriffskrieg ist; da kann auch kein Vertheidigungskrieg seyn.

Folglich wird in Zukunft auch keine Sonne von Austerlitz, sondern nur eine Friedenssonne scheinen, um die verschiedenen Felder der Industrie mit ihren heitern Strahlen zu erwärmen und zu befruchten, so daß nun ein höherer Ertrag von denselben zu erwarten ist.

Sollten wir unter diesen glücklichen Auspicien nicht mit vollem Glauben in die Weissagung einstimmen, die Jean Paul einst unter weit ungünstigern Umständen aussprach *): „Es kommt einmal, sagt dieser begeisterte Seher, ein goldenes Zeitalter, das jeder Weise und Tugendhafte schon jetzt genießt und wo die Menschen es leichter haben, gut zu leben, weil sie es leichter haben, überhaupt zu leben, — wo Individuen, aber nicht Völker sündigen, wo die Menschen nicht blos mehr Freude, sondern auch mehr Tugend haben, — wo das Volk am Denken und der Denker am Arbeiten Antheil nimmt, damit er sich die Heloten erspare; — wo man den kriegerischen und juristischen Mord verdammt, und nur zuweilen mit dem Pfluge Kanonenkugeln aufackert. Wenn diese Zeit da ist; so stockt beim Uebergewichte des Guten die Maschine nicht mehr durch Frictionen.“ —

Aehnliche Lichtblicke in eine glückliche Zukunft that auch Herder in mehrern Stellen seiner Schriften, besonders in seinen Ideen zu einer Geschichte der Menschheit.

Kommen wir indeß von diesem poetischen Fluge der Phantasie auf das prosaische Feld der Erfahrung zurück; so müssen wir uns billig wundern, noch keine bedeutenden

*) S. dessen Hesperus. 2. Band, S. 247.

Vorzeichen vom Anmarsche dieses goldenen Zeitalters zu finden; die Couriere und Quartiermacher desselben sind noch nicht angekommen, die Ehrenpforten zu seinem Empfange noch nicht gebauet; und wenn die hohe Blüthe der Künste und Wissenschaften, der Industrie und des Handels auf seine Nähe hinzudeuten scheint; so fehlt es nicht an Unglückspropheten, welche behaupten, daß sein Weg über Abgründe gehe, die erst ausgefüllt werden müßten, oder über welche nur eine Revolution die Brücke schlagen könnte. — Fragen wir, wo denn der so sehr gerühmte Nationalreichthum stecke; so tönen uns tausend Klagen entgegen über die sich täglich mehrende Armuth des Volkes. Verweisen wir die Armen auf die Quelle alles Wohlstandes, auf die Arbeit; so versichern sie uns, daß ihr Fleiß kaum das Nothdürftige zu erschwingen vermöge, daß durch die Maschinen ihre Arme entbehrlich gemacht und sie zu einem unwillkürlichen Müssiggange gezwungen würden. Gehen wir in die Fabriken, deren Flor durch diese Maschinen bewirkt wird; so erschrecken wir oft über den elenden Zustand der Arbeiter, welcher erzeugt wird durch schlechte Nahrungsmittel, Uebermaaß anstrengender Beschäftigung, und Mangel aller Art. Wollen wir die Ergebnisse der gesteigerten Moralität sehen; so zeigt man auf die vermehrte Zahl der Verbrechen, besonders gegen das Eigenthum, auf die vielen unehelichen Geburten, auf die häufigen Brandstiftungen, auf Empörungen hier und da, und Unzufriedenheit überall, — Unzufriedenheit mit Gott und der Welt und endlich mit sich selbst, die in diesen Tagen in eine wahre epidemische Wuth, sich zu morden, ausartet. Spielt ein boshafter Genius mit dem Schicksale der Sterb-

lichen? Wendet eine bittere Ironie des Schicksals selbst das zum Verderben, wovon man sich, allen Berechnungen zu Folge, ein Heil versprach? Ist etwa der Teufel, nach den mancherlei Verkleidungen, die ihm unsere Vorfahren zuschrieben, in diesen Tagen als Fabrikherr aufgetreten, um Unkraut zu säen auf die fruchtbaren Felder der Industrie und des Handels? Mancher Industriezweig, z. B. die Fabrikation des Branntweins, der Spielkarten und vieler andern Luxusartikel, kann geradezu als ein Gradmesser der Unsittlichkeit betrachtet werden. Und damit wir nicht zweifeln mögen, daß diese traurigen Erscheinungen mit der gegenwärtigen Form der Industrie und der Production in einigem Zusammenhange stehe, finden wir, daß in einem Lande, wo gerade am meisten producirt wird, wo die Industrie, und namentlich das Fabrik- und Maschinenwesen, auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit steht, ich meine in England, auch die Armuth des großen Haufens, mit ihren Begleitern, dem Elende und dem Laster, am auffallendsten hervortritt und dem Staate eine, fast unerschwingliche, Last an Armentaxen verursacht*).

Durch diese unläugbaren Thatsachen der Erfahrung sind nun viele, sonst gute Patrioten bedenklich geworden,

*) Nirgends ist bittere Armuth und Ueberfluß in einem schneidendern Contraste einander gegen über gestellt, als in England. $^{3}/_{7}$ der Bevölkerung hat kaum ihr nothdürftiges Auskommen, wozu man in England freilich wenigstens 45 Pfd. Sterl. auf den Bedarf einer Familie rechnet. Allein ein volles Drittel des Volkes hat nicht einmal diese nothdürftige Existenz, sondern bezieht $^{3}/_{5}$ seines Bedarfs (mit 6 Millionen jährlich) von den Pfarrgemeinden als Almosen.

und nicht blos der große Hause der sogenannten politischen Kannengießer, sondern auch mancher wahre Politiker und Nationalökonomen, namentlich der berühmte Simon de Sismondi, hat den wohlthätigen Einfluß der neuern Industrieform gar sehr in Zweifel gezogen und geradezu geläugnet.

Es sey mir erlaubt, diese Zweifel und Bedenken, welche von verschiedenen Seiten, besonders gegen das Maschinenwesen laut geworden sind, in einer gedrängten Uebersicht hervor zu heben und der Prüfung des Publicums anheim zu stellen. Die gute Sache wird dadurch nichts verlieren. Denn um eine Zeiterscheinung richtig zu beurtheilen, muß man sie von allen Seiten betrachten, und auch die Nachtheile nicht verschweigen, welche vielleicht mehr in dem unrichtigen Gebrauche, als in der Sache selbst liegen.

Wenn gesagt wird, daß der Mensch durch die Maschinen, die ihm so viele gedankenlose Arbeit ersparen, nothwendig um einen bedeutenden Schritt in seiner geistigen und moralischen Ausbildung fortgerückt werden müsse; so kann man diese Folgerung zugeben, aber nur im Allgemeinen, nicht im Besondern. Der sogenannte Handarbeiter, wie er in der Wirklichkeit ist, wird, nach dem Verluste seiner gewohnten Arbeitssphäre, auch nicht um den kleinsten Schritt in seiner Bildung vorwärts, sondern durch Müßiggang und den daraus entspringenden Druck des Elends in jeder Beziehung gar sehr zurückkommen, und erst bei einer spätern Generation wird das gewünschte Resultat hervortreten. Ueberdies bedarf der Mensch der Arbeit und

Mühe selbst zu seinem Glücke, das, wie schon die Alten*) bemerkten, von den Göttern durch Arbeit erkauft werden muß. Nehmt ihr aber mit der Arbeit dem gemeinen Manne zugleich den Quell seiner Nahrung; so mögt ihr immer ein Stück Schlaraffenland (d. i. eine Armenanstalt) für ihn in der Nähe haben, um ihn vor dem Verhungern zu schützen; vor dem Elende könnt ihr ihn nicht bewahren. —

Freilich werden die verdrängten Inhaber eines, von den Maschinen occupirten, Industriezweiges, wofern sie die Katastrophe überstehen, sich auf einen andern werfen. Allein wenn das Fabrik- und Maschinenwesen in der gleichen überraschenden Progression wächset, wie bisher, muß es nicht bald dahin kommen, daß sich dieser Ausweg verschließt? Wird der industrielle Raum, um mich so auszudrücken, nicht bald so beengt seyn, daß sich auch der rüstigste Arbeiter nicht mehr regen und bewegen kann, außer vielleicht zum Sturmlaufen auf die bestehende Ordnung? Alles in der Welt hat, wie bekannt, sein Maas und Ziel, und wenn die Kunst diese Gränzlinien des Naturgemäßen überschreitet, folgen tausend Verlegenheiten und Verdrießlichkeiten.

„Allein die Fabrikate werden durch die Maschinen spottwohlfeil", sagen die Vertheidiger derselben. — Was hilft das dem armen Arbeiter, erwiedern darauf ihre Gegner, wenn seine Arbeit in demselben Verhältnisse wohlfeiler wird, und er, auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse beschränkt, die auf die Bequemlichkeiten des Lebens be-

*) Nil sine magno vita labore dedit mortalibus Hor. Sat.
Τῶν πόνων πωλοῦσιν ἡμῖν πάντα τ᾽ἀγαθ᾽ οἱ θεοί. Epichar.
Τῆς δ᾽ ἀρετῆς ἱδρῶτα θεοὶ προπάροιθεν ἔθηκαν ἀθάνατοι.

rechneten Maschinenproducte bei aller ihrer Wohlfeilheit nicht kaufen kann!

Es ist allerdings wahr, daß durch den niedern Preis der Fabrikwaaren die Consumtion ungeheuer vermehrt wird, daß diese Vermehrung wieder auf die Verstärkung der Production zurückwirkt, daß also auf diese Art auch wohl die Nachfrage nach Arbeiten, wiefern sie durch die Maschinenkraft nicht ganz zu ersetzen sind, auch wieder verstärkt werden kann; immer wird jedoch diese Nachfrage hinter dem Angebote zurück bleiben, wofern das Uebergewicht der Maschinenkraft über die Menschenkraft in dem Verhältnisse gesteigert wird, wie bisher. Gesetzt aber auch, alle durch das Maschinenwesen benachtheiligte Arbeiter fänden in den Fabriken Beschäftigung und Unterhalt; so hätten wir doch anstatt selbstständiger Künstler und Meister, die früher eine gesicherte Subsistenz in ihrem Gewerbe besaßen, abhängige Söldner, der Willkür und Härte der Fabrikherren preisgegeben, für deren Vortheil sie arbeiten müssen. Der von der Betreibung eines Industriezweiges abgeworfene Gewinn, der sich vorher unter eine Menge kleiner Fabrikanten ziemlich gleichförmig vertheilte, kommt jetzt in die Hand eines großen Fabrikherrn, welcher — es ist nicht zu läugnen, — durch Hülfe seiner Maschinen das Fabrikat besser und wohlfeiler zu liefern im Stande ist, als der einzelne Meister; dafür aber auch seine Arbeiter fast selbst zu Maschinen macht, und sie nur als Productionsfactoren in Rechnung bringt, die um so vollkommner sind, je weniger sie consumiren. Alles, was man zur Empfehlung des Maschinenwesens sagt, ist ganz richtig, sofern man nur denjenigen Theil der Bevölkerung ins

Auge faßt, welcher nicht genöthigt ist, seinen Unterhalt durch körperliche Arbeit zu verdienen; aber die Sache gewinnt eine andere Gestalt, wiefern man die arbeitende Classe berücksichtiget, welche doch bei weitem den größten Theil einer Nation ausmacht und daher vorzügliche Beachtung verdient.

„Diese zahlreiche Classe," sagt Sismondi *), „welche durch ihrer Hände Fleiß alle in der Gesellschaft verbreitete Reichthümer hervorbringt, hat aufgehört ein directes Interesse, oder einen rechtmäßigen Antheil an der Industrie zu haben, deren Flor ihr Werk ist; sie hängt mit derselben nur durch Tagelohn zusammen, durch einen Miethsvertrag, welcher mit dem Brodherrn von Woche zu Woche erneuert wird. Sie ist sonach ein Opfer aller Unfälle und Fehler, aller falschen Speculationen ihrer Herren; ihre eigene Vorsicht, ihre gute Aufführung, sind keine Sicherungsmittel mehr für sie. — Sie ist aus dem Stande der Unabhängigkeit in den der Söldner getreten. Zu gleicher Zeit stehen diese Söldner in einem fortdauernden Kampfe, theils unter sich, theils mit ihren Herren um den Betrag ihres Lohns." — Die Noth drängt sie, so daß sich der eine immer billiger anbietet, als der andere, und der Fabrikherr kann nicht, wenn er auch wollte, hier die Großmuth walten lassen; er darf es nicht verschmähen, von der Bereitwilligkeit seiner Arbeiter, um den möglich niedrigsten Lohn zu dienen, Vortheil zu ziehen. Denn wollte er sich von menschenfreundlichen Gesinnungen bewegen lassen, ihren Zustand zu verbessern; so würde er sich von andern Unternehmern derselben Art, die nicht so gewissen-

*) S. dessen Abhandlung über den Ländereireichthum im „National-ökonomen" von Moser. 2r Jahrg. 2 B.

haft wären, bald überflügelt sehen; er würde die Concurrenz mit ihnen nicht aushalten können.

Auf diese Art dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir sehen, daß den großen Fabrikherren eine gewisse Härte fast zur Gewohnheit wird, so daß viele derselben kein Bedenken tragen, selbst schwache Kinder in Lohn zu nehmen, und es sich wenig kümmern lassen, wenn diese zarten Menschenpflanzen in einer Atmosphäre und bei einer Lebensweise, die ihrem Alter so wenig angemessen ist, sowohl körperlich, als geistig verkümmern und zu verstandeslosen Werkzeugen gebildet werden. Dieser Mißbrauch, die köstliche Jugendkraft zum Schleppen und Ziehen am Triebrade einer Maschine zu verwenden, ist in England oft so weit getrieben worden, daß das Parlament sich genöthiget sah, davon Notiz zu nehmen, um dieser industriellen Grausamkeit Einhalt zu thun. „Die letzten Untersuchungen über die Factory-bill" — sagt Sismondi an dem angeführten Orte, — „haben bestätiget, daß Kinder von 8 — 10 Jahren, gewöhnlich 12 — 14 Stunden täglich arbeiten; solche von 16 — 18 Jahren aber oft noch nach dem Feierabende, d. h. 20 Stunden lang zwei Tage hinter einander arbeiten müssen, worauf eine Ruhenacht folgt; daß in den Arbeitssälen die Hitze meist niederdrückend ist, die Luft mit mephitischen Ausdünstungen geschwängert und oft von schädlichen Theilchen von Baumwolle, Wolle oder verarbeitetem Metalle erfüllt ist, daß die Kinder nach kurzer Zeit an Geschwulst, oder Schwäche der Knochen leiden" u. s. w.

Wir sehen aus diesen Angaben, daß in der großen, ihren Umfang immer mehr erweiternden, Fabrikwelt der Arbeiter blos als Mittel betrachtet wird, das im Nothfall

auch aufgerieben werden darf, weil es so sehr leicht zu ersetzen ist. Besteht aber ein großer Theil der Nation aus solchen fabrikmäßig behandelten, appretirten und abgepreßten Subjecten; so läßt sich leicht abnehmen, was die Nationalkraft auf diese Art gewinne. Gewiß wird ein Staat, der in die Lage kommt, seine Abhängigkeit gegen einen angreifenden Feind zu vertheidigen, schlechte Bollwerke finden in jenen hektischen, abgenutzten und ausgearteten Menschen, die außer der freien Luft, unter stetem muthraubenden Drucke gelebt, und nie Zeit gehabt haben, ihre Begriffe und Gefühle zu entwickeln, also keinen Sinn haben können für eine Idee, die über das Räderwerk ihrer Maschine hinausliegt. Ginge ihnen aber auch die Kraft nicht ab, das Vaterland zu vertheidigen; gewiß würde ihnen der gute Wille dazu fehlen; denn ihr Vaterland lieben, hieße ihr Elend lieben, dessen mögliche Verminderung sie vielleicht nur von einer politischen Veränderung hoffen können. Nicht einmal eines äußern Feindes braucht es, um die innere Ruhe eines Landes zu erschüttern, wo viele solche Söldlinge leben, welche in einem fortdauernden Kampfe um die Bedürfnisse des Lebens, ja um das Leben selbst, begriffen sind. Das Gleichgewicht der Gesellschaft ist allemal bedroht, wenn nicht ein tüchtiger und wohlhabender Gewerbstand den Hebel bildet, an welchem auf der einen Seite der Reichthum, auf der andern die Armuth ziehen. Daher sind in den verschiedenen Ländern die Spuren der Unzufriedenheit um so häufiger; je größer auf den ersten Anblick der Wohlstand derselben ist, und je rascher ihr Gesammtreichthum sich vermehrt.

Allein, wird man sagen, ist die beste Grundlage eines

Staates nicht im Nationalreichthume zu finden; steigt dieser nicht in gleichem Verhältnisse mit der Production, und wird diese nicht wieder ins Ungeheure gesteigert durch das Fabrik- und Maschinenwesen? Gegen diese Folgerung lassen sich indeß einige Ausstellungen machen, die sogleich hervortreten, wenn man den Begriff von Nationalreichthum genau zu bestimmen sucht. Nicht die große Masse von Geld und Gut, die sich in einem Lande, — z. B. in Spanien nach der Entdeckung Amerika's — befindet oder dahin strömt, macht ohne Weiteres die Nation reich; es wird noch die Bedingung hinzukommen müssen, daß sich dieser Reichthum auch mit einer gewissen Gleichförmigkeit vertheile, und wenigstens dem größten Theile des Volkes zu Gute komme, bevor dasselbe auf jenes glänzende Prädicat Anspruch machen könne. Sind die Schätze der ganzen Welt in den Händen einiger wenigen Günstlinge des Glücks, wie z. B. in Rom zur Zeit seiner weltlichen oder geistlichen Herrschaft; so wird deswegen das nach Brod schreiende Volk nicht reich zu nennen seyn. Allein die Schriftsteller aller Farben begehen häufig den Fehler, daß sie, bei der Angabe gewisser Nationaleigenschaften, blos gewisse Classen der Gesellschaft ins Auge fassen und einem ganzen Volke zuschreiben, was eigentlich nur einem geringen Bruchtheile desselben zukommt. So muß sich z. B. das ganze französische Volk die Frivolität der Pariser aufbürden lassen, und die Engländer gelten für reich, weil ihre Lords, Bischöffe, Kauf- und Fabrikherren es in einem hohen Grade sind, während ¾ der Nation zu den Proletariern gehört. Die geräuschvolle Industrie ihres Landes, welche dem befangenen Blicke blos ihre Glanzseiten

zeigt, die großen imponirenden Fabrikgebäude, die glänzenden Palläste ihrer Besitzer, die strotzenden Waarenlager der reichen Handelsherren u. s. w. blenden und bezaubern den erstaunenden Beobachter, so mächtig, daß er die dahinter liegenden Hütten des Elends eben so wenig bemerkt, als Katharina 2. auf ihrer Reise nach Taurien die Nothställe ihrer Unterthanen wahrnahm hinter den täuschenden Theaterdecorationen, die Potemkin ihr vor die Augen zu stellen die Unverschämtheit hatte. Man sieht in einigen glücklichen Speculanten die Repräsentanten des Reichthums und des Glücks der ganzen Nation; aber sie repräsentiren nicht einmal immer ihr eigenes Glück, sondern in den meisten Fällen nur ihre Ueppigkeit, welche aus dem Schweiße vieler armen Söldner, wie der Pilz aus dem feuchten Boden, empor wuchert. —

Das Fabrik- und Maschinenwesen wirkt aber unverkennbar dahin, den Gewinn der Industrie in großen Massen zu concentriren, während der größte Theil der Nation mit der Armuth ringen muß und ausgeschlossen bleibt von den Genüssen, welche das Leben erheitern und verschönern. Von der arbeitenden Classe, welche durch ihrer Hände Fleiß allen Reichthum hervorbringt, gilt in der Regel das Virgilische: Sic vos non vobis. Die Industrie wird durch die mechanischen Künste Monopol, und ist von allen den Nachtheilen begleitet, welche im Gefolge jedes andern Monopols auftreten. Tausende müssen Opfer bringen zum Vortheile eines Einzigen, und ihr tägliches Brod, ihren verdienten Groschen beibringen, um Schaubrode und Schaugepränge zu bilden im Tempel des Reichthums.

Allein nicht blos der Reichthum, sondern auch die

telligenz wird durch das Maschinenwesen concentrirt; das Volk verarmt nicht blos am Gelde, sondern auch an Einsicht und Geschicklichkeit zum Vortheile der Fabrikherren, die nicht blos eine Geld-, sondern auch eine Verstandesaristokratie bilden.

Jede Kunst, jedes Handwerk, selbst viele einfache Handarbeiten erfordern zu ihrer Betreibung mehr oder weniger Nachdenken und Ueberlegung. Die Objecte unserer Thätigkeit sind zugleich die Gegenstände, woran sich unser Verstand bildet, wiefern der glückliche Erfolg ihrer Bearbeitung durch mancherlei Beobachtungen, Schlüsse und Combinationen bedingt wird. Dergleichen macht selbst der Holzhauer, um die Stelle seines Holzstammes auszufinden, wo er seine Axt oder seinen Keil mit Vortheil eintreiben kann. Wird nun der gemeine Mann aus dieser Schule seiner Verstandesübung herausgenommen und an eine Maschine gestellt; so geht für ihn die vielleicht einzige Veranlassung zur Entwickelung seiner Geisteskraft verloren. Denn um ein guter Maschinenarbeiter zu seyn; dazu wird erfordert, daß er sich alles Nachdenkens über die beste Art, etwas zu thun, enthalte, da alle seine Bewegungen durch den gleichförmigen Gang der Maschine ein für allemal bedingt sind. Nur Aufmerksamkeit, Genauigkeit, und ein sich immer gleich bleibender Handgriff wird verlangt, und derjenige, welcher diese Eigenschaften besitzt, erhält das Prädicat eines guten Arbeiters. Die Einsicht, welche zur Betreibung des ganzen Geschäfts erforderlich ist, steht blos auf Seiten des Fabrikherrn. Von der Combination des Ganzen braucht der einzelne Arbeiter gerade so viel zu verstehen, wie der russische Hornbläser, der nur einen

Ton zu geben, aber von Musik und Harmonie nichts zu wissen nöthig hat.

Durch diese Betrachtung erleidet das gewöhnliche Lob der Maschinen, daß sie nämlich den Menschen durch Erleichterung der Arbeit zur Entwickelung seiner Intelligenz führen, eine große Einschränkung. Blos diejenigen Fabriken, welche dem Arbeiter eine gewisse Kunstsphäre überlassen, verdienen in dieser Beziehung Empfehlung.

Nach der gewöhnlichen Ansicht, daß der Nationalreichthum in dem Maaße wächset, wie die Production zunimmt und die Kosten derselben abnehmen, muß freilich die Nationalökonomie darauf bedacht seyn, die verschiedenen Zweige der Industrie immer mehr zu concentriren, weil nur durch diese Vereinigung jene Bedingungen des Nationalreichthums realisirt werden. Allein man bedenkt nicht, daß auf diese Art blos der Fabrik- und Handelsherr und nicht die eigentliche Nation reich wird. Ein solches Abstrahiren von dem eigentlichen nationalen Elemente der Industrie liegt häufig in den Grundsätzen, selbst der berühmtesten Nationalökonomen. Nach Say *) z. B. befindet sich ein Zweig der Nationalökonomie im Wachsen, wenn ein größeres Brauchbarkeitsquantum um die nämlichen Kosten, oder dasselbe Quantum mittelst geringerer Kosten erzielt wird. — Wie aber, wenn dieser Gewinn nur dadurch erhalten wird, daß ein großer Theil der Nation um seine Arbeit und Nahrung kommt; verdient dieser gar keine Berücksichtigung? — Wenn demnach einige Tausend von Arbeitern mit ihren vereinten Arbeits- und Capitalkräften

*) S. dessen Cours compl. d'économie politique B. 1. S. 24.

nicht so viel schaffen können, als ein Fabrikunternehmer mit einem kleinern Capitale; so ist es ganz recht und nationalökonomisch, jene von ihrem Gewerbe zu vertreiben und statt ihrer Maschinen arbeiten zu lassen. Wird nur der sogenannte Nationalreichthum vermehrt; so nimmt man die vernünftigen Producenten desselben nach Belieben, und wirft sie wieder weg, um sie durch unvernünftige zu ersetzen, wie es eben der Calcul erheischet. Demnach scheint das unbedingte Streben nach Reichthum in der Sphäre der Nationalökonomie auf derselben Stufe des moralischen Werthes zu stehen, wie in dem Kreise des Privatlebens. —

Sonderbar, daß die Lehrer der Nationalökonomie allein bei dem Ackerbaue eine Ausnahme von ihren Grundsätzen zu machen scheinen, und denselben, vor der Hand wenigstens noch, in den Händen der armen Bauern zu lassen in Gnaden geneigt sind, obgleich wohl bewiesen werden könnte, daß hier eine ähnliche Concentration, wie sie bei den übrigen Gewerben empfohlen wird, sehr vortheilhaft auf die Vermehrung der Felderzeugnisse einwirken könnte. — Wie kommt doch der Ackerbau zu dieser Gunst? Ist er nicht auch ein Zweig der Industrie und muß nicht, was von andern Zweigen rücksichtlich ihrer vortheilhaftesten Betreibung gilt, auch von ihm gelten? Allein freilich springen die Inconvenienzen einer Concentrirung und fabrikmäßigen Betreibung des Ackerbaues gar zu sehr in die Augen. Man trägt Bedenken, das Beispiel Englands, wo eine solche Concentration statt findet, ungeachtet seiner großen von Thaer *) gerühmten Musterwirthschaften, zur

*) S. dessen Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft.

Nachahmung zu empfehlen, weil man nach Vertreibung der kleinen Gutsbesitzer die ähnlichen Armentaxen fürchtet, welche jenes Beispiel uns vorhält.

Man muß nicht vergessen, daß jeder Industriezweig zunächst nur deswegen betrieben wird, um Menschen zu ernähren, und ihnen die Bedürfnisse oder Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Wird dieser nächste Zweck verfehlt, oder übersprungen, um sogleich zu dem entfernten, der Vermehrung des Reichthums, zu gelangen; so wird dieser Zweig fehlerhaft ausgebeutet, wenn auch noch so viel producirt wird. Sismondi, in dem oben angezogenen Aufsatze behauptet, daß die Grundeigenthümer der Grafschaft Sutherland, welche, nach erlangter Ueberzeugung, daß der Boden dieser schottischen Provinz nur einen Schilling, per acre, Reinertrag abwerfe, sichs wenig kümmern ließen, daß mehrere Tausende von Bauernfamilien Nahrung darauf fanden, und alle diese Familien vertrieben, die Häuser einrissen und die Felder in Brache zurück legten als Schafweideplätze (sheep walks *) — den aufgestellten Grundsätzen der Nationalökonomen gemäß gehandelt hätten; denn ihr Gewinn bei dieser Operation betrug 50 pr. C. und der Nationalreichthum wurde hier auf dieselbe Art vermehrt, wie einem großen Fabrikherrn ihn durch die Verdrängung vieler Tausende von kleinen Fabrikanten zu vermehren gestattet wird.

In der That gleichen die Trostgründe, welche jene Nationalökonomen denen vorhalten, welche durch das Fabrik- und Maschinenwesen um ihre Arbeit gekommen sind, denen, die ein reicher Gutsbesitzer seinen armen Häuslingen

*) S. Lord Staffords Improvements, by James Loch esq.

etwa in der Art halten könnte: Ihr handelt unvernünftig, wenn ihr murrt, daß ihr keine Aecker und Wiesen habt, weil alles Feld zu meinem Gute gehört. Denn ihr müßt doch gestehen, daß ich die Wirthschaft weit vortheilhafter betreibe, als ihr es könnt; daß folglich die Feldproduction, und somit auch der Reichthum dieses Dorfes außerordentlich vermehrt wird.

Da sich die armen Kothsassen durch solche Vorstellungen wohl schwerlich sonderlich erbaut fühlen werden; so darf man sich nicht wundern, wenn ähnliche Beruhigungsgründe in Bezug auf das Maschinenwesen wenig Eingang finden.

Fragt man nun, welches Resultat aus dieser Zusammenstellung der Vortheile uud Nachtheile des Maschinenwesens zu ziehen sey; so bemerke ich zuvörderst, daß man die letztern nicht zu läugnen braucht, um das Urtheil zu fällen, daß dennoch diese neue Form der Industrie ihr Gutes habe. Was aus dem Gebrauche und dem Conflicte der Menschenkräfte auf ihren verschiedenen Entwickelungsstufen, als nothwendiges Ergebniß hervorgeht, muß gut seyn und in dem Plane der Vorsehung liegen, nach welchem die Menschheit dem Ziele möglicher Vollkommenheit entgegen geführt wird. Allein der Weg zu diesem Ziele ist immer mit mehr oder weniger Steinen des Anstoßes besetzt, und das Gute hat zu allen Zeiten mit einer Menge von Hindernissen zu kämpfen; — es wird gegeben, wie ein süßer Fruchtkern in einer bittern stachlichen Hülle. Die Einführungsform einer neuen Einrichtung will gewöhnlich nicht recht passen zu den alten bestehenden Formen des socialen Lebens, und so giebt es eine Menge von

Reibungen und Unbequemlichkeiten. Ein einzelner Theil unserer Cultur thut oft einseitig einen großen Schritt vorwärts, und es dauert lange, bevor sich die Bedingungen finden, wodurch das aufgehobene Gleichgewicht zwischen den Gesammttheilen dieser Cultur wieder hergestellt werden kann. So kommt es, daß in dieser unvollkommnen Welt jede Sache, auch die beste, ihre Schattenseite hat, weil die Sonne unserer Civilisation nicht im Zenith steht; aber jemehr sie sich diesem Scheitelpuncte nähert — damit können wir uns trösten — desto kleiner wird auch der Schatten werden.

Wenden wir diese allgemeine Bemerkung auf das Maschinen- und Fabrikwesen an; so können wir die temporären Nachtheile desselben unbedenklich zugestehen, ohne das Gute, was, abgesehen von der Einführungsform, im Ganzen liegt, zu verkennen.

Wahr ist es, daß die menschliche Arbeit durch die Maschinen die Objecte ihres Verdienstes verliert, und somit oft die Existenz vieler Tausende gefährdet wird. Allein eben so gewiß lehrt die Erfahrung, daß dieser Nachtheil sich nach und nach ausgleicht und zum Vortheile des bedrohten Arbeiters wendet. Die durch Maschinen verfertigte Waare erhält durch ihren wohlfeilen Preis einen Absatz, der den frühern vielleicht um das Tausendfache übersteigt, wodurch es möglich wird, daß in den Fabriken weit mehr Arbeiter, als früher, zur Erzeugung dieser Waare erforderlich waren, in Anspruch genommen werden können. So waren vor dem Erscheinen der Maschinen 7900 Spinner und Weber in Großbritannien, und 1834 betrug die Zahl dieser Arbeiter 200,000 *). Die Verbesserungen in der

*) S. im 6ten und 7ten Hefte vom dritten Jahrgange des National-

Industrie, bemerkt der Verfasser des in der Anmerkung angezogenen Aufsatzes, treten auch nie so plötzlich ein, um auf einmal unerwartet einer großen Masse von Menschen ihr Brod zu entziehen. Es gehört dazu Capital und längere Zeit, um die Arbeiter anzulernen, und die Maschinen gelangen nur nach und nach zur Vervollkommnung. Der Strumpfwirkerstuhl, der 1589 erschien, hat das Stricken bis heute nicht verdrängen können. — Ueberhaupt ist das Sinken des Preises der Arbeit, und folglich die beklagte Verdienstlosigkeit eine nothwendige — aber vielleicht vorübergehende Folge der allgemeinen Industrie. Der Fleiß wird um so geringer belohnt; je stärker das Angebot desselben ist. Je mehr die Menschen in einem gewissen Felde arbeiten und produciren wollen; desto weniger werden sie, eben wegen dieser Bereitwilligkeit, die nicht ganz in Anspruch genommen werden kann, es vermögen, und sich auf ein Minimum des Lohnes herabgesetzt sehen *). Sollen wir deswegen den Fleiß tadeln als ein Mittel, die Menschen ärmer zu machen, weil zufällig einmal diese Folge damit verbunden ist? — Wird die industrielle Sphäre durch die Maschinen auf der einen Seite beengt; so liegt darin zugleich eine Veranlassung, sie auf einer andern Seite zu erweitern. Die Noth, welche aus dieser Been-

ökonomen die Abhandlung: Ueber Nahrungs- und Arbeitslosigkeit als Folge eines hochgesteigerten Fabrikwesens von einem k. preuß. Ingenieur-Offiziere, worin die Glanzseite des englischen Fabrikfystems hervorgehoben ist.

*) Kreyssing über Bevölkerung und Uebervölkerung, im 7. Hefte des Nationalökonomen von 1836.

gung entsteht, drängt den Menschen zum Nachdenken und zur Entdeckung neuer Erwerbsquellen.

Wenn die Fabrikarbeiter schlecht gehalten werden; so haben sie dies Schicksal mit der arbeitenden Classe aller Orte und Zeiten gemein. Indeß sind sie gewiß besser daran, als die Sklaven des Alterthums, die Unfreien des Mittelalters, und die verschuldeten Bauern vieler Länder. Die Noth treibt freilich die Menschen häufig zu einem wenig lohnenden Geschäft. Hat aber der Lohn ihres Fleißes in einer gewissen Sphäre ein Minimum erreicht; so werden sie, wo möglich, diese Sphäre verlassen und sich anstrengen, in einer andern ein mehr lohnendes Geschäft ausfindig zu machen. Gelingt ihnen dies; so wird der Andrang in jenem Geschäftskreise sich verlieren, und der Lohn wieder steigen. So schlägt im Wechsel der Zeit jedes Extrem in sein Gegentheil um; so daß die Vortheile und Nachtheile einer Sache sich ausgleichen. Auch versichert man uns, daß je mehr die Fabriken in Flor kommen, die Nachfrage nach guten Arbeitern, und somit ihr Lohn sich vermehre. Unverwerfliche Gewährsmänner (z. B. Ure, Dupin *) versichern uns, daß sich der Wohlstand der Fabrikarbeiter in England, wo früher die schlechte Behandlung derselben eine Fabrikcommission nothwendig gemacht hatte, in neuerer Zeit gar sehr gewonnen habe. Der kluge Fabrikherr, welcher weiß, welchen Schaden ihm schlechte Arbeiter bringen können, wird die guten um so lieber etwas höher bezahlen, je unbeträchtlicher der Theil ist, den der Tagelohn in Vergleich der sämmtlichen Productionskosten ausmacht.

*) S. dessen Voyage dans la Gr. Bretagne.

Muß ferner auch eingestanden werden, daß sich durch das Fabrikwesen der Gewinn der Industrie concentrirt und die Ungleichheit des Besitzes befördert wird; so müssen wir bedenken, daß diese Ungleichheit zu den nothwendigen Uebeln der Civilisation zu gehören scheint, und in noch größerm Mißverhältnisse auch in Staaten zu finden ist, wo keine Industrie herrscht. Jeden Falls ist der Reichthum weit weniger anstößig, wenn er durch die Macht der Intelligenz bewirkt wird, als wenn er blos die physische oder politische Gewalt, — wie bei dem Feudaladel des Mittelalters, zur Grundlage hat. Wenn sich die Anmaßung des Faustrechts in eine Anmaßung des Rechts der Geistesstärke, der Einsicht und der Geschicklichkeit verwandelt; so liegt darin zugleich eine Aufforderung an die Menschen, ihre Intelligenz zu vermehren, um dadurch zu ähnlichen Ansprüchen berechtiget zu seyn.

Allein auch die Intelligenz wird concentrirt durch das Maschinenwesen und von den Arbeitern auf den Fabrikherrn übergetragen, — auch das läßt sich nicht läugnen; jedoch tritt dieser Nachtheil nur da ein, wo die Arbeit zu sehr getheilt ist, und das Kunstwerk so zusammengesetzt wird, wie nach der Fabel der Leib des Pelops aus den zerschnittenen und gekochten Gliedern desselben. Auch ist der Uebelstand vielleicht blos vorübergehend. Wenn die erste Betäubung vorüber ist, kann dasselbe Maschinenwesen auch wieder eine allgemeine Erhöhung der Intelligenz bewirken; nicht nur weil der von einem Erwerbszweige auf den andern geworfene Arbeiter dadurch gewandter und vielseitiger wird, sondern auch weil der Künstler und Handwerker, welcher sich durch die Maschinen nicht um seine Arbeit will

bringen lassen, darauf denken muß, es zu einer Vollkommenheit zu bringen, die nicht durch Maschinen kann bewirkt werden. Es wird darüber nachsinnen, ob seinen Fabrikaten nicht irgend ein Gepräge der Güte und Schönheit aufzudrücken möglich sey, wobei nur die von der Ueberlegung geleitete Hand die Vermittlerin seyn kann. Auf diese Art würde nach und nach ein allgemeines Wetteifern in neuen Erfindungen entstehen, wobei der allgemeine Wohlstand nur gewinnen könnte.

Noch weniger werden die oben ausgesprochenen Bedenklichkeiten in Ansehung des Maschinenwesens in der Wagschale der Beurtheilung wiegen, wenn die Staatskunst ihr richtiges Verhältniß gegen die Nationalindustrie erkennt, und sich bemüht, den Strom des Reichthums, der ihrem Schoße entquillt, etwa so zu vertheilen, wie die alten Könige von Aegypten die Gewässer des Nils durch tausend Kanäle zur allgemeinen Befruchtung des Landes abzuleiten wußten.

Mögen mir daher noch einige Worte über diese Aufgabe der Staatskunst, welche in dieser Beziehung als politische Oekonomie auftritt, zum Schlusse dieser Mittheilung vergönnt seyn.

Wenn die Nationalökonomie sich damit begnügt, uns zu lehren, wie man Reichthum erzeuge; so wird die Staatskunst sich die Aufgabe stellen, diesen Reichthum, wo möglich, zur Beglückung aller Staatsbürger anzuwenden, und dahin wirken, daß er sich auf eine dem allgemeinen Besten vortheilhafte Art vertheile. Das Ideal der Humanität und die Harmonie des socialen Lebens stets im Auge

behaltend, wird sie, so viel an ihr ist, nicht gestatten, daß der Mensch blos als Mittel zu gewissen Zwecken gebraucht werde, und daß ein Theil der Gesellschaft den Kreis seiner Wirksamkeit und seines Besitzes so sehr erweitere, daß ein anderer Theil keinen Raum finde für eine angemessene Thätigkeit, und seine Existenz bedroht sehe. Sie wird sich aber auch bescheiden, daß sie in die Verhältnisse des Privatlebens nicht eingreifen darf, wenn nicht ihr Beruf, welcher ihr die Erhaltung und das Wohl des Ganzen zur Pflicht macht, sie dazu berechtiget.

Dies vorausgesetzt, werden die Maasregeln, welche die Staatskunst als politische Oekonomie zu ergreifen hat, um die Nationalökonomie zur segensreichen Blüthe zu bringen, mehr einen negativen, als positiven Charakter haben. Weit entfernt die Bahn vorzuschreiben, in welcher sich das Gewerbsleben zu bewegen habe, wird sie sich begnügen, die Hindernisse, die Steine des Anstoßes zu entfernen, welche es auf seinem einmal genommenen Gange antreffen könnte, und ihre übrigen Einrichtungen diesem Gange gemäß zu modificiren suchen. Ohne den Grundsatz zu verkennen, daß kein Zweig der Industrie auf Kosten des andern begünstigt werden darf, wird sie doch bald bemerken, welcher, wegen seiner Schwäche, einer Stütze bedarf und dem sorgfältigen Gärtner gleichen, welcher der zarten Pflanze, dem schwachen Stamme, seine vorzügliche Aufmerksamkeit widmet.

In einem Lande, wo das Fabrikwesen erst im Entstehen ist, wird die Staatsregierung es mit Sorgsamkeit pflegen und kleine Opfer nicht scheuen, um diesen mächtigen Hebel der Nationalindustrie in Schwung zu bringen. —

In Staaten hingegen, wo dieser Schwung schon eingetreten ist, würde ihr nicht zu rathen seyn, bei den Maasregeln zu verharren, die sich blos unter der ersten Voraussetzung rechtfertigen ließen; am wenigsten würde es aber zuträglich seyn, diesen Industriezweig zum Nachtheile der übrigen und auf Kosten des größten Theils der Staatsbürger zu begünstigen. Auf Kosten der letztern werden aber inländische Fabrikunternehmungen unterstützt, wenn man die ausländischen Fabrikate entweder ganz verbietet, oder doch mit hohen Zöllen belegt, in der Absicht, um die Verbraucher (Consumenten) derselben zu zwingen, sich auf den Eintausch einheimischer zu beschränken. Solche Zwangsmaasregeln zeigen sich, — wie die besten Nationalökonomen, unter andern Adam Smith *), zu beweisen sich bemühen, fast immer als unnöthig, und nicht selten als zweckwidrig und schädlich. In der That steht kein großer Vortheil zu erwarten, wenn man den Gewerbsfleiß auf eine Sache lenkt, die wohlfeiler zu kaufen, als zu verfertigen ist. Wenn auch der Staat ohne jene Maasregeln eine oder die andere Manufactur nicht bekommen hätte; so würde er darum in keiner Periode seiner Dauer ärmer seyn, vorausgesetzt, daß er seine Industrie und sein Capital auf andere Gegenstände nach einer, den Zeitverhältnissen angemessenern, Art und Weise verwendet hätte.

Die Besteuerung ausländischer Fabrikwaaren scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß der Nationalreichthum in Fabrikanstalten seine beste und reichste Quelle habe. Aber der Werth der jährlichen Erzeugnisse wird un-

*) S. dessen Untersuchung über Nationalreichthum B. III. S. 47. der Uebersetzung von Garve.

streitig geringer, wenn der Nationalfleiß abgehalten wird, Waaren zu verfertigen, die mehr werth seyn würden als diejenigen, die er in künstlich aufrecht erhaltenen Fabriken erzeugt. Ueberdies ist jene Besteuerung eigentlich eine Belastung der Consumenten, also des größten Theils der Nation, zum Vortheile einiger wenigen Producenten. Auf diese Art scheint aber der Nationalreichthum nicht vermehrt, sondern vermindert zu werden, wenigstens in der oben angegebenen Bedeutung, nach welcher bei jeder Operation, wodurch die Ungleichheit des Besitzes vermehrt wird, auch der Nationalwohlstand leidet, so viel auch Einzelne dadurch gewinnen mögen. Die echte Staatskunst wird die wahre Quelle alles Reichthums vielmehr in einer gleichförmigen Thätigkeit und Regsamkeit der Landesbewohner erkennen, gleichviel auf welchen Zweig der Industrie ihr Fleiß gerichtet ist. Da das Fabrikwesen nur als ein Bruchtheil der *sämmtlichen* Nationalindustrie seine Stelle finden kann; so wird eine weise Regierung es zu verhindern suchen, daß diese Productionsform nicht die zu andern Industriezweigen erforderliche Arbeits- und Capitalkraft angreife und in sich concentrire.

Vorzüglich wohlthätig kann aber die politische Oekonomie wirken, wenn sie die oben erwähnten Nachtheile, welche gewöhnlich im Gefolge des Maschinenwesens auftreten, zu entfernen oder doch zu vermindern bemüht ist. Diese Productionsform ist als eine neue Erscheinung in das Staatsleben eingetreten, und so hat es nicht fehlen können, daß sie nicht recht zu den alten Formen desselben passen will, und somit tausend Reibungen und Unbequemlichkeiten entstehen. Es werden sich demnach, wenn dieser

Uebelstand vermieden werden soll, mancherlei Reformen in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung nöthig machen. Namentlich wird das Steuersystem so einzurichten seyn, daß die arme arbeitende Classe die möglich größte Erleichterung erhält, und diejenigen, in deren Händen sich der Gewinn der Industrie concentrirt, also die reichen Fabrik- und Handelsherren, auch am meisten in Anspruch genommen werden. Der durch die Fabriken einseitig beengte Raum wird sich auf der andern Seite wieder erweitern, wenn der Industrie die mittelalterlichen Fesseln abgenommen werden, unter welchen sie noch in den meisten Ländern seufzet. Die alten Zunft- und Bannrechte müssen nach und nach einer allgemeinen Gewerbsfreiheit weichen, in deren einsichtsvoll abgesteckten Gränzen sich jede Geschicklichkeit, jedes Talent, versuchen und frei bewegen können. Eben so wird sich eine verständige Staatskunst, welche in dem Ackerbaue die Basis des Nationalwohlstandes erkennt, durch keine Schwierigkeiten abhalten lassen, die Frohnden und Servituten, wodurch dem armen Landmanne in der Benutzung seines Eigenthums noch immer die Hände gebunden werden, unter billigen Bestimmungen aufzuheben, um die Bodencultur zu einer höhern Stufe der Vollkommenheit emporzutreiben. Um diesem Hauptstamme der Nationalökonomie mehr Nahrung. d. h. mehr Arbeits- und Capitalkraft zuzuwenden, wird sie den Credit des Landmannes zu erhöhen und seine Abgaben zu erleichtern suchen, und gewiß werden sich dann viele jetzt müssige Hände den Körper- und Geist gesund erhaltende Beschäftigungen des Landlebens zuwenden. Denn obgleich die Sphäre des Landbaues, ihrer extensiven

Größe nach, keiner vorzüglichen Erweiterung fähig ist; so kann doch die Production derselben intensiv ins Unendliche gesteigert werden.

Wenn es wahr ist, daß durch die neue Industrieform und das darauf gebaute Finanzsystem die Wahrscheinlichkeit des Krieges immer mehr in den Hintergrund gedrängt werde; so würden in Zukunft die stehenden Heere gar sehr vermindert und somit beträchtliche Ersparnisse im Staatshaushalte bewirkt werden können. Dann hätte die arbeitende Classe die Aussicht auf eine beträchtliche Erleichterung der Abgaben, besonders solcher, welche auf Industrie und Handel lasten und die freie Bewegung hindern. Auch würde der Staat in diesem Falle die Mittel gewinnen, seine Aufmerksamkeit auf die zweckmäßigsten Anstalten zu richten, wodurch der Kreis der Industrie nach jeder Richtung sich erweitere. Die Armenverpflegung wird dann darin bestehen, daß jeder gesunde Arm, der seinen Verdienst verloren hat, auf öffentliche Rechnung Arbeit findet, und ohne dieselbe auf keine Unterstützung zu rechnen hat. Die Sicherheitspolizei wird nach Eberhardts Vorschlage zugleich eine Arbeitspolizei seyn, weil man zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß kein Herumstreicher und Frevler unschädlich zu machen ist, wenn man ihn zu keiner zweckmäßigen Beschäftigung anhält.

Aber das beste und allgemeinste Mittel, wodurch der Gewerbsfleiß und Wohlstand eines Volkes dauernd begründet werden kann, wird die politische Oekonomie in der Erziehung und Bildung desselben finden. Von dem Grundsatze ausgehend, daß man nicht ernten könne, bevor gesäet worden ist, wird sie den Schulen und Bil-

dungsanstalten eine solche Einrichtung zu geben suchen, daß dadurch nicht allein eine immer größere Masse von Intelligenz entwickelt werde, sondern daß dieselbe auch eine practische, auf das allgemeine Wohl hinzielende, Richtung erhalte. Aus den jetzt überall errichteten Real- und Gewerbsschulen, wodurch eine große, in der Bildung des Mittelstandes sich bemerkbar machende, Lücke glücklich ausgefüllt ist, wird bald eine Generation hervorgehen, die fähig ist, sich auch unter ungünstigen Verhältnissen neue Erwerbsquellen zu öffnen, und umsichtig genug, solche Industriezweige zu wählen, worin ein anerkanntes Bedürfniß Befriedigung findet.

Aber man täusche sich nicht; mit der Intelligenz allein ist es nicht gethan; es muß noch eine andere Kraft als Grundlage dieser Intelligenz hinzukommen; und dies ist die moralische Volkskraft, in welcher wir eine weit dauerhaftere Garantie des Nationalglücks erkennen, als im Reichthum. Es würde zu weit führen, mich über diesen Gegenstand zu verbreiten; daher nur soviel, daß die Staatsmoral und die Form des politischen Lebens einen mächtigen Einfluß auf die Volksmoral äußern, und daß diese gefährdet ist, wenn durch öffentliche Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen dem Volke die Versuchung zur Uebertretung des Gesetzes zu nahe gelegt wird.

Fassen wir zum Schlusse das Resultat dieser Erörterungen zusammen; so werden wir in dem Fabrik- und Maschinenwesen allein nicht das Heil der Staaten und der Menschheit erkennen, aber uns auch nicht durch die zufälligen Nachtheile, welche damit verbunden sind, zu einem Verdammungsurtheile dieser Productionsform verlei-

ten lassen. „Alles in der Welt, sagt Herder *), ist gemißbraucht worden. Das scharfe Messer in der Hand des Kindes verletzt dasselbe; deshalb ist die Kunst, die das Messer erfand und schärfte, eine der unentbehrlichsten Künste. Nicht alle, die ein solches Werkzeug brauchen, sind Kinder, und auch das Kind wird durch seinen Schmerz den bessern Gebrauch lernen. Künstliche Uebermacht in der Hand des Despoten (auch eines tyrannischen Fabrikherrn), fremder Luxus unter einem Volke, ohne ordnende Gesetze, sind dergleichen tödtende Werkzeuge. Der Schaden selbst aber macht die Menschen klüger, und früh oder spät muß die Kunst, die sowohl den Luxus als den Despotismus schuf, beide selbst zuerst in ihre Schranken zwingen und sodann in ein wirkliches Gut verwandeln" u. s. w.

Es ist ein erhebender Gedanke des großen Keppler wenn er sagt: die Menschheit muß sich durch eigene Kräfte und Werkzeuge einen andern schönern Wohnplatz und eine neue Organisation dieser Erde schaffen; und dazu wird die neue Industrieform mit ihren ungeheuern Rüstzeigen unfehlbar das ihrige beitragen.

---

*) Ideen zur Geschichte der Menschheit 3 Thl.

Ueber die Zulässigkeit der Anekdoten im Geschichtsvortrage.

Vom Prof. Schulze in Gotha.

Oft und nachdrücklich ist das Anekdotenwesen und dessen Aufnahme in den Geschichtsvortrag getadelt worden. Besonders hat Schlosser da, wo er die Verderbnisse der Geschichte in den Zeiten der Nachfolger Augusts darstellt *), gegen dasselbe geeifert. Gleichwohl haben von Herodot an bis zu den neuesten Zeiten auch die berühmtesten Geschichtsschreiber Anekdoten aufgenommen; selbst der ernste Tacitus verschmähet sie nicht; Cicero bedient sich ihrer zur Erläuterung philosophischer und rhetorischer Lehrsätze; ja es gab schon bei den Römern Anekdotensammlungen, zu denen man die attischen Nächte des Aulus Gellius, des Valerius Maximus merkwürdige Reden und Thaten, und des Procopius Berichte über das Leben am Hofe des Kaisers Justinians rechnen kann. Im Mittelalter verfaßten die Chronikenschreiber neben den Legenden auch Anekdoten, wie man aus Zinkgréfs scharfsinnigen Sprüchen der Teutschen (die vor kurzem, Mannheim 1835, von Guttenstein neu herausgegeben wurden,) ersehen kann. Wie sehr endlich in neuern Zeiten mit dem Aufzeichnen der Memoiren oder Denkwürdigkeiten das Aufzeichnen der Anekdoten und ihr Verweben in den Geschichtsvortrag zugenommen hat, ist bekannt.

Stellt man diese Erscheinung mit jenem Tadel zu-

*) Schlosser, universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur. Th. III, 1. S. 425. Frankfurt 1830.

sammen; so drängen sich die Fragen auf: darf man Anekdoten in den Geschichtsvortrag aufnehmen? ist dieß wohlgethan? — und in welchem Falle ist es verwerflich? — Wir wollen diese Fragen hier zu beantworten suchen, und uns den Weg hierzu dadurch bahnen, daß wir von der Bestimmung des Begriffs Anekdote anheben.

Seiner Herleitung nach bezeichnet das Wort Anekdote etwas noch nicht Herausgegebenes, also etwas noch Unbekanntes. In diesem Sinne kommt es bei den Alten vor. Anders wird es jetzt gebraucht. Doch liegt auch in der Bedeutung, die wir ihm geben, eine Hindeutung auf das Unerwartete, Ungewöhnliche oder auf das, was zu dem Alltäglichen nicht gehört, und darum als unbekannt, oder wenigstens als nicht allgemein bekannt gelten kann. Wir verstehen nämlich unter Anekdoten kurz gefaßte Darstellungen einer auffallenden Rede oder That *). Sind diese Darstellungen blos Erzeugnisse des Witzes, die höchstens den Schein der Wahrheit zu gewinnen suchen und deshalb unter der Form geschichtlicher Vorgänge hervortreten, ohne auf diese gegründet zu seyn; so nennen wir sie Witzspiele (Bonmots). Knüpfen sie sich aber an geschichtliche

*) Nach Pölitz (das Gesammtgebiet der teutschen Sprache rc. Leipzig 1825. Th. II, S. 236) enthält die Anekdote: „Die Darstellung einer einzigen Begebenheit oder einer einzigen Aeusserung eines Individuums, welche sich entweder durch ihre Neuheit und Eigenthümlichkeit, oder durch ihren Zusammenhang mit andern Ereignissen und geistreichen Aussprüchen so auszeichnen, daß sie vereinzelt (gleichsam epigrammatisch) in einer kleinen, aber in sich vollendeten, Form durchgeführt zu werden verdienen, und vermittelst dieser Form ein reines Wohlgefallen in der Anschauung bewirken."

Namen, oder haben sie einen geschichtlichen Boden, oder einen Bezug auf geschichtliche Charaktere; so nennen wir sie geschichtliche Anekdoten, wenn schon auch Sagenhaftes ihnen beigemischt ist. Beide Arten von Anekdoten enthalten etwas für sich Bestehendes oder an sich Verständliches, was nicht ins Breite gesponnen, sondern in wenig Worte zusammen gedrängt und so gestaltet ist, daß das Neue, Naive oder Pikante überraschend hervortritt. Ihrem Zwecke nach sind jene Anekdoten, die wir Witzspiele nennen, blos auf Belustigung berechnet; diese aber, die geschichtlichen Anekdoten, suchen, außer der Belustigung, auch Belehrung zu gewähren, indem sie geschichtliche Personen und Vorgänge auf eine überraschende und anziehende Weise veranschaulichen.

Geschichtliche Anekdoten, von denen allein hier geredet werden soll, sind nicht zu verwechseln mit den Mythen der Alten, durch welche irgend eine Idee oder ein Factum aufgefaßt oder veranschaulicht wurde; ferner nicht mit Legenden, oder den kirchlichen Sagen des Mittelalters, die von dem Wunderglauben ausgingen und auf den Wunderglauben hinwirkten; auch nicht mit den eigentlichen Erzählungen, die bei größerm Umfange den Anfang, Fortgang und Ausgang wirklicher oder erdichteter Begebenheiten schildern. Nur kurze Erzählungen oder Geschichtchen, die zur Bezeichnung eines Charakters oder zur Erläuterung eines Vorgangs dem Geschichtsvortrage gleichsam als Zugaben beigefügt sind, dergleichen wir viele schon beim Herodot finden (z. B. beim Ausgange der Schicksale des Crösus und Cyrus, bei den Kämpfen zu Marathon, Thermopylä, Salamis, bei dem Zuge des Xerxes

nach Griechenland und seiner Flucht nach Asien) können zu den geschichtlichen Anekdoten gerechnet werden. Vornehmlich aber gehören zu denselben witzige Einfälle, treffende Antworten, kernhafte Denksprüche, ergreifende Lob- und Strafreden, gelegentliche Aeusserungen einer großartigen oder einer gemeinen Denkungsart historischer Personen; ferner auch Vorgänge, die das Eigenthümliche anderer Vorgänge oder der bei denselben handelnden Personen bezeichnen, und gleichsam hinter die Coulissen der Weltbühne blicken lassen.

Schon diese Bemerkungen über den Begriff und das Wesen der Anekdoten können darauf hindeuten, daß die Aufnahme derselben in den Geschichtsvortrag zuläßig ist. Aber zur Gewißheit muß dieß werden, wenn sich, wie hier geschehen soll, erweisen läßt, daß ihre Aufnahme recht, nützlich, ja oft unentbehrlich ist.

Gewöhnlich wendet man gegen dieselbe ein, daß sie dem ersten Gesetze der Geschichtschreibung, das Wahrheit und Treue fordert, widerspreche, da Anekdoten oft nur Einfälle witziger Köpfe sind *), da ihre Aechtheit sich selten nachweisen läßt, und da selbst weit verbreitete und vielfach wiederholte, oft weder ihrem Stoffe, noch ihrer Form nach, als ausgemachte Wahrheiten gelten können. Wir müssen dieß zugeben. Ist doch erst vor kurzem (in Bran's Minerva 1831. Band IV, S. 459 ff.) nachgewiesen worden, wie zweifelhaft es ist, daß König Franz I. nach

*) Man kann hier (mit Gibbon III, 5) an das Wort des großen Condé zum Cardinal von Retz erinnern: Ces coquins nous font parler et agir, comme ils auraient fait eux, mêmes à notre place."

der Schlacht von Pavia (1525) seiner Mutter geschrieben habe: „Madame, alles ist verloren, nur nicht die Ehre;" ferner, daß Sieyes beim Abstimmen über die Hinrichtung Ludwigs XVI. auf der Tribune ausgerufen habe: „der Tod ohne Phrase!"; und daß der Abbé Edgeworth am Fuße des Blutgerüstes zu Ludwig XVI. gesagt habe: „Sohn des heiligen Ludwigs steige gen Himmel." Auf gleiche Weise hat Raumer (in seiner Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, Th. II, S. 605) gegen die bekannte Anekdote von dem Ringe, welcher dem Grafen Essex von der Königin Elisabeth geschenkt und von der Gräfin von Nottingham unterschlagen worden sey, bedeutende Zweifel erhoben. Auch hat man die Bemerkung gemacht, daß sich dieselben Anekdoten oder Geschichtchen oft wiederholen, ohne etwas Anderes als einzelne Umstände, Datum, Ort und Namen zu verändern *). Doch, dieß alles zugegeben, läßt sich behaupten, daß der Geschichtschreiber das Recht hat, Anekdoten in seinen Vortrag aufzunehmen.

Denn erstens, wenn auch viele Anekdoten unecht sind, und die meisten unecht seyn können; so folgt daraus nicht, daß alle unecht sind, und daß alle, in denen Unechtes sich findet, durchaus als unecht gelten müssen. Es giebt auch wohlbegründete, die bereits in die Geschichte übergegangen oder mit historischen Thatsachen verknüpft sind, und darum von dem Geschichtsschreiber nicht übergangen werden dürfen. Dahin gehört z. B. die Anekdote, daß Ludwig 14. einst einem Parlamentspräsidenten, der ihm wegen drückender Auflagen Vorstellungen machen wollte, und diese damit anfing: „der Staat, Sire . . .," schnell

*) Jacobs, Vermischte Schriften. Th. VI, S. 493.

einfallend zur Antwort gab: „der Staat, das bin ich;“ — ferner die Anekdote von dem Fenster zu Trianon, das dem Minister Louvois harte Vorwürfe zuzog, die diesen veranlaßten, durch Verheerungen der Pfalz einen neuen Krieg anzufachen. Ja, wenn auch Unechtes in eine Anekdote sich eingeschlichen hat, hört diese darum nicht auf, echt zu seyn. Dieß gilt z. B. von folgender. Als auf dem Rückzug aus Rußland Napoleon zu Orsza die Nachricht erhielt, daß Ney, den er schon für verloren hielt, gerettet sey, rief er in freudiger Bewegung aus: „Ich habe in den Gewölben der Tuilerien mehr als 400 Millionen; ich würde sie mit Dank für die Auslösung meines treuen Waffengefährten hergegeben haben.“ So erzählt der Palastpräfect **Bausset** (Th. II, 1, 146) mit dem Beisatze: „ich selbst habe diese Worte aus dem Munde des Kaisers vernommen.“ — Bei **Ségur** aber (Th. II, 93) heißt es, Napoleon habe damals ausgerufen: „So sind also meine Adler gerettet! Ich hätte 300 Millionen aus meinem Schatze gegeben, um einen solchen Mann damit zu retten;“ und Baron **Fain** (im Manuscript vom Jahre 1812. Leipzig 1836. Th. II, S. 262) schreibt, Napoleon rief aus: „Ich habe in den Tuilerien 200 Millionen in meinen Gewölben; ich würde sie für die Rettung des Marschalls hingegeben haben.“ So wird von drei Schriftstellern, die insgesammt jenem Rückzuge beiwohnten, dieselbe Anekdote verschiedentlich erzählt. Wie, darf sie darum als unecht verworfen werden? Das sey ferne! denn die Verschiedenheit der Angaben bezieht sich nur auf Nebensachen, nicht auf die Hauptsache. Als solche aber tritt hier Napoleons außerordentliche Freude über Ney's Rettung her-

vor. Ist es aber unrecht, ein Factum darum als unecht zu verwerfen, weil der Erzählung desselben Sagenhaftes beigemischt ist; so ist es auch unrecht, eine Anekdote darum zu dem werthlosen Anekdotenkram zu verweisen, weil sie mit unsicherer Ausschmückung umkleidet ist. Wie bei Dichtern und Panegyrikern, die einen historischen Stoff behandeln; so müssen wir auch bei historischen Anekdoten den innern Kern von der äußern Schale unterscheiden, oder das Wahre, was ihnen zum Grunde liegt, von der Ausschmückung des Wahren. So z. B. wenn erzählt wird Karl 5. habe, als er, beim Einzuge in Wittenberg (25. Mai 1547), vom Herzoge von Alba und dem Bischofe von Artois aufgeregt wurde, Luthers Leichnam ausgraben und verbrennen zu lassen, zur Antwort gegeben: „Laßt ihn ruhen bis zum allgemeinen Weltgerichte. Ich führe keinen Krieg mit den Todten." — Ausgemacht wahr ist diese Anekdote nicht *); aber sie ist darum nicht zurückzuweisen oder zu übergehen; denn sie weiset hin auf den Hochsinn, der sich zu manchen Zeiten in Karls Reden und Handlungen hervorthat, und auf die Schonung, die durch ihn, zum Aerger der Katholiken, Wittenberg erfuhr.

Zweitens, auch aus solchen Anekdoten, deren Echtheit sich nicht erweisen läßt, läßt sich manches für die Geschichte Wichtige abnehmen, besonders wenn sie aus den Zeiten stammen, in welchen die Personen lebten, oder die Vorgänge sich ereigneten, auf welche sie sich beziehen. Schon die Menge von Anekdoten, die von einem Individuum erzählt werden, ist beachtungswerth; denn sie deu-

*) S. Historischer Bildersaal Th. V, 1, 264.

tet auf das Interesse, welches dieses Individuum erregte. Allein noch beachtenswerther ist die Beschaffenheit solcher Anekdoten; denn sie giebt zu erkennen, wie man sich Individuen dachte, oder was man ihnen zutraute. So sind z. B. die vielen Anekdoten, die von einem Karl dem Großen, von einem Rudolf **1.**, von einem Luther, von einem Friedrich **2.**, (um einen Mann unsrer Zeit anzuführen) von einem Blücher erzählt werden, keineswegs als durchaus wahr anzusehen; aber sie sind im Ganzen genommen historisch wichtig, weil man aus ihrer Menge und Beschaffenheit das Volksthümliche dieser Männer abnehmen, oder erkennen kann, wie sie in den Herzen ihrer Zeitgenossen lebten, und welche Vorstellungen und Erwartungen diese von ihnen hegten. Dasselbe gilt auch von solchen Anekdoten, die in scheinbar unbedeutenden Angaben auf einzelne Eigenthümlichkeiten gewisser Individuen hindeuten. Z. B. wenn von Alexander dem Großen erzählt wird, er sey an dem Tage geboren, an welchem Herostratus den Tempel zu Ephesus in Brand steckte; — oder vom heiligen Bernhard von Clairvaux, er habe im Leibe seiner Mutter gebellt, wie ein Hund, weil er einst als treuer Hüter des Hauses Gottes ein lautes Gebell gegen die Feinde desselben erheben sollte; — oder von Ludwig den **14.** er sey mit zwei Zähnen zur Welt gekommen, wie zum Anzeichen seines Strebens, alles an sich zu reißen; — oder von der Königin Christine, man habe sie bei ihrer Geburt wegen ihres starken Schreiens für einen Knaben gehalten, und ihr Vater habe, als ihr Geschlecht entdeckt war, ausgerufen: „sie wird geschickt werden, denn sie hat uns alle betrogen.“ Als buchstäblich wahr sind solche Anekdoten

nicht anzunehmen; aber gewiß spricht sich in ihnen der Eindruck aus, den das Eigenthümliche dieser Personen, oder die Betrachtung ihres Lebens erregte. — So zieht sich also auch durch unsichere Anekdoten ein historischer Faden, der, gehörig erfaßt, zur Aufhellung historischer Personen und Begebenheiten hinführen kann. Da nun in der Geschichte alles das aufzunehmen ist, was die Geschichte erläutert, und da hierzu auch Anekdoten zu rechnen sind; so ergiebt sich, daß der Geschichtsschreiber ein Recht hat, sie in seinen Vortrag aufzunehmen.

Hierzu kommt, daß dieß auch nützlich ist, weil durch solche Aufnahme der Geschichtsvortrag für Viele anziehend und behältlich wird. Wohl braucht der Geschichtsfreund, der mit wissenschaftlichem Sinne die Entwickelung der Menschheit oder das Leben einzelner Menschen und Staaten zu erforschen strebt, nicht erst durch Anekdoten zu diesem Streben angelockt zu werden: das Wahre zieht ihn mehr an, als jeder Putz des Vortrags; ja, dieser wird ihm völlig zuwider, wenn durch ihn der Mangel an gründlicher Forschung versteckt werden soll. Doch giebt es auch Viele und nicht blos unter der Jugend, die erst für das Studium der Geschichte gewonnen oder in demselben bekräftigt werden sollen; und Manchem wird das Wahre erst dann klar und eindringlich, wenn es ihm in Begleitung einer kurzen Erzählung, die einer Parabel gleicht, vorgetragen wird. In beiderlei Hinsicht ist es gut, Anekdoten zu gebrauchen, die überraschend hervortreten, den Ernst der Geschichte erheitern, und unterhaltend belehren und belehrend unterhalten. Indem der Geschichtsschreiber sich ihrer bedient, folgt er der Weisung des Horaz:

„ridendo dicere verum,“ und miscere utile dulci. Aber er macht dadurch auch das Historische behältlich. Denn jede Begebenheit wird um so leichter aufgefaßt und um so fester dem Gedächtnisse eingeprägt; je mehr außerordentliche oder überraschende Reden und Vorgänge an sie gereihet sind. So erinnern wir uns leicht der Schlacht von Ancyra (16. Jun. 1402), weil an sie die (freilich nach Hammer, Gesch. des Osmanischen Reiches. Th. I, S. 317 ff. historisch unbegründete) Anekdote geknüpft ist, wie der Sieger Timur den Stolz des besiegten Bajazeth dadurch gezüchtiget habe, daß er diesen in einen eisernen Käfich sperren und seinen Heereszügen nachschleppen ließ. — So wird die Schlacht von Varna (10. Nov. 1444), in welcher Amurath 2. den König von Polen und Ungarn Wladislav besiegte, behältlich durch die Anekdote, daß Amurath, vor dem Beginnen derselben, die Urkunde des von Wladislav feierlich beschwornen und frevelntlich gebrochenen Vertrags in seinem Lager auf einer Lanze aufstecken ließ. — Und so wird auch die Schlacht von Cressy (26. Aug. 1346), in welcher der König Englands Eduard 3. über den König Frankreichs Philipp 6. siegte, darum leicht aufgefaßt und gemerkt, weil mit ihr die Anekdote verwebt ist, daß in ihr zuerst Kanonen gebraucht wurden, und daß der alte und blinde Böhmenkönig Johann, von heißer Kampfbegierde getrieben, sich von zwei Rittern, welche die Zügel seines Pferdes an die Zügel ihrer Pferde geknüpft hatten, in das Schlachtgetümmel führen ließ, und in demselben so lange auf die Feinde loshieb, bis er und seine Begleiter getödtet waren. — Nützlich also erscheint der Gebrauch der Anekdoten bei dem Ge-

schichtsvortrage, weil sie denselben für Viele eben so behältlich als anziehend machen.

Aber dieser Gebrauch ist oft auch unentbehrlich. Dies ist der Fall, wenn wir Personen und ganze Zeitalter so schildern wollen, daß das Charakteristische derselben anschaulich hervortritt. Bei Schilderung eines naturhistorischen Gegenstandes ist es genug, die äußere Erscheinung mit ihren Merkmalen aufzufassen und zusammen zu stellen; aber bei Schilderung eines Charakters muß man, da das Geistige sich nicht wie das Sinnliche erfassen, sondern nur auf discursive Art durch Begriff, Urtheil und Schluß auffinden läßt, in das Wesen der Erscheinungen einzudringen oder ihren Grund zu erforschen suchen. Dieß gelingt aber nicht, wenn man sich blos an prunkende Reden und Thaten hält: denn diese sind oft nur zum Verstecken des Wahren geeignet; sondern nur dann, wenn man scheinbare Kleinigkeiten berücksichtigt oder den Zügen und Aeußerungen nachforscht, die im Alltagsleben vorkommen und dem Menschen gleichsam unwillkührlich entschlüpfen, in Augenblicken, in denen er, überwältigt von der Macht der Leidenschaften oder dem Drange der Umstände, weniger sorgfältig als sonst, sein Inneres bewacht und zurückdrängt; kurz, wenn man an Anekdoten sich hält, die oft, gleich Blitzstrahlen, den Charakter einer Persönlichkeit erhellen. Dieß bemerkte schon Plutarch, der im Leben Alexanders (Cap. I.) schreibt: „Oft verräth eine scheinbar unbedeutende Handlung, eine Rede, ein Scherz den Charakter eines Fürsten viel deutlicher, als die glänzendste That und das blutigste Gefecht.“ Und dieß bewährt auch die Erfahrung. So tritt das Entschlossene in Luthers Cha-

rakter unverkennbar in der Anekdote hervor, daß er der Warnung seiner Freunde noch in der Nähe von Worms das Wort entgegenstellte: „er wolle hinein, auch wenn dort so viel Teufel wären, als Ziegel auf den Dächern." So erkennt man das Despotische, das Friedrich 2. mit der landesväterlichsten Fürsorge verband, in der Anekdote, daß er während der Schlacht von Kollin (18. Jun. 1757) seiner zurückweichenden Reiterei zugerufen habe: „wollt ihr ewig leben!" — So drückt sich das Selbstsüchtige und Herrische im Verfahren Napoleons in der Anekdote aus, daß er seinen Neffen Louis bei Uebertragung des Großherzogthums Berg (1809) die Lehre gab: „Wisse, daß deine ersten Pflichten mir, deine zweiten Frankreich, die dritten den Völkern angehören, über die ich dich setze;" — ferner seine Geschicklichkeit, den Ehrtrieb seiner Soldaten anzuregen, in dem Schlagworte: „in jeder Patrontasche liegt ein Marschallsstab;" — dann sein Schmerz und seine Besorgniß auf der Fluchtreise aus Rußland in dem zu Warschau oft von ihm wiederholten Ausrufe: „Von dem Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt." — So tritt Blüchers Losstürmen, Derbheit und eigenthümliche Jovialität deutlich hervor, wenn erzählt wird, daß er einst, als er seine Soldaten zu einem neuen Angriffe ermuntern wollte, und dabei ihr schmutziges Ansehen ihm auffiel, sie mit den Worten angeredet habe: „Kerls, ihr seht aus wie die Schweine! Aber ihr habt die Franzosen geschlagen. Damit ists aber nicht genug! Ihr müßt sie heute wieder schlagen; denn sonst sind wir alle verloren. Also frisch drauf, Kinder!" — oder, daß er, als in der Schlacht von la Rothière (1. Febr. 1814) lange vergeblich gegen

Napoleon gekämpft worden war, selbst an die Spitzen der Reserven trat, mit dem Ausrufe: „Ihr nennt mich Marschall Vorwärts! Na ich will euch mal zeigen, was vorwärts heißt. Marsch! Marsch! in Gottes Namen!" — oder, daß er nach der zweiten Einnahme van Paris, als der Graf von Golz im Namen des Fürsten Talleyrand ihn um Erhaltung der Brücke von Jena bat, zur Antwort gab: „Ich habe beschlossen, daß diese Brücke gesprengt werden soll, und kann Ew. Hochgebornen nicht verhehlen, daß es mir lieb seyn würde, wenn Hr. v. Talleyrand sich vorher darauf setzte." — oder daß er einst bei einer lustigen Tischgesellschaft erklärte, „er wolle etwas thun, was keiner ihm nachmachen könne, er wolle seinen Kopf küssen;" und dann aufstand, zu Gneisenau ging, und ihn unter herzlichen Umarmungen küßte. — Nehmen wir solche Anekdoten aus der Geschichte hinweg; so entziehen wir der Charakteristik einzelner Personen gleichsam Licht und Leben, wenigstens die Farben, die das Gemälde illuminiren.

Was aber von der Charakteristik einzelner Personen gilt; das gilt auch von der Charakteristik ganzer Völker und Zeiten. Denn wie diese aus einer Menge von Einzelnheiten abgeleitet werden muß; so kann sie auch durch nichts anschaulicher gemacht werden, als durch das Auffassen charakteristischer Züge, die wir in den historischen Anekdoten finden. Wie herrisch die Römer nach dem zweiten punischen und macedonischen Kriege verfuhren, und welche Furchtbarkeit sie um sich zu verbreiten wußten, tritt anschaulich hervor durch die Anekdote vom Popilius Länas, der von dem seleucidischen Könige Antiochus Epiphanes

(171 v. Chr.) verlangte, nicht eher aus dem Kreise, den er mit einem Stabe um ihn gezogen hatte, zu treten, als bis er erklärt hätte, ob er ein Feind oder Freund der Römer seyn wolle. Und wie bald darauf die Römer durch Habsucht sich verächtlich machten, erkennt man aus den Anekdoten vom Jugurtha und dessen Ausruf: **O urbem venalem et cito perituram, si emtorem invenerit.** — Welcher leidenschaftlicher Drang nach dem heiligen Grabe zu pilgern die Völker des Abendlandes in den Zeiten des ersten Kreuzzuges ergriffen hatte, ergiebt sich auf anschauliche Weise aus den Anekdoten von den Kreuzpredigten Peters von Amiens, von der Kirchenversammlung zu Clermont, von den Schaaren der Greise, Weiber und Kinder, die ohne Führer dahinzogen, blos von einer Gans und Ziege geleitet. — Welcher Mißbrauch in den Zeiten der Reformation mit dem Ablasse getrieben und wie wiederum das Verwerfliche des Ablasses selbst vom Volke erkannt wurde, ersieht man aus den Anekdoten vom Ablaßprediger Tetzel. — Und um den Wahnsinn zu bezeichnen, der die Franzosen in den ersten Zeiten der französischen Revolution ergriffen hatte, bedarf es nur der Anekdoten von der Einnahme der Bastille, von den schauderhaften Septembermorden, und von dem Verfahren gegen den unglücklichen König Ludwig 16. — Ja auch aus der Art und Beschaffenheit der Anekdoten, die zu gewissen Zeiten vorkommen, läßt sich ein Schluß auf den Zeitgeist machen. Denn sie weiset hin auf das, was eine gewisse Zeit vornehmlich beschäftigte, was diese für groß und edel, oder für niedrig und schlecht erkannte, welche Tugenden und welche Gebrechen ihr eigenthümlich waren, und welche

Rohheit oder welche Verfeinerung der Geschmacksbildung in ihr herrschte. Man lese nur Zinkgref's schon oben angeführte, nach der Zeitfolge geordnete, Sammlung von Denksprüchen, und man wird sich überzeugen, wie in Anekdoten der Zeitgeist sich abspiegelt.

Fassen wir nun, was hier erörtert worden ist, zusammen; so kann es nicht zweifelhaft bleiben, daß die Aufnahme der Anekdoten in den Geschichtsvortrag zulässig ist. Allein damit soll keineswegs eine unbedingte Zulässigkeit derselben behauptet werden. Vielmehr ist es uns gewiß, daß, wie mit andern an sich erlaubten und unter gewissen Umständen nützlichen Dingen, auch mit Anekdoten ein Mißbrauch getrieben werden kann, der die Klagen rechtfertigt, die so oft gegen das Anekdotenwesen erhoben worden sind, und vor dem nachdrücklich gewarnt werden muß.

Verwerflich ist der Gebrauch der Anekdoten erstens, wenn diese nicht als Sagen, sondern, ihrem Stoffe und ihrer Form nach, als ausgemachte Wahrheiten aufgestellt und so gleichsam in die Geschichte eingeschwärzt werden. Ein solches Verfahren ist der Wahrheitsliebe entgegen, welche vor allen andern Tugenden dem Geschichtsschreiber heilig seyn soll. Wo Anekdoten zweifelhaft sind, muß er das Zweifelhafte derselben andeuten, und wo er selbst ihren Gehalt nicht zu würdigen vermag, zu weiteren Forschungen auffordern.

Verwerflich ist der Gebrauch der Anekdoten zweitens, wenn er bei jeder Gelegenheit herbeigezogen wird, nicht aus historischem Sinne, sondern aus dem Wohlgefallen an dem Kleinlichen, Gemeinen und Anstößigen, nicht um

Charakter und Thatsachen anschaulich zu machen, sondern blos um den Leser zu belustigen, ihn für oder gegen einen Gegenstand einzunehmen, und um den Geschichtsvortrag mit Flitterwerk auszustatten und gleichsam epigrammatisch zuzuspitzen. Denn wie thöricht und abgeschmackt es ist, in gesellschaftlichen Unterhaltungen überall Anekdoten anzubringen und die Veranlassung herbeizuziehen; so thöricht und abgeschmackt ist auch die Anekdotenjagd in dem Geschichtsvortrage. Nur ein Geschichtsschreiber, dem der Sinn für das Hohe und Ernste der Geschichte abgeht, kann zu einem solchen Mißbrauche der Anekdoten gerathen, und nur ein Publicum, das leichtsinnig und neugierig sich klatschhafter Mittheilungen erfreut, und eine belustigende Tändelei mehr liebt, als eine ernste Belehrung, kann an einem solchen Mißbrauche Gefallen finden.

Verwerflich ist der Gebrauch der Anekdoten drittens, wenn diese in solchen Massen aufgehäuft werden, daß sich die Geschichte gleichsam in einen Anekdotenkram verwandelt. Ein solches Verfahren verdreht die Ordnung der Dinge; denn es macht die Anekdoten zur Hauptsache des Geschichtsvortrags, da sie doch nur Zugaben zu demselben seyn, nicht zur Grundlage, sondern nur zur Vervollständigung desselben dienen, nicht haltlos für sich bestehen, sondern an ein Factum, oder an einen Grundgedanken, geknüpft werden sollen. Ferner gewährt es keine Anschauung des Ganzen; denn wo geschichtliche Ereignisse nur von der Persönlichkeit des Handelnden, von kleinlichen Vorfällen oder von Eingebungen des Augenblicks abgeleitet werden; da beschränkt sich der Vortrag auf das Einzelne und Kleinliche, erhebt sich nicht von dem Be-

sondern zu dem Allgemeinen, öffnet nicht den Blick hinaus in das Leben der Menschheit. Und wie mißlich muß es um die Wahrheit der Geschichte stehen, wenn sie auf ein Gewebe von Anekdoten gebaut ist, da diese, wie oben bemerkt wurde, oft eben so wohl ihrem Stoffe, als ihrer Form nach, unsicher sind.

In der deutlichen Erkenntniß eines Uebels liegt die Hindeutung auf die Abhülfe desselben. Je deutlicher wir also den Mißbrauch der Anekdoten erkennen; desto deutlicher muß es uns werden, wie wir sie zu benutzen haben, um ihren Gebrauch für den Geschichtsvortrag belehrend und anschaulich zu machen.

Ueber die Krisen der Verfassungen in größern Staaten.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Wie der menschliche Körper Krankheiten als Krisen seines organischen Lebens zu bestehen hat; so bestehen auch die Staaten nicht selten in ihrem organischen Körper, in den Verfassungen, Krisen, als Staatskrankheiten. Wie aber der menschliche Körper aus solchen Krisen entweder neugestärkt und zu frischer Lebenskraft erhoben hervorgehet, oder denselben durch den Tod unterliegt, oder, nach schwer bestandener Krisis, ein sieches Daseyn hinfristet; so auch die Staaten in Hinsicht ihrer Verfassungen. Viel, vielleicht das Meiste, kommt dabei auf den gesunden Körper selbst an, den eine Krankheit befällt; doch viel hängt auch von der Art und Weise ab, wie die Aerzte den Krankheitsfall erkennen und behandeln, und welche Heilmittel sie, gestützt auf eine richtige oder irrige Diagnose, versuchen.

Wir reden hier nicht von den teutschen Staaten, welche in neuester Zeit die früheren Feudalstände mit neuen Verfassungen vertauschten. Bei keinem derselben ging eine acute oder chronische Krankheit voraus; höchstens litten sie an einer Indigestion von veralteten Stoffen. Sie traten beinahe unbemerkt aus dem alten Systeme ins neue über, wie der Mensch in der Sylvesternacht ins neue Jahr, wo er eine neue Zahl gegen eine alte eintauscht, und mit Hoffnung — bisweilen mit zu sanguinischer — von der neuen Zahl die Entfernung aller der Unvollkommenheiten

erwartet, die er der verschwindenden Zahl ins ewige Grab nachsendet.

Allein viele Staaten unsers Erdtheils bestanden bei dem Uebergange von dem Alten zum Neuen eine bedenkliche Krisis. Ich erinnere nur an Frankreich, das seit länger als 40 Jahren mit Verfassungen experimentirt, und dabei abwechselnd bald allöopathisch, bald homöopathisch behandelt ward, ohne noch bis jetzt über die wichtigsten constitutionellen Principfragen, geschweige über die Fragen secundairer Ordnung, einig geworden zu seyn. Ich erinnere an England, an die Zeit des Rumpparlaments, an die Hinrichtung des Ministers Strafford und des Erzbischoffs Laud, deren Aufopferung Karls I. blutigen Tod nicht ersparen konnte; an Cromwells Dictatur, an die Restauration, an den endlich die Parteien ausgleichenden, die politischen Stürme beruhigenden 13. Februar 1689. Seit dieser Zeit standen sich zwar die beiden politischen Hauptparteien, der Whigs und Tories, doch ohne entscheidenden Einfluß auf das festgeordnete constitutionelle System Großbritanniens entgegen, mehr um die Lebenskraft des Staates durch frische Circulation der organischen Säfte in reger Thätigkeit zu erhalten, und dadurch das Gleichgewicht — um im Bilde zu bleiben — zwischen dem Nerven- und Blutsysteme zu sichern, als die einzelnen gesunden Theile des Staatskörpers selbst zu bedrohen, bis endlich im Jahre 1832 die Reformbill viele, in die Organisation eingeschlichene, Cruditäten abführte, und die Municipalbill im Jahre 1834 dem Rückenmark des Staatskörpers, den städtischen Gemeinden, eine stärkende tinctura Martis zuführte. Nie würde ein politi-

scher Treiber, wie O'Connell, auf dem Markte des öffentlichen Lebens nur ein Jahr sich erhalten haben, wenn die Tories sich entschließen könnten, in der politischen Trias des europäischen Stammlandes, Irland dieselben Rechte zuzugestehen, wie England und Schottland.

Ganz anders ist das Verhältniß der beiden Reiche auf der pyrenäischen Halbinsel. Hier versuchten die Staatsärzte das, selbst in der Theorie gewagte, Mittel der Infusion frischen Blutes in einen veralteten, dem Absterben nahen Körper. Und welche Aerzte behandelten die Kranken! In Spanien zuerst Napoleon, mit der Erklärung, „er komme, die altgewordene spanische Monarchie zu verjüngen," durch die (zum Befremden jetzt gar nicht mehr erwähnte) Verfassung vom 6. Juli 1808; allerdings ein drastisches Mittel, doch, im Ganzen genommen, besser, als die Verfassung der 134 Cortesmitglieder vom 19. März 1812, die, wie Neulinge in der Politik, eine theoretische Schulchrie zusammenstoppelten, und diese für eine Verfassung ausgaben. Vorzüglicher, doch nicht das vorliegende Bedürfniß befriedigend, war das königliche Statut vom 10. April 1834 aus der Feder des Ministers Martinez de la Rosa, dem, wie manchen geachteten Männern in den Zeiten politischer Revolution, die Bewegungspartei über den Kopf wuchs, bis, nach dem von einem Sergeanten geleiteten Aufstande, die Nacht von La Granja (13. Aug. 1836), zur scheinbaren Wiedererweckung des Leichnams der Cortesverfassung von 1812 führte. Es steht dahin, ob Mendizabal, mit jüdischer Gewandtheit, zu La Granja hinter Garcia gestanden habe; so viel aber ist gewiß, daß die Verfassung von 1812, als blos theoretisches Specimen, weder

in Spanien, noch im europäischen Staatensysteme, sich halten kann, wie bereits die mit ihr versuchten Modificationen zeigen.

Auf ähnliche Weise ging es in Portugal. Auch hier lieferten die außerordentlichen Cortes im Jahre 1822 eine Schulchrie von Verfassung; noch schlechter, d. h. die Rechte des Königs beschränkender, als die der spanischen Cortes; und doch nahm sie die Schwachheit Johanns 6. an. Zu retten war sie nicht; aber Schmach war es für die Nation, daß sie unter den Händen eines seinem Vater ungehorsamen Sohnes, des Infanten Don Miguels, (1823) starb. Es folgte (1826) die octroyirte Verfassung Don Pedros, etwas besser als das Machwerk der Cortes, die aber an dem Hauptfehler der Unausführbarkeit in der Praxis litt, wenn gleich Männer wie Palmella, Saldanha, Carvalho, u. a., ihre organischen Uebel zu verdecken, und ihr Leben, wie bei einer Sensitivpflanze, zu fristen suchten. Da bewirkte (10. Sept. 1836) der Vorgang Spaniens vom 13. August die Nachäffung der gefährlichsten und bedenklichsten aller Revolutionen, der Prätorianerrevolution in Lissabon, welcher weder die Königin Maria, noch ihr Gemahl Ferdinand, mit seinem belgischen Rathgeber van de Weyer, gewachsen war. — Trauriges Loos der am marasmus senilis leidenden Staaten, wenn das consilium medicum der Staatsärzte zu keinem bessern Recepte führt, als bis jetzt Spanien und Portugal genommen haben, und die Wärme der königlichen Macht unter Parteikämpfen bis zum Gefrierpunkte herabsinkt.

Auf ähnliche Weise war das politische Gewicht der Generalstaaten der Republik der vereinigten Niederlande veraltet, noch bevor der Sturm der französischen

Republikaner über sie einbrach. Dies zeigten die widrigen Neckereien zwischen der oranischen Partei und der Partei der Patrioten, bis der Herzog von Braunschweig, an der Spitze eines preußischen Heerestheiles, sein Quos ego aussprach. Wenige Jahre darauf ging Pichegrü über die zugefrornen Grenzflüsse. Die neuen Verfassungen (23. April 1798. 16. Oct. 1801 und 15. März 1805) verdrängten, unter französischem Einflusse, schnell einander, bis Napoleon den Knoten zerhieb, und seinen Bruder Louis (1806) mit einer vierten Verfassung, als König nach Holland schickte. Allein nach vierjähriger Dauer dieses precairen Königreiches ward Holland (1810) eine Zugabe des französischen Reiches selbst, und Ludwig trat ins Privatleben zurück. — Mochte aber auch immer die frühere Verfassungsform des Freistaates der Niederlande veraltet seyn; der Geist des Volkes war frisch geblieben, und erhob sich, nach der Leipziger Schlacht, zur vormaligen Selbstständigkeit. Wilhelm, der König des neuen Reiches der Niederlande, gebohren und erzogen auf niederländischem Boden, gab am 24. Aug. 1815 dem Staate eine neue Verfassung, welche wenigstens den Bedürfnissen der Holländer entsprach, die der Dynastie Oranien mit Treue anhingen, wenn gleich Belgien — doch aus andern, als Verfassungsgründen — die morganatische Ehe mit Holland eigenmächtig auflösete.

Ueber Italiens Zustände ist es schwer, ein richtiges Urtheil auszusprechen. Nur so viel ist entschieden, daß die drei Freistaaten, Venedig, Genua und Lucca, in ihrer Verfassungsform im letzten Jahrzehente des vorigen Jahrhunderts veraltet waren, und daß neue, aus der Fremde aufgedrungene, Verfassungen ihr politisches Le-

den nicht zu verjüngen vermochten, wie wenigstens Genua und Lucca bewiesen; denn mit Venedig machte man nicht einmal den Versuch einer Verjüngung. Ob die Lombardei, die ihre Verfassungen so oft, wie ihre Namen — als cis- und transpadanische, als cisalpinische, als italienische Republik und als Königreich Italien — wechselte, durch diese französischen Schöpfungen ein frisches Daseyn würde bekommen haben, läßt sich deshalb nicht sagen, weil Napoleon das Königreich Italien als sein Filial behandelte, dessen Abhängigkeit von Frankreich im Jahre **1814** erlosch. Daß aber die unglückliche Nachbildung der spanischen Cortesverfassung in Piemont und Neapel (**1821**), selbst ohne Oestreichs Intervention, sich nicht halten konnte, lag auf der Hand. Für den Preis einer solchen Verfassung trägt kein europäischer Monarch eine Krone. — Eher noch schien die, allerdings sehr complicirte, Verfassung (vom **6.** Juli **1816**), welche Pius **7.** dem Kirchenstaate octroyirte, den politischen Verhältnissen anzupassen; allein Leo **12.** fand für gut, sie (**1824**) wieder aufzuheben, „um die bischöffliche Gerichtsbarkeit in den Glanz und die Vorrechte wieder einzusetzen, womit Benedict **14.** segensreichen Andenkens sie begabte."

Besser, als im Süden des Erdtheiles, schlug die politische Krisis im protestantischen Norden, in dem Verjüngungsprincip durch neue Verfassungen, aus. Hier fand sich ein im Ganzen gesunder Staatskörper; hier lebten Völker, deren Regenten den Fortschritt der materiellen und geistigen Interessen nicht gehindert hatten, wenn gleich in Schweden eine alte Verfassung, und in Dänemark und Norwegen (seit **1660**) gar keine Verfassung

bestand. Nach dem Dynastiewechsel in Schweden (1809) gab der schwedische Reichstag dem Königreiche eine neue Verfassung, die aber von dem Alten und Veralteten in seinem — wir wollen es der Kürze wegen so nennen — Vierkammernsysteme zu viel beibehielt, um nicht mit den andern neuen Verfassungen in den europäischen Reichen theilweise sehr zu contrastiren. —

Dagegen gab sich Norwegen (1814) eine neue Verfassung, zwar, nach Grundton und Organisation der Macht, völlig abweichend von den übrigen europäischen Verfassungen, aber, wie es scheint, dem Geiste, dem Culturgrade und den Zeitverhältnissen der Normannen anpassend; denn sie befinden sich, als ein kräftiges, der Verjüngung würdiges, Volk wohl dabei. Zu ihrem Glücke fast außer Berührung mit den übrigen Staaten des Erdtheils gesetzt, lasse man sie gewähren! Wenigstens ist die in Norwegen begründete Einführung des Zweikammernsystems, mit der Bildung der ersten Kammer aus einem Viertheile der durch Wahl ernannten gesammten Repräsentantion des Volkes, ein neuer Gedanke; freilich nur ausführbar, wo es keinen Adel giebt, wie in Norwegen. — Nach allen offen vorliegenden Anzeigen, herrscht in Norwegen keine politische Krankheit; folglich hat eine Million Normänner seine Verfassungskrisis im Jahre 1814 glücklich bestanden.

In Dänemark weckte das Jahr 1830 viele, schon längst im Stillen genährte, Wünsche. Friedrich 6. entschied sich (28. Mai 1831) für die Errichtung von Provinzialständen in den verschiedenen Theilen seiner Monarchie, wie Preußen (seit 1823) auf ähnliche Weise vorangegangen war. Doch sind in Dänemark bei einer

ungeheuern Schuldenlast, die Symptome der Krisis noch nicht völlig beseitiget.

Daß die Schweiz, nach ihren frühern föderalistischen Verfassungsformen, im Jahre 1798 veraltet war, zeigte die schnelle Ueberwältigung derselben durch die Franzosen. Ein in sich einiges, gleichmäßig regiertes, mit diesem gesunden Kerne physischer und geistiger Kraft ausgestattetes, in seinen Individuen keineswegeș veraltetes; Volk wäre, auf seinem schwer zugänglichem Boden, nicht so schnell besiegt worden, wie es — ohne Beruf dazu — den französischen Republikanern gelang, wenn seine Verfassung nicht veraltet war. Allein fünf verunglückte Verfassungsexperimente (12. Apr. 1798. 29. Mai 1801. 24. Oct. 1801. 27. Febr. 1802. 20. Mai 1802) zeigten, wie Patricier und Demagogen, Föderalisten und Centralisationsmänner, gegen einander als Parteien, anstreben, wenn sie den politischen Schlaf von zwei Jahrhunderten sich aus den Augen gewischt haben. Durch eine Art von juste-milieu, auf örtliche und nationelle Verhältnisse berechnet, beruhigte Napoleon in der Mediationsacte (vom 19. Febr. 1803) die Schweiz wenigstens auf ein Jahrzehent, obgleich auch sie die traurige Ehre hatte, den Helden des 18. Brumaire in seinen europäischen Kämpfen unterstützen zu müssen. Nach seinem Sturze stürzte auch die Mediationsacte zusammen. Die Reaction war zwar unblutig, aber durchgreifend. Die Patricier griffen rasch wieder nach der, noch nicht ganz entwohnten, Macht. Doch hatte das Jahrzehent, wo die Mediationsacte galt, manche Spuren seines Einflusses zurückgelassen, und nach der Julirevolution 1830 in Frankreich erhob die bis da-

hin niedergedrückte antipatricische Partei ihr Haupt, und bewirkte in mehrern Cantonen neue Verfassungen. Doch scheint es noch nicht überall ganz klar in den Köpfen zu seyn; denn nur mit Mühe konnten die Männer der richtigen Mitte im Herbste 1836 das innere und äußere Schisma der Schweiz vorläufig beruhigen, obgleich dem kräftigen Volke die politische Einheit fehlt, die freilich durch kein unzeitiges Centralisiren, wie die Männer der Bewegung glauben, zu bewirken ist.

Man wähne überhaupt nicht, mit den Theoretikern, daß das Wohl der Staaten in der Centralisation — in dieser monotonen, kraft- und freudenlosen, Wüste Sahara des innern Staatslebens — bestehe. Die Natur zeigt unendliche Mannigfaltigkeit, und der menschliche Geist, reicher, vielseitiger, bildungsfähiger, als die ganze ihn umgebende Schöpfung, dazu mit dem Blicke zu den Sternen und über dieselben hinaus für seinen Trost unter allen Beengungen des irdischen Lebens ausgestattet, sollte blos deshalb ins Daseyn gerufen seyn, um unter den Händen der Centralisation zu verkrüppeln und zur Maschine zu werden? — So meinte es auch Feuerbach, den man in Teutschland wohl als Autorität nennen kann, in seiner geistreichen Flugschrift: „die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit," die 1814, mitten im Kampfe gegen den Oberbureaukraten des Erdtheils, erschien. „Es ist die Absicht der Natur, daß die Menschheit in mannigfaltigen Volksgeschlechtern blühe, und jedes Volk in seiner Eigenthümlichkeit und originellen Verschiedenheit zu allem dem sich entwickele und ausbilde, was es nach seinen ihm besondern Anlagen und Kräften werden kann, und

darum auch werden soll. Nicht in einförmigem Einerlei, sondern in unergründlicher Mannigfaltigkeit, im unendlichen Reichthume der Formen und Gestalten, in der endlosen Verschiedenheit der Bildungen offenbahret sich der große Weltgeist, wie in der leblosen, so in der lebendigen Natur. Wie jedes Pflanzengeschlecht unter diesen tausendgestaltigen Kindern der Erde; so stehet auch jedes einzelne Volk, mit aller Besonderheit seines Seyns und Wesens, als ein Glied in dem ewigen Plane der Natur verzeichnet. Ein jedes soll, durch Entwickelung und Ausbildung der menschlichen Natur, der Menschheit Ziel erreichen; aber jedes nur auf seine Art und Weise, auf seinem eignen Wege, mit den ihm eigenthümlich zugemessenen Mitteln und Kräften. Damit aber ein jedes Volk sein ihm eigenthümliches Leben frei entwickele; damit sein ihm eigener Geist auch in einem ihm eignen Körper wirke; damit die Volkspersönlichkeit sich durch diesen Körper in Kraft und Handlung offenbahren möge; so gehört, wie jeder Seele ihr Leib, so jedem besondern Volke auch sein besonderer Staat."

Völlig damit einverstanden, bedingen wir nur nothwendig ein: ut sit mens sano in corpore sano. Denn eben daß jedes Volk seinen Staat, als sinnlichen Organismus, bildet, führt auf die, auf jedem Blatte der Geschichte nachzuweisende, Erfahrung, daß der Körper, die äußere Hülle der Völker, verschiedenen Krankheiten, wie jeder Organismus, ausgesetzt sey, und daß mehrere dieser Krankheiten tödtlich werden können, wenn die politische Verjüngung des Staatskörpers entweder gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit, oder nicht durch zweck-

mäßige Mittel eintritt. So erlosch das weströmische Reich im Jahre 476 nach Christus, weil ihm das innere verjüngende Lebensprincip fehlte; so stürzte, nach einem fast tausendjährigen Siechthume, das byzantinische Kaiserthum zusammen. Odoacer und Muhamed 2. waren nur die zufälligen Werkzeuge der politischen Entscheidung beider agonirender Reiche. Wäre frische Lebenskraft in ihnen gewesen; so würden sie vielleicht durch den, von außen kommenden, gewaltsamen Anstoß erschüttert, nicht aber zertrümmert worden seyn. Jahrhunderte lang war die Krisis vorbereitet, die sie dem Tode überlieferte. Wie aber ein schwächlicher menschlicher Körper, ohne eintretende äußere Umstände, oft mehrere Jahre hinsiechen kann, bis endlich die letzte Flamme des Lebens erlöscht; so auch die alternden und der allmähligen Auflösung entgegengehenden Staaten.

Man denke an Polen, das so viele bedeutende Blätter in der Geschichte des Mittelalters füllt. Mit dem Abgange des Mannsstammes der Jagellonen (1572) verschwand seine Kraft und Heldenzeit. Was Johann Sobiesky that, war das vorübergehende Aufflackern der Lebenskraft im Greisesalter. In seinem Innern, in Polens fehlerhafter Verfassung, lag der Keim des Todes. Gefristet ward das sieche Leben, so lange die vollkräftigen Nachbarn noch nicht den Blick der Aneignung auf Polen warfen. Ob aber, abgesehen von diesen Nachbarn, der Verfassungsversuch vom 3. Mai 1791, — für ein gesundes Volk, mit Abrechnung einiger theoretischen unzweckmäßigen Bestimmungen, nicht übel als Verjüngungsmittel zur rechten Zeit berechnet, — im Stande ge-

wesen seyn würde, unter 11 Millionen anarchischer Polen, eine tief in alle Adern und Nerven des politischen Lebens eingedrungene Schwäche und Kraftlosigkeit zu heben; das stehet dahin. Selbst was später geschah, waren nur partielle Versuche des Aufflammens einer nicht völlig zerstörten Lebenskraft, nicht aber geeignet, die organische Krankheit des Staates zu heben. Polen steht, in der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, als ein warnendes Beispiel da, daß man die innere Krankheiten der Staaten nicht zur rechten Zeit verkenne, daß man ihnen durch zweckmäßige Mittel begegne; sonst theilen sie das Loos der Schwindsüchtigen, welche über ihren Zustand sich täuschen, sich wohl zu befinden meinen, und nicht selten sogar guten Appetit zeigen, während die Lungen zusammenwelken, oder in Eiterbeulen sich auflösen.

Weil aber keine Krisis eines Staates ohne vorbereitende Anzeichen kommt; so ist es der Beruf des Staatsmannes, diese Anzeichen nicht zu übersehen, geschweige, wegen der scheinbaren übrigen Gesundheit, zu vernachlässigen. Das Leben von tausend Individuen würde zu retten seyn, wenn man die Anfänge des Krankseyns erkannt, wenn man die Ursache der Krankheit nicht vernachlässigt, wenn der Kranke über seinen Zustand sich nicht selbst getäuscht hätte.

Beim ersten Erkennen jener Anzeichen muß eine richtige Diagnose den vorurtheilsfreien practischen Staatsmann darauf führen, ob die bevorstehende Krisis ihren Grund in einer veralteten Verfassung habe; dann wird sie durch eine neue, zeitgemäße, der Volksthümlichkeit völlig angemessene Verfassung gehoben. —

Liegt die Krisis in der Persönlichkeit des Regenten und seiner Umgebungen (wir erinnern nur an die vier Stuarte in England, und an Karl 10. von Frankreich); so ist es Pflicht des Staatsmannes, den Regenten um jeden Preis auf das Bedenkliche seiner Stellung aufmerksam zu machen. In dieser Hinsicht haben Polignac und der Bischoff von Hermopolis viel verschuldet; sonst wäre Karl 10. in Paris gestorben, und ruhte zu St. Denys. — Es kann aber, und dies sehr oft, die Krisis ihren Grund in den Fehlern der Verwaltung haben, welche civilisirte Völker schon deshalb schwerer ertragen, als Mängel der Verfassung und individuelle Fehler des Regenten, weil die Männer der Verwaltung nicht der Nimbus des Thrones und die Heiligkeit einer, wenn auch veralteten, Verfassung umgiebt. Wohl kann der Parteigeist, wenn er einmal aufgeregt ist und dem entsprungenen Löwen aus van Akens Thierbude gleicht, auch die Absichten der edelsten Männer, die an der Spitze der Verwaltung stehen, verkennen. Weil aber die Parteikämpfe nicht wie Meteore aus der Luft fallen; so muß die eintretende Krisis lange nicht geahnet, nicht erkannt worden seyn. Wir erinnern nur an das Beispiel Spaniens. Für ruhige, sturmlose Zeiten, würde Zea, Martinez de la Rosa, Toreno, Isturiz, Calatrava, vielleicht selbst Mendizabal völlig ausgerricht haben, Spaniens Wohlfahrt zu begründen. Allein sie täuschten sich über die Ursache der Krisis; denn diese war bereits zum Ausbruche gekommen. Sie täuschten sich über den acuten Charakter der Krankheit, und vergriffen sich in den Mitteln der Heilung. So ward Spaniens Schicksal auf die Spitze gestellt, und Männer

von Talenten und nicht ohne Kraft wechselten schnell hinter einander, weil ihnen die Windsbraut über den Kopf zog. Durch Intervention des Auslandes kann ein politischer Sturm nur bei kleinen Staaten unterdrückt, oder in Binnenländern niedergehalten werden, schwerlich aber in Staaten, deren Küsten Meere bespülen, und die einen bedeutenden Flächenraum des Continents bewohnen. Deshalb verdient Ludwig Philipps Politik Anerkennung, wenn er, mit den bestimmtesten Ausdrücken in seiner Eröffnungsrede der Kammern (27. Dec. 1836), die Intervention in Spanien zurückweiset, und das stolzeste europäische Volk seine innern Händel selbst auskämpfen läßt. Denn schon zweimal, vor Napoleon und Angouleme, zogen sich die Cortes nach der Insel Leon zurück, und doch blieb Spanien unbezwungen.

Wollen wir aber die politische Krisis in ihren bedenklichsten Symptomen kennen lernen; so verlohnt es sich, einen Blick auf die amerikanische Staatenwelt zu werfen. Nur ein einziger amerikanischer Staat, der nordamerikanische Bundesstaat, steht, jenseits des atlantischen Oceans, in Blüthe, Kraft und Stärke; Dank sey es seiner weise berechneten Verfassung, und seinen ersten Präsidenten, die mit Mäßigung, Vaterlandsliebe und Umsicht die fröhliche Entwicklung und Fortbildung des Freistaates zu seiner jetzigen Höhe der Cultur, des Wohlstandes, des Reichthums und der politischen Macht steigerten. Als aber acht Jahre lang der militärische, bureaukratische Eigenwille des Präsidenten Jackson über diesem Staate waltete; als durch ihn mehr als 700 Be-

amte entsetzt wurden, die nicht blindlings und demüthig seinen sultanischen Launen schmeichelten, um sie durch zahmere Creaturen zu ersetzen; als er mit derber Hand in das Bankwesen der Staaten eingriff, um auch den Handelsgeist des zweiten Handelsstaates der Welt zu bureaukratisiren; als er die Sklaverei in den südwestlichen Staaten begünstigte, die Indianerstämme unterjochte, und, in seiner Gereiztheit, Frankreich, wie Mexiko wegen Texas provocirte; da entstanden (22. Jan. 1836) die tumultuarischen Sitzungen im Congresse zu Washington; da traten die Südstaaten gegen die Nordstaaten in drohende Opposition; und da ließen sich Stimmen vernehmen, die unter Washington, Adams, Jefferson, Madison und Monroe nicht gehört wurden. Möge van Burens, in Europa erlernte und erprobte politische, Weisheit es vermögen, die Krisis noch in ihren ersten Regungen zu beschwichtigen, die außerdem zu einem unheilbaren Schisma der Union führen würde. Was in Stambul und Kairo vielleicht am rechten Orte seyn könnte, eignet sich nicht für die hohe staatsbürgerliche Civilisation des ersten vollkräftigen Staates der neuen Welt.

Was soll man von den übrigen neuen Staaten Amerika's sagen, vielleicht mit alleiniger Ausnahme Hayti's, wo der Präsident Boyer an der Spitze einer der freisinnigsten Verfassungen der transatlantischen Welt stehet. — In welcher politischen Krisis befindet sich Mexiko, wo Santa Ana wohl einen schwachen Iturbide stürzen, für mehr als 7 Millionen Mexikaner aber keine bessere Zeit herbeizuführen vermochte? Ob er wohl, als Gefangener der Texaner, an seine Mißgriffe denkt? — In welcher

Krisis und innern Zerrüttung stehen jetzt die Freistaaten, Guatemala; das jetzt — seit des kräftigen Bolivars frühem Tode — in drei Einzelstaaten, Neu-Granada, Aequador und Venezuela, zerfallene Columbien; Peru, Chile, Bolivia, Buenos Ayres, und Montevideo? Wann wird der Staatsarzt auftauchen, der die acuten Fieber dieser Staaten heilt! Das Dunkelland Paraguay führt für die Europäer ein räthselhaftes, wenn gleich wenig bekanntes politisches Leben, unter seinem ergrauten Dictator Francia, dem, ohne die frühern Vorarbeiten der Jesuiten in diesem Winkel Südamerika's, die Dictatur schwerlich so leicht geworden wäre. Und wird sich in Brasilien die vormundschaftliche Regierung für den minderjährigen Kaiser Pedro 2. von dem Pater Feijo auf die Dauer halten; wird der fromme Mann die Krisis beschwören, die das Diamantenreich mit 5 Millionen Bevölkerung in steter Aufregung erhält!

Es giebt Zeitalter, die arm, andere, die reich sind an großen Männern. In ihren Händen liegt das Geschick der Staaten in dem Augenblicke ihrer Krisis. Amerika hat aber keinen zweiten Washington, keinen zweiten Bolivar erlebt, wenn gleich der letztere weit hinter dem ersten stand, weil er da centralisiren wollte, wo der erste das Föderalsystem wählte, das einzige, das für Staaten von einem Areale zu passen scheint, das über Hunderttausende von Quadratmeilen steigt. Wohl stehen wir Europäer den vierten Erdtheile zu fern, um völlig richtig über seine Staatenwelt zu urtheilen. So viel aber erhellt aus den öffentlichen Nachrichten, daß dort eine Krisis bestehet, die der Entscheidung, und für diese Ent-

scheidung eines kräftigen, leidenschaftslosen, uneigennützigen Willens bedarf. —

Ueberall in den großen constitutionellen Staaten, dies- und jenseits des Weltmeeres, kündigt sich die Krisis an. Melbourne und John Russel sind der parlamentarischen Majorität so wenig gewiß, wie Molé und Guizot; doch lebt viel Kern und Kraft im brittischen Volke, mehr, als in dem aufgeregten Frankreich, wo selbst die persönliche Leidenschaftlichkeit eines so geistvollen Mannes, wie Guizot (6. März 1833) die beiden Staatsräthe Dubois und Baude ihrer Aemter entsetzen konnte, weil sie gewagt hatten, anderer Meinung zu seyn, wie er. — Nicht aber mit Leidenschaftlichkeit, sondern mit Mäßigung im Gebrauche der Macht wird die civilisirte Staatenwelt regiert. Durch drastische Mittel — sie mögen Latwergen, China, Opium oder Eisen seyn — wird keine Krisis in Krankheitsanfällen gehoben. Nur vermeide man jeden Ueberreiz des Staatskörpers; ein Ueberreiz, der allerdings eine Zeit lang zu scheinbar großen Ergebnissen führen kann, während später die Lebenskraft, nach kurzen Intervallen, desto tiefer sinkt. So wird, wenn England erliegen sollte, es nicht den etwaigen Mängeln seiner Verfassung, nicht den Kämpfen der Whigs und Tories, der Radicalen und Conservativen, selbst nicht seiner großen Staatsschuld, sondern der aufs Aeußerste getriebenen Ueberreizung seines Manufactur- und Fabrikwesens erliegen, weil nur in diesem die Krisis seines Staatslebens verborgen schlummert. So wird Frankreich die Kämpfe des juste-milieu mit dem Tiers-parti, den Henriquisten und den Republikanern siegreich bestehen, je mehr es die aus

Napoleons Erbschaft gebliebene Centralisation durch ein zweckmäßiges Municipalsystem und durch die dringend nöthige Reform der Volkserziehung mildert, und dadurch ein inneres Gleichgewicht der Lebenskräfte vermittelt, das, bei dem Systeme der Centralisation, wegen des Uebergewichts weniger Machthaber über die Massen von Millionen gleichberechtigter Staatsbürger nicht möglich ist. Denn in der menschlichen Schwachheit liegt es, aus dem Stande der Dienstbarkeit nach dem, nur Wenigen beschiedenen, Stande der Herrschaft zu streben. Daher in Frankreich das persönliche Streben nach den Stellen der Macht und Gewalt, wobei die Rücksicht auf die Wohlfahrt des Ganzen in den Hintergrund tritt. Daher das kleinliche Ringen, den Besitz der Macht zu behaupten und Andere aus dem Besitze derselben zu verdrängen, während den Massen an Ordnung, Gesetzmäßigkeit, Sicherheit und Frieden liegt. Daher das ängstliche Zählen der Majorität der Stimmen, und die Freude über jeden unerwarteten Zwischenfall, der die Macht ihren Besitzern auf einige Monate zu sichern verspricht. Kann ein so gespannter Zustand, kann eine, auf diese Weise mit jeder Kammersitzung erneute, Krisis von Dauer seyn? Giebt es nicht in allen politischen Verhältnissen einen Höhepunct, der, einmal erreicht, nicht überschritten werden kann? — Oder hatte der Präsident Jefferson Unrecht, als er in seiner Adresse (1826) mit republikanischer Geradheit erklärte, er glaube nicht, daß Millionen mit Sätteln auf dem Rücken gebohren würden, damit einige Wenige darauf reiten könnten? Jackson scheint anderer Meinung gewesen zu seyn; der

4. März 1837 wird entscheiden, ob van Buren Jeffersons oder Jacksons Ansicht theilt.

So weit die Geschichte mit ihren Resultaten reicht, scheint das Repräsentativsystem das wichtigste und zeitgemäßeste Mittel für die Fortschritte der Völker in der Civilisation zu seyn, sobald es die rechtliche Form des Staates so gestaltet, daß es der Gesammtheit aller Staatsbürger die freieste und selbstständige Entwicklung der Elemente aller intellectuellen und materiellen Kräfte verstattet, dem anerkannten Verdienste die Bahn der Auszeichnung innerhalb der Schranken des Gesetzes eröffnet, und, ohne Bevormundung und kleinliche Leidenschaftlichkeit, das große Ziel aller politischen Zufriedenheit und Sicherheit — das mögliche Gleichgewicht zwischen den Interessen der Intelligenz und den materiellen Interessen — unverrückt festhält. Denn dieses Gleichgewicht ist die Basis der Gesundheit des Staates. Wo aber volle Gesundheit herrscht, ist keine Krisis denkbar, die jedesmal mehr oder weniger auf einen krankhaften Zustand hindeutet.

Weitzel.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Am 24. October 1772 zu Johannisberg gebohren, endigte Johannes Weitzel, Herzoglich Nassau'scher Hofrath und Oberbibliothekar der herzoglichen Bibliothek zu Wiesbaden, am 10. Januar 1837 an Lungenlähmung sein reiches vielbewegtes Leben.

Der Unterzeichnete darf des Verewigten nur in zweifacher Hinsicht gedenken; als seines Freundes, und als Mitarbeiters an den Jahrbüchern. Auf einer Rheinreise im Herbste 1823 lernte ich ihn, bei dem ersten Besuche der trefflich aufgestellten herzoglichen Bibliothek, zu Wiesbaden kennen. Später, bei meinem siebenmaligen Besuche der Heilquellen zu Wiesbaden, verkehrte ich mit ihm und unserm gemeinschaftlichen Freunde, dem geheimen Regierungsrathe Emmermann, täglich während meiner Brunnencur. Am liebsten, so wie am geistreichsten und kräftigsten, sprach Weitzel sich auf Spaziergängen mit den Freunden aus. Er hatte gründliche Kenntniß der Sprache der Römer; über den Ausdruck in der französischen Sprache gebot er in allen ihren Schattirungen. Er hatte die verschiedenen Umgestaltungen Frankreichs in der Nähe gesehen, und als Schriftsteller nicht selten ein kühnes Wort mitgesprochen, selbst zu der Zeit, als Napoleon über Mainz herrschte, wo Weitzel lebte. (Man vergleiche s. Schrift: „Napoleon durch sich selbst gerichtet." Frankf. 1829. 8.) Aus seinem Munde weiß ich, daß er mehrmals mit der Besorgniß sich niederlegte, er dürfte aus dem

Bette geholt werden. Doch war der Präfect des Donnersberges, Jean Bon St. André, Weitzels Freund.

Als Bibliothekar verband er Kenntnisse und Gefälligkeit mit richtigem Tacte in der Behandlung der vielen Fremden, welche — besonders in der Curzeit — die Bibliothek zu Wiesbaden besuchten. Für die, welche auf der Bibliothek lesen wollten, war in einem schönen Saale durch die Vorlage der wichtigsten kritischen, geschichtlich-politischen, selbst ästhetische Blätter des In- und Auslandes gesorgt; und diesem Lesesaale verdanke ich selbst manche sehr interessante Bekanntschaft. In politischer Hinsicht bekannte er sich zum System des Fortschrittes, zunächst zum Systeme der Reformen; doch nicht ohne einige Anklänge des Tiers-parti, welche mir wie Reminiscenzen, aus der früher von ihm mitgemachten Revolutionsperiode erschienen. Doch erklärte er sich ungemein kräftig gegen Hambachiaden. (Ich erlebte eben den berüchtigten 26. Mai 1832 in Wiesbaden.) Er war für Ordnung und Gesetzmäßigkeit, und stimmte nur in dem Nachsatze des Grundsatzes nicht ganz mit mir ein: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk." Doch hat er eben darüber in dem zweiten Bande seiner geistvollen, wenn gleich nur fragmentarischen, Geschichte der Staatswissenschaft sich ausgesprochen. Noch restirt der dritte Band dieses Werkes. Ob er ihn ganz vollendete, kann ich nicht sagen; aber wenigstens so viel habe ich aus seinem eignen Munde, daß dieser Band erst nach seinem Tode erscheinen sollte. Dabei sagte er heiter zu mir: „Sie kommen auch darin vor." — Nun wir werden es ja wohl sehen.

Von Geist und Werth sind seine „Briefe vom Rheine"; eine weitere Ausführung der in den „Jahrbüchern" begonnenen Anfänge. Kannte irgend ein Teutscher das Rheinland; so war es Weitzel. Er hatte ja auf seinem schönen Besitzthume auf dem Johannisberge die herrlichste und freieste Aussicht auf die schönste Landschaft des europäischen Continents. Hier erhohlte er sich jährlich einige Wochen von dem Gewühle der Welt; hier reiften seine glücklichsten Ideen; hier schrieb er seine gediegensten Aufsätze. Unvergeßlich bleiben mir die Stunden die ich hier mit ihm verlebte.

Er hatte ein einziges Kind, eine Tochter, vermählt an den Herzogl. Nassauischen Major von Ahlefeldt. Allein seine muntern Enkel waren seines Herzens Freude und Lust. Wenn diese Kleinen dem Großvater in der Allee begegneten, kaufte er ihnen Waffeln, und freute sich, wenn es ihnen wohl schmeckte.

Die Schriften aus der frühern Zeit seines literarischen Wirkens haben noch einigen Beigeschmack des republikanisch-Schroffen; doch blitzten Lichtfunken aus allen seinen Schriften. Er stand überall auf eigenen Füßen, selbst wenn er an Gichtschmerzen litt. Seine spätern Schriften, und ich rechne dahin die, welche er seit 1825 schrieb, entfernten sich immer mehr vom blos Theoretischen, weil er, in seiner Wiesbadner Stellung, Menschen und Verhältnisse von der practischen Seite kennen lernte, die bei allen bessern Köpfen überwiegt, sobald sie das Gewicht derselben im Leben wahrgenommen haben. Deshalb sind auch seine spätern Werke lebendiger, ansprechender, kräftiger; sie waren aus dem Leben gegriffen, und gehörten dem Leben an. Man lese nur die Reihe seiner biographischen Artikel im Staatslexikon von Rotteck und Welcker. Wie viel Wahrheit, Lebensfülle und Eigenthümlichkeit der individuellen Auffassung enthalten sie; ungeachtet einzelner eingelegter politischer Digressionen.

Bevor er dem Staatslexikon, und der allgemeinen Zeitung in räsonnirenden Artikeln, seine Theilnahme zuwandte, waren seine Beiträge zu den Jahrbüchern häufiger. Ich erinnere nur an Einige der vorzüglichsten: Im Jahrgange 1828: Einige Zeichen der Zeit; — Canning; — über die Staatswissenschaft von ihrem Entstehen, bis zu dem Verfalle des römischen Reiches. — Im Jahrgange 1829: Einfluß der französischen Revolution auf die Staatswissenschaft; — Kant und Sieyes; — Montesquieu und Destutt de Tracy. — Im Jahrgange 1831: über die churhessische Verfassung von 1831; Burke und Fox. — Im Jahrgange 1832: Briefe vom Rheine (in mehrern Fortsetzungen), und im Jahre 1833. dem mit Meisterhand geschriebenen Aufsatz: „Was würde ich thun, wenn ich jetzt Abgeordneter zu einer landständischen Versammlung in Teutschland wäre?" — ein Aufsatz, dessen Inhalt noch vom Jahre 1837 gilt. —

Er hat geendigt, und zwar in der Vollkraft, Reife und Gediegenheit des männlichen Alters. Er starb zur rechten Zeit; denn er hat sich nicht überlebt; vielmehr werden mehrere seiner Werke ihn überleben. — Zum letztenmale sah und sprach ich ihn am 14. Juni 1836 auf meiner Rückreise von Schwalbach durch Wiesbaden. Seine Stimmung war damals heiterer, als die meinige; denn ich hatte eben eine Badecur abgebrochen, die nicht mehr, wie früher, auf mich wirkte. Er versprach neue Beiträge zu den Jahrbüchern; er hat nicht Wort halten können. — So verengt sich im Alter, durch das Vorangehen Mehrerer, der Kreis erprobter Freunde; und erinnerte nichts schmerzhaft an den Eintritt des Alters; so wäre es dies. Ihm ist nun wohl nach einem 64jährigen, an vielfach wechselnden Erfahrungen reichen, Lebenswege; auf seinem Grabe aber sprosse das Immergrün der Hoffnung, der Achtung, der treuen Freundschaft.

David Ricardo's Grundsätze der Volkswirthschaft und Besteuerung. Aus dem Englischen übersetzt und erläutert von Dr. Edw. Baumstark, Privatdocenten in Heidelberg. Erster Band. Uebersetzung. Leipzig, 1837. Engelmann. XXXII und X, und 461 S. gr. 8. (2 Thlr. 12 gr.)

Der Uebersetzer des vorliegenden Werkes hat bereits durch seine zwei gediegenen Werke: „staatswissenschaftliche Versuche (1833)," und mehr noch durch seine sehr reichhaltige „kameralistische Encyklopädie (1835)" im Consessus der staatswirthschaftlichen Schriftsteller Teutschlands Sitz und Stimmrecht sich erworben. Ist Ref. gleich in vielen Grundsätzen und Ansichten staatswirthschaftlicher Gegenstände nicht mit ihm einverstanden; so muß doch der Tiefe und Gründlichkeit seiner Forschungen und der Fülle seiner Gelehrsamkeit Gerechtigkeit wiederfahren. Wenn daher Ref. von dem scharfsinnigen Verfasser lieber ein eigenes, die Wissenschaft förderndes, Werk, als die vorliegende Uebersetzung des von Ricardo, angezeigt hätte; so rechnet er doch auf viele neue Resultate des Vfs. bei dem versprochenen zweiten Theile, welcher Erläuterungen zum Ricardo enthalten, und, nach des Verfs. eigener Erklärung (S. X), „weiter um sich greifen soll," als bloße Zusätze. Ref. verspricht sich um so mehr von diesen Erläuterungen, weil er allerdings mit zu denen gehört, welche den Ricardo, ungeachtet seines Scharfsinnes, nicht in die erste Classe der staatswirthschaftlichen Schriftsteller setzen, wenn gleich Ref.

dem Verf. zugesteht, das Ricardo unter den Teutschen (obgleich bereits Schmidt im Jahre 1821 zu Weimar eine Uebersetzung seines Werkes lieferte,) nicht so bekannt ist, als er es verdient.

Allein der Uebersetzer, dessen Verteutschung die Frucht eines tiefen Eindenkens in das Werk des Britten, und mit gewöhnlichen Uebersetzungen nicht zu vergleichen ist, giebt in folgender Stelle der Vorrede (S. VI) selbst den hinreichenden Grund an, weshalb Ricardo den Teutschen bis jetzt noch nicht so bekannt ward, wie Adam Smith, Malthus, Say, Sismondi und der leider eben so wenig benutzte Ganilh, auf dessen Werke der Ref. großen Werth legt. Sehr treffend sagt der Uebersetzer von Ricardo: „Er forscht überall nach den unwandelbaren Grundsätzen des Verkehrs; gerade so wie der Naturforscher nach den unabänderlichen Grundgesetzen der Natur. Er läugnet keinesweges die unendlichen Mannigfaltigkeiten ihrer Erscheinung, die oft den Anschein des Widerspruches haben; er hat sich aber nicht zur Aufgabe gemacht, dieselben überall anzudeuten, zu erklären und in ihren entferntesten Folgen darzustellen. Seine Urtheilsführung ist gedrängt, seine Sprache bündig, sein Vorschreiten bedachtsam, aber sein leitender Grundgedanke dermaßen durch alle seine Untersuchungen durchgehend und seine Begriffe so scharf und überall festgehalten, daß man kein Hauptstück aus sich allein erklären, geschweige eine einzelne Stelle seines Buches aus dem Zusammenhange nehmen, oder gar — was aber meistens geschieht — einem andern Systeme angehörende Begriffe in seine Untersuchungen und Behauptungen übertragen kann, ohne

ihm die lächerlichsten und stumpfesten Sätze unterzuschieben. Er will ganz und öfters gelesen und durchdacht werden."

Indem Ref. in diesem Urtheile dem Uebersetzer völlig beistimmt, muß er selbst darauf Verzicht leisten, auch nur den vollständigen Hauptinhalt des vorliegenden Werkes mitzutheilen. Es genügen einzelne Andeutungen.

Ricardo war der Sohn eines holländischen Juden, der in London sich niedergelassen hatte. Er trat aber noch als Jüngling zum Christenthume, hatte Zutritt zur brittischen Bank, und bald Gewicht bei derselben, erwarb sich ein großes Vermögen, so daß er sich später von den Geschäften zurückziehen, und blos seinen wissenschaftlichen Studien und den parlamentarischen Verhandlungen leben konnte; denn bereits im Jahre 1819 ward er, wegen der in seinen Schriften anerkannten Tiefe der Forschungen, ins Unterhaus gewählt. Er starb bereits 1823. — Sein System, aber nach dessen früherer Gestaltung, stellte der berühmte Mill mit Klarheit und Deutlichkeit zusammen, und blieb Ricardo's Freund bis zum Tode. — Frühzeitig von seinem Vater zu Börsengeschäften gebraucht, lernte er Ad. Smiths berühmtes Werk erst im Jahre 1799 im Bade zu Bath kennen, und erhielt dadurch die theoretische Richtung, welche ihn zum gründlichen Schriftsteller machte, nachdem bei ihm, was so selten geschieht, die Praxis vorausgegangen war, die er nun der Theorie ein- und unterordnete.

Weil aber seine Praxis mit Börsengeschäften angehoben hatte; so war sein Scharfsinn zunächst auf die Ausmittelung des Begriffs der Rente, nach allen seinen

Verzweigungen und Folgen, gerichtet, so wie auf das Verhältniß des Papiergeldes zum baaren Gelde. Dies war die erste Hauptrichtung seines Geistes im Jahre 1809, wo der Preis der Goldbarren sehr hoch, und der Wechselcurs sehr tief stand. Er stellte sich, bei dieser Entwerthung des Papiergeldes, die Aufgabe, Vorschläge auszumitteln zur Herstellung eines Umlaufsmittels, das im Tauschwerthe so unveränderlich als Gold sey, ohne daß man vom Letztern zur Sicherung des Erstern vieles bedürfe. Eine deshalb von Ricardo geschriebene Flugschrift erregte großes Aufsehen, und später nahm das Parlament seine Ansichten an. Er zeigte, daß der Tauschwerth und Preis des Goldes in umgekehrtem Verhältnisse zu jenem des Papiergeldes oder der Banknoten stehe; daß Ueberfluß und Mangel an Umlaufsmitteln nur relative Begriffe seyen; daß, wenn ein Land blos Metallgeld oder beliebig einlösbares Papiergeld als Umlaufsmittel habe, der Curs des Umlaufsmittels in einem Lande, im Vergleiche mit jenem in andern Ländern, nicht um mehr steigen oder fallen könne, als, im Falle des Mangels, um die Einfuhrkosten fremden Metalls oder Metallgeldes, und, im Falle des Ueberflusses, um die Ausfuhrkosten des Ueberschusses über den eignen Bedarf; daß aber, wenn in einem Lande (wie damals in England) ein uneinlösbares Papiergeld im Umlaufe und gesetzliches Zahlmittel sey, dieses Umlaufsmittel, da es in den andern Ländern keine Gültigkeit habe, nicht ausgeführt werden, folglich der Ueberfluß nicht abfließen könne; und daß das Herabgehen des Wechselcurses gegen das Ausland, oder die Erhöhung des Preises der edlen Metalle in ungemünz-

tem Zustande über den Preis derselben in der Münzform um den Betrag der Ausfuhrkosten der Münzen, ein sicherer Beweis davon sey, daß man zu viel Papiergeld in Umlauf gesetzt habe, und sein Tauschwerth im Verhältnisse dieses zuviel gesunken sey.

Später, im Jahre 1815, kam das englische Korngesetz in Antrag, wodurch in der Folge die Getreideeinfuhr verstattet ward, sobald der Preis zu 80 sh. steht. Während Malthus und Andere für die Nothwendigkeit eines neuen Sperrsystems sich erklärten, sprach Ricardo sich für die Freiheit des Getreidehandels aus, in einer besondern, gegen Malthus gerichteten, Schrift. Diese ward in der Folge die Veranlassung zu dem vorliegenden Hauptwerke seines Lebens, worin er neue Grundsätze von der Grundrente und vom Capitalgewinne aufstellte. Er zeigte, daß man keines Umlaufsmittels bedürfe, das an und für sich einen innern Werth habe, sondern vielmehr den Umlauf mit Papiergeld besorgen könne, wenn man nur die Menge desselben in gehörigen Schranken zu halten wisse; daß, auf diese Weise, der Curs des Papiergelds auf dem gleichen Stande mit jenem der edlen Metalle und sogar noch höher erhalten werden könne; daß man aber, um das Papiergeld so zu halten, nicht nöthig habe und nicht klug handle, es gegen Münzen nach Verlangen einzulösen, sondern vielmehr zur Garantie und Einlösung blos Goldbarren von bestimmtem Gewichte und Feingehalte erforderlich seyen; daß man, bei dieser Maaßregel, den Curs des Papiergeldes stetig erhalte, und vor den Uebelständen einer zu großen Menge von Papiergeld sich bewahre.

Ricardo's Ansicht ward 1829 in dem Berichte der beiden Häuser des Parlaments empfohlen, und bildete später die Grundlage der Bill von Peel.

So griff Ricardo's Thätigkeit als Schriftsteller und Parlamentsredner wohlthätig in einander, obgleich er, als Parlamentsredner, nicht zu glänzen verstand, sondern seine Sätze in ruhigem Flusse der Rede entwickelte, und die gegen ihn gerichteten Einwendungen entkräftete.

Ref. entlehnt dem Werke (S. XXVII) das Urtheil über Ricardo als Parlamentsredner. „Er war weder Whig, noch Radicalreformer, aber doch ein Reformer, und stimmte fast immer mit der Opposition. Man kann wohl sagen, er war ein Mitglied des Unterhauses, wie es seyn soll in einem Staate, dessen Verfassung auf solchen Grundsätzen ruht, wie die englischen; fest an seinen Grundsätzen haltend, streng gegen Mißbräuche, umsichtig in Vorschlägen, erhaben über Leidenschaften des Tages, unzugänglich für Schwankungen, unbekümmert um den Beifall der Menge, furchtlos vor dem Hasse der Großen, glühend von Vaterlandsliebe, theilnahmlos an den Kabalen und Intriguen der Parteien in den Kammern, ein steter Vertheidiger der Rechte und Freiheiten aller Classen, und reich genug, um unabhängig und von politischem Leichtsinne frei zu seyn."

Gewiß würde es um ständische Kammern gut stehen, wenn alle ihre Mitglieder diesem Bilde von Ricardo entsprächen. Doch verkennt Ref. nicht, daß Vermögen, wenn auch nicht ein Reichthum, wie Ricardo besaß, eine Hauptbedingung der parlamentarischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist, doch immer nicht die

einzige; sonst würden die Hochtories Großbritanniens wohlthätiger für das Land wirken, als in der That geschieht. In der Regel steht mit dieser äußern Unabhängigkeit auch ein hoher Grad von Intelligenz — namentlich in England und Frankreich — in Verbindung. Dies fehlt aber nicht selten in kleinern Staaten, wo sich die Intelligenz in der Armuth und höchstens im Staatsdienste, der Reichthum aber ohne, oder nur mit sparsamer Intelligenz verbunden findet. Aus diesen Ursachen erklärt sich daher der Mangel an Kraft bei den Abhängigen, und der Mangel an ausreichenden Kenntnissen bei den Reichen und Unabhängigen, und daher auch der Kontrast zwischen dem brittischen Parlamente und den ständischen Versammlungen kleiner Staaten.

Nach diesem Excurse über Ricardo's Leistungen im Allgemeinen, giebt Ref. nur noch die Rubriken der 31 Abschnitte des vorliegenden Werkes. 1) Vom Werthe. 2) Von der Rente. 3) Von der Bergwerksrente. 4) Von dem natürlichen- und Marktpreise. 5) Vom Arbeitslohne. 6) Von dem Gewinnste. 7) Von dem auswärtigen Handel. 8) Von den Steuern. 9) Steuern von Roherzeugnissen. 10) Steuern von den Renten. 11) Zehnten. 12) Grundsteuern. 13) Steuern vom Golde. 14) Hauptreformen. 15) Auflagen auf die Gewinnste. 16) Auflage auf den Arbeitslohn. 17) Auflagen von andern Gütern, als Roherzeugnissen. 18) Armensteuern. 19) Von den plötzlichen Veränderungen in den Kanälen des Handels. 20) Werth und Vermögen in ihrer anscheinenden Haupteigenthümlichkeit. 21) Wirkungen der Capitalansammlungen auf Gewinnste und Zin-

sen. 22) Ausfuhrprämien und Einfuhrverbote. 23) Ueber die Prämien auf die Hervorbringung. 24) Ad. Smiths Lehre von der Grundrente. 25) Vom Colonialhandel. 26) Ueber rohes und reines Einkommen. 27) Vom Umlaufsmittel und von Banken. 28) Ueber den verglichenen Tauschwerth des Goldes, des Getreides und der Arbeit in reichen und armen Ländern. 29) Auflagen, welche die Producenten bezahlen. 30) Ueber den Einfluß der Nachfrage und des Angebotes auf den Preis. 31) Malthus Ansichten über die Rente.

Wenn diese Nomenclatur zeigt, daß sich hier die wichtigsten staatswirthschaftlichen Gegenstände besprochen finden; so bemerken doch auch die Männer vom Fache, daß in Teutschland die systematische Anordnung und Folge derselben bei der wissenschaftlichen Behandlung eine sehr verschiedene von der des Britten ist. Pölitz.

Erinnerungen, Lebensbilder und Studien aus den ersten 37 Jahren eines teutschen Gelehrten, mit Rückblicken auf das öffentliche, politische, intellectuelle und sittliche Leben von 1815 bis 1835 in der Schweiz, in Teutschland und den Niederlanden. Von Ernst Münch. Erster Band. Karlsruhe, 1836, Müller. XIV und 474 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Es ist der Anfang einer, auf vier Bände berechneten, Selbstbiographie des am 12. October 1798 zu Rheinfelden gebohrnen Verfassers, welcher dem Ref. vorliegt. Ref., der den Verf. persönlich kennt, darf bezeugen, daß

dieser hier in seiner geistigen Individualität, nach Kopf und Herz, nach Thun und Leiden, nach Lernen und Lehren, nach Schreiben und Dichten, nach Umgang und öffentlicher Wirksamkeit, treu sich wiedergiebt, selbst seine Schwächen und verliebten Abenteuer so wenig verhehlt, wie seinen Antheil an Studentenverbindungen, und dabei eine große Zahl von Portraits gelehrter und ungelehrter, ruhiger und exaltirter, berühmter und unberühmter Männer aufstellt, die er mit Wahrheit, wenigstens nach derjenigen Ansicht schildert, die er von ihrem Wirken und von ihrer öffentlichen Ankündigung sich gebildet hatte.

Seine Urtheile sind oft stark markirt, nirgends aber von einem im Hintergrunde lauernden bösen Willen geleitet. Der gerade Schweizersinn bricht überall hervor, und führt höchstens bisweilen zu einiger Indiscretion, nicht aber zu schleichendem Gifte, zur hämischen Verläumdung, und zur Unduldsamkeit gegen Andersdenkende; so offen auch der Verf. über sein eignes liberales System und über politische und kirchliche Dinge sich ausspricht. Nur eins verhehlt Ref. nicht, was er an dem Werke aussetzt; die öfters hervortretende Breite in einzelnen Darstellungen, besonders aus der Studentenzeit in Freiburg, und die zu häufig eingelegten längern Gedichte, so wenig auch das dichterische Talent des Verfs in Zweifel gestellt werden kann.

Nur jenes zu breite Ausspinnen mehrerer Gegenstände von wenigstens nicht allgemeinem Interesse konnte den Verf. bestimmen, das Werk auf vier Bände anzulegen; Ref. meint, es hätte an zweien genügt. Von dem ersten Bande wird Ref. sogleich berichten; der zweite Band

soll noch mit Tabletten aus Aarau und andern Puncten der Schweiz, so wie mit dem Leben und Treiben des Verfs. in Südteutschland vom Ende 1821 bis Frühjahr 1828 sich beschäftigen. Den dritten werden Bilder aus Belgien und Holland, den vierten Briefe aus Schwaben, über heimathliche und teutsche Zustände im Allgemeinen, sowohl in politischer und kirchlicher, als in wissenschaftlicher Hinsicht füllen.

Allerdings hat der Verf. in einem, noch nicht 40jährigen, Leben viel erlebt, viel gesehen, viel gewirkt. Während einer stürmischen Jugend, deren Mittelpuncte aus den Schilderungen in diesem ersten Bande deutlich hervortreten, machte Münch seinen wissenschaftlichen und politischen Gährungsproceß. Als er in Belgien und Holland die Wirklichkeit in ihren grellen Farben näher kennen lernte, schärfte sich sein politischer Blick. Er trat von der Bewegungspartei zum wohlverstandenen Systeme der Reformen zurück, weil er erkannte, daß nur dieses in den höhern und mittlern Kreisen der Gesellschaft einen Mittelpunct darbietet, von welchem man in dem männlichen Lebensalter ausgehen muß, wenn man mit Freimüthigkeit und frischem Leben wohlthätig auf sein Zeitalter wirken will, weil die Extreme nicht nur keinen Stich halten, sondern auch den Hochgestellten im Staatsleben die Sache der Freiheit und des Rechts selbst verdächtigen, wenn sie in Courierstiefeln befördert werden soll.

Ref. ist weit davon entfernt, über diejenigen Männer unsrer Zeit zu richten, die einer andern kühnern Richtung folgen; allein diese Richtung ist nicht die seinige, weil sie die Probe im Leben nicht aushält, und, nach seiner Mei-

nung, nie aufs wirkliche Leben einwirken und mit Fülle und Kraft das unterstützen kann, was aus dem Leben gegriffen und auf dasselbe berechnet ist. So scheint auch Münchs Ansicht von dem Leben durch das Leben selbst gemildert worden zu seyn, obgleich noch manche Anklänge an die frühere Zeit in diesem ersten Bande wiedertönen.

Dieser Band zerfällt in fünf Hauptabschnitte. 1) Pädagogische Holzschnitte, nebst einigen Silhouetten zur Geschichte der Vaterstadt und der Heimath. Ref. bekennt offen, daß ihn dieser und die nächstfolgenden Abschnitte noch mehr angesprochen haben, als die spätern. Wenn Schiller, der Unvergeßliche, das Naive als die Kindlichkeit definirt, da, wo sie nicht mehr erwartet wird; so findet es sich in diesem und dem folgenden Abschnitte. Der Ref. versetzt sich hier in die Zeit der glücklichen Kindheit und Jugend, in die Jahre „der Unbefangenheit", die (schon nach Matthissons „Kinderjahren") nie wiederkehren, die aber mit einem wunderlieblichen Abendrothe in das befangene übrige Leben hineinschimmern, wo Leidenschaft, Eigennutz, Stolz, Hinterlist, Falschheit den Rest des Lebens oft so verbittern, daß man mit einer gewissen Sehnsucht in eine Zeit sich zurück versetzt, wo man den Glauben an die Menschen noch nicht verlieren konnte, weil man sie — noch nicht kannte. Diese Zeit der Kindheit und der Jugend schildert der Verf. mit Liebe, Heiterkeit und Freude, und hat den Ref. dadurch für das ganze Buch bestochen, wie er nicht läugnet. Bei den bessern Menschen, die eine angemessene Erziehung genießen, ist es die Zeit der Ideale, von der Schiller in seinen unübertroffenen „Idealen" klagt:

„Verschwunden sind die heitern Sonnen,
Die meiner Jugend Bahn erhellt;
Die Ideale sind zerronnen,
Die einst das trunkne Herz geschwellt."

Genug, Ref. dankt dem Verf. für den Genuß, den er ihm in diesen Schilderungen bot, und unwillkührlich gedachte er des großen Wortes des Stifters des Christenthums: „So ihr nicht werdet wie die Kinder; so könnt ihr nicht ins Himmelreich kommen."

Die Geburt des Verfs. fiel in die Zeit, wo sein Geburtsort Rheinfelden noch östreichisch war. Er schildert mit lebendigen Zügen die Zeit der Kämpfe zwischen Oestreich und Frankreich, so wie der östreichischen Verwaltung in diesen entlegenen östreichischen Grenzorten, die freilich manche Karikatur enthält. Nur weniges aus Vielen. So verordnete z. B. der Vorstand der Municipalität zu Rheinfelden, als die öffentlichen Archive sich zu sehr gehäuft hatten, „die alten Urkunden zu großen Stößen in den Rhein zu werfen, weil die neuen Acten einen Vorzug vor jenen hätten." So erzählt er von demselben Beamten, als die bekannte Declamatrice Bürger Schillers Kindesmörderin vortrug, daß er bei der Stelle:

„Joseph! Joseph! auf entfernten Meilen,
Folge Dir der grimme Schatten nach!"

auf den Tisch schlug, eine Prise Spaniol nahm, und in großer Bewegung ausrief: „Ja, bei Gott, der Kaiser Joseph hat bei allen seinen guten Eigenschaften doch eine Menge Ungerechtigkeiten begangen, und so ist auch diese arme Person ganz unnützerweise hingerichtet worden!" Sollten aber nicht, mutato nomine, auch im zweiten Viertel

theile des neunzehnten Jahrhunderts ähnliche Curiosa, wenn gleich nicht in der Criminaljustiz, vorkommen? die freilich erst nach 30 Jahren, wie hier, der Welt zur Kurzweil mitgetheilt werden dürften. Die Weltgeschichte bleibt, selbst für die Mächtigen, das Weltgericht!

2) Das Gymnasium. Schlimm, daß der Verf. hier in die Hände eines Caplans kam, der in Augsburg seine Studien bei den Piaristen, dieser Abart von Jesuiten, gemacht hatte. Doch seine kräftige Natur half sich auch hier, und manche Neckereien erzählt er, die er dem Pfaffen spielte. Schon frühzeitig versuchte er zu schriftstellern; allein väterliche „gewaltsame Intervention" (S. 95) entriß ihn diesem Zustande. Demungeachtet schrieb er bereits im Jahre 1812 ein satyrisches Lustspiel: „der mißlungene Sturm, oder die Schlacht bei Vittoria", das ihm viel Verdruß zuzog.

3) Solothurn. Hier kam er 1813 in der Zeit einer großen politischen Aufregung an, um den obersten Gymnasialcursus noch einmal zu machen, und die sogenannte „Philosophie zu absolviren." Mit Achtung spricht er von den dortigen Professoren Weissenbach und Rüßlin, doch anders von den rüstigen Jesuiten, die er kennen lernte, namentlich von Suter, obgleich das Bild, das er von ihm (S. 130) entwirft, nicht blos von Jesuiten gilt: „Schlau und verschmitzt, ohne Scharfblick und Fond, mit einem spärlichen Vorrathe angelernter wissenschaftlicher Kenntnisse ausgerüstet, beschränkt in Ideen, oder vielmehr ohne alle Ideen, wußte er gleichwohl einen gewissen Schein von Gelehrsamkeit geltend zu machen." Wollte doch Suter sogar Kant, Fichte und Schelling studirt haben, um sie —

zu widerlegen! Dafür machte ihn (1818) verdientermaßen Glutz lächerlich.

4) Freyburg im Breisgau. Der Horizont erweitert sich. „Es giebt für einen jungen Menschen von harmlosheiterem Sinne, von Poesie im Herzen und mit kühnen anstrebenden Gedanken, keinen geeigneteren Uebergangspunct für die größere Welt, wie Freyburg, welches, mit aller Behaglichkeit einer kleinen Stadt, so viele Vortheile einer größern verbindet, sowohl wegen seiner glücklichen Lage und der Beschaffenheit seiner Einwohner, als wegen der geistigen Genüsse, welche man hier und in der nächsten Umgegend in reichlichem Maaße vorfindet.“ Ref. ist nur auf kurze Zeit in Freyburg gewesen; allein willig und wörtlich unterschreibt er dieses Urtheil. Es ist in Freyburg der alte herzliche östreichische Geist noch nicht verwischt aus Maria Theresia's und Josephs Zeit, und diesen wird die milde badensche Regierung gewiß nicht verwischen. Die Regierung des Hauses Modena war nur ein Interimisticum, bevor der Breisgau an den ehrwürdigen Karl Friedrich überging, der aber, bei seinem hohen Alter, die Stadt nicht persönlich besuchte. Deshalb geschah es im Anfange, (S. 176) „daß Höflinge und Beamte, Schreiber und Soldaten seinem Regimente manches edle Herz entfrembeten. Die Büreaukratie verstand dieses Volk nicht recht, oder kaum zur Hälfte. Es ist treu wie Gold, aber es liebt nur das warme Herz, nicht das überschriebene Papier mit trocknen Cabinetsbefehlen.“ Unter den gefeierten Männern der Freyburger Hochschule verbreitet er sich ausführlich über Wanker, Hug, Rotteck und

Sauter; auch wird des edlen J. G. Jacobi und von Ittners gedacht.

5) Aarau. Hier ward der Verf. Prof. an der Cantonschule. „Kanzleimann und Poet dazu, war ich im Geringsten nicht auf Philologie und Pädagogik eingerichtet.“ Allein es ging. Der Verf. schildert Gegend, Ton, Sitten und Lebensweise in Aarau, so wie die Cantonschule in ihrem damaligen Zustande, wo eben der Historiker Kortüm abgegangen war. Noch lebte Bronner, der Dichter der Fischeridyllen, denen der Verf. Gerechtigkeit wiederfahren läßt. Allein von dessen „erstem Kriege (S. 403) sagt er mit Recht ironisch: „Wenn alle Haushaltungen der ersten Menschenfamilien so langweilig waren, wie diese; so begreife ich nicht, warum der liebe Gott zu solchen extremen Mitteln, wie die Sündflut, schreiten konnte.“ — Die wichtigsten Männer Aarau's werden besprochen; vor allen aber Heinrich Zschokke, den man den Teutschen nicht erst zu nennen braucht. „Er gehörte als Liberaler der Lafayette'schen Schule an, und war im Ganzen mehr Kosmopolit, als Patriot. — Ueber die Auswüchse des teutschen Burschenwesens goß er oft seinen heitern Spott aus, und, wenn man sich auch Anfangs darüber geärgert hatte, mußte man am Ende mitlachen.“

Als Anhang giebt der Verf.: Freyburg im Breisgau zu Anfange und gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nach der Beschreibung zweier lateinischer Dichter: Engentins und Thedingers.

Möge der Verf. auf die folgenden Bände nicht warten lassen. P.

Almanach für das Jahr 1837. Den Freunden der Erdkunde gewidmet von Heinrich Berghaus. Stuttgart, 1837, Hoffmann. XIV und 455 S. 8. (im geschmackvollen Einbande.)

Ref. freut sich, daß die Erdkunde, neben ihrer Schwester, der Geschichte, (wer kennt nicht von Raumers historisches Taschenbuch!) durch den berühmten Berghaus auch ihren besondern Almanach bekommt. Die Ausstattung desselben mit 12 lithographirten Bildern und Karten ist luxuriöser, als bei Raumer; möge nur durch diese reichere Ausstattung das Werk nicht für manche Liebhaber der Wissenschaft zu sehr vertheuert worden seyn.

Dies wünscht Verf. nicht; vielmehr wünscht er dem Erstlinge eine lange Reihe von Jahren hindurch recht viele Nachkömmlinge!

Der Verf., dem Fachpublicum längst durch seine, mit vieler Umsicht redigirte, geographische Monatsschrift bekannt, hatte, nach der Erklärung im Vorworte, seit geraumer Zeit den Entschluß gefaßt, „alljährlich ein Büchlein erscheinen zu lassen, welches die Mittheilung theils neuer Thatsachen zur Erweiterung der erdkundlichen Wissenschaften, theils übersichtliche Zusammenstellungen älterer, oft aber sehr zerstreuter, Nachrichten beabsichtige."

Der erste Versuch dieser Art liegt vor, und enthält nichts Gemeines, sondern vieles, was die Aufmerksamkeit, selbst der Forscher, in Anspruch nimmt. Demungeachtet erlaubt sich Ref. zwei Andeutungen für die erwünschte Fortsetzung des Almanachs. Bei diesem Zweige der Literatur sind einmal die Leser gewohnt oder verwöhnt, in jedem Jahrgange die Arbeiten von mehrern Gelehrten zu er-

halten, weil dadurch schon für die Abwechselung der Stoffe, noch mehr für die stylistische Farbengebung in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Tones gewonnen wird. Hier aber scheint der verdiente Redacteur fast Alles allein gearbeitet zu haben, wodurch, bei allem Gehalte der Stoffe, doch eine gewisse Monotonie nicht ganz vermieden werden konnte. Dann scheint dem Ref. die sogenannte physikalische Erdkunde zu sehr vorzuherrschen, während das größere Lesepublicum vielleicht, abwechselnd wenigstens, Schilderungen von Volksstämmen, Staaten und ihrem innern Leben nicht ungern gesehen hätte.

Doch, lassen wir dies und halten uns an die kurze Angabe des Inhalts. Voran geht die Erläuterung der Bilder und Karten. Ref. gedenkt nur des Titelbildes, welches den Beherrscher des Pundjab, Maharadjah Randjit Singh enthält, der 1780 zu Lahore gebohren ward. Der Verf. giebt, auf vier enggedruckten Seiten, eine kurze Schilderung seines öffentlichen Lebens. Zugestanden, daß die politische Macht der Sikhs nur auf die Persönlichkeit Randjit Singh's sich stützt; so glaubt er doch, daß man diesem Orientalen zu viel Ehre erzeigt, wenn man ihn mit Peter I. von Rußland vergleicht. — Die übrigen Tafeln enthalten geographische Darstellungen, die zur Bereicherung der Erdkunde dienen.

Die Krone des Werkes ist die an Scharfsinn und Gruppirung der Thatsachen reiche Abhandlung: „über die vulkanischen Erscheinungen, insbesondere der Erdbeben.“ Damit steht die zweite, mehr in rhapsodischer Form gehalten, in Verbindung: „Bericht über einige Erderschütterungen und vulkanische Ausbrüche im Jahre 1835.“ Lehrreich sind die

„Beiträge zur Hydrographie der größern Oceane,“ geschöpft aus den Tagebüchern der preußischen Seehandelsschiffe auf ihren Reisen nach Amerika und um die Erde. —

Am Schlusse eine Schilderung der Jungferinseln in geologischer und klimatischer Beziehung, von Robert Schomburgk.

Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, von Dr. Friedrich Wilhelm Schubert, ord. Prof. der Gesch. und Staatskunde an der Univ. zu Königsberg. Ersten Bandes dritter Theil, Königsberg, 1836, Gebr. Bornträger. XIII und 493 S. gr. 8.

Bereits bei der Anzeige der beiden ersten Theile dieses Werkes sprach Ref. es aus, daß mit demselben eine neue Bahn für die Statistik gebrochen, ihr wissenschaftlicher Charakter in demselben gleichmäßig festgehalten, das so oft gepriesene Tabellenwesen in den Hintergrund gestellt, und von dem Verf. das Mögliche geleistet worden sey in dem, was die Kräfte Eines Mannes vermögen, der eines der schönsten Jahrzehnte seines Lebens der Bearbeitung dieses Werkes widmete. Er steht durch dasselbe im Vordergrunde der jetzt lebenden Statistiker, weil Gelehrsamkeit, rastloses Sammeln, zweckmäßiges, besonnenes, gleichmäßiges Verarbeiten unzähliger Massen, und eine würdevolle stylistische Darstellung hier zu einem gediegenen Ganzen zusammentreffen. Nirgends bloße Theorie; nirgends oberflächlich räsonnirendes Lob oder Tadel; facta clamant.

In diesem Geiste und Tone ist auch der vorliegende Theil gehalten, welcher die beiden Staaten der pyrenäischen Halbinsel, Spanien und Portugal, umschließt; im vierten Theile soll Italien folgen. Allerdings war es ein etwas gewagtes Unternehmen, zwei Staaten im Augenblicke der Gegenwart zu schildern, die eben im Gährungsprocesse der physischen und geistigen Kräfte liegen, und wo villeicht bald reichhaltige Nachträge nöthig werden. Allein

von der andern Seite darf man nicht verkennen, daß gegenwärtig der Blick Europa's auf die Entwickelungskrisis dieser beiden Reiche gerichtet ist; daß also die Darstellung ihrer augenblicklichen Gegenwart dem Publicum sehr willkommen seyn muß.

Gern möchte Ref. bei der Anzeige dieses Theiles so ausführlich seyn, wie bei den frühern. Allein, wenn er erwägt, daß unsere Leser den schriftstellerischen Charakter des Verfs. bereits kennen, und daß er nur bei Schriftstellern, die er zum erstenmale seinen Lesern vorführt, es über sich gewinnen kann, einzelne Stellen aus ihren Werken, als Belege ihres Styls, mitzutheilen; so beschränkt er sich hier auf die Angabe der Hauptrubriken des Inhalts dieses Bandes, unter der Voraussetzung, daß der Leser die Ausführung bei dem Verf. selbst nachhohlen werde.

Die Darstellung Spaniens, umschließt die ersten 264 Seiten; Portugal reicht von S. 265—493. Dies das äußere Verhältniß in der Bearbeitung beider Reiche. Allein auch die innere Oekonomie der Behandlung ist insofern sich gleich, als beide Reiche nach denselben vier Hauptrubriken dargestellt werden: 1) Grundmacht des Reiches. 2) Cultur des Staates. 3) Verfassung, und 4) Verwaltung desselben.

Ob nun gleich der Verf. des eigentlichen politischen Räsonnements sich enthält; so ist doch das ganze Werk aus dem politischen Standpuncte, und zwar aus dem rechten, aufgefaßt, d. h. daß überall die geschichtlichen Thatsachen im Lichte der Politik dargestellt, und nicht blos als trockene Facta hingestellt werden. Durchgehends berücksichtigt der Verf., bei der Aufstellung der Thatsachen, die Vergegenwärtigung des Steigens und Sinkens beider Reiche der pyrenäischen Halbinsel, nnd zwar mit Andeutung der Ursachen dieses Steigens und Sinkens. Man lese, in dieser Beziehung nur die Hauptabschnitte über die geistige Cultur, über Universitäten und Schulen, über die Kirche

und Klöster, und — über die Jesuiten. Wer hier die Gründe der verschiedenen Fluctuationen des geistigen Lebens nicht durchschaut; für den hat freilich der Verf. vergebens geschrieben. Einige Beispiele mögen dies belegen. Ref. wählt (S. 100) den Einfluß des Friedensfürsten auf die geistige Cultur. „Man sah (unter Karls 4. Regierung) selten einen Zweig der Verwaltung in folgerechter Durchführung eines Planes fortwirken, weil, bei der willkührlichen Regierung des alleinherrschenden Günstlings, bald wahrhaft gute und dem Lande ersprießliche Veränderungen, bald gerade entgegengesetzte eingeleitet wurden. Für die Hochschulen geschah am wenigsten." Dies darf nicht befremden. Die bornirten Köpfe, zu welchen Godoy gehörte, fürchten die Hochschulen; wie können sie etwas für sie thun? Da that, wie der Verf. geschichtlich nachweiset, selbst der engherzige Philipp 2. mehr für sie, weil er Gelehrsamkeit achtete, wenn gleich nicht die kirchliche Aufklärung.

Selbst Napoleon rechnete, wie früher Ludwig 14, die Gelehrsamkeit nur zum Prunke seiner Bureaukratie. Dies bewies er (S. 101) in der spanischen Verfassung vom 6. Juli 1808, wo er unter die Cortes, außer den Deputirten der Universitäten, auch Gelehrte und Künstler aufnahm, und sogar der Preßfreiheit gedachte. Doch genießen (S. 104) noch jetzt „alle 16 Universitäten Spaniens die denselben eingeräumten Privilegien." — Sehr wahr sagt der Verf. von der Cortesverfassung vom 19. März 1812: „Sie trägt auf das Entschiedenste das Gepräge der mißlichen Zeitumstände an sich, unter denen sie entstand, und kann daher für ruhigere Zeitverhältnisse eines friedlichen Staatslebens nicht anpassend erscheinen." — Des klugen Martinez de la Rosa gedenkt er als des Concipienten der Verfassung (el statuto real) vom 10. Apr. 1834. Sie soll zwar, nach dem einleitenden Berichte des Präsidenten des Minister-Conseils, eine Erneuerung der alten

ständischen Versammlungen am Schlusse des Mittelalters seyn (eine sogenannte captatio benevolentiae, Ref.); es deutet aber dieses Gesetz in allen seinen Beziehungen auf die Bedrängnisse der Zeit seines Entstehens und auf den französischen Ursprung hin, und zwar nicht nur nach der Verfassung vom Jahre 1814, sondern auch nach ihren Veränderungen im Jahre 1830."

Bei Spanien konnte der Verf. die Prätorianerrevolution von la Granja (13. Aug. 1836) und ihrer Folgen noch nicht erwähnen; allein bei Portugal ward es ihm möglich (S. 407) des Pöbel- und Soldatenaufstandes vom 9. Sept. 1836 zu gedenken, wodurch die Verfassung (Pedro's) vom 19. Apr. 1826 gestürzt ward, deren Hauptzüge, wie der Verf. richtig bemerkt, aus der französischen Verfassung vom 4. Juni 1814 sich ableiten lassen, „die fast allen neuern constitutionellen Monarchieen bei den Grundgesetzen mehr oder minder als Grundlage gedient hat."

Schon diese Andeutungen, mit welchen Ref. gern des Verfs. Schilderung der spanischen und portugiesischen Dichtkunst in der Zeit ihrer Blüthe verbunden hätte, werden dem sachkundigen Manne sagen, was und wie er es hier zu suchen habe. P.

Geschichtliche Darstellung des Calvinismus im Verhältnisse zum Staate in Genf und Frankreich bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes. Von Dr. Georg Weber, Vorsteher der lateinischen Schule zu Bergzabern in Rheinbayern. Heidelberg, 1836, Mohr. XX und 372 S. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Ref. macht sogleich vorn herein darauf aufmerksam, daß der Verf. nicht, wie viele Andere, eine Geschichte Calvins, sondern des Calvinismus, eines ausgeprägten und weit verzweigten kirchlichen Systems, giebt, so daß die Individualitäten Calvins und Beza's zwar, nach ihrem literarisch-politischen Gewichte, gewürdigt, aber nicht in den Mittelpunct der Darstellung gebracht werden.

Der Verf., ein Zögling der Universität Heidelberg (das Werk ist dem gefeierten geh. Rathe Schlosser gewidmet), machte die Studien zu diesem Werke bei seinem längern Aufenthalte in Genf, Rom und Paris, und benutzte an allen drei Orten die Quellen, deren Gebrauch im ganzen Werke unverkennbar vorleuchtet. — Demungeachtet bestimmte der Verf. sein Werk für ein größeres Publicum, und Ref. erklärt es für ein solches sehr geeignet; theils weil der Verf., bei aller gründlichen Gelehrsamkeit der Forschung, doch überall den practischen Standpunkt festhält (für welchen ihn, wie Ref. annimmt, seine Reisen gebildet hatten); theils durch den freisinnigen politischen Tact, von dem die ganze Bearbeitung zeugt; theils durch die lebendige Form der Darstellung, die nicht selten mehrern neuern kirchengeschichtlichen Werken abgeht.

Man muß den Verf. selbst darüber in der Vorrede nachlesen, warum er, der Anfangs ein größeres Werk beabsichtigte, in welchem er die Geschichte des Calvinismus in Holland, Schottland, der Pfalz u. s. w., aufnehmen wollte, doch zunächst auf Genf und Frankreich sich beschränkte, und hier wieder nur bis zu dem Edicte von Nantes. Wie hell, richtig und freisinnig der Standpunct war, auf welchen der Verf. bei seiner Darstellung sich stellte, wird folgende Stelle (S. IX) beweisen: „Der Verfasser ist der Meinung, daß die verschiedenen Religionen, wie die verschiedenen Regierungsformen, an und für sich nie Schuld an dem Guten und Schlechten sind, das durch sie entsteht, sondern einzig die gute oder schlechte Anwendung derselben. Der Vorzug einer Religion ist daher immer nur relativ, und immer diejenige für die beste zu achten, welche die besten Menschen erzieht, d. h. einen kräftigen, geistig gesunden Sinn und ein reines, moralisches Pflichtgefühl im Volke schaffte."

Das Buch zerfällt in folgende Abschnitte. 1) Genf. Genf vor Calvin, und während Calvins Leben. 2) Frankreich. Geschichte und Verfassung der calvinischen Kirche in Frankreich bis zu Heinrichs 4. Tode (in 18 Capiteln). Der hugenottische Bund in Frankreich unter Ludwig 13. (in 6 Capiteln). Zustand der Hugenotten seit dem Verluste der politischen Selbstständigkeit ihres Bundes (in 6 Capiteln).

Ueberall waltet der Sinn der geschichtlichen Gerechtigkeit; überall Nachweisung der Quellen; überall unbefan-

genes, freimüthiges Urtheil. Ref., erklärt dieses Werk für eine wahre Bereicherung nicht blos der kirchengeschichtlichen, sondern der geschichtlichen Literatur überhaupt, selbst in Hinsicht auf Cultur und Politik. — Das Edict von Nantes (1685) war das letzte, worauf der alternde Kanzler le Tellier, der unerbittliche Gegner der Hugenotten, sein Siegel drückte. Er wollte, daß die Ketzerei in Frankreich ausgerottet wurde. Allein, setzt der Verf. hinzu; „mit dem Edict von Nantes schwand Frankreichs Glück, seine Blüthe und Größe dahin, wie sie mit demselben begonnen hatte."

Darauf stellt der Verf. die 12 Artikel dieses berüchtigten Edicts auf. Ref. theilt nur einige der schlauesten dieser Artikel mit, wodurch das materielle Interesse für die Abschwörung des Calvinismus gewonnen werden sollte. „Alle protestantische Geistliche, die sich nicht bekehren wollen, müssen innerhalb 14 Tagen das Königreich meiden, — unter Androhung der Galeerenstrafe, wenn sie nicht gehorchen. — Die Geistlichen aber, die sich bekehren, beziehen einen Gehalt, der ein Dritttheil mehr beträgt, als ihre frühere Besoldung, und die nämliche Steuerfreiheit, wie zuvor. Die Hälfte dieses Gehalts wird ihren Wittwen, nach ihrem Tode, bezahlt. Auch können sie den Doctorgrad in der Jurisprudenz erlangen, und Advocaten u. s. w. werden, ohne die erforderlichen drei Studienjahre zu machen, und nicht mehr als die Hälfte der für die Prüfung festgesetzten Summe zu bezahlen."

Ref. meint, im neunzehnten Jahrhunderte würde man die Apostasie wohlfeiler haben, und schwerlich würden viele sich auf die Galeeren schmieden lassen, wie damals. In unserer Zeit des Uebergewichts der materiellen Interessen und des damit aufs genaueste zusammenhängenden sittlichen Indifferentismus ist es wohlthuend, an den Männern sich aufzurichten, die der Verf. schildert, die damals sich vom Vaterlande, Besitzthume und allen Freuden des Lebens trennten, um, treu ihrer Ueberzeugung, ins Ausland zu flüchten, das willig sie, ihre Talente, ihre Kenntnisse, ihre rechtliche Gesinnung und ihre rechtlichen Ersparnisse aufnahm und richtig würdigte. P.

Berichtigungen.

S. 263 Z. 9 v. o. l. ästhetischer.
264 Z. 10 v. o. muß nach: Stunden ein Comma stehen.
265 Z. 13 v. o. l. den st. dem.

Das Beamten-Regiment in den modernen Staaten.

Von Friedrich Murhard in Kassel.

Erster Artikel.

Wir sehen gegenwärtig in den monarchischen Staaten unsers Continents die meisten öffentlichen Functionen und Geschäfte, insbesondere Alles, was mit der Staatsregierung und Staatsverwaltung in Beziehung steht, in den Händen eines eigenen Standes, dessen Mitglieder aus der Besorgung der Staatsaufträge ihren Lebensberuf machen, und für ihre Thätigkeit durch eine von der Gesammtheit der Staatsbürger aufgebrachte, ihre Lebensbedürfnisse deckende, Geldsumme entschädigt werden, während derselbe einen vielgegliederten Körper mit mannigfaltigen Abtheilungen und Abstufungen, in Abhängigkeit von dem Monarchen, bildet. Fast durchgängig wird angenommen und geglaubt, es müsse so seyn, und es könne gar nicht anders seyn. Gleichwohl ist es nicht immer so gewesen. Die freien Staaten des classischen Alterthums kannten keineswegs ein Regierungs- und Verwaltungswesen in dieser Form, und unsere Altvordern wußten auch nichts davon. In den ältesten Zeiten der germanischen Staatsentwickelung ward wenig regiert. So viele Familien, so viele natürliche Genossenschaften mit für sich bestehenden Rechtsständen. Nur wo die in freier Selbstständigkeit lebenden Familien sich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zusammenzuthun hatten, oder wo ihre Rechtskreise collidirten, trat eine öffentliche Thätigkeit ein, geübt in den allgemeinen

Versammlungen durch die Ersten des Volks und aller Glieder, und in den Gerichten durch erwählte Richter und unter Mitwirkung des Volks. Es bedurfte der Barbarei des Mittelalters, um Verhältnisse zu erschaffen, unter denen die demokratische Grundlage der früheren Staatsgesellschaften völlig verloren ging, und ein Regierungswesen zu begründen, bei dem das Volk von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ward. — So viel sich auch moderne monarchische Staatsweisheit auf die Ausbildung dieses Systems zu gute thun mag; es gehört nichts desto weniger, seinem Ursprunge und seinen Grundprincipien nach, gleich Hörigkeit, Leibeigenschaft, Lehnswesen, Erbadel, Zünften, Zehnten, Privilegien, Monopolien und so vielen anderen Dingen, an denen die europäischen Völker seit Jahrhunderten zu leiden gehabt haben, den Erzeugnissen eines rohen Zeitalters an, dessen Ueberbleibsel mit der vorgeschrittenen Bildung und den ganz veränderten staatsgesellschaftlichen Verhältnissen fort und fort in Widerspruch treten.

Es ist namentlich in Teutschland, in der Art, wie bisher dort die Staaten regiert und verwaltet wurden, der Charakter ihrer Entstehung sichtbar geblieben. Im alten teutschen Reiche kamen die größern Gebiete meistens durch Eroberung oder durch Usurpation, öfter auch durch Lehnsverleihung oder durch Kauf, Heirath und andere Ereignisse und Wechselfälle an die ersten Erwerber, die dann deren Besitz auf ihre Nachkommen forterbten. Solchergestalt erschienen Land und Leute als ihr Eigenthum, und die Rechte, die bei dessen Verwaltung ausgeübt wurden, sah man nach denselben Grundsätzen beurtheilt, die man

überhaupt, wenn von der Benutzung eines wohlerworbenen Besitzes die Rede ist, anzuwenden pflegt. Diese Rechte, an den Grundbesitz geknüpft und erblich gemacht, wurden lediglich als ein persönliches Befugniß geübt. Das Land gehörte den Besitzern, die Bewohner waren eine Zugehör desselben; was diese an jene zu entrichten hatten, erhielt Ziel und Maaß durch das Herkommen, oder durch Verträge. Es lag in der Natur eines solchen Verhältnisses, daß die Angelegenheiten der Gesammtheit lediglich durch den Willen des Eigenthümers bestimmt wurden. Die auf dessen Gebiete den Wohnsitz hatten, verblieben in Ansehung jener Angelegenheiten in völliger Passivität; es sey denn, daß etwa ein alter Gebrauch oder eine durch die Umstände herbeigeführte Uebereinkunft ihnen das Recht vindicirte, in manchen Sachen mitzurathen, oder ihre Beistimmung zu ertheilen. Wo ein Recht der Art nicht bestand, oder wo es streng auf besondere Gegenstände eingeschränkt war, waltete der Landeseigenthümer als Landesherr und Regent, wie ein großer Gutsbesitzer auf seinem Hofe und seiner Hufe, hausväterisch in seinem Eigenthume schaltend. Er umgab sich zur bessern Bewirthschaftung dieses mit einem Kreise von Dienern, die in seinem Auftrage handelten, mit Räthen, um die Verwaltung zu beaufsichtigen, und in den einzelnen Theilen des Gebietes wurden Beamtete eingesetzt, um des Herrn Anordnungen zu vollführen, in dessen Namen Recht zu sprechen, die Landeseinkünfte zu erheben und Rechnung über dieselben zu führen. Je größer, ausgedehnter und bevölkerter die Landesgebiete waren; desto mehr Delegirter waren die Landesherren benöthigt, um ihre Geschäfte versehen, ihre Interessen besorgen zu lassen,

und diese mußten es bald ihrer Politik angemessen erkennen, ihren Mandatarien und Geschäftsführern, um sie in der Stellung von Dienern und Werkzeugen zu erhalten, eine solche Organisation zu verleihen, daß sie in steter Abhängigkeit von ihnen blieben, was am leichtesten durch hierarchische Einrichtungen und Abstufungen in den Dienstattributionen zu erzielen war. Das Volk hatte in den Landesangelegenheiten weder Stimme noch Wirksamkeit. Die Classe der Beamteten bildete sich dagegen immer mehr zu einem besondern Stande aus, der zwischen dem Herrn und den Unterthanen, als das Organ des erstern, mitten inne stand.

Die Behandlung der öffentlichen Geschäfte ward nach und nach zu einer eigenen Kunst; daher mußte man diejenigen, welche diese Kunst treiben sollten, für dieselbe im Voraus abzurichten suchen. Durch Unterricht und Uebung wurden sie für den Stand, zu welchem sie bestimmt waren, erzogen. Ihr Beruf ward ihre Beschäftigung für ihre ganze Lebenszeit, mit Ausschluß jedes andern Gewerbes. Als Stellvertreter und Bevollmächtigte des Landesherrn genossen sie ausgezeichnete Ehrenrechte, neben Befreiung von öffentlichen Lasten. Wie die Geistlichkeit und der Adel, waren sie rein und bestimmt vom Volke geschieden, während dieses sich durch sie von allem activen Antheile an den Angelegenheiten der Gesammtheit ausgeschlossen fand. In diesem Systeme ging die Idee des Staates in der der Herrschaft, und die des Bürgerthums in der der Unterthänigkeit unter. Es war dieses System auch in solchen teutschen Ländern zur Entwickelung gelangt, in denen noch eine Art repräsentativer Verfassung sich erhal-

ten hatte; denn der Antheil der Landstände an den Geschäften des Gemeinwesens war überall durch bestimmte Gränzen beschränkt, und was jenseits dieser Gränzen lag, verwalteten, auf das Interesse der Herrschaft verpflichtet und blos ihr verantwortlich, die von derselben besoldeten Diener.

Aus diesen Verhältnissen ist denn späterhin auch das ganze heutige Staatsbeamtenwesen hervorgegangen; es ist aus der Bedienstung bei den Fürsten als Landesherren entstanden. Wie nämlich allmählig die Idee des Staatsoberhaupts die landesherrliche Gewalt durchdrang, ging auch die Stellung ihrer Diener allmählig in den Begriff von Staatsbeamten über. Die Landesfürsten als Oberlandeseigenthümer hatten ihre Secretaire oder Geheimschreiber zur Besorgung ihrer Geschäfte; die jetzigen Minister waren ursprünglich nichts weiter, als dieses. In England, Frankreich und manchen andern Staaten heißen sie darum noch bis auf den heutigen Tag Secretaire des Königs, auch Staatssecretaire genannt, weil, nach den der monarchischen Staatsart zum Grunde gelegten Ideen, der Monarch, die Personification des Staates darstellen sollte. Graf Caspar Schlick führte beim Könige Sigismund keinen andern Titel, als den eines Schreibers *), ganz so wie es am Griechisch-Kaiserlichen Hofe zu Constantinopel αὐτογραφεῖς, ὑπογραφεῖς gab. Die Schreibstube eines solchen Hofschreibers hieß die Kanzelei; daher er auch immer Kanzler genannt wurde. Außer diesen ersten Schreibern oder Kanzlern, hatten die Fürsten Rich-

*) Joh. v. Müller's Schweizergeschichte. Bd. III. S. 416.

ter zur Handhabung der Rechtspflege an den Orten, wo ihnen die Gerichtsbarkeit zustand, Vögte zur Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte, so wie zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegen Vasallen, Gemeinden und Corporationen. Der Kanzler diente dem Fürsten sowohl zur Ausfertigung seiner Befehle, als auch zur Berathung. Er legte demselben die Geschäfte vor, die dessen und des Landes Angelegenheiten betrafen; sie mochten nun in Bittschriften von Vasallen oder Einwohnern, oder in Meldungen oder Anfragen der verschiedenen Beamten, oder in Schreiben von auswärtigen Staaten, oder in seinen eigenen Vorträgen und Gutachten bestehen, und er erhielt darüber des Fürsten Entschließungen, deren Ausfertigung und Vollziehung ihm zu besorgen oblag. Darum hatte er das fürstliche Siegel in Verwahrung, wie noch jetzt in Frankreich der Garde des sceaux. Lange Zeiten hindurch waren diese Kanzler die einzigen Minister der Fürsten. An diese einfachen Functionen der fürstlichen Kanzler, Richter und Vögte reiheten sich späterhin nach und nach die ausgedehnten Befugnisse, die verwickelten Geschäfte der neuern Staatsverwaltung. Denn jemehr, im Laufe der Zeiten, die monarchische Gewalt um sich griff und sich alle andere vorhandene Gewalten unterwarf; desto mehr gerieth alles öffentliche Geschäft in die Hände der fürstlichen Diener. Es konnte dies nicht anders seyn, sobald der Fürst alle Rechte der Staatsgewalt in seiner Person vereinigte. Denn mochte er als Regent selbst auch noch so thätig seyn; so waren doch dessen Beamten die Depositaire der meisten dieser Rechte, so daß fast alle Rechte der fürstlichen Gewalt mittelbar oder unmittelbar durch Beamte ausgeübt

werden mußten. So kam es, daß die Volksmasse sich factisch immer mehr in zwei große Classen theilte, von denen die eine regierte, die andere regiert ward.

Man würde erstaunen — bemerkt v. Haller *) — wenn man in der Geschichte nachforschte, wie gering anfänglich, selbst in großen europäischen Reichen, die Anzahl, wie bescheiden die Benennungen der Aemter und Bedienungen waren, unter deren Last jetzt die Völker unsers Erdtheils erliegen, und von denen die Finanzen fast aller Länder in heutiger Zeit niedergedrückt werden. In Frankreich war vor Alters der chancelier oder Staats-Referendar der eigentliche Geschäftsmann des Königs. Unter ihm standen Sekretaire und Notare zur Besorgung der Expedition. Vermehrten sich die Geschäfte zu sehr oder wurde der Kanzler alt; dann gab man ihm Unterschreiber oder Substituten bei, die man in Frankreich, wie in großen Handelshäusern, commis oder premiers commis, in Teutschland aber, wegen der dort eigenen Titelsucht, bald Hof- oder Staats-Räthe nannte, vermuthlich weil sie nicht selten collegialisch oder in einen Rath versammelt wurden, wo jeder dem Kanzler seine Arbeit vorlegen und darüber referiren mußte. Mit der Zeit wollten auch diese sich die Arbeit leichter machen, oder sie waren in der That nicht hinreichend für die vermehrten Geschäfte. Sie bekamen neue Gehülfen, und es wurden unter mancherlei Gründen und Vorwänden immer mehr Leute und Schreiber angestellt, deren Zahl sich nach und nach unter allerlei Gradationen, insbesondere in der neuern Zeit, in's Unglaubliche

*) Restauration der Staatswissenschaft. Bd. II. Kap. 31.

vergrößerte, und alsdann jenen langsamen, mechanischen, allen Geist ertödtenden Geschäftsgang herbeiführte, den man sonst gerade in Monarchieen am wenigsten hätte erwarten sollen. Mit Einem Kanzler und Einer Kanzlei war es bald auch nicht genug. Die Vermehrung der Geschäfte, eine natürliche Folge des immer mehr überhand nehmenden, der Herrschaft der Fürsten und ihrer Diener schmeichelnden, Bevormundungssystems und der Allregiererei von Oben herab, veranlaßte die Anstellung mehrerer Kanzler, von denen jeder einem besondern Fache oder Zweige der Regierungsgeschäfte vorstehen sollte. So entstanden eigene Minister für die Finanzen, für die Justiz, für den Krieg, für das Innere, für das Auswärtige, ja selbst Minister der Polizei, des Handels, der Künste und Wissenschaften, des Cultus, der Volksaufklärung ꝛc. ꝛc. Alle diese neuen Kanzler oder Minister mußten nun wieder ihre Räthe oder Gehülfen haben, und man war insbesondere in Teutschland sehr erfinderisch in ihnen beizulegenden Titeln. So bekam man Justiz-, Regierungs-, Finanz-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Kriegs- und eine Menge andere Räthe, denen dann bald auch Ober- und Geheime, selbst Geheime Ober-Räthe in jedem Fache nachfolgten, nebst einem Haufen Unter-Secretaire, Concipisten, Kanzelisten, Registratoren ꝛc. ꝛc. Gleichwie aber die Natur am Ende selbst wieder zu einer Art von Einheit zwang; so zeigte sich über alle diese Minister und Kanzeleien, wenn sie ihre Geschäfte dem Fürsten vortrugen und dieser nicht etwa auf der Stelle selbst entschied, doch wieder eine Oberaufsicht und eine Kanzelei in der Nähe des Fürsten nöthig, um seine endlichen Resolutionen oder un-

mittelbaren Befehle (Handbillets, Rescripte) auszufertigen. Diese hieß man das **Kabinet**, vermuthlich weil der Fürst ursprünglich in seinem Kabinet selbst schrieb; ihren Vorsteher aber bald **obersten Kanzler**, bald **Kabinetsminister** rc. rc. Dieser mußte nun wieder seine **Kabinetsräthe** und **Kabinetssecretaire**, nebst dem ganzen Gefolge von Unterschreibern, Aufwärtern und Dienern haben.

So ist, setzt **Haller** hinzu, aus einem einfachen Ursprunge die unzählbare Menge von Beamten entstanden, die mit ihren Familien und Dienerschaften in allen europäischen Haupt- und Residenzstädten einen so großen Theil der Bevölkerung ausmachen, die an Besoldungen, Schreibmaterialien, Geräthschaften und andern Bedürfnissen ungeheure Summen kosten, und deren Kanzeleien, Reposituren, Archive rc. eine Menge weitläufiger Gebäude erfordern, welche zusammengenommen mancher bedeutenden Stadt gleich kommen würden. In der That **Necker** konnte 1784 im alten Frankreich allein die Zahl aller agens du Fisc depuis les premiers chefs jusqu' aux plus petits buralistes et collecteurs auf 250,000 Menschen rechnen *). Gleichwohl hatte die Vermehrung der Beamten in Frankreich vor der Revolution noch lange nicht ihren Zenith erreicht. Man hat berechnet, daß seit jener Epoche dort wohl eine Vervierfachung derselben Statt gefunden. In den meisten teutschen Staaten dürfte eine Vergleichung der jetzigen Zeit mit der frühern, in dieser Beziehung ähnliche Resultate liefern. Je künstlicher und kunstreicher das

*) Des Finances en France. T. I. S. 195.

Beamtenregiment ausgebildet wurde; desto verwickelter wurde der Regierungsmechanismus, und desto mehr und vielfältigere Räder bedurfte dieser, um in Gang und Bewegung erhalten zu werden. Und jemehr die Beamtenwelt sich der öffentlichen Geschäfte monopolistisch bemeisterten; desto mehr mußten sich die von dem Monopol ausgeschlossenen übrigen Staatsbürger der öffentlichen Geschäfte entwöhnen, und desto nöthiger wurde es, Alles durch Beamte verrichten und besorgen zu lassen, was mit den öffentlichen Angelegenheiten in naher oder entfernter Beziehung stand, und das erforderte denn, da mit den Fortschritten der Cultur und Civilisation diese Angelegenheiten sich vermehrten, wiederum eine stete Vergrößerung der Zahl der Beamten.

Selbst nachdem geläuterte Begriffe von Staats- und Regierungswesen aufgekommen und allmählig Verbreitung gewonnen hatten, blieben doch die Ideen von Landesherrlichkeit und Staatsherrschaft in den Erbfürstenthümern stets vermischt, und diesen Ideen entsprach der Grundsatz, daß der Landesfürst, Landesregent in vollem Sinne des Worts sey, und die Staatsregierung und Staatsverwaltung zu leiten habe, ohne Zuthun des Volks, durch von ihm allein abhängige Beamte. Sogar aufgeklärte Fürsten von großem Geiste huldigten dieser Maxime. Friedrich II. in Preußen war weit entfernt, die philosophischen Ideen vom Staate, zu denen er sich erhoben hatte, in der Praxis in Anwendung zu bringen. Gleich seinen Vorfahren sah er das Land, zu dessen Regierung er durch das Geburtsrecht berufen war, als sein Erbeigenthum an, und der Staat wurde unter ihm zu einer Maschine, nach dem

Winke des Herrschers getrieben von seinen Dienern. Die ganze öffentliche Verwaltung war in den Händen der Beamtenschaft, die, neben der stehenden Armee von Kriegsknechten, ein anderes stehendes Heer von Vollziehern des königlichen Willens bildeten. Das ganze Leben der Gesammtheit erwies sich, auf der einen Seite im Befehlen, auf der andern im Gehorchen; die eine Rolle hatten die Diener des Königs, die andere das Volk. Und dieser König galt allen Regenten seines Zeitalters, welches sich das aufgeklärte nannte, für ihr Vorbild. Bis auf die neuesten Zeiten herab haben die Staatsverwaltungssysteme in der Mehrzahl der europäischen Länder ihren Ursprung nicht verläugnet, wornach die öffentlichen Geschäfte, aus denen sie sich entwickelten, mehr einen privatrechtlichen, als einen öffentlichen Charakter trugen, und das Beamtenwesen in seiner jetzigen Gestalt, das den Meisten als eine nothwendige Einrichtung erscheint, hat, wie noch neulich von einem unserer Staatsgelehrten *) sehr wahr und richtig bemerkt wurde, seine Entstehung in dem nichts weniger als rationellen Verhältnisse zu suchen, daß öffentliche Pflichten in früheren Perioden zum Gegenstande des Privatrechts geworden waren.

In England allein ist, in Folge des Zusammentreffens der öffentlichen Freiheit, günstiger Umstände und eigenthümlicher Verhältnisse, die Ausbildung der monarchischen Gewalt, mit der anderswo allenthalben ein freies Volksleben zu Grabe ging, die Erhaltung und Entwickelung die-

*) Fr. Bülau in s. Schrift: „die Behörden in Staat und Gemeinde. Leipz. 1836. S. 86.

ser Hand in Hand gegangen. Daher sind dort große und wichtige Theile der öffentlichen Functionen in den Händen des Volks und der Corporationen verblieben, und eben darum hat da niemals ein vom Volke gesonderter Beamtenstand zur Consistenz zu gelangen vermocht, der die Betreibung der öffentlichen Geschäfte sich als Monopol hätte anmaßen können.

Staatsverfassungen von einer echten und wahrhaften liberalen Tendenz, wie der Geist unserer Zeit will, und die Völker auf der Stufe der Civilisation und Cultur, zu der sie sich in einem großen Theile unsers Welttheils emporgehoben haben, zu begehren berechtigt sind, d. h. solche, in welchen und durch welche die allgemeinen Volksinteressen, und nicht Sonderinteressen, begünstigt werden, und das Wohl der Majorität der Staatsgenossen, nicht blos einer Minorität derselben, bezweckt wird, werden nur dann im Leben wirksam werden können, wenn die Staatsregierungen in ihre eigentlichen Kreise zurückgewiesen werden, und eben dadurch das Beamtenregiment beschränkt wird, während zugleich die Beamtenschaft aufhört, einen vom übrigen Volke abgeschlossene und von der obersten ausführenden Macht allein abhängigen Stand zu bilden. Mit vollem Grunde ist behauptet und oft genug wiederholt worden, daß man in der neuesten Zeit nur zu geneigt gewesen ist, die möglichen Wirkungen der Staatsconstitutionen zu überschätzen, daß auch die freisinnigsten nichts zu leisten vermögen ohne ihrem Geiste entsprechende Einrichtungen. Sehr richtig hat man einmal bemerken hören, es sey eben so abgeschmackt, anzunehmen, daß eine freie Constitution, auf Pergament geschrieben, an und für sich auch Freiheit und Wohlstand bringe, als zu glauben, daß Einer,

dem man die Uniform des Herzogs von Wellington anzöge, dadurch ein eben so großer Feldherr würde, als dieser Allerweltsmarschall, und längst hat unter Andern Fievée einleuchtend genug den Beweis geliefert, es sey Thorheit, sich frei zu wähnen, wenn man eine papierne Constitution hat, während man die Verwaltung ohne alle Beschränkung wirken lasse. In der That kann das, selbst in genauester Uebereinstimmung mit der gesundesten Theorie, ausgesprochene, Gesetz der Freiheit Niemand zum wirklichen Genusse dieser Freiheit führen; dies ist nur durch Anstalten und Einrichtungen möglich, welche die alten, als unzulässig erkannten, Formen des bürgerlichen Lebens abändern und andere an deren Stelle bringen, die mit dem Gesetze im Einklange sind. Der Liberalismus unsrer Tage hat sich großen Täuschungen überlassen, indem er wähnte, daß geschriebene, den Grundsätzen der Freiheit huldigende, Verfassungen hinreichend wären, das Reich der Freiheit herbeizuführen, ohne zu bedenken, daß die Wirksamkeit derselben durch die Ausführung bedingt ist, und die Grundgesetze selbst aller Garantie ermangeln, sobald die Garantie fehlt, daß diejenigen, welche berufen sind, sie auszuführen, sie deren Geiste gemäß verwirklichen. Letzteres Ziel war nur zu erreichen möglich durch eine gleichzeitige Radicalreform des Beamtenwesens. Indem man dieses im Wesentlichen unverändert ließ, sollte man erst durch bittere Erfahrungen zu der Erkenntniß und Einsicht gelangen, daß Pope's bekannter Ausspruch insofern eine große politische Wahrheit in sich schließe, als es zur Begründung freier staatsgesellschaftlicher Zustände nicht blos auf eine zu gebende Verfassung, sondern auch auf eine zu

deren Realisirung geeignete Verwaltung ankommt, ja auf diese fast mehr als auf jene, da eine Verfassung nichts helfen kann, ohne derselben angemessene Werkzeuge, wodurch sie im Leben erst bethätigt wird. Wenn in der Staatsgesellschaft Alles so eingerichtet ist, daß die öffentlichen Autoritäten nie und nirgends erscheinen, als in den Uniformen des Regenten; was ist dann das Volk? Wohl nichts anders, als eine ewig nur zum Regiertwerden und Gehorchen und Dulden bestimmte Masse, in deren Gliedern nicht einmal das Bewußtseyn erwachen soll, daß sie zum Handeln bestimmt seyen? Wo ist alsdann die öffentliche Freiheit, trotz allen freiheitlichen Phrasen in den Verfassungs-Urkunden?

Ein Hauptzweck, der, bei der Einführung des Repräsentativsystems in die Monarchie, in der Idee vorschwebte, und den man auf diesem Wege zu erreichen hoffte, bestand wohl in der möglich größten Milderung des in den Staatsgesellschaften bisher vorgewalteten Autokratismus. Nie aber wird derselbe durch das bloße Vorhandenseyn einer von Zeit zu Zeit sich versammelnden, gemeiniglich noch dazu sehr unvollkommen organisirten, Volksrepräsentation und ein damit verbundenes, nur zu häufig leeres, Formenwesen in der Uebung eines hauptsächlich blos auf Theilnahme an der Gesetzgebung beschränkten Theils der höchsten Gewalt seine Erfüllung zu erwarten haben, wenn nicht zugleich die gesammte Staatsverwaltung auf eine dem Geiste des Repräsentativwesens entsprechende und angemessene Weise eingerichtet ist. Bleibt in allen Zweigen der öffentlichen Administration von der obersten Staatsbehörde bis zum untersten Beamten herab

ein autokratischer Geist vorherrschend; dann ist im Regierungssysteme selbst im Grunde nichts verändert, und die Willkühr findet überall noch Raum genug. Wo sich alle öffentliche Gewalt in den Händen einer Beamtenschaft befindet, die lediglich von dem Fürsten als Staatsregenten abhängig ist; da ist die Staatsregierung allmächtig, und eine ohnmächtige, meistens blos auf negative Thätigkeit eingeschränkte, Versammlung von Volksvertretern gewährt keine Schutzwehr gegen die Ausschreitungen der Staatsgewalt. Wenn das Repräsentativsystem in England, ungeachtet einer sehr mangelhaft organisirten Nationalrepräsentation, so viele köstliche Blüthen trieb und so heilsame Früchte zur Reife brachte, die wir in Staaten unsers Festlandes, selbst bei einer besser eingerichteten Nationalvertretung, vergeblich suchen; dann ist eine Hauptursache dieser Erscheinung in der totalen Verschiedenheit des Verwaltungssystems zu entdecken. Obgleich Frankreich durch seine Revolution vor andern Ländern der alten Welt den Vortheil voraus hat, daß eine Menge Verhältnisse vernichtet sind, die aus frühern Zeiten der Uncultur herstammten, und die anderwärts die Erfolge des Systems allmähliger Reformen oft zweifelhaft machen; so wird es doch zu keiner wesentlichen Verbesserung des Volkszustandes und eben so wenig zum Genusse einer echten öffentlichen Freiheit gelangen, so lange es dem Beamtenregimente und dessen Geschwisterkindern, der Allregiererei von Oben herab und dem Centralisationssysteme in der öffentlichen Verwaltung nicht entsagt. Dagegen sehen wir England, das nicht so glücklich wie Frankreich in Besiegung mittelalterlicher Einrichtungen war, auf der

Bahn zeitgemäßer Reformen siegreich fortschreiten, eben weil es keine Beamtenhierarchie hat, die, im Bunde mit der erbmonarchischen Autorität, solchen Reformen in den Weg tritt und bei der Fülle individueller Freiheit, die nur durch Fernhaltung von centralisirter Vielregiererei möglich ist, den Verhältnissen zahlreiche Wege darbietet, auf denen sie selbst die ihrer Natur entsprechende Richtung erwählen können.

„Wenn die in der neuern Zeit etablirten Constitutionen, an so vielen Orten ihrem Zwecke und den von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprachen — bemerkt der geistreiche Verfasser, der „Briefe eines Verstorbenen" — dann ist ein Hauptgrund dieser Erscheinung darin zu suchen, daß die Völker dort nur unter vergoldetem constitutionellen Flimmer das Joch der Beamtenherrschaft tragen. Nur England, ungeachtet seiner in ihrem Kasteninteresse die Stabilität mit allen Mißbräuchen verfechtenden Aristokratie und des fressenden Krebses seiner die Privilegien der Staatskirche vertheidigenden Geistlichkeit, ungeachtet so vieler groben und lächerlichen Mißbräuche in seiner alten Verfassung, sieht man dennoch immer gleich mächtig, groß und fest in seiner constitutionellen Würde da stehen, mit einer vollständigern Freiheit der Individuen, als irgend wo sich ein Staat in Europa erfreuet, mit unumschränkter Freiheit der Presse, die es nicht zu fürchten braucht, mit sicherer Kraft inmitten aller Unruhe der Zeit reformirend, ohne umzuwerfen, nie plötzlich das Oberste zu unterst kehren, drohend mächtig nach Außen, mit Zuversicht im Innern." Und diesen so erfreulichen, der Volksfreiheit so förderlichen und wiederum durch diesen beförderten, öffentlichen Zustand hat jenes Inselreich wohl weniger dem Daseyn einer mächtigen und reichen Aristokratie, wie manche geglaubt, als seiner öffentlichen Verwaltung zu verdanken, die ein Beamtenwesen zur Grundlage hat, welches den vollkommensten Contrast gegen das in den europäischen Continentalstaaten darstellt.

Von der unvermeidlichen Unvollkommenheit und insbesondere Unvollständigkeit jedes Strafgesetzbuches.

Vom Präsidenten von Weber in Tübingen.

Wenn Rousseau in seinem Contrat social da, wo er von den Schwierigkeiten des Gesetzgebens spricht, mit der ihm eigenen Emphase sagt: „il faudrait des Dieux, pour faire les lois aux hommes!“ so bezeichnen diese, wenn auch emphatischen Worte immerhin treffend die unvermeidliche Unvollkommenheit, die, wie jedem andern Menschenwerke, so auch und ganz vorzüglich unsern menschlichen Gesetzgebungswerken jederzeit anklebet. Denn auch unsere Zeit, so viel sie sich immer auf ihre legislatorische Thätigkeit und Weisheit zu gute thun mag, und in der That auch manche ruhmwürdige Leistungen weit vorangeschrittener Intelligenz und Befähigung in der Gesetzgebungskunst aufzeigen kann, wird und kann nicht so dünkelhaft seyn, dem Sinne jener Worte Rousseau's auf sich selbst keine Anwendung mehr zu gestatten. Da indessen die Götter auch nicht mehr zu uns armen Sterblichen herabsteigen, um unser Gesellschaftswesen zu ordnen, und für dasselbe Gesetze zu geben, uns aber immerhin Gesetze und zwar mit der Zeit fortschreitende Gesetze nöthig sind; so müssen wir Menschen uns wohl erdreisten, diesem Bedürfnisse von Zeit zu Zeit selbst abzuhelfen, und selbst Gesetze zu geben, die bereits vorhandenen zu verbessern, oder veralteten und deshalb unbrauchbar gewordenen neue zu substituiren. Wir sollen dies thun, so unvollkommen

auch die neuen legislatorischen Werke hinwieder ausfallen mögen und selbst müssen. Es darf uns genügen, wenn nur die neuen Gesetze, oder die Verbesserung der alten, relativ ein wirklich besseres geben und den dermaligen Bedürfnissen der socialen Zustände näher, als die bisherigen Gesetze, entsprechen. Denn wir Menschen können einmal auf absolut gute Gesetze keinen Anspruch machen. Aber deshalb dürfen wir doch zu keiner Zeit die Hände gänzlich in den Schoos legen; die Zeit ist ja selbst der größte Neuerer, und mit ihr müssen daher auch die Gesetzgebungen der Staaten verständig fortschreiten.

Wo das Bedürfniß der Zeit und der veränderte Zustand eines Staats und Volks Umgestaltungen oder Reformen in seiner Gesetzgebung laut fordert; da wird es auch nicht an tüchtigen Männern fehlen, diesem Bedürfnisse nach Thunlichkeit abzuhelfen, und wenigstens etwas Besseres und Zeitgemäßeres, als die bisherigen Gesetze und davon abhängigen Institutionen, an deren Stelle treten zu lassen. Unsere Zeit aber hat, bei den so vielfach veränderten Zuständen der Staaten und Völker, ein vorzügliches Bedürfniß der Umgestaltung oder Verbesserung ihrer Gesetze; und wir dürfen darum, weil einzelne Gesetzgebungen neuerer Zeit nicht ganz gut und ersprießlich ausfielen, keineswegs annehmen, daß unserer Zeit der wahre Beruf und die Fähigkeit zur Abfassung guter neuer Gesetze im Staats-, Criminal- und Privatrechte fehle.

So kleingläubig darf keine Zeit seyn, und die unsrige ist es wohl auch am wenigsten.

Nach diesen kurzen Bemerkungen über die Gesetzgebung überhaupt wenden wir uns zu unserm eigentlichen

Thema, nämlich zur Betrachtung der unvermeidlichen Mangelhaftigkeit jedes bisherigen und künftigen Strafgesetzbuches.

Diese unvermeidliche Mangelhaftigkeit nun entspringt aus nichts Anderem, als aus den mehrfachen und zum Theile wenigstens nie völlig zu besiegenden Schwierigkeiten, welche der Abfassung eines — den Bedürfnissen eines gegebenen Staates vollkommen angemessenen und vollständigen — Strafgesetzbuches stets im Wege stehen. Dergleichen mehrfache Schwierigkeiten vermag auch unsere Zeit nicht ganz zu besiegen; denn fast in eben dem Maaße, als dieselbe in der Strafgesetzgebungskunst Fortschritte gemacht haben mag, haben sich auch nicht nur die Ansprüche an diese Kunst vermehrt, sondern sie ist selbst auch mit der mehr ausgebildeten Doctrin, mit den damit hervorgetretenen verschiedenartigsten Ansichten und legislatorischen Versuchen, und ganz besonders mit den mehr verwickelten socialen Verhältnissen in Ansehung alles innern und äußern Staatslebens, eine viel complicirtere und darum auch schwierigere geworden.

Der Verfasser dieser Betrachtungen über die Schwierigkeiten eines solchen legislatorischen Werks darf wohl um so mehr bei der Sache ein Wort mitsprechen, als ihm jene Schwierigkeiten aus unmittelbar eigener Erfahrung nur zu gut bekannt geworden sind.

Er hat sich nämlich vor vielen Jahren schon, und zwar zweimal in einem Zwischenraume von 10 Jahren, dem ehrenvollen Auftrage seiner hohen Regierung zur Entwerfung eines umfassenden Strafgesetzbuchs mit Liebe und Eifer unterzogen. Allein, ungeachtet der jahrelangen viel-

seitigen Vorstudien und des auf die Arbeit selbst verwendeten Fleißes, haben seine vorgelegten Entwürfe, so wenig, wie die anderer damit früher beauftragten Männer, das Glück gehabt, zur wirklichen Grundlage für eine neue Strafgesetzgebung des Landes zu dienen. Vielmehr sind seitdem weitere neue Entwürfe bearbeitet worden, denen, wie der Verfasser dieses Aufsatzes recht gern zugiebt, seine vor Jahren vorgelegten Entwürfe in vielen Beziehungen an Güte nachstehen. Ob übrigens seinen Entwürfen, von welchen aber keiner in den Buchhandel gekommen ist, vor ihrer Beiseitelegung die immer verdiente vielseitige und ins Ganze und dessen Detail vollständig eingehende Prüfung auch wirklich zu Theil geworden, darüber steht ihm selbst kein Urtheil zu; und er wünscht jetzt nur und gewiß aufrichtig, daß an den neuesten Entwurf recht bald im verfassungsmässigen Gesetzgebungswege die letzte Hand gelegt, und derselbe dann als ein tüchtiges Strafgesetzbuch für sein liebes Vaterland Würtemberg ins Leben treten möge.

Man verzeihe dem Verfasser diese Abschweifung, die aber vielleicht auch keine ist, insofern sie einen kleinen Beitrag zur Geschichte des schon vieljährigen Ringens nach einem zeitgemäßen Strafgesetzbuche in Würtemberg und damit einen practischen Beleg zu unserm Thema von den großen Schwierigkeiten eines neuen Strafgesetzbuches liefert. Diese Schwierigkeiten aber wollen wir jetzt näher beleuchten.

Sie liegen eines Theils in dem Gegenstande selbst, andern Theils in den Personen, die das Gesetzbuch verfassen.

I. Die in dem Gegenstande liegenden Schwierigkeiten möchten hauptsächlich folgende seyn:

1) Es ist schon schwierig, indem sich darüber kaum ganz feste Ansichten und Grundsätze bilden lassen, das dem Criminellen angehörige Gebiet d. h. die in ein umfassendes Criminalgesetzbuch nach modernen Forderungen aufzunehmenden und somit peinlich zu strafenden Handlungen und Unterlassungen richtig und vollständig zu überschauen, und hiernach den Umfang und die Grenzen dieses Gesetzbuchs, als eines von andern Zweigen der Staatsgesetzgebung gehörig geschiedenen und in sich abgeschlossenen Ganzen, festzustellen. Denn nicht nur nichts vom Civilrechte und vom Gebiete des blos Polizeilichstrafbaren soll in das Gebiet des Criminalgesetzbuchs fallen, sondern dieses hat sich nicht weniger auch von Allem entfernt zu halten, was blos der öffentlichen Verwaltungs-Ordnung, der Disciplinarbefugniß der öffentlichen Behörden, der Kirche und Schule und der älterlichen Zucht zur Verhütung und Ahndung sachgemäß anheim fallen soll.

Welcher umfassende und scharfe Ueberblick über diese verschiedenen und doch sich so nahe berührenden Sphären der Anstalten und Thätigkeiten zur Erhaltung der politischen bürgerlichen und sittlichen Ordnung im Staate, welcher das Ganze des so viel gestalteten Staats- und Privatlebens durchdringende und beherrschende Blick gehört nicht schon zur rechten Lösung dieser ersten Aufgabe? Ein Strafgesetzbuch soll zwar auch indirect auf religiöse und sittliche Bildung hinwirken, so wie es seinerseits der Unterstützung durch Religion und Sitten zu seiner heilsamen Wirksamkeit selbst nicht entbehren kann; aber es

darf nicht mit seinem Strafzwange direct eingreifen in diese höhere Region des Religiösen und Sittlichen, das freiere Leben auf diesem Gebiete nicht in seinem Wesen verkehren oder ertödten wollen. Dies aber thaten vorzüglich unsere älteren Strafgesetze nicht selten, während die Tendenz mancher neuern strafrechtlichen Doctrinen und hiernach bearbeiteten neuen Strafgesetze gern ins andere Extrem übergehet, Recht und Moral im Allgemeinen allzuschroff von einander scheidet, und die ganze Anstalt des Strafzwanges als einen rein abgesonderten, selbstständigen, für sich lebensfähigen und lebenden Organismus im Staate hinstellen will. Daß dies nicht weniger fehlerhaft ist, als die ältere Vermischung des Rechtlichen und Moralischen in den Strafgesetzen, leuchtet von selbst ein. Für unsern nächsten Zweck liefert es aber einen Beleg dafür: wie schwer es immerhin ist und bleibt, einem Strafgesetzbuche seinen gehörigen Stoff und Umfang anzuweisen.

2) Ein gutes Strafgesetzbuch soll, obschon in vielfacher Beziehung zu den übrigen Staatseinrichtungen stehend, gleichwohl ein Ganzes und zwar ein *organisches* Ganzes bilden, worin nämlich harmonisch jeder einzelne Theil dem Ganzen dient, und dieses wieder allen einzelnen Theilen. Dies aber erfordert nicht nur eine übereinstimmende äußere Gestaltung und außerdem das, was man logische Anordnung und Verbindung der einzelnen Theile nennt, sondern auch — und dies ist das Wichtigere und Schwerere — Einen *Geist*, so zu sagen Ein *Lebensprincip*, das, sowie in jedem Organismus, die Theile, wie das Ganze, durchdringt und erhält.

Die *Einheit* eines solchen, das Ganze durchdrin-

genden und zusammenhaltenden, Geistes glaubten nun viele unserer neueren Strafrechts-Philosophen einem Strafgesetzbuche dadurch mittheilen zu können, daß sie von irgend einem, durch ihren philosophischen Scharfsinn aufgestellten, obersten Strafrechtsprincipe ausgingen, und nun aus und nach diesem eine ganze Strafgesetzgebung zu construiren versuchten. Allein Sachverständige wissen, welcher lebhafte und mit unter auch lächerliche Streit schon darüber geführt worden ist und theilweise noch wird: welches denn von den in neuerer Zeit aufgestellten verschiedenen Strafprincipien das wahre und practisch anwendbare sey; nicht weniger ist man aber auch und mit vollem Rechte darüber im Streite: ob es nur möglich und angemessen sey, eine ganze Strafgesetzgebung auf Einem Principe zu erbauen. Daher scheint in den legislatorischen Versuchen der neuesten Zeit ein gewisser Eklekticismus vorzuherrschen, d. h. man erkennt darin das Streben der Verbindung mehrerer Strafrechtstheorieen oder Principien, wodurch sich die Gesetzgeber bei ihren Arbeiten leiten ließen. Dieses an sich immerhin besonnene und räthlich erscheinende Verfahren hat aber auch sein Bedenkliches insofern, als eine solche Verbindung mehrerer obersten Grundsätze leicht einen Mischmasch derselben oder gänzliche Principienlosigkeit herbeiführen kann. Zwar soll ein Geist immer das Gesetzbuch durchdringen, aber ein von verschiedenen Gesichtspuncten ausgehender und nach vielen Richtungen scharf und klar hinschauender Geist. Aus einem sogenannten Strafrechtsprincipe, auch wenn es das entschieden beste wäre (wie etwa das jetzt vorzüglich angenommene Gerechtigkeitsprincip, dessen Sinn, wenn er auch nicht

einen noch höhern Grundsatz suchen sollte, doch selbst wieder verschieden genommen und gedeutet werden kann), läßt sich indeß ausschließend, nach unserm geringen Erachten, kein umfassendes Strafgesetzbuch construiren. Aber doch wird irgend ein solches, klar in seinem Wesen und seinen Consequenzen gedachtes, Princip den Gesetzgeber vorherrschend leiten, und zum vorzüglichsten Regulator bei seinen Bestimmungen dienen müssen, ohne daß er andere anerkannte Hauptgrundsätze der Criminalpolitik und die zu Mittelgliedern dienenden untergeordneten, mehr speciellen, Grundsätze dabei unbeachtet lassen darf. Gerade aber auch diese Aufgabe ist schwierig, wie uns Sachkenner gern einräumen werden.

3) Aeltere Gesetzgebungen, zu welchen in dieser Hinsicht namentlich noch das preußische Landrecht gehört, manifestiren besonders das mühsame Bestreben, sich in möglichst genauen und speciellen Bestimmungen über die möglichen Fälle zu erschöpfen; eine solche ausführliche Casuistik führe, meinten sie, am besten zur erforderten Deutlichkeit und Vollständigkeit des Gesetzbuchs. Die neueren Gesetzgeber hingegen neigen sich mehr zum abgezogenen Generalisiren hin; sie bestreben sich, durch philosophisches Abstrahiren allgemeine Gesichtspuncte, Definitionen und Regeln zu gewinnen, und hiernach vorzüglich allgemeine, das Detail der denkbaren Fälle beherrschende, Sätze als legislatorische Bestimmungen hinzustellen. Diese neuere Methode, vorzüglich von Feuerbach in die Strafgesetzgebung eingeführt, ist auch wohl im Ganzen und auf das gehörige Maaß beschränkt, die richtigere, indem die entgegengesetzte Methode durch ihre meist zu speciellen Be-

stimmungen nicht nur den Richter zu sehr fesselt, sondern auch vorzüglich ausschließend wirkt, und eben damit Unvollständigkeit des Gesetzbuchs für die Bedürfnisse des Lebens vorzüglich befördert. Aber allgemeine Regeln und Sätze überall so durchdacht und präcis hinzustellen, daß sie, nach der Absicht des Gesetzgebers und dem practischen Bedürfnisse gemäß, alles an sich darunter gehörige Einzelne, aber auch nicht mehr, wirklich umfassen und den Richter bei seinem Geschäfte des Subsumirens sicher und genügend leiten; welchen Aufwand von Uebersicht, Scharfsinn, logischer und grammatischer Fertigkeit erheischt nicht eine solche Aufgabe? In neuester Zeit eifert man vorzüglich gegen die Definitionen, besonders im allgemeinen Theile eines Strafgesetzbuchs; aber unseres Erachtens zu viel, wenn man bedenkt, daß doch im speciellen, wie im allgemeinen Theile eines solchen Gesetzbuchs gewisse genau begränzte Begriffe z. B. die Begriffe einzelner Verbrechen, die Begriffe von Dolus, Vollendung und Versuch eines Verbrechens und dergleichen aufzustellen nicht umgangen werden kann; und dann bloße Umschreibungen oder Expositionen, statt kurzer Definitionen, den Richter leicht ins Vage und Unsichere führen. Andererseits ist freilich auch ein zu häufiger Gebrauch von Definitionen, wie nicht weniger deren allzuschulgerechte oder gekünstelte Fassung in einem Strafgesetzbuche zu tadeln; und an diesem Gebrechen leiden allerdings manche neuere Strafgesetzbücher und Entwürfe.

4) Mit dem eben bemerkten neuern Streben, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs möglichst auf allgemeine Sätze zu reduciren, hängt genau die weitere Forde-

rung unserer Zeit zusammen, ein solches Gesetzbuch möglichst **kurz** zu machen. Je compendiöser oder kürzer, desto besser nimmt sich, nach moderner Ansicht, die keine dickleibigen Gesetzbücher mehr liebt, ein solches wichtiges Werk aus; man hat um so mehr Respect vor dessen Geist, den ein so dünner, geschmeidiger Körper beherbergt. Doch „dum brevis esse studeo; obscurus fio," dies sollte man dabei immer wohl beherzigen. Versteht denn solche kurze, meist nur allgemeine Sätze begreifende, und mit einer lakonischen Sprache prangende Gesetzbücher das **Volk**, oder wissen sie auch unsere **Richter** nach ihrem Geiste, im Ganzen und in dem Detail seiner generalisirenden Bestimmungen, sicher und klar aufzufassen und anzuwenden? Das wahre juste milieu zwischen zu **kurz** und zu **weitläufig** erscheint hier auch als ein nicht unbedeutendes Stück der Gesetzgebungskunst.

5) Das Strafgesetzbuch soll, ohne es aber zur Schau zu stellen, immerhin eine gewisse **Systematik** haben, d. h. eine solche logische und natürliche Anordnung, Aneinanderreihung und Unterordnung der Materien, daß dadurch deren Verständniß insgesammt erleichtert und auch ihr innerer Zusammenhang, ihre Wechselbeziehung und Verwandtschaft einleuchtend gemacht wird. Dies verlangt vorzüglich der specielle Theil des Gesetzbuchs, worin die einzelnen Verbrechen nach ihrer Wechselbeziehung und Verwandtschaft aneinander zu reihen und nach ihrem Umfange und ihrer relativen Wichtigkeit theils einander zu coordiniren theils zu subordiniren sind. Aber auch hierüber ist des Streitens unter unsern Criminalpolitikern noch kein Ende; und doch gehört zum rechten Verständnisse und An-

wenden des Gesetzbuches nothwendig eine solche logisch und sachlich begründete, folgerichtige und zusammenhängende Darstellung der Verbrechen, indem sie außerdem nur wie ein zusammengewürfeltes Aggregat erscheinen, das eine harmonische und consequente richterliche Anwendung unmöglich machen würde. Auch über die Erfindung der neuern Zeit, zwischen Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden, sowie über den Unterschied zwischen Staats- und Privatverbrechen, und ob erstere oder letztere im Gesetzbuche voran zustellen seyen, streitet man sich noch heute, und überhaupt vielleicht mit mehr Eifer, als bei diesen Fragpuncten practisch Noth thut.

6) Hat aber auch der Strafgesetzgeber seinen Stoff sorgfältig und umsichtig zusammengetragen, durchdacht und richtig geordnet; so bleibt ihm nun noch die auch nicht leichte Aufgabe, diesem mannigfachen Stoffe die angemessene Form, seinen Gedanken den rechten, klaren und bestimmten Ausdruck zu geben. Daß dies überhaupt im Gesetzgebungsfache und insbesondere im Fache der Strafgesetzgebung, wo so manche aus der Tiefe der Rechtsphilosophie, Psychologie, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, aus der Beobachtung der öffentlichen Zustände und des Menschenlebens geschöpfte oder dadurch bedingte Gedanken und Normen im deutlichen und bestimmten Ausdrucke dargelegt werden sollen, nichts Leichtes sey, weiß Jeder, der selbst an dergleichen Arbeiten Hand angelegt hat. Es dürfte auch schwerlich noch ein Strafgesetzbuch oder Entwurf existiren, worin sich, bei allem sichtbaren Streben nach Deutlichkeit und Präcision des Ausdruckes, nicht dennoch Spuren zeigten, daß der mit der Sprache rin-

gende Gesetzgeber hier und da vielleicht etwas Anderes oder mehr oder weniger sagen wollte, als er wirklich gesagt hat. Das Bisherige führt uns nun

II. auf die Betrachtung der verschiedenen Schwierigkeiten, die in den, mit der fraglichen Gesetzesarbeit beauftragten, Personen liegen.

1) Welchen Männern soll man diese wichtige Arbeit übertragen? Diese Frage ist schon vielfach besprochen worden, und gleichwohl hält es immer noch schwer, sie mit beruhigender Sicherheit zu beantworten.

Soll man das Werk Juristen, theoretischen oder practischen, oder Philosophen, oder eigentlichen Staatsmännern anvertrauen? Wären die geistigen Eigenschaften, welche man einzeln bei jedem der genannten Männer voraussetzen darf, in Einem Kopfe beisammen, oder wäre, mit andern Worten, derselbe Mann nicht nur theoretischer und practischer Jurist, sondern auch Philosoph und zugleich im Gebiete der gesammten Staatswissenschaften zu Hause; so wäre dieser wohl ohne weitere Frage der rechte Mann für die Arbeit.

Aber wo finden sich solche vielgebildete Männer in unsern Staaten, in unsern Zeiten, wo die wissenschaftlichen Studien und die practischen Berufskreise viel weiter, als in alter Zeit, sich von einander trennen? Bekannt und gerecht ist ja die Klage, daß unsere heutigen Juristen sich meistentheils zu wenig mit der Philosophie und den Staatswissenschaften befassen, so wie andererseits hochgestellte Staatsmänner dem gründlichen Studium der Jurisprudenz gewöhnlich wieder zu entfernt stehen, und vollends bloße Philosophen aus ihrer Idealwelt in die Bedürfnisse

der Wirklichkeit kaum recht blicken und eingehen mögen oder können. Es ist daher wohl nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, daß wenigstens in unsern kleinern teutschen Staaten schwerlich ein Mann zu finden seyn wird, in welchem sich jene, zum ganz tüchtigen Gesetzgeber erforderlichen mehrern Eigenschaften gehörig vereinigen. Dies vorausgesetzt ergiebt sich also

2) für unsere Zeit und Staatenverhältnisse die Forderung, das fragliche Werk mehrern Männern zu übertragen, die in ihrer Gesammtheit jene zum Gesetzgeber nöthigen Eigenschaften besitzen, und dann mit vereinigter Intelligenz und Kraft dem Werke sich unterziehen. Nun aber fragt es sich weiter: in welcher Weise sollen sie gemeinschaftlich das Gesetzbuch bearbeiten? Soll jeder von ihnen, unabhängig von einander, ein Stück davon, gleich den Arbeiten in einer Fabrik, fertigen? Woher käme dann aber die nöthige, das Ganze durchdringende, Einheit des Geistes? Oder soll vielmehr, um diese Einheit des Geistes für das Werk zu sichern, vorerst nur Einer der ernannten Gesetzgeber den ganzen Entwurf bearbeiten, und die andern nachher nur revidirend, kritisirend und redigirend am Werke Theil nehmen? Allein bei diesem Verfahren kann leicht (es fehlt darüber nicht an Erfahrungen!) die liebe Kritisirsucht nachtheilig vorherrschen; der Verfasser des Entwurfes kann da leicht von den übrigen Mitgliedern der Gesetzgebungscommission, nach gewöhnlicher Recensentenmanier, nicht ganz unbefangen und billig behandelt, und dann seine ganze Arbeit entweder verworfen oder so sehr modificirt und corrigirt werden, daß daraus alle formelle und materielle Einheit entweicht.

Das beste Verfahren — und dieses wird auch in neuester Zeit mehr beobachtet — ist daher wohl dies, wenn zuerst sämmtliche Mitglieder der Commission zusammentreten, und über die Grundlinien und Grundzüge des Ganzen in formeller und materieller Hinsicht sich vereinigen, dann aber die einzelnen Materien angemessen unter sich zur Bearbeitung vertheilen, diese einzelnen Arbeiten hierauf miteinander prüfen und nach Erforderniß verbessern, endlich den, so zu Stande gekommenen, ganzen Entwurf Einem von ihnen, der nicht nur die volle Einsicht in das Ganze und die bisherigen Verhandlungen darüber besitzt, sondern auch der Gesetzessprache gehörig Meister ist, zur sorgfältigsten Redaction überlassen.

3) Ob bei der heutzutage gewöhnlichen Methode, solche Entwürfe sodann noch zu veröffentlichen, um auch das gelehrte Publikum des In- und Auslandes darüber urtheilen zu lassen, viel Ersprießliches für die Sache selbst herauskomme; darüber wollen wir hier nicht absprechen. Besonders großen Werth aber darf man, unseres Erachtens, dieser Maaßregel doch nicht beilegen, wenn man aus Erfahrung weiß, daß auf diesem Wege gewöhnlich nur theoretische Rechtsgelehrte und zudem meistens ausländische der nähern und freimüthigen Kritik solcher Entwürfe sich unterziehen. Einzelne gute Bemerkungen und beachtenswerthe Winke zur Verbesserung oder Vervollständigung der Entwürfe mögen dann solche Kritiken bisweilen wohl enthalten; eben so oft aber auch oberflächliche und practisch untaugliche oder für den gegebenen Staat nicht passende Bemerkungen und Vorschläge, als solche ausgehend bisweilen namentlich von ausländischen Kritikern, die unsere

Bedürfnisse, unsere in der Landesgeschichte und Sitte begründeten öffentlichen und Volkszustände nicht näher kennen.

4) Wohl nicht weniger zweifelhaft ist der Nutzen, den landständische Endberathungen über einen solchen umfassenden Gesetzesentwurf, in unmittelbarem Bezug auf ihn genommen, gewähren sollen. Ständen nicht unsere Verfassungsurkunden der Maasregel im Wege, die letzte Berathung und den Abschluß über dergleichen Gesetzesentwürfe, blos einer, aus Regierungscommissairen und eben so vielen ständischen Deputirten zusammengesetzten, Commission zu überlassen; so wäre diese Maasregel wohl die zweckmäßigste. Wenn nun aber, nach unsern Verfassungen, die Gesammtheit der Ständeglieder, sey es in zwei Kammern, oder in einer — über das Gesetzbuch definitiv zu berathen und zu beschließen hat; so ist dies begreiflich, zumal wenn man die Zusammensetzung mancher Ständeversammlungen betrachtet, ein bängliches, weitläufiges, schwerfälliges, und in den Resultaten unsicheres, d. h. nur problematisch heilsamen Erfolg gewährendes, Geschäft. Denn wie schwer ist es nicht schon, in nur etwas stark besetzten Landescollegien, bei wichtigen Gegenständen der Legislation, das gehörige Auffassen und Verständniß, und für das Richtigere und Zweckmäßigere nun die Stimmenmehrheit zu gewinnen? Ungleich schwieriger aber müssen solche legislatorische Berathungen seyn in unsern, aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzten, Ständeversammlungen, zumal wenn es sich von einem ganzen Strafgesetzbuche handelt, in welchem die gediegensten Resultate philosophischer, juristischer und staatswissenschaftlicher Einsichten und Erfahrungen, durch einander bedingt

und innig mit einander verbunden, niedergelegt seyn sollen. Wir mögen uns dabei nur damit beruhigen, daß wir hoffen dürfen: es werde bei solchen wichtigen und umfassenden Berathungen blos die sachverständige Elite der Ständeversammlung das eigentliche Wort führen, und durchgreifend bei den Abstimmungen den Ausschlag geben. —

Inzwischen genügt es wohl an den bisherigen Bemerkungen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sich für jetzt und die Zukunft kein unmangelhaftes Strafgesetzbuch erreichen lasse, sondern jedem mehr oder weniger Unvollkommenheiten und Unvollständigkeit noch ankleben werden. Dies soll und kann uns aber nicht abhalten, dem dringenden Bedürfnisse der Zeit gemäß, neue Strafgesetzgebungen zu schaffen, sondern eben zu deren möglich sorgfältigsten und umsichtigsten Bearbeitung vorzüglich anspornen. Nächst dem aber veranlassen uns die bisherigen Betrachtungen zunächst noch zu einigen nicht unbedeutenden Bemerkungen über die richterliche Auslegung solcher neuen Strafgesetzbücher und die etwaige analogische Anwendung derselben.

Je mangelhafter ein Strafgesetzbuch in formeller und materieller Hinsicht ist; je unvollkommener, mit andern Worten gesagt, dessen Sprache und äußere und innere Verbindung seiner Materien, je weniger es den einer vollständigen Strafgesetzgebung — ihrer umfassenden Idee gemäß — zugehörigen Stoff in sich begreift; desto wichtiger, aber auch schwieriger wird für den Richter die rechte Auslegung und Anwendung dieses Gesetzbuches. Wir dürfen zwar annehmen, daß unsere neuesten Strafgesetzbücher, die auf der tiefen und breiten Grundlage vieler

vorausgegangener wissenschaftlicher und legislatorischer Arbeiten erbauet werden, mit jenen Mängeln weniger mehr behaftet seyn dürften; ganz frei davon werden und können sie aber auch nicht seyn, und so wird auch bei ihnen noch die richterliche Auslegung und vielleicht auch die analogische Anwendung eine wichtige Rolle zu spielen haben.

Da kehrt dann auch wieder zurück die alte, freilich bei unserm bisherigen gemeinen teutschen Criminalrechte in mehrfacher Hinsicht noch wichtiger gewesene Streitfrage: über die Grenzen der richterlichen Auslegungsbefugniß, und vorzüglich auch darüber: ob und in wiefern die analogische Anwendung des Strafgesetzbuches dem Richter gestattet seyn könne.

Kein Zweifel kann, wie bei den bisherigen Strafgesetzen, auch bei den neuen Strafgesetzbüchern darüber seyn, daß der Richter die Befugniß und Pflicht habe, die Strafgesetze zwar zunächst nach ihrem Wortlaute, wären aber die Worte nicht klar, nach dem Sinne derselben zu erklären. Die erstere Interpretationsweise nennt man bekanntlich die grammatische, die letztere die logische. Bei dieser letztern ist, wie gesagt, der Sinn der gesetzlichen Bestimmungen richterlich zu ermitteln und festzuhalten, d. h. das, was der Gesetzgeber mit seinen Worten eigentlich sagen wollte.

Diesen Sinn des Gesetzes darf man daher mit der dem letztern zum Grunde liegenden Idee und Absicht, mit dem Geiste oder dem Grunde des Gesetzes (ratio legis), nicht verwechseln.

Die logische Interpretation kann auch bei den Strafgesetzen, wie bei den Civilgesetzen, sowohl eine ausdeh-

nende, als beschränkende seyn. Ueber dies Alles kann sich jetzt wohl kein Zweifel mehr erheben.

Allein hat sich die richterliche Befugniß auf die grammatische und logische Interpretation lediglich zu beschränken, oder auch auf die logische Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches auszudehnen? Dies ist die so sehr bestrittene und doch in practischer Hinsicht überaus wichtige Frage.

Ehe wir jedoch auf diese Frage eingehen, scheint es nöthig, uns erst darüber zu verständigen: was denn die analogische Gesetzesanwendung sey? Denn noch immer werden damit verschiedene und zum Theil unklare Begriffe verbunden; namentlich verwechseln sie manche noch mit der ausdehnenden logischen Interpretation, der sie zwar nahe verwandt, aber mit der sie nicht identisch ist, so wenig, als der Sinn des Gesetzes mit dessen Grunde oder Geiste.

Die analogische Anwendung der Strafgesetze ist nun aber nichts Anderes, als die ausdehnende Anwendung dieser Gesetze nach ihren Gründen (ihrem Geiste). Dies kann geschehen eines Theils insofern, als eine einzelne gesetzliche Strafbestimmung wegen der Gleichheit ihres Grundes auf andere, durch sie nicht ausdrücklich verpönte, Handlungen angewendet wird (Gesetzesanalogie genannt); anderntheils insofern, als man die aus dem Geiste einer ganzen Strafgesetzgebung sich ergebenden Grundsätze, die ihr zum Grunde liegenden Principien der Strafbarkeit der Handlungen auf einen durch die einzelnen Strafbestimmungen weder im Wege ihrer Interpretation, noch nach ihrer besondern Analogie als verpönt anzuführenden

Fall anwendet (Rechtsanalogie genannt). Von diesem Begriffe der Analogie im Strafgebiete, wie ihn Neuere wohl richtig aufstellen (m. vergl. Roßhirts Entwicklung der Grundsätze des Strafrechts, §. 4. und Bauers Lehrbuch des Strafrechts, 2. Ausg. §. 120.), hier ausgehend, sind wir nun des Dafürhaltens, daß die Frage über die Zulässigkeit der analogischen Anwendung auch hinsichtlich unserer neuen Strafgesetzbücher zu bejahen, wenigstens dabei die sogenannte Gesetzesanalogie nicht zu entbehren seyn werde. Nicht unbekannt sind uns die dagegen erhobenen Bedenklichkeiten und Einwendungen; und sie verdienen um so mehr Beachtung und ernste Erwägung, als sie nicht blos von einzelnen Rechtsgelehrten erhoben, sondern auch schon in Gesetzbüchern und Entwürfen Geltung erhalten haben. Die hochachtbaren Gegner unserer Ansicht gehen ihrerseits zuvörderst und hauptsächlich von dem Grundsatze aus: „nullum crimen sine poena" oder „nulla poena sine lege;" dieser in neuerer Zeit vorzüglich von Feuerbach aufgestellte und durch seine Autorität verbreitete Grundsatz scheint uns aber gleichwohl nicht ganz richtig und practisch ausführbar zu seyn, worüber wir, der Kürze halber, nur auf den trefflichen Oersted (über die Grundregeln der Strafgesetzgebung, §. 15.) verweisen wollen. Schon wegen dieses Grundsatzes halten sonach jene Gegner die analogische Anwendung der Strafgesetze theils überhaupt, theils wenigstens die sogenannte Rechtsanalogie für rechtlich nicht statthaft.

Sie unterstüzen ihre Behauptung von der rechtlichen und politischen Unzulässigkeit einer analogischen Anwendung der Strafgesetze noch weiter mit der Annahme, daß

21 *

man den Richtern, wie sie gewöhnlich seyen, kein solches Auffassen der Gründe und Principien einer Strafgesetzgebung, wodurch die ausdehnende Anwendung dieser nach ihren wahren Geiste gesichert sey, zutrauen könne; daß hiernach der richterlichen Willkühr Thür und Thor geöffnet und der Rechtszustand im Staate höchst gefährdet sey. Wo das Gesetz weder seinem Wortlaute, noch Sinne nach eine Handlung verpöne; da sey es, behaupten sie, auch dann, wenn diese Handlung nach der öffentlichen Meinung, nach vernünftigem Urtheile, oder den Sitten und selbst nach dem ganzen Geiste der bestehenden Gesetzgebung als strafwürdig erscheine, doch gerechter und zweckmäßiger, sie nicht zu bestrafen, weil dafür die öffentliche Meinung und Sitte und eben so wenig der sogenannte Geist der positiven Gesetzgebung einen Rechtfertigungsgrund und sicheren Anhaltspunct gewährten.

Hier dürfe und solle daher den sich offenbarenden Verlegenheiten und Lücken der positiven Gesetzgebung nur wieder im Gesetzgebungswege, entweder durch authentische Interpretation, oder durch neue ergänzende Gesetze begegnet werden. Das Beispiel des römischen Rechts, so wie der peinl. G. Ord. Karls V. (s. besonders deren Art. **104.** und **105.**), in welchem allerdings der Analogie viel Spielraum gelassen worden sey, leide auf unsere umfassenden neuen Strafgesetzbücher keine Anwendung, insofern diese doch formell und materiell weit mehr vollendete Gesetzeswerke bildeten.

Aus diesen Gründen haben denn auch mehrere der neuesten teutschen Entwürfe zu Strafgesetzbüchern, wie namentlich der würtembergische, der sächsische

und großherzoglich hessische die analogische Anwendung, ohne dabei zwischen Gesetzes- und Rechtsanalogie zu unterscheiden, für unstatthaft erklärt. (Man vergl. Mittermaier im neuen Archive des Crim. R. v. J. 1836. S. 409 ff.) Namentlich ist in dem Art. 1. des neuesten würtembergischen Entwurfs vom J. 1835. gesagt, daß das Gesetzbuch nur auf solche Handlungen Anwendung finde, welche nach dem Wortlaute oder Sinne desselben mit Strafe bedroht seyen; und die diesem Entwurfe amtlich beigefügten Motiven bemerken zu dem fraglichen Art. 1., daß, seiner Bestimmung gemäß, die Auslegung nach bloßer Analogie (sey es Gesetzes- oder Rechtsanalogie) für unstatthaft erklärt sey.

Einer solchen Ausschließung aller analogischen Anwendung vermögen wir aber nicht das Wort zu reden.

Man bedenke doch vornämlich, daß auch unsere neuesten Strafgesetzgebungen keine ganz lückenlose, noch grammatisch und logisch vollendete Gesetzeswerke seyn werden; daß ihrer Nachhülfe und Ergänzung im Gesetzgebungswege, zumal bei der dermaligen Nothwendigkeit der Mitwirkung unserer Landstände, viel Verzögerung und sonstige Schwierigkeiten im Wege liegen; daß der oben erwähnte Grundsatz „nulla poena sine lege,“ weder unbeschränkte Gültigkeit haben, noch bei einem Gesetzbuche, das nicht durchaus als ein vollendetes Werk betrachtet werden darf, durchgreifend practisch anwendbar seyn wird; daß aber so, wie wir uns ein neuestes Strafgesetzbuch immerhin denken dürfen, dasselbe doch vielmehr, als ältere Gesetzgebungen, approximativ Einen Körper und einen sich selbst bewußten und in sich übereinstimmenden Geist darlegen wird, welchen letztern zu erfassen und in den einzelnen

Fällen geltend zu machen, eben darum den berufsmäßig tüchtigen und umsichtigen Richter, bei einem auch übrigens wohl organisirten Gerichtswesen, leichter seyn muß; daß, wenn man ferner dem Richter, wie nicht bestritten wird, die ausdehnende logische Interpretation einräumt, dies nicht viel weniger Vertrauen zu ihm voraussetzt, als die analogische Anwendung des Gesetzbuchs. Bedenkt man dies Alles und nimmt noch dazu, daß unsern neuesten Strafgesetzbüchern mit vollem Rechte ausführliche Motive (nur amtliche Anmerkungen, nach Art der dem baierschen Strafgesetzbuche v. J. 1813. beigegebenen, erscheinen unzweckmäßig) amtlich beigefügt zu werden pflegen, durch welche eben die Gründe der einzelnen Bestimmungen und der Geist der ganzen Gesetzgebung getreu und lichtvoll dargelegt werden sollen; so dürfte sich wohl die Ausschließung aller analogischen Anwendung des Gesetzbuchs nicht rechtfertigen, noch für angemessen erkennen lassen. Bei einer solchen Ausschließung würde es sich vielleicht bald erweisen, daß die bloße grammatische und logische Interpretation unzureichend sind für die Entwickelung und das Fortschreiten des vollen und harmonischen Lebens des Gesetzbuchs, während dagegen durch den Hinzutritt der analogischen Anwendung überhaupt, oder, wenn sich gegen die Rechtsanalogie allerdings mehr Bedenken erheben mögen, wenigstens durch die Zulassung der sogenannten Gesetzesanalogie die neue Gesetzgebung sich consequent im Leben entwickeln und ergänzen, und zugleich auf dem Grunde und in Gemäßheit derselben eine dem practischen Bedürfniß entsprechende tüchtige Criminaljurisprudenz sich mehr und mehr aufbauen und ausbilden könnte.

Guizots Aufnahme in die französische Akademie.

Von Dr. F. W. Carové in Frankfurt am Main.

Es gehört unstreitig zu den denkwürdigsten Thatsachen der neuern Geschichte, daß seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die schriftstellerischen Notabilitäten einen stätig zunehmenden Einfluß auf das Staatsleben ausgeübt haben, bald als die Koryphäen oder als Leitsterne der Opposition, bald unmittelbar Theil nehmend an der Verwaltung oder Leitung der Staatsgeschäfte. Als die Patriarchen dieser politischen Aristokratie des Geistes treten uns auf der einen Seite Montesquieu, Turgot und Helvetius, auf der andern Voltaire, Rousseau und die Encyklopädisten entgegen; denn sie sind es, die das massive, geistige Vermögen ihrer Nation, welches früher von Wenigen gleichsam im Verschluß gehalten ward, in Scheidemünze umgeprägt, in allgemeinen Umlauf gebracht, und, neue Fundgruben eröffnend, dieses Gemeingut so bedeutend vermehrt haben, daß hierdurch die geistige National-Oeconomie durchaus verändert ward. Noch ist nicht nach Gebühr der unermeßliche Einfluß gewürdigt, den namentlich Rousseau auf die nach seinem Tode erfolgten Staatsveränderungen ausgeübt hat. Den Uebergang aus der nur theoretischen in die practische Opposition bilden Necker, Sieyes und Mirabeau in erster Linie, dann Bailly, Raynal und Volney, denen Condorcet, Grégoire und Chénier sich anschließen. Daß unter der Krieges- und Siegesherrschaft Napoleons die schriftstelle-

rische Aristokratie auf eine untergeordnete Stellung im Staate zurücksank, und sich nicht als Opposition geltend machen konnte, war in den damaligen Weltverhältnissen begründet und förderlich für ihre spätere Entwickelung. Der Geist wurde zur Vertiefung in sich selbst genöthigt und zu gewaltigerm Aufschwunge gekräftigt. Indeß sehen wir doch selbst unter Napoleon mehrere Notabilitäten aus dem Gebiete der sogenannten positiven Wissenschaften zu hohen Staatsämtern gelangen, und Chaptal und Cuvier, die Grafen Daru und Ségur, Bignon und de Pradt und manche Andere zeichneten zugleich als Schriftsteller und als Staatsbeamte sich rühmlich aus.

Die Restauration, indem sie die Kammern eröffnete, und wiederholt die Presse freigeben mußte, rief die geistige Aristokratie sowohl des neuen, wie des alten Régime's in die parlamentarischen und publicistischen Schranken, und entschied hiermit — ohne es zu wissen und gegen ihren Willen, — den völligen Untergang der alten Privilegien und die Oberherrschaft der nationalen Capacitäten.

Wer nur durch freie Wahl eines Publicums zu Ansehen kommen, und nur durch öffentliche Leistungen und Verhandlungen sich in demselben behaupten kann; der muß, wie egoistisch er auch seyn möchte, doch durch Allgemeingültiges, durch, der Form und dem Inhalte nach, Allgemeinbefriedigendes — sich auszuzeichnen streben. So ist die Publicität bald Wanne, bald Sieb; aber beides ist sie dadurch, daß gerade, bei der Freilassung der Einzelnen das Allgemeine sich geltend machen kann. Dem Gesetze der Schwere nach, fällt das Gewichtige in

die aufbewahrende Wanne zurück, während die gehaltlose, leichtfertige Spreu dem fortreißenden Luftzuge nicht zu widerstehen vermag. So war das alte Régime zum erstenmale — aber mit der Gewalt lang unterdrückten Strebens — in der Revolution in die Wanne geschüttet und geschwungen worden. Zur Zeit der Restauration wurde, was übrig geblieben von dem alten, und was vorhanden war von dem neuen Régime, zum andernmale miteinander geschwungen, und als Spreu flogen zum andernmale die alten klerikalischen und feudalen Prätensionen in die Lüfte! Vergeblich schob die Restauration ihre zwitterhaften Capacitäten vor, um die Freiheit mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen. Diese Waffen verwundeten nur die falsche Hand, die sich ihrer gegen die Freiheit bediente, und die zweideutigen Bestrebungen eines Chateaubriand, eines Frayssinous (Bisch. v. Hermopolis), eines de Bonald, erlagen der kräftigen Opposition eines Benjamin Constant, eines Royer-Collard, eines Guizot und anderer literärischer Notabilitäten.

In der Juliwoche siegte der sociale Protestantismus, welcher das Steuerruder des gesammten, sowohl politischen als kirchlichen, Gemeinwesens der Doctrin überlieferte, und unwiderruflich die Herrschaft der wissenschaftlichen Befähigung befestigte. Geschichte und Staatsökonomie waren am eifrigsten gepflegt worden; so gelangten auch diejenigen zu den höchsten Staatswürden, die in diesen Wissenschaften sich am meisten ausgezeichnet hatten. Guizot, Perier und Thiers, und in zweiter und dritter Linie, viele andere, schriftstellerisch sich auszeichnende, Doctrinaire wurden die Stützen des neuen

Thrones. Und wenn auch noch Vieles gegen die Regierungsweise derselben einzuwenden seyn dürfte; so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß diejenigen, die gegenwärtig das Staatsschiff lenken, die höchste wissenschaftliche Bildung ihrer Nation repräsentiren, und der Intelligenz derselben auch für die Zukunft die Herrschaft gesichert scheint.

In jeder Beziehung verdient daher die, in diesen Tagen vollzogene, Aufnahme des gegenwärtigen Ministers Guizot in die Akademie eine besondere Beachtung, und es liegt nicht außerhalb des Zweckes dieser Zeitschrift, auf dieses höchst interessante literärisch-politische Ereigniß aufmerksam zu machen. Ist es doch gerade eines der erfreulichsten Zeichen der Zeit, daß, jetzt mehr als jemals, die besondern Kreise sich in der Art erweitern, daß sie, mit ihren Peripherieen, auch die der umgebenden Kreise durchschneidend, bei Behauptung des eigenen Mittelpunctes sich auch mit den andern Sphären verketten und verweben. Wie daher jetzt Literatoren als Staatsmänner die Stufen des Thrones hinansteigen; so schlagen die Wellen des Staatslebens auch in die literärischen Kreise hinein und begegnen hier lebendiger Theilnahme. Wird es nun mit Freuden wahrgenommen, wie jetzt in unserm Teutschland wissenschaftliche Celebritäten, — ein Lindenau, Ancillon, Humboldt, — des höchsten Vertrauens ihrer Fürsten genießen; so ist es gewiß eine nicht minder erfreuliche Erscheinung, den ersten Minister des Königs von Frankreich es sich zur Ehre rechnen zu sehen, zum Mitgliede einer Akademie seines Vaterlandes aufgenommen zu werden.

Bevor wir indeß über die, von demselben bei dieser Gelegenheit gehaltene, Rede zu berichten uns anschicken,

glauben wir aus der feiernden Entgegnung des Hrn. Philipp de Ségur die Hauptstellen hervorheben zu müssen, in denen der Verdienste gedacht wird, die Herr Guizot den Weg in die Akademie gebahnet haben.

„Es war das Jahr **1811**, — heißt es in jener Rede, — in welchem Sie zuerst die öffentliche Laufbahn betraten *). Noch waren Sie unbekannt. Da stellte Hr. Royer-Collard Sie Hrn. de Fontanel vor. Beide erkannten Sie, und zum erstenmale, und zwar für Sie, wurde ein Lehrstuhl für neuere Geschichte gegründet... Von dieser Zeit an, und ohne zu zögern, arbeiteten Sie jener Geschichte der neuern Civilisation **) vor, welche, zweimal unterbrochen, zuerst durch mehrere Verwaltungsstellen, dann durch eine Laune der Gewalt, dreimal wieder aufgenommen unter verschiedenen Ueberschriften, in dem J. **1828.** von Ihnen vollendet wurde... Indem Sie so Ihren Standpunct auf den höchsten Gipfel der Geschichte nahmen, machten Sie sich eben damit anheischig, die bürgerliche und religiöse, die sittliche und politische, die literärische und wissenschaftliche Welt, aus denen unsere civilisirte Societät besteht, von allen Seiten zu beleuchten... Und Sie haben Wort gehalten!... Aufgezeigt haben Sie die verschiedenen Ursachen des stets fortschreitenden Ganges der europäischen Civilisation in dem Geiste der römischen, der christlichen und der barbarischen Societät, aus denen, Ihnen zufolge, das Wesen unserer neuern Gesellschaft besteht; — in dem Gegeneinanderstoße und der Mischung von vier

*) Hr. Guizot ist am 11. Oct. 1787. zu Nismes geboren. —

**) S. Hist. générale de la civilisation en Europe, als Einleitung zur Hist. de la civilis. française. Paris. 3 voll. 1829.

Elementen; in dem Kampfe und der Verschmelzung zweier Principien, dem der theokratischen oder monarchischen Centralisation, im Conflicte mit dem feudalen oder communalen Individualismus"... Von dieser ausgezeichneten geschichtsphilosophischen Arbeit des Hrn. Guizot geht der Redner zu dessen ruhmvoller Wirksamkeit als Universitätslehrer über, gedenkt seiner zahlreichen politischen Schriften, durch welche er zur constitutionellen Erziehung des jungen Frankreichs mitgewirkt, und bemerkt dann: Indem Sie späterhin, in Mitten des Frankreich's von 1826, die Fackel der Geschichte von England von 1640 wieder aufpflanzten, erbauten Sie zur rechten Zeit den höchsten Leuchtthurm auf der größten aller Klippen! Auch wurde er von Allen wahrgenommen, nur gerade von denjenigen nicht, denen er vor Allen leuchten sollte! Nachdem der Redner noch an die Verdienste erinnert, die Herr G. sich um die Universität und besonders um die Normalschule erworben, fährt er folgendergestalt fort: „Man hatte Sie am 3. Nov. 1830 auf edle Weise auf eine Gewalt *) verzichten sehen, welche Sie nicht mehr für nützlich hielten; aber der 11. Oct. 1832 führte Sie auf Ihre Stelle zurück. Damals wagten Sie den Versuch, das Licht, verhältnißmäßig Allen Augen zumessend, dessen Heerde in ganz Frankreich zu vervielfältigen. Und das vertrauende Frankreich hat reichlich diesem edlen Aufrufe entsprochen. Seit 1833 fünfhundert freiwillig vereinigte Ausschüsse für Unterricht und Erziehung, eine große

*) Vom 9. August bis zum 3. Nov. war Hr. Guizot Minister des Innern. Später wurde er Minister des öffentl. Unterrichts.

Anzahl von primairen Normalschulen von den Departemental-Räthen bewilligt, fünftausend Communal-Schulen entweder eingerichtet oder sogar mit großen Kosten erbaut von unseren Municipalitäten: — dies sind die Stiftungen, an welche stets Ihr Name geknüpft bleiben wird. In drei Jahren wurden 600,000 Schüler der Unwissenheit entrissen. Ist dies nicht ein ehrenwerthes Gedächtniß und die nützlichste der Eroberungen?"... „Mit derselben Stimme also, mit welcher Sie dem Genius der Vergangenheit Sprache verliehen und die Ehre und Sicherheit unserer gegenwärtigen Geschichte vertheidigten, haben Sie gewissermaßen in dem aufkeimenden Geschlechte unsere zukünftige Geschichte vorbereitet. Das Unternehmen war groß; aber Ihnen kam es zu, ihm noch größeren Umfang zu geben, indem Sie den Sekundair-Unterricht vervollständigten, und bei dieser Veranlassung uns Napoleon in seiner Gesetzgebung, in seiner ganzen bürgerlichen und militairischen Einrichtung zeigten, wie er ohne Unterlaß bestrebt war, den Mittelstand zu sammeln, zu befestigen und zu erheben, den Sie das „Lebenselement unserer Gesellschaft" nennen... Man staune nun nicht mehr, unter irgend einer Regierungsform die Völker frei zu sehen, wenn ihre Wünsche, ihre Stimme zur Leitung ihrer Geschicke jene Bürger-Philosophen, jene arbeitsamen Literatoren berufen, die sie stets mit Erforschung der Wahrheit beschäftigt gesehen!" — Nachdem dann noch mit einigen Worten der politischen Beredsamkeit und Wirksamkeit des neuen Akademikers gedacht ward, heißt es zum Schlusse: „So haben Sie abwechselnd als Professor, als Publicist, Geschichtsschreiber und

Staatsmann unsere Geschichte in alle Formen ihrer nützlichsten und kräftigsten Sprache gekleidet... So viele das allgemeine Wohl fördernde, gute Thaten, — denn so kann man Ihre Worte nennen — krönend, hatte die Akademie denn wohl auch das Recht, dieselben zu verkünden." —

Nachdem wir im Vorhergehenden unsern Leser die Verdienste des berühmten Historikers und Staatsmannes in Erinnerung gebracht, den die französische Akademie an Destutt de Tracy's Stelle zu ihrem Mitgliede erwählte, wollen wir nun die Hauptmomente der Rede hervorheben, in welcher derselbe das Andenken des Philosophen feierte, dessen Stelle er einzunehmen berufen worden war. —

„Ein großes Jahrhundert, welches die Welt erobert hat, ist kaum von uns abgeschieden, ein großer Philosoph, der letzte einer Generation großer Denker, hat kaum sich in das Grab gebettet, — und schon bin ich hierher berufen, um Ihnen zu sagen, was ich von jener gewaltigen Epoche und ihrem würdigen Stellvertreter denke."

„Aber geziemt es Söhnen, öffentlich über ihre Väter zu urtheilen? Das 18. Jahrh. hat uns zu dem gemacht, was wir sind. Ideen, Sitten, Einrichtungen, — Alles haben wir von ihm... Es hat unsere Freiheit begründet. — Ueberall, jeder Gedanke, der sich entfaltet, jede Stimme, die sich ungehindert erhebt, giebt Zeugniß von dem Ruhme und der Wohlthat desselben. Montesquieu, Voltaire, Rousseau, — wir sind frei, wie ihr uns frei sehen wolltet; unser Dank wird zu euch aufsteigen zugleich mit unserm unabhängigen Urtheil."

„Ein Moment traf sich im Laufe jener großen Epoche,

der ihre gewaltige Bestimmung zum Ausbruche brachte. Eben hatte Montesquieu seinen „Geist der Gesetze“ erscheinen lassen, und seiner Vertheidigung mit jener etwas stolzen Ruhe des durch den Kampf verletzten Genie's — und des Sieges gewiß sich unterzogen. *) Rousseau, mit einem Male aus seiner stürmischen Verborgenheit hervortretend, legte die Axt an die Grundpfeiler jenes Gemeinwesens, deren Einrichtungen noch am Abend zuvor Montesquieu mit Ehrfurcht erwogen hatte. **) Voltaire, in dem Glanze seiner Zurückgezogenheit und geborgen vor dem Uebelwollen und der Freundschaft der Könige, ließ alle Völker vor sich erscheinen, alle Gewalten, alle Glaubensmeinungen, alle Thatsachen, die ganze Welt mit ihrer Geschichte, und richtete, verurtheilte sie spielend, bewundert, beweihraucht von denen selbst, die seine Schläge trafen. ***) Buffon, ohne sich bei den geheiligten Ueberlieferungen aufzuhalten, befragte unsern Erdball um die Geheimnisse seiner Entstehung und seiner Umwälzungen. †) Condillac, Helvétius fanden in dem Geiste des Menschen keine Geheimnisse mehr; ihnen zu Folge bemächtigte eine zuverlässige Methode sich aller Gesetze und führte sie

*) Der „Esprit des Lois“ erschien 1748; die „Défense“ desselben 1750. Montesq. starb 1755.

**) Der „Discours sur l'influence des sciences et des lettres“ ist vom Jahre 1750, der „sur l'inégalité des conditions“ — von 1754.

***) Die erste, von Voltaire selbst besorgte Ausgabe des „Essai sur les moeurs et l'esprit des nations“ ist v. 1757. Das Jahr zuvor hatte er sich nach den Délices zurückgezogen; 1758 zog er nach Ferney.

†) Die ersten Bände v. B.'s „Histoire naturelle“ erschienen 1749.

auf ein einziges Princip zurück. *) Und während auf diese Weise der Mensch, die bürgerliche Gesellschaft und die Natur mit einer bis dahin unerhörten Kühnheit nach allen Richtungen hin erforscht und bearbeitet wurden, versprach Diderot, noch viel kühner, in ein einziges Werk alle Schätze der menschlichen Wissenschaft zu sammeln, und sie dem täglichen Gebrauche des Publicums zu überhändigen." **)

„Zehn Jahre genügten zu so vielen Arbeiten, — zu so vielen Triumphen."

„In der Mitte dieser entscheidenden Jahre, auf diesem Zenith des 18. Jahrh. wurde Hr. de Tracy geboren... Entstammt einer ganz militairischen, altadlichen Familie, wurde auch er dem Kriegerstande bestimmt. Aber die Zeiten waren vorüber, in denen die Menschen durch die Standesunterschiede streng gesondert wurden, und die Geister sich auf den Umkreis eines bestimmten zeitlichen Berufes beschränkten. Das Licht, das damals über der Welt aufging, dem des Tages ähnlich, drang überall hin, und verbreitete, glanzvoll, unwiderstehlich, sich nach allen Seiten. ...Und nicht blos an die Vernunft sich wendend, nicht durch den kalten Buchstaben der Bücher allein übte und verbreitete die Philosophie ihre Gewalt. Sie bemächtigte sich der Gesellschaft selbst, beherrschte ihre Gewalten, suspendirte ihre Gesetze, und führte in die menschlichen Verhältnisse eine bis dahin unbekannte Freiheit, Mannigfaltigkeit und Bewegung ein... Es war ein allgemeiner Auf-

*) Der „Essai sur l'origine des connoissances humaines" v. Condillac wurde 1746, sein „Traité des sensations" 1754, des Helvétius Werk de l'Esprit", 1758 ausgegeben.

**) Die zwei ersten Bände der „Encyclopédie" erschienen 1751, —

schwung, ein Allen gemeinsames Gehenlassen, reizvoll für Alle; wie gegen die letzte Stunde eines Festes hin alle Gäste, belebt, mit fortgerissen, sich drängen, sich mischen, und — in gleichem Sichhingeben — miteinander denselben Vergnügungen sich überlassen."

„Und es waren nicht mehr jene schmählichen Vergnügungen der ersten Jahre des 18. Jahrhunderts. Edle und reine Freuden gesellten sich den gemeinen Belustigungen, erhabene Hoffnungen den Befriedigungen der literarischen oder weltlichen Eitelkeit bei... Jene Philosophie, die ihre Schüler so freigebig mit Lust und Ruhm beschenkte, versprach sich auch für alle Menschen Freiheit und Glück."

„Und als nun der große Tag kam, an dem im Namen Frankreichs im Schooße der Hauptstadt die constituirende Versammlung die Sendung empfing, alle Verheißungen der Philosophie zu erfüllen, und alle Forderungen der Menschheit zu befriedigen, welcher Ausbruch! welches Entzücken! welches unerhörte Zusammentreffen der ernstesten Arbeiten mit den berauschendsten Lustbarkeiten! Die wirkliche, unmittelbare, practische Herrschaft mit einem Male übergehend an jene noch eben in die Kritik und Speculation vertieften Geister, der Stolz der Wissenschaft und der Stolz der Gewalt vereinigt und triumphirend; das Denken und der Wille des Menschen völlig entzügelt, souverain, unbeschränkt; — alle Dinge nicht nur den Blicken, sondern auch den Händen der Menschen überliefert! Und diese raschen Eroberer, diese ephemeren Schöpfer, ihr Werk verfolgend unter den Augen, unter dem Beifallrufen der gebildetsten Gesellschaft und der glühendsten Menge, beide gleich begierig nach tiefen Aufregungen und Erfolgen, gleich

beeifert, sich in Dank oder Zorn, in Bewunderung oder Lästerung zu ergießen. Welches gewaltigere, hinreißendere Schauspiel wurde jemals der Welt geboten? Welche Scenen konnten jemals in so hohem Maaße das Genie und die Leidenschaft der handelnden Personen erregen?" —

„Hr. v. Tracy befand sich unter ihnen, einer der der ernstesten, und der redlichsten. Die Freuden des gesellschaftlichen Lebens hatten seiner Jugend genützt; — aber nicht leicht hatte Einer die Ideen und Hoffnungen seiner Zeit mit mehr Liebe zur Wahrheit angenommen, als er, mit mehr Ehrfurcht vor ihren Rechten, mit einem festeren Vertrauen auf ihre siegende Gewalt." In der Constituante gehörte er zu jenem Theile des französischen Adels, welcher „einzig von dem Wunsche durchdrungen, war, der Vernunft und Gerechtigkeit gemäß und für das Wohl Aller die bürgerliche Gesellschaft zu ordnen, die so lange zum Vortheile Einiger von der rohen Gewalt und dem Zufalle beherrscht worden war."

Hier wird nun Hr. Guizot mit einem Male seinem bisherigen Pragmatismus untreu, und, befremdlich genug, da er selbst im weitern Verlaufe die Beschränktheit der damals herrschenden Bildung charakterisirt, bricht er in die Klage aus, daß jene wohlmeinenden Männer, „nachdem sie so viele und so schöne Arbeiten vollbracht, welche die neue Gesellschaft begründet, ihr Werk gewaltsam aufgehalten, entstellt, dem fürchterlichsten, unvorhergesehensten Schiffbruch ausgesetzt sehen mußten; — inmitten allgemeinen Rausches — plötzlich ein allgemeiner Umsturz!" Wir können hier unser Erstaunen darüber nicht bergen, daß Hr. Guizot sich eine so durchaus unhi-

storische Phrase in einer doch gewiß mehrmals durchgearbeiteten Rede entschlüpfen lassen konnte, da schon in den drei ersten Monaten seit Constituirung der Nationalversammlung so viel umgestürzt wurde, daß nothwendig noch Manches nachstürzen mußte, und keine Katastrophe statt fand, die nicht schon längst wäre vorbereitet gewesen. — Von dieser Abschweifung zurückkehrend, wenden wir uns mit Hrn. Guizot, wieder zu seinem Vorfahr in der Akademie. Hr. de Tracy, der, mit nicht Wenigen seiner Freunde in den Kerker geworfen, einen nach dem Andern zum Blutgerüste wandern sah, —" stürzte, um die Welt zu vergessen, sich in das Studium des Menschen... Die schönen Tage der Constituante hatten in ihm einen Freund der Philosophie gefunden; die Tage des Schreckens machten aus ihm einen Philosophen. Seine ersten Meditationen machte er im Schooße des kaum entstandenen Instituts bekannt... Die glänzendsten Trümmer des 18. Jahrh., seine Metaphysiker, Oekonomisten, Moralisten, Historiker und Politiker, — die Raynal, Sieyes, Volney, Garat, Cabauis und Gaillard, — fanden sich damals in demselben vereinigt... Sie fanden in den Ideen des Hrn. de Tracy das treue Bild, das gelehrte Schlußwort der Philosophie wieder, die sie in den Tagen ihrer Jugend und Hoffnung erleuchtet und geleitet hatte."

„Der wesentliche Charakter, der Ruhm dieser Philosophie des 18. Jahrh. ist ihre tiefe Ehrfurcht vor dem Menschen, ihre hohe Vorstellung von der Würde und den Rechten des menschlichen Wesens, als solchen, unabhängig von jeder andern Rücksicht; eine Vorstellung, die bis dahin eine rein religiöse gewesen, von der Philo-

sophie des 18. Jahrh. aber zum erstenmal in die bürgerliche Ordnung eingeführt wurde. Zugleich gab diese Philosophie sich mit Eifer der Absicht hin, den Menschen, jeden Menschen, in vollen und wirklichen Besitz seiner Würde und seiner Rechte zu setzen. Daher jener andere, nicht hervorstechende, ruhmwürdige Charakterzug dieser Philosophie, nämlich ihr unermeßlicher, unersättlicher Ehrgeiz (Ambition) für den Menschen, für alle Menschen; Ehrgeiz nicht nur nach Glück, nach allgemeiner Wohlfahrt, sondern auch nach Vervollkommnung, und zwar unendlicher, nach allen Richtungen hin ..."

„Kannte aber diese Philosophie die Erhabenheit der menschlichen Natur und ihrer Bestimmung? Erfaßte sie den Menschen als einen würdigen Gegenstand so großen Stolzes und Ehrgeizes? Nein, meine Herren, nein. Die Philosophie des 18. Jahrh. hatte vom Menschen nur eine unvollständige, kleine Vorstellung. Sie verkannte, was das Edelste, Reinste in ihm, das Erhabenste und Schönste seiner Bestimmung ist. Sie sah in ihm nicht jenes erhabene, unsterbliche, von göttlichem Hauche belebte Wesen, welches auf seinem Durchgange durch das Leben zu einem göttlichen Werke mitwirkt, und anderswo den Lohn seiner Arbeit empfangen soll. Sie hat den Menschen vorzugsweise in seinen Verhältnissen zur materiellen und gegenwärtigen Welt berücksichtigt, und da sie eine wesentlich sociale Philosophie war, dem Berufe sich widmend, die irdische Lage des Menschen zu verändern; so hat sie fast nur die Seite desselben erforscht, mit welcher er an der Erde haftet..."

„So sah man das Jahrhundert, welches die Würde

des Menschen am höchsten geachtet, — den Menschen auf der Stufenleiter der Wesen herabsetzen, seine Natur verstümmeln, und fast austilgen die Größe seiner Bestimmung."

„Als gelehrter, aber treuer Dollmetscher der Philosophie des 18. Jahrh. reproducirt Hr. de Tracy deren Eigenthümlichkeiten in seinen Werken. Auch hier, — und zwar mit noch größerer Bestimmtheit und Folgerichtigkeit, — ist der Mensch ein Wesen, welches nur seine sinnlichen Wahrnehmungen und sich selbst nur vermittelst dieser kennt. Seine Handlungen sind nothwendig und einzig durch das Interesse des persönlichen Vergnügens bestimmt. Er weiß nicht, und kann nicht wissen, ob er eine Seele hat, ob ein Gott ist, — noch ob er selbst ein Wesen ist; denn die Wissenschaft entdeckt in ihm nur eine vorübergehende Combination materieller Elemente, die durch eine unbekannte Kraft angezogen und zurückgehalten werden"...

Wie oft indeß auch „die Philosophen des 18. Jahrh. das Werk Gottes verkannten; so hatten sie doch einen Glauben, einen tiefgewurzelten Glauben an die Wahrheit, und sie haben mit Liebe der Menschheit gedient"...

„Die Schriften des Hrn. de Tracy wurden, bei ihrem successiven Erscheinen, mit Begierde gelesen, übersetzt und commentirt, besonders in England, Italien, Spanien, und im spanischen Amerika, kurz überall, wo das 18. Jahrh. sein Werk noch nicht vollbracht hatte, der alte sociale Zustand noch nicht umgestürzt war. In Frankreich war ihr Einfluß minder lebendig, minder allgemein. Das 18. Jahrh. hatte hier schon seine Laufbahn vollendet, und war über unsere Häupter hinweggeschritten. Seine Wohlthaten waren erworben,

seine Fehler erkannt. Neue und ganz andere Bedürfnisse zogen uns auf andere Wege hin"... Das Volk stürzt der Gewalt entgegen, — und in die wieder eröffneten Kirchen; an die Stelle heftigen Zerstörungsanfalles tritt überall ein allgemeines Wiederherstellungsstreben. Napoleon, die mannigfaltigen Strebungen errathend — weiß Allen zu genügen, und „beherrscht als unumschränkter Herr im Namen der Ordnung und des Sieges jene Generationen, die mit Entzücken die Constituante auf immer Frieden und Freiheit decretiren gehört."

„Während dieser plötzlichen Oscillation hielten die meisten Philosophen, Hrn. de Tracy an ihrer Spitze, überrascht, beunruhigt, mißtrauend, unabhängig sich zurück... Aber wer wird ihre Besorgniß, ihren Widerstand tadeln? Die Reaction war gewaltsam, sie war blind; — sie stürzte Napoleon in die unumschränkte Gewalt, und Frankreich in das Vergessen seiner Rechte"... Hr. de Tracy durfte im J. 1811 in Frankreich seinen Commentar zu demselben „Geiste der Gesetze" nicht drucken lassen, von welchem Montesquieu in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in weniger als zwei Jahren vier und zwanzig Ausgaben hatte erscheinen gesehen! —

Von den Geschäften sich zurückziehend, genoß Hr. de T. zu Auteuil, wie er selbst schrieb, „alle Freuden der Zurückgezogenheit, der Ruhe, des Studiums und der Freundschaft." Aber nur kurze Zeit! „In wenigen Jahren verlor er seine innigsten Freunde; — seine Gesundheit schwankte, sein Gesicht nahm ab. „Seit dieser Zeit, sagte er, — und er lebte noch 28 Jahre, — habe ich nunmehr die Trümmern eines nutzlosen Daseyns dahin geschleppt!"...

„Als in der Folge die Verblendung der unbeschränkten Gewalt und die Verirrungen des Ehrgeizes Frankreich in das Unglück stürzten, fühlte Hr. de T. durch die Hoffnung, seinem Vaterlande ein wenig Frieden und Freiheit zu sichern, seine Krafte von Neuem belebt.... „Er war es, der am 2. April 1814 im Senate die Absetzung des Kaisers beantragte. Kaum aber war die Restauration vollbracht, und schon hatte er sich wieder in die Einsamkeit und die Opposition zurückgezogen."

„Er verließ sie nicht wieder... An den Verhandlungen der Pairskammer nahm er nur wenig Antheil, und wohnte ihnen später nicht mehr regelmäßig bei"...

„Auch als Philosoph fand er in den damaligen geistigen Zuständen nur geringe Befriedigung. Die Wiedererweckung der alten Zerwürfnisse, der alten National-Leidenschaften führte zwar einen Theil des Publicums zu den Grundsätzen und Schriften zurück, die man zur Zeit des Kaiserreichs aufgegeben hatte. Voltaire, Rousseau, Diderot, Condillac, Helvetius wurden von Neuem und häufig wieder aufgelegt, gelesen, gefeiert. Aber während dieser Wiederauferstehung der Philosophie des 18. Jahrh. und neben ihr entstand und erwuchs eine neue Philosophie, die als Symbol im Gebiete der Intelligenz den Spiritualismus, im Sittlichen das Gesetz der Pflicht anerkennend, in der politischen Sphäre die Souveränetät der Mehrzahl verwerfend, den religiösen Glaubensmeinungen die Hand bot, und Wissenschaft und Freiheit liebte, aber aus andern Principien und Gefühlen, als ihre Vorgänger"... Ungeachtet nun Hr. de T. seine Meister wieder populair werden sah, und auch seine Schriften

günstige Aufnahme fanden, wollte ihm doch die Gegenwart nicht genügen, und von der Zukunft erwartete er wenig. Indessen machte er von seinem Vermögen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen den wohlthätigsten Gebrauch, und, umgeben von einer gewählten, erkenntlichen, ehrerbietigen Gesellschaft, schien anhaltende Blindheit die einzige ihm auferlegte Prüfung. „Er ertrug sie mit gewohntem Muthe; aber sein Muth war traurig, seine Seele vereinsamt.“ Sprach man ihm von den Zeitereignissen, so hörte man ihn erwiedern: „Ich bin nicht mehr von dieser Welt; was darin vorgeht, geht mich nichts mehr an.“ Er isolirte sich immer mehr, lebte ganz seinen Erinnerungen, und horchte nur etwa noch, wenn ihm aus seinen Lieblingsschriftstellern, besonders aus Voltaire, dem er stets eine unerschöpfliche Bewunderung zollte, etwas vorgelesen wurde.“ —

„Indessen brach in seiner Nähe, rings um ihn her — ein ungeheures Ereigniß aus, — der glorreichste, der entscheidende Triumph der Sache, welcher sein Leben angehörte. Ja, meine Herren, die Philosopie des 18. Jahrh. hatte für die menschliche Gesellschaft sehr verwegene Forderungen und Hoffnungen gehegt. In ihrem Stolze hatte sie das unserer Natur einwohnende Böse, die unüberwindliche Unvollkommenheit unserer Beschaffenheit verkannt. Auf die Probe gestellt, hat sie große und schmerzliche Niederlagen erlitten. Und doch — sind ihre wesentlichen Forderungen, ihre allgemeinen Hoffnungen nicht gegenwärtig erfüllt? Sehen Sie selbst: der Gedanke ist frei, das Gewissen, die Arbeit, das Leben ist frei. Gewalten, Institutionen, die Voltaire in der Ferne bewundern ging, die Montesquieu

dem überraschten Europa erklärte, — verbürgen alle diese Freiheiten. Ein souverainer Act Frankreichs hat der Welt bewiesen, daß fortan die nationalen Freiheiten und Institutionen nicht ungestraft verletzt werden können!"... „Und wie viel Zeit hat es bedurft, um die vollständige Umgestaltung, eine so ungeheure Entwicklung der Ideen, Institutionen, Sitten, Gesetze, ja der ganzen Existenz so vieler Millionen Menschen zu vollbringen? Sie haben es gehört: das Leben eines Menschen."

„Als Hr. de Tracy geboren wurde, brach der große Kampf im Reiche der Ideen aus; als er starb, war der große Sieg im Reiche der Thatsachen vollbracht. Fürwahr, niemals hat die Vorsehung freigebiger ein Jahrhundert und ein Volk behandelt; niemals wären Zweifel und Niedergeschlagenheit der Undankbarkeit schuldiger gewesen; niemals hat die Menschheit, nach so vielen unsinnigen Prätensionen und verderblichen Irrthümern, augenfälligere Beweggründe behalten, an ihre hohe Bestimmung und an die Macht der Wahrheit zu glauben."...

Neueste Literatur der Geschichte und Politik.

Bericht an das englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, von Dr. John Bowring. Nach der officiellen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. H....e. Zürich, bei Orell, Füßli u. C. 1837. 278 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

Ref. hatte am Morgen des Tages, an welchem er das vorliegende Werk zur Anzeige in den „Jahrbüchern" erhielt, in seinen Vorträgen über „Finanzwissenschaft" bei der Lehre von den Zöllen des Berichts des Britten Bowring, so weit er durch die Allg. Zeit. bekannt geworden war, ehrenvoll erwähnt. Desto mehr fand er sich durch die völlige Uebertragung des Berichts dieses ausgezeichneten Parlamentsgliedes ins Teutsche befriedigt, weil er mit ihm dieselbe Ueberzeugung theilt, daß der völlig freie Verkehr eben so wohl den Gewerbtreibenden, wie den Staatscassen, einen ungleich höhern Ertrag gewährt, als die klugberechnetesten Zwangssysteme. Wäre der unvergeßliche Huskisson nicht zu früh verstorben, der bereits im Jahre 1826 die Fesseln des engherzigen Merkantilsystems für England lüftete, so weit es damals möglich war; in welcher überflügelnden Riesengröße des Nationalwohlstandes und Nationalreichthums würde Großbrittanien in Europa sich ankündigen! Allein es ist das Schicksal der Völker, daß sie nur allmählig zur Freiheit gelangen, und daß viele Machthaber, nur durch die Gewalt der Umstände genöthigt, von den eingelernten Ansichten der Bevormundung und des Zwanges sich trennen können.

Ref. hofft, daß das vorliegende Werk, das in der Zollgesetzgebung Epoche machen wird und muß, wenn gleich nicht plötzlich, doch allmählig, eine mächtige Umbildung in den Ansichten der Staatswirthschaftslehrer und Finanzmänner bewirken wird. Denn gegen solche schlagend practische Belege kann keine Theorie auf die Dauer sich halten.

Ref. läugnet nicht, daß er, bei den politischen Wirren, die seit **1831** die Schweiz ergriffen haben, nichts weniger, als vortheilhaft von ihren innern Verhältnissen dachte; denn, wo ein solches Wogen und Reiben der politischen Meinungen sich ankündigt, wie in den seit **1831** durch neue Verfassungen regenerirten, souverainen Cantonen der Schweiz, und in den andern, welche hinter den politischen Ansichten der Zeit zurück blieben, konnte er an innere Ordnung, gleichmäßige Sicherheit und steigenden Wohlstand nur schwer glauben. Allein Bowrings Werk hat ihn bekehrt, wie er offen gesteht. Mit Klarheit und Umsicht, gestützt auf unwiderlegbare Thatsachen, an Ort und Stelle bekundet, und aus dem Munde glaubwürdiger Zeugen niedergeschrieben, zeigt dieser Bericht, den der Verf. mit seinem europäischen Rufe der ältesten Volksversammlung unsers Continents vorlegte, daß der Verf. an Ort und Stelle die beglaubigtsten Nachrichten einsammelte, und daß er sie mit der Zuverlässigkeit der festesten Ueberzeugung niederschrieb, um, wo möglich, das Merkantilsystem der britischen Krämerpolitiker zu erschüttern.

Ref. hofft, daß dieses mit Sachkenntniß, Ruhe und Würde geschriebene Werk im Laufe eines Jahrzehents (denn die Massen brauchen Zeit, um ausgezeichneten Köpfen

langsam nachzustolpern) bedeutende Veränderungen in der Handelsgesetzgebung hervorbringen wird. Ref. fühlt sich zwar durch die Grenzen einer, auf die „Jahrbücher", berechneten, Anzeige beengt, den unermeßlich reichen Inhalt dieses Werkes im Einzelnen aufzuführen, und mit den von dem Verf. mitgetheilten Zahlen zu belegen, wodurch bisweilen die hartnäckigsten Theoretiker zwar nicht besiegt, (wie wäre dies möglich!) aber doch zum Schweigen gebracht werden dürften; allein wenn nur die wenigen Mittheilungen, die er zu machen denkt, einigen Zweifel an die Untrüglichkeit der allein seligmachenden Lehre des Zwangssystems anregen, so glaubt er für die Zukunft schon viel gewonnen zu haben. Das Uebrige mag die Zeit thun!

Zuerst ein Wort aus der Einleitung des Vfs. „Es muß, sagt er, die Aufmerksamkeit jedes Nachdenkenden erregen, daß die Fabrikanten der Schweiz, fast unbeachtet, gänzlich unbeschützt, sich allmählig siegreich ihren Weg zu allen Märkten der Erde gebahnt haben; seyen sie auch noch so fern oder anscheinend unzugänglich. Keine ihrer Fabriken verdankt ihr Glück einer schützenden oder vorzugsweise begünstigenden Gesetzgebung; und doch ist es nicht minder wahr, daß ohne Zollinien oder Zollgesetze, die fremde Concurrenz zu verhindern, oder zu beschränken, ihr Fortschritt in industriellem Glücke fast beispiellos genannt werden darf. Ich schloß wohl zum Voraus, daß die Schweiz ein lebendiges und lehrreiches Beispiel für die Wahrheit und Wichtigkeit der großen nationalökonomischen Principien bieten würde, wie sie in der Praxis sich bewähren; aber kaum erwartete

ich, daß diese so eine Fülle von Glück und Behagen hervorgerufen hätten, wie ich sie in den fabricirenden Cantonen fand, oder daß sie eine so große Menge der arbeitenden Classe zur Selbstständigkeit und Wohlstand erhoben hätten."

Der Vf. bemerkt dabei, daß in den von ihm angeführten Einzelnheiten Mängel oder Irrthümer vorkommen könnten, weil in einem Lande die einzelnen Angaben nur schwer zu sammeln waren, wo die Industrie ganz frei ist, wo keine Zollstätten sind, noch ein Abgabesystem, das genaue Durchführung erfordert. Doch fand er alle Schweizerregierungen, keine einzige ausgenommen, willig, ihm jede mögliche Auskunft auf seine Fragen zu geben. — Der Verf. weiset nach, daß in den meisten der fabricirenden Cantone die Gesetzgebung direct in die Hände des ganzen Volks gegeben ist. „Wären die commerciellen Zustände dem allgemeinen Interesse entgegen; sie könnten sich nicht einen Tag halten."

So haben zwei Millionen Menschen unter ungünstigen Verhältnissen jeder Art den Versuch gemacht, die Freiheit des Handels als politisches System durchzuführen. Die Capitalien nehmen reißend zu durch die Erfolge einer unbeschränkten, ungefesselten, unbeschützten Industrie; die Intelligenz verbreitet sich mehr und mehr als nothwendige Folge des allgemeinen Volksunterrichts. Regsamkeit zeigt sich überall in den handeltreibenden, wie in den landbauenden Bezirken. Sogenannte Nationalschulden giebt es nur in wenigen Cantonen. Der Arbeitslohn ist vergleichungsweise niedrig in vielen Industriezweigen, als nothwendige Folge der allgemeinen Wohlfeilheit der mei-

sten Verbrauchsartikel. Das Land ist größtentheils frei von Zehnten und Abgaben. Das Volk bezahlt dem Staate sehr wenig; doch ist die Schweiz auch fern von allen großen Arbeitsplätzen. Die Baumwolle muß ihren Fabriken hunderte von Meilen weit vom Mittelmeere her, oder noch weiter vom atlantischen Oceane zugeführt werden; ihre Seide hohlen sie aus Italien und Frankreich, ihre Wolle aus Deutschland. — Suchen aber ihre Fabrikate einen Markt in fremdem Lande; so sind sie Gefahren, Verzögerungen, Auslagen einer langsamen, schwierigen und kostspieligen Durchfuhr ausgesetzt. Sie müssen über den Jura, oder über die Alpen ziehen, so wie auf Flüssen und Seen fortzukommen suchen, wie es geht; und doch werden, trotz aller Hindernisse, die Fabrikate der Schweiz auf allen Märkten der Erde gefunden.

Der Grund aller dieser Erscheinungen ist höchst einfach. Die Industrie ist sich selbst überlassen. Keine legislative Einmischung beschränkt dem Vermögen die selbstgewählten Wege; die Regierung begünstigt nicht den unsinnigen Kampf zwischen dem Monopole Weniger und den ungeschützten Interessen Vieler. Dem Consumenten gestattete man Zutritt zum wohlfeilsten Markte, dem Producenten zum theuersten.

Darauf erklärt der Verf. Folgendes: „Man könnte vermuthen, daß das Prohibitivsystem, durch welches umliegende Staaten ihre Grenzen sperrten, die Fabrikanten der Schweiz beunruhigen und sie veranlassen würde, bei den Nachbarstaaten Handelsverbindungen zu suchen, indem sie gleiche Handelsgesetze, fälschlich schützende genannt, annähmen. Die öffentliche Meinung in

der Schweiz hat sich anders ausgesprochen; die Erfahrung hat anders gerichtet."

Der Verf. meldet, daß die verständigsten Fabrikanten ihm versicherten, wie sie zwar früher geneigt gewesen wären, mit einzelnen Mächten Handelsverträge einzugehen, daß sie aber jetzt überzeugt wären, daß freier Handel und freie Durchfuhr die weiseste und beste Maasregel sey. Der Verf. verkennt nicht, daß den Fabrikanten der Schweiz die Märkte Teutschlands und Italiens immer mehr verschlossen werden, weiset aber nach, wie der Gewerbsfleiß der Schweizer Wege zu neuen Handelsplätzen sich bahnt. „Der Absatz, sagt der Verf., den er früher in Europa fand, wird jetzt von dem transatlantischen weit übertroffen, und die Schweiz hat bereits durch muthige Ausdauer in ihrem verständigen und erfolgreichen Handelssysteme ihre Fabriken auf dem sichern und unerschütterlichen Grunde wohlfeiler Production festgestellt. Sie versicherten mir, daß ihre Besorgnisse in Folge der Zolllinien, womit Frankreich, Teutschland und Italien ihre Grenzen rings-umzingelt haben, nun vorüber seyen; daß sie mit der engherzigen und selbstsüchtigen Politik, welche die Zolltarife so mancher europäischen Völker dictirt hätte, gar nichts zu thun haben wollten; in eine weitere und einträglichere Bahn habe man sie gestoßen, die sie im Verhältnisse ihrer Capitalien und ihrer Fabrikation mit Glück verfolgen könnten."

Ist es Schreib- oder Druckfehler; es fällt auf, daß der Verf. zweimal von 24 Cantonen spricht. Allein was er, unterstützt von tüchtigen Schweizern, (Zellweger

über Appenzell, Chambrier über Neuenburg, Kern über Thurgau, und von Mehrern über Genf, Basel, Zürich, Aargau, Schafhausen u. a.) über das Fabrikwesen und den Wohlstand aller dieser Cantone berichtet, dürfte hinreichen, auch den verstocktesten Anhänger des Merkantilsystems zu bekehren, und Ref. wünscht dem erfahrnen, vorurtheilsfreien Britten recht viele Leser in Nordteutschland, und viele Zuhörer unter den Tories seines Vaterlandes, weil, wenn Großbrittannien die Fesseln des Merkantilsystems immer mehr und mehr lüftet, die Staaten des Continents, wohl oder übel, nachfolgen müssen.

Zum Schlusse bemerkt Ref., daß der Verf. auch über die politischen Staatsverhältnisse der Schweiz mit hellem Blicke sich ausspricht. Er verkennt keinesweges die große Verschiedenheit und Zerrissenheit der Schweiz nach den einzelnen Verfassungen ihrer Cantone; allein er leitet dies von der Furcht der Schweizer vor der bureaukratischen Gewalt her, und sagt: „der Widerstand gegen jegliche Art von Centralisation ist so stark gewesen, daß alle Vorschläge zur Aenderung der Bundesverfassung bisher ohne Erfolg geblieben sind.“ Soll man die Schweiz vielleicht deshalb bedauern? und würde wohl ihr Gewerbsfleiß, ihr Wohlstand, ihr steigender Reichthum durch Centralisation gewinnen? Pölitz.

Allgemeine Geschichte vom Anfange der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten. Für denkende Geschichtsfreunde bearbeitet von Karl von Rotteck, Dr. der Rechte, Großh. Bad. Hofrathe und Prof. an der Hochschule zu Freiburg ꝛc. Erster Band

Alte Geschichte. XVI. und 578 S. gr. 8. Zweiter Band. Mittlere Geschichte. 616 S. Dritter Band. Neue Geschichte. 826 S. Zwölfte unveränderte Original-Auflage. Freiburg, 1836, Herder.

Als Ref. die erste Aufl. dieses geistreichen Werkes, dessen Lichtseiten die einzelnen Mängel weit überwiegen, im Jahre 1819 in der Halle'schen L. Z. N. 11 ff. beurtheilte, stellte er demselben ein gutes Prognosticon; allein erwarten konnte er damals nicht, daß er noch die Freude erleben würde, die zwölfte Auflage desselben Werkes in diesen Jahrbüchern anzuzeigen. Der Verf. selbst giebt sie für eine „unveränderte;" nur daß sie gegenwärtig, vermittelst des engen Druckes, in drei Bände zusammengedrängt ist, während sie in den frühern Auflagen neun Bände füllte.

Ein Werk, von welchem bereits in den acht ersten Auflagen über 20,000 Exemplare, und ungefähr gleich viele von dem (bei Hoffmann in Stuttgart erschienenen) Auszuge abgesetzt waren, behauptet seinen innern Werth, und, durch diesen, auch sein Publicum. Nur hätte Ref. gewünscht, daß der Verf. dieses größere Werk, wie den Auszug, bis auf die neueste Zeit fortgesetzt, und hier nicht mit den Ergebnissen des Wiener Congresses geschlossen hätte. Vielleicht erfüllt er noch das Versprechen, zu allen bereits erschienenen Auflagen einen Ergänzungsband vom Jahre 1815 bis — zu liefern, besonders wenn er sein „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften", wovon bereits vier Bände vorliegen, beendiget hat.

Ref. fügt nur das Schlußwort der Vorrede des Verfs (S. XVI) bei: „Das Buch hat wenigstens ein

Sandkorn auf die Wagschale gelegt, nach deren Sinken die Hoffnungen, die Bestrebungen aller Wohlgesinnten gehen; — und ich habe nicht umsonst gelebt!" — Dies ist der aufrichtende Trost für Alle, die nach ihrer vollen Kraft und Ueberzeugung auf ihr Zeitalter einwirkten, wenn sie auch viel und oft verkannt wurden. Schillers nicht selten gemißbrauchtes Wort behält seine große Wahrheit: „die Weltgeschichte ist das Weltgericht!" P.

Sammlung kleinerer Schriften, meist historischen oder politischen Inhalts, von Dr. Karl von Rotteck, Großh. Bad. Hofrathe und Professor ꝛc. Vierter Band. Geschichte der Badischen Landtage von 1819—1832. Stuttgart und Leipzig, 1836. Rieger. X und 452 S. gr. 8.

Ref. hatte (Jahrbücher, 1830, Jan.), bei der Anzeige der ersten Theile dieser Sammlung, den Ausdruck gebraucht, daß er solche kleinere Schriften geistreicher Männer „für die wahren Kinder der Liebe ihrer Verfasser" halte, und es freut ihn, daß v. Rotteck in dem Vorworte zu dem vorliegenden Bande erklärt, daß ihm „dieses Wort wie aus der Seele geschrieben gewesen sey, und das nächstliegende Motiv ausgesprochen habe, welches ihn, nächst der Aufforderung verehrter Freunde, zur Fortsetzung dieser Sammlung bestimmte."

Sämmtliche Aufsätze des anzuzeigenden Bandes gehören zunächst der politischen und parlamentarischen Beredsamkeit an, und enthalten theils geschichtliche Nachrichten über den Charakter und die Verhältnisse der badenschen Landtage von 1819 bis 1832,

theils die Reden und Vorträge, welche der Verf. in den Jahren 1819, 1820 und 1822 in der ersten, von dem Jahre 1831 an aber in der zweiten Kammer hielt, wo Ref. in den Jahren 1831 und 1833 einigemale unter seinen Zuhörern sich befand.

Je weniger noch die parlamentarische Beredsamkeit in Teutschland zu ihrer eigentlichen Durchbildung gekommen ist, und je leichter man in Hinsicht auf Maas und Umfang der Rede sich täuschen kann; desto willkommner werden für Viele diese Reden eines parlamentarischen Veterans seyn, die, mag man auch über den Stoff noch so getheilter Meinung mit dem Verf. seyn, doch, in Hinsicht auf die Form, durch Scharfsinn, Klarheit, Kraft, Kürze und Würde sich auszeichnen. Deshalb meint Ref. können auch diejenigen viel aus diesen Vorträgen lernen, die mit dem Verf. nicht von einerlei politischem Standpuncte ausgehen. — Oder ist dies nicht für uns bei den politischen Rednern des Alterthums — namentlich bei Demosthenes und Cicero, — an deren Mustern wir uns anlernend aufrichten, derselbe Fall? Wollen wir etwa die staatsrechtlichen und politischen Grundsätze der classischen Redner des Alterthums jedesmal zu den unsrigen machen?

Wenn wir aber aufgeregter und bewegter bei dem Lesen der parlamentarischen Redner unsrer Tage werden; wenn wir so leicht die Stoffe, die sie behandeln, nach dem engherzigen Maasstabe unsers politischen Haussystems messen; so läßt sich dies allerdings entschuldigen. Es sind Stoffe (wie z. B. Preßfreiheit, Frohndenablösung, Steuerbewilligung u. a.), die tief in unsere volksthümlichen, ja oft in unsere Privatinteressen eingreifen, und uns also mehr

oder weniger unmittelbar berühren; wo wir gewöhnlich schon im Voraus Partei genommen haben, und uns folglich von dem Redner, wenn er die uns wohlthuenden Saiten berührt, angesprochen, wenn er aber als der Gegner unsrer Ansichten auftritt, uns verwundet fühlen. Auch würde wahrscheinlich das forum romanum schon äußerlich anders auf uns gewirkt haben, als die Sitzungssäle unsrer Ständeversammlungen.

Wenn nun Ref. sogleich im Voraus mit der Offenheit, wie bei den frühern Anzeigen des „Staatslexikons," erklärt, daß er, außer vielen Einzelnheiten des politischen Details, zunächst in einigen constitutionellen Principfragen (denn völlig constitutionell sind Verf. und Ref., nur in der Praxis zwei verschiedene Linien — ungefähr wie Lutheraner und Reformirte — verfolgend,) von dem Verf. abweicht; so kann ihn dies nicht abhalten, dem Verf. Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, theils nach dem Scharfsinne und der Gründlichkeit seiner politischen Dogmatik, theils nach der in allen seinen Vorträgen vorwaltenden individuellen Ueberzeugung.

Nie werden Verfasser und Referent, wie die Sachen jetzt stehen, sich vereinigen über das Verhältniß des historischen Rechts zum Vernunftrechte, wo, um es sinnbildlich zu bezeichnen, der Verf. dem historischen Rechte höchstens $\frac{1}{3}$ und dem Vernunftrechte $\frac{2}{3}$, Ref. aber dem ersten $\frac{2}{3}$ und dem letzten $\frac{1}{3}$ zuspricht; nie über das von dem Verf. (S. 3) dem Zweikammernsysteme vorgezogene Einkammersystem; nie über die Ablösung der, aus dem Mittelalter stammenden, Rechte ohne Entschädigung. Denn etwas anderes wäre es, wenn wir den Beruf hät-

ten, z. B. in Australien einen völlig neuen Staat zu begründen, der nicht nach Wurzel und Stamm aus frühern Jahrhunderten in die Neuzeit herüberreichte. Da ließe sich leicht mit dem Verf. ein Abkommen treffen. Allein wenn ein, vielleicht tausend Jahre bestandenes, Staatsleben verjüngt und auf dem Wege der Reformen den Forderungen unsrer Zeit entsprechend fortgebildet werden soll; da muß, nach der Ansicht des Ref., ein andrer, allerdings mühsamerer, und dem Ideale des Vernunftrechts nur approximativ sich annähernder Weg eingeschlagen werden. Wohin das bloße Ideal führt, hat die erste Nationalversammlung Frankreichs mit einer großen Mehrzahl sehr geistreicher, und theilweise wohlwollender Männer gezeigt. Von dem, was sie umgestürzt hatte, war nur noch ein kleiner Schritt zu dem Höhepuncte der Revolution im Jahre 1793; allein die Schritte rückwärts von dieser Höhe führten über Leichenhügel, zertretener öffentlicher und Privatrechte, und brachten kühne und glückliche Abenteurer (von welcher Benennung Ref., freilich sensu eminentissimo, selbst Napoleon nicht ausnimmt,) an die Spitze des Staates, bis auch hier, unter den hartnäckigsten Kämpfen der Reaction, welche das Jahr 1788 wieder herstellen wollte, und der Revolution, deren Anhängern immer noch der Berg im Convente in den Gliedern lag, endlich — und wieder nicht ohne Blut — im Juli 1830 ein nothdürftiges juste-milieu erzielt ward, das aber eben so die Anhänger der Gazette de France, wie die Fieschi, Alibaud und Meunier bedrohen.

Eben weil der Weg der Revolution, oder die Absicht der Vernichtung des historischen Rechts, zu einem Ziele führt, das keine menschliche Weisheit zu berechnen vermag, weil

man die am historischen Rechte großgezogenen Völker nicht so schnell mit dem Vernunftrechte impfen kann, wie mit den Kuhpocken, und weil, wenn dies auch möglich wäre, von den 180 Millionen Bewohnern unsers Erdtheils viele Völker das Recht sich nicht nehmen lassen, darein zu reden, und im Nothfalle mit Kanonen und Brandraketen; so ist Ref. für das System der Reformen, und zwar dasselbe so weit angewendet, als es die erreichte Culturstufe jedes Volks verträgt, und die Nachbarn nicht dadurch gereizt werden. Der sicherste Beweis, daß ein Volk die beabsichtigten Reformen erträgt, ist die allgemeine Zufriedenheit desselben mit der neuern Ordnung der Dinge, das Gefühl des Wohlbehagens statt der Unzufriedenheit, das Bewußtseyn der verstärkten Kräfte statt der frühern Gebundenheit, und die erhöhte Intelligenz des Geistes. Wo aber dieses Wohlbehagen, dieses gesteigerte Kraftgefühl, und diese Intelligenz nicht wahrgenommen wird; da halte man zur rechten Zeit ein mit den übrigens wohlgemeinten Reformen, und warte auf die künftige Zeit und auf das heranwachsende Geschlecht mit der Fortsetzung der Reformen. Zwar werden nie Alle, selbst in der fernsten Zukunft, für das Neue sich erklären; allein ein wichtiger Unterschied findet statt zwischen gegründeten und ungegründeten Klagen gegen dasselbe. Die letztern verhallen allmählig; die erstern wurzeln um so tiefer, je leichter nachgewiesen werden kann, daß die Reform, ohne hinreichenden Grund, zu weit ging. Solche Blößen werden von den Stabilen mit Freuden aufgedeckt und oft über die Gebühr ausgebeutet. — Man hat nicht selten unsere Tage mit den Tagen der Kirchenverbesserung verglichen; ich selbst habe

dies gethan. Allein Viele scheinen nicht daran zu denken, daß der Kern und das politische Gewicht der Reformation darauf beruht, daß sie das historische Recht der Bibel herstellte, und dadurch die Gemüther mit Zauberkraft ansprach. Hätte Luther, mit Umgehung des historischen Rechts der Schrift, die Vernunftreligion einzuführen beabsichtigt; er und sein Werk wären längst verschollen.

Doch Ref. lenkt ein von diesem Excurse, wozu ihn die Verschiedenheit gewisser Grundansichten zwischen dem Verf. und ihm führte. Dieser Verschiedenheit ungeachtet, steht doch der Verf. in dem vorliegenden Werk in seinem guten Rechte, das er nicht als unreifer Schwärmer, sondern aus Ueberzeugung vertheidigt. Man höre und prüfe ihn also von beiden Seiten, und lerne von ihm auf beiden Seiten; denn wenn ein so denkender Mann, wie v. Rotteck, spricht, so spricht er aus, für ihn subjectiv zureichenden, Gründen. Dann also Gründe gegen Gründe; dies ist die Waffenführung zwischen Ebenbürtigen.

Nur ungern versagt es sich der Ref., in das Einzelne der hier mitgetheilten 6 Aufsätze einzugehen. Sie betreffen: 1) Die Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums Baden im Jahre 1819. 2) Geschichte des Badenschen Landtags von 1820. 3) Blick auf die Badensche Ständeversammlung von 1822. 4) Verhandlungen der Badenschen Landstände im Jahre 1825. 5) Die Verhandlungen der Badenschen Kammern von 1828. 6) Der Badensche Landtag von 1831.

„Gern, sagt der Verf. (S. X) am Schlusse des Vorwortes, hätte ich noch die Geschichte der beiden jüngsten Landtage (von 1833 und 1835) zur Vervollständi-

gung der Uebersicht beigefügt; aber eine wahrheitstreue Darstellung der neuesten traurigen Rückschritte erlaubt der gegenwärtige Zustand Teutschlands nicht." Hier ist Ref. nicht der Meinung des Verfs. Es läßt sich alles sagen; viel kommt auf die Art und Weise des Sagens an. Ständen wir bereits so schlimm in Teutschland, daß selbst die mit Ruhe und Würde gesagte Wahrheit zu thatsächlichen und persönlichen Verfolgungen und Anfeindungen ihrer Verfasser führte; so stände der Zeiger der politischen Uhr in Teutschland auf — Mitternacht, und dann wäre es besser, zu Bette zu gehen, als zu schreiben.

Pölitz.

K. von Spruner's historisch-geographischer Handatlas. Erste Lieferung von 8 illumin. Karten. Gotha, 1837, Justus Perthes, in Querfolio. (2 Rthlr.)

Der Verf. dieses Atlas, königlich bayerscher Lieutenant, hat durch den vorliegenden Anfang mit 8 Karten bewiesen, daß er mit tüchtigen Vorstudien dieser höchst wichtigen und mühsamen Arbeit sich unterzog, die, im Ganzen genommen, alle Vorgänger, mit Ausnahme des Atlas von Kruse, übertrifft, der aber dadurch von dem Atlas des von Spruner wesentlich sich unterscheidet, daß der verdiente Kruse die Karten nach dem Zustande der europäischen Reiche und Staaten am Schlusse jedes Jahrhunderts entwarf. So viel sich auch für diese chronologische Methode sagen läßt; so ziehet doch Ref. die von v. Spruner gewählte nach Ländern und wichtigen Zeitabschnitten vor, und er freut sich, daß, neben Kruse's Atlas, ein neuer in die teutsche Literatur

eintritt nach diesem, gewiß die allgemeinste Zustimmung ansprechenden, Plane, und im Einzelnen mit einer Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit ausgeführt, die wenig zu wünschen übrig lassen dürfte.

Was aber besonders günstig für das Erscheinen dieses Atlas wirkt, ist sein Verhältniß zu der, bei Fr. Perthes erscheinenden, trefflichen „Geschichte der europäischen Staaten," ein Werk, dessen Studium dem Verf. des Atlas die nächste Veranlassung zu seinem höchst gelungenen Unternehmen gab. Dazu kam aber noch die Sorgfalt des Verlegers, der dem Verf. der Geschichte Italiens in der genannten Staatengeschichte, dem Prof. Leo in Halle, die Revision der zur Geschichte Italiens im Mittelalter gehörenden Karten auftrug, und so auch in der Folge dasselbe Verhältniß zwischen den Bearbeitern des geschichtlichen Textes in der Staatengeschichte zu dem Verf. des Atlas festhalten wird. So greifen beide Werke zweckmäßig in einander ein, und verhindern für den Leser, der beide Werke gebraucht, die scheinbaren Widersprüche, welche wenigstens denkbar wären, wenn beide Werke völlig unabhängig von einander erschienen.

Das vorliegende erste, im Ladenpreise, bei dieser Sauberheit, Reinheit und Schönheit der einzelnen Blätter, sehr billige Heft, beginnt mit Vorbemerkungen des Bearbeiters, auf welche Ref. sogleich zurückkommt, wenn er zuvor den Inhalt der acht Karten angegeben hat. 1) Die Welt der Alten. Uebersichtskarte, hauptsächlich auf den Uebergang zur Geographie des Mittelalters berechnet. 2) Das römische Reich und die nördlichen Barbaren, im 4ten Jahrhunderte. Dazu als

Nebenkarte: die untern Donauländer um 380 v. C. 3) Europa im sechsten Jahrhunderte. Die aus der Völkerwanderung hervorgegangenen germanischen und germano-romanischen Staaten. 4) Italien unter der Herrschaft der Langobarden (als Hauptkarte). Nebenkarten: Unteritalien vom 9ten bis ins 11te Jahrhundert, Herzogthum Trident. Venedig, Neapel, Sorrent und Amalfi. Monte Cassino. Umgegend von Rom. Capua's Umgebungen. 5) Italien unter den sächsischen und fränkischen Kaisern bis zu den Hohenstaufen. Nebenkarten: Rom im Mittelalter. Grundriß des Laterans. 6) Oberitalien unter den Hohenstaufen. Nebenkarte: Gebiet von Mailand. 7) Italien von 1270 bis 1450. Nebenkarte: Apulien und Sicilien unter den normännischen und hohenstaufischen Königen. Die griechischen Besitzungen der Venetianer seit dem 13. Jahrhunderte. Königreich Cypern. Pläne von Mailand, Florenz und Neapel. Schlachtfeld von Scurcola und von Benevent. 8) Italien von 1450 bis 1792. Nebenkarten: Italien von 1796 bis 1815. Die Herzogthümer am untern Po. Schlachtfeld von Pavia. Pläne der Lagunen, von Venedig, Genua und La Valetta.

Die Leser sehen aus dieser Uebersicht, daß, mit Abrechnung der ersten Karte, die übrigen 7 die Geschichte Italiens von der ausgehenden Römerzeit bis auf unsere Tage versinnlichen. So werden in Zukunft die übrigen Reiche unsers Erdtheils, und zunächst, von der neunten Karte an, Teutschland folgen. Nach einem, den Vorbemerkungen des Verfs. beigegebenen, Prospectus des Verlegers ist der ganze Atlas auf 53 Karten angelegt, deren

Inhalt im Einzelnen angegeben ist, und im Voraus die sorgfältige Berechnung und Vertheilung des auszuführenden Stoffes verbürgt. Wenigstens leistet der bei ihm erschienene Stieler'sche Atlas, so wie Berghaus Asien, für die ähnliche und gleichmäßige Verwirklichung dieses der Geschichte des Mittelalters bestimmten Atlas vollgültige Gewähr.

Ref. würde ihn zum Gebrauche bei dem geschichtlichen Unterrichte seit dem Anfange des Mittelalters für jedes Gymnasium empfehlen, wo der Lehrer über den altherkömmlichen Geschichtsunterricht sich erhebt, und durch die Versinnlichung vermittelst der Karten ein bleibendes Bild der gegenseitigen Völker- und Länderverhältnisse bei den Zöglingen hervorbringt. Ref. würde sich gefreut haben, wenn er in den Jahren von **1795—1803**, wo er an der Ritterakademie zu Dresden den Vortrag der Geschichte hatte, einen so trefflichen Atlas dabei hätte gebrauchen können. Mit welchen unzureichenden geographischen Hülfsmitteln mußte man damals bei dem geschichtlichen Unterrichte, nach dem Sprichworte, aus der Noth eine Tugend machen!

Der Verf. erklärt sich mit Bescheidenheit, aber auch mit einem gerechten Selbstgefühle in den „Vorbemerkungen" über seine Arbeit, namentlich in diesem Hefte über Italien, weil allerdings bei dem nächsten Hefte über Teutschland noch gründlicher vorgearbeitet worden ist, als über Italien. Sehr wahr bemerkt er, daß oft viele Quellenangaben durchgegangen und verglichen werden mußten, um nur eine Thatsache genau zu begründen, oder eine Grenzstrecke von wenigen Linien auf dem Papiere festzustellen. Denn während der Geschichtsschreiber das Schwankende in den Angaben durch Worte zu bezeichnen vermag,

muß der Zeichner nothwendig für eine Angabe sich aus-schließlich erklären.

Anfangs beabsichtigte der Verf. erläuternde Noten zu jedem einzelnen Blatte zu geben; allein er erkannte, daß, bei diesem Verfahren, das Ganze nur das Gepräge des Rhapsodischen erhalten würde. Er verspricht daher, nach beendigter Erscheinung des Atlas, ein auf denselben begründetes „Handbuch der Geographie des Mittelalters" erscheinen zu lassen, das gewiß allen denen, welche diesen Atlas neben der größern Staatengeschichte, entweder beim Unterrichte, oder zum Selbststudium gebrauchen, sehr willkommen seyn wird. P.

D. Johann David Goldhorn's Gedächtnißfeier zu Budissin am 13. Dec. 1836. Budissin, 1837, Monse. 52 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.) 7 Gr.

So nahe wir auch an der Zeit stehen, wo die, auf dem Strome der Literatur wie Froschlaich auftauchende, unüberschwengliche junge Intelligenz die bis dahin geachteten Notabilitäten verdrängt, bei Seite geschoben, oder völlig annihilirt haben wird; so dürfte es doch in Teutschland vielleicht noch 20—30 Jahre dauern, bevor wir zu dieser sittlichen Indifferenz der Franzosen uns erheben, obgleich sogar bei diesem Volke Ausnahmen, und zwar in den höchsten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft statt finden, wie wenigstens neuerlich Guizots Gedächtnißrede auf Destutt de Tracy in der Akademie bewies.

Bevor nun die Teutschen diesen Höhepunct der sittlichen Erkaltung allmählig erreichen, thut es wohl, wenn das Andenken geachteter Männer, die freilich nach ihrer

Geburt, noch ins achtzehnte Jahrhundert fallen, von dankbaren ehemaligen Zuhörern und spätern Freunden erneuert wird, und wir möchten die gute Sitte, unsere Todten zu ehren, nicht gern gleichgültig hingeben. Antworteten doch die Indianer in Nordamerika auf den ihnen von Jackson gemachten Antrag, ihre Besitzungen der Union abzutreten: „Wir sollten uns von den Gräbern unsrer Vorfahren trennen?" Möchte doch mancher Europäer von diesen Indianern lernen!

Der Johanniskirchhof zu Leipzig umschließt schon manches Grab geachteter Männer, und selbst der Flügelschlag der sittlich=politischen Bewegung unsrer Zeit hat die schöne Sitte der Leipziger noch nicht verdrängen können, am Johannistage die Gräber der Hingeschiedenen neu mit Blumen zu bekränzen. Dies wird wahrscheinlich auch zum nächsten 24. Juni der Fall mit dem Grabe des Mannes seyn, dessen Gedächtnißfeier zu Budissin in der oben genannten Schrift geschildert wird, die der unter der Vorrede unterzeichnete Stadtrath D. Klien herausgab, und selbst an dem Inhalte derselben einen wesentlichen Antheil nahm.

Ref. braucht nicht den Mann näher zu schildern, dem diese Gedächtnißfeier galt, und der der Universität und Stadt Leipzig am 23. Oct. 1836, noch im kräftigen Mannesalter von 62 Jahren stehend, an der Folge organischer Uebel des Unterleibes entrissen ward. So rasch auch unsere Zeit lebt; so dürfte er doch nicht sobald in den Kreisen seiner Freunde vergessen werden. Dies sprechen auch die Redner in der hier beschriebenen Gedächtnißfeier aus.

Der Verewigte war, als Professor, Präses der in

Leipzig bereits seit 1716 bestehenden, im Jahre 1814 aber erneuerten und erweiterten, wendischen Predigergesellschaft, und wirkte belehrend, ermunternd, erhebend, besonders durch seine geistreichen Kritiken der von den Mitgliedern der Gesellschaft gehaltenen Predigten, auf dieselbe ein. Die Meisten blieben, nach ihrem Scheiden von der Universität, in fortdauernder Verbindung mit Goldhorn, weil sie ihn nach seinem nicht zu ermüdenden Wohlwollen, nach seiner redlichen Theilnahme an den Schicksalen aller seiner Freunde, und nach der Gewandheit und Sicherheit seines Rathes in ihren persönlichen Angelegenheiten kennen gelernt hatten. In unserer materiellen Zeit ist es erhebend, diese Laute aus der verschwundenen Epoche der Herzlichkeit und Humanität in allen hier abgedruckten Reden, unter den mannigfaltigsten Schattirungen, wieder zu finden. — Doch Ref. darf nur der Redner gedenken, die zur Feier von Goldhorns Gedächtniß sprachen. Zuerst der Gymnasiallehrer Dreßler ore romano; dann D. Klien in der ausführlichen Gedächtnißrede, welcher er viele Anekdoten aus Goldhorns Leben und Aeußerungen einlegte, und die Schilderung des Verewigten im öffentlichen und im Privatleben, der Wahrheit gemäß, vollendete. Selbst Bruchstücke aus Briefen, von Goldhorn an Klien aus Teplitz und später werden (S. 35) mit großem Interesse gelesen werden. Die Feier schloß mit einem ernsten und gefühlvollen Liede zum Andenken des Verewigten.

Bei dem darauf folgenden Gastmahle sprachen noch der Pastor Primarius Lubensky in teutscher, der Gymnasiallehrer Jähne, und zuletzt der würdige Veteran, der Rector Siebelis in lateinischer Sprache in ausführlichen Toasts auf die Vergangenheit der Predigergesellschaft

zu Goldhorns Zeit, und auf die Gegenwart derselben nach seinem Tode.

Sehr treffend bemerkt (S. 52) D. Klien, daß diese Schrift „ein Zeugniß der Pietät, die sie veranlaßte, abgeben, und als der Beitrag zu einer umfassenderen Charakteristik Goldhorns und Würdigung seiner vielfachen Verdienste gelten solle; und dies um so mehr, als, leider, gerade die anspruchslose Wirksamkeit der verdientesten Männer von Talent und Charakter nur zu oft weniger gewürdigt und selten durch äußere Auszeichnungen anerkannt zu werden pflegt, während zu solchen Leute, die jenen weit nachstehen, zu gelangen wissen, so daß es zur heiligen Pflicht wird, das wahre Verdienst ans Licht zu stellen, und ihm wenigstens den gebührenden Nachruhm zu sichern."

Ref., selbst dem Verewigten seit dem Jahre 1793 – von der glücklichen Studentenzeit an — innig befreundet, dankt dem Verf. für diesen Beweis seiner Pietät. P.

Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf. Erster Theil. Unter Genehmigung des kön. statistischen Bureau's herausgegeben von D. Johann Georg von Viebahn, Regierungsrath. Düsseldorf, 1836, Schreiner. XII u. 354 S. — Zweiter Theil. Im Auftrage der kön. Regierung herausgegeben. 190 S. 4.

So weit die Literaturkenntniß des Ref. reicht, existirt noch von keinem einzelnen Regierungsbezirke eines Staates ein so aus den Quellen geschöpftes, gründliches, vielseitiges und reichhaltiges Werk, wie das vorliegende. Für den

Ausländer dürfte es der Massen zu viel enthalten; allein den Preußen, und allen Geographen und Statistikern vom Fache muß es eine sehr willkommene Gabe seyn. Dazu kommt, daß das erste statistische Bureau unsers Erdtheils, das zu Berlin, dem ersten Theile seine Genehmigung ertheilte, und der zweite im Auftrage der königlichen Regierung zu Düsseldorf erfolgte, weil eine im J. 1826 erschienene Vorarbeit nicht mehr genügte. Die preußischen Regierungen haben nämlich seit ihrer Organisation im Jahre 1816, die, bei der Staats- und Gemeindeverwaltung unentbehrlichen, amtlichen Ortsbezeichnungen und Entfernungsbestimmungen in den gedruckten Ortschaftsverzeichnissen ihrer Bezirke zusammengestellt, und mit kurzen statistischen Darstellungen begleitet. Für die rheinischen Regierungen trat noch die besondere Verpflichtung hinzu, den Gerichten die zur Berechnung der Reisekosten und Zeugengebühren erforderlichen Entfernungsangaben von den Gerichtsorten zu gewähren. Da nun für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Katasteraufnahme beendigt und dadurch die Entfernungsangabe berichtigt ward; so erschien, in Verbindung mit statistischen Notizen, der zweite — höchst mühsam bearbeitete — Theil dieses Werkes.

Allerdings hat dieser zweite Theil nur örtliches Interesse, während der erste eine wesentliche Bereicherung der Wissenschaft enthält. Man bewundert die Studien des Verfs., die er besonders in geschichtlicher Hinsicht (nicht immer der glänzendste Punct der Geographen) dafür machte, worüber das Vorwort, nach den verschiedenen ältern und neuern Quellen, vollständige Auskunft

giebt. — Der Plan der Bearbeitung des ersten statistisch-topographischen Theils ist nicht ganz derselbe, welchen Schubert in seiner begonnenen ausgezeichneten „Statistik" festhält, und welchen Ref., nach individueller Ueberzeugung, für den besten und lichtvollsten erklärt; allein er gewährt, in der Durchführung der einzelnen Theile, nicht nur eine klare und vollständige, sondern auch für den practischen Gebrauch vollständig genügende Uebersicht. Leider muß Ref. nur auf kurze Andeutungen sich beschränken.

Der erste Abschnitt enthält die Elementarstatistik. Dahin rechnet der Verf. a) die Naturbeschaffenheit, b) die Gebietsorganisation, c) die Bevölkerung. Bei der Naturbeschaffenheit wird die Terrainlehre, die Hydrographie und die Productivität des Bodens behandelt; bei der Gebietsorganisation zuerst der frühesten Zustände aus der Römerzeit, dann unter den Karolingern, hierauf während der Zeit des teutschen Reiches, später unter der französisch-bergischen Regierung und während der Zeit des Generalgouvernements, zuletzt der gegenwärtigen Organisation (Regierungsbezirk, Kreise, Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortsbezirke u. a.) gedacht, und die topographische Uebersicht mitgetheilt; endlich bei der Bevölkerung die Anzahl und Bewegung derselben, die Confessionen, Lebensalter, Geschlechter, Ehen, Geburten, Krankheiten und Todesfälle, Ein- und Auswanderungen 2c. nachgewiesen.

Der zweite Abschnitt ist Volkswirthschaft überschrieben. Er zerfällt wieder in drei Untertheile, von welchen der erste Stoffarbeiten und Grundbesitz, der zweite Gewerbe und Handel, der dritte die Verbindungs-

anstalten und das ganze Nationalvermögen umschließt. Der Verf. geht von dem ländlichen Grundeigenthume aus, verweilt aber, wie es sich von selbst bei einem der wichtigsten Industriebezirke der gesammten preußischen Monarchie verstand, ausführlich bei den Industrieanstalten (Bergwerke und Hütten, Gewerbe und Handel, mechanische Gewerbe, Metallarbeiten, Gespinnste und Zeugfabriken, chemische und Consumtionsgewerbe, Handel und Transporte), und schließt mit der Uebersicht der industriellen Topographie. Darauf folgen, als Verbindungsanstalten, die Wege, Brücken, Fähren, Eisenbahnen, das Postwesen und die öffentlichen Blätter, und unter dem Nationalvermögen werden die gesammten Nahrungszweige, die mechanische und Arbeitskraft, und der Geldwerth des Gesammtvermögens besprochen. Zuletzt ein gediegenes Wort über die Umlaufsmittel.

Der dritte Abschnitt enthält die politisch-intellectuelle Statistik, und hier dankt Ref. besonders dem Verf. für das reichhaltige und ausführliche Gemälde der dargestellten Gegenstände, weil es verbürgt, daß in der preußischen Monarchie nicht blos die materiellen Interessen befördert, und die geistigen Interessen, gleichsam nur der beiläufigen Nachfrage wegen, berücksichtigt, sondern beide gleichmäßig von den höchsten Staatsbehörden behandelt werden. — Auch hier macht der Verf. drei Untertheile, unter welche er die einzelnen Gegenstände ordnet: Verfassungs- und Rechtspflege, öffentliche Verwaltung, und Cultus (Geistesbildung). Ausgehend von den frühern Verhältnissen und der französisch-bergischen Verfassung, wird sodann der gegenwärtig bestehenden Provinzialstände, Kreisstände und Gemeindeverfassungen, sodann der vormaligen und gegen-

wärtigen Gesetzgebung und Gerichte gedacht. Eben so geht der Verf. bei der **Verwaltung** von der frühern Zeit aus, und schildert sodann das jetzt bestehende Oberpräsidium, die Regierung, die Kreisbehörden, die örtliche Verwaltung, die Gensdarmerie, das Armenwesen, die Medicinalanstalten, die militärischen Einrichtungen, den Staats- und Gemeindehaushalt nach directen und indirecten Steuern u. s. w. Unter der Rubrik: Cultus verzeichnet der Verf. die Religionsverhältnisse (der katholischen und evangelischen Kirche, der Mennoniten und Dissentirenden, der Juden), den öffentlichen Unterricht (Kleinkinderschulen, Elementar-, Bürger- und Realschulen, und die gelehrten Bildungsanstalten), die Kunst und Wissenschaft mit Einschluß der Literatur überhaupt, wo der Verf. die Geschichtsschreibung dieser Länder, die Messungen und Karten, die Archive und Bibliotheken bespricht.

Ein so gründliches und erschöpfendes Werk macht eben so dem Verf. Ehre, wie der Monarchie, von welcher es einen der interessantesten Regierungsbezirke in den Kreis seiner Forschung und Darstellung zog. P.

Nicolaus Machiavell. Geschildert nach Ginguenée und Artaud. Von **W. Grafen von Hohenthal-Städteln.** Erste Lieferung. Leipzig, 1837. 146 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Die Stunden der Muße, die dem Herrn Grafen von Hohenthal sein Austritt aus dem Staatsdienste gewährt, widmet er den wichtigsten Studien unsrer Zeit, den politischen. Besonders beschäftigt ihn **Machiavell**, wie schon die früher von ihm begonnene Uebersetzung desselben, in Verbindung mit Friedrichs 2. Antimachiavell, bezeugt. Gegenwärtig

veranlaßte er den Candidaten Arnold, aus dem achten Bande der histoire littéraire d'Italie von Ginguenée den schätzbaren Abschnitt, der von Machiavell handelt, zu übersetzen, dem in der zweiten Lieferung die Forschungen Artaud's und einiger Andern folgen werden.

Der französische Verf. berichtet über Machiavells Erziehung, Jugendzeit, Gesandtschaften, Verhandlungen bei der Belagerung von Pisa, über ihn als Staatssecretair in Florenz, über sein Verhältniß zu der Familie Medici, und ausführlich über seine Werke.

So gewiß Machiavell, für die Zeit der Wiederherstellung der Wissenschaften in Italien, eine ungewöhnliche Erscheinung bleibt, mag man ihn nach seiner persönlichen Stellung, oder nach seinen Schriften betrachten; so gewiß tragen doch auch die letzten die Farbe seiner, in sittlicher Hinsicht, furchtbar verdorbenen Zeit, einer Folge der Reibungen und Kämpfe, welche die ober- und mittelitalischen Städte, seit den Tagen des Mittelalters Anfangs gegen die Teutschen, später gegen die Franzosen bestanden hatten. Diese Kämpfe bewiesen, daß Temporisiren, Schlauheit und Hinterlist den schwachen italischen Städten weiter half, als offene Gewalt gegen den vordringenden Feind. Diese Politik prägte Machiavell für seine Zeit zu einer systematischen Form aus. Ob nun gleich Ref. keinesweges gemeint ist, der Politik unserer Tage, in Betreff einer größern Annäherung an die Moral, eine Lobrede zu halten; so hat sich doch die Lage der Dinge mächtig verändert. Die kleinlichen Katzbalgereien reicher Städte, wie im funfzehnten Jahrhunderte, zählen nicht mehr im Gebiete der Politik des neunzehnten. Deshalb gilt auch Machiavell

mit seinen Schriften nur noch als eine denkwürdige Reliquie jener Zeit, allerdings des Studiums werth, aber ohne alle Anwendbarkeit. Auf ähnliche Weise wird der contrat social des übergefeierten Bürgers von Genf mit seiner Volkssouverainetät in 50 Jahren der Literärgeschichte verfallen und aus der Staatspraxis verschwunden seyn. Wer, außer dem Kirchenhistoriker, gedenkt jetzt noch der Streitigkeiten der Arianer und Athanasianer, der Monophysiten und Monotheleten? P.

Neues alphabetisches Ortsverzeichniß des Königreiches Sachsen. Nach officiellen Nachrichten zusammengestellt vom Directorium des statistischen Vereines für das Königreich Sachsen. Zweite Abtheilung. M — Z. Dresden, 1837, Walther. Mit fortlaufender Seitenzahl von 169 — 359. gr. 4.

Wenn über Plan, Zweck, Inhalt und Ausführung dieses hochverdienstlichen Werkes, durch dessen Herausgabe der als geographischer Schriftsteller mit allgemeiner Achtung genannte Kammerrath von Schlieben zu Dresden ein neues Verdienst sich erwarb, bereits ausführlich von dem Ref. in diesen „Jahrbüchern" (Jahrg. 1836. Th. 2. S. 473 f.) berichtet worden ist; so darf er, in Hinsicht der Wichtigkeit und Brauchbarkeit dieses Werkes für die Behörden, nur auf jene Anzeige sich beziehen und beifügen, daß Fortsetzung und Schluß in gleichem Geiste und Charakter, wie der Anfang, bearbeitet worden sind.

Ref. freut sich der Beendigung dieses Werkes, wünscht aber nun angelegentlich, daß der so thätige statistische Verein zu Dresden einer neuen Bearbeitung des, seit

1828 nicht wieder erschienenen, sogenannten Hof- und Staatskalenders sich unterziehen möge, um denselben als eigentliches Staatshandbuch, in demselben Geiste und nach demselben Plane erscheinen zu lassen, wie schon seit längerer Zeit die meisterhaft geordneten und jährlich erscheinenden Staatshandbücher von Nassau und Würtemberg als Muster dienen, welchen das preußische Staatshandbuch zunächst sich anschließt, und die von Baden und beiden Hessen mit jedem Jahrgange immer mehr sich nähern.

Die Todesstrafe aus dem Standpuncte der Vernunft und des Christenthums betrachtet. Briefe an einen Freund von Aug. Fr. Holst, Pastor zu Oederan und der Freiberger Ephorie Adjunct. Berlin, 1837, Reimer. VIII und 239 S. gr. 8. (1 Thlr.)

Wenn es auf den ersten Augenblick überrascht, daß ein Prediger über die wichtigste Frage des Criminalrechts seine Stimme abgiebt, über welche namentlich in unsrer Zeit die größte Verschiedenheit der Meinungen herrscht; so kann doch, nach der Durchlesung dieser Schrift, es nicht verkannt werden, daß ihr Verf. durch seine hohe geistige Bildung völlig dazu berufen war, ein Wort des Ernstes in dieser großen Angelegenheit mit zu sprechen. Es ist eine Ehrensache des ganzen geistlichen Standes in Sachsen, daß er Männer in seiner Mitte zählt, welche, wie der Verf., ihren amtlichen Beruf durch ihre schriftstellerische Thätigkeit erweitern, und zwar auf eine so ausgezeichnet ehrenvolle Weise. Dem vorliegenden Werke ging bereits eine kleine Schrift desselben Vfs. voraus: über die Verwil-

derung in einem Theile der untern Volksclassen, wo er, mit der Kraft des Wortes, die nachtheiligen Einflüsse des Fabrikwesens auf die zunehmende Entsittlichung der untern Volksclassen schildert, wie er sie in seiner unmittelbaren Nähe sah, und mit dieser Schrift, so wie mit der oben genannten, an die beiden Kammern der versammelten sächsischen Landstände sich wendet.

Ref. dankt dem Verf. für beide Schriften; denn beide sind mit Sachkenntniß, mit hoher Wärme für die Bewahrung der Sittlichkeit, mit Klarheit der Begriffe und in einem Style geschrieben, der, einige Breiten abgerechnet, ohne vielseitiges Studium der teutschen Classiker nicht möglich war. Ref. möchte fast darauf rathen, daß der Verf. Reinhards Werke gründlich studirte; denn sein Styl nähert sich nach logischer Schärfe und Anordnung, nach innerer Ründung des Periodenbaues, so wie nach der Klarheit der Begriffe oft dem Reinhardschen, dem auch Ref. viel verdankt.

Es kann nicht die Absicht des Ref. seyn, in die Discussion über die Todesstrafe hier weiter einzugehen. Der Verf. ist gegen sie, aus Gründen der Vernunft und des Christenthums, und allerdings läßt sich gegen seinen (S. 64) aufgestellten, und durch Royer-Collards Ausspruch bestätigten, Grundsatz schwerlich etwas Haltbares einwenden: „daß das bürgerliche Gesetz nie weiter reichen könne, als das Moralgesetz." Allein wenn gleich Ref. ganz darin mit dem Verf. übereinstimmt, daß die Todesstrafe, als Mittel der Abschreckung, unzureichend, gefährlich und schädlich sey (so wie überhaupt Ref. von dem großen Nachtheile der v. Feuerbach auf die Spitze

getriebenen Abschreckungstheorie im Strafrechte überzeugt ist, und diese als einen Rückschritt zur modernisirten Barbarei der vorigen Jahrhunderte betrachtet); so darf er doch den Verf. daran erinnern, daß selbst Kant, der edelste und reinste Sittenlehrer des jüngern Europa's, die Todesstrafe — nach der Wiedervergeltungstheorie, die, streng genommen, nur die Anwendung des reinen philosophischen Begriffs der Gerechtigkeit auf das wirkliche Staatsleben enthält — für rechtlich und sittlich verstattet hielt, und daß Ref., doch blos aus diesem Princip, die Todesstrafe annimmt, allein freilich nur in den seltenen Fällen, wo die ewige Vernunft selbst sie verstattet, d. h. wo entweder der ganze Rechtszustand der Gesellschaft factisch (nicht blos durch Attentat) bedroht, oder durch Mord ein Menschenleben vernichtet wird. Als bloßes politisches Abschreckungsmittel kann Ref. von der „Rechtmäßigkeit" der Todesstrafe sich nicht überzeugen; denn die Erfahrung spricht gegen diese Ansicht, wie Fieschi's und Alibaud's Hinrichtungen bezeugt haben. Allein ihre Hinrichtung war durch die Gerechtigkeit geboten; folglich nothwendig und zweckmäßig. Ihre Hinrichtung erfolgte nach dem innern Grunde der sittlichen Ordnung der Dinge, nicht nach dem äußern der bloßen Abschreckung.

Ist nun gleich Ref. mit dem Verf. in dem Endergebnisse seiner scharfsinnigen und warmen Durchführung des Gegenstandes nicht einverstanden; so wünscht er doch dem Buche viele Leser, weil es sich der vielen Sophistereien enthält, womit man in unsrer Zeit gegen die Todesstrafe sich erklärte, und weil es mit Würde, in seinen Rath-

schlägen und Andeutungen, auf die Erhebung der Sittlichkeit unter den verschiedenen Volksclassen hindeutet, und dadurch im Allgemeinen auf eine Verbesserung des Zustandes der Gesellschaft hinwirkt. Pölitz.

Feldgärtnerei-Colonieen, oder ländliche Erziehungs Anstalten für Armenkinder, zur zweckmäßigen Betreibung des Ackerbaues, als das allerwohlfeilste, zweckmäßigste und durchgreifendste Mittel gegen das Ueberhandnehmen der Armennoth. Von M. Christian Friedrich Lange, Diaconus an der Kreuzkirche zu Dresden. Erster Theil. Zweite verbesserte Auflage. Dresden, 1836, Arnold. XVI u. 256 S. gr. 8.

Gern gedenkt Ref. dieser Schrift in den Jahrbüchern, und empfiehlt sie in vielfacher Hinsicht. Sie behandelt einen für unsere Zeit hochwichtigen Gegenstand, wie nämlich, bei der rasch zunehmenden Bevölkerung, der Armuth vorbereitend gesteuert werden könne, und zwar durch den zweckmäßig betriebenen Ackerbau, den sie in Beziehung auf das pädagogische, diätetische, landwirthschaftliche und polizeiliche Interesse würdigt. Der vorliegende Band enthält die theilweise Ueberarbeitung einer frühern Schrift des Vfs: über Beschäftigungsanstalten auf dem Lande für städtische Armenkinder; ihm soll ein zweiter Theil unter dem Titel: ausführlicher Reisebericht über Armenkindercolonieen in der Schweiz folgen.

Man muß den Verf. (S. 161) selbst über die vollkommene Bestellung des Feldes mit Menschenhänden lesen. Daß diese da, wo sie anwendbar ist, den Ertrag des Feldbaues erhöhen und vielen Armen Beschäf-

tigung geben würde, leidet keinen Zweifel; auch stehen des Verfs Vorschläge über die damit zu verbindende Erziehung der Armenkinder in genauem Verhältnisse. Allein darüber erlaubt Ref. sich kein Urtheil, welche Veränderung dadurch in der bisherigen Betreibung der Landwirthschaft eintreten, und welche Folgen sie haben werde.

Des Lordrector(s) Sir Robert Peel Rede an die Studirenden in Glasgow. Leipzig, 1837, Schreck. 16 S. 8. (2 Gr.)

Diese, aus der Leipziger Zeitung auf Verlangen besonders abgedruckte, Rede verdient die allgemeinste Beherzigung. Mochte auch Peels Wahl zu Glasgow das Werk der Conservativen seyn; so ist doch sein politisches System im Ganzen so gemäßigt, daß selbst die Whigs mit ihm sich leichter, als mit andern Tories, vereinigen würden. Dabei hat die politische Farbe, zu welcher er gehört, bei Peels Klugheit, fast gar keinen Einfluß auf diese Rede an die Studirenden zu Glasgow behauptet. Sie kann vielmehr, mutatis mutandis, auf allen teutschen Hochschulen mit Erfolg gelesen werden; denn sie geht von der unerschütterlichen Grundlage aller höhern geistigen Bildung, von der altclassischen, aus, und verbindet damit die zeitgemäßesten Ermahnungen an die studirende Jugend für den Augenblick der Gegenwart.

Saxonia. Museum für sächsische Vaterlandskunde. Zweiter Jahrgang, N. 17—24. (Jan. bis Apr. 1836.) Dresden, Pietzsch u. Comp. 1836. kl. Fol. — Dritter Jahrgang 1837. N. 1. u. 2.

Ref. hat des ersten Jahrganges und der ersten 16 Nummern des zweiten in diesen Jahrbüchern mit dem gebührenden Lobe gedacht, welches den in der That mit sicherm Tacte ausgewählten und von trefflichen Künstlern ausgeführten Lithographieen, so wie auch den seit dem Jahrg. 1836 mit mehr Sorgfalt bearbeiteten, Texte gebührt. (Vergl. Jahrbücher, 1836. Th. 2. S. 185 ff.) Wenn Ref. versichert, daß die Fortsetzung nach Auswahl der Stoffe und nach Gehalt der Darstellung sich gleich blieb; so ist dies zugleich die Fortsetzung des früher ausgesprochenen Lobes. Er berichtet deshalb nur über die in der Fortsetzung enthaltenen Bilder. 1) Schloß Stolpen. 2) Schloß Rochlitz. 3) Oschatz. 4) Schloß Trebsen. 5) Freyberg. 6) Schandau. 7) Capellmeister Naumann (gefeierten Andenkens). 8) Schloß Wolkenburg. 9) Altenburg. 10) Georg der Bärtige. 11) Schloß Sachsenburg. 12) Gustav Adolphs Denkstein bei Lützen. 13) Naumburg. 14) Schloß Scharfenberg. 15) Wurzen. 16) Bernhard von Weimar. 17) Tharant. 18) Schloß Hubertusburg. 19) Theodor Körner. 20) Die Ehrenburg in Coburg. 21) Chemnitz. 22) Die fürstliche Begräbnißcapelle im Dom zu Meißen. 23) Die katholische Hofkirche in Dresden.

Besondere Anerkennung verdient, daß die lithographirten Oerter von der Seite aufgefaßt und gezeichnet worden sind, wo sie auf die Anschauung den meisten Eindruck machen, was den richtigen Tact der Zeichner bekundet. Nur für das schöne Naumburg würde Ref. einen andern Standpunct gewählt haben.

Der neue Jahrgang (1837), von welchem erst zwei Nummern vorliegen, beginnt mit 1) Bauzen. 2) Chur-

fürst Moritz. 3) Marienkirche in Zwickau. 4) Seume. 5) Schloß Scharfenstein. 6) Das Spinnereigebäude zu Scharfenstein. Dazu gehören bald ausführlichere, bald kürzere Beschreibungen der abgebildeten Gegenstände, wodurch das Geschichtliche eben so für das Gedächtniß, wie das Bildliche für die Anschauung vermittelt wird.

Borussia. Museum für preußische Vaterlandskunde. Erster Band. Erste bis achte Lieferung. Dresden, Pietzsch u. Comp. 1836. kl. Fol.

Ganz in demselben Formate, mit denselben Lettern, nach demselben Plane in Hinsicht auf Lithographieen und dazu gehörenden beschreibenden Text, wie die Saxonia, hat die unternehmende Verlagshandlung auch eine Borussia begonnen. Ref. erweitert die, der Saxonia zu Theil gewordene, Anerkennung auch auf die Borussia, und wünscht derselben dasselbe fröhliche Gedeihen, wie jener; denn hier, wie dort, vereinigen sich sorgfältige Auswahl mit geschmackvoller Behandlung.

Es war ein glücklicher Gedanke, die Reihe der Bilder zu der Borussia 1) mit der unvergeßlichen Königin Luise zu beginnen. Dann folgt 2) die Burg Hohenzollern, welche Ref. vor einigen Jahren in dem magischen Lichte eines Morgennebels sah. 3) Der Dom zu Magdeburg. 4) Denkmal der Königin Luise zu Gransee. 5) Stralsund. 6) Niemeyer (ähnlich, doch zu jugendlich.) 7) Mausoleum der Königin Luise zu Charlottenburg (völlig treu). 8) Berlin vom Kreuzberge. 9) Alex. von Humboldt. 10) Fürst Hardenberg (auch aus einer frühern Zeit, als in welcher ihn Ref. sah). 11) Friedrich 2. vor der Schlacht

bei Zorndorf. 12) Cöln und Berlin in der Mitte des 17. Jahrhunderts. 13) Schloß Stolzenfels. 14) Rathhaus zu Breslau. 15) Posen. 16) Churfürst Albrecht Achilles. 17) Schulpforta, nebst der Kirche. 18) Der Regenstein bei Blankenburg im Harz. 19) Die westphälische Pforte. 20) Die Königswache und das Zeughaus in Berlin. 21) Frankfurt an der Oder. 22) Bonn. 23) Joh. Gottfr. von Herder. 24) Schloß Marienburg.

Schulatlas der neueren Erdkunde für Gymnasien und Bürgerschulen. Nach den Forderungen einer wissenschaftlichen Methode des geographischen Unterrichts bearbeitet und zusammengestellt von Dr. Karl Vogel, Director der vereinigten Bürgerschulen zu Leipzig ꝛc. (Sr. K. Hoheit dem Prinzen Albert, Herzog von Sachsen ꝛc. gewidmet.) Erste Lieferung. Leipzig, 1837, Hinrichs. 7 Blätter in Querfolio.

Wenn ein tüchtiger Pädagog eine neue Idee ins Leben der Jugendwelt einführt; so verdient diese Idee Beachtung, und die Ausführung, sobald sie ihrem Zwecke entspricht, die ihr gebührende Anerkennung. Beides ist hier der Fall.

Der Verf. dieses neuen Atlas giebt nicht blos einzelne Karten, sondern beabsichtigt zugleich, „die Vorstellung vom Erdganzen, wie von seinen Theilen, so viel als möglich zur Anschauung zu erheben;" weil allerdings nur durch die Anschauung ein vollständiges Bild gewonnen werden kann. Nach dem Verf. beruht aber die Vollständigkeit eines geographischen Bildes auf fünf Hauptzügen: 1) Configuration, — Kerngestalt und Gliederung; 2) Ele-

vation — Gebirgszüge und Wassergebiet; 3) Vegetation — Pflanzenwelt; 4) Animalisation — Thierwelt; 5) Population — Menschenwelt.

Die Ausführung dieser Idee ist sehr sinnreich gewählt. Natürlich konnten die beiden ersten Puncte — Configuration und Elevation — von den Karten selbst nicht getrennt werden; allein die drei folgenden: Vegetation, Animalisation und Population, stellt der Verf., nach ihren Hauptrepräsentanten, auf den sehr saubern Randzeichnungen der vorliegenden einzelnen 7 Karten dar, und begründet dadurch eine neue Methode des geographischen Unterrichts, wo es dem Lehrer nicht schwer fallen wird, durch mündlichen Vortrag die in den Randzeichnungen nicht anzubringenden Gegenstände des Pflanzen-, Thier- und Menschenreiches durch den ergänzenden Vortrag auszufüllen.

Der Verf. berechnete den ganzen Schulatlas auf zwei Lieferungen; jede zu 7 Karten, für den wohlfeilen Preis à ⅔ Rthlr. Die erste vorliegende Lieferung enthält: 1) Europa; 2) Asia; 3) Afrika; 4) Nordamerika; 5) Südamerika; 6) Oceanien (warum nicht Australien?); 7) Das Königreich Sachsen.

Neben der sorgfältigen Zeichnung der Karten, kommt es zunächst darauf an, des Neuen und Eigenthümlichen dieses Atlas in Hinsicht der beigegebenen Randzeichnungen zu gedenken. — So sind, bei der Karte von Europa, außer den leicht erkennbaren Pflanzen (Getreide, Wein, Kornblumen ꝛc.) als diesem Erdtheile charakteristische Pflanzen, der Granatbaum, der Oelbaum, die Pinie, der Hopfen, die Cypresse ꝛc.; aus dem Thierreiche einzelne Säugthiere, Vögel und Amphibien, und der

Mensch des caucasischen Stammes aufgenommen. — Dasselbe gilt bei den folgenden Erdtheilen, wo Ref. blos die eigenthümlichen Classen der Menschenspecies nennt. So bei Asien der mongolische und der malayische Stamm (des Festlandes); bei Afrika der Negerstamm; bei Nordamerika das Brustbild eines Häuptlings von dem rothen Menschenstamme; bei Südamerika das Bild eines eingebohrnen Indianers aus den Binnenländern mit seinem nationalen Gesichtsschmucke, und bei Oceanien ein Malaye von der Insel Timor, und ein tätowirter Neuseeländer.

Mit besonderer Vorliebe und Umsicht sind die Randzeichnungen zur Karte von Sachsen gewählt. Zuerst die Bildnisse Konrads von Wettin, des erblichen Stammvaters der regierenden Dynastie; Friedrichs des Weisen, Moritz, und des jetzt regierenden Königs. Zu seiner Seite im Sternenkranze die Namen: Friedrich Augusts I., und Antons. Einzelne Zahlen erinnern an die geschichtlich wichtigsten Ereignisse des meißnisch-sächsischen Landes. (Ob statt 922, mit Hinsicht auf Heinrichs I. Kämpfe gegen die Daleminzier und Heveller, nicht richtiger 928 zu setzen wäre?) Geschichtlich festbeglaubigt stehen aber die historischen Zahlen: **1127. 1247. 1423. 1485.** (die große Ländertheilung). **1547. 1635. 1806. 1815. 1831.** (die Verfassung). Als die vier Hauptmomente der Culturgeschichte des sächsischen Volkes nennt der Verf. **1)** die Wissenschaft (ihr Vertreter Luther); **2)** die Kunst (ihr Repräsentant Lucas Cranach); **3)** der Bergbau (dessen Gründung wohl ins Jahr **1174** gesetzt werden muß, weil in diesem Jahre, aus dem vom Kloster

Altenzelle an den Markgrafen Otto abgetretenen Christiansdorf, die Stadt Freiberg entstand); 4) die Industrie. Die Ehrentafeln in den beiden Seiten der Randzeichnung nennen einige ausgezeichnete sächsische Namen aus allen Ständen. Hätte der Platz gereicht; ihre Zahl hätte sehr vermehrt werden können. Gern hätte Ref. die unvergeßlichen Namen v. Gutschmid, Ernesti, Reinhard u. a. hier gefunden, die wenigstens Ref. höher stellt, als die aufgenommenen Paul Gerhard, Pahlitzsch und Dinter.

Gewiß wird die Neuheit der Idee und die sehr geschmackvolle Ausführung diesem Atlas die weiteste Verbreitung sichern. P.

Druckfehler im Decemberhefte 1836:

Seite 525. Z. 12 v. u. st. Baumbach, lies Bauerbach.
— 533. Z. 20. st. suplicio l. supplicio.
— 535. Z. 17. st. Diebmann l. Deichmann.
— 537. Z. 2. v. u. st. Martinum l. Martium.

Ueber Provinzialstände.

Vom Prof. **Bülau** in Leipzig.

Möge man das Folgende nur von der Seite betrachten: daß es gewissermaßen Studien für die in der Ueberschrift genannten Untersuchungen enthält, allerlei Grundlagen, Anhaltepuncte und Fingerzeige dafür sammelt, weder für noch wider, sondern über Provinzialstände geschrieben ist.

Es ist öfters die Idee ausgesprochen worden, und Schreiber dieses hat es früher selbst gethan: die Volksvertretung müsse auf einer Bezirksvertretung beruhen, aus ihr hervorgehen. Häufig mag dies — und dem Schreiber dieses ist es selbst so gegangen — mehr nur eine Phrase gewesen seyn, bei der sich die Urheber nicht völlig klar waren, was sie damit eigentlich wollten. Kam es zur Ausführung; so half man sich wohl damit, daß man eine Volksvertretung und daneben eine Bezirksvertretung einrichtete. Aber das Nebeneinanderbestehen zweier Institute ist noch kein Beruhen des Einen auf dem Andern. Darüber hätte man bei jenem Ausspruche zuerst ins Klare zu kommen suchen sollen, wie es anzufangen sey, daß die „Volksvertretung auf der Bezirksvertretung beruhe, aus ihr hervorgehe — und ob darauf wirklich etwas ankomme."

Vor der Hand ist mir noch kein Beweis, nicht einmal eine genaue Erklärung jenes Ausspruches vorgekommen. Soviel jedoch ist wahr, daß, wenn es besondere Interessen der Bezirke giebt, die neben dem allgemeinen Interesse bestehen können, und diese aus Mangel an einem

genügenden Ausdrucke übersehen werden, für die Bezirke, wie für das Ganze, große Nachtheile erwachsen mögen. Zudem handelt es sich nicht einmal blos um Particularinteressen der einzelnen Bezirke, an denen die andern gar keinen Antheil haben; sondern es kommt auch oft vor, daß bei der Befriedigung allgemeiner Interessen, bei der Ausführung und Anwendung des allgemeinen Grundsatzes auf das Einzelne, der Standpunct der Volksvertretung sich ungenügend zeigt, weil die genaue Kenntniß des Einzelnen und die sorgsame Theilnahme dafür mangelt. Da nun mit dem Bestehen einer Volksvertretung in der Regel auch ein gewisser Gesetzgebungseifer verbunden ist; so kann gerade hier der Mangel einer Bezirksvertretung oft schmerzlich beklagt werden, und das Bedürfniß einer solchen recht klar hervortreten. Nicht um der Volksvertretung willen ist dann die Bezirksvertretung wünschenswerth; man kann nicht sagen, daß erstere auf letzterer beruhe, aus ihr hervorgehe; aber die Volksvertretung ist gut für die Sachen, welchen die Bezirksvertretung, die letztere für die, welchen jene nicht genügen kann, und welche doch eine wohlthätige Erledigung von diesen Instituten hoffen.

In den neuern Verfassungen mehrerer teutschen Staaten ist die Bildung einer Bezirksvertretung verheißen worden, hier und da auch versucht, während man anderwärts zögerte, weil man wahrscheinlich erst abwarten wollte, ob sich ein dringendes Bedürfniß melden würde; weil man nicht recht wissen mochte, was für einen Wirkungskreis man ihr anweisen sollte, und mit richtigem Tacte erst die Fingerzeige beobachten wollte, wie die Verhältnisse selbst sie zu geben pflegen; weil man endlich vielleicht über

Bildung und Zusammensetzung des Instituts zu einem Entschlusse zu kommen, schon aus Mangel an brauchbaren Vorgängen nicht leicht fand.

Denn die Vorgänge sind allerdings ziemlich verschiedenartig und widersprechend. Großbritannien hat die Parlamente von Schottland und Irland aufgehoben, befestigt aber die Treue seiner Colonieen durch Einführung von Colonialvertretungen. Dort also gegen, hier für Provinzialstände. Beides war richtig. Jene Parlamente leisteten zuviel, sie waren ein Hinderniß der größern Einigung; sie hatten überdem ursprünglich dieselbe Aufgabe gehabt, welche dem englischen Parlamente obliegt, und zur Lösung dieser Aufgabe eignen sich nicht drei getrennte Versammlungen. Der Impuls zu allen Bewegungen im innern und äußern Leben des Staats muß von Einem Puncte ausgehen. In den brittischen Reichen fehlt es nicht an Mitteln, durch welche das besondere Interesse des Einzelnen, oder mehrerer Betheiligten, also auch das von Gemeinden und Bezirken, sich auf eigene Hand vertheidigen kann und die Gesetzgebung geht sehr bedachtsam zu Wege. Folglich war das Bedürfniß eines Instituts nicht mehr dringend, was zuletzt nur noch das abgesonderte Schotten= und Irenthum vertrat, das man eben als politische Erscheinung auflösen wollte. Die Colonieen dagegen können niemals mit Großbritannien in ein Ganzes verschmelzen. Sie können auch, so lange sie Colonieen sind, keine eigene politische Rolle in der Staatenwelt spielen, nicht Subjecte dabei seyn. Ueber gewisse Fragen werden stets Großbritanniens Zwecke allein entscheiden. Aber aus demselben Grunde haben jene Colonieen viele Interessen,

die Großbritannien gar nicht berühren, und daß diese mit Rücksicht auf die Zwecke der Colonieen behandelt werden, dafür bürgt dann die Bezirksvertretung.

In Frankreich verschwanden im ersten Beginne der Revolution die Provinzialstände, die aber allerdings mehr der Vertheidigung von allerlei positiven Privilegien und Freiheiten gewisser Stände, als der Vertretung der natürlichen Interessen der Provinzen gewidmet waren. Eine ausgedehntere, dem Sinne der Vertretung angemessenere, Bestimmung haben die Generalconseils der Departements; aber freilich nur wenig Kraft, sie zu erfüllen. Sie können bitten, vorstellen, begutachten; von der Willkühr der Bureaukratie hängt es ab, wie viel das helfen soll. In einzelnen Fällen, wo es ihnen überlassen ist, die Ausführung eines allgemeinen Gesetzes in den einzelnen Districten zu reguliren, mögen sie nützlich wirken. Es mag auch wohl die nicht ganz zu vermeidende Rücksicht auf sie die Maasregeln der Präfecte etwas zügeln. Bedeutungsvoll ist ihr Wirken zur Zeit nicht, und nicht einmal Keime eines kräftigern, besser organisirten Föderalismus scheinen sie zu legen. Wie könnten sie es auch, und wie könnten sie höhere Rechte in Anspruch nehmen, da diese Bezirksbegrenzung nur auf die Bequemlichkeit der Verwaltung berechnet, nur auf die geographische Eintheilung verwiesen, nicht nach der Verschiedenartigkeit der Interessen wirksam ist. Der Gegensatz zwischen dem Oceanischen und dem Mediterraneischen Frankreich, zwischen den Fabrikdepartements und denen des Weinbaues und des Handels, die besondern Verhältnisse und Richtungen am Jura, an den Pyrenäen, im Elsaß, an den Westküsten: dies Alles

hat keinen zusammenhängenden, compacten Ausdruck. Der Nordosten prädominirt und beherrscht das übrige Frankreich, wie er es von jeher gethan hat. Uebrigens ist das Land, und mehr noch der Volkscharakter, in welchem immer noch die celtischen Elemente vorwalten, dem selbstständigen Leben des Besondern, dem Bestehen eigenthümlicher, geschiedener Rechtssphären nicht günstig, und Alles drängt auf die Masse, auf Allgemeinheit und Gleichförmigkeit.

Gerade entgegengesetzt in Spanien, wo trennende Gebirgszüge und die nach drei verschiedenen Seiten hin gerichtete Küstenlage provinzielle Absonderung fordert, und auch die im Volkscharakter vorwaltende Elemente, die germanischen, wie die maurischen, den Rechten des Einzelnen günstiger sind, als jenem Gesammtleben, dessen Wirken so oft mehr glänzend ist, als beglückend. Dort hat der Verfall begonnen, als das selbstständige Leben der Provinzen, aus Mangel an geordneten Organen, zu erlöschen anfing. Die einzige Provinz, die sich zur Unabhängigkeit erhob, ohne mehr Recht dazu zu haben, als z. B. Catalonien, Valencia, oder Biscaya, Portugal nehmlich, wetteiferte in Ruhm und Macht mit dem ganzen übrigen Staate. Die Unabhängigkeit ist an sich eine Macht, und von zwei Ländern von gleicher Größe und Volkszahl wird das ein höheres Ansehen genießen, eine größere Kraft entfalten, dessen völkerrechtliche Stellung eine freiere ist. In Spanien fand der Liberalismus erbitterten Widerstand, weil er ein französischer war, und sich von den Centralisationsideen nicht losmachen konnte. Nicht die Legitimität, sondern das Provinzialsystem hat dem Don Karlos seine Streiter geliefert. Die Tendenz

zum provinziellen Leben beweiset das kräftige Mittel, was das spanische Volk in jeder Krisis so erfolgreich ergriffen hat, die Junten nehmlich, die sich überall, wo Kräfte sind, bilden und zum Anhalt dienen; die, ohne das Band der Nationalität zu zerreißen, doch ein selbstthätiges Leben durch alle Glieder verbreiten; die ihre Sache retten, wenn sie auch in der Hauptstadt verloren ist. Frankreich hat, wer Paris hat. Madrid ist nichts ohne ganz Spanien. Aber wer bildet diese Junten? Sie sind ganz organischer Entstehung; sie umfassen die bedeutendsten Männer der Provinzen, die Vorsteher der Civil- und Militairgewalt, den der Kirche vielleicht, das Haupt einer Municipalautorität, und eine Anzahl durch Stand, Besitz, Talent und Ansehen gewichtiger Männer. Und — das beachte man wohl — ihre Wirksamkeit ist nicht rein vertretend, sondern sie greifen wesentlich in die Verwaltung ein; sie treten oft ganz an deren Stelle. Die Wiedergeburt Spaniens ist nur auf dem Wege des Föderalismus, nicht auf dem der Centralisation zu hoffen. Umstände können bewirken, daß letztere den Anfang dazu macht. Aber zum Ziele wird sie nur gelangen, wenn sie sich selbst zerstört.

Durch ganz Italien geht das Bezirksleben an der Stelle des Volkslebens, und vielartig gestaltete und (meist schwach) berechtete Bezirksvertretungen sollen dort die Volksvertretung ersetzen, und leisten wenigstens Einiges. In der That die volle und durch nichts gemilderte Centralisation wäre in einem Lande kaum anwendbar, in welchem fast jede Stadt ein Staat gewesen ist, und wo gegenseitige Eifersucht noch heute den letzten Rest des politischen Lebens ausmacht.

Auch die Schweizer Verhältnisse stehen der Centralisation entgegen; so sehr auch die liberale Partei, theils um gerechter Wünsche willen, deren Erfüllung in der Zersplitterung der Schweiz manches Hinderniß findet, theils wegen mehr glänzender, als wahrer Vortheile, theils wegen bloßer Parteizwecke, sie betreiben mag. Denn in diesen Thälern und Alpen, an diesen Seen und Bergstraßen, bestehen gar verschiedenartige Interessen und Richtungen, und hier besitzt auch die kleine Gemeinde oft die Kraft, auf sich selbst zu stehen. Dieses ganze Agglomerat von kleinen Staaten hat sich vom Reiche getrennt, weil es des Reiches nicht bedurfte. Wer mag es den kleinen Cantons verdenken, daß sie sich nicht direct den größern unterwerfen wollen, deren indirectem Einflusse sie freilich ohnehin schon nachgeben müssen? Wer freilich Alles auf die nackte Mehrzahl zurückführt; der muß es ungerecht und unnatürlich finden, daß Zug oder Glarus auf der Tagsatzung formell eben soviel zu sagen hat, wie Bern oder Zürich. Aber hängt denn die Macht der Staaten allein von der Volkszahl ab? Ist nicht eben das Bilden eines besondern Staates, der Besitz der Unabhängigkeit, schon an sich ein Machttheil? Haben nicht kleine Staaten zuweilen den größten die Wage gehalten? Wer giebt der Mehrzahl das Recht, von der Minderzahl zu verlangen, daß sie dem Vortheile Jener den Ihrigen unterordnen soll, während sie von der Mehrzahl nichts verlangt, und nur von ihr gesondert bleiben will? Volkszahl ist ein Element der Macht; natürliche Vortheile des Bodens, alter Besitz der Freiheit, erworbene Rechte, verdientes Ansehen, Reichthum, Geschicklichkeiten, besondere Vorzüge

des Volkscharakters, sind auch solche Elemente, die das erstere nicht selten aufwiegen. Nur da mag die Minderzahl der Mehrzahl im Zweifel zuweilen weichen müssen, wo sie genöthigt sind, eine engverschlungene Gesellschaft zu bilden, außerdem ist es besser, Jeder verfolgt seine Zwecke auf eigenem Boden, und erwartet die Anerkennung seiner Ansprüche von dem natürlichen Gange der Verhältnisse selbst. Der bevölkerte Staat wird um seiner Volkszahl willen ohnehin schon Bedeutung erlangen; ein besonderes Recht darauf zu gründen, ist er nicht befugt.

Gehen wir zu den Niederlanden über, die aus gleichem Grunde, wie die Schweiz, vom Reiche getrennt wurden; so erkennen wir die erste Ursache der neuerlichen Trennung in der Weigerung Hollands, der unläugbar vorhandenen belgischen Nationalität einen abgesonderten Ausdruck zu verstatten. Will man auch alles zugeben, was die Vertheidiger der Holländischen Regierung behaupten; zu läugnen ist es doch nicht, daß der Schein entstehen mußte, als beherrsche Holland Belgien, und dieser Schein genügte, jede Versöhnung Belgiens mit seinem Schicksale zu verhindern. Die Mehrzahl bescheidet sich vielleicht, einer kräftigen Minderzahl keine Gesetze aufdringen zu dürfen. Aber hier glaubte das zahlreichere Volk von dem kleineren, seinem vieljährigen Rivalen, beherrscht zu werden. Allerdings ist die Verschmelzung beider Länder durch keine natürlichen und ewigen Verhältnisse behindert. Aber sie war nur durch lange staatsrechtliche Absonderung vorzubereiten, die die Nationaleifersucht einschläfern konnte und die allmählig sich mildern durfte, wie die getrennte Gesinnung sich näherte. Aber man fing damit an,

was das letzte erst von künftigen Generationen zu erreichende Endziel seyn sollte. — Indeß, kann man sagen, man hatte ja den einzelnen Provinzen ihre Provinzialstände gegeben. Batavien, wie Belgien, war allmählig aus unabhängigen Staaten zu einem Staatenstaate zusammengewachsen; aber stets haben sich diese Länder über den Verlust ihrer Unabhängigkeit durch die Vortheile der Vereinigung und durch die Beibehaltung ihrer Provinzialverfassung getröstet, und, was die Nordniederländischen betrifft, kein Bedenken getragen, zu den Generalstaaten ihre Bevollmächtigten zu senden. Generalstaaten, ja. Aber sind denn die Generalstaaten, die König Wilhelm einrichtete, dasselbe Institut, mit dem es Moritz von Nassau, oder der Rathspensionair Heinsius zu thun hatte? Der Name ist derselbe. Allein jene alten Generalstaaten waren auf das äußere Staatenleben gerichtet; sie hatten über Krieg und Frieden, über diplomatische Beziehungen zu berathen; sie waren mehr völkerrechtlich, als staatsrechtlich; sie waren mehr ein Congreß der Bevollmächtigten verbündeter Staaten, als eine gesetzgebende Versammlung; sie gaben keine Gesetze, die das Innere dieser einzelnen Staaten berührten. Die Neuen dagegen waren ein Parlament, wie jedes andere, das sich bei dem geringern politischen Gewichte der heutigen Niederlande mit dem Auswärtigen wenig befassen durfte, folglich auf das Innere verwiesen war, Gesetze genehmigte, Abgaben verwilligte und tausendfache Beschlüsse faßte, die auf die Provinzen unmittelbar zurückwirkten, ihren Ständen Richtschnuren gaben, ihre Gesetze und Einrichtungen veränderten. Für die alten war die Selbstständigkeit des Besondern Regel, und ein Eingriff

darein Ausnahme, die nur eintrat, wo der Grund der Vereinigung es gebot. Für die Neuen ward die Herrschaft aus dem Mittelpuncte Regel, und den Provinzen fiel nur das zu, was aus jenem nicht gut besorgt werden konnte. So verloren die Niederländischen Provinzialstände ihre politische Bedeutung, und würden vielleicht als ganz entbehrlich betrachtet worden seyn, wenn sie nicht eine ihnen eigenthümliche Bestimmung gehabt hätten, nehmlich nicht bloß vertretend, sondern auch verwaltend zu seyn, und dadurch der Provinzialverwaltung eine volksthümliche, wohlfeile, einfache und dem Zuvielregieren abholde Richtung zu erhalten. Endlich repräsentirten die Provinzialstände der einzelnen belgischen Provinzen nicht das Belgenthum, und dieses forderte ein eigenthümliches Organ.

Gehen wir, Teutschland überspringend, nach dem Norden; so finden wir, wieviel weiser auf der Skandinavischen Halbinsel gehandelt wurde. Schweden und Norwegen waren in gleichem Falle, wie Holland und Belgien. Auch dort zwei ungefähr gleich starke, vielfach verwandte, aber durch die Nachwirkung einer langen Vergangenheit getrennte Nationen, von denen keine der andern dienen mochte. Hier ist Trennung der Verfassung und Verwaltung, die jedem Staate sein selbstständiges Leben läßt, und nur durch die Einheit des Staatsoberhauptes soviel verbürgt, daß kein Theil die Zwecke des andern gefährde, und daß Beide einträchtig dem Zwecke dienen, der ihnen Beiden gemeinschaftlich ist, das einzige Mittel. Vielleicht wäre Norwegen heute noch dänisch, wenn es nicht als Besitzthum verwaltet, sondern, was endlich, doch aber zu spät geschah, als selbstständiges Reich

betrachtet worden wäre, und in einer es regierenden eignen Gewalt den gebührenden Ausdruck dafür erhalten hätte. Ueber ein selbstständiges Reich würden die Alliirten weniger veranlaßt gewesen seyn, zu verfügen, wie über ein bloßes Besitzthum des Besiegten. Der Gedanke daran wäre gar nicht aufgekommen. Ungarn hat Napoleon niemals von Oesterreich verlangt, aber wohl, was es in Italien besaß. — Im Einzelnen ist weder in Schweden, noch in Norwegen, für Bezirksvertretung eine wesentliche Einrichtung getroffen, während das Gemeindeleben sehr kräftig blüht. Der Grund liegt einfach darin, daß kein wesentliches Bezirksinteresse vorhanden ist. Es giebt dort kein entschiedenes Mittelinteresse zwischen dem der Gemeinde und dem des Staates. Das ist die beste Bürgschaft der Einheit. Denn die Gemeinden können nicht für sich bestehen, und ihre Interessen müssen sich zuletzt ausgleichen. Die Provinzen dagegen würden, im Zweifel einer Aufopferung ihrer Interessen, das Losreißen zur Selbstständigkeit vorziehen. Darum sind Staaten, deren Provinzen etwas mehr als geographische Abtheilungen sind, ihres Länderbestandes niemals sicher.

In Dänemark findet die Einheit nur in dem eigentlichen Königreiche statt. Zwar besteht auch dies aus mehreren, selbst räumlich getrennten Theilen, die jedoch kein getrenntes Interesse haben, und jedenfalls keinen geschiedenen Selbstständigkeitszweck im Kreise der Staatenwelt verfolgen können. Aber der König von Dänemark ist zugleich, mehr zufällig als nothwendig, Herzog von Schleswig und von Holstein. Letzteres hat er durch Erbrecht, Dänemark ursprünglich durch Wahlrecht erhalten.

Holstein gehört zu Teutschland, Dänemark nicht. In beiden gilt verschiedene Thronfolge, und bereitet die zukünftige Trennung vor. Abstammung, Geschichte, Sprache, politische Zwecke, sind geschieden. Hier war das Provinzialsystem am Orte, und hätte vielleicht in höherm Grade angewendet werden sollen, als der Fall gewesen ist. Indeß in den ersten Zeiten der Vereinigung wurde noch wenig regiert. Die einzelnen Rechtskreise im Volke sorgten selbst für sich, mehr auf dem Wege des Privatverkehrs, als politischer Wirksamkeit. Was der Staat zu leisten hatte; das bewegte sich meist um die Person des Fürsten, und ward daher nur aus einem Gesichtspuncte geleitet. So lange Dänemark noch Feudalstände hatte, ward durch die Verfassung eine größere Sonderung vermittelt. Als es aber zum absoluten Staate geworden war; da darf es nicht befremden, daß auch in den übrigen Ländern die Verfassung allmählig einschlief. Ein großer absoluter Staat, dessen Gesammtzwecke von einer alle Particularinteressen weit überwiegenden Wichtigkeit sind, mag sich gefallen lassen, wenn in einzelnen Theilen seines Gebietes Beschränkungen bestehen, die denn nur als Schutzwehren innerer Interessen wirken, aber auf seinen Hauptzweck niemals einen Einfluß in Anspruch nehmen dürfen. Einem kleinen Staate dagegen, dessen Oberhaupt an dem Sitze seiner Herrschaft mit Unumschränktheit gebietet, wird es schwer fallen, in der andern Hälfte des Territoriums Beschränkungen zu dulden, deren Einfluß hier auf das Ganze rückwirkend werden könnte. Neuerdings hat man auch in jenen Ländern vertretende Versammlungen eingeführt. Es ist durch die Natur der Verhältnisse wohl gerechtfer-

tigt, daß dies auf dem Wege der Provinzialstände geschah. Eben deshalb aber, und weil bei dieser Trennung das Hauptaugenmerk dieser Stände sich doch mehr auf das Innere beschränken dürfte, in welchem große und kräftige Reformen nothwendig scheinen, so wie, weil diese Länder weniger als Provinzen, denn als selbstständige, nur durch ein Staatsoberhaupt vereinigte Staaten betrachtet werden sollen, mag es bedauert werden, daß den Ständen nur das Recht der Berathung eingeräumt ist; ein Recht, das eben durch die Trennung schwächer wird.

Auch Rußland ist ein Boden für das Provinzialsystem. Ja es ist wohl zu erwarten, daß es dort, bei steigender Bevölkerung und Civilisation, immer höheres Bedürfniß werden wird. Kein Mistrauen der Regierung kann gegen sie sprechen. Denn Rußlands politische Hauptzwecke sind zu groß, als daß sie jemals von einer Provinzialgewalt aus erreicht werden könnten. Nur eine hochbedeutende, die Grundlagen ihrer Macht durch das ganze Reich verbreitende, Gewalt könnte darauf einen bleibenden Einfluß behaupten. Es ist auch in dem größten Theile des russischen Reichs kein solcher Gegensatz der Interessen bemerklich, daß zu befürchten wäre, das bloße Gewähren eines besondern Ausdrucks für provinzielle Interessen könne ein Auseinanderfallen des Reichs befördern. Die Hauptmasse desselben wird noch lange Zeit wenig Anlaß zur Bildung getrennter, selbstständiger Staaten haben. Dagegen muß einer Regierung, die unmöglich im Stande ist, alle Theile ihres ungeheuren Gebietes gleichmäßig in steter Aufsicht und Obhut zu haben, die Idee selbst erwünscht seyn, in den einzelnen Theilen controlirende, verbürgende,

lebenweckende Gewalten zu haben, die ihre Aufgabe erleichtern und, für Nothfälle der einzelnen Theile, die Kraft verleihen könnten, auch ohne Unterstützung von dem Ganzen für seine Verbindung mit dem Ganzen zu kämpfen. Provinzialstände wären das wirksamste Bildungs- und Befestigungsmittel, was man dort nur finden könnte. Was in dieser Beziehung in den Hauptländern Rußlands geschehen ist, durch besondere Municipalinstitute, durch organische Statute für das eigenthümliche Volksthum einzelner Stämme, durch Adelscorporationen in den civilisirten Provinzen u. s. w.; das ähnelt, wie so manches in Rußland, den Einrichtungen des römischen Weltreichs, wo die unumschränkte Herrschaft, wie sie erst die Republik, dann das Kaiserthum, über ihre Gebiete übten, durch allerlei Privilegien und Exemtionen der verschiedenen Nationen, Municipien, Bürgerrechtsgrade, in etwas gemäßigt wurde. Es sind nur schwache Anfänge; der Mangel eines Mittelstandes mag die Fortbildung verzögern. — In Polen hätte man, auch der Staatsklugheit halber, die von Alexander verliehene Verfassung in ihrem ganzen Geiste ausführen sollen. Das wäre das beste Mittel gewesen, die Ruhe zu verbürgen, den Nationalhaß der Polen durch Anhänglichkeit an den Kaiser in Eintracht mit dem Volke zu verwandeln, und ein wohlthätiges Mittelglied zwischen Rußland und dem übrigen Europa zu gewinnen. Aber die Unklugheit polnischer Exaltirten mag Mißtrauen geweckt und der Nationalhaß der Russen die Besorgniß genährt haben, das Beispiel Polens könne auch in Rußland das Verlangen nach gleichen Institutionen wecken. — Dagegen läßt die russische Regierung ohne Argwohn die Feudalstän-

dischen Verfassungen in einigen Ostseeprovinzen fortbestehen, die zu sehr auf mittelalterlich germanischen Grundlagen beruhen, zu sehr auf germanische Verhältnisse berechnet sind, als daß ein Uebergang dieser Ideen auf andere Gebietstheile zu erwarten wäre; die aber doch für ihren Wirkungskreis das Verdienst haben, auch in der Verwaltung den teutschen Charakter zu erhalten, der in sich selbst eine Milderung des Absolutismus ist.

Oestreich ist der Triumph des Provinzialsystems. Dort ist es mit dem größten Geschick und dem höchsten Nutzen gehandhabt worden. In vielfach wechselnden Abstufungen umfaßt es die modernen Formen berathender Provinzialstände, die ungarische Adelsherrschaft, die beschränkten Befugnisse mittelalterlicher Feudalstände in den teutschen Landen, die böhmischen Postulatenlandtage von einem Tage, das absolute Regime, die militairisch-patriarchalische Verwaltung der Militairgrenze. Bei all dieser Verschiedenheit bewahrt und nährt es große Einheit des Geistes. Nicht trennend wirkt es, sondern zusammenhaltend, gewinnend und verbindend. Der alten Marime angemessen: divide et impera, die aber hier nicht in dem Sinne zu verstehen war, daß man Uneinigkeit erwecken und darauf seine Sicherheit stützen müsse; sondern die nur anrieth, jeden Theil auf seinen eignen Kreis zu bannen, die Blicke von dem Allgemeinen abzuwenden, jedem zu Hause Beschäftigung und Behagen zu verschaffen, eine Vereinigung der Theile zum Einwirken auf das Allgemeine zu erschweren. Der Charakter des Slaventhums, der niemals dem Zusammenwirken günstig gewesen ist, erleichterte dieses Streben. Die Herrscher Oestreichs konnten sich dann

gewöhnen, selbst hohe Beschränkungen ihrer Gewalt in einzelnen Theilen zu ertragen, da kein ernster Versuch gewagt ward, auf ihre Hauptaufgabe, auf die des Gesammtstaates, Einfluß zu gewinnen, und diese Aufgabe frühzeitig eine so große und glänzende war, daß man über ihr ruhig Particularfragen einzelner Gebietstheile übersehen konnte. Es dürfte auch schwer abzusehen seyn, wie bei der besonderen Natur der Aufgabe, welche dem östreichischen Gesammtstaate im äußern Staatenleben vorgezeichnet ist und der, welche seiner Regierung im Inneren obliegt, ein beschränkender, fremdartiger Einfluß versucht werden und wohlthätig wirken könnte. Die Erstere eignet sich mehr für das Cabinet, oder die geschlossene Rathsversammlung aristokratischer Diplomaten, als für öffentliche Discussionen. Und was die Zweite anlangt; so mögen die Interessen so vieler verschiedenartiger Provinzen wohl durch die sorgsame, den günstigen Zeitpunct abwartende, mit jedem Theile einzeln unterhandelnde, ihre Mittel nach den Umständen abmessende Regierung im Gleichgewichte gehalten werden, würden aber feindlich aneinanderstoßen, wenn sie ihre Kraft in offenem Parlamente messen sollten. — Nicht auf allen Puncten könnte Oestreich dem durch hohe Verfassungsrechte geschützten politischen Treiben so ruhig zusehen, wie in Ungarn. Seit die barbarischen Raubzüge vorüber, ist es Charakterzug der Magyaren gewesen, kein Wirken nach Außen hin zu erstreben. Kräftig und muth vollvertheidigen sie ihre Rechte; willig zollen sie den Bedürfnissen ihres Königs Geld und Blut; allein wie es in seinen übrigen Ländern stehe, kümmert sie wenig. Auch das Beispiel ist nicht verführerisch. Denn

die unteren Stände leiden unter dem Drucke dieser Adelsherrschaft und die Regierung ist es, der die Rolle der Beschützerin zufällt. Die Aristokratie aber hat durch ganz Oestreich ihre Vortheile und Vorzüge und manche Gelegenheit, auf indirectem Wege zur Macht zu gelangen. Endlich bedurfte Ungarn für seine Nationalinteressen ein selbstständiges und hochberechtigtes Organ, da es nie den Charakter des selbstständigen Staats verloren hat, nur denselben Monarchen mit den übrigen Ländern theilt, sonst aber zu diesen mehr in dem Verhältnisse des Alliirten, als des Mitunterthans steht. Im Innern Ungarns begegnen wir übrigens noch kleinern Districtsvertretungen, einer Art im Wesentlichen für Wahlen bestimmter Kreistage. Auf diesen Circularversammlungen geht es ungleich stürmischer her, als auf dem Reichstage, weil dort die Masse des kleinen Adels zusammenströmt. Oft werden heftige Beschlüsse daselbst gefaßt, die aber keine staatsrechtliche Folge haben. Denn mit richtigem Grunde ist die Kraft dieser Versammlungen auf eine Meinungsäußerung beschränkt, da diese Districte immer nur nothwendige, unzertrennliche Theile des Reichs bleiben, die keine Selbstständigkeit für sich in Anspruch nehmen können, deren Inwohner ihre Meinung für sich haben mögen, die sich aber den Interessen des Gesammtstaates fügen, folglich auch den Beschlüssen der diese vertretenden Versammlung unterwerfen müssen.

Auch Preußen ist aus zahlreichen, ehemals getrennten Ländern zusammengewachsen, aber aus Ländern, die nicht, wie Böhmen, Mähren, Ungarn, Mailand, Venedig, ehemals vollkommen selbstständige Staaten gewesen,

nicht, wie Norwegen oder Holstein, blos durch die Person des Staatsoberhauptes dem übrigen Staate verknüpft sind *), sondern Provinzen Teutschlands, einzelner teutscher Staaten, Oestreichs, Schwedens, Polens, waren, jetzt aber dem preußischen Staate vollkommen einverleibt und größtentheils durch nichts an fester Vereinigung behindert sind. Dennoch fallen sie in gewisse Gruppen, in denen sich ein gemeinschaftliches Interesse concentrirt, das stark genug ist, um einige, nicht stark genug, um ausschließliche Berücksichtigung zu verdienen. Es darf von diesem provinziellen Standpuncte aus dem Gesammtstaate kein Gesetz vorgeschrieben werden; vielmehr ist dieser nur aus seinem eignen, dem allgemeinen Gesichtspuncte, zu leiten. Allein wo seine Maasregeln eine Modification durch besondere provinzielle Verhältnisse wünschen lassen; da ist diesen Gehör zu geben. Damit aber der Grundsatz durch die Modification nicht aufgehoben werde, gebührt der Behörde die Entscheidung, die den Grundsatz feststellt. So ergab sich die Einführung von Provinzialständen mit berathender Stimme. Das Uebel ist nur, daß, in Folge natürlicher Wechselwirkung, Stände mit blos berathender Stimme selten Geist und Kraft genug entfalten, um das, wozu sie berufen sind, vollkommen zu leisten. In Oestreich fällt es, auch bei blos berathenden Ständen leichter, den provinziellen Interessen ihr Leben und ihren Ausdruck zu erhalten, weil dort in allen übrigen Seiten des Staats-

*) Das einzige Besitzthum, was zu Preußen in gleichem Falle ist, das Fürstenthum Neuenburg, wird auch als abgesonderter Staat behandelt, und steht keinesweges auf einer Linie mit den preußischen Provinzen.

lebens das Besondere und Altgewohnte bewahrt wird. Aber in Preußen strebt man nach Gleichförmigkeit durch fast alle Theile des Staatsgebiets, ist dazu oft durch die Gleichartigkeit der Verhältnisse veranlaßt, und so liegt den Provinzialständen die ganze Aufgabe, den doch vorhandenen Verschiedenheiten zum Ausdrucke zu dienen, allein ob. Der Mangel einer Volksvertretung erschwert diese noch. Denn er legt den Provinzialständen die Verpflichtung auf, zu erstreben, was nur jene leisten kann. Dies wieder veranlaßt die Regierung zur strengern Bewachung der Provinzialstände. Vielleicht wäre es für Preußen besser, wenn seine einzelnen Theile Selbstständigkeitselemente genug in sich hätten, um weniger durch das Gefühl der Schwäche, als durch die Anerkennung des gemeinschaftlichen Interesses zusammen gehalten zu werden. Aber die Verhältnisse sind nun einmal nicht anders, und einigen Ersatz kann es gewähren, daß eben dieses unbestreitbare und durch kein Provinzialsystem bedrängte Vorwalten des Hauptstaatsinteresses es in Preußen weniger schwierig erscheinen läßt, als in Oestreich, diesem Gesammtinteresse einen organischen Ausdruck zu verleihen.

Ganz Teutschland ist ein Sieg des Provinzialsystems über die Centralisation. Seine Zersplitterung ist vielleicht etwas zu weit gegangen. Im Ganzen aber betrachte ich es für eine der größten Segnungen und für eine Quelle des schönsten Ruhmes, daß Teutschland soviel selbstständige Gebilde in seinem Schooße großziehen konnte. Teutschland ist darin glücklicher, als Frankreich, wo die Centralisation das Geschick von 33 Millionen von den Launen des Riesenbabels abhängig gemacht hat; glücklicher

26*

als Oestreich, das seine Provinzen auf den engen provinziellen Standpunct verweisen muß, damit sie den Zwecken des Hauptstaates nicht widerstreben, als dessen Besitzthümer sie gelten, während die teutschen Staaten sich selbst regierten. Mit der Zahl der Millionen, deren Theil das Individuum ist, wächst der Antheil von Glück nicht, der ihm aus der Gesammtmasse zufällt, öfterer verringert er sich. Eben so die politische Kraft und das Selbstgefühl. Kleine Staaten, wenn sie frei sind, scheinen der menschlichen Entwickelung günstiger, als große. Thöricht dieses Spötteln über die zahlreichen großen und kleinen Staaten auf Teutschlands Boden. Zuerst ist Glück dem Glanze vorzuziehen, und wenn ein Riesenstaat großartigere Schauspiele aufführen mag, so hat dafür eben die Vertheilung der Gewalt, welche den Glanz verringert, überall Keime des Lebens, der Kraft, der Selbstständigkeit hingepflanzt, überall Geist geweckt, Ruhm gegründet, jedem Interesse seinen Ausdruck und seine Pflege gesichert. Und was ist es für ein Glanz, den Teutschland durch seine Decentralisation einbüßt? Daß es nicht, wie die Franzosen, den eitlen, vergeblichen und unglücksschwangern Versuch der Universalmonarchie wiederhohlen kann! Seine Unabhängigkeit zu vertheidigen, ist es stark genug, und hat dies bewiesen. Endlich ist seine Theilung keine Schwächung, sondern eine Kräftigung, eine Quelle der Macht und des Ruhmes gewesen. Es hat zwei Großmächte aus seinem Schooße gebohren, und bei allem dem auch kleineren Gliedern zuweilen eine Kraft verliehen, die Weltgeschicke entschied, einen Ruhm, der mit Allen wetteifert. Stolze Monarchen mußten sich um die

Gunst teutscher Reichsfürsten bewerben. Nicht Frankreich, Moritz von Sachsen vernichtete die chimärischen Plane Karls 5. Bernhard von Weimar, diese Braunschweige, Mannsfelde, diese Fürsten von Anhalt, von Nassau, welche gewichtige Rolle haben sie nicht in der Geschichte des europäischen Staatensystems gespielt! Seiner Unabhängigkeit verdankt Hamburg, daß es eine Handelsmacht geworden ist. Teutschlands Einheit unter einigen Kaisern hat keine weitere Folge gehabt, als daß es seine Kraft auf den fruchtlosen Römerzügen, oder zu Gunsten der Hauszwecke seiner Kaiser vergeuden mußte. Seiner Trennung verdankt es die weite und gleiche Vertheilung des Lebens, der Kraft, der Bildung, die Mannigfaltigkeit seiner Richtungen, die sorgsame, selbstthätige Pflege aller Interessen, die unerschöpfliche Kraftentwickelung seines Volksgeistes. Fördere man Einheit des Geistes und der Gesinnung, Einheit des Zusammenwirkens für jedes wahrhaft gemeinschaftliche Interesse; Eintracht, die jedes unnöthige Hinderniß entfernt, jeden möglichen Beistand leistet, in allem Thunlichen darauf hinwirkt, daß die Grenzen nur abtheilen und nicht trennen. Der Charakter der zusammenhaltenden Bande sey stets ein solcher, daß es nicht blos im Interesse der Gewalt geschlungen scheint. Aber nie mögen die vielartigen Interessen Teutschlands ihren selbstständigen Ausdruck verlieren; nie möge man die Theile ihres Lebens berauben, um es im Haupte zu concentriren; nie einer Form, einem Namen das Wesen, einem falschen Glanze das wahre Glück und den wahren Ruhm opfern.

Für Teutschland war das Provinzialsystem der Uebergang zum Bundesstaate und Staatenbunde. Denn seine

Provinzen hatten selbstständiges Leben genug in sich, um Selbstregierung erstreben zu können. Dies setzte sich natürlich auf die einzelnen Theile dieser Theile nicht fort. Indeß das Wenigregieren, der Mangel an Organisationsgeist, die große Achtung vor dem Bestehenden, welche Eigenschaften lange der teutschen Verwaltung eigen waren, beförderten namentlich in den Ländern, die allmählig aus einzelnen Bestandtheilen zusammengewachsen waren, die lange Erhaltung des Provinzialsystems. Erwarb man ein Gebiet, das sich im Besitz einer eigenthümlichen Gesetzgebung befand; so ließ man ihm in der Regel diese, seine Behörden, seine Abgaben und andere Einrichtungen. Damit ward vielfach auch ein provinzialständisches Institut erhalten. Ueberhaupt waren eine Zeit lang die großen Grundherren die Organe, die Beamten des Staats. Es war die Zwischenperiode, wo sie die öffentlichen Rechte nicht mehr aus eigner Macht und nach eigner Willkühr übten, sondern dieselben bereits in der Idee dem Staate zugeschrieben und unter seine Leitung gestellt wurden, gleichwohl aber deren Ausübung noch nicht überall durch Staatsbehörden erfolgte. Es hatten ferner die Vasallen ihre Privilegien und die des Landes zu vertheidigen. Sie bildeten eine geschlossene Corporation mit mancherlei Functionen. Was die Schriftsassen auf dem Lande, das waren die Magistrate in den Städten, die sich der Obhut landesherrlicher Voigte zu entziehen gewußt hatten. Die vollständigste Entwickelung dieser Verhältnisse erhielt sich, unter dem Schutze eines besondern Vertrags, in den Lausitzischen Markgrafthümern, so lange sie zu Sachsen gehörten und, was den bei Sachsen gebliebenen Theil der Oberlausitz

betrifft, so lange nicht freiwillig das Verhältniß umgestaltet ward. Es war eine Art Selbstregierung des Landes durch seine großen Grundherren und großen Städte, die viele innere Angelegenheiten, ohne Mitwirkung der landesherrlichen Behörden, ordneten, und wenn auch dem Hauptstaate Geld und Truppen gezollt wurden, doch deren Erhebung selbst besorgte. Dieser Zustand ist keinesweges ein ungünstiger gewesen, die Verwaltung war wohlfeil, gemäßigt, volksthümlich und intelligent, dem Vielregieren feind und doch sorgsam. Aber es fehlte dem Bürger und Bauer an einem Organ in dieser Verwaltung, an einer schützenden Vertretung. — In den übrigen teutschen Staaten fand meist überall eine Mitwirkung ständischer Deputationen bei Angelegenheiten der Besteuerung, in Rekrutirungssachen, bei Beaufsichtigung mancher Anstalten, Ausführung mancher Einrichtungen Statt. Das hat einige Mäßigung der Verwaltung vermittelt, zuweilen eine nützliche Localkenntniß wirksam werden lassen; im Ganzen hing es von zufälligen Persönlichkeiten ab, ob es wesentlichen Vortheil bringen sollte. So hat auch, wenn in Kriegszeiten die einzelnen Theile für sich selbst sorgen mußten, und deshalb die Kreisstände ihre Mitbürger vertraten, mit dem Feinde unterhandelten, Contributionen repartirten, Militairlasten ordneten, der Erfolg sich sehr verschiedenartig bewiesen. Dieselbe Einrichtung führte in dem einen Kreise zu zweckwidrigen, parteiischen, verschwenderischen Maasregeln, die in dem andern, wo irgend eine ausgezeichnete Persönlichkeit an die Spitze trat, große Erleichterungen vermittelte. — Den ständischen Verwaltungen besonderer Anstalten, z. B. der Creditvereine, hat man

hier und da Kostspieligkeit, Parteilichkeit, die Neigung, in Schlendrian und allerlei Misbräuche zu verfallen, vorgeworfen. — Die Absicht, den Bezirksständen eine mehr im Sinne der neuern Repräsentativverfassung gefaßte Aufgabe zu stellen, ist zur Zeit nicht eben von Erfolg gewesen. Es handelte sich um Bevorwortung der besondern Interessen und Verhältnisse des Bezirks. Aber wenn nun dergleichen nicht im höhern Grade vorhanden sind; wenn sie bereits einfachere und natürlichere Organe haben; oder wenn die besondern Interessen, die am lebhaftesten vertreten werden, keine Berücksichtigung verdienen? Die meiste Wirksamkeit, unter den in anderer Art gebildeten Provinzialvertretungen, haben die bairischen Landrathsversammlungen gehabt. Indeß gerade in Baiern sind auch wenigstens drei Hauptgruppen von Bestandtheilen des Staates zu unterscheiden, deren Verschiedenartigkeit einen besondern Ausdruck allerdings erfordert. Die Provinzialstände in Hannover verlieren ihre Bedeutung, wie die besondern Privilegien, die sie beschützten, immer mehr verschwinden, und die allgemeine Volksvertretung an Wichtigkeit gewinnt. — Ueberall mindert sich das Interesse an der Function, und das Geschick dazu in gleichem Grade, wie ihre Wichtigkeit sinkt.

Das Resultat aller dieser Betrachtungen scheint Folgendes zu seyn. Jedes Gebiet, das ein abgesondertes Interesse hat, dessen Verletzung durch keinen Gegenvortheil überwogen werden kann, darf dessen Anerkennung verlangen, und diese muß, nach dem Grade und der Wichtigkeit des Interesses und nach der Selbstständigkeitskraft des Gebiets, durch völlige Selbstständigkeit, durch Besitz

einer besondern Verfassung und Verwaltung, bei Einheit des Staatsoberhaupts, durch abgesonderte Provinzialregierung, entweder mittelst der Provinz selbst, oder mittelst landesfürstlicher Beamten, durch Zusammenwirken letzterer mit Provinzialgewalten, durch Vertretung des Provinzialinteresses in der Volksvertretung, oder in abgesonderten Versammlungen, mit entscheidenden, oder mit ausführenden, oder mit blos berathenden Rechten, erfolgen. Ein Zuwenig ist hier allemal ein Unglück, das sich über kurz oder lang rächt. Ein Zuviel kann ein Unglück seyn, wenn es dem Bezirksinteresse einen unverdienten Sieg über das Gesammtinteresse verschafft. Aber nicht immer ist diese Folge nothwendig. Die Abhülfe ist leichter; die Gefahr weniger dringend, weil unsre Staaten geneigter sind, in dieser Hinsicht zu wenig zu thun, als zu viel. Wo kein klares Bezirksinteresse vorhanden ist; da wird es sich aus andern allgemeinern Gründen nützlich erweisen, wenn gleichwohl Bezirksgewalten bei der Ausführung mitwirken. Aber es setzt dies Uebung, Wichtigkeit der Functionen und eine Gestalt des Staatsorganismus voraus, an welche sich diese Mitwirkung willig anschließt. Eine Bezirksvertretung, die blos die besondern Verhältnisse von Bezirken, die wenig Besonderes, wenig Eigenthümliches haben, begutachten, berathen und beschützen soll, — kann schwerlich schaden, wird aber wenig nützen, als soviel sie zum Keime noch ungekannter Gestaltungen werden mag. Die Erlangung der Localkenntniß und die Vertretung der Provinz gegen mögliche Willkühr der Provinzialvertretung, um deren willen man sie empfiehlt, dürften einen einfachern und wirksamern Weg verlangen.

Das Beamtenregiment in den modernen Staaten.

Von Friedrich Murhard in Kassel.

Zweiter Artikel.

Die Nachtheile, welche das Beamteninstitut, wie es sich auf unserm Continent ausgebildet hat, unvermeidlich mit sich führt, kommen gleichwohl nicht etwa blos in der constitutionellen Monarchie zum Vorscheine, sondern zeigen sich nicht minder bedeutend in jeder Monarchie, gleichviel wie sie constituirt seyn mag, vorausgesetzt, daß das allgemeine Wohl bezweckt wird. Unbefangene haben dies längst eingesehen. Nur kennen die meisten europäischen Staatsmänner keine andere Methode, die Staatsangelegenheiten zu besorgen, als mittelst einer Hierarchie zahlreicher von der obersten Autorität abhängiger Beamten, und Viele unter ihnen würden eine andere Regierungs- und Verwaltungsweise selbst kaum mit dem monarchischen Princip verträglich ansehen. „Die meisten teutschen Staaten, schreibt Hansemann *), sind in solchem Maaße an das Vielverwalten durch besoldete Beamte gewöhnt und der politischen Thätigkeit der Staatsbürger so entwöhnt, daß die Mehrzahl der Menschen dort sich gar keinen Begriff von einer völlig entgegengesetzten Staatseinrichtung machen kann. Ja es giebt Leute unter uns, welche im Staate nicht viel mehr sehen, als einen zur Verwaltung geeigneten Gegenstand. In Teutschland ist daher die Beamtenwelt, deren Regiment die Selbstthätigkeit der Bürger zum Opfer

*) Frankreich und Preußen. 2te Aufl. Leipz. 1834. S. 228.

gebracht ward, beinahe eine Macht geworden.“ In dem Umstande, daß bei uns selbst diejenigen, welche sich von Berufs wegen mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, kaum eine Vorstellung von einem Staatsregimente, das nicht zugleich ein Beamtenregiment wäre, zu haben pflegen, ist dann wieder die Erklärung der Erscheinung zu finden, daß man von Oben herab die Ursache so vieler Uebel, welche die Staatsgesellschaften drücken, gemeiniglich in ganz andern Dingen und Verhältnissen zu suchen geneigt ist, als da, wo sie wirklich anzutreffen sind und vor Augen liegen.

Die Gebrechen des in Teutschland bestehenden Beamtenwesens schildert der verstorbene preußische Minister Freiherr von Stein, dem gewiß Niemand Erfahrung und Kenntniß in dieser Sache absprechen wird, mit starken Farben. *) „Wir werden — schreibt derselbe — von besoldeten Buchgelehrten, interessenlosen, ohne Eigenthum seyenden Büreaulisten regiert. Das geht so lange es geht. Jene vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistlosen Regierungsmaschinen. Besoldete, also Streben der Besoldeten nach Erhalten und Vermehren (ihrer Besoldungen). Buchgelehrte, also lebend in der Buchstabenwelt, und nicht in der wirklichen. Interessenlos; denn sie stehen mit keiner der den Staat ausmachenden Bürgerclasse in Verbindung; sie sind eine Kaste für sich, die Schreiberkaste. Eigenthumlos; also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder es scheine die Sonne; es mögen die Abgaben steigen oder fallen; es mögen Rechte zerstört werden

*) Briefe an den Freiherrn von Gagern. (1821.)

oder bestehen; man theoretisire alle Bauern zu Tagelöhnern, und substituire an die Stelle der Hörigkeit an die Gutsherren die Hörigkeit an die Juden — alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatscasse und schreiben, schreiben im stillen, mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Büreau, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Schreibmaschinen an." Die Mängel, welche dem heutigen Institute des Staatsbeamtenwesens wesentlich ankleben, sind wirklich so groß, daß sie keinen unbefangenen Beobachter entgehen können. „Jemand hat gesagt — bemerkt der Fürst Pückler-Muskau — nur das Interesse, oder der Enthusiasmus bewege die Massen; die Masse unserer Beamten aber wird so zu sagen von beiden zugleich belebt, nämlich vom Enthusiasmus des Interesse. Dieses Interesse der Beamtenwelt bleibt aber, mit geringer Ausnahme Einzelner, ewig nur das: so viel Macht und so viel Gehalt, als nur immer möglich, zu bekommen, und jeder, der aus den Reihen der Bürger zu ihnen übertritt, theilt diese Ansicht sehr bald; denn sie ist leider sehr menschlich." Was läßt sich aber von einem Regiment von Leuten in der Staatsgesellschaft erwarten und hoffen, deren Hauptbestrebungen in der Regel fort und fort auf Geld und Macht gerichtet sind?

Wer kann es läugnen, sagt Duden *), daß bei der Bewerbung um Aemter im Staatsdienste in Europa fast nichts als persönliche Rücksichten obwalten. Ungeachtet aller Phrasen vom öffentlichen Wohle, würden doch wenige europäische Beamte zufrieden seyn, wenn man

*) Europa und Teutschland, Nordamerika gegenübergestellt.

ohne sie für dieses öffentliche Wohl sorgen könnte, wenn man Mittel fände, ohne ihre Dienste fertig zu werden. Aber was sind das für persönliche Rücksichten, die wir bei der Beamtenschaft antreffen? Ist nicht das Bekenntniß: „ich kann ohne das Amt nicht leben, nicht anständig leben!" fast überall im Hindergrunde? Die bessern Beamten erkennen es jedoch mehr und mehr, wie sie ihre Zeit und Kräfte verwenden könnten, und wie sie der Aemter wegen sie verwenden müssen. Und dasselbe Licht, welches ihnen darin vorleuchtet, raubt ihnen auch den Trost der Einbildung von dem großen Nutzen ihrer Dienste für das Heil der Gesellschaft. Obgleich ihnen gemeiniglich, zwischen Papieren eingesperrt und unter der unablässigen Schreiberei, die Muße fehlt, nachzuforschen, wie Alles eingerichtet werden müsse; so geht ihre Kritik doch bald so weit, einzusehen, daß das System, dem sie dienen, nichts tauge, daß in dem alten Gleise noch so große Anstrengungen Einzelner nichts über den alten Schlamm, worin man versunken, vermögen, und je mehr sie sich dergleichen Betrachtungen überlassen, desto schwerer muß es ihnen werden, sich zu verhehlen, daß die Staatsämter gerade durch das von ihrem Zwecke für das Wohl der Völker am meisten abgewichen sind, was sie, die Verwalter, am stärksten daran fesselt. Im Stillen müssen sie sich eingestehen, daß particulare Interessen sie zu ihrem Berufe gebracht haben, und sie daran gebunden halten; daß ohne Rücksichten auf persönliche Versorgung sie ihre Lebenszeit nicht in der Art ihm widmen würden, als sie wirklich thun; daß die Sorge für die höchsten Interessen der Staatsgesellschaften und der Menschheit, für welche sie

ihre Thätigkeit unentbehrlich halten, aus den niedrigsten Interessen ihre Belebung zieht; daß die Regierten keine andern Dienste von ihnen kennen, als welche sie mit ihrem Schweiße bezahlen. Und wer sich etwa zur Beruhigung vorsagen wollte, daß dennoch die edlern Motive bei der Bestellung der höchsten Interessen durch eine eigene Kaste nicht ausgeschlossen seyen; dem tritt alsbald der niederschlagende Gedanke entgegen, daß, wo diese Bestellung einmal als Gewerbe gilt, sich ihr mit der Masse der Dürftigen, die um Aemter sich bewerben, um davon zu leben, auch diejenigen Individuen zuwenden, welche keine edlere Motive kennen, und daß es wenig nütze, ob die gestiegene Geistescultur die Eitelkeit und kleinliche Herrschsucht schwäche, wenn die gleichzeitig gestiegene äußere Noth die Habsucht dagegen um so mehr verstärkt und die Rücksichten auf Versorgung in eine wahre Gier verwandelt, welche die edlern Motiven gänzlich von der Mitbewerbung zurückzuscheuchen droht. Es ist kein Zweifel, daß die helleren Köpfe unter unsern Beamten diesen trostlosen Zustand längst erkannt haben, und Manchen es daher peinlich genug vorkommt, zu einer Rolle verurtheilt zu seyn, die sie zu einem Leben zwingt, das von der guten Bestellung der öffentlichen Angelegenheiten an sich gar nicht geboten wird. Viele sehen auch den wahren Grund des Uebels ein, den die gewöhnlichen Declamatoren über Mangel an Gemeinsinn und über moralische Verderbniß nicht ahnen. Was hilft alles peroriren, daß die Staatsämter blos des öffentlichen Wohls wegen geschaffen seyen, wenn man nicht zu bewirken vermag, daß sie um des öffentlichen Wohls wegen gesucht und verwaltet werden?" —

Daß der Geist eines stehenden Militairs mit der öffentlichen Freiheit unverträglich sey, ist schon öfter in unsern Tagen von Staatsphilosophen erinnert worden; aber nicht minder verderblich ist in dieser Beziehung eine herrschende Beamtenkaste, die einen eignen Staat im Staate bildet, und obgleich für das Volk bestellt, und von ihm bezahlt, in Allen sich demselben vornehm entfremdet. „Durch keine Anstalt, urtheilt Weitzel, ward das öffentliche Leben im Volke, jedes Gefühl von Selbstständigkeit und Freiheit so ganz in seiner Herzgrube durchschnitten, als durch eine Beamtenhierarchie, die vom letzten Copisten bis zum ersten Präsidenten und Minister einen Stand mit gleichen Ansichten, mit gleichem Interesse und in gleicher Lage bildet." In der That, wo in Folge langjähriger unnatürlicher Ausbildung der innern Verhältnisse eines Staats die Besorgung aller Angelegenheiten desselben in die Hände eines eigenen Standes gerathen ist, kurz wo ein Beamtenregiment existirt; da unterscheidet sich das Gebiet des Staatsdienstes toto genere von dem Gebiete des Volkslebens, so daß Staat und Volk Gegensätze bilden. Staatsdiener und Nichtstaatsdiener — das sind die zwei Classen, in welche die ganze Einwohnerschaft eines solchen Landes zerfällt, mit dem Nebenbegriff, daß bei dem Worte Staatsdiener eine mächtige Bevorzeugung vor dem Nichtstaatsdiener gedacht wird. Die Staatsdienerclasse bildet die Herren, die entgegengesetzte Classe der Nichtstaatsdiener das jenen gegenüber und entgegenstehende Volk. Das Kastenwesen der Staatsdienerschaft, der Formalismus des Staatsdienstes, der als solcher ein eigenes Interesse hat, das nicht nur oft von

dem Interesse des Volkes divergirt, sondern auch nicht selten mit diesem in Widerstreit tritt, ist es nun, der der Entwickelung der Volksrechte entgegensteht. Dieser Gegensatz aber vom Interesse des Staats und des Volks ist ein unnatürlicher, unwahrer. Denn wie kann in der menschlichen Gesellschaft das Abstractum Staat ein entgegengesetztes Interesse haben gegen das Concretum Volk? Hieraus ergiebt sich schon an und für sich das Widersinnige, das in dem ganzen Institute des heutigen Beamtenwesens liegt. Dasselbe führt auf der einen Seite zur Verknechtung des Volks, auf der andern Seite zum Despotismus. Denn giebt es einen furchtbarern Despotismus, fragt der oben angeführte Staatsgelehrte, als den von einigen tausend oder hunderttausend vom Staate Angestellten, die unter der Leitung eines Vorgesetzten stehen, dem sie verantwortlich sind und von welchem sie ihre Beförderung zu erwarten haben, in alle Theile des Landes zerstreut, in gleichzeitiger und ununterbrochner Thätigkeit und Wirksamkeit? Und gegen diese Uebel schützen keine mechanischen Einrichtungen noch so freisinniger Verfassungen.

Die Verhältnisse sind es, welche überall die Menschen zu dem machen, was sie sind, und wenn der Geist, der in der Staatsbeamtenschaft vorwaltet, ein für die Völker verderblicher ist; dann ist die fehlerhafte Stellung, worin sich die Staatsbeamten befinden, daran Schuld. Denn ich möchte wohl fragen, ob dieser Geist nicht ein ganz anderer seyn würde, wären sie durch ihre Stellung nicht darauf hingewiesen, nach der Gunst des Regenten zu streben, in dessen Händen ihr Glück liegt, während die Gunst der Regierten ihnen nichts helfen und darum auch von

ihnen unbeachtet gelassen und völlig bei Seite gestellt werden kann. So haben sie in ihrer Lage einen beständigen Antrieb, zu Fürstendienern zu werden, und Staatsdiener nur in sofern vorzustellen, als die Begriffe von Fürst und Staat ihnen identisch vorkommen. Eine Folge des hierarchischen Verhältnisses ist dann, daß sie sich vor Allem der Kunst der Augendienerei und Kriecherei gegen die Höhern zu befleißigen suchen werden, was nur zu gewöhnlich Vornehmthuerei und Insolenz gegen die Niedrigen zur Begleitung hat und als solche pflegen sie in ihrer Stellung Alle anzusehen, welche nicht das Glück haben, zur Beamtenschaft zu gehören, wenn diese auch noch so unabhängig sind. Beobachtet man das Thun und Treiben mancher monarchischen Beamten, die voll selbstsüchtigen Dünkels mit einer Art Geringschätzung auf das Volk herabblicken; so möchte man fast die Vergleichung derselben mit gelehrigen und wohl abgerichteten Pudeln nicht unpassend finden, und dabei rühmen sie sich dann zugleich ihrer hündischen Treue gegen den Herrn. In kleinen monarchischen Staaten, wo der Fürst beinahe alle seine Beamten persönlich kennt, wird freilich in der Regel die Servilität dieser krasser sich bemerklich machen, als in größern Monarchieen. In letzteren herrscht oft ein gewisser point d'honneur unter den Beamten, der vor Niederträchtigkeit bewahrt, ein esprit de corps, dem das Staatswohl wie die Staatsehre am Herzen liegt, während in Duodezmonarchieen der Souverain, wenn er einen Hang zum Despotismus hat, kaum irgend einen Widerstand bei den Beamten findet. Ganz frei von servilem Geiste dürfte indessen ein großer Theil der Beamten kaum in irgend einer Monarchie anzutreffen

seyn; es wäre auch unter den bei denselben obwaltenden Umständen ein Wunder, wenn es anders seyn sollte. Daß es Viele unter unsern Beamten giebt, die einen so achtungswerthen Character haben, daß sie diesem Bilde nicht gleichen, braucht nicht erinnert zu werden; aber der verderbliche Einfluß einer nicht geringen Zahl, die nicht zu diesen Ausnahmen gehören und ihr grelles Hervortreten verleiten leicht das Volk, die Eigenschaften dieser unbillig auf den ganzen Stand überzutragen.

Die Unzuträglichkeiten und Mängel, welche der Bestand einer mit den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften ausschließlich beschäftigten, hierarchisch geordneten, Beamtenschaft im Gefolge hat, werden nie völlig zu beseitigen seyn, weil sie in der Natur der Verhältnisse liegen und unvermeidlich aus diesen entspringen. Als Folgen der dermaligen Einrichtung des Beamtenwesens bezeichnet unter andern Ed. Weinlig in seiner Schrift über Hannover *), der dort aus Erfahrung spricht, einen Geist der höchsten Illiberalität und Unbürgerlichkeit, welcher, wie der schmuzige Rost um den blinkenden Stahl, um alle officielle Thätigkeit sich legt, die Grundlagen aller öffentlichen Institutionen construirt, alle Verwaltungsmaximen dictirt, welche sowohl in den Kanzleien der höhern Dicasterien und Behörden, als ganz besonders und zum Theil mit der plumpesten Inhumanität in den Amts- und Rathsstuben, selbst an dem Schreibtische der untersten Officialen, das Wort und die Feder führt, und in welchem endlich die gesammte Staatsdienerschaft dermaßen, man möchte sagen, aufgesäugt ist, daß er selbst auf eine wahr-

*) Hamburg 1832. S. 56.

haft lächerliche Weise, im geselligen Zirkel den Tanz, den Spieltisch und die Tafel ordnet. Die Regierung handelt da in sich selbst verschlossen, der öffentlichen Stimme und dem Volke jedes Organ entziehend, raubt sich aber dadurch selbst die Mittel, mit Sicherheit die endlichen practischen Wirkungen der öffentlichen Einrichtungen bis in die Hütte des Landmanns, bis in die Werkstätte des Bürgers zu verfolgen. Die verderbliche Frucht dieser krankhaften politischen Auswüchse des Staatskörpers ist dann ein geistlähmender, unsichtbarer politischer Druck, der, wie ein Alp, auf dem Volke lastet. Gegenstücke zu dieser Schilderung eines Hannoveraners dürften sich mit mancherlei Schattirungen auch leicht in vielen anderen Ländern, die einem Beamtenregimente unterworfen sind, auffinden lassen. Es hat sich dieser unselige Zustand zwar an manchen Orten seit Einführung repräsentativer Verfassungen mehr oder weniger verbessert; allein verschwinden wird er nie ganz, so lange alles Regieren und Verwalten sich in den Händen einer eigenen, vom Volke unabhängigen, Beamtenkaste befindet.

Wo ein vom Volke gesonderter, in sich abgeschlossener Beamtenstand besteht, der das Monopol der Staatsweisheit behauptet; da ist selbst in der Monarchie der Regent mehr oder weniger nur das Werkzeug in den Händen der Beamtenschaft, wenn man sich von Seiten dieser auch hütet, es ihm merken zu lassen, daß es so ist. Der Monarch ist da blos der Repräsentant der großen Hierarchie der Staatsdienerschaft, die ihre Interessen mit den seinigen als identisch darzustellen weiß. Denn wenn er auch unter solchen Umständen wohl im Einzelnen seinen

Willen wird verwirklichen können; so wird doch im Ganzen der Gang seiner Regierung Richtungen annehmen, die mehr oder weniger von den Beamten bestimmt werden. Gilt er auch für den Beweger der Regierungsmaschinerie; so kommt es doch bei der Bewegung derselben gar viel auf die Werkzeuge an, deren er sich dazu bedienen muß. Und da es glücklicher Zufall ist, wenn einem Erbfürsten von der Natur Gaben verliehen werden, die ihn zum Selbstregenten eines Staates geschickt machen, und derselbe selten auch die erforderliche Einsicht in der Regierungskunst und die nöthigen Kenntnisse in den Regierungsgeschäften besitzt; so wird es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, fast immer der Fall seyn, daß er, wenn auch oft unwillkührlich, von denen geleitet wird, die unter der Benennung von fürstlichen Räthen oder Ministern an der Spitze der Beamtenhierarchie stehen. Je unfähiger aber der Monarch persönlich zum Selbstregieren ist; desto mehr wird die monarchische Staatsregierung in einem reinen Beamtenregimente bestehen. Solchergestalt artet die Monarchie in eine Oligarchie aus, und der Monarch wird zu einem oligarchischen Chef herabgewürdigt. Man hat dann eine Classe von Leuten, die sich als einen Theil der Souverainetät betrachten und dem Gedeihen eines fröhlichen freien Volkslebens um so hinderlicher und verderblicher werden müssen, als sie durch ihre Stellung in der Staatsgesellschaft sich schon dazu hingetrieben fühlen, gern mitzuwirken, wenn es sich um Verstärkung der Herrschergewalt handelt, weil mit dieser auch ihre eigene Macht verstärkt wird. Nützlich einer solchen regierenden Beamtenschaft ist allerdings das Institut der Fürstenschaft, indem es ihr sehr willkommen

dazu dient, durch Deutung des monarchischen Princips, für dessen treuesten Anhänger und eifrigsten Vertheidiger sie sich darum auch ausgiebt, die von ihr geführte Regierung der Staatsgesellschaft mit der abstrakten Staatsgewalt zu verwechseln, und ihre Handlungen mit dem Nimbus der Person des Staatsoberhauptes zu heiligen. Denn da nach der dem monarchischen Principe zum Grunde liegenden Idee der Fürst als Personification des Staates erscheint; so kann sich die Beamtenschaft in der Monarchie zu der Dienerin eines Noumenons (des Staates in abstracto) erheben, und die Person des Fürsten als Staatsregenten auf eine nebelhafte Höhe stellen, von der sie ihn dann herabholt, so oft sie des Reichs der Fictionen bedarf, um ihre Acten im Namen des den Staat vorstellenden Fürsten zu rechtfertigen. Darum liegt es freilich im Interesse einer solchen Beamtenschaft in der Monarchie, den Kreis der Befugnisse und Prärogative des Monarchenthums möglichst zu erweitern; denn je größer die Machtvollkommenheit des Trägers der Krone, desto größer ihre eigene. Deshalb sind die Beamten in der constitutionellen Monarchie so geneigt, hohen Staatsbudgets, starken Armeen, einer zahlreichen Staatsdienerschaft, der Centralisation in der Staatsverwaltung, der Vielregiererei und so vielen andern Dingen, die zur Vergrößerung der Regierungsgewalt dienen können, das Wort zu reden. Alles das hat vorzüglich die Geschichte Frankreichs bis auf Ludwig Philipp herab sattsam gelehrt und auch die Geschichte anderer constitutioneller Staaten hat Belege genug dafür aufzuweisen. Die Erscheinung, daß die Beamten in der Monarchie in der Regel nicht für eine Beschränkung der fürstli-

chen Autorität, vielmehr für möglichste Schrankenlosigkeit derselben sind, ist wohl sehr erklärbar, da nicht das erstere, wohl aber das letztere ihnen frommen kann. Doch gemeiniglich, bemerkt Wilhelm von Schütz *), sind es nur die Staatsbeamten, selten, ja fast nie die Fürsten selber, welche gewinnen, wenn die fürstliche Macht über die Gebühr ausgedehnt wird. Der Absolutismus erleichtert nämlich den Beamten nicht allein die Geschäfte, sondern vermehrt auch die Mittel und Wege, sich direct oder indirect zu bereichern. Daher sieht man sie so häufig den Absolutismus mit den Royalismus verwechseln, und unter der Firma des letztern als Vertheidiger des erstern auftreten. Darf man sich aber wohl wundern, daß bei solchen Bestrebungen unter denjenigen, die alle reelle Macht in Händen haben, das constitutionelle System nicht gedeihen will!

Wenn die Beamtenschaft, so wie sie in den neuern Staaten organisirt ist, willige Werkzeuge zur Förderung des Autokratismus abgiebt, und geneigt ist, sich zu Allem herzugeben, was ihr Herr, der Fürst will oder befiehlt; dann geschieht indessen das nur, weil fast immer das, was der Fürst, ihr Chef, seinem Interesse angemessen erachtet, auch dem Interesse der Beamtenschaft zuträglich erscheint. Gleichwohl hat die Beamtenkaste auch ihre Sonderinteressen, welche sie verficht und wenn der Fürst diesen nicht huldigt, dann kann es sich ereignen, daß sie sich sogar zu einer Opposition gegen die Person des Fürsten neigt oder wirklich zusammenthut. Doch wird eine solche Erscheinung allezeit nur vorübergehend seyn, blos

*) In Pfeilschifters Staatsmann. Bd. XII. Heft 2. 1827. S. 102.

so lange dauern, bis der Zweck erreicht ist, der immer mehr oder weniger ein selbstsüchtiger seyn wird, wenn es gleich auch Verhältnisse geben kann, wo das Kasteninteresse mit dem allgemeinen Interesse zusammenfällt, und das Streben der Beamtenwelt mit dem des Volks sich alliirt. Daher hat man wohl erlebt, daß die Beamten zur Gründung einer neuen Ordnung der Dinge mitgewirkt haben, wenn die bestehende ihre Interessen gefährdete, oder sie durch eine Reform der Staatsordnung zu gewinnen hofften. Sobald aber dieses Ziel erreicht war; dann sah man sie auch bald wieder gemeinsame Sache mit der fürstlichen Macht machen, und ihre Interessen mit denen dieser amalgamiren. Allein die Fürsten haben den Irrthum bisweilen theuer genug zu bezahlen gehabt, wenn sie in der Vertheidigung ihrer Macht durch die Beamtenschaft einen Beweis der Anhänglichkeit dieser an ihre Person zu erblicken glaubten; denn eine Beamtenschaft, wie man in den modernen monarchischen Staaten hat, wird gewöhnlich jeder herrschenden Gewalt dienen, die einen Theil ihrer Macht auf sie überträgt, und ihr eine Portion von den mit der höchsten Macht verbundenen Vortheile zufließen läßt. Dem besiegten Gebieter ist eine solche Beamtenschaft nicht selten eben so feindlich gewesen, als sie ihm früher aus Interesse unbedingt zu dienen sich hatte angelegen seyn lassen. Ohne Vergleich würdiger für das Staatsoberhaupt in einer Monarchie dürfte es immer erscheinen, von den Wünschen und Aussprüchen des natürlichen Organs des ganzen Volks, der Versammlung der Nationalrepräsentanten, als von dem Einflusse eines einzelnen Standes, der ein künstliches Organ des vernünftigen Gesammtwillens abgeben soll, aber diesen nur zu

oft in einem Lichte darstellt, in welchem die Farbe seines Kasten= und Standesinteresses vorwaltet, sich bestimmen zu lassen. Ein jedes Beamtenregiment kann nur zu einer einseitigen Leitung des Staatslebens, im Interesse einer Minderzahl in der politischen Gesellschaft führen, und wenn in so vielen neuern Staaten, trotz der Einführung von Repräsentativverfassungen und der Verkündigung der liberalsten Grundsätze in den Constitutionsurkunden, kein wahrhaftes öffentliches Leben hat zum Vorschein kommen wollen; dann ist diese Erscheinung zu einem großen Theile schon aus der Beibehaltung des Organismus der Staatsbeamtenschaft begreiflich.

Je mehr alles Staatsleben aus den Staatsgesellschaften verschwand, um sich in der Alleinthätigkeit der Staatsbeamten zu concentriren; desto mehr haben die Staatsbürger in den Hintergrund und die Staatsregierer und Staatsverwalter in den Vordergrund treten müssen; so daß am Ende die Staatsgesellschaften mehr ihrer Beamten, als ihrer Bürger wegen, vorhanden zu seyn schienen. In der That hat es in den heutigen Staaten auch fast den Anschein, als arbeiteten die Staatsbürger nur, damit es ihren Regierern und Verwaltern an nichts gebreche, und diese wissen ihnen nicht einmal Dank dafür, sind vielleicht geneigt, sie so anzusehen, als wären sie blos dazu da. Denn wenn die Beamtenschaft sich zugleich mit das Wohlergehen der Staatsbürger angelegen seyn läßt; dann geschieht es nur zu häufig ungefähr aus den nämlichen Motiven, weshalb der Landwirth fette Kühe den magern vorzieht, da er nämlich weiß, daß von jenen mehr Milch zu melken ist, als von diesen. Ein neuerer Schrift-

steller — der Verfasser der „Briefe aus Berlin" — war darum der Meinung, daß ein großer teutscher Staat, den man gemeiniglich als einen militairischen zu bezeichnen pflege, passender den Namen eines Beamtenstaates verdiene. Auch bekümmern sich in einem Lande, wo das Regierungssystem ein Beamtenregiment ist und die Beamtenhierarchie, durch alle Zweige der Verwaltung sich hindurchwindend und alle Gewalt in sich concentrirend, von dem Volke oder den Regierten ganz unabhängig ist, die Beamten selten um das Urtheil des Publicums. Jeder Localbeamte ist da geneigt, seine Beziehung als Staatsbürger gänzlich vergessend, sich lediglich als Zubehör der höchsten Gewalt zu betrachten. Darum handelt er leicht satrapenmäßig für sich, ohne sich in eine bürgerliche Beziehung zum Ganzen zu schicken, sein Ermessen wird Willkühr, seine Vorschrift herrischer Befehl, und weit erhaben sich dünkend über das, was er Volk nennt, und von dem er sich als Appendix der Souverainetät sorgfältig zu separiren sucht, sieht er in dem Tadel der von ihm verachteten öffentlichen Meinung eine strafbare Herabwürdigung des Ansehns und der Würde des Souverains, von dessen Glanz auch ein Partikelchen auf ihn, den fürstlichen Diener fällt. Daher hat man in einem solchen Lande so viele kleine Staaten, als es Amtsbezirke giebt, in denen der Beamte etwa als regierender Statthalter und der Gerichtsunterbediente als vollziehender Minister erscheint. Mögen auch an der Spitze dieser Masse kleiner Autokraten die thätigsten, wohlwollendsten und rechtlichsten Oberbehörden stehen; diese sind so gänzlich abgeschnitten von aller unmittelbaren Einwirkung auf das Volk, daß sie,

auch bei dem besten Willen und regsten Eifer für das Gemeinwohl, in der Ausführung sich auf die Unterbehörden verlassen müssen, weil sie, unbekannt mit den Interessen und Bedürfnissen der Localitäten, sonst jeden Augenblick Gefahr laufen würden, die größten Fehlgriffe zu machen.

Keins der kleinsten Uebel, welches Staaten trifft, in denen das ganze Regierungs- und Verwaltungsgeschäft in den Händen von besoldeten Staatsbeamten liegt, die eine vom Volke gesonderte, begünstigte und bevorzugte Kaste, einen eigenen privilegirten Stand bilden, ist auch darin zu finden, daß durch den steten Uebertritt aus der producirenden Classe zu der consumirenden, ersterer fort und fort viele geistige und physische Kräfte entzogen werden. Denn es ist einleuchtend, daß alle Regierungsbeamten nur als Consumenten, aber nicht als Producenten in dem Staatshaushalte und in der Volkswirthschaft in Betracht kommen können. Nimmt man nun an, was sicherlich nicht für übertrieben zu halten ist, daß, mit Einrechnung des Militairs und der Familien der Civildiener, nur 8 bis 10 Proc. der Gesammtbevölkerung — in vielen Staaten reicht dies noch nicht einmal hin — rein auf Kosten der übrigen 90 Proc. leben, ohne etwas anderes als Actenstöße zu produciren; so muß Jeder erkennen, wie nachtheilig die jetzige Organisation des Regierungs- und Verwaltungswesens für die Nationalwohlfahrt ist. Wie viele Talente gehen jetzt ungenützt verloren, weil sie zur Vorbereitung auf den übersetzten Staatsdienst gerichtet werden, in welchem, bei der Masse fähiger Bewerber, der tüchtigste Kopf der Gefahr ausgesetzt ist, sein Leben hindurch eine untergeordnete Stellung zu behalten, und sein

Genie im Staube der Registraturen zu begraben. Wie viele Capitalien, hinreichend zur Begründung eines redlichen bürgerlichen Erwerbs, zur Gründung und Erhaltung einer Familie, wenn geregelte Thätigkeit sie zu nützen versteht, werden jetzt aufs Spiel gesetzt, nutzlos während der langen Vorbereitungsjahre von manchem minderfähigen oder mit keiner Neigung für ein Brodstudium beseelten jungen Mann verschleudert zu werden. Wie viel heilsamer würde es seyn, wenn sich mehr junge Männer von Vermögen und Talenten den technischen und andern Erwerbszweigen zuwendeten. Das in unsern Staaten vorherrschende Streben nach Aemtern im Staatsdienste ist indessen, bei den Vortheilen, welche der Staatsdienst vor andern Beschäftigungen gewährt, sehr natürlich. Denn wie ungemein viel angenehmer und vortheilhafter an Ansehen, Einfluß, Geltung sowohl, als auch oft in pecuniairer Hinsicht, ist bei uns die Stellung eines Mannes in einem besoldeten Staatsamte gegen die eines ihm etwa gleichstehenden in irgend einem Gewerbe! Dort mehr oder weniger Anstrengung und Leistung von gleichem Erfolge, hier Alles von der Persönlichkeit abhängend — dort Sicherung alsbald nach dem ersten Eintritte bei Krankheit, Alter, Unfällen, hier nur unmittelbare Frucht der eignen Aussaat — dort Freiheit von aller Sorge, hier stete Sorge für die Hinterbliebenen — dort Einfluß übend, hier Einfluß duldend — Hammer und Amboß. Den Staatsbeamten zerstört kein Frost oder Hagel sein Einkommen; er ist in einem sichern Hafen, geschützt gegen alle Wechselfälle von Wind und Wetter; er braucht für seinen Unterhalt nicht besorgt zu seyn, denn dafür sorgt der Staat. Man hat

sich daher nicht zu wundern, daß unter solchen Umständen bis in die untersten Regionen hinab, wer nur lesen, schreiben und etwas rechnen kann, und einige Anstelligkeit besitzt, den bürgerlichen Beschäftigungen zu entfliehen und irgend einen festen Posten im Staatssolde zu erlangen trachtet *). Ueberall wo eine Anstellung im Staats- oder vielmehr Regierungsdienste mit so großen Vortheilen verbunden ist, wie in vielen neuern Staaten, und der Besitz eines solchen Amtes schon dadurch die Meinung schmeichelt, daß dasselbe über das Volk erhebt und zur Mitgliedschaft in einer Kaste verhilft, die sich höher dünkt, als die übrigen Staatsbürger, wird es an Zudrang dazu nicht fehlen, und selbst eine in der That bestehende Ueberfüllung der Expectanten nicht die Lust abkühlen, das bequeme Heranarbeiten zum sichern Einkommen dem Streben des Geschäfts- und Gewerbsmannes oder dem glücklichen Lohne des Fleißes und der Erfindung vorzuziehen. Alles wird sich drängen, ein Glied in der Kette des Beamtenregiments zu werden, und man sieht wirklich in vielen Ländern die ganze gebildete Jugend der Nation den Staatsdienst als das einzige Mittel betrachten, ein sorgenfreies Leben zu gewinnen. Schwerlich wird auch zu hoffen seyn, daß, so lange die obwaltenden Verhältnisse fortbestehen, ein Culminationspunct des Drängens zum Staatsdienste eintreten, eine klarere Einsicht diese Manie zerstreuen und den Gewerben und Künsten, dem bürgerlichen Fleiße und dem schaffenden Sinne eine Menge fähiger Köpfe zurückliefern werde, die in untern Staatsstellen hinter Acten

*) Vergl. Martins Grundlinien einer Verwaltungs-Ordnung. Cassel, 1834. S. 10 u. 11.

verkümmern, während sie als geschickte und gebildete Bürger durch Eingehen in die allgemeinen Verhältnisse unserer Zeit, wie in die besondern ihres Berufs, ihrem Vaterlande und ihren Mitbürgern von ungleich größerm Nutzen seyn könnten.

„In der Gewerbsbahn, sagt Nebenius *), herrscht mehr oder minder die freie Concurrenz, und der Stimper bleibt zurück oder stürzt. Der an dem Gängelbande der staatspolizeilichen Bevormunderei gewöhnte Teutsche mißtraut seinen eigenen Beinen, sogar wenn sie wohlgestaltet sind, und strebt nach sicherem Brode, wenn es auch das weit schmälere wäre, d. h. in seinen Augen nach einer Staatsbesoldung oder einer Kirchenpfründe. In wie vielen Dutzenden von Landpfarrern wohnt nicht ein entschiedenes Landwirthschaftstalent, wie wenige davon aber hat die Natur zu Theosophen geboren!" Durch das Drängen nach Staatsstellen werden dann diese, und durch diese wird wieder das Drängen vermehrt. Der Privatmann wird unter solchen Verhältnissen kaum noch einen guten Schreiber, Bauverständigen oder sonstigen Techniker für seine Privatangelegenheiten finden, weil Jeder, der ein Weniges gelernt hat, alsbald ein Amt oder Aemtchen im Staate erzielt.

Vorzügliche Beachtung aber verdient zugleich der Kostenpunct. Denn wie theuer kommt nicht diese Methode, Alles durch vom Staate d. i. der Regierung angestellte und besoldete Beamte leiten und verwalten zu lassen, den Völkern zu stehen! Neben den Ausgaben für den Hof

*) Betrachtungen über technische Lehranstalten. Karlsruhe, 1833. S. 104.

und das Militair, sind die für die Civildienerschaft es, welche am schwersten auf den Staatsbürgern in so vielen Ländern lasten. Gewiß kommt ein großer Theil des Abgabendrucks, unter dem heut zu Tage die Staatskörper leiden, von dieser Art der Organisation der Staatsregierung und Staatsverwaltung. Die so häufige Finanzverlegenheit und der Druck der öffentlichen Lasten in den modernen Staaten rühren zu einem großen Theile von der Einrichtung des Beamtenwesens her. Denn das Heer der hungrigen und habsüchtigen Regierungsbeamten, die sämmtlich auf Staatskosten nicht nur leben, sondern wo möglich im Ueberflusse und mit Luxus leben wollen, läßt es zu keiner dauernden Erleichterung der Regierten in den Steuern kommen, und ihre Unterhaltung und Dotirung erfordert nicht selten einen Kostenaufwand, der mit den Hülfsquellen des Landes in keinem Verhältnisse steht. Bringt man neben den Besoldungen noch die Kosten für die Unterhaltung der Locale, für Heizung, Schreibbedarf ꝛc. in Anschlag; dann wird man noch mehr erkennen, welche große Last für das Volk die zahlreichen Regierungs- und Verwaltungsbehörden sind. Hierin liegt ein Krebs, der fort und fort an dem Marke des Staatskörpers nagt, und diesen zu keinen Kräften kommen läßt. Denn der größte Theil der Staatsangehörigen muß, was durch Fleiß und Betriebsamkeit von ihm errungen wird, an Steuern wieder abgeben, um die Staatscasse in den Stand zu setzen, das zahlreiche Beamtenheer zu füttern, und vermag darum an keine Verbesserung seines Zustandes zu denken. Redet man von den großen Bedürfnissen des Staates; dann sind es eigentlich blos die Bedürfnisse seiner Regierer und Ver-

walter, die gemeint sind; denn die Staatsbedürfnisse würden ohne Vergleich weniger beträchtlich seyn, wenn es keine Leute gäbe, die sich unter dem Namen von Staatsregierern und Staatsverwaltern ein Geschäft daraus machten, sich um eine Menge Dinge zu bekümmern, von denen sie sich entfernt halten sollten, weil sie meist ohne sie besser gehen würden. In den Staatsbudgeten dürfte in der That die Civilliste der Fürsten, wenn man sie auch noch so freigebig dotirte, unschwer zu decken seyn, hätte man daneben nicht zugleich die Ausgaben einer zahlreichen Beamtenhierarchie zu bestreiten, die auf Kosten der Gesammtheit ein gutes und gemächliches Leben zu führen verlangt. Es wird von einem Könige unserer Tage erzählt, daß er sich der strengste Oekonomie in seiner Hofhaushaltung befleißigt und seine Tafel auf sieben Schüsseln täglich beschränkt habe. Allein wozu konnte eine solche königliche Sparsamkeit nützen, wenn Hunderte von Beamten vorhanden waren, mit so reichlichen Gehalten, daß sie dreimal mehr Schüsseln, als der König auf ihren Tafeln haben konnten? Kaiser Franz 2. soll einmal, als über eine neue Auflage geklagt ward, mit der ihm eigenen Naivetät geäußert haben: „Ja, ja, der Staat wird uns noch Alle ausziehen.“ Was ist nun aber wohl der Staat, der so viele und große Opfer erheischt? Ist es etwa die Staatsgesellschaft? Nein; denn diese würde, wenn die Staatsregierung ihre Wirksamkeit auf deren allgemeine Interessen beschränkte, nur höchst geringe Opfer von Seiten der Staatsbürger in Anspruch zu nehmen haben, wie man im freien Nordamerika sieht. Es ist die künstliche Staatsregiererei mittelst eines Beamtenstandes,

die das Regierungs- und Verwaltungswesen so ungemein kostspielig und für das Volk so drückend macht. Es ist eine Minorität in der Staatsgesellschaft, die sich an die Stelle dieser setzt, und im Namen derselben von der Majorität so bedeutende Opfer begehrt, welche größtentheils nicht dieser, sondern nur jener zum Vortheile gereichen. Kann man es darum den Völkern verargen, wenn sie in dem Wunsche nach wohlfeilen Regierungen übereinstimmen; denn ist es nicht eben das Heer der Beamten, das ihnen so viel mehr zu erhalten kostet, als nöthig wäre?

Das Beamtenregime hat ferner das Eigene, daß je mehr man es zu vervollkommnen sucht, desto mehr die Inconvenienzen wachsen, die es in seiner Begleitung hat, während zugleich mit den Fortschritten der Cultur, welche die Verhältnisse verwickeln und die öffentlichen Geschäfte vermehren, die Uebelstände sich stets vergrößern. Denn je weitern und ausgedehntern Umfang das Geschäftsgetriebe der Staatsregierungen und Staatsverwaltungen gewinnt; desto kostspieliger müssen diese werden, indem immer mehr Räder erforderlich sind, um die große verwickelte Maschinerie derselben in fortdauernder Bewegung zu erhalten. Mit der Vermehrung der Behörden und Beamten, die alle besoldet seyn wollen, vermehren und vergrößern sich dann auch die Lasten der Staatsbürger. Thatsache ist es, daß besonders seit den letzten dreißig Jahren der Beamtenstand fast allenthalben fortwährend und progressiv dergestalt an Zahl zugenommen hat, daß die Kosten seines Unterhalts die besten Kräfte der Völker verzehren. Es ist authentisch, bemerkt ein neuerer Schriftsteller, daß man im ganzen preußischen Staate vor etwa

60 Jahren nicht mehr als 17 Assessoren, damals, glaube ich, Assistenten genannt, hatten; heute zählt man deren 400, obgleich durchschnittlich nur 12 Rathsstellen offen werden. Es giebt gegenwärtig in Preußen gegen 2400 Referendare und wahrscheinlich gegen 4000 Auscultanten. Dieser Zudrang vermehrt sich, wie eine Lavine, und auch ohne Besoldung drücken doch alle diese Menschen auf dem Volke. Man hört oft bei uns die sogenannten Sinecuren in England bitter tadeln, und sie als eine Verschwendung des Staatsvermögens bezeichnen. Gleichwohl hat die Beamtenherrschaft des Festlandes, wurde einmal irgendwo sehr richtig geurtheilt, mehr Stellen geschaffen, die das Volk höher belasten, als mit dem bloßen Gehalte ihrer Inhaber. In England giebt es noch bis jetzt eine, wenn gleich in der jüngsten Zeit bedeutend verminderte, Anzahl Stellen, die ihren Inhabern gar keine Sorge, aber auch dem Volke keine Sorge machen; es sey denn das verhältnißmäßig ungemein geringe Plus, das sie im Ausgabebudget herbeiführen. Die Beamtenherrschaft diesseits des Kanals konnte nicht so leicht Stellen ohne Geschäfte behaupten, und es lag dies auch weniger in ihrem Sinne. Dafür aber hat sie Geschäfte für Stellen, folglich sowohl Geschäfte als Stellen gemacht, die nicht blos ihren Inhabern, sondern auch dem Volke Sorge genug machen. Denn je mehr Behörden und Beamte vom Staate eingesetzt, desto mehr Geschäfte; wo diese auch mangeln, da wissen jene sie sich schon zu schaffen, und jemehr Staatsbeamte in Thätigkeit sind, desto größere Beeinträchtigungen erleidet die Freiheit der Individuen. Da mit der fortschreitenden Bildung und Gesittung auch die Bedürfnisse der

Staatsgesellschaften steigen und sich vermehren, und alsdann immer mehr Anstalten nöthig werden, an die man früher kaum gedacht hatte — wie z. B. Irrenhäuser, Taubstummen=, Blinden= und andere Institute, höhere Gewerbsschulen, Assecuranzen, Banken und hundert Dinge mehr; — so läßt sich bei einem Systeme, welches von dem Princip ausgeht, daß bei allen öffentlichen Einrichtungen die Leitung von Oben herab komme und den von der Regierung angestellten Beamten anvertraut werden müsse, wirklich kaum absehen, wie weit die Vermehrung der Zahl der Staatsbeamten noch getrieben werden wird und muß, um ein vollkommenes Beamtenregiment zu constituiren. Mit jeder neuen in's Leben tretenden öffentlichen Anstalt wächst nämlich die Zahl der erforderlichen Staatsdiener. Dazu kommt denn noch, daß selbst wohl manche unnöthige Anstalten gegründet werden, um Gelegenheit zu haben, dem Einen oder Andern, der begünstigt werden soll, eine einträgliche Stelle zu verschaffen.

Das ganze Beamteninstitut bedarf einer Radicalreform, wenn es in unsern Staaten besser gehen soll, wenn man insonderheit gegründete Hoffnung nähren will, daß das Repräsentativsystem in seiner Anwendung auf die erbmonarchische Staatsart naturgemäße Früchte trage, und sich nicht in bloße Täuschung auflöse. Dies ist das Ergebniß, welches sich aus den vorhergehenden Betrachtungen herausstellt, und Jedem, der diese mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wenn er unbefangen in seinem Urtheile ist, einleuchten dürfte. Mit den Mitteln, die dazu führen können und in den gegebenen Zuständen als die geeignetsten zur Erreichung jenes Zwecks erscheinen, werde ich mich in einer andern, für diese Zeitschrift bestimmten, Abhandlung beschäftigen.

Ueber Finanz-Etats.

Ein Beitrag zu der Geschichte derselben.

Vom Professor v. Fulda in Tübingen.

„Es schrieb sich Necker in seinem compte rendu S. 22, sagte v. Malchus (Handb. der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2. Thl. S. 96.), das Verdienst zu, die Etatisirung des gesammten Staatshaushalts und der einzelnen Zweige desselben eingeführt zu haben. Es gebührt aber dasselbe Sully." — Sully bemerkte in seinen Mémoires, Année 1601. Liv. XII., daß er an dem ersten Tage dieses Jahres seinem Könige fünf allgemeine Etats vorgelegt, deren jeder auf seine einzelnen Verfügungen eine Beziehung gehabt habe. Sie seyen in einem ausdrücklich für diesen Zweck gefertigten Buche enthalten gewesen. In dem ersten dieser Etats, dem wichtigsten, indem er in die Einzelnheiten desjenigen eingegangen wäre, was sich auf seinen Geschäftskreis als Finanzminister bezogen habe, sey alles dasjenige enthalten gewesen, 1) was an Geld von dem Könige erhoben werde, in welcher Art es auch erfolge; 2) was zur Bestreitung der Erhebungskosten in Abzug gebracht werden müsse, und 3) was hiernach als reiner Ertrag für die königliche Casse erscheine. „Ich sollte nicht zweifeln, sagte er hierbei, daß der Gedanke an Rechnungen dieser Art Manchem vorgeschwebt habe, seit die Finanzen einigen Regeln unterworfen worden sind; das Interesse allein mag die Ausführung verhindert haben. Wie dem aber auch sey, ich werde immer behaupten, daß man ohne solche Leitung nur blind oder betrügerisch in

28 *

diesem Felde werde arbeiten können." Der zweite dieser Etats wurde einzig zur Instruction für die Verwaltung des königlichen Schatzes gefertigt. Er enthielt alles dasjenige, was an königlichen Geldern, woher oder unter welchem Titel es kam, 1) jährlich durch die Hände dieser Verwaltung ging; 2) über wie vieles hier von dieser ganzen Summe verfügt, und 3) wozu sie verwendet werden konnte. Der dritte bezog sich auf die Großmeisterschaft der Artillerie, eine genaue Nachweisung ihres Empfanges, und ihres Aufwands, verbunden mit einem Inventarium über alles dasjenige, was hierher gehörte, z. B. die Zahl und Beschaffenheit der Kanonen u. a. Waffen und der Kriegsvorräthe, welche an verschiedenen Plätzen und Magazinen zerstreut waren. Der vierte, sagte er, gehörte zu meinem Amt als Ober-Weg-Inspector, und bezeichnete allen gemachten und zu machenden Aufwand dieser Art sowohl von Seiten des Königs als der Provinzen; und der fünfte endlich enthielt ein Verzeichniß der Städte und Schlösser, insbesondere an den Grenzen, welche einen Aufwand verursachten, mit Veranschlagung der Kosten der hierzu erforderlichen Arbeiten. — Nur so weit bezeichnete Sully selbst seine Entwürfe dieser Art. Auch Baumstark hat in seiner Schrift: „Des Herzogs v. Sully Verdienste um das französische Finanzwesen. Mannheim, 1828. S. 130. u. f." Auszüge aus den eben genannten Bemerkungen Sully's gegeben, und dabei allerdings richtig bemerkt, daß dieselben nicht in das Detail eingehen, aus welchem man ersehen könnte, ob ordnungsmäßig und wie die einzelnen Rubriken wohl zusammengesetzt waren, daß seine Zusammenstellungen in mancher Hinsicht mehr

enthalten mußten, als der heutige Begriff von Etat verlangt, daß Sully sich aber gleichwohl durch die Anlegung solcher Etats so gewiß ein Verdienst erworben habe, als zur Anlegung einer tüchtigen Wirthschaft, besonders wenn sie zusammengesetzt, sehr ausgedehnt und verwickelt ist, erfordert wird, zum Voraus ihre Gegenstände, ihre Bedürfnisse und die Mittel zu ihrer Befriedigung zu kennen.

Wenn ferner Sully schon in dem Eingange zu genannter Bezeichnung seiner Etats die Bemerkung machte, es habe ihm die Idee der Etatisirung aller Zweige der Finanzen immer so glücklich und geeignet geschienen, die größtmögliche Genauigkeit in den letztern zu erzielen, daß er darauf bedacht gewesen sey, sie auf alles dasjenige anzuwenden, was er dazu geeignet erachtet habe; so läßt sich sowohl hieraus, als aus der oben bezeichneten Stelle, daß der Gedanke an solche Etats erwacht seyn müsse, seit das Finanzwesen gewissen Regeln unterworfen worden sey, schon schließen, daß er die Idee und ihre Anwendung weit älter erachtete, als diesen seinen eigenen Versuch. Gleichwohl gebührt ihm immer die Ehre ihrer Nutzung für seine Verwaltung, und wenn Necker sich jenes Verdienst zuschrieb, und es auch nur auf Frankreich bezog; so war er hierin in einem gewissen Irrthume befangen. Indessen muß der Verf. dieses Aufsatzes bemerken, daß er die ausdrückliche Behauptung Neckers, zuerst die Idee der Etatisirung des ganzen Staatshaushalts realisirt zu haben, weder in einer französischen noch teutschen Ausgabe seines compte rendu finden konnte, wohl aber Hinweisungen genug, welche auf eine solche eitle Behauptung schließen lassen. Necker's compte rendu war selbst

eine Art von Etat, insoferne er nicht nur den damals bestehenden Finanzzustand dem Könige und der Nation darlegen, sondern auch, als nähernder Ueberschlag, über die Zukunft unterrichten, die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben Frankreichs zur damaligen Zeit überhaupt und zu dem Beweise darlegen sollte, daß die versprochenen Zahlungen erfolgen könnten, insbesondere, daß der öffentliche Credit noch nicht überspannt sey, sondern die Einnahmen der Staatskasse ihren Gläubigern noch Sicherheit für Capital und Zinsen gewähren könne. Insoferne Necker diesen Zustand öffentlich bekannt machte, konnte er sich wohl dieses Verdienst — das Verdienst erstmaliger öffentlicher Bekanntmachung dieser Art in Frankreich, von Seiten der diesfalsigen höchsten Behörde selbst, — ohne Zweifel mit Recht zuschreiben. So weit konnte freilich Manches in dieser Hinsicht von Frankreich erlernt werden; so wenig auch sonst die ältere französische Geschichte Lehrreiches dieser Art nachwies. Friedrich 2. schrieb, bei aller seiner Vorliebe für französische Literatur und Bildung seiner Zeit, an d'Alembert: „Ihre Nation ist die inconsequenteste in ganz Europa. So zeigt sie sich in ihrer ganzen Geschichte. In der langen Reihe von Regierungen giebt es keine Ausnahme, als einige Jahre unter Ludwig 14. Heinrichs 4. Regierung war nicht ruhig und nicht lang genug, daß sie in Anschlag gebracht werden könnte. Während Richelieu's Verwaltung bemerkt man Verbindung in Planen, und Kraft in der Ausführung; aber dies sind in der That nur kurze Perioden." In keinem Grade ist dieses auch auf die Finanzen und die Finanzperiode von Sully bis Necker mit einer kurzen Ausnahme geltend.

Es mag aber diesem seyn, wie ihm wolle; so ist die Anwendung des Etatswesens in den Finanzen, obgleich nur unvollkommen, doch ohne allen Zweifel in mancher Hinsicht vollkommener, als Necker sie durchführen konnte, weit älter.

Wir gebrauchen das Wort Etat in seiner finanziellen Beziehung in zweierlei Bedeutung: Einmal als Wirkungskreis überhaupt. Die Einnahmen und Ausgaben, die einer General- oder Specialverwaltung in größerem oder kleinerem Umfange von dem Staate zu besorgen anvertraut sind, mit Hinsicht auf die Quellen, aus welchen die erstern fließen, und auf die Verwendung, denen die letztern unterliegen, nennen wir den Etat einer solchen Verwaltung im weitern Sinne. Wir sprechen in dieser Beziehung von Einkünften und Ausgaben, die sich in dem Etat oder angewiesenen Wirkungskreise einer Verwaltung befinden, oder über derselben sich hinaus erstrecken. In diesem Sinne hängt der Begriff von Etat mit Rechnung und Verwaltung überhaupt und im Allgemeinen zusammen. Dieser Begriff ist es aber nicht, wiewohl er mit dem eigentlichen Etatwesen Verbindung hat und es gewissermaaßen begründet, in welchem die Sache hier genommen wird, sondern hier wird sie auf eine möglichst vollständige und begründete Uebersicht sowohl der materiellen Bedürfnisse einer Staatsverwaltung, als der Mittel bezogen, über welche dieselbe zur Deckung und Befriedigung von jenen verfügen kann. Der Finanzetat oder das Staatsbudget ist ein vorläufig nach Berücksichtigung aller Umstände für einen gewissen Zeitabschnitt gefertigter Ueberschlag über die in diesem Zeitraume zu erwartenden Einkünfte und zu

bestreitenden Ausgaben des Staats. Wie denn im Größern des gesammten Staats, eben so auch im Kleinern jeder einzelnen Verwaltung, und hiermit ihres diesfalsigen Wirkungskreises. Weiset der Finanzplan die Quellen nach, aus welchen Einkünfte innerhalb solchen Wirkungskreises fließen, und die Arten und Gegenstände, auf welche diese Einkünfte wieder hingewandt werden; so wird der Etat durch ihn begründet.

Die Etatisirung im ganzen Staatshaushalte, oder nur in einzelnen Hauptzweigen desselben, kann sich nun auf dreierlei Arten bilden: I) blos als solche Vorausbestimmung oder Vorausschätzung im Größern und im Ganzen des betreffenden Haushalts vermittelst unmittelbaren Vorgangs oder einer Durchschnittsberechnung der Einkünfte und Ausgaben aus frühern Erfahrungen, und wohl auch mit Hinsicht auf nächstkünftige diesfalsige Erwartungen, nur in der Absicht, sich die erforderlichen Einnahmen für gewisse Ausgaben zu sichern, oder umgekehrt, je nach gewissen Einkünften zu dem sichern Bewußtseyn zu gelangen, gewisse Ausgaben bestreiten zu können oder beschränken zu müssen, mithin ohne besondere und bestimmte Bindung von beiden gegenseitig. II) Als solcher Voranschlag im Größern und im Ganzen des betreffenden Haushalts in ähnlicher Weise gefertigt, aber regelmäßig jährlich oder in gewissen Perioden wiederkehrend, und wohl auch mit mehr oder weniger specieller Rücksicht auf die einzelnen Quellen und Arten der Einkünfte und Gattungen des Aufwands, welche erstere, und mit welchem sichern Erfolg sie fließend sind, und welche letztere als Bedürfniß erkannt werden, aber zugleich bindend, um als Richt-

schnur für diesen Haushalt, und so auch in seiner Art für den ganzen Staatshaushalt im Allgemeinen zu dienen; und endlich III) als solcher Ueberschlag in gleicher Art bindend, ja selbst gesetzlich durch das Finanzgesetz des Landes bindend, und gestützt im Staatshaushalte auf genaue und besondere Prüfung aller speciellen Gattungen von Einkünften und Ausgaben, hindurchgeführt durch dieselben, und mithin durch alle Zweige der Verwaltung und einzelne Rechnungen derselben, und alsdann zusammengeordnet in gleichartigen Gegenständen, bis sich durch diese Zusammenordnung alles Gleichartigen ein Etat der ganzen öffentlichen Wirthschaft ergiebt, wobei denn also auch das ganze öffentliche Rechnungswesen darauf eingerichtet ist, eine stete Uebersicht und Vergleichung von wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit den Etatspositionen im Einzelnen und im Allgemeinen zu erhalten. Diese dreierlei Arten von Etats und Etatsfertigungen fließen indessen auch mehr und weniger in einander über.

In der hier erstgenannten Art und Weise hängt Etatwesen wieder, wie nach dem oben zuerst aufgestellten allgemeinen Begriffe von Etat, mit geordnetem Rechnungswesen zusammen, und ist wohl so alt, als letzteres. Ein jeder kluger und gewissenhafter Verwalter eines eigenen oder fremden Vermögens wird, nach dem jährlichen Abschlusse seiner Rechnung, eine allgemeine und wenn auch nur oberflächliche Vergleichung derselben mit den Resultaten seiner vorangegangenen Rechnung anstellen, und von jeher angestellt haben, seit ordentliche Rechnungen geführt wurden, und aus den neueren wieder sich eine Richtschnur für die folgenden daraus ziehen und gezogen haben, und

seine Erwartungen hierauf gründen; wie im Kleinern, so auch im Größern, wie in den Specialverwaltungen, so auch in einer Generalverwaltung, freilich in letzterer nicht immer mit einem ausdrücklichen und genauen Hinblicke auf die erstern, aus welchen die letztere zusammengesetzt ist. Hiermit wird schon in alten Zeiten durch die Staatsrechnungen und für dieselben ein allgemeiner Etat, obgleich ein unvollkommener, für den ganzen Staatshaushalt hier oder dorten gezogen worden seyn, ein desto unvollkommenerer und ein solcher, der diesen Namen kaum verdient, je weniger die öffentlichen Einkünfte in einem Centralpuncte sich vereinigten, je zerstreuter Einnahmen und Ausgaben des Ganzen erfolgten, und je mehr solche nicht allein in Geld, sondern auch und vornehmlich in Früchten und Lieferungen anderer Naturalien und Materialien erfolgten, wo denn genaue Uebersicht häufig kaum oder nicht mehr erfolgen konnte.

Es ergiebt sich aus mehrern Stellen bei Livius, bemerkt Hegewisch in seinem „historischen Versuch über die römischen Finanzen (Altona 1804. S. 79 u. f.)", daß in der von ihm bezeichneten zweiten Periode römischer Finanzgeschichte — von Einführung des Truppensoldes bis zu Kaiser August — jährlich, nachdem die sämmtlichen Staatsbeamten, die Consuln, die Prätoren, die Censoren u. a. für das folgende Jahr gewählt waren, alsdann der Senat, in seiner ersten Sitzung nach der Wahl, die Ausgaben des Aerarii für das folgende Jahr, ähnlich der Art, wie sie jährlich in Großbritannien vom Parlament bestimmt werden, für das folgende Jahr bestimmte. Die Summen, die zu jedem Artikel verwandt werden

sollten, wurden jedesmal nach den Umständen und Bedürfnissen bezeichnet. Der Hauptartikel war der Kriegsetat. Alle (Geld) Einkünfte gingen in diese eine Casse, und keine Summe wurde aus ihr ohne ein Senatsdecret ausgezahlt. Dies beförderte die Ordnung in den Finanzen, erleichterte die Berechnung, und verschaffte dem Senate eine genaue und richtige Uebersicht derselben." — Nachdem unter August der Fiscus eingeführt wurde, der nach und nach die allermeisten, endlich alle Einkünfte an sich gezogen hatte, und die Auflagen von Seiten der Kaiser willkührlich vermehrt wurden, hörte wohl auch die Etatisirung auf, oder kam wenigstens ohne Zweifel mit den Finanzen selbst in Unordnung, obgleich gewisse Summen für den Civil- und Militair-Etat in den Provinzen bestimmt waren. In den Nachrichten, welche Hegewisch von der Verwaltung der Finanzen in der von ihm bezeichneten vierten Periode giebt, — von 250. nach Christi Geburt bis zum gänzlichen Verfalle des Reichs, — weiset er wieder auf Etatsfertigungen in dieser Periode hin. Canon bezeichnete nach dieser Hinweisung (S. 251), was wir heut zu Tag einen Etat nennen; das Scrinium Canonum wäre also das Bureau der Etatsfertigung gewesen, was indessen wohl nicht auf die Etatsfertigung im heutigen Sinne bezogen werden, und um so weniger vollkommen gewesen seyn konnte, als die Gehalte unter den Kaisern größtentheils nach Getreide berechnet und in Getreide, zum Theil aber auch in Lieferungen anderer Bedürfnisse, Kleidung, Vieh ꝛc. berichtigt wurden, (vergl. auch R. Bosse Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staat. II. B. 1804. S. 52). Die von Hegewisch angeführten Stel-

len aus Livius u. a. weisen uns hierüber wenig Bestimmtes nach, sondern können vielmehr nur auf solche Schlüsse leiten, wie sie Hegewisch gezogen hat. Indessen erhellt immer daraus, daß eine Art Etatwesen, wenigstens im erstgenannten Sinne, wenn auch nur unvollkommen und wohl nur theilweise, in Vergleichung der ganzen Staatswirthschaft der Römer, schon bei ihnen statt fand, und daß solche Etats, betreffend den Staatshaushalt überhaupt oder doch einen bedeutenden Theil, die Geldwirthschaft desselben, in gewissen Perioden auch wohl selbst als gesetzliche Bestimmung, in die zweite der oben genannten Classen von Etats sich hinüberzogen, und auch wohl einzelne Specialetats zu ihrer Grundlage haben mußten.

Die spätere Geschichte bis zu dem Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts läßt uns hierüber noch weit mehr im Dunkeln, und auch weniger erwarten. Die Forschungen Hüllmanns über die teutsche Finanzgeschichte des Mittelalters (s. dessen teutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin, 1805) erstrecken sich bis gegen den Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts, wo sich die vielen und sehr verschiedenen Territorial-Finanzsysteme zu bilden anfingen. Erst mit der Auflösung des Reichs in einzelne Gebiete und der damit zusammentreffenden Erweiterung des Verkehrs und Ausbildung des Bürgerstandes fing das Finanzwesen an sich hier zu entwickeln. In dem Zeitraume, auf den sich Hüllmanns Werk beschränkt, war es ziemlich in einem Stillstande begriffen. Er bemerkte selbst: „In Ansehung der meisten einzelnen Theile der neueren Finanzverfassungen sind die Bemühungen, sie in den Staaten der früheren Jahrhunderte ausfindig zu machen, fruchtlos,

da sie entweder gar nicht vorhanden waren, oder von keinem historischen Schriftsteller des Aufzeichnens werth geachtet wurden. Keine eigentlichen Etats, keine Concentration der Staatsrechnungen, kein Organismus im Geschäftsgange." Die Summe der öffentlichen Einkünfte in den verschiedenen Perioden, welche seine Geschichte umfaßt, gehört gleichfalls nach seiner Bemerkung zu den Finanzgegenständen, die von keiner Regierung, keinem Jahrhunderte wohl angegeben werden können; schon deshalb nicht, weil seit dem neunten Jahrhunderte die Könige selbst jährlich, und je länger desto häufiger die einträglichsten Erwerbszweige an die zudringlichen Reichsstände veräußerten, wodurch jede Fertigung eines Etats unmöglich gemacht wurde, und weswegen kein Jahr dem andern in Ansehung der Einkünfte gleich seyn konnte. Ueber die Verwendung der Staatseinkünfte läßt sich aus demselben Grunde eben so wenig etwas Gewisses und Befriedigendes ausmitteln. Der eigentlichen Staatsbedürfnisse konnten nur Wenige seyn, so lange es theils an den meisten der jetzigen öffentlichen, auf Kosten des Staats unterhaltenen, Anstalten fehlte, theils die öffentlichen Beamten ihren Gehalt nicht in Geld erhielten, sondern für die Nutzung fiscalischer Ländereien dienten. Fast allein zur Bestreitung der Hof- und Militairbedürfnisse wurden die Gelder verwandt, die in die königlichen Schatzkammern flossen. Der Unterhalt des Königs, seiner Familie und der gesammten Dienerschaft wurde zwar von den Domainengütern bestritten, es blieben aber manche Bedürfnisse des Luxus übrig, die bezahlt werden mußten, und die meist nur das Ausland befriedigen konnte. Wie die Verwaltung des Hofwesens

bloße Privatsache der Könige war, so auch die Kriegsverfassung insoferne, als in der langen Periode des Lehenssystems die königlichen Truppen eigentlich bloße Haustruppen waren, von dem Könige auf eigene Rechnung unterhalten. Der Kriegsdienst selbst ward von den Dienst- und Lehenmannen ohne Vergütung in Geld verrichtet; dafür hatten sie die Nutzung gewisser königlicher Grundstücke, aber die Nebenausgaben im Felde erforderten große Summen. Die meisten Einkünfte der Könige, besonders die aus Zöllen, bei denen man wegen ihrer Unbeständigkeit und Veränderlichkeit in damaliger Zeit an keine bestimmte Schätzung derselben leicht denken konnte, flossen in die Kriegsoperationscasse; daher denn auch noch sehr lange nachher die Einkünfte von Accise und Zoll zum Unterhalte des Militair ausdrücklich bestimmt wurden. Nimmt man hierzu, daß in der Lehensperiode das Militairwesen bloße Privatsache des Königs war, auch daß die Könige die meisten öffentlichen Abgaben als Grundherren in der Eigenschaft einer Privatperson erhoben, die meisten, besonders obern Finanzbeamten zugleich Ministerialien und Hofbeamte waren, wenigstens Vasallen rc.; so ist das Resultat unverkennbar, daß in den mittleren Jahrhunderten die Wirthschaft der Könige in den meisten Theilen, streng genommen, nicht Staatswirthschaft genannt werden kann, Etats einzig in dem erstgenannten Sinne wohl in etwaige Anwendung kommen konnten, aber eigentliche Etatwirthschaft auch in diesem Zeitraume nicht zu suchen und nicht zu erwarten ist. Auch durch die nächstfolgenden Jahrhunderte zog sich, bei mancher zweckmäßigen Wirthschaft einzelner Staaten, der ähnliche Zustand lange fort.

War in den meisten, insbesondere teutschen Staaten, nachdem sich auch das genannte Territorialsystem bildete und gebildet hatte, der öffentliche Aufwand auf ständige Quellen der Einkünfte, Landgüter und Ertrag abwerfende Hoheitsrechte fundirt; diente für außerordentliche Fälle, insbesondere Krieg, die Lehensverfassung; erfaßten die Regenten wohl auch ihre materiellen Hülfsmittel da, wo sich geschickte Gelegenheit zu solcher Erfassung darbot; wurde von dem Landesherrn den Unterthanen Schutz, gegen Dienste u. a. Verpflichtungen, geleistet, worüber sich der Einzelne mit ihnen als Schutzherren abfand; waren die ersten Steuern in Teutschland Reichs- und Kreissteuern, wozu der Landesherr seine Beiträge auch zu liefern hatte; wurden die späteren Landessteuern von den Landständen nicht blos verwilligt, sondern auch in eigene Landescassen gezogen, und aus diesen verwandt, und hatte die Kammercasse den ganzen Staatshaushalt aus ihren Kräften zu bestreiten, wozu jene nur in Nothfällen Hülfe gewährten; so war von einer sich über den ganzen Staatshaushalt hinziehenden Etatwirthschaft nicht die Rede, wohl aber entwarf man die sogenannten Kammerplane, als möglichst stehende Grundlage der Wirthschaft des Staats, und die Kammern der Fürsten legten auch wohl alle Jahre den Landschaften den besondern Jahresplan vor. Ein solcher Plan war denn auch ein Etat im erstgenannten Sinne, der die stehenden Finanzkräfte, die laufenden Einnahmen und Ausgaben, wenigstens im Größern nachwies, und zeigte, ob und aus welchen Gründen und in welchen Summen Nachhülfe durch Steuerumlage erforderlich war. Dergleichen Plane wurden aber in der ältern Verfassung

Teutschlands und seiner einzelnen Bestandtheile so selten bekannt, daß nur mit wenigen Ausnahmen über ihre Anlage und mehr oder minder zweckmäßige Form ein öffentliches Urtheil möglich wurde. Sie waren indessen vorhanden, aber in der Regel nur gestützt auf Durchschnittsrechnungen vorangegangener Jahre, und schlossen hiermit nicht eine Etatwirthschaft im engeren Sinne in sich. Auch in unbeschränkten Monarchieen fanden sie statt, und konnten wohl hier noch eine vollständigere Uebersicht über die ganze Wirthschaft des Staates gewähren, als in Ländern mit ständischen Verfassungen, insbesondere der Art, welche eine Trennung dieser Wirthschaft durch verschiedene von einander unabhängige Cassen veranlaßten, denn die Etatwirthschaft hing und hängt nicht mit den ständischen Verfassungen zusammen, aber sie wurde den neuern Verfassungen dieser Art zum Bedürfniß.

v. Seckendorf gab seinen Fürstenstaat (s. Veit Ludw. v. Seckendorfs teutscher Fürstenstaat. Fünfte Ausg. Frankf. a. M. 1678.) zuerst 1655 aus. Er bemerkt in der 1655 geschriebenen Vorrede: „die bewegende Ursache, und zwar die äußerliche zu Ausfertigung dieses Buches sey gewesen, daß, als er auf gnädiges Begehren eines vornehmen Reichsfürsten, dem er so viel zu Diensten schuldig gewesen, als in seinem Vermögen stehe, erstmals den Zustand eines gewissen Fürstenthums auf die Art und Eintheilung beschrieben habe, wie gegenwärtiges sein Werk verfaßt sey, ihm zugemuthet worden, solche Beschreibung also einzurichten, daß sie sich auch auf andere Länder und Fürstenthümer bequemte, u. s. w. — v. Seckendorf hat sich hierbei also viel an das zu seiner Zeit Bestehende

gehalten, und dasselbe beschrieben, allein, wie er selbst sagt, öfters auch die Regel anstatt dessen sagen müssen, was er in der That sagen sollte, aber nirgends oder wenig angetroffen habe. In des dritten Theiles, viertem Capitel spricht er denn von den gemeinen Verzeichnissen aller Einkünfte, als einem Hauptpuncte der Kammerverrichtungen in der Art: „demnach die meisten herrschaftlichen Einkünfte nicht in einer beständigen Summe, sondern nach Unterschied der Jahre sich erweisen, so gebührt sich, nebenst der Generaltafel alle Jahr oder alle Quartal desselben einen Ueberschlag zu haben und zu verfertigen, wozu denn die Rentmeister den meisten Fleiß anwenden, zudem man die Extracts oder summarischen Verzeichnisse der Beamten, Bedienten und Einnehmer zeitlich eintreiben, aus jedem Stück oder Capitel der Einkünfte die Summa des Ertrags ermessen, und zwar bis auf künftige eigentliche Berechnung ehe etwas weniger als zu hoch angeben und entwerfen muß, damit aus solchem Ueberschlag der Landesfürst und die Kammerräthe Bericht haben können, wessen sie sich dasselbe Jahr oder Quartal versehen, und wie sie darnach die Ausgaben einzurichten haben, denn wo sonst aufs Ungewisse gehandelt, der Staat der Einkünfte nicht erkundigt, sondern ungegründete Hoffnung, daß dies oder jenes wohl sich schicken oder fügen werde, verharret wird, da pflegt eine unordentliche Ausgabe, Zerrüttung, Mangel und Schuldenwesen leichtlich zu erfolgen. Wenn auf gemachte Ueberschläge sich befindet, daß der Ausgaben mehr als der Einnahmen sind; so gebührt sich auf Mittel zu denken, daß entweder solche Ausgaben ohne Schaden und Schimpf zu verschieben oder extraordinär zugelassene Mittel

zu ergreifen, als Anlage der Steuer im Land auf vorhergehende Bewilligung der Landstände, Angriff der fürstlichen Vorräthe ꝛc." — In dieser Art hat Seckendorf offenbar auf die Etats im Staatshaushalt, aber im Sinne damaliger Zeit hingewiesen, wo die Ausgaben der Staaten sich zunächst nur nach den Einkünften derselben zu richten hatten. Ob sie in dem Fürstenthum, das er am Beginne seines Werkes nannte, in regelmäßiger Ausübung waren, wird von ihm nicht bemerkt, jedoch läßt sich aus manchen seinen Aeußerungen schließen, daß es da oder dorten, mehr oder weniger der Fall war.

Hiernach zeigen sich, nächst der römischen, Spuren eigentlicher Etatwirthschaft in der Staatsverwaltung sowohl in Anwendung, als mehr noch in wissenschaftlicher Bezeichnung, zunächst bei Sully und Seckendorf im siebenzehnten Jahrhundert. Sie gehörten jedoch, der Hauptsache nach, noch vornemlich der ersten Classe von Etats an.

In die zweite genannte Art von Etats gehört ohne Zweifel zunächst und als die erste, die in der englischen Verfassung und Verwaltung begründete und in ihr bestehende Etatwirthschaft. Es weisen hier die jährlichen Etats nur Einnahmen und Ausgaben im Großen nach, gestützt auf den Rückblick in verflossene Zeit und den Hinblick auf nächstkünftige Erforderniße. Dieser jährliche Finanzetat, mit seiner Zugabe in Bewilligung eines öffentlichen Credits, wird gesetzlich begründete Richtschnur für die Erhebung und Verwendung der in ihm bezeichneten Summen, so weit überhaupt eine solche Vorausbestimmung als Erforderniß nachgewiesen werden und in ihrem Erfolge wirklich bindend bleiben kann. Diese Etatisirung in Beziehung

auf den ganzen Staatshaushalt nahm ohne allen Zweifel daselbst ihren Ursprung mit der Civilliste. So lange die Feudalgrundsätze galten, bezog der König von England, wie die übrigen Fürsten in den germanischen Reichen, sein Einkommen aus Domainen und Regalien, wozu denn auch hierbald zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben in außerordentlichen Fällen Subsidien bewilligt wurden. Die Domainen wurden, um den Zwecken der Krone Anhänger zu verschaffen, bald willkührlich verschleudert. Unter Eduard 1., dem Justinian von England, wie ihn Pebrer in seiner Finanzgeschichte des brittischen Reiches nannte (Histoire financière et statistique générale de l'empire britannique etc. Par Pablo Pebrer. Traduit de l'anglaise, par J. M. Jacobi. T. 1. Paris 1834. S. 13. u. f.), wurde die frühere Praxis aufgehoben, die Einwohner der Städte und Marktflecken zu besteuern, ohne die Einwilligung derjenigen, welche sie in dem Parlamente repräsentirten, und seine Regierung gab auch die erste Charte, den fremden Kaufleuten bewilligt, in welcher man zuerst einen ordentlichen Tarif der Abgaben erscheinen sah. Seine Nachfolger suchten neue Quellen ihrer Einkünfte, aber dieses Landesgesetz erlaubte ihnen nicht, neue Auflagen zu schaffen oder die alten zu erhöhen, ohne die Autorisation des Parlaments, welche freilich häufig durch Drohung und Gewalt erpreßt wurde. Indessen bewilligte von da an das Parlament eine Menge von Subsidien. Bei dem Regierungsantrite von Karl 2. wurden die Rechte der Parlaments in finanzieller Hinsicht mehr denn zuvor ausgedehnt und klarer bezeichnet. Das Haus bestimmte 1660 für Karl 2. 1,200,000 Pfd. St. als festes Einkommen

der Krone, wobei sich die verschiedenen Ausgaben über 4 Mill. Pfund Sterl. beliefen. Jenes war die erste Civilliste in England, wie sie, als solche, auch Höfler in seiner „Geschichte der englischen Civilliste (Stuttg. u. Tüb. 1834. S. 9.)“ bezeichnet. Sie floß aus der für gewisse aufgehobene Lehensrechte der Krone als Ersatz bewilligten Tranksteuer, aus Tonnen- und Pfundgelde, Accise, Posteinkünften, Krongütern u. a. Bezügen. Unter seiner Regierung wurde zugleich, nach Pebrer (S. 80.), verordnet, daß künftig die Acten des Parlaments, betreffend die Bewilligung von Fonds, den Gegenstand auch bezeichnen sollen, zu welchem jede bewilligte Summe ihre Verwendung zu finden habe, und dieses war wohl der erste Schritt zur bestimmten Auffassung von allgemeinen Einnahme- und Ausgabe-Etats, indem solche Bestimmungen sich doch wohl auf gewisse Voranschläge solcher Art gründen mußten, und das Parlament von hier an erst auf bestimmte Nachweisungen verwilligen konnte. Wilhelm 3. bewilligte das Parlament als jährliche Einnahme der Krone in Friedenszeiten auch 1,200,000 Pfd. St., bestimmte aber vorsichtiger, denn zu Carls 2. Zeiten, nur die Hälfte davon für die Civilliste, d. h. zur Bestreitung der Ausgaben für die königlichen Majestäten und die Regierung; die andere Hälfte wurde für das Land und die Seemacht unter besondere Controle des Parlaments gestellt. Von der Regierung Wilhelms 3. (1689) an bringt auch Pebrer zuerst Tafeln nicht nur über Einnahmen, sondern auch über Ausgaben des Staates in ihren einzelnen Hauptrubriken bei — Tafeln des Aufwands in den einzelnen Zweigen des Civil- und Militair-Etats. Man sieht von

hier, nach beiden genannten Geschichtsforschern, wie gewisse Einnahmen oder Theile derselben für ausdrücklich bestimmte Zwecke bewilligt wurden, und die Erfüllung dieser Zwecke an feste Einnahmen gebunden worden ist. Man setzte ein gewisses Minimum des Ertrags dieser Einnahmequellen an, und erklärte, daß nur ein etwaiger Ueberschuß der Disposition der Krone anheim gegeben werden solle. ꝛc.

Englands Etatwirthschaft stellt sich uns nur im Größern des ganzen Staatshaushalts dar. Auf viele Special-Etats der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung gegründet erscheint sie nicht, sondern nur auf die Erfahrungen und Erwartungen in den einzelnen größern Zweigen der Einnahmen (Zölle, Accisse, Stempel, Taxen, Postgefälle ꝛc.) und Hauptclassen der Ausgaben gestützt. Ein natürlicher Grund hiervon, die Einnahmen betreffend, liegt in den angedeuteten Einnahmequellen, und hiermit darin, daß England nur noch einen sehr kleinen Theil seiner öffentlichen Einkünfte aus Domainen und ähnlichen unmittelbaren Erwerbsquellen des Staates, auch einen verhältnißmäßig sehr kleinen Theil aus directen und Vertheilungssteuern schöpft, wogegen das indirecte Steuersystem das vorherrschende ist, von welchem nur ein Gesammtertrag aus Erfahrungen und mittelst Hinblick auf den inneren und äußeren Verkehr voraussichtlich geschätzt werden kann; einen Beweis aber auch, daß solche jährliche Hauptetats, Einnahme- und Ausgabe-Etats, daselbst nicht auf viele besondere Etats im Lande befindlicher Verwaltungen gegründet seyn können, kann und muß man auch in der Unordnung finden, in welcher sich daselbst das öffentliche Rechnungswesen längst befinden soll. „Ungeprüft, sagte

Schmalz 1806 in seiner Schrift „Großbritanniens Staatsverfassung" (Halle 1806 S. 250.), liegen noch zwanzigjährige Rechnungen der Staatscassen, wie der Kanzler der Exchequer neulich im Hause der Gemeinen aussagte. Eine eigene Behörde, vom Könige ernannt, aber auf Lebenszeit, damit sie unabhängig sey von der Macht der wechselnden Minister und unabhängig von der siegenden oder besiegten Partei der Parlamente, sollte über die Rechnungen gesetzt seyn, ihre Förmlichkeiten und die Richtigkeit ihrer Angaben zu untersuchen. Das Parlament ist außer Stande, die Einzelnheiten zu übersehen, und nur im Großen kann es die Verwendung beurtheilen, nicht die Möglichkeit der Ersparnisse, nicht die Unterschlagungen, nicht die Vernachlässigungen, obwohl ihm die Rechnungen, mit Ausnahme der von des Königs Civilliste, jährlich vorgelegt werden." — In ähnlicher Weise äußerte sich Pebrer in neuerer Zeit: „das System, bemerkt er, in Aufstellung und Darlegung der Rechnungen, verbunden mit einer Verwirrung und Verwicklung, die sich insbesondere in den Rechnungen von Schottland und Irland bemerken lassen, macht es unmöglich, die wichtige Epoche unter Georg 3. auf die klare und einleuchtende Weise darzustellen, wie man es wünschen möchte. Es sind nur Resultate im Großen zu gewinnen (a. a. O. 1. Thl. S. 95.)", und wenn man in seinen officiellen Tableaux, spricht seine Vorrede aus, manche Verschiedenheiten gewahr werde, so müsse man es der unregelmäßigen und verworrenen Art zuschreiben, in welcher die öffentlichen Rechnungen in diesem vereinigten Königreiche geführt werden. Wie sollten also die Etatssummen und Etats-

positionen hier mehr, denn eine blos allgemeine und rohe Vorausschätzung gewähren, auf welche die jeweilige folgende Wirthschaft sich zu gründen habe!

Von Frankreich sind, seit Necker's compte rendu, manche dergleichen Tableaux der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben im Großen aus der Zeit der Kaiserregierung auch zu öffentlicher Kenntniß gekommen. Daß Ordnung hier hergestellt ward und während dieses Zeitraums in den Finanzen herrschte; dafür bürgte die Persönlichkeit des Herrschers und seines vieljährigen Finanzministers, und darüber legten auch, die mannigfachen Rückweisungen des letztern Zeugniß ab (Mémoires, souvenirs, opinions et écrits du Duc de Gaeta Paris 1826.), wie es an früher diesfalsiger teutscher Anerkenntniß auch nicht fehlte (s. z. B. Rudolph Bosse Uebersicht der französischen Staatswirthschaft bis zum Finanzplan für 1806. 2. Th. 2te Abth. Braunschw. 1807). Oeffentliche Etatwirthschaft beginnt daselbst mit der repräsentativen Verfassung, welche die Charte gab, und bei dem im Ganzen gleichförmig regierten und in Absicht der Tragung öffentlicher Lasten gleichförmig behandelten Staate, dessen Cassen- und Rechnungswesen sehr einfach und zweckmäßig geregelt erscheint (vergl. Neugebauer Darstellung des Verfahrens im Cassen- und Rechnungswesen bei der französischen Verwaltung. Breslau 1820.), müssen auch die Generaletats in letzterem eine solche Stütze haben, daß sie, auf dieselbe vermittelst regelmäßiger Special-Etats gegründet, sich der dritten oben genannten Classe von Etats anreihen.

Die dritte genannte Classe von Etats und Etatwirthschaft ist ohne allen Zweifel teutschen Ursprungs, und

fällt damit in den Zeitraum, von welchem Heeren in seiner Geschichte des europäischen Staatensystems (erste Ausg. Gött. 1809. S. 369. 357.) sagte: „Sollte dieser Zeitraum mit einem allgemeinen Namen bezeichnet werden, so würde er den Namen des teutschen Zeitraums tragen. Teutsche Länder wurden Muster der Staatsverwaltung. Oekonomie wurde die Grundlage der preußischen Macht. Friedrich Wilhelm 1., indem er die Domainenkammern errichtete, und sie einem allgemeinen Directorium unterordnete, legte den Grund zu dem nachmaligen Gebäude der innern Organisation dieser Monarchie. Seine Einrichtung hatte zur Folge, daß eine jährliche bestimmte Einnahme da war, die wiederum eben so bestimmte Etats der Ausgaben möglich machte, indem die Ueberschüsse zu der Sammlung eines Schatzes verordnet waren. Diese Anordnungen bestimmten den ganzen Geist der preußischen Administration, und diese Oekonomie blieb auch die Grundmaxime von Friedrich 2. (S. 445)."

Mit der Errichtung des General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directoriums in Berlin im Jahre 1723 von Friedrich Wilhelm 1., dessen in so manchen Finanzschriften des vorigen Jahrhunderts gedacht ist, und dessen vollständige Instruction uns nun erst in dem zweiten Bande von Förster's Werke „Friedrich Wilhelm 1., König von Preußen. Potsdam 1835. S. 173 u. f." gegeben ist, wurde daselbst das Etatwesen in genanntem dritten Sinne vollständig eingeführt, und wenigstens von da aus zu allgemeinerer Kenntniß, Prüfung und Nachahmung gebracht. Der Artikel 32. dieser Instruction verordnet im 28 §§., wie die General-Kriegsetats und

General=Domainen=Etats, wie auch die Etats der Provinzial=Commissariate und Kammern, gestützt auf die Etats untergeordneter Verwaltungen, sollten gemacht werden, und schließt im 28. §. mit den Worten des Königs: „die Herren werden sagen, es wäre nicht möglich, aber sie sollen die Köpfe daran stecken, und befehlen Wir ihnen hiermit ernstlich, es sonder Raisonniren möglich zu machen.“— Die Etats mußten alljährlich gefertigt, und vor dem Beginne des neuen Rechnungsjahres der höhern Behörde eingegeben werden, von welcher sie revidirt an die Verwaltungen zurückkehrten, und ihnen als Richtschnur ihrer Verwaltung dienten. Aus dem Specialetat bildete sich ein Generaletat. „Der fertige Etat, sprach Friedrich Wilhelm I. aus, soll Uns von dem G. D. F. D. zugesandt werden, alsdann wollen wir solchen selbst examiniren, und nach unserem gnädigsten Willen und Wohlgefallen unsere Confirmation darüber ertheilen.“ Daß indessen auch früher schon in Preußen Militairetats regelmäßig gefertigt wurden, erhellt daraus, daß der §. 21. hier aussprach: „Der General=Kriegsetat soll so gemacht werden, wie er bisher formirt gewesen, ausgenommen... „Wie strenge der König in dieser Etatwirthschaft war, beweiset auch insbesondere der Artikel 20. Wegen der extraordinären Ausgaben, heißt es da: „Wir haben bei unserer General=Domainen=Casse eine zeither große Summe extraordinäre ausgegeben, und sind wir dessen müde, wollen auch nicht länger alle Tage mit Extra-Ausgaben incommodirt seyn, und befehlen Wir euch demnach, unserem G. D. F. D., jährlich von jeder Kammer einen Etat zu fordern, was sie des Jahrs über extraordi-

när bauen und verbessern wollen, welche extraordinäre Bau- und Meliorationsetats uns sodann das G. D. F. D. mit Beifügung seines pflichtlichen Gutachtens zu unserer weiteren Verfügung einzusenden hat. Zu solchen Extraordinariis... haben wir 250,000 Thlr. destinirt, wollen diese Summe auf unsern Domainenetat assigniren, weil unsere General-Domainencasse keine Flick-Flack-Ausgaben mehr haben soll rc." —

Friedrich Wilhelm I. regierte den Staat, wie aus allen seinen Instructionen, insbesondere derjenigen des G. D. F. K. und D. D. hervorgeht, wie eine große Oekonomie, wie ein sehr strenger Gutsbesitzer seine Wirthschaft. Wie er selbst sich strenge haushälterisch einschränkte; so verlangte er auch diese Beschränkung im ganzen Staate. Er setzte die Ausgabe an seinem Hofe monatlich auf 4000 Thlr. fest. Waren hohe Gäste gegenwärtig; so wurden sie mit anständigem Aufwande bewirthet, doch gleich darauf der ordentliche Haushalt wieder befohlen. So schrieb nach der Anwesenheit König Augusts von Polen der König dem Hofmarschall 1728. „Ihr müßt die Haushaltung wieder in Ordnung bringen, und wie vorher alle mögliche Menage observiren, und da auf jeden Tag 93 Thlr. zur Ausgabe bestimmt sind, so müssen selbige nicht daraufgehen, sondern wenn Sr. M. in Potsdam oder Wusterhausen sind, die Königin aber in Berlin ist, muß es täglich nicht mehr als 70 oder 72 Thlr., wenn die Königin aber bei Sr. K. M. sich befinden, nur 55 Thlr. kosten. Von dieser Woche soll wieder angefangen werden, die gewöhnlichen Küchenzettel zu machen rc." — Wie hier, so war sein ganzer Staatshaushalt ihm nur sein großer

Privathaushalt. Friedrich 2. folgte hierin nach, ohne in gleicher Art ins Kleinliche zu gehen. Ihm war dabei die Etatwirthschaft des Staats so wichtig, wie seinem Vater. Sie war Beiden sich selbst und ihrem Lande gegebenes Gesetz.

Die preußische Etatwirthschaft war bekanntlich längst vielem Tadel und vielen Lobsprüchen unterworfen. Sie zeichnete in Teutschland insbesondere die Bahn für einen geordneten Staatshaushalt vor, trotz vieler ihrer steifen und kleinlichen Formen und mancher Härte, die sie einst in sich getragen und veranlaßt hat. Wer wird es billigen, wenn solche Wirthschaft in so enge Formen gezogen wurde und wird, daß sie die Menschen, gleich Maschinen, für die Zwecke des Staats behandelt, daß sie in dem ganzen Staat nur eine Maschine sieht, die für die öffentlichen Zwecke geleitet werden, und diesen die materiellen Mittel schaffen soll, durch welche jene zu einer, und zwar zu einer von Seiten der Leiter willkührlichen, Wirksamkeit gelangen können? Wer wird es billigen, wenn Friedrich Wilhelm 1. die städtischen Corporationen in Absicht der Verwaltung ihrer Einkünfte und der Besorgung ihrer Ausgaben in ein streng untergeordnetes Verhältniß zu seinen Domainen-Kammern versetzte, und hiermit selbst ihre Ueberschüsse in seine Etatwirthschaft und in die Verwaltung des Staats zog? Aber wer wird es tadeln, wenn in dem Ganzen eines gleichförmig regierten Staats auch Ordnung und Gleichförmigkeit in Beziehung und Verwendung der materiellen Mittel herrschend ist, welche der Staat einmal aus dem Nationalvermögen schöpfen muß, und wenn diese Ordnung, mit möglichst sicherem Hinblick

auf die Zukunft zu erfassen, Bedacht genommen wird? — Wer wird es nicht tadeln, wenn den Beamten in der Verwaltung des Staatsvermögens durch den Etat jeder selbstständige Spielraum abgeschnitten wird; wenn die Erwartung bis in das Kleinste fest gegründet ist, es müsse erscheinen, was der Etat ausgewiesen hat; wenn Tadel ausgesprochen und Verantwortung gefordert würde, wofern nicht so viele Geldstrafen eingingen, als der Etat einmal besagte, wie man selbst Friedrich 2. wohl scherzhafter Weise aufbürdete; und wenn Verbesserungen nur darum unterblieben, weil der Etat sie nicht aufnahm? Diese und andere Vorwürfe hat der vielleicht letzte bittere öffentliche Gegner der Etatwirthschaft, Rehberg in seiner Schrift: „Ueber die Staatsverwaltung teutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten." Hannover 1807 ausgesprochen. Er nannte die Etats, die, wie er sagte, den Grundstein der ganzen preußischen Staatsökonomie ausmachten, eine wahre Krankheit der Administration. Doch gestand er zu, „sie können zur Beurtheilung gebraucht werden; dazu sind sie unentbehrlich, nur nicht zur Vorschrift." v. Schuckmann hat ihm hierauf 1808. (Ideen über Finanz-Verbesserungen. Tübingen 1808.) treffend geantwortet, daß und wie eine Controle, mit gegenseitigem Vertrauen zwischen der Regierung und ihren Verwaltern, und Ehrgefühl der letztern nur vornemlich bestehen könne, wenn jeder Behörde ein möglichst richtiger und vollständiger Etat zu bestimmter Verwaltungsform gegeben, und dieser Etat so begründet werde, daß die Ausführung ohne Gefahr selbstständiger Thätigkeit überlassen werden könne. Dahin beschränkt, und mancher früheren allzusteifen Form

entledigt, hat denn auch die neuere Etatwirthschaft ihre Nützlichkeit bewährt. Ihre Früchte und eine gleichförmige Behandlung aller Landestheile in allen ihren finanziellen Rücksichten sind besser erfunden, seit der Uebergang gemacht ist, als ihn Rehberg in übler Laune während desselben empfand und schilderte. Wenn er sagte (S. 207): „die Landstände teutscher Provinzen sind niemals gewesen und können niemals werden, was das Parlament für die englische Nation ist;" so müssen wir nun bemerken, „die einzelnen teutschen Staaten haben sich diesfalls jenem wenigstens genähert," und so sind auch in finanzieller Beziehung die Verhältnisse anders geworden, und dies hat dem Etatwesen nun allerdings eine ganz andere Wichtigkeit gegeben, denn zu der Zeit, als Rehberg schrieb.

Die Gleichförmigkeit und Einheit der Finanzverwaltung im Ganzen eines mit constitutionellen Formen regierten Staates hat diese Etatwirthschaft nun allen solchen Staaten zum Bedürfniß gemacht. Wie einst der unumschränkte Monarch die Etats für die Ordnung und Uebersicht in seinem öffentlichen Haushalte verfügte und noch verfügt; so stehen sie nun in den repräsentativen Verfassungen fest, um den Ständen desto leichtere, sichere und einfachere Rechenschaft von dem jeweiligen Bestande des Staatsvermögens und seiner Verwendung zu geben, und die Forderungen ihrer Vorausbewilligung zu begründen. Nur eine Casse des Staats, von welcher alle andere Elementar- und Mittelcassen Bestandtheile sind, und welche alle Ueberschüsse der letztern aufnimmt; nur ein Etat des Staats, welcher vermittelst der Elementar- und Mitteletats in gleichförmigem Rubrikensystem gebildet wird, und

für jede Verwaltung solcher Art als Autorisation zu ihren Einnahmen und Ausgaben dient, mit ihren Modificationen; — alsdenn kennt die Staatsverwaltung den ganzen Umfang der öffentlichen Bedürfnisse und der Mittel, dieselben zu decken, und kann vermittelst mannigfacher Anweisungen um so leichter die Einrichtung treffen, daß alle Zahlungen also vertheilt und zu solchen Zeiten geleistet werden, daß die eingegangenen Gelder auch leicht und bald ohne Umwege zu ihrer Bestimmung gelangen; alsdann kann auch nur eine Rechnung, als Resultat aller Specialrechnungen, den wirklichen jährlichen Erfolg der Finanzverwaltung darstellen, in eine Vergleichung mit dem Voranschlage bringen, und die Abweichungen von demselben rechtfertigen, wie die künftigen Forderungen an das Nationalvermögen. Solche Normen hat nun die geordnete Finanzverwaltung sich zum Ziele gestellt, und sie hat sie nur durch und vermittelst der Etats sich stellen können, und vermag sie nur durch dieselben und vermittelst derselben in Anwendung zu bringen. Ein Reichthum von schätzbaren Resultaten ist aus ihnen für die Finanzverwaltung und, in ihrer Rückwirkung, für die ganze Staatsverwaltung hervorgegangen, seit man auf ihre Vereinfachung und Vervollkommnung Bedacht genommen, Reservefonds in Betracht gezogen 2c. 2c., und eben damit das Kleinliche und Unpassende ihnen abgenommen hat, das sonst und insbesondere in der Behandlung der Finanzverwaltungen, gleich einem Privathaushalte, lag, und sie damit auch in die Schranken zurückgeführt hat, in denen sie, ohne Rechte zu kränken, jeden besonderen Zweig der Verwaltung beleuchten können. Die Staaten mit Etat-

wirthschaft genießen, je nachdem sie sich diesem Ziele mehr oder weniger nähern, diese Früchte der Statwirthschaft auch in höherm oder niederem Grade (vergl. v. Malchus Handb. II. Th. mit seinen Beispielen und statistischen Beiträgen; insbesondere auch „W. Schmidlin, Handbuch des Cassen-Etats- und Rechnungswesens bei der würtembergischen Finanzverwaltung, nach den neuesten Bestimmungen. Stuttgart 1823.“ u. A.). Auch Rehberg würde sich unter jetzt bestehenden Verhältnissen mit ihnen versöhnen, wäre ihm vergönnt, nun auch auf ihre Wirkungen in den Staatsverwaltungen vieler teutscher u. a. Länder seine Blicke zu richten.

Neueste Literatur der Geschichte und Politik.

Europäische Sittengeschichte vom Ursprunge volksthümlicher Gestaltungen bis auf unsere Zeit, von Wilhelm Wachsmuth. Vierter Theil, das Zeitalter des Verfalls mittelalterlicher Zustände. Leipzig, 1837. Wilh. Vogel. VIII u. 832 S. gr. 8.

Das vorliegendes Werk, dessen Anfang und Fortsetzung bereits mehrmals in den „Jahrbüchern" (zuletzt 1836, Th. 1. S. 263 f.) besprochen ward, reihet mit großem Erfolge den wenigen Vorgängern sich an, durch welche die Welt des Mittelalters nicht nur aus einem richtigern, sondern zugleich aus einem höhern Standpuncte aufgefaßt ward. Denn abgesehen von der Vernachlässigung dieses tausendjährigen Zeitraums durch die ältern Schriftsteller der sogenannten Weltgeschichte, weil sie darin wenig vom „Volke Gottes" und noch weniger von der classischen Philologie fanden, begann vor etwa 20 Jahren eine eigene Liebhaberei der Stabilen und Reactionsmänner an den von ihnen hochgefeierten Anfängen des Feudalwesens und der geistlichen Hierarchie im Mittelalter. Unter schönen, zum Theil hohen und schwülstigen, Redensarten, sollten beide dem neunzehnten Jahrhunderte eingeschwärzt werden. Dies ging aber in Teutschland nur so lange (denn England erhielt sich frei von dieser geschichtlichen Grippe, wie Hallam, Gibbon u. a. beweisen), bis, unter andern Gelehrten, besonders Schlosser, Rehm, Luden, Kortüm und Wachsmuth die Welt des Mittelalters in den Kreis vollständiger, gelehrter Studien für ausführliche Bearbeitung zogen, und nament-

lich der letzte mehrere Jahre der schönsten Mannskraft an die Bearbeitung dieses Zeitraumes setzte.

Allerdings findet ein so gründlicher Forscher und politisch heller Kopf, wie der Verf., nicht alles trefflich, geschweige für unsere Zeit passend, was die Völker und Staaten des Mittelalters aus dem innersten Schachte ihres frischen jugendlichen Lebens ausarbeiteten; nur die ersten Anfänge der Entwickelung einer neuern Zeit enthüllt er vor den Augen der Leser, oft verdunkelt durch Ueberreste früherer Rohheit, durch unaufhaltbare Ausartung des kaum begonnenen Guten und Gediegenen, so wie durch die überflügelnde Einmischung der geistlichen Hierarchie in das Bürgerthum. Allein zu seinem Hauptverdienste rechnet Ref., daß er zuvörderst der geschichtlichen Wahrheit, ohne Ausschmückung, Erkünstelung und Entstellung der Thatsachen, treu bleibt, und daß er den pragmatischen Zusammenhang zwischen der Welt des Mittelalters und der Neuzeit seit Entdeckung des vierten Erdtheiles vergegenwärtigt, weil die Geschichte ein Continuum ist, wo man die Keime einer immer reichern Folgezeit in der unmittelbaren Vergangenheit nicht verkennen kann.

Besonders aber zeichnet sich das Werk vor andern aus, daß der Verf. die „europäische Sittengeschichte" zunächst ins Auge faßt, und nicht blos die Thatsachen der eigentlichen politischen Geschichte zweckmäßig gruppirt, sondern auch in das Reich des geistigen Lebens, (der beginnenden Wissenschaft und Kunst) und in das Reich der sittlichen Freiheit (nach den im Laufe der Jahrhunderte mächtig sich verändernden religiösen und staatsbürgerlichen Interessen) einführt, und Licht und Schatten im Reflexe seiner Dar-

stellung mit Wahrheit und Treue wiedergiebt. Der Verf. verspricht, in Jahresfrist den folgenden Theil, welcher die europäische Sittengeschichte bis zum Ausbruche der französischen Revolution fortführen soll, erscheinen zu lassen. Ref. hätte nichts dagegen, und rechnet auf die Zustimmung der Leser dieses reichen Werkes, wenn der Verf. für diesen Zeitraum den Umfang zweier Theile bestimmte. Sonst dürfte er mit dem alten Meusel, in der Vorrede zur letzten Auflage seiner Statistik, ausrufen müssen: „copia me perdit."

Von dem ganzen, in diesem Bande fortlaufenden, Werke giebt der Verf. hier das sechste und siebente Buch; im sechsten: das Zeitalter des Verfalls mittelalterischer Zustände im Allgemeinen; im siebenten: die europäischen Staaten und Völker insbesondere während dieses Zeitraumes. Natürlich nehmen das westliche Europa und Teutschland einen verhältnißmäßig großen Raum in Anspruch. Hier ist aber auch der eigentliche Mittelpunct der Gährung und der Entwickelung der aufstrebenden Kräfte in dem zweiten Abschnitte des Mittelalters, nachdem die flüchtige Glanzzeit der Hohenstaufen für immer verschwunden war, wobei es aber eine unaufgelösete Frage bleiben wird, welche Schicksale, welche Entwickelung Teutschland, Italien und die ganze europäische Civilisation bestanden haben würde, wenn es Heinrich 6. gelungen wäre, die teutsche Krone in seiner Dynastie erblich zu machen.

Das westliche Europa, das Papstthum und das östliche Europa sind die Hauptmerkzeichen, nach welchen der Verf. die Geschichte dieses Zeitraumes behandelt. Groß-

artige Charaktere sind diesem Zeitraume nicht fremd; sie wirken an der Spitze der Staaten, auf den Schlachtfeldern, auf den Concilien, und in den Geheimnissen des oft bedrängten Vaticans, dessen Regierung lange Zeit auf seinem Filiale zu Avignon bestand. Meist ist aber ihre Wirksamkeit nicht generell, sondern speciell; denn die ganze zweite Hälfte des Mittelalters ist eigentlich das große Gebiet der Specialitäten, wo die einzelnen Völker und Staaten zunächst an ihren eigenen innern Auf- und Ausbau denken, ohne von den andern Völkern, außer nothgedrungen durch Fehden und Kriege, durch Religions- oder Erbschaftshändel, Kenntniß zu nehmen. Desto größer ist aber das Verdienst des Geschichtsschreibers, durch die geschichtliche Kunst der treuen Auffassung und Stoffsbehandlung Einheit in diese Massen von Specialitäten zu bringen; und darein eben setzt Ref. das Hauptverdienst des vorliegenden Werkes. P.

Friedrich der Große als Schriftsteller. Vorarbeit zu einer echten und vollständigen Ausgabe seiner Werke. Von J. D. E. Preuß. Berlin, 1837, Veit u. Comp. X und 359 S. 8.

Es ist allerdings eine kaum erklärbare Erscheinung in der teutschen Literatur, daß während die vollständigen und berichtigten Ausgaben vieler ihrer ausgezeichnetsten Schriftsteller — von Wieland, Klopstock, Schiller, Goethe, Herder, Jean Paul u. a. — bereits seit Jahren vorhanden sind, von den Werken des großen Königs weder eine vollständige, noch authentisch beglaubigte Ausgabe existirt. Ref. hat nichts einzuwenden gegen

die plastischen Denkmale großer Männer; allein ihr größtes, ihr unvergängliches Denkmal für alle Zeiten, sind ihre Schriften. Dies gilt von Luther, wie von Napoleon. Hunderttausende haben Luthers Werke gelesen und an seiner Kraft sich aufgerichtet, ohne das ihm, im Jahre 1817 begründete Denkmal in Wittenberg zu sehen; und Tausende lesen Napoleons Werke und seine sibyllinischen Aussprüche auf St. Helena, ohne je die Vendomesäule zu erblicken.

Derselbe Fall ist es mit Friedrich 2. Schon sind 50 Jahre verflossen, daß seine irdische Hülle die Garnisonkirche zu Potsdam umschließt, und das Glockenspiel ihres Thurmes über seiner Gruft erklingt, und noch fehlt eine vollständige und beglaubigte Ausgabe seiner sämmtlichen Werke.

An diese erinnert nun, in vorliegender Schrift, der Prof. Preuß, der in seinem größern Werke über Friedrich, so wie in dem Auszuge daraus, zu dieser Erinnerung sein volles Recht nachwies. Was der, mit großer Besoldung für diesen Zweck nach Berlin berufene, Johannes Müller nicht leistete, sondern blos auf einige geistreiche Vorträge über Friedrich in der Akademie der Wissenschaften sich beschränkte; das vollendete Preuß in seinem schätzbaren — auch in den „Jahrbüchern“ angezeigten — Werke, welchem das Verdienst der Wahrheit, der gründlichen Forschung, und der einfachen Darstellung eines fast unermeßlichen Stoffes nicht verkümmert werden darf, wenn ihm gleich — vielleicht absichtlich — das Auffassen des höhern politischen Standpuncts fehlt, aus welchem Friedrich als der erste Regent in seiner Zeit —

der Uebergangszeit vom Alten zum Neuen — darzustellen gewesen wäre; wobei Ref. aber keinesweges zu der Behauptung sich veranlaßt fühlt, daß Johannes Müller, bei seinem theilweise sehr befangenen und engherzigen politischen Blicke, ihn aus diesem Standpuncte dargestellt haben würde.

Es läugnet vielmehr Ref. keinesweges, daß ihm die Charakteristik Friedrichs von dem verewigten Dohm ungleich bedeutender ist, als eine ähnliche Arbeit von Müller in dessen gespreiztem und manirirten Style gewesen seyn würde. Für Friedrichs und seine eigene Ehre bei einem solchen Werke, glaubt Ref., ist Müller gerade zur rechten Zeit gestorben.

Wem aber könnte, im begonnenen zweiten halben Jahrhunderte nach Friedrichs Tode, die Auszeichnung, Friedrichs Werke vollständig und von allen Fehlern der frühern Ausgaben gesichtet herauszugeben, besser zu Theil werden, als dem Verf. der vorliegenden Schrift? Kein teutscher Geschichtsschreiber dürfte mit dieser Tiefe, Sorgfalt und Gründlichkeit in Friedrichs Schriften, an der Hand der Kritik, sich eingearbeitet haben, wie der Verfasser dieser Charakteristik Friedrichs als Schriftsteller. Er that Recht, daß er in dieser Schrift die Mängel der frühern Ausgaben der Werke Friedrichs aufdeckte, (besonders als sie der fromme Minister Wöllner lucri causa an einen Buchhändler verhökte,) und in dem sehr mühsam gearbeiteten Werke nachwies, was und wie es zu thun sey.

Im Jahre 1840 feiert Preußen ein mehrfaches Thronjubelfest, besonders aber am 31. Mai das von Friedrich 2.

selbst. Es ist eine Ehrensache des Volkes, in dessen Bewunderung des großen Königs Name nie verklingen wird, in diesem Jubeljahre die große Schuld einer vollständigen, von allen Fehlern und Nachlässigkeiten gereinigten, Ausgabe seiner Werke zu lösen; und Ref. rechnet in dieser Hinsicht mit Zuversicht darauf, wobei aber das vorliegende Werk als Hauptführer dienen muß. Pölitz.

Staatswesen und Menschenbildung, umfassende Betrachtungen über die jetzt allgemein in Europa zunehmende National- und Privat-Armuth, ihre Ursachen, ihre Folgen, die Mittel, ihr abzuhelfen, und besonders ihr vorzubeugen. Von F. H. Bodz Reymond. Erster Band. (Mit einer Lithographie.) Berlin, 1837, Logier. LXIV u. 396 S. gr. 8.

Will man den, dem Ref. völlig unbekannten, Verf. des vorliegenden Werkes nicht absichtlich mißdeuten; so muß man seine lange Vorrede gelesen haben. Er liebt das menschliche Geschlecht, und trägt in sich ein für die Freuden und Leiden desselben sehr empfängliches Herz. Er las viele der wichtigsten staatswirthschaftlichen Schriften, ohne mit ihnen sich befreunden zu können. Er verlor einen hoffnungsvollen Sohn in der Blüthe des Lebensfrühlings (das Bild desselben steht dem Titelblatte des ersten Bandes gegen über), dessen Tod ihn, nach vielen Aeußerungen der Vorrede, noch jetzt tief beugt. Unter vielfachen Amtsgeschäften fand er Erhohlung und Beruhigung in dem Niederschreiben seiner Ansichten. Seine Erhebung, seinen Trost fand er in der positiven Religion des Christenthums.

Zwei wichtige, allerdings in der Staatswirthschafts-

lehre wenig, oder gar nicht behandelte Gegenstände bringt er mit Ernst und Nachdruck zur Sprache; zuvörderst (S. XVI) „daß, nach ihm, die Völkerwohlfahrt mehr noch auf moralischen Potenzen beruht, als auf materiellen; daß nicht aus diesen, sondern aus jenen, ein gründliches Horoscop für die Zukunft gestellt, und eine genügende Auslegung der Vergangenheit und ihrer Ergebnisse gezogen werden kann;" und zweitens, daß der Einfluß der positiven Religion des Christenthums aufs Staatsleben in unserer Zeit viel zu niedrig angeschlagen wird. Daher die allgemein verbreitete Entsittlichung, und in ihrem Gefolge die reißende Zunahme der Armuth.

Bis zu einem gwissen Puncte muß beides dem Verf. zugestanden werden. Das leitende Princip unserer Zeit sind die materiellen Interessen. Neben ihnen treten höhere geistige Bildung, Wissenschaftlichkeit, Tiefe der Forschung in den Hintergrund. Die glänzende Oberflächlichkeit, welche mit einer leichten Auffassung der sogenannten exacten Kenntnisse sich begnügt, steht an der Tagesordnung. Das ältere, gründlich gebildete, Geschlecht gilt als pedantisch, und stirbt allmählig ab. Das Ziel unserer Zeit ist nicht geistige Anstrengung, sondern möglichster Genuß; nicht Aufopferung für Menschheit und Staat, sondern Erstrebung von Reichthum, Ehre und Einfluß. — Fast eben so ist es mit der Religion. Ref. glaubt nicht verdächtigt zu werden, daß er die Zeiten von Arndts „güldnem Schatzkästlein" und Schmolke's „bußfertigem Sünder" zurückwünscht; allein davon ist er fest überzeugt, daß eine geläuterte positive Religion die festeste Unterlage des Staatslebens bildet, daß von

einer Million Menschen nicht zehn angenommen werden können, welchen die bloße Vernunftreligion ausreicht zur Erhebung zur reinen Sittlichkeit, zur gewissenhaften Rechtlichkeit im öffentlichen Leben, und zum ruhigen Blicke ins und über das Grab. Die Butterbemmenpädagogik unsrer Zeit ging zu weit, als sie die geschichtliche Unterlage der positiven Religion entweder in Zweifel zog, oder als für das practische Leben entbehrlich bei Seite schob; als sie die Moral im Vordergrund stellte, ohne ihr eine gereinigte Dogmatik zur Basis zu geben.

Deshalb sind es auch keinesweges die Lammesbrüder, sondern Männer wie von Ammon, Bretschneider, Röhr u. a., welche über den Verfall des Christenthums unter dem Volke, über den Mangel an Kirchlichkeit klagen. Und sie haben Recht. So wie es keinen Staat giebt, ohne positives d. h. geschichtliches Recht; so auch keine Religion ohne positive d. h. geschichtliche Unterlage. Wohl veraltet vieles von dem Historischen, aber nicht alles; die große Aufgabe der Staatsmänner und der Religionslehrer bleibt es, das Veraltete von dem Lebenswarmen zu unterscheiden, das erste aufzugeben, das zweite zu retten. So wenig es Ref. dem Bonifacius verdenkt, daß er in der Buchonia die alte heilige Eiche fällte, an welche die heidnische Mythologie eines rohen Volksstammes sich anklammerte; so wenig ist er doch mit dem Umhauen der ehrwürdigen Eichen einverstanden, an welchen der Volksglaube, die Volkssitte und das Bürgerthum erstarkt. Die Theologie Hutters und Flacius, selbst Luthers und Calvins war Zeiterscheinung; eben so der Pietismus Speners und Franke's; das Christenthum

aber, dem diese Männer die Folie ihrer Zeit gaben, bleibt für künftige Geschlechter, und bildet noch, nach achtzehn Jahrhunderten, die geschichtliche Unterlage des Glaubens und Lebens. Den wahren Glauben, ohne Beisatz von Irr-, Un- und Aberglauben, hat noch keine Kirche gefunden; allein der Glaube ist geblieben, und dies zum Segen unsers Geschlechts. Der Protestantismus verstattet nicht, jedem Einzelnen vorzuschreiben, was und wie viel er glauben solle (so wenig, wie ein medicinisches Recept für viele Individuen gleichmäßig paßt); deshalb bleibe das Seufzen der Frömmler, wie der Zeloteneifer der Hyperorthodoxen dem kirchlichen Leben fern. Allein der Glaube, der in jeder Individualität als Angelegenheit des Kopfes und Herzens eigenthümlich gestaltete Glaube, beruhend auf wenigen, aber zweifellosen Thatsachen der evangelischen Geschichte, bleibe in der Mitte des bürgerlichen Lebens, und verschmelze durch ein gereinigtes Kirchenthum mit dem, durch Reform veredelten, Bürgerthume zu Einem harmonischen Ganzen, wobei der Frage nach der Ueberordnung des Staates über die Kirche, oder der Kirche über den Staat, als einer müßigen, nicht weiter, als in der Theorie, gedacht wird. Ref. kann sich einen Staat ohne positive Religion so wenig, als ohne positives Recht denken. Es hat nie einen solchen gegeben, und kann keinen solchen geben. Dies bezeugen eben so die Bätylen, wie Peters hoher Dom zu Rom; dies eben so die zehn Gebote, wie der Codex Justinianeus. Die jedesmalige Aufgabe der Civilisation bleibt nur, auszumitteln, quousque? und quem in finem.

Ref. läßt es auf sich beruhen, ob der Verf. des vor-

liegenden Bandes diese beiden, von ihm zur Sprache gebrachten, Gegenstände — des Uebergewichts der materiellen Interessen über die Interessen der Intelligenz, und des sinkenden Einflusses der positiven Religion auf das Volksleben — sich so gedacht habe, wie Ref. sie hier bezeichnete. Fast zweifelt Ref. daran; aber Anerkennung verdient es, daß er dieselben hervorhob.

Wenn Ref. auf diese Weise dem Verf. Gerechtigkeit wiederfahren läßt; so darf er doch auch nicht verschweigen, daß, ungeachtet vieler einzelnen lebenswarmen Stellen, die des Verfs. hohes Interesse an den großen Angelegenheiten der Menschheit bekunden, das Werk selbst ihm zu weit ausgesponnen, (es sollen acht Theile werden), zu viel Fremdartiges herbeigezogen, zu wenig in sich logisch geordnet und zu einem organischen Ganzen verbunden, und zu breit (doch nicht ohne viele gelungene Stellen) in stylistischer Hinsicht gehalten zu seyn scheint. Daß weder Adam Smith, noch Say, noch Malthus, noch Bülau (der ihm zu spät bekannt ward) ihm genügen, erwähnt Ref. nebenbei; der Verf. folgte zunächst dem Flusse seiner eigenen Gedanken, bearbeitete aber sein Werk in verschiedenen Zeitabschnitten und Jahren, wodurch die innere Einheit und äußere Abründung fast verloren gehen mußte. Doch zieht ein Hauptgedanke sich durch das Ganze, und Ref. will versuchen, denselben mit den Worten des Verfs (S. XXXIV) wieder zu geben. „Es giebt eine Armuth, welche, durch unvorhergesehene Unglücksfälle herbeigeführt, von der Vorsehung verhängt wird, und also nicht abgewendet werden kann. Diese Art von Armuth ist es, welche ich die natürliche, oder Privatarmuth

nenne. In Ansehung derselben bleibt nichts Anderes zu thun übrig, als ihre Leiden, wie Menschlichkeit und Christenthum es gebieten, wo möglich zu erleichtern. Es giebt aber auch eine Armuth, welche nicht von der Natur, sondern von menschlicher Schuld herrührt, und welche ich daher die künstliche oder National (?) armuth nenne. Diese Armuthsart, eben darum, weil menschliche Verirrungen derselben zum Grunde liegen, kann sich ins Unbestimmte hinaus in einem Staate vermehren, und ist also bei weitem gefährlicher, als die natürliche, welche, bei der neuen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in Europa, gar nicht in Vergleich mit ihr kommt. Indem jedoch die künstliche Armuth entweder durch die Regierung, oder durch die Einzelnen, auch oft durch beide zugleich verschuldet ist; so bieten sich wirksame Mittel dar, ihr zuvor zu kommen. Diese Mittel befinden sich theils im Gebiete der Menschenbildung, theils im Gebiete des Staatswesens. Moralisch und christlich betrachtet, wird es im Verfolge dieses Werkes sich ergeben: daß gerade die Mittel, wodurch man die Vermehrung des materiellen und des geistigen Wohlstandes in einem Lande beschleunigen will, diejenigen sind, welche regellos, mit Unmaaß angewandt, als die kräftigsten unheilvollsten Ursachen der Nationalarmuth wirken."

In diesem Satze liegt die eigenthümliche Ansicht des Verfs, und darauf gründet sich eben so seine Theorie der Armuth, wie sein System der Mittel, ihr entgegen zu arbeiten.

Die Uebersicht des Planes zu seinem, auf acht Bände berechneten, Werke giebt der Verf. S. XXXV ff., wo,

nach seiner Erklärung, beide Rücksichten: Staatswesen und Menschenbildung einander bestimmen und sich gegenseitig einander durchdringen sollen.

Der vorliegende erste Band zerfällt in fünf Abschnitte, die, bei der Masse der behandelten Gegenstände, Ref. nach ihrem Inhalte nur andeuten kann. Er gehet davon aus, daß „das Eigenthumsrecht" die gleiche Vertheilung des Reichthums in dem Staate verhindert; so daß neben dem üppigsten Reichthume häufig die drückendste Armuth schmachtet. Weil aber der Stand der Nicht-Reichen bei weitem der zahlreichste ist; so muß, nach des Verfs Lehre, der Staat nicht darauf hinwirken, den Reichthum anzuhäufen, sondern der Armuth vorzubeugen. Darauf folgt die Lehre von der künstlichen Armuth (die natürliche soll erst später folgen), wobei er von den materielle Bedingungen der Wohlfahrt: der Natur und der Arbeit ausgehet, und die künstliche Armuth da findet, wo der Ersatz durch beide fehlt. Da aber die Ursachen der Armuth theils außerhalb, theils innerhalb des Staates liegen; so findet der Verf. die außerhalb des Staates liegenden Ursachen hauptsächlich in der, durch ungeregelte Handelsconcurrenzen herbeigeführten, Unstetigkeit der Preise, und das Mittel dagegen in der Beschränkung der Handelsconcurrenz. (Hier bemerkt Ref. daß er mit dem Verf. nicht übereinstimmen kann, weder daß er die wesentliche Ursache der Armuth in der durch die Handelsconcurrenz herbeigeführten Unstetigkeit der Preise, noch das Rettungsmittel in der Beschränkung der Handelsconcurrenz sucht.) Darauf wendet er sich zu den Ursachen der Armuth innerhalb des Staates, die, nach

ihm, theils legislativer, theils sittlicher Natur sind. Die letztern verspart er für einen folgenden Theil. (Beiläufig erinnert Ref., daß er diese Spaltung der Ursachen nicht gut heißen kann.) Als legislative Ursachen der Armuth bezeichnet er: das Uebermaas der Concurrenz, das Centralisationssystem (über diese Krankheit unsrer Zeit sagt er manches schlagende Wort); die sich in Gewerbsunsicherheit umgestaltende Gewerbsfreiheit (wahr und treffend, doch innerhalb gewisser Grenzen); und allgemeine Ständeunsicherheit. Dabei wird der Uebervölkerung und des Einflusses der Staatspapiere gedacht.

Schon aus diesen Andeutungen erhellt, daß der Verf. ein weites Feld von Gegenständen beschreibt; daß er oft dieselben sehr richtig, bisweilen aber auch, wenigstens nach der Ueberzeugung des Ref., nur einseitig erfaßte, und die natürliche Aufeinanderfolge der Gegenstände nicht selten überspringt, und mehrere an spätere Stellen verweiset, wo sie — in den folgenden Bänden — schwerlich am rechten Platze im Zusammenhange erscheinen werden. Doch will Ref. dadurch weder seinem eignen Urtheile über die spätern Bände, noch den Stimmen anderer Männer vom Fache über das ganze Werk vorgreifen. Pölitz.

Politisches Rundgemälde auf das Jahr 1836. Für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, 1837, Fest. 106 S. 8. (9 gr.)

So wie Hofr. Förster in Berlin den großen Churfürsten, von der Spreebrücke aus, in der Sylvesternacht von 12—1 Uhr die Runde durch die Neuzeit machen und dessen Urtheil darüber mittheilen läßt; so hält auch die

wohlbekannte Chiffer *r alljährlich ihre politische Runde durch Europa, und berichtet hier (das Vorwort datirt vom 1. Febr.) über die wichtigen Ereignisse des Jahres 1836. Zwar kann das Jahr 1836 keine universalhistorischen Thatsachen, im eigentlichen Sinne des Wortes, nachweisen; allein arm ist es dennoch nicht an Vorgängen, die, als verbindende Mittelglieder, wenigstens für die Zukunft in die Reihen der Weltbegebenheiten eintreten, und dann nicht als bloße Lückenbüßer erscheinen werden. Die Kürze der Behandlung des Stoffes, die Freimüthigkeit der Sprache der Darstellung, die Hervorhebung des Wichtigen in diesem politischen Rundgemälde sind bereits aus den acht frühern Jahrgängen desselben bekannt, und während Venturini, Buchholz, Münch (sonst Wolfg. Menzel) an ihren Vierundzwanzigpfündern fürs Jahr 1836 noch putzen und laden, hat der Verf. seinen leichten Sechspfünder bereits abgeprotzt.

Der Verf. beginnt mit Portugal und schließt mit Afrika. Zwei Erdtheile liegen mit ihren Ereignissen in der Mitte. Ueber Portugal, Spanien (besonders über Mendizabal, bei welchem Ref. jedesmal unwillkührlich an den Juden Süß während seiner Glanzzeit in Würtemberg denkt), Frankreich manch wahres Wort; eben so über England und Europa's Norden. Allein überraschend kurz ist Teutschland behandelt. Da hätte Ref. für teutsche Leser etwas mehr Vollständigkeit gewünscht. Selbst Amerika und Algier scheinen ihm zu kurz behandelt. Ein Bureaukrat wie Jackson, und ein Ueberrest aus der Kaiserzeit wie Clauzel hätten wohl eine vollständige historische Gedenktafel verdient.

Reisebilder aus Süddeutschland, aufgenommen im Sommer 1836 von *r. Leipzig, 1837, Fest. VIII und 215 S. 8. (1 Thlr.)

Derselbe Verfasser, wie der bei eben angezeigter Schrift. Irrt aber Ref. nicht; so ist die Stimmung in diesen „Reisebildern" im Ganzen heiterer und lebensfroher, als in dem „Rundgemälde," so oft er auch für die erstern die Eilwagen und Beichaisen wechselte, während er das letztere höchst wahrscheinlich am warmen Ofen schrieb. Allein das Reisen regt auf, und der Reiz der Gegenstände, wenn man sie auch bereits früher mehrmals sah, führt doch immer zu neuen Anschauungen und Bildern, weckt neue Begriffe und Urtheile, die, im Augenblicke des frischen Auffassens ergriffen, auch auf den Leser mit ihrer Frische übergehen. So gab uns schon früher der Verf. seine Reise nach Helgoland; so reiset er hier im Juni 1836 mit seiner Schwiegertochter von Leipzig aus über Altenburg, Zwickau, Hof nach Nürnberg, wo er länger verweilt, und über Alt und Neu der Stadt, so wie über zeichnende und plastische Kunst ziemlich ausführlich berichtet. Die Eisenbahn nach Fürth wird nicht vergessen. Wer dürfte im Jahre 1836 eine Reise drucken lassen, ohne wenigstens einer Eisenbahn zu gedenken; das wäre wie eine Geschichte des Jahres 1813 ohne Kanonen und Congrev'sche Brandraketen. — Von Nürnberg gehts nach Regensburg, nach Passau, Straubing, Linz, über den Traunsee, nach Salzburg (mit vielen interessanten Schilderungen), nach Hallein, rückwärts nach München, Augsburg, Nürnberg, Erlangen, Bamberg; Banz, Coburg, Sonnenberg, Saalfeld, Gera.

Mit Ausnahme Passau's und Salzburg's, hat auch

Ref. die Reise des Verfs, doch schon früher gemacht, und des Verfs. Schilderungen treu und wahr gefunden; nur daß der Verf. vieles (z. B. in München) neu sehen konnte, was zur Zeit der Reise des Ref. noch nicht bestand. Ref. hofft, daß viele gern dem Verf. — es versteht sich auf der Stube, beim Lesen seines kleinen Buches, — nachreisen werden.

P.

Eine Woche in Nürnberg. Kurzgefaßte Beschreibung der Stadt Nürnberg und ihrer Umgebungen. Ein Wegweiser für Fremde von E. Mainberger. Mit einem historischen Vorworte von Johannes Scharrer. Nebst Grundriß. Nürnberg, 1837, Riegel und Wießner. VIII und 136 S. 8.

Hier ist viel auf mäßigem Umfange, und das ist sehr verdienstlich. Der geistreiche Scharrer beginnt die Schrift mit den Hauptmomenten aus der Geschichte Nürnbergs, wo vielleicht der Leser etwas mehr gewünscht hätte, während er bei andern Städtebeschreibungen viel zu viel erhält. Mainberger, der Verf. der Beschreibung, berechnet die Sehenswürdigkeiten Nürnbergs für die, welche die Stadt besuchen, nach einem dreifachen Maaßstabe: für eine Woche, für 4, und für 2 Tage. Dies ist sehr lobenswerth, damit auch der, welcher seinen Aufenthalt in Nürnberg nur auf 2 Tage berechnen kann, doch das vorzüglichste zu betrachten und sogleich heraus zu finden vermag. Ein trefflich gearbeiteter Grundriß der Stadt Nürnberg versinnlicht das Ganze, und erleichtert den Gebrauch. — So weit des Ref. Erinnerung reicht, ist nichts Wichtiges übergangen; die ganze Schilderung ist kurz und lichtvoll. Das Treffende ist in den Vordergrund gestellt. So unterscheidet sich diese kleine Schrift, sehr zu ihrem Vortheile, von den langweiligen Plaudereien über andere Städte, in welchen die Verfasser dem Leser zumuthen, den Brei erst mit kochen zu helfen, den sie genießen sollen.

P.

Ueber finanzielle Universalherrschaft und deren Consequenzen.

Vom Großh. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt a. M.

Politische Universalherrschaft ist von allen Staatsphilosophen, sofern es auch nur mit der Ausführung dieses Riesengedankens versucht und die Bahn dazu von einzelnen Erobern oder ganzen Nationen betreten wurde, als eine Calamität der Menschheit betrachtet worden. Am nächsten zum Ziele auf dieser Bahn aber gelangte, so weit die Geschichte reicht, das alte Rom. Allein selbst Gibbon, so glänzend auch die Schilderung ist, die er von der Glückseligkeit der Römerwelt zur Zeit ihrer höchsten Blüthe und Macht, — von Nerva bis Marc-Aurel, — entwirft, kann nicht umhin, jene Welt mit einem weiten Gefängnisse zu vergleichen, innerhalb dessen Umschlusses die Menschheit allmählig verkrüppelte. — In neuester Zeit ward eben derselbe Gedanke von Napoleon wieder aufgefaßt. Wer mag berechnen, ob und in weit er ihn ins Werk zu setzen vermocht hätte, wäre er nicht, in der Mitte seiner Laufbahn, im östlichen Grenzlande Europa's auf einen moralischen Widerstand gestoßen, den er nicht berechnet hatte, und an dem, nachdem er in Folge davon zuerst im Kampfe mit den Elementen unterlegen hatte, seine physische Kraft sich brach. Wie mächtig aber das Gefühl aller Völker von der sie bedrohenden Gefahr ergriffen war; dies ergiebt sich aus den durch jenen Widerstand ins Leben gerufenen fast instinctartigen Anstrengungen der Massen, um solche vollends zu beseitigen, oder deren Wiederkehr abzuwenden,

und aus der Begeisterung, mit welcher die Gebildeten unter denselben, für die Sache der nationalen Selbstständigkeit und der vaterländischen Unabhängigkeit, ihre Person und ihre Habe bereitwillig auf das Spiel setzten.

Gleich der politischen, ist auch geistige Universalherrschaft, oder vielmehr das Bestreben, solche zu begründen, in der Geschichte der Menschheit nicht fremd. Ja es liegt von der Gegenwart nur um einige Jahrhunderte der Zeitpunct entfernt, wo der betreffende Gedanke zu einem Umfange der Verwirklichung gelangt war, wie noch nimmer zuvor sein politisches Analogon. Wir meinen die vom neuern Rom, während eines Zeitraumes mehrerer Jahrhunderte, fast unbestritten über den größten Theil der christlichen Welt ausgeübte geistige Suprematie, bis endlich einer ihrer Satelliten, ein Mönch, ihr den ersten Stoß gab, dessen Vibrationen sich bald über den ganzen Erdball fühlbar machten, und der selbst da, wo er nicht kräftig genug war, das Gebäude selbst zu zertrümmern, es doch in seinen Grundfesten erschütterte.

Aus diesen kurzen Voranschickungen nun lassen sich, als Schlüsse, zwei Thatsachen ableiten: zum Ersten, daß es in der Geschichte der Menschheit, so weit deren Jahrbücher reichen, nicht an mehr oder minder gelungenen Versuchen gefehlt hat, deren Gesammtheit, oder doch die größtmöglichen Fractionen derselben, einem politischen oder geistigen Scepter zu unterwerfen; zum Andern, daß die Ausführung des betreffenden Gedankens, kam es auch dazu innerhalb eines mehr oder minder beschränkten Bereiches, doch an der ihm beiwohnenden Monstrosität gleichsam scheiterte. Nichts desto weniger möchten wir

keineswegees verbürgen, daß derselbe nicht noch wiederhohlt, im Verlaufe der kommenden Jahrhunderte auftauchen möchte, da derselbe in der heftigsten aller menschlichen Leidenschaften, der Ehr- und Herrschsucht, seinen Urquell hat, somit die geschichtliche Erfahrung von Fehlversuchen, ihn zu ersticken, nimmer hinreichen dürfte. Wie es sich jedoch damit auch verhalten mag; eine fernerweitige Erörterung dieses Gegenstandes ist unserer dermaligen Aufgabe fremd, in dem wir mit vorstehenden Andeutungen lediglich bezweckten, die Leser dieser Blätter auf die merkwürdige Erscheinung des Tages vorzubereiten, mit der wir es hier zu thun haben, und die in nähere Betrachtung zu ziehen wir beabsichtigen.

Die befragte Erscheinung ist jene der finanziellen Universalherrschaft zuschreitende Geldmacht, die im Verlaufe von etwa zwei Jahrzehenten bereits ein solches Uebergewicht in der Finanzwelt erlangt hat, wie noch keine andere ähnliche Macht je zuvor, und die uns demnach Anlaß giebt, die aus diesem Uebergewichte und ihrem fernern Fortschreiten zum Ziele, — sollte sie dasselbe auch nimmer erreichen, — sich ergebenden Folgen zu erörtern und näher zu entwickeln.

Wir haben hier nicht eine Monographie des weltbekannten fünffach gegliederten Hauses, das, gleichsam als Pentarchie, diese Geldmacht repräsentirt, zu schreiben; daher gehen wir auch über Ursprung, Emporkommen und alle dasselbe betreffende persönliche Verhältnisse hinweg. Auch wollen wir gleich von vorn herein bemerken, daß unsere Absicht keineswegees dahin geht, das Haus an sich, vielweniger noch dessen Personification, in ein nachtheiliges Licht

31 *

zu stellen; denn wir haben es hier lediglich mit der Sache zu thun. Vermögen wir aber dieser nur, nach der so eben davon gegebenen Definition, mehr allgemein nachtheilige als vortheilhafte Seiten abzugewinnen, und werden wir somit im Fortgange unserer Erörterung zu dem Resultate gelangen, daß die in Rede stehende Art der Universalherrschaft nicht weniger, wie die politische und geistige, eine wahre Calamität für die Menschheit ist, indem sie in der Sphäre des materiellen Wohlseyns, wie dort in den entsprechenden Sphären, deren Entwickelung zu lähmen strebt; so geht daraus kein Tadel für das Subject hervor. Wir deuten damit vielmehr nur ein Factum an, das an sich wiederum das Resultat von Umständen ist, die ganz außerhalb dem Bereiche der Wirksamkeit des Subjects liegen, dem wir es keineswegs zum Vorwurfe machen wollen, dieselben mit Geschicklichkeit benutzt zu haben.

Das unbestreitbare Factum nun ist, daß sich, mit Ausnahme der ottomanischen Pforte, alle größere und viele kleinere Regierungen Europa's in neuerer Zeit der Vermittelung des befragten Hauses, theils ausschließlich, theils in Verbindung mit andern Häusern, bedienten, um ihren jeweiligen Finanzverlegenheiten durch Staatsanleihen abzuhelfen; ja daß selbst, als es späterhin bei dergleichen Operationen, der Angabe nach, nur noch um Verbesserung der Finanzen, durch Herabsetzung des Zinsfußes sich handelte, eben dasselbe Haus auch zu diesem Behufe vorzugsweise in Anspruch genommen ward. Wäre es zur genügenden Lösung unserer Aufgabe unumgänglich, den Gesammtbetrag der auf diese Weise durch die Pent-

archie negotiirten Anleihsummen ganz genau zu ermitteln; so hätten wir zu dem Ende nur die politischen Tageblätter der letzten zwanzig Jahre etwa zu Rathe zu ziehen. Indessen kommt es dabei auf ein paar hundert Millionen mehr oder weniger nicht an, weshalb wir denn jenen Betrag, ohne zu befürchten, uns eines gar zu großen Rechnungsfehlers schuldig zu machen, auf etwa zwei Milliarden Gulden angeben zu können glauben. Was aber vielleicht bemerkenswerther, als der Betrag dieser ungeheuern Summe; dies ist der Umstand, daß unter derselben die belangreichsten, wie die vergleichsweise unbedeutendsten Geschäfte begriffen sind, und daß die mächtigsten Reiche, wie die kleinsten Souveraine, dabei betheiligt waren. So wurden beispielsweise, irren wir nicht in einem und demselben Jahre, für Großbritannien zwanzig Millionen Pfd. Sterl. (zum Behufe der Sclaven-Emancipation) und 100,000 fl. für den Souverain eines etwa 30,000 Seelen Bevölkerung zählenden Landes durch die Glieder der Pentarchie negotiirt. Denn, „wer des Kleinen nicht achtet, wird nimmer des Großen Herr!“ dies ist das Schiboleth; und nur dessen Festhaltung führt zum Ziele. Ja wir könnten Fälle anführen, wo selbst noch kleinere Geschäfte nicht verschmähet wurden, lediglich um des Princips willen; denn daß Motive eines kleinlichen Eigennutzes dabei ins Spiel getreten, dies wäre eine Abgeschmacktheit zu unterstellen. Es hat aber das Streben nach finanzieller Präponderanz, dessen Endziel Universalherrschaft in eben diesem Gebiete ist, das mit dem Streben nach den Eingangs erwähnten Universalherrschaftsarten gemein, ausschließlich Selbstthätigkeit in der betreffenden

Sphäre zu üben, sollte auch scheinbarlich der nächste Zweck die Mittel nicht lohnen. Gestattete doch das christliche Rom, auf den Hochpunct seiner geistigen Macht gelangt, nicht das Auftauchen nur *eines* selbstdenkenden Geistes! Und Napoleon, in der Glanzperiode seiner Laufbahn, ahnete als todeswürdiges Verbrechen jedwede politische Verbindung, in welcher er auch nur den Gedanken eines Widerstandes argwöhnte.

Jedweder Universalherrschaft kann man eine Lichtseite abgewinnen; so der *politischen*, so der *geistigen*, und so endlich auch der *finanziellen*. Indem solche nehmlich, in ihrer respectiven Sphäre, über eine verhältnißmäßig größere Masse von Kräften gebietet; so verbleibt ihr, nach allen Abzügen, deren Belang im umgekehrten Verhältnisse zu dieser Masse steht, auch ein stärkerer Ueberschuß, als dessen Gesammtbetrag bei Zersplitterung der nehmlichen Kräfte ist. Wird nun dieser Ueberschuß, wie es der Regel nach geschehen sollte, und auch in den meisten Fällen wirklich geschieht, nicht unnütz vergeudet, sondern auf die Erzeugung neuer Kräfte verwendet; so wächst der Capitalstock dieser Kräfte in fast geometrischen Proportionen, und bringt endlich Größen hervor, die man unbestimmbare nennen kann, weil sie im Raume unbegrenzt sind. — So führt, um durch ein dem *politischen* Bereiche entlehntes Beispiel unsern Gedanken zu versinnlichen, das alte Rom, während der Blüthezeit seiner, der Universalherrschaft zustrebenden Macht, Bauwerke und andere zum wirklichen Nutzen oder auch nur zur Erhöhung der Lebensgenüsse dienende Anstalten aus, deren Trümmer noch jetzt unsre Bewunderung erregen und deren Aehnli-

ches die respectiven Länder, die seinem Scepter gehorchten, seitdem sie selbstständige Staaten geworden, nimmer hervorzubringen vermochten. Es konnte aber der zur Errichtung jener Werke erforderliche Kraftaufwand nur von dem Ueberschusse an Kräften bestritten werden, der, nach Abzug aller zur Erhaltung des Staatsorganismus nothwendig zu verwendenden Kräften, der Regierung zur beliebigen Verfügung verblieb.

Und verdanken wir nicht der geistigen Suprematie des christlichen Roms, neben vielem andern Guten, namentlich auch die Aufbewahrung jener kostbaren literarischen Schätze des classischen Alterthums, die ohne die Mönchsklöster wohl schwerlich ihrem gänzlichen Untergange wären entzogen worden, und die uns noch jetzt Belehrung und Vergnügen gewähren? Diese Klöster nehmlich würden, wenigstens nicht in der Zahl, je entstanden seyn, hätte nicht die geistige Macht, die Rom über die Gemüther übte, deren Stiftung und zum Theil sehr reiche Ausstattung, zur Zeit hervorgerufen, und mit einer so großen Menge von Clerikern bevölkert, daß sich daselbst eine Masse von geistigen Kräften ansammelte, die das eigentliche Bedürfniß des Kirchenthums überstieg, und woraus sohin ein Ueberfluß an solchen Kräften entstand, der zu dem Kirchthume an sich fremden Zwecken verwandt werden konnte.

Aehnliche Bewandtniß nun hat es auch mit der, — freilich bis jetzt nur noch in der Hypothese bestehenden, — finanziellen Universalherrschaft, wie sogleich gezeigt werden soll. — Ihre eigentlichsten Elemente sind Geld und Credit. Ja Ersteres, so groß man sich auch die Summe denken mag, die sich im wirklichen Besitze

eines Individuums oder eines physischen Collectivums, das eine moralische Person bildet, befinden, wird nimmer hinreichen, um derselben auch nur einigen Anspruch auf jene Herrschaft zu verleihen, könnte dasselbe nicht mittelst seines Credits, über, je nach dem Vertrauen, das es genießt, sich bestimmende vielfach größere Summen verfügen. Um unsern Gedanken ganz klar darzustellen, führen wir ein Beispiel des Tages an. — Der Repräsentant einer der Gliederungen vorbefragter Pentarchie, der im vorigen Jahre mit Tode abging, — in dessen Stelle jedoch bereits seine Erben eingetreten sind, — hinterließ, amtlichen Angaben zufolge, die indessen vielleicht nicht ganz genau seyn dürften, ein Vermögen von etwas mehr, als einer Mill. Pf. Sterl. Er war, wie der Ruf besagt, der Reichste in der Pentarchie. Allein schreiben wir auch, in unserer Hypothese, einer Jeden ihrer fünf Gliederungen eben dasselbe Vermögen zu; so gäbe dies doch nur einen Gesammtbetrag von circa 5 Millionen Pf. St. oder 60 Millionen rheinische Gulden. Nun aber ist es, wie schon angedeutet wurde, eine erweisbare Thatsache, daß durch sie im Verlaufe der letzten zwanzig Jahre etwa 2000 Millionen Staatsanleihen negotiirt wurden; ein großer Theil davon zu Epochen, wo dieselbe noch bei weitem nicht zu dem heutigen Hochpuncte ihres Reichthums gelangt war. Hiernach aber läßt sich annähernd ermessen, um wie viel ihr Credit größer, als ihr materielles Vermögen ist.

Erwägt man nun die große Rolle, die das Anleihewesen in dem neuen Finanzsysteme fast aller Staaten spielt; so erscheint das Daseyn einer Geldmacht, wie die hier befragte, wo nicht gerade unumgänglich, so doch höchst

bequem für die respectiven Regierungen, indem sie in derselben eine stets ergiebige Quelle finden, aus welcher sie, ohne weitere Schwierigkeiten und mit den mindesten Kosten der Ausbeutung, nach Maasgabe ihres Bedarfs, zu schöpfen vermögen. Wir sagen mit den mindesten Kosten; da wir aber im Verfolg nachzuweisen beabsichtigen, daß das Geldmonopol, dem diese Macht zustrebt, mit zu deren Schattenzügen gehöre; so müssen wir, um dem etwaigen Vorwurfe eines Widerspruchs zu begegnen, der ersten Blickes in beiderlei Behauptungen enthalten zu seyn scheint, uns schon hier näher über die Bewandtniß erklären, die es im vorgedachten Falle mit diesem Monopole hat.

Unser Monopolist nehmlich hat gleichsam einen Januskopf: das eine Gesicht ist dem geldbedürftigen Staate, das andere Gesicht aber ist den Capitalisten zugewandt, denen es um eine zinstragende Anlage ihrer Fonds zu thun ist, weil sie, der Gelegenheit dazu beraubt, vom Capitalstock zehren müßten. Demnach wird, zwischen beide gestellt, der Monopolist von dem Anleiher eine möglichst große Provision, die in seinen Säckel fällt, zu erlangen suchen, dagegen aber bei den Zinsbestimmungen sich desto billiger finden lassen, da hierbei er weit weniger interessirt ist, als die Capitalisten, die sich bei dem Geschäfte betheiligen. Diese aber werden sich um so stärker zur Betheiligung drängen, je weniger sie, unter Voraussetzung der bei allen Capitalanlagen erforderlichen Sicherheit, zu besorgen haben, durch etwaige Rückzahlungen in Verlegenheit wegen Wiederanlage ihrer Fonds zu gerathen. — Zum Theile um den Capitalisten deshalb Beruhigung zu gewähren, zum Theile aber auch um die Speculation hervorzu-

rufen, ist, — wie wir beiläufig bemerken wollen — jener Anleihe-Modus erfunden worden; wobei die Schuld-Effecten etwa in eben demselben Verhältnisse unter Pari ihres nominellen Betrages emittirt werden, als die für solche stipulirten Zinsen hinter dem landläufigen Zinsfuße zurückbleiben. Denn wird einerseits dadurch den Capitalisten die Bürgschaft gegeben, daß Heimzahlung sobald nicht zu besorgen ist; so eröffnet sich damit andrerseits für die Speculation ein weites Feld, an dem Markt- oder Börsenpreise eben dieser Effecten zu gewinnen. — Ein Beispiel wird die Sache noch deutlicher machen. Der concrete Staat bedarf einer Baarsumme von 100 Millionen zu einer Zeit, wo der landläufige Zinsfuß 4 Proc. ist. Die Geldmacht wird kein Bedenken tragen, das betreffende Anleihegeschäft gegen Hingabe 3pctiger Schuld-Effecten zum Cours von 75, unter Abzug einer conventionellen Provision, zu übernehmen, wogegen ihr für den nominellen Betrag von 125 Millionen Schuld-Effecten behändigt werden. Vorerwähnte Motive nun und das Prästigium ihres Namens werden ihr, schon vor Abschlusse der betreffenden Uebereinkunft, eine so ansehnliche Zahl von Subscribenten unter Capitalisten und Speculanten zugewandt haben, daß sie, selbst vor den ersten Einzahlungen, für jede beliebige Summe gedeckt ist. Bald aber werden wir den Cours der neuern Effecten über ihren Emissionspreis steigen sehen, während die ältern, zum landläufigem Zinsfuße verzinslichen, kaum das Pari zu erreichen, die höher verzinslichen Effecten aber dasselbe nur um wenige Procente zu übersteigen vermögen, weil deren Besitzer besorgen, sie dürften alsbald in den Wechselfall

der Wahl zwischen Zinsreduction oder Capital-Heimzahlung versetzt werden.

Voltaire, der mit seinem großen Genie auch die Kunst der Schmeichelei verband, und sich ihrer, je nach Zeit und Umständen, eben so gut, wie der Ironie und Satyre zu bedienen wußte, weiß selbst dem Generalpächterwesen, das zu seiner Epoche in Frankreich Mode war, eine Lichtseite abzugewinnen. „Das unermeßliche Vermögen, sagt er, welches diese Leute auf Kosten des Volks erwerben, ist eine Quelle, woraus die Regierung in Zeiten der Noth schöpfen kann, und in vorkommenden Fällen auch nicht unterläßt zu schöpfen. Die Generalpächter müssen alsdann einen Theil der Reichthümer wieder von sich geben, die sie den Steuerpflichtigen abpreßten, indem sie nun ihrerseits gepreßt werden.“ — Unter ähnlichem Gesichtspuncte die finanzielle Universalherrschaft, ist sie einmal hergestellt, betrachtet, könnte man von ihr sagen, daß auch sie, nach schon bekannten Vorgängen zu muthmaßen, eine stets bereite und ergiebige Quelle abgeben würde, woraus die Regierungen ihren jeweiligen Bedarf zu schöpfen die Füglichkeit hätten. Ja man darf schon jetzt in dem Puncte die Bereitwilligkeit der zu jener Universalherrschaft hinstrebenden Geldmacht rühmen, und zu ihrem Lobe noch überdies hinzufügen, daß sie bis auf die neueste Zeit ihre großen Finanzmittel niemals mißbrauchte, um revolutionäre Zwecke zu befördern. So hütete sie sich wohl, sich mit den Anleihen zu befassen, die für die gegen die Metropole in Aufstand begriffenen spanischen Colonieen in Amerika an der Londoner Börse negotiirt wurden; auch hat man nicht gehört, daß sie sich mit den revolutionären Regierungen,

die im Jahr 1820 auf der iberischen und auf der italienischen Halbinsel auftauchten, während der ephemeren Dauer ihrer Existenz in Geschäfte eingelassen; ja selbst der spanische Kronprätendent, Don Carlos, erhielt von ihr bis jetzt noch keinerlei Unterstützung, ohne Zweifel, weil dessen Rechtmäßigkeit seither noch controversirt wurde, er auch noch von keiner einzigen europäischen Macht förmlich anerkannt ist. Dagegen hat sich die Geldmacht bemüßigt finden lassen, der Sache der unschuldigen Isabelle, durch Ankauf überflüssiger Kirchenglocken und des Products der Quecksilbergruben Spaniens, Vorschub zu leisten, unstreitig weil sich zu Gunsten dieses königlichen Kindes, mag auch dessen Rechtmäßigkeit nicht weniger, wie die von Don Carlos bestritten werden, doch die Unterzeichner des Vierbundvertrages, sohin einschließlich zwei Großmächte Europa's erklärten. — In der That möchte man fast behaupten, es wären die Thaler, von denen französische Journalisten vor der Juli-Revolution sagten, sie seyen **liberal**, seit dieser Katastrophe, die herbeizuführen ihrer so viele vergeudet wurden, vollkommen **legitim** geworden.

Die politische Loyalität der Gesinnungen unserer Geldmacht stände sohin außer Zweifel; auch darf man mit Grund annehmen, daß sie, bei weiterem Fortschreiten auf ihrer Bahn, eben diese Gesinnungen nicht verläugnen würde. Will man aber noch, um diesem Fortschreiten das Wort zu reden, versichern, es sey dieselbe nicht blos das Palladium des Stabilitätssystems, sondern auch das des Friedens, indem ohne ihre finanzielle Mitwirkung keine europäische Macht im Stande sey, Krieg zu führen; so können wir unserer Seits dieser Ansicht nicht beipflichten.

Denn einmal ist solche jedenfalls mehr einseitig, als überall in der Wahrheit begründet, indem, wie wir am Schlusse zeigen werden, diejenige Großmacht, in deren Händen sich die Pforten und Schlüssel des Janustempels befinden, diesen Tempel ganz unabhängig von vorbefragter Mitwirkung zu öffnen vermag. Zum Andern aber, wollte man auch mit dieser Ausnahme vorbefragte Behauptung einräumen; so hieße dies unserer Geldmacht einen Einfluß auf die große Politik zugestehen, in dessen Erwägung schon ihr jetziges Bestehen, um so mehr aber noch ihr Fortschreiten zur Universalherrschaft, so bedrohlich erschiene, daß selbst die Anwendung der äußersten Mittel, um dieser Gefahr vorzubeugen, sich rechtfertigen lassen würden. Endlich, mag auch Geld immerhin ein Hauptnerv des Kriegführens seyn; so versteht sich dies doch vielmehr von Cabinets-, als von Völkerkriegen. Beim Eintritte der ersten aber, wo die Existenz der Reiche und Staaten nicht auf dem Spiele steht, würde die Geldmacht, glauben wir, den respectiven Regierungen um so bereitwilliger ihre finanzielle Mitwirkung gewähren, als sich dadurch die Sphäre ihrer Herrschaft nur erweitern könnte.

In neuester Zeit nun, wo Stillstand in den Finanzoperationen der Staaten eingetreten zu seyn scheint, oder wo doch nur Staaten, die, wie Spanien, zerrüttet sind, und sohin keinerlei erkleckliche Sicherheit darzubieten vermögen, der Anleihen zur Aufhülfe ihrer Finanzen bedürftig sind, hat sich die Geldmacht den sogenannten materiellen Interessen zugewendet, und bereits den Ruhm geerntet, dieselben mit ihren ungeheuern Finanzmitteln zu befördern. Wir wollen einige der jüngsten, allbekann-

ten Thatsachen anführen, worauf sich dieser Ruhm stützt; sodann aber erörtern, ob und in wiefern dieselben geeignet sind, darauf wohl begründeten Anspruch zu geben. —

Es hat sich, wie man weiß, unsre Geldmacht an die Spitze des Unternehmens gestellt, welches bezweckt, einen schon vor tausend Jahren gefaßten, in neuester Zeit aber wieder aufgenommenen großartigen Gedanken, die beiden größten Ströme Teutschlands, die zu den Hauptflüssen Europa's gehören, mittelst Kanalziehung zu verbinden, zur Ausführung zu bringen; es ist dies der Donau-Main-Kanal, dessen Baukosten auf die Summe von acht Millionen Gulden veranschlagt sind. — Gleichzeitig hat sich dieselbe herbeigelassen, zu einem noch kostspieligerem Eisenbahn-Bau, wodurch die Hauptstadt der östreichischen Monarchie mit einem ihrer entfernten Grenzpuncte in bequeme und directe Verbindung gesetzt werden soll, hülfreiche Hand zu bieten. — In Frankreich soll sie sich als eifrige Beförderin der Société mutuelliste beweisen, die mit einem Capitalfond von hundert Millionen Franken die einheimische Industrie zu beleben gedenkt. — Endlich lasen wir vor nicht gar lange in öffentlichen Blättern, daß ein zur Personification der Geldmacht gehöriges Individuum eine Reise von London über Frankfurt und Kopenhagen nach Schweden gemacht habe, um auch die in diesem Königreiche projectirten Kanalbauten mit in den Bereich ihrer kosmopolitischen Speculationen zu ziehen.

Kant's kategorischer Imperativ, oder das absolute Tugendgebot, gereicht allerdings diesem großen Tiefdenker zur höchsten Ehre. Auch wollen wir uns keinesweges jenen Passionisten beigesellen, welche die Motive menschlicher Hand-

lungen stets im Schlimmsten aufsuchen. Wir geben vielmehr zur Ehre der Menschheit gern zu, daß es unter denselben Individuen giebt, die das Gute um sein selbst willen thun, die in der Tugendübung an sich schon ihre Befriedigung finden. Andrerseits aber sind wir auch weit entfernt, die Praxis des obersten Moralprincips durchgehends zu erwarten, und über alle diejenigen den Bannfluch der Unsittlichkeit zu verhängen, die sich von demselben nicht so unbedingt leiten lassen, daß bei ihren Handlungen jedwede Rücksicht auf das Eigenwohl gänzlich in den Hintergrund träte. — Somit mag denn auch immerhin unsere Finanzmacht, indem sie, nach Erschöpfung des sonst so fruchtbaren Feldes der Staatsanleihen, durch ihre belangreichen Geld- und Creditmittel industrielle Unternehmungen befördert, auch ihren eignen Vortheil dabei stets im Auge behalten. — Um jedoch die Leser in den Stand zu setzen, selber zu beurtheilen, in wie weit die Mitwirkung der Macht zu vorerwähnten Unternehmungen ihr mit Wahrheit zum Verdienste anzureihen ist, dünkt es uns nicht überflüssig, in kurzen Worten das Geschäftsverfahren anzudeuten, das bei vorbefragten und andern ähnlichen Unternehmungen eingehalten wird.

Der Donau-Mainkanal-, sowie der Wiener-Bochnia Eisenbahn-Bau sind bekanntlich Actien-Entreprisen; mit diesen aber verhält es sich überhaupt wie folgt: Die erste Idee ist entweder fremde Inspiration, oder eigenes Geistesproduct. In beiden Fällen bleibt deren Ausführung hypothetisch, d. h. sie knüpft sich an die Bedingung, einer, zur Deckung der damit verbundenen und vorläufig berechneten Kosten möglichst hinlänglichen, Zahl von Subscriben-

ten zu finden, um das dazu erforderliche Capital zusammenzubringen. Nach Maasgabe nun, als es damit dem Unternehmer glückt, vermindern sich für ihn die Wechselfälle etwaiger Verluste. Immerhin aber wird derselbe zum Abschlusse des betreffenden Geschäfts mit dem andern contrahirenden Theile, das ist mit der Regierung, die ihm die Ausführung des Unternehmens concessionirt, nur in so fern schreiten, als er, approximativ wenigstens, für die von ihm zu laufenden Gefahren durch die Gewinnste sicher gestellt ist, die er sich von den bankalischen Operationen, die daraus entspringen, versprechen darf. Hierbei kämen noch gar nicht die günstigen Chançen in Anschlag, die für den Unternehmer aus dem Verkaufe der Actien selber erwachsen, wovon er, je nach Umständen, einen Theil im Portefeuille behält und auf deren Cours er durch mancherlei gesetzlich unverbotene Manipulationen, für eine Zeit lang versteht sich, einzuwirken vermag. Daraus erklärt sich denn auch die sowohl bei Staatsanleihen, wie bei den hier befragten Actienunternehmungen, häufig vorkommende Erscheinung, daß die respectiven Effecten, noch während eröffneter Subscription, oder bald nach Verkündigung des Schlusses der zu dem Behufe aufgelegten Listen, um mehrere Procente über ihren Subscriptionspreis im Börsenverkehre steigen, um ein Bedeutendes unter diesem Preise aber zum Wiederverkaufe angeboten werden, nachdem das Publicum oder die betheiligten Capitalisten Zeit und Muße gehabt, den Unternehmungsplan näher zu prüfen und ihre Selbsttäuschung gewahr zu werden *).

*) So stiegen, beispielsweise, die Effecten des im J. 1825 bei dem Hause M. A. v. Rothschild zu Frankf. a. M. eröffneten Lot-

Aus dem Vorbemerkten geht nun, glauben wir, klar hervor, daß, je größer das Vertrauen ist, das durch frühere günstige Erfolge, durch umsichtige Speculationen und durch die Vermögensverhältnisse der Unternehmer erworben ward, desto rascher auch die von ihnen eröffneten Subscriptionslisten sich mit Unterzeichnungen bedecken, desto wirksamer, nachdem diese Listen geschlossen, die Frage nach Actien sich äußern und sohin deren Cours oder Börsenpreis sich heben wird. Desto bedeutender aber werden auch die Verluste seyn, die den Betheiligten erwachsen, sollte das Unternehmen selbst mehr oder minder mißlingen; das ist: sollte der Ertrag, den es nach vollendeter Ausführung abwirft, nicht den Berechnungen entsprechen, die zur Mitbetheiligung verlockten; mag immerhin der Unternehmer, — was wir in den vorangeführten concreten Fällen gar nicht in Zweifel ziehen wollen, — dabei im vollkommen guten Glauben gewesen seyn.

Vermögen wir nun aber unsrer Seits, in Folge vorstehender Erörterungen, der hypothesirten finanziellen Universalherrschaft eben keine Lichtseite abzugewinnen; so verhielt sich die Sache freilich ganz anders, wollte sich dieselbe dazu verstehen, ihre großen Capitalien unmittelbar und für eigene Rechnung der Beförderung der nationalwirthschaftlichen Interessen auf vorbefragte oder ähnliche Weise, wie mittelst Errichtung von Fabriken, großartigen landwirthschaftlichen Exploitationen u. dgl. m.

terie-Anlehens von 6½ Millionen Gulden, gleich nach angekündigtem Schlusse der zu dem Behufe eröffneten Subscriptions-Listen, an der dortigen Börse auf 108 Pct., um einige Monate später auf etwa 65 Pct. zurückzugehen.

zuzuwenden. Daß dies aber seither nicht geschehen; dies gehört, — argumentiren wir weiter, — wenn schon gewissermaßen blos negativ, zu der Schattenseite, von der sich nur in der Perspective jene Herrschaft darstellt. Wir betrachten nehmlich Reichthümer überhaupt in sofern aus dem Gesichtspuncte von ruhenden Capitalien, als solche nicht unmittelbar auf Production verwandt werden. Gewährt nun aber auch unsere Geldmacht den Regierungen die Füglichkeit, etwaigen Finanzbedürfnissen sofort und mit möglichst geringen Aufopferungen an Zinsen u. s. w. abzuhelfen oder Operationen auszuführen, die ihren laufenden Kostenaufwand für Zinsen zu vermindern bezwecken; so erscheint wenigstens letzterer Vortheil, wie an seinem Orte angedeutet ward, ziemlich zweideutig. Wie es sich damit aber auch verhalten mag; so ist es doch eine offenbare Beeinträchtigung der allgemeinen nationalwirthschaftlichen Interessen, daß dem Betriebe der vorerwähnten Industriezweige, das ist der Production in ihrem weitesten Sinne, von den ungeheuern im Besitz der Geldmacht sich befindenden, größtentheils durch zinstragende Staatspapiere repräsentirten Capitalien auf directem Wege gar nichts zugewandt wird. Der Nutzen aber, welcher der Production daraus auf indirectem Wege, nehmlich mittelst des von denselben betriebenen Geldhandels, erwächset, beschränkt sich auf den Bereich ihrer bankalischen Geschäfte, insofern diese zur Beförderung des Waarenhandels, — nicht des Staatseffectenhandels, der vollkommen unproductiv ist, — dienen.

Wir haben im Vorstehenden die hypothesirte finanzielle Universalherrschaft hauptsächlich von ihrer Lichtseite

betrachtet und dabei kürzlich die Bedingungen angedeutet, unter denen die großen Finanzkräfte, über welche schon jetzt unsere Geldmacht gebietet auf eine das materielle Gemeinwohl wahrhaft befördernde Weise verwendet werden könnten. — Wenden wir uns aber nunmehr zur Betrachtung der Schattenseite des nehmlichen Gegenstandes; so wird uns hier, wie dort, ebenfalls nur die Ueberzeugung leiten, zu der wir durch Nachdenken über denselben gelangten. Diese Ueberzeugung aber ganz unverhehlt darzulegen; dazu finden wir uns um so dringender aufgefordert, weil der etwaige Argwohn, wir beabsichtigten irgend einer Macht, — und wäre es auch die der öffentlichen Meinung, die, nach dem Ausspruche eines berühmten Publicisten, von allen Mächten die gewaltigste seyn soll, — mit Hintansetzung unsrer schriftstellerischen Gewissenhaftigkeit Weihrauch zu spenden, uns sehr empfindlich verletzen würde. —

Besteht nun das eigentlichste Wesen oder die Quintessenz der hypothesirten Herrschaft im Geldmonopol; so wird eine kurze Erörterung, was es damit für eine Bewandtniß hat, hier an ihrem Orte seyn.

Betrachten wir zuförderst das Geld aus dem Gesichtspuncte einer Waare; so lassen sich gegen das Geldmonopol alle diejenigen Einwendungen erheben, die so vielfältig gegen Gewerbs- und Handelsmonopole erhoben worden sind, daß über deren Schädlichkeit im Allgemeinen und namentlich in staatswirthschaftlicher Beziehung heut zu Tage wohl nur eine Stimme herrscht. „Allenthalben, sagt Karl Murhard, ist man endlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Gewerbe auf monopolistische Weise

betrieben, schlechtere und theurere Waare zu Markte bringt, als solche, deren Betreibung der freien Mitbewerbung überlassen ist, daß mithin eben so sehr die Vervollkommnung des Gewerbswesens, als das Interesse der Verbraucher durch Monopole mehr oder weniger gefährdet ist.“ — Allein das Geld ist nicht blos eine Waare, die gegen Austausch andrer Waare erhältlich ist; dasselbe ist zugleich das allgemeinste Tausch- und Vertriebsmittel aller übrigen Waaren und, in Folge davon, bei civilisirten Nationen wenigstens, der allgemein anerkannte Werthmesser der Waaren. — Hat nun ein Individuum oder ein Collectivum es dahin gebracht, den Preis der Geldcapitalien, das ist bei Darlehen den Zinsfuß, bei Wechselgeschäften die Discontoprämie, nach Gutdünken bestimmen zu können; so übt dasselbe im ganzen Bereiche der Handelswelt, oder doch innerhalb seines Wirkungskreises, das umfassendste Monopol aus, das nur irgend gedenkbar ist, und auf ihn sind, in der größtmöglichen objectiven Ausdehnung, alle diejenigen Kriterien der Schädlichkeit anwendbar, welche die Ausübung von Monopolien für den Betrieb einzelner Gewerbs- und Handelszweige so sehr verwerflich machen. Wir setzen, um unsere Thesis thatsächlich zu argumentiren und sohin anschaulicher zu machen, einen concreten Fall:

Es soll sich an der Frankfurter Börse ein Mangel an baaren Umlaufsmitteln kund geben; die Cassen der Capitalisten und Banquiers aber sollen, bis auf Eine, in der Art geschwächt seyn, daß sie, um unabweislichen Zahlungen gewachsen zu seyn, dieselben zeitweilig zu schließen, sich bemüßigt finden; so wird diese eine Casse, oder

vielmehr, um klarer zu seyn, das Haus, das über sie zu verfügen hat, es in seiner Gewalt haben, sowohl den Zinsfuß der Darlehen gegen Hinterlegung von Staatseffecten, wie auch die Discontoprämien selbst für die besten Wechsel zu bestimmen. Es wird aber auch noch außerdem eben dieses Haus auf die Course der Staatspapiere und der auswärtigen Wechsel in Frankfurt einen desto größern Einfluß auszuüben vermögen, je ausgebreiteter seine Verbindungen mit den fremden Geld- und Wechselplätzen sind, wo die nehmlichen Staatspapiere Gegenstände des Börsenhandels oder worauf die betreffenden Wechsel gezogen sind. Hat nun aber dasselbe Haus noch überdies auf eben diesen Plätzen affiliirte Etablissements; so wird es auch dort namentlich auf den Cours der auf Frankfurt gezogenen Wechsel einzuwirken im Stande seyn, und es sohin durch eine zweifache Operation einen zweifachen Gewinn machen, dessen Belang für den andern Theil ein diesem entsprechender Verlust ist.

Der hier von uns berührte Fall ist aber keine bloße Hypothese. Es ist nehmlich eine unbezweifelte Thatsache, daß die in Rede stehende fünffach gegliederte Geldmacht an den respectiven Börsenplätzen, je nach Maaßgabe ihrer freilich bisher nur noch relativen finanziellen Ueberlegenheit, nicht nur die Geldpreise bei den daselbst vorkommenden Depot- und Discontogeschäften, sondern auch die fremden Wechselcourse mehr oder weniger zu reguliren vermag. Mißbrauchte sie aber diese Ueberlegenheit seither nicht, es mag nun das diesfällige Motiv in der ihr durch Klugheit gebotenen Mäßigung, oder in dem ihr eigenthümlichen Sittlichkeitsgefühle liegen, — wie wir als er-

klärte Gegner alles Pessimismus recht gern voraussetzen wollen; — so haben wir doch keinerlei Gewährschaft, daß dies nimmer geschehen werde, zumal wenn sie zur wirklichen Universalherrschaft in ihrer Sphäre gelangen sollte. Die Möglichkeit eines solchen Mißbrauches aber ist schon ein namhaftes Uebel, dessen eventuellen Eintritt bei Zeiten vorgebeugt zu sehen, nur wünschenswerth seyn kann.

Da unsre Betrachtungen zum Theile dem Gebiete blos abstracter Speculationen angehören; so dürfen wir auch solche mit der hypothesirten Universalherrschaft verknüpften Inconvenienzen nicht unbeachtet lassen, die sich für den Eintritt gewisser eventueller Fälle daraus ergeben müßten. Demnach hoffen wir zu keinen Mißverständnissen Anlaß zu geben, wenn wir die prekaire Dauer jener Herrschaft als eine dieser Inconvenienzen nunmehr in nähere Erwägung ziehen.

Staatswirthschaftliche Schriftsteller haben zum öftern die Behauptung aufgestellt und deren Richtigkeit geschichtlich nachgewiesen, daß ein blos aus beweglichen Gütern, sohin vorzugsweise aus Geld und Privat- oder Staatseffecten, das ist aus auf Zins angelegten Capitalien, bestehendes Vermögen sich selten bis auf die vierte Generation in der nehmlichen Familie erhält. Die Ursache liegt in der wandelbaren Persönlichkeit der jeweiligen Besitzer, wodurch nicht blos die Vermehrung, sondern auch die integrale Erhaltung eines jeden Geldvermögens bedingt ist. Der umsichtige Speculationsgeist des Vaters, sein haushälterischer Sinn, nebst andern ihm eigenthümlichen Eigenschaften, vererben sich nicht mit seinen Thalern auf Sohn, Enkel und Urenkel, und so kann von diesen auch

das collossalste Vermögen im Laufe der Zeiten versplittert werden, ohne daß sie eben Idioten oder muthwillige Verschwender sind. Die vielen Wechselfälle, denen beweglicher Besitz unterworfen ist, gewahrend, haben daher auch gemeinhin schon die ersten Erwerber großer Geldvermögen Sorge getragen, wenigstens einen bedeutenden Theil davon durch Ankauf von Grundbesitz zu immobilisiren, und, mittelst Errichtung von Majoraten, Familien-Fideikommissen und andern ähnlichen Verfügungen, den Wohlstand auch ihrer entfernten Nachkommenschaft möglichst zu sichern. Es gehört nicht hierher, die mit derartigen Institutionen sonst wohl verknüpften Unzuständigkeiten aus allgemeinem nationalwirthschaftlichen Gesichtspuncte in nähere Betrachtung und Erörterung zu ziehen. Die dagegen erhobenen Einwendungen sind uns bekannt; auch anerkennen wir deren Triftigkeit, wenn nicht unbedingt, so doch als Regel. Allein immerhin sind dieselben insofern nützlich, als die zunächst dabei betheiligte Familie dadurch vor dem Versinken in Noth und Armuth bewahrt wird.

Nun aber haben wir seither noch nicht gehört, daß die Geldmacht, von der hier die Rede ist, auch nur einen namhaften Theil ihres großen Vermögens zu immobilisiren Anstalt getroffen habe. Auch ist in der That ihr Grundbesitz in allen den Ländern, wo deren Verzweigungen seither sich häuslich niederließen, vergleichsweise zu diesem Vermögen, schenkt man auch nur den mäßigsten Angaben, die in diesem Betreff gemacht werden, Glauben, kaum nennenswerth, und besteht nur in Luxusgegenständen, die geringen oder gar keinen Ertrag gewähren. Es ist daher wohl zu vermuthen, daß sie überall nicht die

Absicht hat, gleich andern durch glückliche Speculationen zu großen Reichthümern gelangten Häusern, in vorbefragter Weise für die Zukunft ihrer Nachkommen zu sorgen. Vielmehr darf man voraussetzen, daß sie, für sich und diese, der Hoffnung, ihre Reichthümer auf eben den Wegen, mittelst deren sie dazu gelangte, das ist durch Geldhandel, noch zu vermehren, keinesweges entsagt hat. Ja es sind sogar gewisse testamentarische Bestimmungen unlängst kundbar geworden, woraus hervorgeht, daß sie, ihre Geldoperationen für gemeinschaftliche Rechnung zu machen, wenigstens noch eine Zeit lang beabsichtigt. — Wir stellen nun die Hypothese, die keinesweges in das Gebiet der Unmöglichkeiten, ja nicht der Unwahrscheinlichkeiten, gehört, das Vermögen der Geldmacht vermehre sich noch während einer Reihe von Jahren, bis zu einer unbestimmbaren, der finanziellen Universalherrschaft mehr oder minder annähernden Größe, nunmehr aber trete plötzlich ein calamitoser Zwischenfall, sey es durch eignes Verschulden, — wir meinen übelberechnete Speculationsunternehmungen, — oder durch das Zusammenwirken schlimmer äußerer Umstände ein: in kurzem, um das Ding bei seinem rechten Namen zu nennen, ein Falliment wäre unvermeidlich; — was würden die Folgen davon für die Handelswelt, ja selbst für manche Staaten seyn?

Nach den Gesetzen der Physik machen sich die erschütternden Schwingungen, die ein zu Boden stürzender Körper hervorruft, in desto weitern Kreisen und mit desto größerer Heftigkeit bemerkbar, je schwerer dieser Körper ist. So auch in der Finanz- und Handelswelt. Je colossaler somit das Uebergewicht, zu welchem die Geld-

macht zur Zeit ihrer Katastrophe in ihrer Sphäre gelangt seyn möchte; in desto weiterer Ferne würde sich diese Katastrophe fühlbar machen; desto gewaltiger würden die Erschütterungen seyn, die in dem Bereiche jener Sphäre, ja selbst außerhalb derselben, alle Vermögensverhältnisse zu erfahren hätten. Und würden auch die Staaten durch die Entwerthung ihrer Schuldeffecten, die in Folge einer solchen Katastrophe an allen Börsenplätzen unvermeidlich eintreten müßte, nicht unmittelbar in Schaden versetzt; so würde ihnen doch aus dieser Entwerthung ein großer Nachtheil für den Fall erwachsen, wenn Umstände sie nöthigen sollten, mittelst neuer Anleihen etwa eintretenden Finanzbedürfnissen abzuhelfen. Endlich erwägt man, daß durch die befragte Katastrophe Verarmung und Mangel da, wo seither Wohlstand und Ueberfluß herrschten, vielfach hervorgerufen werden würden, Elend und Noth aber zu den Hauptquellen des widerrechtlichen Willens gehören; so kann man sich der Besorgniß nicht erwehren, daß selbst für die Ruhe der Staatsgesellschaften mancherlei Gefahren aus eben derselben Katastrophe erwachsen möchten.

Wir schmeicheln uns im Vorstehenden keinerlei Anlaß zu dem Argwohne gegeben zu haben, wir seyen bei Schilderung der Schattenseite unsers Gegenstandes, von irgend vulgairen, besonders religiösen Vorurtheilen befangen gewesen. Damit besorgen wir auch nicht, daß man uns dessen verdächtigen wird, wenn wir endlich noch in der Thatsache, daß die Personification unserer Geldmacht nicht zur allgemeinen europäischen Nationalkirche, das ist zur christlichen, gehört, noch einen fernerweitigen, sehr wesentlichen, mit ihrem Fortschreiten zur finanziellen Uni-

versalherrschaft verknüpften, Uebelstand gewahren, wiewohl eben diese Personification an und für sich gewiß alle Achtung verdient. Wir wollen hier nicht wiederholen, was schon Andere vor uns über die isolirte, ja selbst antisociale Stellung der Juden in den christlichen Staaten gesagt haben; auch glauben wir gern, daß die Ursache davon eben nicht in den mosaischen Satzungen liegt, die, nimmt man davon diejenigen Bestimmungen aus, die sich auf die besondern politischen Verhältnisse des jüdischen Volkes jener Epoche beziehen, keinesweges im Widerspruche mit der christlichen Sittenlehre stehen, ja die gewissermaaßen deren Grundlage bilden. Wir wollen ferner die Gründe nicht erörtern, in deren Berücksichtigung sich bisher noch die meisten Staatsgesetzgebungen nicht haben bewogen finden können, eine ganz unbedingte Emancipation der Juden zu bewilligen. Genug die Thatsache steht außer Zweifel, ohne daß die Personification der Geldmacht auch nur die mindeste Schuld davon trüge. Gewahren wir aber darin einen Uebelstand; so ist es, weil wir auch nicht einmal billiger Weise verlangen können, daß, so lange keine vollständige politische und sociale Verschmelzung der jüdischen und christlichen Angehörigen eines und desselben Staats bewirkt ward, diejenigen, die unter den exceptionellen Institutionen leiden, an dem Gemeinwohl nicht ein vollkommen gleiches Interesse mit den Andern nehmen können, die im Verhältnisse zu ihnen als Bevorrechtete zu betrachten sind. In der That braucht man eben kein tiefer Seelenforscher zu seyn, um schon in der Disparität der politischen Rechte, deren Wiederschein sich aber mehrentheils auch in allen blos bürgerlich-gesell-

schaftlichen Beziehungen nur allzu fühlbar macht, einen Entschuldigungs- wohl selbst einen Rechtfertigungsgrund für die Lauheit der patriotischen Gesinnung zu finden, die sich bei den jüdischen Angehörigen des Staats, innerhalb dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben, jeweilen kund giebt, in dem dieser Staat ihnen mehr nur eine Heimath, als ein Vaterland ist. Wir müssen es ihnen sogar noch zum besondern Verdienste anrechnen, wenn sie, aller Rechtsbeschränkungen ungeachtet, die der menschlichen Natur gemäß auf ihre freien Willensäußerungen einen wenigstens negativen Einfluß äußern müssen, jene Pflichten nicht bei Seite setzen, zu deren Erfüllung sie allein im allgemeinen Sittengesetze und im Menschlichkeitsgefühle die Nöthigung finden können. Beiläufig aber wollen wir noch bemerken, daß sich bei der hier befragten Pflichterfüllung die Personification unsrer Geldmacht keineswegs säumig bezeigt, in dem sie an den respectiven Orten ihres Wohnsitzes, ohne Unterschied des religiösen Glaubens, da, wo es Noth thut, Hülfe spendet. Indessen betrachten wir den Staat als kein Hülfs- und Versorgungs-Institut, wiewohl den unverschuldet Nothleidenden Beistand zu leisten immerhin mit in den von ihm zu verfolgenden Zwecken begriffen werden mag. — Sollte nun aber, fragen wir, der Fall eintreten, daß sich die Wohlfahrt, wohl gar die Existenz des Staats an die Bedingung von Aufopferungen seiner Bürger knüpfe, zu denen nur eine wahrhaft patriotische Begeisterung sie vermögen kann; würden alsdann wohl diejenigen, die weder materiell, — durch großen Grundbesitz nehmlich, — an denselben gebunden sind, noch ihrer politischen und socialen Stellung wegen an ihm ein höheres

moralisches Interesse zu nehmen sich bewogen finden können, sich aufgefordert fühlen, die zu dem Behufe unumgänglichen Opfer zu bringen? Je größer aber die durch bewegliche Güter repräsentirten Reichthümer solcher Staatsangehörigen sind; je schmerzlicher wird sich deren Mitwirkung zur Rettung des Staats bei dergleichen Krisen vermissen lassen, vollends aber, wären diese Reichthümer zu einem solchen Belange angewachsen, daß, ohne deren Bereitwilligkeit, irgend einen namhaften Theil derselben zur Erhaltung des Staatsganzen auf das Spiel zu setzen, die betreffende Regierung außer Stande wäre, den Umständen die Stirn zu bieten.

Wir schließen mit einer Betrachtung, zu der uns geschichtliche Thatsachen Anlaß geben. — Es war in unserem Artikel von einer dreifachen Universalherrschaft die Rede, — der politischen, geistigen und finanziellen, — womit überzogen zu werden, die Menschheit zu unterschiedlichen Epochen Gefahr lief, von denen jedoch bisher noch keine in ihrer Vollendung hergestellt werden konnte. Rußland aber war es, wie noch kürzlich gezeigt werden soll, das, seit dem Sturze des Römerreichs, den diesfalligen Bestrebungen jedesmal ein Ziel setzte. So zuerst in frühern Jahrhunderten den Bestrebungen des Pabstthums, dessen geistige Herrschaft, nachdem sich ihr bereits die europäischen Abendländer, die scandinavischen Reiche und selbst ein Theil Ungarns und Polens unterworfen hatten, Rußlands Gränzen kaum zu überschreiten vermochten, indem seine Bewohner, zu denen das Licht des Christenthums von Constantinopel aus gelangt war, bei dem Ritus der griechischen Kirche beharrten. —

So ferner zu einer uns ziemlich nahe liegenden Zeit, der Epoche Napoleons, dessen politische Herrschaftsplane zuerst an Rußlands Widerstande scheiterten. — Und so endlich noch vor etwa eilf oder zwölf Jahren, wo die russische Finanzverwaltung den finanziellen Ueberziehungen unserer Geldmacht in so weit eine Schranke setzte, als sie bei einer großen Schatz-Operation deren Mitwirkung entschieden zurückwies. *)

*) Wir könnten wohl, mit Bezugnahme auf die hier kürzlich erwähnten Thatsachen, gleichwie Voltaire einst zur Regierungsepoche Katharine II. schrieb: „Das Licht der Aufklärung kommt vom Norden!" Anlaß zu dem panegyristischen Ausrufe nehmen: alle Emancipation der Völker kommt von Rußland! Indessen fühlen wir uns nicht, gleich jenem großen Genie, hinlänglich geharnischt, um gegen die Pfeile des Verdachts absichtlicher Adulation gleichgültig zu seyn. Es mag daher nur noch die flüchtige Bemerkung hier eine Stelle finden, daß, so fern man das Walten der Vorsehung bei den großen Weltbegebenheiten nicht muthwillig verkennen will, schon aus jenen Thatsachen hervorgeht, es sey diese große Macht vielmehr zur Abwehrung jeder Art von Universalherrschaft von der Vorsehung berufen, als daß ihr das Loos beschieden wäre, die betreffende Idee selbst zur Ausführung zu bringen. Gleich wie wir aber schon früher in diesen Blättern nachwiesen, daß jeder auf Herrschafts-Erweiterung hinzielende Gedanke der heutigen Politik Rußlands vollkommen fremd und die etwa deshalb hin und wieder auftauchende Besorgniß eine bloße Chimäre sey; so argumentiren wir noch aus den so eben kürzlich berührten Thatsachen, daß der vorbefragten providentiellen Vocation Folge zu geben, die Bestrebungen der nehmlichen Politik bezweckten.

Die italienischen Staatswissenschafts-Lehrer des ausgehenden sechszehnten Jahrhunderts.

Vom Grafen von Hohenthal-Städteln.

Man bezeichnet Paolo und Domenico Morosini als die Schriftsteller, welche zuerst die Verfassung Venedigs bekannt zu machen suchten; aber Sabellico, obwohl nicht Bürger dieser Stadt, war in der That der erste, der eine besondere Abhandlung über den venetianischen Magistrat herausgab. Durantino ist der Verfasser des 1522. edirten Werkes: über die beste Verwaltung eines Freistaates, und namentlich Venedigs; aber der Zweck dieses Schriftstellers war vielmehr, diese Regierung zu loben, als zu analysiren.

Der erste, der ihre Untersuchung ernstlich übernahm, war der Florentiner Donato Giannotti, ebenfalls wie Machiavel, Secretär der florentinischen Republik und aus seinem Vaterlande verwiesen. Nach Venedig geflüchtet bemerkte er leicht, daß Sabellico sich mehr auf Gelehrsamkeit, als auf Politik verstand, und daß er sich nicht der Correspondenz der Mächte, welche die venetianische Regierung ausmachten, bemächtigt hatte; er untersuchte also selbst ihre Form, die Parteien, die Beziehungen, und gab seine Beobachtungen in einem Tractat heraus, der zu Rom 1540 erschien.

Cäsar und die Barbaren hatten die Freiheit Roms und die Unabhängigkeit Italiens zerstört. Giannotti fürchtete immer noch beide Geißeln, und um ihnen viel-

leicht zuvorzukommen oder sie wenigstens zu entfernen, lehrte er die Italiener die Kunst, die Staaten zu erhalten und zu retten. Der wahre Bürger, sagte er ihnen, muß wissen, was Friede und Krieg betrifft, die Vortheile, die sein Vaterland über die Feinde davon getragen, was es von ihren Absichten und Kräften zu fürchten oder zu hoffen hat; die Art und Weise, das Land zu schützen und zu vertheidigen; die Producte, welche ein- oder auszuführen; kurz er hatte begriffen, daß um einen Staat wohl zu regieren, man Gesetze aufstellen muß, die seiner Verfassung entsprechen, und nicht im Gegensatze zu ihr stehen, folglich die unterscheiden, die sich zur Monarchie oder Tyrannei, zur Aristokratie oder zur Oligarchie, zur Demokratie oder zur Demagogie eignen.

Die venetianische Regierung, die durch ihren Charakter und ihre Macht die Bewunderung und den Neid der übrigen Nationen erregte, war aus vier Hauptelementen zusammengesetzt, aus dem hohen Rathe, dem Rathe der Progai oder Progati, dem Collegium, und dem Fürsten. Giannotti hatte vor dem Ritter Temple ihre Form einer Pyramide verglichen, deren Basis der hohe Rath, der Rath der Progai und das Collegium die Mitte, und der Fürst oder Doge die Spitze bildete. Bei der Prüfung der vier Stockwerke dieses politischen Gebäudes geht er zuweilen zu ihrer Begründung und ihren Entwickelungen zurück, die er ihrem gegenwärtigen Zustande entgegen zu stellen wagt, ohne zu bergen, welchen Vorzug er allen, was sich an republikanische Formen knüpft, zugestehe. Welche Mängel er auch in dieser Verfassung ersah, hoffte er doch, daß sie einst zu ihren Grundsätzen

zurückgeführt, durch ihr Beispiel die übrigen Staaten Italiens in der Kunst sich gut zu regieren und so dem Tyrannenjoche zu entgehen, unterrichten würde.

Das war der wahrhaft patriotische Zweck dieses Schriftstellers. Mit den nämlichen Gesinnungen unternahm er die Zergliederung der Republik Florenz, die, weniger stark, oder weniger glücklich als Venedig, um den innern Zerspaltungen und äußern Kriegen obzusiegen, von ihnen vernichtet wurde. Zum zweitenmale aus dem Vaterlande verwiesen, hoffte Giannotti, als Florenz der tyrannischen Herrschaft der Medicäer anfiel, immer noch, es würde nicht lange seine neue Sclaverei ertragen. Er nahm sich daher vor, in einer besondern Abhandlung die wahrhaften Ursachen anzuzeigen, durch welche die seit 1494 in Florenz eingeführten Regierungen gestürzt worden wäre, und seine Mitbürger zu bedeuten, eine Regierung vorzuziehen, die er für geeigneter und dauernder hielt. Aber mit allen seinen Wünschen und Hoffnungen kam er nicht wieder in sein Vaterland zurück, und sein Vaterland erlangte die Freiheit nicht wieder.

Giannotti's Betrachtungen über die venetianische Staatsverfassung, schienen auf das Ansehen Trifono Gabriello's gestützt, den man als den Sokrates seiner Zeit ansah, und der sie wahrscheinlich vor ihrem öffentlichen Erscheinen kannte; aber der republikanische Sinn, womit der Verfasser sie dargelegt, gefiel eben nicht den fanatischen Parteigängern der venetianischen Gesetze besonders. Sie wurden 1543 von Gasparo Contarini aufs neue geprüft; und dieser Publicist, der Cardinal wurde, ein Bewunderer der Grundsätze der Alten, beson-

ders des Aristoteles, vermeinte sie auf jedem Schritte in der Verfassung seines Vaterlandes anzutreffen.

Er sah auf Erden nichts der Gottheit Aehnlicheres, als das Gesetz, bestimmt die Menschen zu regieren. Indem er nun die Republik der Monarchie, und die Aristokratie den übrigen republikanischen Formen vorzog, mochte er gern, wie Polybius in der Verfassung Roms, so in der Venetianischen, die Annäherung, die Mischung aller Regierungsarten erblicken, die dem Bodin und andern Politikern seiner Zeit mißfiel. Nachdem er im Allgemeinen von dieser Verfassung gehandelt, spricht er nach der Reihe über den Magistrat, den hohen Rath, den Fürsten, die Criminal- und Civil-Richter rc. Foscarini hat behauptet, Contarini, ob er gleich sein Werk drei Jahre nach Giannotti's herausgegeben, sey doch der erste Schriftsteller in dieser Gattung, weil seine Schriften durchaus historisch, und nicht didactisch, wie seines Nebenbuhlers, seyen. Wäre dem so; so würde Giannotti's Uebergewicht noch größer seyn; beide jedoch haben dieselbe Verfassung untersucht. Und findet wirklich ein Unterschied zwischen ihnen statt; so liegt er darin, daß der Eine ohne Aufhören lobt, und der Andre, wenn auch mit vieler Mäßigung, sie zuweilen zu tadeln wagt. Selbst dieser Unterschied muß uns günstig für Giannotti einnehmen, der die Verfassung Venedigs nach Vernunft-Grundsätzen, und nicht nach den Vorurtheilen der mehrsten Patricier Venedig's beurtheilte. Uebrigens haben beide Schriftsteller, ungeachtet der Bemerkungen Nicolo Crasso's, der den Contarini commentirte und den Giannotti critisirte, den folgenden Jahrhunderten das Beispiel gegeben,

die Analyse auf die Verfassungen neuerer Staaten anzuwenden; und das hat uns bestimmt, sie in den Rang der politischen Schriftsteller zu setzen, obgleich Tiraboschi, der ihre Werke als rein historisch betrachtete, sie unter die Geschichtsschreiber stellte.

Diesen Schriftstellern muß man den Genuesen Uberto Foglietta an die Seite reihen, der, als Richter über die Regierung seines Landes auftretend, zwei Bücher oder Dialoge verfaßte, die er 1559 zu Rom herausgab. Die Republik Genua, durch beträchtliche Verluste schon erschöpft, wurde von neuem Unheile bedroht; die Spaltungen zwischen Adel und Volk gaben einigen Familien Gelegenheit und Mittel, sich wechselsweise zu erheben. Die Parteien der Adorno und Fregoso waren erloschen; die Franzosen hatten sie aus Savona vertrieben, und betrachteten noch Doria als den Retter und Vater des Vaterlandes; aber diese Art Freiheit, die man wieder erlangt hatte, erschien Foglietta'n ephemer, ja fast lächerlich; er sah nur zu wohl, daß mit Vertauschung des Gewaltinhabers die Verfassung nicht ihren Feind vertauschte. Er deckt diesen Mißbrauch im ersten Buche seiner Unterredungen oder Ermahnungen auf; und im zweiten lehrt er, diesem vorbeugen. Der Adel, will er, soll sich mit den übrigen Bürgern ins Gleichgewicht setzen, alle sollen gleich seyn vor dem Gesetze; die Auszeichnungen nur im Verdienste und der Tugend, dem Dienste des Vaterlandes gewidmet, bestehen. Er will endlich, daß Doria selbst der Republik die Galeeren überliefere, womit er sie gerettet, und womit er sie einst unterjochen könnte.

Auf diese Weise sprach Foglietta seinen Mitbür-

gern zu, in Hoffnung, die Stimme der Vernunft werde sie dem schmählichen Schlummer entreißen, worin er sie sämmtlich versunken sah, und er werde sich, trotz dem Hasse, den sein Freimuth ihm zuziehen dürfte, wohl um das Vaterland verdient machen. Indem er das Unglück des Staats voraussah, vergaß er dasjenige, das ihn bedrohte, und bald selbst erreichte: er ward verwiesen, und sein Erbtheil confiscirt. Wir werden aber in der Folge sehen, wie er sich mit den Genuesern aussöhnte, und welche neue Dienste er durch seine Talente und Tugenden ihnen zu leisten wußte.

Man darf hier nicht vergessen, daß, während diese Schriftsteller sich der Prüfung der Staatsverfassungen ihres Vaterlandes oder ihrer Zeit hingaben, die Akademiker der Forma zu Venedig, durch ihr Beispiel oder die Schwäche ihrer Versuche aufgemuntert, eine vollständige Analyse der vier italienischen Republiken zu geben sich vornahmen; nämlich: von Venedig, Florenz, Genua und Pisa; sie suchten ihren Ursprung zu ermitteln, ihren Fortschritten zu folgen, ihre Macht zu berechnen; doch bestand unglücklicherweise diese Akademie nicht eben lange, und alle ihre nützlichen Vorschläge verschwanden mit ihr.

Zur nämlichen Zeit versuchten andere Schriftsteller ebenfalls die Constitutionen der alten oder auswärtigen Republiken bekannt zu machen, ja selbst alles Eigenthümliche, die Formen und Theile einer Constitution im Allgemeinen aus einander zu legen. Sebastiano Erizzo entfaltete in einer seiner Abhandlungen, an Girolamo Veniro gerichtet, die aufeinander folgenden Grundsätze und Entwickelungen der Regierungen, die Ursachen und

Wirkungen ihres Wechsels; er folgte aber hierin nur der Methode Machiavel's, vordem schon von Polybius vorgezeichnet. Bartolomeo Canalcanti wollte einen Inbegriff aus Plato's, Aristoteles und Polybius Werken geben, in funfzehn Unterredungen über die Republiken; aber die Eleganz seines Styls entschädigt nicht für den Ueberdruß, den die Trockenheit der Ideen erregt. Dieser Eindruck fällt noch unangenehmer auf, wenn das Interesse eines Werkes sich nicht mit seinem Umfange steigert. Eine Wahrheit, von der man sich bald überzeugt, wenn man die ein und zwanzig Bücher von Franceschino Sansovino lieset, über die Regierungen der Königreiche und Republiken des Alterthums und der neuern Zeit.

Man könnte hier an zwei Bücher von Chirio Strozzi erinnern, zur Ergänzung des neunten und zehnten verlornen Buches von Aristoteles Politik, die fast immer mit dem Werke dieses Philosophen abgedruckt zu werden verdienten, und die beiden Abhandlungen von Karl Sigonio über die beiden Republiken von Athen und der Hebräer. Der Gegenstand dieser Werke ist durchaus politisch; die Verfasser haben ihn aber nicht schicklich behandelt: der Eine ist nur ein Scholastiker, der zu allgemeine oder allgewöhnliche Ideen vorbringt, und der Andere, wenn auch sehr gelehrt, zeigt sich nur als Kritiker und Philolog. Vielmehr verlohnte es, die politischen Dialoge oder Abhandlungen Tasso's zu lesen, besonders den an Giulio Giordani gerichteten Brief, über die vollkommenste oder dauerhafteste Regierung; das würde aber zu weit führen, und ist übrigens nicht die

Gattung, worin Tasso sich am meisten auszeichnete. Bleiben wir also bei denen stehen, die nur hauptsächlich mit Politik beschäftigten.

Wer unter allen diesen Schriftstellern sich am höchsten, fast zur Höhe Macchiavel's zu erheben suchte, war Paolo Paruta, ein Venetianer wie Crippo und Contarini, und einer der ausgezeichnetsten Geschichtsschreiber seines Jahrhunderts. Schoh durch seine drei Bücher über die Vollendung des politischen Lebens ward er bekannt, worin er ein wahres Urbild des Bürgers und Staatsmanns aufstellen wollte; er machte dessen Eigenschaften und Pflichten bemerklich, und zeigte schlüßlich, alle Güter, ja die Tugend selbst, seyen nichts ohne Freiheit; um glücklich zu seyn, müsse der Mensch unter einer freien Verfassung leben; die Staatsregierung dem Gesetze anvertrauen, heiße sie einem Gotte anvertrauen; sie aber in die Hände des Menschen legen, heiße sie einem wilden Thiere überliefern. Das waren ohne Zweifel die Ideen der Alten; man sieht aber, daß sie den Italienern dieses Zeitalters immer mehr und mehr geläufig wurden.

Jedoch ist das nicht das Werk, das Paruta den Schriftstellern anreihte, die ihn am meisten ehrten; er verdankte diese Auszeichnung seinen politischen Discursen, in zwei Büchern enthalten. Seine Ideen und Reflexionen, mit Ordnung, mit Klarheit dargelegt, würden von großem Nutzen seyn, wenn, statt sie zu studiren, man es nicht kürzer fände, sie zu lobpreisen. Das Studium der Alten hatte ihm die ausgebreitetste Kenntniß seiner Regierungen verschafft, und die politischen Ereignisse, wovon sein Zeitalter erfüllt war, unterrichteten ihn

noch weit besser. Mag er aber von den Alten oder Neuen, den Römern oder Venetianern sprechen; immer behält er die Klugheit und Zurückhaltung, die den Weisen ziemt, bei der Nachforschung der Staatsereignisse, deren Ursachen und Zufälligkeiten so schwer zu entwirren sind.

In seiner ersten Abhandlung setzt sich der Verfasser vor, die Regierung der römischen Republik zu charakterisiren, die Polybius als gemischt ansah, deren bestehende Theile aber Paruta'n nicht die Verhältnisse darbieten, um diese Benennung zu rechtfertigen. Die verlängerten Magistratwürden, die stets so übermüthigen und tyrannischen Tribunen, der übermäßige Reichthum von einer Seite, von der andern das grenzenlose Elend; kurz das Volk und der Senat bilden in seinen Augen nur einen zweiköpfigen Körper. Wie auch diese Regierung anfänglich gewesen seyn mochte; immer mehr näherte sie sich der Volksherrschaft, und verfiel endlich durch Freiheit, ja Zügellosigkeit, dem Despotismus eines Einzigen. Weit mehr dem Kriege als dem Frieden zugebildet, hätte das römische Volk wohl Alexandern widerstehen können, hätte der Eroberer ihm die Waffen zugekehrt? Titus Livius, als er dieses Problem aufstellt, löset es zu Gunsten seiner Mitbürger; Paruta war der erste, der eine andere Auflösung gab.

So eingenommen er gegen die Römer ist; doch lobt er sie, daß sie verweigert, mit Pyrrhus zu unterhandeln und Karthago's Beistand anzunehmen; er preiset Fabius und Scipio den Afrikaner, die beide, auf so verschiedenen Wegen, zum nämlichen Grade des Ruhms gelangten. Bei Erzählung von Hannibals Siegen rühmt er den Muth

der Römer, in Sicilien, Spanien, Griechenland Sieger, während ein furchtbarer Feind im Herzen ihres Landes stand.

Man hat es wiederholt, und wiederholt es noch, und zwar nach Nasika's Meinung, daß Karthago's Sturz den Sturz Roms vorbereitete. Paruta, überzeugt, man könne bei immerwährendem Kriegszustande nicht glücklich seyn, schreibt diese Unglücksfälle der Republik ihrer eignen Verderbniß zu, die freilich durch das Vertrauen, das ihr der Sturz ihrer Nebenbuhlerin eingeflößt, zugenommen hatte. Und eben aus dieser Ursache erkannten die Römer nach Cäsar's Tode nicht mehr den Werth der Freiheit, die sie nach Tarquins Verweisung und der Unterdrückung der Decemvirn so wohl vertheidigt hatten. Hier entschleiert Paruta Cäsars treulose List, der, um es besser zu unterjochen, ein Volk schonte, das unfähig geworden war, die Sprache und die Tugend des streng republikanischen Cato zu begreifen.

Bei dieser furchtbaren Umwälzung angelangt, verweilt der Verf., und in Betrachtung des Zeitraums, den die Republik durchlaufen, theilt er ihn in drei Alter: Kindheit, Knabenalter und Jugend. Das Knabenalter, das er mit dem Consulate des J. Brutus und Collatinus anheben läßt, bietet ihm einen mild erhabenen Charakter dar, eine männliche Tugend, die er nicht so sehr in den beiden übrigen Altern gewahrt; Ansichten, die fast Allen geläufig geworden, seit dem Paruta's Nachfolger, durch Erneuerung derselben, ihm einen so großen Theil seiner Ideen und seines Ruhms geraubt haben.

Nachdem er nun die Ursachen der Römergröße auseinander gesetzt, forscht er nach denen ihres Verfalls und

Sturzes. Er findet hier die Haupturſachen: den ungeheuern Umfang der Republik; die Schlechtigkeit und Grauſamkeit mehrerer Kaiſer; endlich das Verderbniß der Volksſitten, als die alte Tugend vergebens gegen das neue Laſter ankämpfte. Dieſe drei Urſachen untergruben zuſammenwirkend und löſeten endlich das größte Reich auf, das die Welt geſehen.

In der einen der folgenden Abhandlungen, welche das erſte Buch beſchließen, ſchreibt Paruta, eben ſo wie Polybius, die Erfolge der Römer ihrer Mäßigung im Siege zu, ihrer Feſtigkeit beim Mißgeſchicke und vor allem ihrer Kriegszucht, deren wichtigſte Theile er auseinanderlegt. Von neuem ſucht er uns zu überzeugen, daß Verderbniß der Sitten die einzige Urſache des Sturzes dieſes Reiches war, und daß es der Republik ſelbſt geweſen; denn hatte die Vereinigung der Bürger ihre Größe bewirkt, ſo mußte ihre Trennung ihr Auseinanderfallen verurſachen. Von da wirft er einen Blick auf das Verfahren und Loos Griechenlands, und begegnet denſelben Wirkungen, durch dieſelben Urſachen hervorgebracht. Alle dieſe Bemerkungen gehen dahin aus, zu beweiſen, daß die Tugend, die aus Patriotismus ſtammt, und ihn allein einflößen kann, durch das Vereinigen der Menſchen die Nationen tapfer und mächtig genug macht, um über die ungerechten Anforderungen eines Despoten oder Feindes zu triumphiren. Endlich führen einige verwandte Züge, die der Verfaſſer den Griechen und Römern abmerkt, ihn dahin, über den Oſtracismus der Athener zu handeln, das ſeltſame Geſetz, von dem das Volk oft ſo übeln Gebrauch machte. Paruta unterſcheidet ſeine

Natur und Ergebnisse, und von ihnen aus als ungerecht betrachtet, kann er doch nicht umhin, es als nützlich, ja zuweilen nothwendig anzusehen, da nach seiner Ansicht die Politik oft Mittel erheischt, welche die Moral zu mißbilligen scheint.

Im ersten Buche hatte Paruta nur selten von den neuern Völkern gesprochen; im zweiten aber beschäftigt er sich mit ihnen, und besonders mit den Venetianern. Die Republik Venedig hatte den größten Antheil an den Revolutionen gehabt, welche eben Italien erschüttert hatten; fast von allen Mächten Europa's bedroht, hatte sie durch ihre Waffen und Unterhandlungen nicht nur sich zu vertheidigen und zu erheben, sondern auch das schon Verlorne wieder zu erwerben gewußt. Macchiavel und andere Schriftsteller, welche, Zeugen dieser Ereignisse, sie zu beurtheilen versuchten, billigten nicht immer Venedigs Politik. Unser Verfasser übernimmt es, sie zu rechtfertigen; er setzt auseinander, er analysirt ungekannte, ja wohl verkannte Thatsachen, und indem er die Regierung seines Vaterlandes in Schutz nimmt, verletzt er doch nie die Gerechtigkeit, nie die Wahrheit.

Verfolgt man seinen Ideengang; so sieht man stets, wie sehr seine Grundsätze von Macchiavel's abweichen. Dieser hält es nothwendig, sich auf Kosten benachbarter Nationen zu vergrößern; Paruta hält es umsichtiger, für nützlicher, seine Besitzungen zu bewachen und zu vertheidigen. Nachdem er gezeigt, warum Rom so viele Länder erwarb und so wenig bebte, schloß er daraus, nicht aber aus dem Siegesruhme, aus der gebietenden Größe gehe das Volksglück hervor; denn man kann durch einen

Ruhm, der den Ehrgeiz der Großen und das Elend der Völker steigert, schwach und unglücklich werden. Rom war wirklich seiner Triumphe und des Umfangs seiner Herrschaft ungeachtet, immer beunruhigt und in Spaltung, während Venedig, ohne seine Grenzen zu überschreiten, am öftersten Sicherheit und Ruhe genoß.

So würdigt er die Grundsätze, welche diese Republik leiteten, und sie, nach ihm, bewogen hatten, zu Gunsten Pisa's die Waffen gegen die Florentiner zu ergreifen, wieder zu erobern, was sie durch die Schlacht von Ghirradadda verloren, das Heer Karls 8. auf seinem eiligen Rückzuge vom Königreiche Neapel zu bewachen und anzugreifen. Die Erfahrung dieser Ereignisse, die Beziehungen, die sie veranlaßten gegen die verschiedenen Staaten Europa's, lassen Paruta'n nicht allein das Wesen und die Vortheile der Allianzen erforschen, sondern auch die Gebrechen und Gefahren, denen sie gewöhnlich ausgesetzt sind; er fühlte, wie schwer es war, sie zu vollkommener Einheit der Ansichten und Interessen zu führen, und die Eifersüchteleien zu verhindern, die sie am Ende verderblich machen. Macchiavel hat oft und vielleicht zu sehr gegen die politischen Laster der neuern Völker gesprochen; Paruta meint, es blieben den Völkern immer noch Hülfsquellen genug, um, nach Karls 5. und Soliman's Beispiele, der alten Zeiten würdige Unternehmungen zu versuchen. Er gesteht jedoch zu, daß sie selten und schwierig seyn, so lange man nicht die bürgerliche und militärische Organisation reformirt haben würde.

Nach den Kriegen und dem fortwährenden Glückswechsel, dessen Schauplatz Italien gewesen, genoß es end-

lich einer Art Ruhe, die das Ergebniß davon zu seyn schien. Paruta wünschte, daß dieser Zustand von Dauer wäre, und die Betrachtungen, die dieser Wunsch ihm eingab, über das Gleichgewicht der Staaten, sind so neu, als geistvoll; er wendet sie vor allen auf Italien an, in Hoffnung so den jenseitigen Einfällen der Ausländer zuvorzukommen, die nach seiner Herrschaft strebten. Venedig hatte mit Vortheil diese Grundsätze bei verschiedener Gelegenheit geltend gemacht, besonders im Kriege von Franz 1. gegen Karl 5., während Leo 10., um Italien von dem französischen Heere zu befreien, es der Herrschaft der Spanier und Teutschen aussetzte. Paruta tadelte die Politik dieses Papstes kräftig, und noch mehr die Clemens 7.; indem sie Italien neue Beschützer gaben, bürdeten sie ihm nur neue Herren auf.

In einem seiner Discurse hatte der Verfasser die Nützlichkeiten der Festungen gezeigt, die Machiavel, zu hoch über den Sitten seiner Zeit, verworfen; ohne Zweifel, eben so wenig, wie Paruta, die Bedürfnisse eines Landes bedenkend, das, in kleinere Staaten zertheilt, von seinen mächtigen Nachbarn angefallen, ja überrumpelt werden konnte. Mit diesen Principien rühmt Paruta in seinem letzten Discurs die Tactik Karls 5., der den Soliman fast unter den Mauern Wiens erwartete, um sich lieber mit Sicherheit zu vertheidigen, als mit Gefahr anzugreifen.

So sind die allgemeinen Hauptsätze, die unser Publicist in seinen politischen Abhandlungen darlegt und immer mit passenden Thatsachen oder richtigen Bemerkungen unterstützt. Nie verleugnet er den Geist der Weisheit, der,

wenn er auch nicht über die gewöhnliche Sphäre sich erhebt, eben so wenig in eingebildeten Räumen herumirren läßt. Endlich findet man hinter seinen Werken einen Monolog, worin er einige Einzelnheiten seines Lebens berührt, und den man nicht mit den Unterredungen verwechseln darf, die ihm vorhergehen, wie Tiraboschi gethan zu haben scheint. Sie weichen wenigstens sehr von ihm ab; denn der Verfasser zeigt sich als einen eben so guten Christen in dem einen, als gutem Politiker in dem andern.

Scipione Ammiralo, Paruta's Zeitgenosse, wollte auch mit Machiavel wetteifern, und gab 1594 zu Florenz seine Unterredungen über den Tacitus heraus. Er wagte es, das zu thun, was Machiavel schon über den Livius gethan. Tacitus hatte mehr, als jeder andere Geschichtsschreiber, seine Aufmerksamkeit gefesselt; Tacitus, dessen Annalen, sagte er, sich mehr den Sitten und dem Geiste des Jahrhunderts näherten, worin er ihn zu commentiren unternähme. Er hoffte, das furchtbare Gemälde von Lastern und Verbrechen, Sklaverei und Despotismus darzulegen, das ein so großer Maler der Nachwelt vermacht hatte. Ammiralo wollte darum Lichter glänzen lassen, lebendig genug, um seine Mitbürger zu erleuchten; den Aerzten ähnlich, die selbst in der Viper Heilmittel suchen.

Erst im drei und sechszigsten Jahre beendigte Ammiralo seine Discurse. Die Grundsätze, zu denen er sich darin bekennt, sind im Allgemeinen weniger kühn, als Paruta's, und mehr moralisch, als politisch; ja zuweilen ermüdet er durch seine Gelehrsamkeit und die zahlreichen Autoritäten, die er anführt, und hält seine Leser auf. Ungeachtet dieser Fehler, kann er, selbst seit wir

Gordon und andere neue Führer haben, uns dem Tacitus auf den dunkeln Pfaden der Kaisergeschichte folgen helfen. Auch hatte sein Werk bei seiner Herausgabe großen Erfolg, und die zahlreichen Ausgaben, die man davon gemacht, beweisen nicht nur des Verfassers Talent, sondern auch den Sinn der Italiener für die politischen Studien.

Das ist aber nicht das einzige Werk in dieser Gattung, von Ammiralo verfertigt; er hat noch Discurse, Parallelen, politische Portraits hinterlassen; und sind auch diese mehr nur flüchtig entworfen, so bemerkt man doch hier und da auch sinnreiche Beobachtungen. Man erblickte unter seinen Portraiten Könige, Päpste, Krieger, Gelehrte. Seine Parallelen würden geistreicher ausgefallen seyn, wenn er, wie Plutarch, neuere Völker und Fürsten mit alten Völkern und Fürsten vergleichend, nicht blos die Handlungen, sondern auch die moralischen Eigenschaften geschildert hätte.

Unter seinen kleinern Werken muß man Aufmerksamkeit auf die Discurse richten, besonders auf diejenigen, worin der Verfasser einige Ansichten Macchiavel's prüft. Er hätte gern den römischen Hof von mehrern Vorwürfen gerechtfertigt, welche dieser Politiker wegen der Schwäche und Theilung Italiens gegen ihn richtet. Ammiralo sucht, nachdem er zu beweisen gestrebt, daß diese heillose Theilung nicht vom heiligen Stuhle veranlaßt worden, die Hauptursache anderwärts auf, und meint sie in der nämlichen Tugend zu finden, die voreinst dieses Land vereinigt und befestigt hatte. Die Tapferkeit der Römer ists, sagte er, die, nach manchen Zeiten und Mühseligkeiten, alle Theile Italiens sich einem einzigen politischen

Körper zu verbinden genöthigt hat; und die Tapferkeit der Italiener ists heut zu Tage, oder selbst ihre Weisheit, die sich dieser Vereinigung widersetzt, welche die Gewohnheit und verschiedene Interessen so vieler Staaten schon so schwierig machen.

Er führt bei dieser Gelegenheit das Beispiel der Hetrusker und Griechen an unter den Alten, unter den Neuern der Toskaner und Schweizer. Jeder andere Vorschlag scheint ihm, wenigstens für seine Zeit, unmöglich, ja gefährlich. „Weiß man nicht," sagt er, „daß ohne ein Wunder Gottes diese Vereinigung Italiens es erst mit Blut überschwemmen und mit Asche bedecken würde? Können wir dieses Unheil wünschen, damit einst, unter irgend einem Fürsten, unsre letzten Enkel die ungewissen Früchte eines schlecht berechneten Bündnisses ernten?" Freilich bot dieses Bündniß eine Menge Schwierigkeiten dar; aber Ammiralo's Pflicht war es, nachzuforschen, wer sie unterhalten ja vermehrt hatte; und darauf läßt er sich nicht ein. Viel lieber übernimmt er in seinem 6. und 7. Discurs die Vertheidigung des römischen Hofs und besonders der Mittel, die dieser in's Werk setzte, um zu erwerben oder erobern. Man erkennt bei jedem Schritte den diesem Hofe ergebenen Theologen, der jedoch nicht aufhört ein geschickter Politiker zu seyn, und sich Allen denjenigen, welche dieselbe Sache vertheidigten, überlegen zeigt.

Fragen von höherer Bedeutung werden in den folgenden Discursen angeregt; hier handelt er zum Beispiel von den politischen Versuchen, von der Schnelligkeit der Operationen, den militärischen Diversionen, den für den

Krieg geeignetsten Plätzen und Soldaten, den Rückzügen ꝛc.; von diesen Betrachtungen jedoch, die, wenn auch wichtig für sein Zeitalter, weder besonders neu, noch unterrichtend für das unsrige sind, wollen wir nicht weiter sprechen.

Wir kommen nun zu einem Schriftsteller, der mit größerm Talent, als seine Vorgänger, eine vollständige Theorie aufzustellen suchte, mit Beispielen und Beleuchtungen gegen die Theorie Macchiavels und die noch heillosere verschiedener Cabinette gerichtet. Ich will nämlich von Giovanni Botero sprechen, den das Schicksal, das so willkührlich mit dem Loose der Bücher und ihrer Verfasser schaltet, für einige Zeit in Vergessenheit brachte, dem aber gerechtere und erkenntlichere Italiener seitdem völlige Anerkennung haben zukommen lassen. Er war 1540 im Piemontesischen geboren. Nachdem er seine ersten Studien vollendet hatte, trat er in die Gesellschaft Jesu, aus der er, mit Zustimmung der Jesuiten, denen er immer ergeben blieb, ehe er Profeß gethan, wieder austrat. Er wurde der Secretair, Bewunderer und Freund des Cardinal Karl Borromeo. Nach dem Tode dieses Prälaten, 1584 erfolgt, beauftragte ihn Karl Emmanuel I. mit einer diplomatischen Sendung an den Hof Frankreichs. Gegen 1586 nach Italien zurückkehrend, trat er in den Dienst Federigo Borromeo's, der, wie sein Vetter Karl, seitdem Cardinal war. 1589 verließ er Rom, mit einer neuen Sendung beauftragt, deren Gegenstand mehr religiös, als diplomatisch war. Wiederholentlich und fast während sieben Jahren, reisete er in beiden Hemisphären, wie er selbst sagt. Er wußte immer auf seinen Reisen die Interessen der Religion mit denen der Politik zu vereinigen.

Der Ruf, den diese Sendung ihm verschaffte, bewog den Herzog von Savoyen, seinen Souverain, ihn zu sich zurück zu rufen, und ihm den Unterricht seiner Kinder anzuvertrauen, die er nach Spanien begleitete, wo er ehrenvolle Aufnahme fand. Er benutzte diese neue Reise im Jahre 1603, die Sitten der Spanier besser kennen zu lernen, und die Triebfedern ihrer großen Monarchie besser zu würdigen. Im Verlaufe desselben Jahrs, und nicht 1610, wie Mappuchelli und Tiraboschi es versichern, wurde er zum Abbate von St. Michel della Chiusa ernannt. Nachdem er durch seinen Rath und durch seine Einsicht dem Staate und der Menschheit große Dienste geleistet, starb er den 23. Juni 1617. Einige Zeit vorher hatte er die Jesuiten, um ihnen ein unzweideutiges Zeichen seiner Anhänglichkeit zu hinterlassen, zu seinen Erben erklärt.

Sein Eifer, seine Zeitgenossen aufzuklären, leuchtet aus den Werken hervor, die er hinterlassen und von denen Mappuchelli ein vollständiges Verzeichniß gegeben hat; einige sind rein theologisch, die mehrsten politisch, und andere bestehen aus lateinischen und italienischen Poesieen. Man zeichnet darunter einerseits seine Abhandlung aus de regia sapientia, in 3 Bücher getheilt; und seinen Commentarius parallelus über die Macht Philipps 2. und Mahomets 2., herausgegeben zu Mailand 1583; andererseits mehrere italienische Werke, wie seine Tractate über die Ursache der Größe der Staaten; über die Republik Venedig; seine Lebensbeschreibungen der berühmtesten alten und neuern Feldherren; aber vor allen seinen Werken, sind ohne

Widerspruch seine Allgemeinen Berichte und sein Staatsgrund, welcher der Codex der Könige und ihrer Höfe geworden, diejenigen, die den mehrsten Erfolg hatten.

Im Allgemeinen ist sein Styl klar und frei von aller Ziererei; er ahmt weder diejenigen von seinen Vorgängern nach, die Nichts zu sagen wußten, was Boccario nicht gesagt, noch diejenigen seiner Zeitgenossen, die in die entgegengesetzte Uebertreibung zu fallen anfingen; doch ist er zuweilen weitschweifig und nachlässig. Weit mehr mit seinen Ideen, als der Art, sie auszudrücken, beschäftigt, wiederhohlt er sich, ist incorrect, und scheint immer dem Rufe des Schriftstellers die Belehrung des Volkes vorzuziehen.

Botero beschloß, da man, wie er sah, unaufhörlich die Geschichte des Tacitus und Macchiavells Maximen, zum Nachtheile der Nationen, mißbrauchte, eine politische Kunst vorzuzeichnen, nach den wahrhaften Grundsätzen des Christenthums, der Gerechtigkeit nämlich und der Menschlichkeit. Man bemerkt schon einen großen Theil seines Plans in seinem ersten Tractate, de regia sapientia, der ein Jahrhundert später, wahrscheinlich der, aus der heiligen Schrift gezogenen, Politik von Bossuet zum Vorbilde diente; als er aber auf seinen langen Reisen statistische Kenntnisse eingesammelt, durch Erfahrung seine Vernunft gereift hatte, gewahrte er besser, wohin er zu streben hatte und rechtfertigte sein Vorhaben.

Nach dem schrecklichen, widerrechtlichen Kriege, den die Katholiken gegen die Protestanten geführt, gerade nach der Schlacht von Dreux, hatte Frankreich den Hugenotten die freie Ausübung ihres Cultus gestattet. Botero billigte, trotz des Murrens der Theologen, diese Maasregel und

erklärte sie für billig. Er hielt, den Irrthum zu zerstören, die friedlichen Mittel für die wirksamsten. Die Mauren waren eben aus Spanien, das sie urbar gemacht und gebildet hatten, vertrieben worden; er übernimmt ihre Vertheidigung gegen eine eben so ungerechte, als unsinnige Verfolgung. Ja er wagt es, Philipp 2. zu tadeln, daß er die Niederländer der Grausamkeit des Herzogs Alba überliefert; er fühlte die Nothwendigkeit, in einem einzigen Staate zuweilen abweichende Sekten zu dulden. Statt die irrigen Meinungen, ja die Leidenschaften, die der Moral widerstreiten, so unvermeidlich in der Gesellschaft, vergebens zu verfolgen, wünschte er, man lerne lieber die Kunst sie zu lenken. Oft treiben uns, sagt er, Ehrgeiz, Eigennutz, oder Liebe zu Unternehmungen, welche die ganz reine Tugend uns nicht würde haben versuchen lassen. Selbst ein Geistlicher, kannte er das Unwesen der Kirche, und griff sie in ihren Principien an, der Macht und dem Stolze; er gestand dem Clerus kein weiteres Ansehen zu, als welches der Mäßigung und der Uneigennützigkeit entstammt; ein Ansehn, wodurch der Clerus vormals alles Uebrige erworben habe. Man erkennt ohne Zweifel an diesen Maximen den aufgeklärten Theologen und Philosophen, der sich nicht durch die Vorurtheile und die Intoleranz der Controversisten seiner Zeit irre führen läßt.

So trägt unser Verfasser, obgleich Priester, gar kein Bedenken, in seinem innern Wesen und einigen seiner Theile, die Kunst des Krieges zu erforschen, einer der wichtigsten Gegenstände der Politik. Er beschränkt seinen Gebrauch auf die Vertheidigung der Staaten, und betrachtet ihn dann als unvermeidliches und nothwendiges

Unglück; hat aber der Krieg nicht diesen Zweck, dann wird er zur Kunst der Räuber und Mörder. Er zieht die Infanterie der Cavallerie vor, die, trotz der wiederhohlten Ermahnungen Macchiavells und so vieler Anderer, noch in Europa vorherrschte, und spricht sich gegen die zahlreichen Heere aus, die bei allem Glanze und Lärme, eher die Barbarei, als das Talent desjenigen verkündigen, der sie gebraucht; denn da sie weder lange gut befehligt, noch wohl unterhalten werden können, fallen sie wirklich nur dem Volke zur Last, das sie zu besolden genöthigt ist. Die Nationalmiliz war eine von Botero's Vorschlägen; das Beispiel der römischen Soldaten, die mit gleichem Erfolge die Waffen zur Zeit des Kriegs und im Frieden die Werkzeuge des Gewerbsfleißes führten, ließ ihn ihren ganzen Nutzen begreifen. Die Seemacht, die seit der Entdeckung Indiens mehr Bedeutung gewonnen hatte, fesselte auch die Aufmerksamkeit unsers Politikers; er beschränkt ihren Gebrauch auf die Vertheidigung der Häfen und den Schutz des Handels, und läßt sie dem Umfange und der Macht der Staaten angemessen seyn.

Botero hat eben so richtige als kühne Ansichten ausgesprochen bei der Rede vom Nationalreichthum; einem Gegenstande für das Zeitalter, das er aufklärte, durchaus neu. Er hatte diese, an nützlichen Folgen für die Gesellschaft so fruchtbare, Wahrheit so wohl gefühlt, daß die Bevölkerung eines Staates nur durch von ihm angegebene Hülfsquellen zunimmt. In seinen Augen ist der übermäßige Luxus nur ein Vorzug, den man dem Angenehmen vor dem Nützlichen, ja Nothwendigen giebt. Ist dieses Unwesen in einem Staate im Schwange, häuft sich besonders

das Vermögen in den Händen einer bevorrechteten Kaste; so muß die Bevölkerung nothwendig abnehmen. Botero lobt also diejenigen von den italienischen Fürsten, welche in ihren Staaten den Sinn für Ackerbau und Kunst einführten. Den Müßiggang betrachtet er als die Hauptursache des Elends und der Schwäche der Völker; er sähe es gern, wenn die Hausväter, wie vormals bei den Aegyptern, ihre Kinder in irgend einer Kunst unterrichteten, und daß im Nothfalle die Sclaven und Müßigen gezwungen würden, sich auf eine zu legen. Endlich betrachtete er den Handel nicht allein als das gemeinsame Band der Gesellschaft, sondern auch als das geeignetste Mittel, den Ueberfluß der Nationalproducte umzusetzen, oder ihrem Mangel abzuhelfen. Die einzige Ausfuhr, die er dem Gewerbsfleiße eines Volkes für schädlich ansah, war die der rohen Producte, besonders wenn das Volk sie selbst verarbeiten konnte.

Die Natur der Auflagen, und die Mittel, sie zu erhalten, haben zu allen Zeiten die politischen Schriftsteller beschäftigt, die sie zugleich gerechter, und den Völkern, wie ihren Regierungen, vortheilhafter machen wollten. Botero ist der erste, der mit Einsicht darüber gesprochen und Vorurtheile bekämpft hat, die Alterthum und Barbarei geheiligt. Die übermäßigen Domainen der Fürsten, die königlichen Schätze, künftigem oder eingebildetem Unheile abzuhelfen bestimmt, auf Kosten des gegenwärtigen Wohlstandes der Nation, imponirten ihm nicht. Der Fürst, der wohlhabende Unterthanen regierte, war nach ihm weit mehr, als einer, der Domainen und unnöthige, ja gefährliche Schätze besaß. Die persönlichen und beweglichen Ab-

gaben schienen ihm verhaßt; was er aber noch kräftiger verwarf, waren die Abgaben in Natur, die, wie er meinte, nur barbarischen Nationen zukämen, die keinen Handel, oder höchstens solchen, die nicht genug Münze haben. Man vergleiche diesen Grundsätzen jene, welche späterhin Galiani, Hauer, und vor ihnen Carlo Brozzia entwickelten, und man wird sehen, daß sie dem Nichts oder Wenig beigefügt haben.

Gegen Mitte des **16ten** Jahrhunderts hatte Bodin Hippokrates Meinung über den Einfluß der Himmelsstriche wieder vorgebracht; eine Meinung, welche Montesquieu und nach ihm andere Publicisten vielleicht übertrieben haben. Nachdem Botero, nach dem Beispiele der alten Gesetzgeber, ihre Wirkungen berechnet hat, bestimmt er ihre Grenzen nach der Moral und Politik. Er erwartet das Gute von den guten Einrichtungen, die nur auf Gerechtigkeit und allgemeinen Vortheil gegründet sind, und verwies alle diejenigen, die nicht auf einem solchen Grunde beruheten. Die Vervollkommnungsfähigkeit des Menschengeschlechts bewog ihn, einige Reformen zu wünschen, besonders wenn er bemerkte, wie wenig der alte Codex der römischen Gesetze zu den Sitten und Ansichten stimmte. Der eine von den Mißbräuchen, denen abzuhelfen er am nothwendigsten hielt, war die Weitschweifigkeit der gerichtlichen Formalitäten, oft gefährlicher, als das Unrecht und die Beleidigungen, die sie ausgleichen sollen; er wagte selbst die Unterdrückung so vieler unnützer Rechtsgelehrten zu fordern, die vom Mißbrauche der Gesetze und der Justiz leben; er empfahl endlich die kürzesten Methoden des am wenigsten kostspieligen Processirens.

Das Ritterthum, nachdem es den Glanz eingebüßt, der seine Gebrechen fast zu überstralen schien, hatte nur Lehnsherrn und große erbliche Vasallen hinterlassen, die, nach ihrer Meinung, die Stütze der Monarchie, oft den Sturz der Monarchen und Völker veranlaßt haben. Der Verfasser, der diese gothische Constitution anzugreifen nicht Lust oder Muth fühlte, suchte ihr wenigstens einige Mittel zu schaden, zu rauben. Von dieser Zeit an unterhielten die Engländer Parke von ungemessenem Umfange. Botero sah darin eben soviel verlorne oder dem Volkselend und dem Schaugepränge der Mächtigen geopferte Felder. Das Unwesen der Adelsverfassung war ihm nicht entgangen; er legte es in einem besondern Discurse dar. Um die Wirkungen des Reichthums und Stolzes dieser Kasten zu verhindern, schlug er vor, Ländereien an alle Bürger zu vertheilen, und Ehrenzeichen denjenigen von ihnen zu bewilligen, die sie durch ihre Handlungen am besten verdient hätten, wären sie auch in den niedrigsten Rang des Volkes und der Soldaten gestellt. So, meinte er, würde der Adel, in den Altadeligen weniger schädlich geworden, und nützlicher in den Neuadeligen, die Bürger mehr zur Vertheidigung des Vaterlandes anreizen. Indem er der Reihe nach die verschiedenen Classen der Gesellschaft prüft, übergeht er auch nicht die der wahrhaften Gelehrten; er betrachtet sie als die Lehrer und Lenker des Volksgeistes und erklärt, um die übrige Nation mit Leichtigkeit und Sicherheit zu regieren, müsse man sie vor Allem zu Rathe ziehen und in Ehren halten.

Nach so tiefen Ideen wird man sich nicht mehr wundern, daß Botero die wirkliche Macht der Reiche berechnet,

ihr Geschick vorausgesehen, den Verfall der Türkei und Spaniens verkündigt hat. Er hoffte viel von den Fürsten, die, weit entfernt, Alles in der Ausführung für schwierig oder fast unmöglich zu halten, alle Mittel, alle Kräfte, welche Natur oder Schicksal in ihre Hände gelegt, aufzufinden und anzuwenden wüßten. Indem er so den Schüchternen Muth einspricht, schreckt er die Tollkühnen ab. Die Staaten Europa's waren damals in heftiger Aufregung; die einen unterhielten ehrgeizige Entwürfe, die andern gaben sich der lebhaftesten Befürchtung hin; Alle warteten nur den günstigen Augenblick ab, zum Verrathe, oder zur Rache. In Betrachtung dieser Stellung faßt Botero, durch das Unglück seines Landes belehrt, noch schärfer, als Paruta, das System des politischen Gleichgewichts ins Auge, auf dessen Idee ihn Italien, und besonders der venetianische Staat brachten, und welche seitdem ganz Europa mehr oder weniger angenommen hat. Er hielt es für unumgänglich, daß ein Landstrich, aus mehreren Staaten bestehend, wie Italien, Teutschland, ja ganz Europa, um eines sichern und dauernden Friedens zu genießen, ein Gleichgewicht unter seinen Mächten erhalten müsse.

Man sieht aus den Ideen, die wir eben aus Botero's politischen Werken ausgewählt, wie überlegen er seinen Zeitgenossen war; er könnte zuweilen selbst Macchiavell den ersten Rang streitig machen; so hat er z. B. eine tiefere Kenntniß der Höfe seiner Zeit, ihrer Interessen, ihrer Hülfsquellen. Und zwar verdankte er seinen Missionen, Reisen, Unterhandlungen, diesen Vortheil, der besonders in seinen Allgemeinen Berichten sich herausstellt,

wenn man sie den Schilderungen vergleicht, die Machiavell von Frankreich, Teutschland und einigen andern Staaten entworfen hat. Was aber Botero noch mehr ehrt, ist, daß er sich über politische Oekonomie weiter verbreitet. Carlo Brozzia, der im vergangenen Jahrhunderte mit so viel Ruhm diese neue Wissenschaft behandelte, zog ihn den berühmtesten Schriftstellern dieser Gattung vor, die uns das Alterthum bietet. Machiavell spricht im Laufe seiner Werke nicht darüber, oder wenn er es thut, nur auf oberflächliche Weise. Doch ungeachtet dieses Uebergewichtes fehlt viel, daß Botero so viel in sich vereinigte, um dem Verfasser des Fürsten den glänzenden Ruf streitig zu machen, den er sich erworben, und der jeden Tag mitten unter den Anschuldigungen und der Verleumdung seiner Widersacher anzuwachsen schien. Wie mannigfaltig auch Botero's Kenntnisse, wie weise seine Ansichten sind; so ist ihm doch Machiavell zu überlegen an der Kraft des Geistes, die, überall durchdringend, bis dahin unbekannte Ideen hervorblicken läßt, deren Licht nie verlischt. Und das ist die wahre Grundlage, worauf sich Machiavells Ruf stützt, und so hat er über die Hindernisse, die Zeit, die Meinungen obgesiegt, während der Ruf Botero's und einiger andern vor dem Blicke der Nachwelt zusammengesunken und fast verschwunden ist.

Man muß noch bemerken, daß die Ueberlegenheit Machiavells und die zu seinem Gunsten übertriebene Vorliebe der Italiäner nicht etwa beweisen, der Machiavellismus sey die Hauptschule Italiens gewesen. Hénault, der Abbé Remy und einige andere, die nach Gentillet diese Meinung, entweder aus Sektengeist oder aus übel ver-

standenem Patriotismus auf die Bahn gebracht, fehlten zugleich gegen Gerechtigkeit und Geschichte. Das Unheil, das Katharine von Medici über Frankreich gebracht und der Haß, den man mit Recht gegen diese Königin und ihre Höflinge gefaßt, hatte das Vorurtheil gegen die Italiener in Ansehen gebracht, das höchstens das Haus Medici und den römischen Hof treffen durfte. Uebrigens geben die Schriftsteller, die wir vor unserm Blicke haben vorbeigehen lassen, und so auch die mehrsten von denen, die aus Mangel an Ansprüchen darauf, dieser Geschichte nicht einzuverleiben waren, wenn sie auch alle darthun, daß das Studium der Politik in Italien vorherrschend war, doch nicht Veranlassung, anzunehmen, daß der Macchiavellismus das Lieblingssystem der Italiener gewesen. Zu allen Zeiten schätzten sie zwar Macchiavells Geist und Talente, waren aber weit entfernt, alle Grundsätze zu befolgen, die diesem hochberühmten Publicisten die Ereignisse seines Jahrhunderts eingaben.

Uebrigens ist es nicht das überwiegende Verdienst eines Einzigen, das den Geist und Charakter einer Nation oder Epoche bestimmt, sondern die Zahl seiner Schüler. Vielleicht wäre es leicht, im Nothfalle zu beweisen, daß, wenn einige Regierungen Italiens Macchiavell die Idee zu seiner politischen Theorie hergaben, sie dieselben selbst erst vom Auslande empfangen haben. Frankreich, Spanien, boten sie nicht Macchiavell mächtige Urbilder des Despotismus und der Tyrannei? Allein warum denn den Nationen unaufhörlich das Unwesen und die Verbrechen der Höfe aufbürden? Und könnte man denn nicht sagen, daß italienische Fürsten und Staaten, nach Macchiavell, ja vor ihm, sein System durch das Beispiel und den überwiegenden Einfluß der Ausländer befolgten? Sind endlich nicht Ungerechtigkeit und Treulosigkeit immer zu verwerfen; sind sie nicht mehr noch in übergroßen und mächtigen Staaten zu Hause, als in kleinern zusammengedrängten, besonders wenn diesen nur die List übrig bleibt, um die Gewalt abzuwehren?

Neueste Literatur der Geschichte und Politik.

Geschichte der neuern Zeiten. Von Christian Ferdinand Schulze, Professor am Gymnasium zu Gotha. Fünfter Band. Mit neun Kupfern. Gotha, 1837, Justus Perthes. VIII. und 536 S. gr. 8. (2 Thlr. 16 gr. Subscriptionspreis.)

Ein Jahrzehent seines Lebens setzte der Verf. daran, dieses Werk zu schreiben und zu vollenden. Es ist dasselbe Jahrzehent, seit die „Jahrbücher" bestehen; denn den ersten Band zeigte Ref. im Jahrgange 1828. S. 225 derselben an, und heute berichtet Ref. über den letzten. Es ist ein reicher Zeitraum von mehr als 300 Jahren, der Zeitraum seit der Kirchenverbesserung, den der Verf. als Aufgabe dieses Werkes sich stellte. Und mit welcher Haltung und Gleichmäßigkeit hat er diese Aufgabe gelöset! Zwar lag es in der Bestimmung des Werkes, das eine Fortsetzung des „historischen Bildersaales" ist, nicht unmittelbar für den Gelehrten, sondern für Leser von höherer wissenschaftlicher Bildung berechnet zu seyn; deshalb fehlt der gelehrte Apparat mit vollständiger Literatur und ausgehobenen Stellen aus den Quellen. Allein daß der Verf. durchgehends die Quellen kannte und ihnen folgte, bezeuget jedes Blatt seines Werkes. Dabei überall Klarheit der Begriffe, Unbefangenheit und Ruhe des Urtheils, besonnene Freimüthigkeit in der Würdigung von Personen und Thatsachen, und ein würdevoller, lebendiger Styl, gleich entfernt von rhetorischen Floskeln, hinter welchen Mancher die Armuth des Stoffes und des eigenen Geistes versteckt, und eben so entfernt von einer erkünstelten Manier, die

höchstens, wie jeder Luxusartikel, nur einige Jahre auf dem Lager sich erhält. Gebildet durch die Classiker des Alterthums, deren Geschichte die frühern Werke des Verfs. gewidmet waren, herrscht durchgehends Ordnung, Bestimmtheit und Ebenmaas, und so bezeugt namentlich der vorliegende Band, daß auch — was Viele noch jetzt bezweifeln — die neueste Geschichte seit der französischen Revolution bis zu unsern Tagen mit männlichem Geiste, mit geschichtlicher Treue und mit Freimüthigkeit geschildert werden kann.

Denn dieser Band beginnt im dritten Capitel mit der Glanzzeit Napoleons, und folgt seinen Thaten in den einzelnen Abschnitten, zuvörderst in den innern, sodann in den auswärtigen Verhältnissen. Als einzelne Ruhepuncte dienen der Friede zu Amiens („der Höhepunct seines Ruhmes"), zu Tilsit („der Höhepunct seiner Macht"), zu Wien. Dann folgen die Ueberschreitungen seines Ruhmes und seiner Macht in dem Betragen gegen Spanien, gegen Rom, gegen Holland und Teutschland; der Krieg in Rußland (1812), in Teutschland (1813), in Frankreich (1814), bis zur Wiederherstellung der Bourbone. Das vierte Capitel handelt von der Restauration, von Napoleons kurzem Wiedererscheinen, von dem zweiten Pariser Frieden, dem Wiener Congresse, den Gährungen in Teutschland, den Karlsbader Beschlüssen, der Wiener Schlußacte, den Revolutionen in Spanien, Neapel, Portugal und Sardinien, so wie von der Unterdrückung derselben. Daran schließt der Verf. die Darstellung des Aufstandes der Griechen, und des Krieges zwischen Rußland und der Türkei in den Jahren 1828 und 1829. Am

Schlusse des Capitels behandelt er die Freiwerdung des spanischen und portugiesischen Amerika's. — Im fünften Capitel giebt der Verf. die Uebersicht der Begebenheiten seit dem Jahre 1830. Zuerst die Ursachen, den Ausbruch und die Durchführung der Julirevolution; darauf die Aufstände in Belgien, Teutschland (Braunschweig, Cassel ꝛc.), und Polen; die Erhaltung des Weltfriedens, unerachtet des Krieges in Polen. Sodann die einzelnen Ereignisse in Teutschland, Frankreich, England, Spanien, Portugal, der Türkei u. s. w.

Nach dem Plane des Werkes, dem der Verf. treu blieb, folgen, im zweiten Abschnitte des Bandes, einzelne Charakteristiken hervorragender Männer. Er beginnt sie (S. 388 — 466) mit der meisterhaften Charakteristik Napoleons, die in dieser großartigen Erscheinung der Weltgeschichte eben so die Lichtseiten hervorhebt, wie die vielen Schattenseiten in seiner Ankündigung nicht verschweigt. — Kürzer, wie es sich von selbst verstand, ist die Charakteristik einiger Marschälle Napoleons (Massena's, Ney's, Murats, Eugens); so wie einiger Feldherren, die im Befreiungskriege gegen Napoleon stritten (Schwarzenbergs, Blüchers, Scharnhorsts, Gneisenau's). — Sechs wichtige Schlußbemerkungen beendigen das ganze Werk.

In Betreff der neun, diesem Bande beigegebenen, Kupfer verdienen der treffliche Stich und die künstlerische Ausführung die vollste Anerkennung; allein bei Einigen derselben muß Ref. den Mangel der Aehnlichkeit der Dargestellten aussprechen. So zunächst bei dem an sich herrlichen Bilde, das Napoleon im Kaiserschmucke, und darunter sein Grabmal auf St. Helena darstellt. Ref. sah den

Kaiser zum erstenmale 1806 in Wittenberg; allein er besitzt einen selten gewordenen Kupferstich vom Jahre 1797 von ihm, mit der Unterschrift: Beate vivent omnes nationes, redemtae a potestate apostolica tua expeditione. Selbst auf diesem Bilde, das ihn im Alter von 27 Jahren darstellt, ist er nicht so jugendlich gehalten, wie auf der Platte der Beilage. Ueber Massena, Murat, Scharnhorst und Gneisenau erlaubt sich Ref. kein Urtheil, weil er diese nie sah. Allein Ney, mit welchem Ref. einige Tage in Wittenberg in Einem Hause wohnte, ist im Profile verfehlt; namentlich war seine Nase und sein Blick anders; auch hatte er weniger Haupthaar, als im Bilde. Noch unähnlicher findet Ref. das Bild Eugens. Dieser war, wie ihn Ref. noch im Jahre 1813 in Wittenberg und Leipzig sah, einer der schönsten Männer seiner Zeit. — Ob der Feldmarschall von Schwarzenberg in früherer Zeit dem Bilde glich, läßt Ref. dahin gestellt; doch sind es nicht die Züge während seiner Krankheit in Leipzig im Sommer 1819, wo Ref. die Ehre hatte, bei dem Fürsten zu speisen. Selbst Blücher ist nicht ganz ähnlich, wie ihn Ref. im Sommer 1818 im Karlsbade sah, wo der Held, mit verschränkten Armen und ohne den Hut zu ziehen, auf der Johannisbrücke stand, als eben die Gemahlin Jerome's, des Exkönigs von Westphalen, mit ihrer Begleitung über diese Brücke ging.

Nach diesen Andeutungen über den Gesammtinhalt des Werkes und dessen ästhetische Ausstattung, sey es verstattet, einige bezeichnende Stellen auszuheben. Zuerst, wo der Verf. die Einführung der Bureaukratie durch Napoleon in Frankreich schildert. Er sagt: „Ihrem Wesen

nach war seine Herrschaft von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende ein militärischer Despotismus. Denn wie sie aus demselben hervorging und immer auf denselben gestützt blieb; so lag es auch in Napoleons Persönlichkeit und Gewöhnung, im Staate, wie im Militäre unbedingt zu gebieten. Die Behörden, die er, bei seinem Regierungsantritte, scheinbar zur Bewahrung der Volksrechte eingesetzt hatte, der gesetzgebende Körper, das Tribunat, der Erhaltungssenat, der Staatsrath, hatten, nach seinem Sinne, nur eine zustimmende und ausführende, nicht eine bestimmende und entscheidende Macht; ja das Tribunat ward, als es ihm im Wege stand, bald wieder aufgehoben. Doch erschien sein Despotismus Anfangs als ein nothwendiges Uebel. Denn Frankreich bedurfte, als er zur Regierung kam, einer strengen Regierung, wenn es nach den Zerrüttungen durch Revolutionsstürme, zur Ordnung und Einheit zurückgebracht, gegen Anfeindungen von außen geschützt, und hinsichtlich auf Glanz und Macht über andere Staaten erhoben werden sollte. Auch wußte er seinen Despotismus Anfangs zu verschleiern. Wie einst Augustus ließ er, zur Regierung gelangt, das Gerüste der Republik bestehen, befriedigte die Wünsche und Hoffnungen der Franzosen durch Herstellung des Friedens im Innern und nach außen, eröffnete im Civil- und Militairstande jedem Talentvollen Bahnen zum Emporkommen, zog die einsichtsvollsten und geschicktesten Männer jeder Partei zu den wichtigsten Stellen, und umgab sich und Frankreich mit dem Zauber der Größe und des Ruhmes. Erst späterhin, als er, verblendet durch den verführerischen Einfluß des Glückes, der Schmeichelei und des Preßzwanges, ins Maaslose fort-

schritt, trat sein Despotismus unverschleiert hervor, und verfuhr eben so schonungslos in Frankreich, als gegen auswärtige Mächte. Aber eben dadurch fachte er das niedergedrückte Freiheitsgefühl in und außerhalb Frankreich wieder an, und erregte einen Haß gegen sich, der seinen Untergang bewirkte." — Zu diesem Texte verhält sich die von dem Verf. durchgeführte Geschichte seit dem 18ten Brumaire 1799 als Commentar.

Besonders lehrreich ist (S. 15 ff.) des Verfs. Schilderung, wie Napoleon Alles centralisirte. „In jedem Departement ward ein Präfect, in jedem Districte (oder Arrondissement) ein Unterpräfect, in jeder Gemeinde ein Maire angestellt, und diese, umgeben von Räthen, einander untergeordnet und von der Staatsregierung abhängig gemacht." Die Ausführung muß man bei dem Verf. selbst lesen. Nur darin bewies Napoleon Regentenumsicht, daß er die Justiz nicht auch bureaukratisirte, während die ganze Verwaltung, selbst die Universität, der Centralisation unterlag.

Für die Welt und die Menschheit betrachtet der Verf. die Herrschaft Napoleons ihrer Bedeutung nach, nur als einen Durchgangspunct zur weitern Entwickelung der Menschheit. „Jeder Mensch," sagt der Verf., „auch der außerordentlichste, ist ein Werkzeug in den Händen der Vorsehung, und dient mit seinen Kräften und Bestrebungen ihren Planen. Indem Napoleon da, wo der Thron der Bourbone niedergestürzt war, wieder einen Thron für sich und seine Familie errichtete, bereitete er die Anerkennung des monarchischen Princips vor, von welchem die Revolution abgeleitet hatte. Indem er auf

dem neuerrichteten Throne seine Gewalt mißbrauchte, und die Rechte und Freiheiten der Völker darnieder trat, rüttelte er die Völker aus der politischen Erstarrung, in die sie gerathen waren, und entzündete in ihnen das Streben nach constitutioneller Freiheit, oder nach Bestimmung der Rechtsverhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen. Indem er, um die Völker sich dienstbar zu machen, oder sie in Abhängigkeit von sich zu bringen, die Verfassungen Italiens, Helvetiens, Hollands, Teutschlands, Spaniens, umformte, und dabei mehrere Grundideen der Revolution, namentlich die Gleichheit vor dem Gesetze, die Allgemeinheit der Rechte und Lasten der Staatsbürger, die Oeffentlichkeit der Gerichte, die religiöse Duldung u. a. in Anwendung brachte, räumte er viele Hindernisse ihres Wohlseyns hinweg, und streute einen Samen aus, der für die Fortbildung des Staatswesens, heilsame Frucht verheißt. Indem er zur Verherrlichung seines Namens und zur Beförderung seiner Unternehmungen neue Straßen, neue Brücken und Canäle aufführte, und besonders dem Kriegswesen einen neuen Umschwung gab, beförderte er den Verkehr unter den Völkern, und stellte Ideen und Beispiele auf, die bereits Nachahmung gefunden haben."

Diese wenigen Beispiele werden zeigen, wie der Verf. die Geschichte schreibt, und wie sie, durchgehends gestützt auf Thatsachen, mit pragmatischem Geiste und politischem Tacte geschrieben werden muß, um nicht blos zu unterhalten, oder in eine erkünstelte Spannung zu versetzen, sondern um zu belehren und zu überzeugen. Für diesen Zweck kann das nun in fünf Bänden beendigte Werk wesentlich wirken.

Pölitz.

Das Leben in seiner Blüthe. Oder Sittlichkeit, Christenthum und Erziehung in ihrer Einheit. Von F. H. C. Schwarz, Doctor der Theol. und Phil.; Großh. Bad. geh. Kirchenrathe ꝛc. Schluß der Erziehungslehre. Leipzig, 1837, Göschen. XXX und 467 S. gr. 8. (2 Thlr. 16 gr.)

Ref. las eben das vorliegende Werk zum Behufe dieser Anzeige, als er die Nachricht von dem am 3. Apr. d. J. erfolgten Tode des Verfassers erhielt. So hat denn der Verf., welcher der „Erziehungslehre“ und deren „Geschichte“ die beste Kraft seines Lebens widmete, und durch dieses sein Hauptwerk (dessen N. A. 1829 in drei Bänden, der erste aber mit der Geschichte der Erziehung in zwei Abtheilungen erschien) ein bleibendes Andenken in der teutschen Literatur sich gestiftet, noch die Freude erlebt, in diesem „Schlusse“ des Ganzen die Reihe seiner Untersuchungen und Forschungen zu beendigen. Möge an ihm erfüllt worden seyn, was er S. XX der Vorrede sagt: „Es giebt Menschen, welchen der letzte Tag des Lebens ihr schönster wird.“

So wie in allen seinen pädagogischen Werken, so auch in dem vorliegenden, herrscht Klarheit der Begriffe, tiefe und ruhige Forschung, mildes Urtheil, und eine gemüthliche Wärme des Gefühls vor, welche, wenn Ref. nicht irrt, einen wesentlichen Antheil an der weiten Verbreitung seiner Schriften hatte. Teutschland ist nicht reich an wissenschaftlichen Schriftstellern, in deren Darstellungen auch das Gemüth seine Rechte behauptet; auch verstatten viele Wissenschaften den gemüthlichen Ton in der Darstellung nicht. Allein eben in der Erziehungslehre

ist dies möglich, und von dem Verf. mit Erfolg angewendet worden. Dadurch unterscheidet er sich namentlich von Niemeyer und Beneke in diesem Gebiete der Wissenschaft, die allerdings in dem systematischen Anbaue derselben den Verf. übertreffen, aber in Hinsicht des gemüthlichen Tones nicht mit ihm verglichen werden können.

Zu diesem fühlte er sich aber durch seine ganze Individualität hingezogen, die mit der innigsten Liebe am Christenthume hing, so daß er vielleicht das christliche Element in der Erziehung — welchem der Ref. keinesweges sein Recht verkümmern will — zu sehr hervorhob, und Alles in der Erziehung darauf bezog. Die vielen Verehrer des Verfs. werden daher diesen Schlußband mit Freude begrüßen, ob er gleich nicht in systematischer, sondern theilweise in dialogischer Form geschrieben ist, die allerdings eine gewisse Breite in der Ausführung entschuldigt.

In der Vorrede erklärt sich der Verf. ausführlich über das Verhältniß seiner pädagogischen und moralischen Schriften gegen einander, so wie namentlich über das Verhältniß dieses Schlußbandes zu seinem oben genannten pädagogischen Hauptwerke. Hierher gehört, was er zur Rechtfertigung und Erklärung des gewählten Titels sagt. „Ist schon das Naturleben eine Entwickelung der individuellen Kraft, welche aus der Tiefe der Naturkraft hervorgehet; so ist das Geisterleben in der Menschenkraft zu einer durch das ganze irdische Daseyn hindurch zum Himmlischen sich erhebenden Bildung bestimmt. Und ist in der Pflanze die Blüthe ihr Höchstes; so ist in dem Menschen eben jene Bildung seine Lebensblüthe, und sie erschließt sich

nicht etwa nur heute oder morgen; sie fällt nicht etwa mit dem Alter ab, sondern sie trägt Unvergängliches in sich, das mit jedem Jahre vollkommener sich entfalten soll. Das ist die Bestimmung des Menschen, und dahin wirkt seine Erziehung. Alles aber in dem Menschen, worin sich sein ewiges Leben offenbahret, ist seine Blüthe. Von der Wiege bis zum Grabe und bis jenseits soll sich so seine Persönlichkeit verklären. — Und so bot sich uns, indem wir die Sittlichkeit, das Christenthum, die Erziehung in ihrer Einheit erblickten, der Titel ungesucht und angemessen dar: das Leben in seiner Blüthe."

Allerdings hat der Verf. Recht, wenn er das Leben des Menschen als ein in sich zusammenhängendes Ganzes betrachtet, dessen Jugend, Mannes- und Greisesalter in den meisten Fällen durch die Erziehung bedingt wird, die er frühzeitig empfing. Je mehr der Verf. Werth auf die erste häusliche Erziehung legt; desto lehrreicher wird sein Buch für gewissenhafte Aeltern werden. Denn unverkennbar wird in unserer Zeit weit weniger gefehlt in den Massen und Formen, was gelehrt wird, als in dem Mangel einer weisen, umsichtigen und ernsten häuslichen Erziehung. Man richtet theilweise eine überkluge Jugend ab, und freuet sich der überzeitigten Reife in Hinsicht der geistigen Kräfte und der Gewandtheit in den conventionellen Verhältnissen, ohne auf strenge sittliche Grundsätze und auf den religiösen Ernst zu dringen, wodurch Charakter und Leben allein ihre Festigkeit erhalten. Es versteht sich dabei von selbst, daß eben so die Klippen des Mysticismus in der Religion, wie der anmaßenden Vielwisserei im Gebiete der Wissenschaft, und nicht minder die der frühzei-

tigen Genußsucht in den Verhältnissen des Lebens umschifft werden müssen.

Nach diesem allgemeinen Urtheile über das vorliegende Werk muß Ref. auf die Angabe des Inhalts sich beschränken, wobei er im Voraus bemerkt, daß er — besonders wegen der dialogischen Form in den beiden ersten Abschnitten — mit diesen weniger einverstanden ist, als mit den beiden letzten.

In der ersten Abtheilung behandelt der Verf. das sittliche Leben, nach den drei Rubriken: die jungen Freunde; die alten Freunde; das sittliche Leben des Einzelnen in der Gesammtheit. — In der zweiten Abtheilung bespricht der Verf. das christliche Leben; voran die Kirche; dann Staat und Kirche; weiter das christliche Gesammtleben; darauf das geheiligte Leben in dem christlichen Staate, und zuletzt die Geistesentwickelung in dem Christenthume. — Die dritte Abtheilung ist: Erziehung überschrieben. Hier erklärt Ref. den ersten Untertheil: Reform im Erziehungswesen, für den wichtigsten. Die beiden folgenden Untertheile beantworten die Fragen: Wie der christliche Staat in unserer Zeit für die Erziehung sorge? und was verlangt eine bessere Erziehung von Seiten der Aeltern? wo der Verf. wieder sehr lehrreich ist, besonders unter der Rubrik: Gebrechen der Erziehung während der Uebergangsperiode zur Mündigkeit. — Interessant ist die vierte Abtheilung: von der Selbsterziehung, wo er das Selbsterziehen in dem Erzogenwerden von der Kindheit an, die freigewordene Selbsterziehung, die Selbsterziehung in den gesellschaftlichen Verhältnissen, und das Privatleben bespricht.

Pölitz.

Teutsche Studien. Von Gustav Schlesier. I. Oberteutsche Staaten und Stämme.

Auch unter dem zweiten Titel:

Oberteutsche Staaten und Stämme. Vom Standpuncte der Politik beleuchtet von Gustav Schlesier. Stuttgart, 1836, Scheible. 431 S. gr. 8.

Ein Buch, das volle Beherzigung verdient. Der Verf., ein geborner Dresdner, der jetzt in Stuttgart lebt, hat entschiedenen Beruf zum Publicisten; theils durch die überall vorleuchtende Tüchtigkeit seiner geschichtlichen Kenntnisse (ohne welche wenigstens Ref. sich keinen Publicisten denken kann); theils durch die Besonnenheit, Mäßigkeit und practische Fruchtbarkeit seines politischen Systems; theils durch die Eigenthümlichkeit und Lebendigkeit seines Styls. Der Verf. erkennt, so kühn auch mitunter sein politisches System sich ankündigt, die Gültigkeit des geschichtlichen Rechts an, von welchem alle Reform zum Bessern ausgehen muß; er spricht sich über die gesammten teutschen Stämme (obgleich zunächst über die oberteutschen, und von diesen wieder hauptsächlich über Würtemberg) mit Freimüthigkeit, oft so gar mit Keckheit, aus, ohne doch geradehin zu reizen und zu beleidigen (ob es ihm gleich an Widersprüchen nicht fehlen wird); er ist von echt teutschem Sinne durchdrungen, und fordert die Einigung der Teutschen, ohne Teutschthümler in der bekannten Bedeutung dieses Wortes zu seyn.

Er unterscheidet zwischen Nordteutschland, Süd- (Ober-) Teutschland, und Oestreich, und hebt scharf die Eigenthümlichkeiten der Völkerstämme und Regierungen hervor, welche diesen Ländern angehören. Er behauptet vor vielen

modernen Publicisten den großen Vorzug, daß er die Länder, besonders die Rheinländer — und zwar mit der Unterlage vielseitiger geschichtlicher Kenntnisse — selbst bereisete, und überall mit hellen Augen sah. Er folgt, wie die ganze Darstellung bezeugt, seiner gewonnenen Ueberzeugung, von welcher die des Ref. freilich sehr oft abweicht, die aber Ref. desto unumwundener anerkennt, weil er bei dem Verf. nirgends einen Nachklang schon dagewesener Ansichten, sondern den kraftvollen Ausdruck seiner Individualität findet.

Dies ist in unserer Zeit vom Werthe, wo man in den politischen Tageblättern von Nachklängen, wie auf den Messen von Leierorgeln, fast betäubt wird. Wohl liegt in einzelnen Urtheilen des Verfs. manches Schroffe und Harte; allein dies geht auf in seiner individuellen Ansicht, welcher innerer Zusammenhang nicht abgesprochen werden kann. Entschieden würde er nach fünf Jahren manches hier ausgesprochene Urtheil modificiren und mildern; allein Ref. versöhnt sich weit leichter mit einer ihm fremdartigen Ansicht, die mit Kraft, mit Würde und Eigenthümlichkeit ausgesprochen ist, so weit er selbst auch von derselben abweichen mag, als mit den Excentricitäten des teutschen tiers-parti, der in der Luft schwebt, wie eine Schwalbe, die ihr vorjähriges Nest nicht wiederfindet, und mit den politischen Rühreiern, welche dem zahmen teutschen Publicum ad nauseam usque als Fastenspeise aufgesetzt werden.

Mit Einem Worte: der Ref. erkennt in dem Verf. einen Schriftsteller an, der, mit einem großen Reichthume geschichtlicher und politischer Ideen ausgestattet, den innern und äußern Beruf zum Publicisten bekundet; der scharf sieht, kräftig urtheilt und lebendig schreibt, wenn gleich

diesen drei Eigenschaften noch etwas Beigeschmack von jungem Weine einwohnen sollte; der, wo er tadelt, doch auch das bestehende Gute anerkennend, wieder einzulenken weiß, und der, noch ein Jahrzehent durch die politische Feuer- und Wasserprobe der politischen Zauberflöte Europa's gegangen, über Manches anders urtheilen wird, als im Jahre 1836.

Bei dem Verf. erscheint Nordteutschland günstiger dargestellt, als Südteutschland. Allerdings finden sich zwischen beiden viele Gegensätze, die vielleicht bis auf die teutschen Urbewohner im Mittelalter sich zurückführen ließen, in späterer Zeit aber ihren Grund theils in der Verschiedenheit des Antheils beider Ländertheile an der Kirchenverbesserung (was besonders bei Oestreich und Bayern in Anschlag kommen muß), theils in der lange anhaltenden Zerstückelung des Ländergebietes im südlichen und westlichen Teutschlande hatten, während Nordteutschland schon seit den letzten Jahrhunderten zunächst territoria clausa kannte; theils in den erschütternden Weltereignissen, welche das südliche Teutschland theils früher, theils stärker trafen, als Nordteutschland, und dort in der neuen Staatenbildung die wichtigsten Spuren zurückließen. Dazu kommt die größere Lebhaftigkeit des Südteutschen, zum Theile eine Folge des mildern Clima und der, von dem Nordteutschen verschiedenen, Lebensweise; sein gewaltsames, von außen ihm zugeführtes, Hineintreten in die politischen Stürme seit dem letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts, ohne durch tüchtige politische Bildung darauf vorbereitet zu seyn. Daher das raschere Ergreifen, Besprechen und Abwechseln des Südteutschen mit politischen, selbst constitutionellen,

Staatsformen, wofür dem Nordteutschen bei seinem frühern geregelten Staats- und Hauswesen, selbst abgesehen von allen andern Gründen, die größere Empfänglichkeit abgeht.

Oestreich, als Mittelpunct des conservativen Princips, wird im Durchschnitte sehr richtig geschildert; nur einzelne Aeußerungen hätte Ref. weggewünscht. Preußen erscheint, wegen seiner hohen Intelligenz und wegen seines streng geregelten Staatshaushaltes, in der ihm gebührenden Stralenkrone; doch ohne daß der Verf. verhehlt, was er auszusetzen hat. Am schärfsten beurtheilt er die süd- (oder ober-) teutschen Länder; allein Vieles in diesen Urtheilen möchte schwerer zu widerlegen, als angenehm im ersten Eindrucke seyn.

Das ganze geistreiche Buch verdient ohne vorgefaßte Parteilichkeit gelesen zu werden, wie es bei Ref. der Fall war, den, wenn er nur Geist, eigenthümliche Ansicht, Selbstständigkeit des Urtheils und eine ansprechende stylistische Darstellung findet, es nicht befremdet, eine halbreife Pfirsche oder etwas sauere Traube mit in den Kauf nehmen zu müssen. Besonders war es Ref. willkommen, daß der Verf. (obgleich ein Verehrer Hegels) nicht im langweiligen Theoretisiren und apriorischen Construiren factischer Zustände, nicht in hohlen, dunkeln politischen Floskeln sich gefällt, wie sie wohl südlich vom weißen und rothen Main bisweilen in neuern Zeiten gehört worden sind.

Ins Einzelne kann Ref. dem Verf. nicht folgen. Er berichtet daher zuvörderst über den Inhalt, dessen einzelne Theile allerdings etwas lax mit einander zusammen hängen, und bringt sodann einige Stellen bei, um sein im Allgemeinen ausgesprochenes Urtheil über das Buch zu belegen.

Die Schrift zerfällt in neun Abschnitte. 1) Einleitung. 2) Teutschland und seine Haupttheile. 3) Oestreich, und die Interessen des Kaiserstaates. 4) Die bayrische Combination (?). 5) Oberteutsche Staaten und Stämme. 6) Würtemberg und die Würtemberger. 7) Die Rheinlande. 8) Die Gesammtinteressen Oberteutschlands. 9) Politisches Schlußwort.

An die Spitze der dem Buche zu entlehnenden Stellen bringt Ref. folgende sehr treffende über England. „Die politische Autorität des Mittelalters war ein Product germanischer Ueberlieferungen, neukirchlicher Einmischung und römischer Staatslehre, welche letztere für das gesunkene Völkerleben der alten Zeit eine Nothwendigkeit geworden war. Hat sich in England die mittelalterische Völkerblüthe nie bis zu jener Fülle entwickelt, welche unsere Vergangenheit zum politischen und intellectuellen Mittelpuncte der Zeit macht; so lag der Grund davon in der geringern Entwickelung von zwei Factoren dieser Periode, der Kirche und römischen Staatsbegriffe. Das germanische Lebenselement erhielt sich hier reiner, das Feudalsystem, jene nothwendige Milderung ungemessener Selbstständigkeit und Autonomie, in welcher die altgermanische Freiheit bestanden hatte, vermochte in England nie Fuß zu fassen. Die freien und mächtigen Besitzer, die Barone des Landes, blieben in größerer Unabhängigkeit und Macht, als jemals die Lehnsvasallen in Frankreich und Teutschland besaßen. So kam es, daß England noch rohe Kraft, dagegen nicht jene Bildung und Ordnung des öffentlichen Lebens genoß, welche die Blüthe des eigentlichen Mittelalters auszeichnet. Daher mußte auch in England am Ausgange des Mittel-

alters von alten Sitten und Gewohnheiten weit weniger zusammenfallen, und der Uebergang in eine neue Weltperiode leichter vor sich gehen, als in durch und durch erschütterten Feudalstaaten. Die Reformation hatte dort eine politische Umwälzung zur Folge; in England gelangte man in kurzer Zeit zu einer neuen Gestaltung politischer Existenz. Auf dieser Grundlage kann England weiter bauen. Es ist mit seiner Politik an seine eigenen Schöpfungen, wir inzwischen sind, ohne solche Erfahrung, nur an unsere Ideen und fremde Muster gewiesen." — Daraus läßt sich zugleich erklären, warum, in der constitutionellen Zeit, nicht Großbritanniens, sondern Frankreichs Verfassung das Muster für so viele Staaten ward. Es fragt sich aber, ob nicht Großbritanniens Verfassung, ungeachtet einzelner Mängel, ungleich mehr ursprüngliche Elemente des teutschen Volkslebens in sich trägt, als das Vorbild an der Seine!

Eben so wahr und treffend, wie des Verfs. Urtheil über England, spricht er sich über Teutschlands constitutionelle Bedürfnisse aus. „Es erhebt sich die Frage, wie man am glücklichsten und erfolgreichsten und unserer Sinnesweise am angemessensten für das teutsche Interesse wirken könne. Nützen mag man uns auf jede Weise, welche weder teutschen Ernst, noch teutsche Gewissenhaftigkeit verletzt. Man hat sogar lange Zeit in dem Wahne gelebt, als dürften wir uns zur Erreichung des Nationalzweckes nie jener rein innerlichen Interessen und metaphysischen Studien entschlagen, für welche uns die Natur eine so eigenthümliche Vorliebe mitgegeben hat. Hier aber liegt der Irrthum, da man einmal zugeben muß, daß zwar

auf mancherlei Umwegen und nationalen Kreuz- und Querzügen, doch auf dasselbe Ziel losgesteuert werden muß, welches England in kürzerm und schon erfahrungsmäßigem Processe verfolgt. Nicht die eigensten Interessen unserer Nation zu verdrängen, sondern jene Forschungen, welche an das gegenwärtige und thätige Leben heranreichen, mit der unserer geistigen Natur entsprechenden Tiefe zu verbinden, muß die Bestimmung des teutschen Genius seyn. Dann erst, wenn in bestimmten und klaren Sätzen die Summe dringenden Bedürfnisses daliegt, mag für teutsche Interessen ein sicherer Erfolg zu hoffen seyn, und wo nicht ein vager, allgemeiner Wunsch, sondern die Einsicht in das zunächst Mögliche und Nothwendige gesprochen hat, wird sich zwar nicht das Ideal, doch gewiß ein Fortschritt einfinden." — Hier ist Ref. mit dem Verf. völlig einverstanden. Das Ideal, das unsere Brust schwellt, bleibt immer der höchste Maasstab für jede Reform; allein bei ihrem Eintritte in die Wirklichkeit muß sie an das Bestehende, als feste Unterlage, sich anschließen, und dieses fortbilden, so weit es Volksbedürfnisse, Zeit und Localverhältnisse verstatten. Das rühmt eben Ref. an dem Verf., den er sich noch in den Jahren der Jugendkraft denkt, daß er nicht mit Feuereifer das Ideal zur Wirklichkeit herabzieht, und, statt der Juno, die Wolke umarmt, sondern das geschichtliche Recht, Volkscharakter und Volksbedürfniß berücksichtigt, um zu bestimmen, bis wie weit die neue Schöpfung zu führen ist. Jede Linie über dieses Ziel hinaus, führt zu Extravaganzen und zur Unzufrieden-

heit, und besser bliebe dann immer der status quo, weil man dann weiß, was man hat. Jene Linie aber klar zu erkennen im Charakter der Volksthümlichkeit, bezeichnet den wahren Staatsmann; nach ihrem richtigen Erkennen wird er gemessen, und einst in der Weltgeschichte beurtheilt. Wer mit untergelegten Pferden über diese Linie hinausfährt, wirkt vielleicht noch nachtheiliger, als der, welcher die Rosse im Stalle verschließt.

Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht folgende Stelle des Verfs., mit welcher Ref. schließt, weil er die Specialitäten der einzelnen Staaten, wo ohnedies Ref. öfters abweichender Meinung ist, dem eigenen Studium der Leser überläßt. „Zuvörderst ist dem Bestehenden sein unbestrittener Werth und seine Nothwendigkeit zuzusprechen. Man kann nie klar sehen, was man bedarf, wenn man nicht versteht, was man hat. Zugleich übt diese absolute Verachtung der Gegenwart einen sittlich nachtheiligen Einfluß auf die Mitwelt aus. Es ist unklug, den Massen ohne Einschränkung von der Unzulänglichkeit des Wirklichen vorzusprechen, und ihnen immer nur die Zukunft zu verkünden. Wenn die Leute fortdauernd von Umschwung, neuer Weltordnung und Zukunft hören, gehet ihnen der Boden unter den Füßen verloren. Anstatt daß die Meisten, kaum fähig, der Welt, wie sie ist, zu genügen, zur Thätigkeit für diese erregt würden, wird ihnen durch die Bewegungsgedanken die Anwendung ihrer Kraft und ihres Geschickes benommen. Selbst den bessern Köpfen kömmt oft dabei die Wirklichkeit und die That aus dem Sinne, und sie vergessen, daß die Welt für uns eben so sehr für fertig, als für werdend zu betrachten sey.“

Viele ähnliche Stellen, namentlich (S. 36) über die Forderungen des Liberalismus unserer Zeit, hatte Ref. zur Aufnahme sich gezeichnet; eben so mehrere, wo er das Wort der Gegenrede sich erlaubt haben würde; allein das Mitgetheilte wird hinreichen, von dem Geiste des Buches und der Eigenthümlichkeit seines Verfassers sich zu überzeugen, und die Durchlesung des Ganzen zu veranlassen.

Pölitz.

Teutsche Briefe, von Georg Friedrich König. Geschrieben im Zuchthause zu Emden. Erstes Heft. Emden, 1837, Rakebrand. 174 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage.)

Ohne über die politische Schuld des zur Abbüßung der Strafe jetzt in Emden lebenden Verfassers ein Urtheil zu fällen, der bekanntlich in die hannöversche Bewegung im Spätjahre 1830 verwickelt war, sieht man doch aus diesen „Briefen", theils daß ihr Verf. ein sehr vielseitig gebildeter Mann und — wie sie hier vorliegen — von gemäßigten politischen Grundsätzen ist, theils daß die Regierung ihm die Beschäftigung mit literärischen Arbeiten verstattete. Unwillkührlich erinnerte sich Ref. dabei an die, im Jahre 1834 erschienenen, „Gedanken eines Gefangenen, von dem Grafen von Peyronnet", der ebenfalls in seinem Werke Politik und Geschichte verband. Doch tritt der Unterschied zwischen beiden ein, daß in der Politik der Exminister Frankreichs zum Systeme der Stabilität gehört, der Teutsche dem Liberalismus huldigt; daß in der Geschichte der Graf in die ältere Geschichte Frankreichs zurückgehet, während der Teutsche den größten Theil des vorliegenden Heftes der Geschichte der ältern Teutschen,

während ihrer Kämpfe mit den Römern und in der Zeit der großen Völkerwanderung widmete.

Ein Hauptunterschied zwischen den Gefangenen zu Ham und Emden kündigt sich zunächst in der Form der Darstellung an. Peyronnet schrieb fast aphoristisch, aber dabei klar, bestimmt, scharf; D. König gab seinem Buche die Form vertraulicher Briefe an seinen Sohn Herrmann, wodurch die ganze Haltung und Farbe der Darstellung den Charakter vertraulicher Mittheilung gewinnt. Ueber Vieles ist Ref. anderer Meinung, als der Verf. (z. B. über die symbolische Abstufung des Verhältnisses zwischen Volks- Gau- Mark- Land- und Dorfgemeinde und Zunft; über die Weise, wie der Gottesdienst (S. 13) zur Politik wird; über die Schreibart mehrerer altteutschen Völkerschaften z. B. Tenkther st. Tenkterer u. s. w.); es würde aber zu weit führen, in die Einzelnheiten einzugehen bei einem Buche, das gewiß seine Leser finden wird. P.

Allgemeine Länder- und Völkerkunde. Nebst einem Abrisse der physikalischen Erdbeschreibung. Ein Lehr- und Handbuch für alle Stände, von Dr. Heinrich Berghaus, Prof. in Berlin ꝛc. Erster Band. Stuttgart, 1837, Hoffmann. VIII und 640 S. gr. 8.

Wenn ein tüchtiger Gelehrte und ein geschäftskundiger Verleger zu einem wissenschaftlichen, auf mehrere Bände berechneten, Werke, wie bei dem vorliegenden, sich vereinigen; so hat das Publicum etwas Vorzügliches zu erwarten. Der Name Berghaus verbürgt eigenthümliche, selbstständige Forschungen, und umsichtige Benutzung reichhaltiger Materialiensammlungen, deren der Verf. selbst im

Vorworte gedenkt. In diesem bespricht der Verf. die „Geschichte des Buches“, und das Verhältniß desselben zu ähnlichen Werken, von welchen das vorliegende aber sowohl durch Plan, als durch Ausführung, wesentlich sich unterscheiden wird. Der ehrenwerthe Verleger veranlaßte nämlich den Verf., für seinen Verlag eine physikalisch-politische Geographie zu schreiben, „ein Werk, welches jedem Gebildeten alle Belehrung im Fache der Erdbeschreibung böte, und dem Lehrer zum festen Anhaltepuncte dienen könne; bei dessen Abfassung jedoch von manchen neuern Ideen möglichst zu abstrahiren seyn dürfte, weil die große Masse der Consumenten, der Kaufmann und der sonstige, übrigens recht gebildete, Geschäftsmann diese Ideen doch wohl nicht leicht aufzufassen vermöge.“

Nach weiterm Austausche der Ideen zwischen dem Verf. und Verleger über die Anlage und den Umfang des Werkes, vereinigten sie sich zuletzt dahin, den Freunden der Erdkunde ein Buch in die Hand zu geben, in welchem sie, außer einer allgemeinen Uebersicht des Wissenswürdigsten aus der Physik der Erde, ein möglichst vollständiges Gemälde der Länder und ihrer Bewohner finden sollten. Darnach entwarf der Verf. seinen Plan, so daß die erste Abtheilung des Buches, welche die Erde im Ganzen betrifft, aus zwei Bänden bestehen, die zweite Abtheilung aber, der Länder- und Völkerkunde bestimmt, drei bis vier Bände umschließen sollte.

So enthält denn der vorliegende erste Band Umrisse der physikalischen Erdbeschreibung, die Hauptthatsachen unter den Phänomenen, welche die Natur des Erdkörpers, und besonders seiner Oberfläche charakterisiren;

mithin einen Abriß der mathematischen Geographie, der Meteorologie und Klimathographie, der Hydrologie und Hydrographie, so weit diese Zweige der Geographie auf das Meer sich beziehen.

Oft ließ der Verf. seine Gewährsmänner selbst reden; wobei er, außer seiner eigenen ansehnlichen Büchersammlung, die Schätze der königlichen Bibliothek zu Berlin, die Schriften und selbst die handschriftlichen Memoiren und Bemerkungen des hochgefeierten Alexanders von Humboldt, so wie die Tagebücher der preußischen Seehandelsschiffe benutzte. Der Verf. verweiset selbst darauf, daß der Kenner hier Manches finden werde, was anderwärts nicht benutzt werden konnte; namentlich in dem Capitel von den Winden, und in der Lehre von dem Oceane, welcher die ganze erste Abtheilung des dritten Buches füllt. — Sehr viele Tabellen, dem Werke eingedruckt, enthalten theils Uebersichten, theils Vergleichungen, welche die Gegenstände versinnlichen.

In diesem Geiste fortgesetzt, wird das Werk, namentlich in der physikalischen Geographie, eine fühlbare Lücke ausfüllen.

Sächsische National-Encyklopädie, oder Centralwörterbuch der gesammten allseitigen Eigenschaften, Schicksale und Verhältnisse des sächsischen Vaterlandes rc. Sechste bis achtzehnte Lieferung. Leipzig, (Dresden) 1836 und 1837. Meser. gr. 8.

Schon zweimal ward in den „Jahrbüchern" (1835. Th. 2. S. 476, und 1836. Th. 1. S. 285) dieses Werkes, sowohl nach seinem Plane, als nach seiner Bearbeitung,

mit Anerkennung gedacht. Es enthält eine große Anzahl einzelner Artikel, die mit vieler Sachkenntniß bearbeitet sind (so z. B. in der sechsten Lieferung der Artikel: Ausschuß- und Landtage, wo nicht nur in einer sorgfältigen Tabelle seit dem Jahre 1185 alle gehaltene Land- und Ausschußtage, mit dem Orte der Versammlung, mit dem Regenten, unter welchem sie gehalten wurden, und mit dem Tage ihres Anfanges und Schlusses, wo diese auszumitteln waren, angegeben sind, sondern auch die neue Verfassung vom 4. Sept. 1831 nach ihren Hauptbestimmungen, so wie das Wahlgesetz und die Verhandlungen und Ergebnisse des ersten Landtages vom Jahre 1833 sich vorfinden). In andern, das sächsische Staatsrecht betreffenden, Artikeln haben die Bearbeiter die erschienenen neuesten Gesetze excerpirt, so daß jeder billige Leser beim Nachschlagen sich befriedigt fühlen wird.

Freilich ist das Werk im achtzehnten Hefte erst bis Dresden vorgerückt; es wird also noch eine bedeutende Folge von Heften nöthig werden. Allein Ref. erklärt sich, mit Ausnahme einiger wenigen zu ausführlichen Artikel, für den festgehaltenen Plan, weil, besonders bei wichtigen staatsrechtlichen und geschichtlichen Artikeln, die größere Ausführlichkeit gewiß den Wünschen des Publicums mehr, als eine blos dürftige Andeutung entspricht. Dagegen sind mit Recht die meisten geographischen und topographischen Artikel kürzer gefaßt. Dabei versteht es sich von selbst, daß nicht blos die großherzoglich und herzoglich sächsischen Länder, sondern auch die vom Königreiche Sachsen an Preußen abgetretenen Provinzen (Wittenberger und Thüringer Kreis, die Stifter u. s. w.) und Ortschaften mit auf-

genommen worden sind. Auch aus dem Kreise sächsischer Gelehrten finden sich viele, mit theilweise ausführlichen Artikeln. Allein eben mit der Aufnahme dieser literärhistorischen Artikel ist Ref. nicht völlig einverstanden, so werthvoll sie an sich sind; denn sollen die gefeierten sächsischen Gelehrten, selbst mit einer gewissen Auswahl, aufgenommen werden; so vermehren sie bedeutend die Bogenzahl. Wird aber nur Einzelner gedacht; so dürfte Mancher nach den Vermißten fragen. Doch läßt sich über diesen Punct noch kein bestimmtes Urtheil fällen, weil das Werk bis jetzt noch im Buchstaben D steht.

Zu den ausführlichern Artikeln gehören: Bergbau, Bergrecht, Bisthümer, Böttger, (Erfinder des Porcellans), Böttiger, Graf Brühl, Stadt Chemnitz, Comunalgarden, Concurs, Dithmar (von Merseburg), Domainen, Dorfhandel, Dragoner, Dreißigjähriger Krieg (vielleicht zu ausführlich für dieses Werk), Dresden u. a.

Möge die Fortsetzung so rasch fortschreiten, wie bisher. P.

Vaterländisches Archiv für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Agricultur, oder preußische Provinzialblätter. Herausgegeben unter Mitwirkung vieler Gelehrten, Beamten, Künstler, Kaufleute, Landwirthe u. s. w. von F. W. C. Richter, Kön. Preuß. Criminalrathe. Februar — December 1836. Januar — April 1837. Königsberg, 1837, Bornträger. 8.

Wenige provinzielle Monatsschriften behaupten einen solchen innern Werth, wie dieses „Archiv“, dem sein hochverdienter Redacteur sich mit Liebe widmet. Ein Kreis tüchtiger Mitarbeiter unterstützt sein Streben, diesem Archive

einen bleibenden Gehalt, selbst für das Ausland, zu sichern, und deshalb hält es Ref., der dasselbe in den sächsischen Lesezirkeln viel zu wenig verbreitet findet, für Pflicht, die Aufmerksamkeit des Publicums darauf zu richten. Leider ist er mit einem ganzen Jahrgange desselben in den „Jahrbüchern" im Rückstande geblieben; denn das letztemal berichtete er darüber im Jahrgange 1836, Th. 1. S. 285. Er darf aber versichern, daß es nicht nur, nach der Mehrheit der aufgenommenen Aufsätze, in seinem frühern Werthe sich behauptet, sondern auch durch Abhandlungen von allgemeinem Interesse, die nicht blos auf die Provinz und auf Preußen überhaupt sich beschränken, die Aufnahme unter die geachtetsten Zeitschriften in den bestehenden Lesezirkeln verdient.

Als Beweis mögen folgende Aufsätze gelten, von welchen Ref. allerdings nur die Titel mittheilen kann, während er das Studium derselben den Lesern selbst überlassen muß.

Ueber die Stellung der Ordensprocuratoren am römischen Hofe (Bruchstück aus einer Abhandlung über die Bildung der ständigen Gesandtschaften des heutigen Europa). — Ist es möglich und ersprießlich, den Seidenbau auch in Preußen zu betreiben? vom Prediger Löffler. — Ueber die Zuckerfabrication aus Runkelrüben. Von Hennig und Koppe. — Bruchstück aus „König Rother", einem altteutschen Gedichte aus dem 12ten Jahrhunderte. Vom D. Lewitz. (Mit einer ansprechenden Einleitung in die Entstehung der Poesie bei den Teutschen vor und in der Zeit der Hohenstaufen). — Eine bisher unentdeckte Ursache vom Verfalle des teutschen Ordens in Preußen. (Aus dem Jahre 1455, wornach Sieg im Kriege und selbst der Eintritt der

Kälte von den Andeutungen eines „Gänsbeins" abgeleitet wird). — Preußens Alter als souverainer Staat. Die Staaten Europa's nach ihrem Range, ihrer Regierungsform, ihren allgemeinen finanziellen Verhältnissen, ihrer Land- und Seemacht. Von Merleker. — Wo bleibt das Geld? Ein sehr interessanter Vortrag von dem R. R. und Prof. Hagen. — Anti-Lorinser; von D. F. Hagen. — Die Universität zu Königsberg; von Merleker (Eine Ergänzung der Nachrichten zu Dieterici's Schrift über die preußischen Universitäten). — Der Schaden und Nutzen der Raubvögel; vom Prediger Löffler. — Ueber das Vorkommen des Bernsteins in Sibirien. — Ueber die Wichtigkeit des Studiums der Versteinerungen; von Bujack. — Ueber das Verhältniß des Geistlichen zur Armenpflege; vom D. Kähler. — Nekrolog des Fürstbischoffs von Ermland, Prinz Joseph zu Hohenzollern-Hechingen. —

Aus dem begonnenen Jahrgange 1837: Ueber die Nachtheile unserer heutigen Aufklärung; vom Pfarrer Zimmermann. — Wie ist den Schwierigkeiten zu begegnen, welche dem Gedeihen unsers Landschulwesens entgegen stehen? — Der grimme Schoch der Nibelungen ist weder ein preußisches Thier, noch der Riesenhirsch der Vorwelt, und dieser nicht unser Elen; von Bujack. — Versuch einer Darstellung, wie der Plan, dienstuntauglich gewordene Volksschullehrer zu pensioniren, auf eine erspießliche und dem Schulwesen überhaupt heilsame Weise ausgeführt werden könnte; vom Pfarrer Gehrt. — Die Heimath der Thiere; von Bujack. — Ueber Versteinerungen; vom Landschaftsrathe Reuter. — Erziehung und Schule. —

Die Leser sehen aus diesen wenigen Angaben, welche

reiche Abwechselung der Stoffe in diesem Archive sich findet. P.

Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs 2, und Gemälde seiner Zeit. Von Dr. A. J. Groß-Hoffinger. Drei Bände. (Mit mehrern Porträts). Stuttgart, 1835 und 1836. Brodhag, der dritte Band bei Rieger. gr. 8.

Der in der literärischen Welt durch mehrere Schriften bekannte Verfasser, der jetzt in Stuttgart lebt, stellte sich in der „Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs 2" eine großartige Aufgabe, und übertrifft in der vorliegenden Bearbeitung seine Vorgänger, welche theils zu einseitig, theils zu fragmentarisch einen der ausgezeichnetsten Regenten des achtzehnten Jahrhunderts auffaßten.

Der Kaiser Joseph gehört zu den Regenten, die in einer Uebergangsperiode der europäischen Civilisation lebten, wodurch seine öffentliche Ankündigung bedingt ward. Der unbefangene Geschichtsforscher findet in derselben weit mehr Licht- als Schattenseiten. Allein, daß er durch die Raschheit seiner Individualität auch zu manchen Maasregeln veranlaßt ward, welche weder seiner Monarchie frommten, noch vor der Politik gerechtfertigt werden können; darüber ist man wohl gegenwärtig einverstanden. Ihm schwebte in Friedrich 2. von Preußen ein großes Vorbild vor; er war bis zum Tode seiner Mutter, wo er schon in dem Alter von 40 Jahren stand, von der Theilnahme an der eigentlichen Regierung ausgeschlossen; aus diesen Verhältnissen läßt sich viel erklären. Entschieden war sein Wille gut, und sein Geist von großartigen Planen erfüllt; nur fehlte er nicht selten in der Wahl der Mittel und Personen bei

der Ausführung seiner durchgreifenden Absichten; er wechselte auch zu oft in seinen Planen; hob frühere Verordnungen durch spätere auf, und fand theils in der katholischen Geistlichkeit, die in ihren Rechten sich bedroht sah, theils in den Ständen mehrerer seiner Staaten (namentlich in Belgien und Ungarn) einen hartnäckigen Widerstand. Eben so wenig soll hier die erste Theilung Polens, die Absicht auf Bayern (durch den Teschner Frieden vereitelt), und der Türkenkrieg von 1787 entschuldigt werden. Brachte er doch aus dem ungarischen Feldlager den Keim des Todes zurück, dem er im Jahre 1790 unterlag.

Ein Regent, mit dieser Erziehung und Bildung, mit dieser Individualität, mit diesen Planen für die Umgestaltung des innern Staatslebens, wie sie Joseph in sich trug, und mit dieser seiner Stellung zu Teutschland und zu den Nachbarstaaten, wo bereits, wie in Frankreich, die unverkennbaren Anzeichen einer neuen Ordnung der Dinge sich ankündigten, bedarf einer sehr vielseitigen Auffassung, wenn er treu geschildert werden soll. Dürfte nun auch der, von vielen neuen und wichtigen Urkunden unterstützte, Verf. (wovon die drei, dem Werke beigegebenen, Abtheilungen des „Archivs der Urkunden und Beweisstücke zur Geschichte Josephs 2" zeugen,) die schwere Aufgabe nicht völlig gelöset haben; so hat er doch wichtige Beiträge dazu geliefert. Allerdings weichet Ref. in sehr vielen Ansichten und Urtheilen völlig von dem Verf. ab; allein dies darf den Ref. nicht abhalten, das Verdienstliche in der Arbeit des Verfs. anzuerkennen, besonders in dem zweiten Bande, welcher Josephs Alleinregierung schildert, während der Verf. im dritten die Reaction darstellt, welche in

der Kirche und in den politischen Verhältnissen gegen Joseph sich bildete.

Als Probe seiner stylistischen Darstellung wählt Ref. (Th. I. S. 176) die Stelle, wo der Verf. die Aufhebung der Jesuiten schildert. „Diese Gesellschaft bildete sich und blühte in einer Zeit, wo sich die rohe, vernunftlose Gewalt die Oberherrschaft über die Gesellschaft errungen zu haben schien, wo befangene Geister im Dienste befangener Vorurtheile und hartnäckigen Aberglaubens blindlings tyrannisirten, wo die Faust und das Schwert, und, beides führend, roh-physische Kraft über die Gesellschaft dominirte, und die Geistesbildung, die Denkkraft und Weisheit in finstrer Klosterzelle sich verkroch, weil sie von den Thoren verachtet und verfolgt ward. Damals sammelte der Orden die verachteten Fähigen aller Völker, aus allen Ständen und Classen, und sie vereinigten sich bald, um ihre Schmach zu rächen, und den ihnen entrissenen, ihrer bessern Kraft gebührenden, Wirkungskreis zu erwerben. Es handelt sich hier weder um Vertheidigung, noch um Beschuldigung des Ordens, sondern um die Wahrheit. — Die Geschichte der Jesuiten gab den Staaten und Regenten eine furchtbar empfindliche Lehre. Man erkennt aus ihr die Größe der Gefahr, welche die Unterdrückung des menschlichen Geistes, gegenüber der nichtigen Vorzüge der Geburt und des ererbten Ranges, nach sich zieht." P.

Sendschreiben an Se. Excellenz, den H. Staatsminister von Könneritz, gerichtet von Dr. Theodor Maximilian Zachariä. Leipzig, 1837, Glück. 19 S. gr. 8.

Diese kleine Schrift bespricht mit Gründlichkeit und

Schärfe, wie man sie aus den frühern Schriften des Verfs. als Lehrer der Universitäten Wittenberg, Königsberg und Marburg, kennt, einen für Staatsrecht und Politik gleichwichtigen Gegenstand; nämlich das öffentliche Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe des Königreiches Sachsen betreffend, wo die zweite Kammer, bei der Verhandlung des Gesetzentwurfes über das Verfahren, wenn die Vorstände der Ministerien von den Ständen vor dem Staatsgerichtshofe in Anklagestand versetzt werden, durch Stimmenheit sich erklärte für die Oeffentlichkeit dieses Verfahrens, obgleich der Herr Staatsminister von Könneritz dagegen sich ausgesprochen hatte. Der Verf. der vorliegenden Schrift tritt der Ansicht des Ministers bei, und sucht sie besonders aus den Artikeln der Verfassung Sachsens zu erweisen. Kann gleich Ref. dem Verf. nicht ins Einzelne folgen; so wird doch die kleine Schrift allen willkommen seyn, welche über die politische Zweckmäßigkeit der Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit in den Verhandlungen über die Anklagen der Minister vor dem Staatsgerichtshofe schwanken.

Bibliographie.

Es sey erlaubt, unter dieser Collectivüberschrift in kurzen Andeutungen der Fortschritte zu gedenken, welche in neuerer Zeit zur weitern Verbreitung der Literatur in einem ehrenvollen Wetteifer teutscher Buchhandlungen geschehen sind.

Noch erinnert Ref. sich der Zeit, wo der Weidmannsche Meßcatolog die Alleinherrschaft in Hinsicht der Bekanntmachung der neuesten Erscheinungen im Gebiete der Literatur übte. Allein an wissenschaftliche Anordnung und Zusammenstellung der neuerscheinenden Schriften, an Preis-

angaben, ja nicht einmal an völlige Richtigkeit der Titel konnte — ohne Verschulden der Verlagshandlung — dabei nicht gedacht werden.

Da erschien seit 1797, als ein glücklicher Gedanke des verewigten Hinrichs, in seiner Verlagshandlung halbjährig ein Verzeichniß der Bücher, Landkarten 2c., welche wirklich neu erschienen, oder neu aufgelegt worden waren, mit genauer Angabe der Bogenzahl, der Verleger und der Preise, wozu in der Folge, bei fortdauernd angelegter verbessernder Hand, nicht nur literärische Nachweisungen, sondern auch eine sehr zweckmäßig bearbeitete, und das Aufsuchen erleichternde, wissenschaftliche Uebersicht kamen. Vierzig Jahre bestehet dieses Verzeichniß, und sein starker Absatz beweiset, wie zweckmäßig man seine Einrichtung bei ununterbrochen vervollkommneter Ausstattung fand.

Doch bei der ungeheuern Erweiterung des literärischen Marktes mußte man auch an mehrfache Erleichterungsmittel der schnellen und geordneten Bekanntwerdung des Erscheinenden denken. Ganz abgesehen von den kritischen Instituten der Literaturzeitungen, mit Einschluß der Berliner und Münchner, der Göttinger Anzeigen, der Heidelberger Jahrbücher, des Gersdorfischen Repertoriums, womit Brockhaus einen literärischen Anzeiger verband, u. a., und ohne diese Stammgäste der Literatur in ihrem erworbenen Wirkungskreise beeinträchtigen zu wollen, erscheint seit einigen Jahren unter der ehrenwerthen Firma: Duncker und Humblot in Berlin, redigirt von dem umsichtigen D. Büchner, eine „literärische Zeitung", welche eben so durch ihren zweckmäßigen Plan, wie durch ihre gediegene Ausführung, eben so durch die Oekonomie, wie durch die Schönheit des Druckes sich auszeichnet. Zwar können auf dem mäßigen Umfange des Raumes nicht alle, aber doch die wichtigsten Erscheinungen der Literatur besprochen werden. Dies geschieht denn bald in kurzen geistvollen Recensionen, sogleich nach dem Erscheinen der Novitäten, bald in gedräng-

ten Auszügen aus den in kritischen Blättern enthaltenen Beurtheilungen. Damit ward eine gedrängte Uebersicht der Journalistik nach dem Inhalte ihrer einzeln erscheinenden Hefte, und am Schlusse jedes Blattes eine vollständige Bibliographie der neuesten (in- und ausländischen) Literatur verbunden. — Der höchst wohlfeile Preis von 2 Thlr. 16 gr. für den Jahrgang muß die weiteste Verbreitung dieser literärischen Zeitung befördern.

Allein noch fehlte eine Bibliographie nach Fächern geordnet, für den erleichterten Gebrauch derjenigen Gelehrten, welche zunächst auf die Kenntniß und den Ankauf ihres speciellen Faches sich beschränken. Für dieses Bedürfniß sorgte, seit dem Jahre 1836, der Buchhändler Polet in Leipzig, durch eine: Bibliographie nach Fächern geordnet, in welcher die einzelnen Wissenschaften: Theologie, Jurisprudenz mit Staats- und Cameralwissenschaft, Medicin mit Chirurgie und Geburtshülfe, Pharmacie, Chemie und Botanik, Pädagogik, Philologie, Geschichte mit Geographie und den Hülfswissenschaften, Naturwissenschaften, schöne Wissenschaften, Philosophie, Haus- und Landwirthschaft, Technologie und Gewerbskunde, Architectur, Kriegswissenschaften, Forst- Jagd- und Bergwesen ꝛc. in einzelnen, ihnen bestimmten, Abschnitten bearbeitet, auf einzelnen (fortpaginirten) Nummern von vier enggedruckten Octavseiten, mit Angabe des vollständigen Titels und des Ladenpreises, und fortwährend das Neuerschienene ergänzend geliefert werden.

So werden, für verschiedene Bedürfnisse und Zwecke, verschiedene Institute, neben einander bestehen, und den literärischen Verkehr kräftig fördern, wobei das seit 4 Jahren erscheinende Börsenblatt für den teutschen Buchhandel ꝛc. Amtliches Blatt des Börsenvereins. Herausgegeben von den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig, so wie das, von Krause in Berlin, unter Burchhardts Redaction, verlegte „Organ des teutschen Buchhandels, oder allgemeines Buchhändler-Börsenblatt" nicht zu übersehen sind. P.



